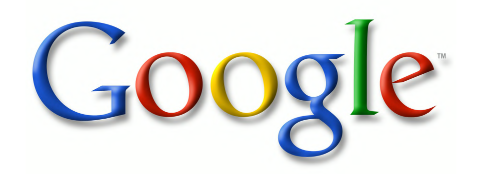
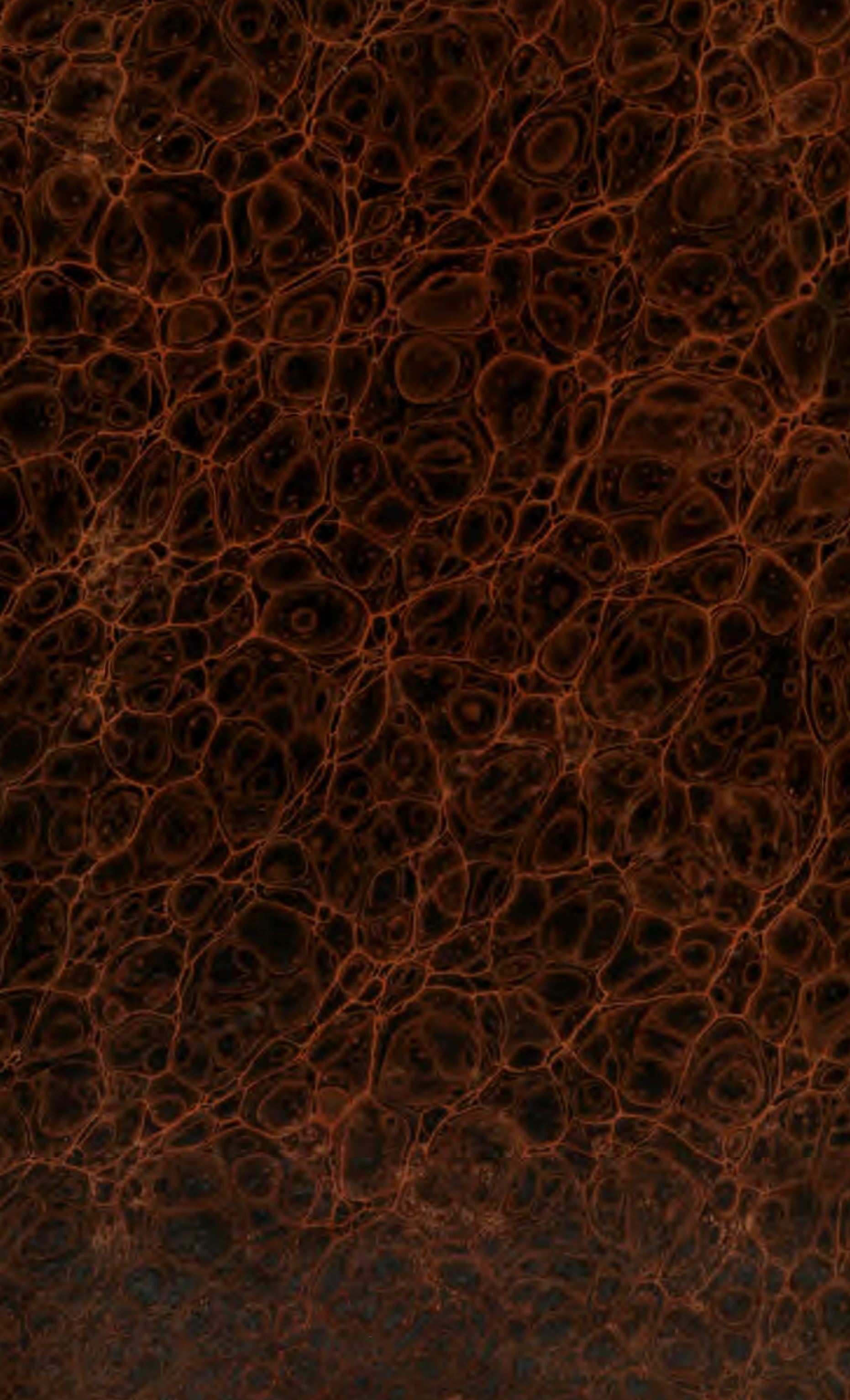
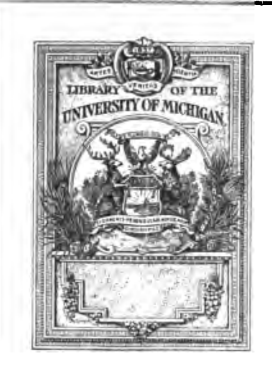
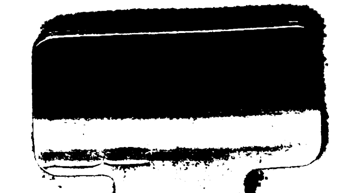
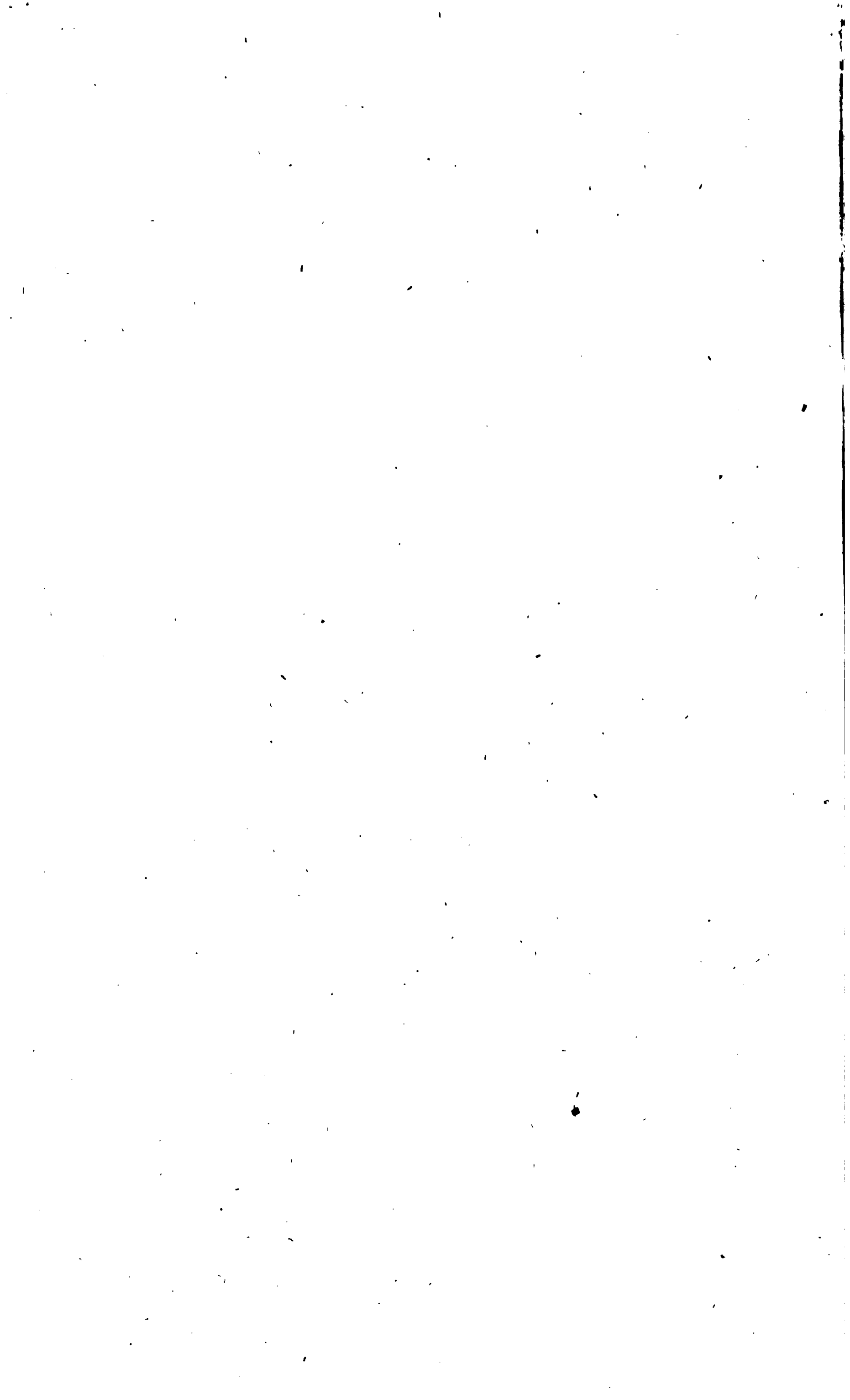
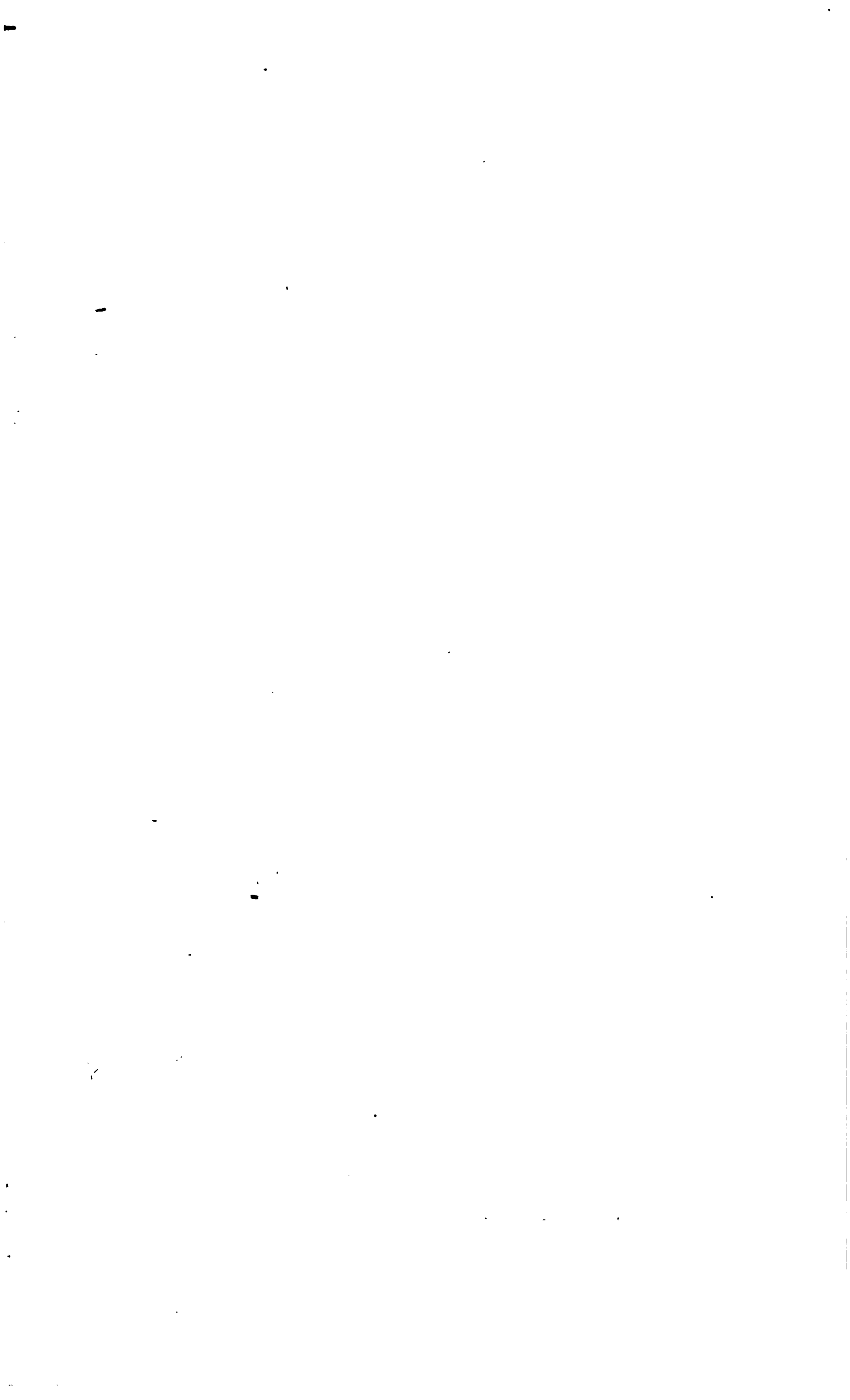





LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN







Handbuch

der

Allgemeinen Staatskunde

des

Preussischen Staats

von

Dr. Friedrich Wilhelm Schubert,

Geheim. Regierungsrath und ordtl. Professor der Geschichte und Staatskunde
an der Universität Königsberg.

Erster Band.

Königsberg, 1846.

Im Verlage der Gebrüder Bornträger.

Handbuch

der

Allgemeinen Staatskunde

von

Europa



von

Dr. Friedrich Wilhelm Schubert,

Geheim. Regierungsrath und ordtl. Professor der Geschichte und Staatskunde an der Universität Königsberg.

Zweite Abtheilung.

Deutsche Staaten.

Zweiter Theil.

***Der Preussische Staat* Band I.**

oder

***des ganzen Werks* Band VI.**

Königsberg, 1846.

Im Verlage der Gebrüder Bornträger.

Gedruckt bei E. J. Dalkowski.

Seiner Excellenz

dem

Kanzler des Königreichs Preussen

und

Chef - Präsidenten des Tribunals von Preussen

Herrn

Dr. Carl von Wegnern

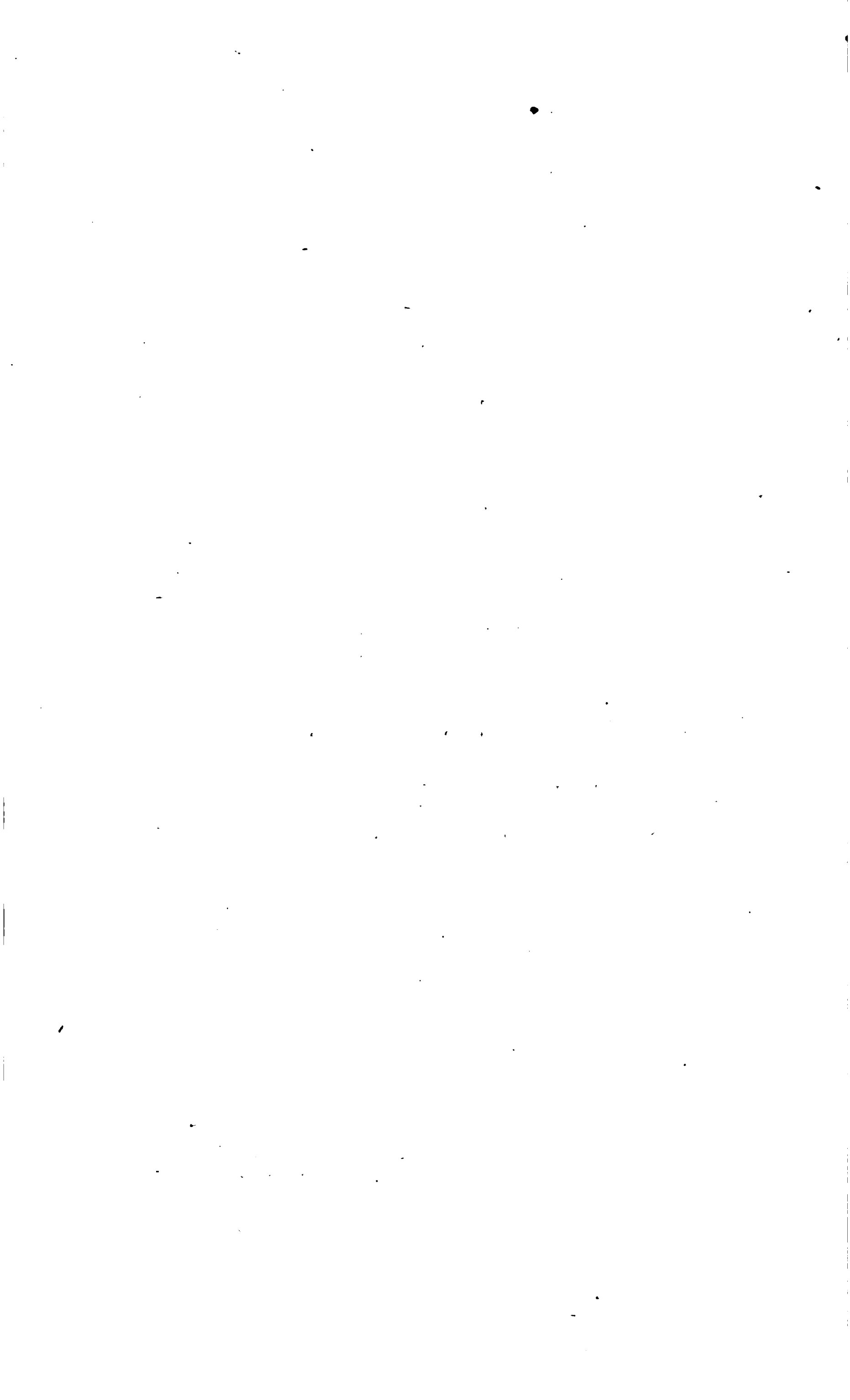
Ritter des grossen rothen Adlerordens mit Brillanten,

Dem hochgeachteten Jubilar unter den Richtern des Vaterlandes,

Dem gründlichen Kenner der Geschichte und der Staatskunde

ehrerbietigst

der Verfasser.



Deutsche Cultur und Sprache alle genauere Merkmale des Wendenthums entfernt haben.

Wenn ich jetzt zur Darstellung der numerischen Verhältnisse für die Slawische Bevölkerung in den drei Provinzen Posen, Preussen und Schlesien übergehe, so bemerke ich nochmals ausdrücklich, dass nur annäherungsweise in Bezug auf die Kenntniss des wirklichen Bestandes, ohne vorausgegangene specielle Zählung *) in den letzten 7 bis 12 Jahren, aber mit Berücksichtigung der kirchlichen Verhältnisse, wo sie für die Stammverschiedenheit maassgebend werden, die Angaben hier zusammengestellt sind. — Im Grossherzogthum Posen sind 1) im Regbez. Posen die 7 Kreise Wreschen, Schrodda, Pleschen, Schrimm, Kosten, Adelnau und Schildberg so überwiegend von Polen bevölkert, dass $^{12}/_{15}$ der Bevölkerung auf diese, $^{2}/_{15}$ auf die Deutschen, $^{1}/_{15}$ auf die Juden kommen **); die Kreise Buck,

---

*) Von dem Verfasser der neuesten Statistik des Preussischen Staates im Lichte der Gegenwart, Berlin 1845, der gerade mit einer ganz besonderen Flüchtigkeit bei grosser Breite, die Sprachverschiedenheit auf 54 Seiten darzustellen versucht hat, erfahren wir zwar auch neue Berechnungen, zu deren Berichtigung wir aber keinen Beruf fühlen, weil sie unüberlegte Annahmen ohne alle Kenntnisse der gegenwärtigen Landesverhältnisse darbieten, namentlich was die Litthauer anbelangt (S. 140—41). Für den Vorwurf der Flüchtigkeit mögen die (auf S. 138—40 u. 158) dreimal wiederholten Anklagen gegen Hoffmann und die Preussische Staatszeitung Zeugniss ablegen, indem dieselben mit besondrer Naivität S. 209—12 zurück genommen werden. Dabei bleibt indess übrig, dass selten so viel ungehörige Sachen und so viele unverdaute gelehrte Notizen zusammen getragen sein dürften, die überdies der ganzen Anlage des zur allgemeinen Uebersicht ausgearbeiteten Buchs widersprechen, um dadurch zu documentiren, dass man über eine terra incognita gesprochen hat.

**) Zu vergleichen ist dafür noch die Zählung der Regierungen zu Posen und Bromberg in Bezug auf die Deutsch- und Polnisch-Sprechenden ihrer Verwaltungsbezirke aus dem J. 1831 (mit Ausschluss des Militärs) bei Hoffmann a. a. O. Nr. 149, wenn sie auch zu stark das Element der Deutschen Cultur in dem Vermögen des Verständnisses der Deutschen Sprache gesucht hat. — Die Listen über die Juden und die kirchliche Verschiedenheit der Evangelischen und Katholiken sind gleichzeitig dabei von mir berücksichtigt. —

Samter und Obornik, Kretoschin, Kröben zeigen schon eine grössere Beimischung der Deutschen, indem hier nur durchschnittlich noch $^9/_{15}$ der Bevölkerung auf die Polen, $^5/_{15}$ auf die Deutschen und $^1/_{15}$ auf die Juden zu rechnen sind; im Kreise Posen mit Inbegriff der Hauptstadt der Provinz steht die Deutsche Bevölkerung der Polnischen schon gleich, $^9/_{20}$ Polen, $^9/_{20}$ Deutsche, $^2/_{20}$ Juden; dagegen in den 4 Kreisen, Birnbaum, Meseritz, Bomst und Fraustadt ist die Deutsche Bevölkerung der Polnischen fast um das Vierfache überlegen, bei $^3/_{15}$ Polen sind $^{11}/_{15}$ Deutsche, und $^1/_{15}$ Juden. Nach diesem Verhältnisse giebt es im Regbez. Posen überhaupt nach der Volkszählung im December 1843 auf 847,230 S. in runden Zahlen 560,000 Polen, 242,000 Deutsche, und 54,800 Juden. II. Im Regbez. Bromberg sind die 3 Kreise Mogilno, Gnesen und Wongrowitz überwiegend von Polen bevölkert; mehr als $^{12}/_{15}$ gehören der Polnischen Bevölkerung an, und noch nicht völlig $^2/_{15}$ den Deutschen und $^1/_{15}$ den Juden; der Kreis Inowraclaw besitzt schon eine grössere Beimischung der Deutschen, da unter $^9/_{15}$ Polen bereits $^5/_{15}$ Deutsche und $^1/_{15}$ Juden sich befinden; dagegen ist die Deutsche Bevölkerung ihrerseits schon um mehr als ein Fünftheil überwiegend in den 3 Kreisen Bromberg, Schubin und Wirsitz, da auf $^9/_{15}$ Deutsche hier nur $^7/_{20}$ Polen und $^1/_{20}$ Juden kommen. Noch weit zahlreicher sind die Deutschen in den beiden Kreisen Chodziesen und Czarnikau (fast das Vierfache), mit $^{11}/_{15}$ Deutschen auf $^3/_{15}$ Polen und $^1/_{15}$ Juden. Wir erhalten demnächst, nach der Volkszählung im Dec. 1843 für den Regbez. Bromberg auf 432,957 S., in runden Zahlen 230,000 Polen, 178,000 Deutsche und 24,800 Juden. Also giebt es überhaupt im Grossherzogthum Posen 790,000 Polen auf 420,000 Deutsche und 79,600 Juden.

In der Provinz Preussen tritt die Polnische Bevölkerung am stärksten auf I. im Regbez. Marienwerder, welcher zunächst an das Grossherzogthum Posen gränzt. Er ist seinem grössten Theile nach aus solchen Bestandtheilen zusammengesetzt, die gleich bei der ersten Theilung Polens an den Preussischen Staat kamen. Die Cultur dieser Landschaften war jetzt fast eine gänzlich Polnische geworden, obgleich sie sämmtlich vor dem Thorner Frieden (1466) bereits dem Deutschen Ordensstaate gehörten, und von ihm zum grössten Theile mit Deutschen Einzöglin-

Vorrede.

Als ich vor 4 Jahren den fünften Band meiner Staatskunde herausgab, welcher die Darstellung des Kaiserthums Oesterreich enthielt, hoffte ich in Jahresfrist ihm diesen sechsten Band folgen zu lassen. Meine Vorarbeiten liessen diese Hoffnung bei mir zur Ueberzeugung werden, da ich seit mehr als zwanzig Jahren Vorlesungen über diesen Gegenstand an der hiesigen Universität gehalten hatte, und in diesem ganzen Zeitraume wohl wenige Tage vorüber gegangen waren, an denen ich nicht für die Preussische Staatskunde gesammelt, geprüft, verglichen und auch das Untersuchte niedergeschrieben hätte. Aber das Vaterland des Verfassers einer allgemeinen Staatskunde, zumal wenn es eine Europäische Grossmacht ist, die in so eigenthümlicher Zusammensetzung und Entwickelung als die Preussische in die Geschichte und Staatskunde vieler anderer benachbarter Länder eingreift, macht grössere und mehr umfassende Anforderungen an den Darsteller, als irgend ein andrer Staat. Er darf hier nicht die Nachsicht in Anspruch nehmen, für viele auf dem Standpunkte der Wissenschaft wichtige Gegenstände, wo Autopsie auch bei einem längeren Aufenthalte in fremden Ländern niemals die vieljährige Erfahrung des Inländers, des von Jugend auf in vollem Vertrautsein mit den Zuständen aufgewachsenen Beobachters ersetzen kann — der Auctorität anerkannter Führer gefolgt zu sein, und wo diese ihn verlassen, den Gegenstand selbst nur nothdürftig zu bearbeiten, und aus Mangel an ausreichendem Stoffe sich mit weniger begründeten Resultaten zu begnügen. Der Darsteller des Vaterlandes hat die Aufgabe, eine Originalarbeit zu liefern, für welche auch die weniger bedeutenden Theile nach allen Beziehungen hin selbständig

erwogen und mit sorgfältigster Kritik aufgefasst werden sollen; wo Material fehlt, soll so lange nachgesucht werden, bis es erreicht ist, oder zur Einsicht einer offenbaren aber unvermeidlichen Lücke für die aufgenommene Betrachtung führt. Und wer den Versuch wagt, die Staatskunde in einem solchen Umfange wie die vorgelegte darzustellen, wird allerdings für jeden Staat oftmals zur Anerkennung solcher Lücken genöthigt werden, weil das Interesse der Wissenschaft nicht immer mit dem der Staatsverwaltung zusammentrifft. Dass ich selbst eine solche Aufgabe für den Preussischen Staat gern vollständig durchzuführen beabsichtigte, wird vielleicht der Leser der früheren Bände von mir zu erwarten sich für berechtigt halten, — und mich der Lösung dieser Aufgabe möglichst anzunähern war und ist mein sehnlicher Wunsch. Dies verzögerte die Fertigung meines Manuscripts zum Abdruck auf zwei Jahre und darüber, um so mehr als ausgedehnte Berufsarbeiten und später die erste Leitung eines beginnenden Zeitblattes meine Kräfte ausserdem stark beschäftigten.

Endlich war das Manuscript am 1. Febr. 1845 dem grössten Theile nach zum Druck fertig, der in nächster Woche seinen Anfang nehmen sollte, als ein während meiner Abwesenheit in meiner Studirstube entstandenes Feuer mit einem grossen Theile meiner Excerpte und Manuscripte auch dies Druckfertige vernichtete. Nur ein Gedanke vermochte mich hart gebeugten aufrecht zu erhalten, mir den Muth zu beleben, in meinem Berufe als Universitätslehrer ungestört fort zu wirken. Dies war die ungesäumte Herstellung des verbrannten Manuscripts zur Preussischen Staatskunde, wie schmerzlich auch der Verlust der übrigen durch die Anstrengung vieler Jahre erworbenen Arbeiten mich beengen mochte. Ich habe jetzt rastlos 17 Monate gearbeitet, so viel mein Amt an Tageszeit und meine Gesundheit an nächtlicher Ruhe mir dafür verstatteten. Zurückgelegte Excerpte, nachdem die erste Composition beendet war und ein Theil meines mir gebliebenen Apparates haben geholfen: — ich kann

jetzt die erste aber kleinere Hälfte des Werkes dem Publikum vorlegen. Für die Fortsetzung habe ich so weit vorgearbeitet, um den Druck, wie ich vertraue, im nächsten Winter wieder anfangen zu lassen, und wenn mich meine Kräfte nicht täuschen, in Jahresfrist diesen Schlussband zu liefern.

Wie viele schätzbare Arbeiten auch die letzten Dreissig Jahre in monographischen Untersuchungen auf dem Gebiete der vaterländischen Staatskunde gebracht haben, unter denen mit vollster Anerkennung die musterhaften Darstellungen des verdienstvollen Veteranen Hoffmann obenan gestellt werden müssen, und die in Dieterici's fleissigen Forschungen eine würdige Nachfolge erhalten; so muss doch auf der anderen Seite eben so offen eingeräumt werden, dass um so auffallender der Mangel erscheint, welcher uns ein Handbuch der allgemeinen Preussischen Staatskunde vermissen lässt. Denn von einem solchen fordern wir, dass in demselben von dem heutigen Standpunkte der Wissenschaft ein gleich weiter Schauplatz eben so der historischen Entwickelung des Territorialbestandes und den numerischen Verhältnissen für Land und Bewohner, wie der Cultur, der Verfassung und Verwaltung des Staates, überall mit Hervorhebung des geschichtlichen Zusammenhangs, eingeräumt wird. Wenn ich nun versucht habe, in dieser ersten Hälfte nur jene ersten Abschnitte zu umfassen, so wird in der zweiten doch keiner von den drei letzten Hauptabschnitten zurückgesetzt bleiben.

Literärische Notizen habe ich reichlich beigesteuert, weil ein Handbuch auch dafür den Wegweiser enthalten soll, indem bei der heutigen regeren Theilnahme am öffentlichen Leben Gewerbleute und Gelehrte, angehende und praktisch erfahrene Beamte im eigenen Interesse oft über sehr specielle Gegenstände sich genauer unterrichten wollen, ohne zu wissen, ob für den gesuchten Gegenstand eine literärische Hülfe vorhanden ist und in welcher Art sie dargeboten wird, und dann nicht selten lange genug in der Irre geleitet werden, ehe sie zur rechten Quelle

gelangen. — Die Berechnungen der Verhältnisszahlen, wohl eine mühsame und viel Zeit raubende Arbeit, habe ich überall selbst genau durchgeführt, und wo ich auch tabellarische Uebersichten aus Hoffmann's und Dieterici's amtlichen Nachrichten entlehnen musste, habe ich sie durch neu eingeführte Vergleichungs-Objecte, oder durch anderweitige und für meine specielle Zwecke angemessene Berechnungen, zur richtigeren Beurtheilung und Prüfung der betreffenden Verhältnisse nutzbar zu machen mich bemüht. Wo ich neue Thatsachen zuerst zur Kenntniss bringe, kann ich sie aus sicheren Quellen verbürgen, und habe dies meistentheils auch an den betreffenden Stellen noch näher bemerkt. Viele Resultate, theils geschichtlichen, theils staatswissenschaftlichen Inhalts habe ich an passenden Orten eingeschaltet, natürlich nicht immer mit den vollständigen Beweismitteln unterstützt, weil dafür nicht der geeignete Ort war. Mögen sie aber als das Ergebniss genauer Untersuchung zur näheren Prüfung auffordern, und wo sie nicht als klar und richtig erkannt werden sollten, würde die darüber angeknüpfte literärische Debatte mindestens zu interessanten und belehrenden Aufschlüssen verhelfen. Die Correctur habe ich bei der Schwierigkeit des Drucks zweimal für jeden Bogen gemacht, und mich überzeugt, dass ausser den Seiten 165 u. 236, wo drei Zahlen unrichtig sind, (s. die Berichtigungen am Schlusse), kein wesentlicher Fehler in den Zahlenverhältnissen vorkömmt.

Königsberg, den 18. Juni 1846.

F. W. Schubert.

Inhalt.

Der Preussische Staat.

§. 1.

Allgemeine Quellen und Hülfsmittel.

Die wichtigeren Landkarten. Der grösste Theil des Preussischen Staates, namentlich die Deutschen Provinzen, hat seit dem Mittelalter vorzugsweise den Tummelplatz für die bedeutsamsten Kriege dargeboten, und durch diese eine genauere Terrain-Kenntniss und einen reichlicheren Materialien-Vorrath zur Darstellung angemessener Specialkarten veranlasst. In der neueren Zeit hat die unterstützende Hülfe der inneren Verwaltung die Bearbeitung und öffentliche Bekanntmachung sehr achtungswerther Specialkarten wesentlich gefördert, wozu noch seit der Wiederherstellung des allgemeinen Friedens die Operationen des Preussischen General-Stabs und des militärischen topographischen Büreaus kommen, wenn gleich erst seit dem Jahre 1843 mehrere dieser Arbeiten zur allgemeinen Benutzung dem buchhändlerischen Verkehr überwiesen sind. *) — Da aber der

*) Die grosse Dreiecks-Kette, welche der Preussische Generalstab seit dieser Zeit fortgeführt hat, fängt bei den Tranchotschen Dreiecken an den Gränzen der Rheinprovinzen an, geht dann durch Hessen und Thüringen, wo sie mit den Triangulationen des südlichen und nördlichen Deutschlands, und namentlich mit der Baierischen, Hannöverischen und Hessischen in Verbindung steht, und dehnt sich von hier nach den östlichen Provinzen aus. In Schlesien schliesst sie sich an die Oesterreichischen Operationen in Böhmen

grössere Theil des Territorialbestandes des Preussischen Staates zugleich dem Deutschen Bunde angehört und einen integrirenden Theil des früheren Deutschen Reichs ausmacht, so behalten alle früheren allgemeineren Kartenwerke Deutschlands auch ihre besondere Beziehung zur politischen Entwickelung und allmählichen Gestaltung des Preussischen Staates, sowie die neuesten umfangsreicheren Arbeiten für ganz Deutschland auch hier ihren Anspruch haben, als allgemeine Hülfsmittel aufgeführt zu werden.**)

Unter den ausführlicheren Generalkarten dieses Staates sind wegen ihrer allgemeineren Brauchbarkeit besonders zu bemerken: H. H. Gotthold's Karte des Preuss. Staates, Berlin 1817, in 25 Blättern, welche einen Theil einer umfassenderen Karte Deutschlands bilden und auf die administrativen und militärischen Eintheilungen Rücksicht nehmen, behält unter den ausführlicheren chartographischen Arbeiten seit 1814 in ihrer historischen Stellung ihren eigenthümlichen Werth. — Generalkarte des Preuss. Staates in 24 Blättern nach den vom statistischen Büreau mitgetheilten Nachrichten, 3te bis zum J. 1841 nach amtlichen Quellen revidirt und verbessert, Halle bei Kümmel 1842 in Querfol. Die erste Ausgabe erschien 1824, die zweite 1833, unter Mitwirkung des um die Chartographie Preussens hochverdienten F. B. Engelhardt; Maasstab von 1 : 900,000: eine neue Ausgabe

---

und Mähren, und in Ostpreussen seit 1833 an die in den Russischen Ostseeprovinzen ausgeführten an. Auf diese Weise ist eine ununterbrochene Dreieckskette von Formentera und Barcellona bis nach Petersburg ausgearbeitet, und ein sehr grosser Theil von Europa, nämlich das nördliche Spanien und Frankreich, die Oesterreichischen Staaten, das nördliche Italien, die Niederlande, Deutschland, Dänemark und ein Theil des nordwestlichen Russlands sind trigonometrisch festgestellt. Vgl. Prss. Staatsztg. 1833. № 340.

**) Wenn wir aus der grossen Masse hier nur das Werthvollste herausheben wollen, verweisen wir auf D. G. Reymann's geographische Specialkarte von Deutschland, die im Maasstab von 1 : 199,029 der natürlichen Länge auf 343 Sectionen berechnet ist: die bis jetzt erschienenen 184 Sectionen (seit 1806 auf Kosten des Verfassers bearbeitet und nach seinem Tode von Oesfeld fortgesetzt) enthalten den Preussischen Staat vollständig. Als grössere Uebersichtskarte für Deutschland bleibt auch gegenwärtig noch Ad. Stieler's Karte v. Deutschland in 25 Blätt. Qfol. 1829—33. eine recht brauchbare Arbeit (im Maasstabe von 1 : 800,000).

ist im J. 1845 zugleich unter dem Titel „Norddeutschland“ bekannt gemacht, mit Eintragung aller neu entstandenen Dorfschaften, Kunststrassen, Eisenbahnen u. s. w. Die Blätter sind zwar ungleich gearbeitet, am wenigsten sprechen an die östlichen Sectionen: doch ist die Karte wegen ihres ausführlichen Details, zweckmässiger Benutzung guter Materialien und ihrer verhältnissmässigen Wohlfeilheit wohl zu empfehlen. — F. B. Engelhardt Karte vom Preussischen Staate und den angränzenden Ländern östlich von Berlin, 23 Blätter gr. Fol. Berlin 1833 und 1842: im Maasstab von 1 : 333,333; in der Bearbeitung des Materials wie in der Darstellung eine verdienstvolle Arbeit: aus dieser Karte hat der Verfasser selbst eine Uebersichtskarte in 2 gr. Bl. Fol. 1832 geliefert. — J. E. Wörl, Karte vom Preussischen Staate und den angränzenden Ländern, in 17 colorirt. Blättern mit roth eingedruckten Strassen, Eisenbahnen u. s. w., Carlsruhe und Freiburg 1843 — 44. Fol., im Maasstabe von 1 : 500,000; nicht mit der gewöhnlichen Sauberkeit und Sicherheit, wie die einzelnen Theile seines grossen Atlasses von Europa, hat Wörl diese Karte bearbeitet, wozu wohl der wohlfeilere Preis und die Eiligkeit in der zu liefernden Arbeit besonders beigetragen haben mögen. — F. Handtke, Handatlas des Preussischen Staats in 36 Blättern (18″ breit und 12,″5 hoch), nach den besten und neuesten Materialien bearbeitet, Glogau 1845, für den gewöhnlichen Handgebrauch durch seine Wohlfeilheit des Preises empfohlen; in gleicher Weise ist der Atlas von Preussen in 36 Blätt. und 12 Lieferungen, Erfurt 1844 — 45 anzuführen.

Von den Specialkarten des Preussischen Staates bemerken wir die für unsern Zweck bemerkenswerthesten, welche einen bleibenden Werth behaupten, indem wir die Reihenfolge nach den Provinzen von Osten her durchgehen. — Für die Provinz Preussen war für seine Zeit eine Musterarbeit in jeder Beziehung: die Karte von Ost-Preussen, Litthauen, Westpreussen und dem Netzdistrict, unter Leitung des Ministers Freiherrn von Schrötter aufgenommen, von Textor und Engelhardt, im Maasstab von 1 : 144,000, Berlin 1802 — 10, 25 Bl. gr. Fol. Wenn auch jetzt durch neue genauere Vermessungen viele Fehler dieser Karte im Einzelnen aufgedeckt sind, so bleibt ihr Werth immer noch sicher gestellt. Als Supplement zu derselben dient die Landesgränze zwischen Preussen und dem Herzogthum Warschau, entworfen von Engelhardt, Berlin 1811.

Fol. Ein unbedeutender Nachstich in halb so grossem Maasstabe ist die topographisch-militärische Karte von Preussen, Weimar, 1813, 30 Bl. in Qfol. — Als neue Bearbeitung der Schrötterschen Karte, jedoch gleichfalls nur in halb so grossem Maasstabe, dient die Karte von Ost-Preuss., Litth. und Westpreussen und dem Netzdistricte von F. B. Engelhardt, welche derselbe zu Berlin in 9 Bl. gr. Fol. 818—22 herausgegeben hat; berichtigt nochmals 1836 aus officiellen Nachrichten in Bezug auf alle inzwischen vorgefallene Veränderungen. — Die seit 1833—1844 erschienenen Karten von den einzelnen Kreisen dieser Provinz sind aus demselben Material zusammengesetzt, zum Theil von F. A. v. Witzleben gezeichnet, in gleichem Maasstabe wie die Schröttersche Karte, und mit Eintragung der neu entstandenen Abbaue und Ortschaften — F. Böhm, Specialkarte v. Regierungsbezirk Gumbinnen, gr. Fol. Berlin 1840. —

Für die Provinz Pommern: Gilly, Karte des Herzogthums Vor- und Hinter-Pommern, nach speciellen Vermessungen entworfen, Berl. 1789. 6 Bl. Fol.; fast veraltet und nur dem historischen Gebrauch anheimgefallen. — Engelhardt's Karte von Pommern in 2 Bl. gr Fol. Berlin 1813. ist eine Reducirung der Gillyschen, aber mit vielfachen Berichtigungen. Als Ergänzung dazu dient dessen Karte von der Insel Rügen und Vorpommern, Berlin 1833 gr. Fol. — Fr. v. Hagenow, Specialkarte der Insel Rügen, Berlin 1829. Fol. — Die beste Arbeit besitzen wir aber jetzt in der topographischen Karte der Provinz Pommern im Maasstabe von 1 : 100,000, nach den neueren Landesvermessungen beim Königl. Preuss. Generalstabe bearbeitet und herausgegeben v. d. topograph. Bureau desselb. Berlin kl. Fol. 1843—45, in 56 Sectionen jetzt vollständig.

Für die Provinz Brandenburg: Die werthvollste Arbeit ist jetzt auch hier die topographische Karte der Provinz Brandenburg, nach den neueren Landesvermessungen beim Königl. Preussischen Generalstabe bearbeitet und herausgegeben vom topographischen Büreau des Generalstabes, im Maassstabe von 1 : 100,000, Berlin kl. Fol. 1843 bis zum November 1845 sind 17 Sectionen erschienen. — Topographische Karte des Landes der Gegend zunächst um Berlin, metallographirt im Maasstabe 1 : 50,000, herausgeg. im topograph. Bureau d. Preuss. Generalstabs, Berlin in 48 Sectionen 4to. — F. B. Engelhardt, Karte v. Regbezirk Potsdam, nach eignen Untersuchungen, Aufnah-

men und Berichtigungen und nach der von Textor und von Oesfeld ausgeführten trigonometrischen Vermessung, Berlin 826, 4 Bl. Fol.; neu verbessert und aufgelegt 1831, 33, 1837 und 1843: sie ersetzt zugleich seine früheren Specialkarten für die Priegnitz und die Uckermark, im Maasstabe von 1 : 288,000. — Desselben Specialkarte v. d. Regierungsbezirk Frankfurt, Berlin 818. in 2 Sect. und 3 Supplementbl.; 1836 neu berichtigt und herausgegeben. — Koppin, Karte vom ganzen Oderbruche von Frankfurt bis Schwedt, Berl. 2 Bl. 1828—29; im Maasstabe v. 1 : 100,000; eine selbstständige tüchtige Arbeit. — Vogel v. Falkenstein, topographische Karte d. Umgegend von Berlin, 1 gr. Bl., *Berlin 1837*, im Maasstabe von 1 : 25,000. — F. A. v. Witzleben, Karten der einzelnen Kreise in beiden Reg.-Bezirken der Prov. Brandenburg, jede aus 1 Bl. —

Für Schlesien. Atlas von Schlesien in Specialkarten der landräthlichen Kreise und des Oesterreichischen Antheils, gez. von Wiesner, Schilling und And., Breslau bei Leuckart in 60 Bl. 1829—1842. — v. Grumbkow, Wandkarte von Schlesien, Breslau 1835, 15 Bl. — F. J. Schneider, Specialkarte der Preuss. Provinz Schlesien und der Grafschaft Glatz, mit besonderer Hervorhebung der Eisenbahnen, Chausseen und Communicationswege, 4 Bl. in grösstem Landkartenformat Breslau 845. — v. Diebitsch, Halb-Plankarte der Sudeten von der Landskrone bis zum Hundsrück in Mähren, 9 Bl. 1826. — Für Schlesien und das Grossherzogthum Posen bleiben auch die betreffenden Sectionen der oben angeführten trefflichen Karte des Preuss. Staates östlich von Berlin von F. B. Engelhardt in 23 Bl. sehr empfehlenswerth. — Der ältere Atlas von Schlesien, bearbeitet von Wieland, hat auch selbst in der Verbesserung von Sotzmann jetzt nur noch historischen Werth. —

Für die Provinz Posen. — F. B. Engelhardt, K. vom Königreich Polen, dem Freistaat Krakau und den angränzenden Staaten, Berlin 12 Blätt. gr. Fol. 1830. — Specialkarte v. Südpreussen aus der Königl. topographischen Vermessungskarte, unter Mitwirkung des Directors Langner, reducirt auf den Maasstab von 1 : 216,000 und herausgegeben von Gilly, Berlin 1802—3, 13 Bl. gr. Fol. Aus dieser Karte hat Peschell 1823. eine auf 3 Bl. Fol. reducirte für das Grossherzogthum Posen bearbeitet und später ein Uebersichtsblatt in 1 Bl. gr. Fol. 1844. herausgegeben. — F. B. Engelhardt, Karte v. d. Grossher-

zogthum Warschau und den angränzenden Ländern, Berlin 1812. 4 Bl. Fol.: für das Grossherzogthum Posen ist dieselbe 1819, 1831 u. 1843 neu berichtigt herausgegeb.; man kann sie als eine detaillirte Uebersichtsk. wohl empfehlen im Maasstabe v. 1 : 768,000. — Die wichtigste Specialkarte des Grossherzogthums Posen verdanken wir aber wiederum dem Generalstaabe, sie ist gleichfalls im Maasstabe von 1 : 100,000, nach den Landesvermessungen in den Jahren 1824 — 32 beim Preuss. Generalstabe bearbeitet und herausgegeben vom topographischen Bureau des Generalstab; es sind Berlin 1843 — 45 (Novbr.) 41 Sectionen in Fol. erst veröffentlicht; sie reicht nördlich jedoch nur bis zum 53ten Breitengrade. — v. Höpfner, Kreiskarten vom Grossherzogthum Posen, in einzelnen Blättern für jeden Kreis in d. J. 1834 — 36 erschienen. —

Für die Provinz Sachsen: C. F. Klöden, Specialkarte vom Herzogthume Magdeburg, Berlin 1816. 2 Bl. Fol.; sie ist eine Berichtigung der älteren K. dieses Herzogthums und der Altmark von D. F. Sotzmann, welche 1800 in 2 Sectionen erschienen und 1813 in neu berichtigter Ausgabe wiederholt ist. — J. Blume, der Regierungsbezirk Magdeburg, als Anhang zu Seidlitz's statistischer Uebersicht dieses Regierungsbezirks, Magdeburg 1823: revidirt und verbessert 1836. — A. A. Müller K. vom Regierungsbezirk Merseburg in 6 Sectionen Halle 1829. — Albr. Platt, Spezialkarte des Regierungsbezirks Magdeburg, entworfen und gezeichnet nach den im J. 1840 — 41 vorgenommenen amtlichen Berichtigungen der vorhandenen Materialien; Maasstab von 1 : 230,000. 1 Bl. in grösstem Landkart. Form. Magdeburg 1844. — Desselb. Specialkarte des Regierungsbezirks Erfurt, nach den neuesten amtlichen Berichtigungen, Maasstab von 1 : 150,000, Nordhausen 1844, 1 Bl. Fol. grösst. Landkart. Form. — Desselb. Specialkart. des Regierungsbezirk Merseburg 1 Bl. Fol. 1844. — F. A. v. Witzleben, Karte des Herzogthums Sachsen*) nach den neuesten Materialien, Berlin 1832. Fol., dient zugleich als Uebersichtsblatt der von dem Verfasser bearbeiteten Kreiskarten dieser drei Regierungsbezirke in einzelnen Blättern, Berlin 1834 — 36. —

---

*) Petri's Karte von Sachsen, in der 2ten Ausgabe in 15 Bl. Dresden 1785, hat durch schätzbares Material zur Auffassung der früheren Verhältnissen doch ihren Werth behalten.

C. L. v. Oesfeld, Karte vom Fürstenthum Halberstadt, den Grafschaften Wernigerode und Hohenstein, Berl. 1811. 1 Bl. Fol.

Für die Provinz Westphalen: zuerst bleibt hier noch immer als eine ausgezeichnete Arbeit zu nennen v. Lecocq's topographische Karte, den grössten Theil von Westphalen und den angränzenden Ländern enthaltend, nach astronomischen und trigonometrischen Ortsbestimmungen in 22 Bl. grösst. Fol. Berlin 1805 im Maasstab von 1 : 84,000; Uebersichtsblatt derselben in einem Generalblatte von Klöden, Berlin 1813. — Doch auch über diese Karte stellt sich in höherem Werthe jetzt die topographische K. der Provinz Westphalen, im Maastabe von 1 : 80,000 nach den neueren Landesvermessungen beim Preuss. Generalstabe bearbeitet und herausgegeben vom topographischen Bureau des Generalstabs, Berlin 1841 — 45 Fol.; bis zum Nov. 1845 sind 30 Sectionen erschienen. — Eckardt, Karte vom Herzogthum Berg und Westphalen nebst den angränzenden Ländern, 1821 in 6 Bl. — C. F. v. Wiebeking topographische Karte vom Herzogthum Berg, 4 Bl. gr. Fol.; aufgenommen in den Jahren 1792 — 94, nach einen Maasstabe von 1 : 30,000. — Albr. Platt, Specialkarte des Regierungsb. Arnsberg, Magdeburg. gr. Fol. 1841. — Emmerich (Steuerrath), Kreiskarten vom Regierungsbezirk Arnsberg, nach den Katasterkarten bearbeitet im Maasstabe von 1 : 100,000. Fol. 1843 — 44; einzeln erschienen; als topograph. Atlas des Regbez. Arnsberg verbunden, Siegen 1845. 12 Bl. gr. Fol. — Topograph. Kart. der landräthlichen Kreise in den beiden Regierungsbezirken Münster und Minden, in einzelnen Blättern entworfen von Stierlin, Schmelzer und Vorländer, sind zu Münster und Minden 1844 — 45 erschienen.

Für die Rheinprovinz. — J. M. F. Schmidt, Karte von den Preussischen Provinzen am Niederrheine, grösstentheils nach geometrischen Vermessungen. Berlin 1821, in 4 Bl. — W. Werner, topographische Karte des Regierungsbezirks Düsseldorf, entworfen nach der Kataster-Aufnahme und den zu Grunde liegenden trigonometrischen Arbeiten, herausgegeben von Grube, im Maasstab von 1 : 100,000, Crefeld 1837 in 6 Bl. gr. Fol.; eine recht gute Arbeit: in 8 Bl. wohlfeile Ausg. 1841. — W. Walter, Specialkarte des Regierungsbezirks Coblenz, nebst dem Herzogthum Nassau in 4 Bl. Fol.; sie erfüllt nur mässige Ansprüche. — Schlungs und Welsch, Specialkarte vom Regierungsbezirke Düsseldorf, in 4 Bl. Düsseldorf 819. — J. W. Mei-

gen's Atlas vom Regbezirk Aachen, bestehend in einer Uebersichts- und 11 Kreiskarten, Cöln 1820. — Clouth und Möllhausen, Karte vom Regbezirk Cöln, in 4 Bl. Cöln 1825. — Topographische Karte vom Regbezirk Trier, Trier 1825 in 2 Bl. — G. v. Schultes, Specialkarte des Fürstenthums Lichtenberg oder des jetzigen Kreises St. Wendel, in 1 Bl. — Kreiskarten für diese Provinz auf einzelnen Blättern bearbeitet und lithographirt von Severin, Streit, den Gebrüdern Becker u. m. a. aus den J. 1829 — 38, in Crefeld, Cöln, Aachen und Düsseldorf erschienen. — Die wichtigste und ausführlichste kartographische Arbeit, für diese Provinz ist auch hier gegenwärtig: die Rheinprovinz, im Maasstab von 1 : 80,000, nach den neueren Landesvermessungen beim Preuss. Generalstabe bearbeitet und herausgegeben vom topographischen Büreau, des Generalstabs, Berlin 1841 — 45. — Für das Rheingebiet insbesondere: C. Fr. v. Wiebeking, hydrographische und militärische Karte vom Niederrhein, von Linz bis Arnheim, in 10 Bl. 1796. — v. Wiebeking, hydrographisch-topographischer Atlas vom Niederrhein in 33 Bl. Paris 832: eine neue Ausgabe früherer Arbeiten. — Dewarat, Specialkarte des Rheinlaufs von Speier bis Bingen nebst den angränzenden Gegenden von beiden Ufern bis an die Gebirge, Manheim 2 Bl. —

Für Neuenburg und Valendis: J. F. d'Osterwald, carte de la principauté de Neufchatel levée de 1801 — 6. Paris 1811. — Für die Theile des Preussischen Staates, die im Zeitalter der Revolution und unter Napoleon dem Französischen Reiche angehört haben, sind auch die nachgetragenen Sectionen der grossen Cassinischen Karte von Frankreich (vgl. Bd. II. S. 1.) in Rücksicht des Materials nicht ohne Werth. —

Zur Uebersicht der einzelnen Verwaltungszweige, der allgemeinen klimatischen Verhältnisse, der Vertheilung der Gebirge und Gewässer, sowie der Erleichterungsmittel für den inneren Verkehr dienen folgende kartographische Hülfsmittel:

Kurts, Karte vom Preussischen Staate mit beträchtl. Theilen der angränzenden Länder, Berl. 1831. 12 Bl. Qfol., eine gewöhnliche Uebersichtskarte für die einzelnen Zweige der Verwaltung. — Rud. v. Beningsen-Förder, der Preussische Staat nach seinen wesentlichen Beziehungen entworfen und gezeichnet, Magdeburg 1836 in 13 Bl. Qfol.; für die verschiedenen Zweige der Verwaltung und gewerblichen Cultur bearbeitet. —

C. v. Rau (Dirigent im topographischen Büreau des Generalstabs), Karte vom Preuss. Staate, mit Angabe der Begrenzungen sämmtlicher evangelischer Consistorien, in 4 grossen Bl. Fol. im Maasstabe von 1 : 1,000,000. Berl. 1826. Dasselbe Netz ist noch zu vier verschiedenen Ausgaben für die katholischen erzbischöflichen und bischöflichen Sprengeln, für die Angabe aller öffentlichen Unterrichts- und Bildungsanstalten, für die Behörden der Justiz und Verwaltung mit der Begränzung ihrer besondern Amtsbezirke benutzt worden.

F. v. Döring, administrativ-statistischer Atlas v. Preuss. Staate, Berl. 1845. bei Schropp in 18 Kart. gr. Fol.; frühere Ausgabe erschien daselbst 1828, 1829 in 22 Bl., er enthält eine historische Uebersicht der Erwerbungen unter dem Hause Hohenzollern, die administrative Eintheilung des Staats nach sämmtlichen Kreisen, die militärische-Bezirks-Eintheilung und Dislocation des stehenden Heeres, die Justiz-Verwaltung, Zoll- und Steuer-Verwaltung, den Salz-Debit, die Bergwerks-Hütten und Salinen-Verwaltung, die evangelische und kathol. Kirchenverfassung, die Unterrichts- und Bildungsanstalten, die Verschiedenheit der Sprachen u. s. w.: jeder Verwaltungszweig u. s. w. ist auf einem besonderen Blatte für den ganzen Staat behandelt. —

H. Berghaus, kleiner geographisch-statistischer Atlas der Preussischen Monarchie, in 10 Bl. gezeichnet und gestochen in der geograph. Kunstschule zu Potsdam, gr. 4. Gotha 1842; hat nur d. Bestimmung einem oberflächlich. Bedürfnisse zu genügen. —

F. B. Engelhardt, Generalkarte vom Preuss. Staate mit den Gränzen der Regierungsbezirke und landräthlichen Kreise, 2 Bl. grösst. Landkart. Form. Berl. 1844; früher schon 1829 u. 1833 herausgegeben, im Maasstab von 1 : 1,200,000. — C. F. Ohmann und C. L. Ohmann, Wandkarten der fünf Provinzen Preussen (in 2 Abtheilungen östliches und westliches), Brandenburg, Schlesien, Westphalen und den Rheinprovinzen, jede aus 9 Bl. Fol. Berl. 1841 — 44. — K. A. W. Entresz, Wandkarte der Provinz Posen, in 6 Bl. Fol. Glogau 1842. nebst Text und Uebersichtskarte. —

v. Witzleben u. And., Kreiskarten der Preuss. Monarchie nach den besten amtlichen Materialien, Berl. Heymann 1842 bis 1845. gr. Fol.; bis jetzt sind 15 Lieferungen aus verschiedenen Regierungsbezirken erschienen, jede Liefer. in 5 Bl. — Dr. Hübner, Diöcesan-Karte des Bisthums Breslau, Breslau 1829. med. Fol., eine unbedeutende Arbeit. —

Nowack und Mahlmann, Provinzial-Atlas des Preuss. Staates, unter Leitung des G. O. Just. R. Starke, mit 1 Uebersichtskarte für den ganzen Staat und 8 Blättern für die einzelnen Provinzen in Bezug auf die verschiedenen Zweige der Verwaltung, der Post, Landstrassen, Eisenbahnen u. s. w. Berlin, 9 Bl. 842. Fol. Diese Karte ist zugleich als eine neue Umarbeitung der Karten zu Starke's Beiträgen für die Justizverwaltung anzusehen, vergl. unten Literatur zu §. 19. — Karte der neuen Landwehr-Bezirks-Eintheilung des Preuss. Staates, nach der Cabinetsordre vom 3 Novbr. 1842, nach amtlichen Hülfsmitteln, 1 Bl. gr. Fol. nebst Text Berl. 1843. —

L. Zindel, Zollvereins und Handelskarte von Preussen mit Einschluss sämmtlicher dem Zollverbande einverleibten Deutschen Staaten, 2te Aufl. Magdeburg 1843. 4 Bl. in Fol.; sie reicht nur für den gewöhnlichsten Handgebrauch aus. 3. Aufl. 1844.

H. Berghaus, Postkarte v. d. Preuss. Staate, in 25 Blättr. unter der Autorisation des Preuss. General-Postamts bearbeitet und bis zum 1. Nov. 1837 berichtigt. Berlin 1838. —

Postkarte von dem Preuss. Staate und den angränzenden Ländern in 9 Bl. Fol., bearbeitet im Cours-Bureau des Preuss. General-Postamtes, Berlin 1845 (bei Schropp); schon früher seit 1829 mehrmals in 6 Bl. Fol. herausgegeben, nur als Uebersichtskarte für den Postverkehr in allen seinen Beziehungen zu empfehlen. —

Preussens Seeatlas, Geschichte, Uebersichtskarte, Leuchtthürme, Küstenansichten, herausgegeben von dem Ministerium des Handels, 1841. Qfol. in 14 Bl. — Die Küstenkarte besteht aus 4 Blättern, die Seegelkarte in 2 Bl. gr. Fol. war schon 1840 erschienen: eine in Anlage und Ausführung ausgezeichnete Arbeit. *)

Rud. v. Bennigsen-Förder, geognostische Karte der Umgegend von Berlin nebst Erläuterungen, Berlin 1843. 1 Bl. Fol. nebst Text. — R. v. Carnall, geognostische Karte von den Erz-

*) Es war zur Anfertigung dieser Karte seit 1833 eine specielle Aufnahme der Ostseeküsten des Preussischen Staates veranstaltet, die sich an die oben erwähnten geodätischen Operationen des Preuss. Generalstabs anschloss und gleichzeitig durch ähnliche Unternehmungen der Dänischen, Schwedischen und Russischen Regierung unterstützt wurde.

Lagerstätten bei Tarnowitz und Beuthen in Oberschlesien, Berlin 1844. Fol. — v. Oeynhausen, geognostische Karte von Oberschlesien und den angränzenden Ländern. Berlin 1826, 4 Bl. Fol. — Geognostische Karte von Ober-Schlesien, entworfen von R. v. Carnall, in 2 Blätt. Fol. 1844. —

F. Hoffmann, geognostische Karte vom nordwestlichen Deutschland. Berlin 1829 in 24 Bl. gr. Fol.: eine ausgezeichnete Originalarb. Zur Ergänzung derselben ist die geognostische Karte von Sachsen, Schlesien, einem Theile Böhmens und der Rheinlande, welche zu Berlin in 50 Bl. in demselben Verlage bei Simon Schropp 1838 erschienen ist, namentlich zur östlichen und westlichen Erweiterung des von F. Hoffmann bearbeiteten Terrains zu gebrauchen. — Eversmann, Darstellung der Nieder-Rheinisch-Westphälischen Gegenden, die zwischen der Lahn, Astenberg, Istenberg, Lippe und dem Rheine liegen, besonders in Hinsicht auf metallische Fabrikation, in 4 Blätt.

C. v. Rau, (Dirigent im topographischen Bureau des Generalstabs) hydrographische Karte vom Preussischen Staate und den angränzenden Ländern Norddeutschlands. Berlin 1828. in 4 Bl. — J. C. Wutzke, Gewässer und Höhenkarte von Ostpreussen und Litthauen und einem Theile der angränzenden Länder, gezeichnet im J. 1842, nebst Beschreibung in Crelle's Journal für die Baukunst Bd. XVII, und daraus besonderer Abdruck 1843. Fol.

Die allgemeinen literärischen Quellen und Hülfsmittel.

Da wir bei den einzelnen Darstellungen des Länderbestandes und der physischen Beschaffenheit, der Bevölkerungs- und Culturverhältnisse, sowie der Verfassung und Verwaltung die besonderen Quellen und Hülfsmittel, welche auf einen selbsständigen Werth Anspruch haben, anzuführen beabsichtigen, so wollen wir hier nur solche literärische Werke anführen, die nach ihrer Anlage entweder für den ganzen Staat, oder doch für einzelne Provinzen und Landschaften allgemeine Gegenstände aus verschiedenen Capiteln der Staatskunde zusammengestellt und überhaupt umfassendere statistische Darstellungen und Tabellen geliefert haben. — Vor allen stehen hier die musterhaften Arbeiten des Staatsraths J. G. Hoffmann, des Begründers des statistischen

Büreaus im Preussischen Staate, in erster Reihe. Auf den besten Quellen begründet, mit Klarheit und mit umfassender Einsicht bearbeitet, durch eine vieljährige Erfahrung in bedeutenden Staatsverwaltungs-Aemtern geprüft, werden diese Arbeiten mit vollkommnem Recht als Musterarbeiten ihres Faches allgemein anerkannt. Hieher gehören: Uebersicht der Bodenfläche und Bevölkerung des Preuss. Staates, aus den für d. J. 1817 amtlich eingezogenen Nachrichten, Berlin. 4to. — Beiträge zur Statistik des Preuss. Staates, aus amtlichen Nachrichten von dem statistischen Bureau zu Berlin bearbeitet und herausgegeben, Berlin 4to 1821. — J. G. Hoffmann, neueste Uebersicht der Bodenfläche, der Bevölkerung und des Viehstandes der einzelnen Kreise des Preuss. Staates, nach den zu Ende des J. 1831 amtlich aufgenommenen Verzeichnissen, Berlin 4to 1833. — Die Bevölkerung des Preuss. Staates nach dem Ergebnisse der zu Ende des J. 1837 amtlich aufgenommenen Nachrichten, in staatswirthschaftlicher, gewerblicher und sittlicher Beziehung dargestellt von J. G. Hoffmann, Berlin 4to 1839. — Die Lehre von den Steuern mit besonderer Beziehung auf den Preuss. Staat vorgetragen von J. G. Hoffmann, Berlin 1840. 8vo. — Die Zeichen der Zeit im Deutschen Münzwesen mit besonderer Rücksicht auf den Preuss. Staat vorgetragen von J. G. Hoffmann, Berlin 1841. 8vo. — Die Befugniss zum Gewerbebetriebe, mit besonderer Rücksicht auf den Preuss. Staat, dargestellt von J. G. Hoffmann. Berlin 1841. 8vo. — Das Verhältniss der Staatsgewalt zu den Vorstellungen ihrer Untergebenen, dargest. v. J. G. Hoffmann. Berlin 1842. 8vo. — Desselben, Sammlung kleiner Schriften staatswirthschaftlichen Inhalts, Berlin 1843. 8vo, fast ausschliesslich Abhandlungen zur Preuss. Staatskunde, zum Theil schon früher vereinzelt herausgegeben. — Desselben Uebersicht der allgemeinen staatswirthschaftlichen Verhältnisse, welche die Verschiedenheit der Bildung und des Besitzstandes unter den Staatsangehörigen erzeugt, Berlin 1845. 4to. — Als eine sehr umfangreiche Ergänzung dieser wichtigen Arbeiten dienen sehr viele Aufsätze, welche in der Preussischen Staatszeitung seit ihrem Anfange im J. 1819 und in der Fortsetzung derselben in der Preuss. Allgemeinen Zeitung erschienen und meissentheils mit H. unterzeichnet sind: einen Theil derselben hat Hoffmann wiederum in den später herausgegebenen Büchern verarbeitet. — Von den Arbeiten seines würdigen Nachfolgers

in der Leitung des statistischen Bureaus, des Geh. Ob. R. Rath C. F. W. Dieterici, werden wir, da sie sich bis jetzt vorzüglich auf die physische und technische Cultur und den Handelsverkehr beziehen, unter §. 9 — 11. zu sprechen haben. — Unter den allgemeinen Versuchen, eine Statistik des Preuss. Staates zu entwerfen, nennen wir unter den älteren Arbeiten als einen selbständigen Entwurf Leop. Krug's, Abriss der neuesten Statistik des Preuss. Staates, Halle 1804. 8vo; in zweiter vermehrter Auflage. Halle 1805. erschienen: der Verfasser hatte sich schon seit 9 Jahren mit dem Material bei der Entwerfung seines topographisch-statistisch-geographischen Wörterbuchs der sämmtlichen Preuss. Staaten beschäftigt, das in alphabetischer Form in 13 Bänden. Halle 1796 — 1803. herausgekommen und in den ersten beiden Bänden A-Go. noch in zweiter stark vermehrter Auflage. Halle 1805 — 6. 8vo wiederholt ist.*) Vollständiger bearbeitetes Material für einzelne Zweige der Preuss. Staatskunde lieferte L. Krug in den Annalen der Preussischen Staatswirthschaft und Statistik, Halle und Leipzig 1804. 8vo, in seinen Betrachtungen über den National-Reichthum des Preussischen Staates und über den Wohlstand seiner Bewohner 2 Thle. Berlin 1805. 8vo; später noch als er selbst Mitglied des statistischen Büreaus in Berlin geworden war, in seinen staatswirthschaftlichen Anzeigen mit besonderem Bezuge auf den Preuss. Staat. 2 Hefte. Berlin 1826. 8vo.

Nur als ephemere literärische Producte, die indess schon gleich bei ihrem Erscheinen durch vielfache Unrichtigkeiten auch für mässige Ansprüche sich unbrauchbar zeigten, gehen durch die Literatur der Preuss. Staatskunde seit der Wiederherstellung des Staates im J. 1814, ohne eine Stelle zu behalten: J. A. Demian, historisch-diplomatische Uebersicht des Länder- und Völkerbestandes der Preuss. Monarchie von 1740 — 1817, Berl. 817. 8. und desselb. statist. Darstellung der Preuss. Monarchie, grössentheils nach eigner Ansicht (!) und aus zuverlässigen Quellen (?) Berlin 1817. 8vo. — J. D. F. Rumpf und P. Sinnhold, geographisch-statistische Darstellung des Preuss. Staates nach seinem Ländererwerb und Verwaltungssystem von 1814 u. 1815.

*) Durch den unglücklichen Krieg und die wesentliche Umgestaltung des Staates wurde diese 2te Ausgabe unterbrochen.

Berlin 1819. 4to, mit 1 Karte. — J. D. F. Rumpf, die Preuss. Monarchie in Hinsicht ihrer Bewohner und ihres Nationalreichthums, ihrer Staatswirthschaft u. s. w. Berlin 1825. 8vo, verbunden mit desselb. Preussen's bewaffnete Macht, eine Darstellung ihrer äusseren und inneren Verfassung, Berlin 1826. 8. 2te vermehrte Aufl. ebend. 1830. — Schneider K. F. R., der Preuss. Staat in geographischer, statistischer, topographischer und militärischer Hinsicht 3te sehr vermehrte Aufl. Breslau 1839. 8vo. in 2 Abtheilungen. — v. Schlieben, neuestes Gemälde der Preuss. Monarchie, Wien 1830. gr. 8. zugl Bd. XV. von Schütz allgemeiner Erdkunde. — Freiherr v. Zedlitz. Die Staatskräfte der Preuss. Monarchie unter Friedrich Wilhelm III. Berl. 1828—30. 3 Bde. gr. 8. und L. v. Zedlitz Neukirch der Preuss. Staat in allen seinen Beziehungen, 13 Lieferungen. Berl. 1835—36. 8. — J. P. Kux Organismus und vollständige Statistik des Preuss. Staates, zweite Aufl. Leipzig 1842. gr. 8.: — sämmtlich unbedeutend.

Auf eine mässige Anerkennung bei noch beschränkten Hülfsmitteln hat einigen Anspruch Traug. Gotth. Voigtel, Versuch einer Statistik des Preuss. Staates, Halle 1819. 8. nebst Supplement ib. 1821. 8vo. Bei der 4ten Aufl. Halle 1837. 8. ist der Zusatz gemacht „mit Benutzung amtlicher Quellen umgearbeitete Ausgabe;" doch hievon ist in dem Buche nichts zu merken, und überhaupt ist dasselbe mit den Fortschritten in der Preussischen Staatskunde seit 1819 nicht mitgegangen, so dass es jetzt als veraltet zu betrachten ist, da es überdies keine Periode detaillirt im Auge behalten und dadurch keinen historischen Werth sich erworben hat. — Mehr als Materialsammlung, wie als eine gleichmässig geordnete Verarbeitung, dient Fr. Bened. Weber's Handbuch der staatswirthschaftlichen Statistik und Verwaltungskunde der Preussischen Monarchie, Breslau 1840. gr. 8. und die erste Fortsetzung desselben, Nachträge und Ergänzungen für d. J. 1839—42 enthaltend, Breslau 1843. 8vo. Aehnliche Arbeiten hat Weber schon früher für den beschränkten Umfang einiger Jahre in dem historisch-statistischen Jahrbuch in Bezug auf National-Industrie und Staatswirthschaft mit besonderer Berücksichtigung Deutschlands und namentlich des Preuss. Staats für d. J. 1830—35. Breslau 1834—37. 8vo. 3 Bde. geliefert. — In ähnlicher Weise rasch zusammengeschrieben, mit besonderer Beziehung auf manche Tagesfragen

und mancherlei Verhältnisse anderer Staaten, aber ohne Untersuchung früherer oder noch neuerer Zustände, als die im Buche angegebenen, wenn sie nicht schon in den bekanntesten Hülfsmitteln fertig bearbeitet vorlagen, bietet sich uns der neueste Versuch dar, der anonym unter dem Titel herausgegeben ist: Statistik des Preuss. Staates; Versuch einer Darstellung seiner Grundmacht und Cultur, seiner Verfassung, Regierung und Verwaltung, Berlin 1845, 8vo. —

Für die einzelnen Provinzen, mit Rücksicht auf die früheren Zustände. — Preussen. — Für ältere historisch-statistische Beziehungen sind noch Goldbeck's Topographie von Ostpreussen, Litthauen und Westpreussen, Königsberg 1787. 2 Thle. 4to. und A. C. v. Holsche, Geographie und Statistik von West-, Süd- und Neu-Ostpreussen, Berlin 3 Bde. 8. 1800 — 1807, zugleich für den jetzigen Umfang des Grossherzogthums Posen zu gebrauchen. — L. Krug, die Preuss. Monarchie, topographisch, statistisch und wirthschaftlich dargestellt, nach amtlichen Quellen. Erste Abtheilung Provinz Ostpreussen. Berlin 1833. 4. Es sind nur 3 Lieferungen erschienen, die 9 landräthliche Kreise enhälten und mancherlei détaillirte Nachrichten gewähren. — Ludw. Avenarius, Beiträge zur näheren Kenntniss der Provinz Preussen, Erfurt 1829. 8., besonders landwirthschaftliche Nachrichten. — Aug. Freih. v. Haxthausen, die ländliche Verfassung in den Provinzen Ost- und Westpreussen, Königsb. 1839. 8.: eine übereilte Zusammenstoppelung, in der sich aber einige schätzbare Materialien aus amtlichen Quellen befinden. — C. E. Gebauer, Kunde des Samlandes, ein topographisch-statistisches Bild dieser Landschaft, Königsb. 1844. 8. mit einer recht brauchbaren Karte. — Pommern. — Brüggemann, Topographie von Vorpommern und Hinterpommern; Stettin 3 Bde. 4to. 1779 — 84; dazu ergänzende Beiträge. Stettin 2 Bde. 4. 1800 — 6. — Gadebusch, Volkskunde von Schwedisch-Pommern, Greifswalde 2 Thle. 4to. 1786 bis 1788. — E. W. Bourwieg, Jahrbuch der Provinz Pommern für 1828, Stettin 1828; dasselbe für das Jahr 1840 mit statistischen Tabellen. Stettin 1840. 8vo. — J. v. Restorf, topographische Beschreibung der Provinz Pommern mit einer statistischen Uebersicht, Berlin 1827. 8vo.

Brandenburg. — F. W. A. Bratring, topographisch-statistische Beschreibung der Mark Brandenburg, Berlin 3 Bde. 4.

1804 — 9. Hoffmann's Topographie der Neumark, Züllichau 1802. 4to.

Schlesien. — C. F. E. Fischer, geographisch-statistisches Handbuch über Schlesien und die Grafschaft Glatz, Breslau 1817 bis 1818. 2 Bde. 8vo. — J. G. Knie und A. Melcher, geographische Beschreibung von Schlesien Preussischen Antheils, der Grafschaft Glatz und der Preuss. Oberlausitz. Breslau Bd. I u. II. Abth. 1, 2, 3. 1827 — 34. — D. G. Knie's neuester Zustand Schlesiens. Breslau 1836. 8. — Görlitz, geographisch-statistische Beschreibung von Schlesien, Glogau 1821 — 22. 3 Bde. 8vo: alle 4 Schriften gehören nur in die Reihe sehr gewöhnlicher Compilationen.

Sachsen. — Für die allgemeine Kenntniss der früher mit dem Königreich Sachsen zusammenhängenden Länder dienen noch: C. A. Engelhardt's Erdbeschreibung Sachsens, Dresden 1804 bis 1817. 9 Bde. 8vo. und A. Schumann's vollständiges Lexikon von Sachsen, Zwickau 1813 — 21. 8 Bde. 8vo. — Das Herzogthum Sachsen in historischer und statistisch-geographischer Hinsicht nach dem Tractat vom 18. Mai 1815. Berlin 1815. gr. 8vo.

Westphalen. A. Malinkrodt, Magazin der Geschichte, Geographie und Statistik überhaupt d. genauen Kunde von Westphalen, Dortmund 1816. 8vo.

Für die Rheinprovinzen. Ad. Stork, Darstellungen aus dem Preuss. Rhein- und Mosellande, Essen 2 Bde. 1818. 8. unbedeutend für die Kenntniss der dortigen Verhältnisse. 1829. 8vo, 2. Aufl. Diesterweg, Beschreibung der Preuss. Rheinprovinzen 1841. — F. v. Restorff, topographisch-statistische Beschreibung der Preuss. Rheinprovinzen. Berlin 1830. 8vo; eine recht brauchbare Zusammenstellung der betreffenden Nachrichten. — Beiträge zur Statistik der Preussischen Rheinlande aus amtlichen Nachrichten zusammengestellt, Aachen 1829. 4. — Pet. Kaufmann Dr., Rheinpreussen und seine staatswirthschaftlichen Interessen. Berlin 1831. 8vo. *) — Plänckner, die

---

*) Mehr anregend zur Aufklärung wichtiger Tages-Interessen für die Rheinprovinz, als zu einer unbefangenen und richtigen Würdigung statistischer Thatsachen wirkte die Schrift von David Hansemann, Preussen und Frankreich, staatswirthschaftlich und politisch unter vorzüglicher Berücksichtigung der Rheinprovinz, Leipz. 1833. gr. 8. 2te vermehrte Aufl. ebend. 1834. 8. Es sind besonders

deutschen Rheinlande, Gotha 1833. 8. — Willemsen, die Rheinprovinz unter Preussen, Elberfeld 1842. 8. Will. hat mit Unterstützung der Behörden eine recht achtbare Uebersicht und manche neue interessanten Nachrichten gewährt. — v. Hauer, statistisch-topographische Beschreibung des Kreises Solingen 1833. 8. — Statistische Beschreibung des Kreises Siegen, 2. Aufl. 1839. 8vo. — Abicht, der Kreis Wetzlar, historisch-statistisch-topographisch dargestellt. Wetzlar 1836. 2 Thle 8.

Unter den topographischen Beschreibungen der einzelnen Regierungsbezirke, welche amtlich seit 1817 unter der Autorität der einzelnen Regierungsbehörden von Beamten derselben bearbeitet sind, zeichnet sich vorzüglich von Viebahn, Statistik und Topographie des Regierungsbezirks Düsseldorf aus, Düsseldorf 1836, 2 Thle. 4., von denen der erste die allgemeinen historischen und statistischen Nachrichten, der zweite die Ortschafts- und Entfernungstabelle nebst dem alphabetischen Ortsverzeichnisse enthält; in den meisten Beziehungen auf selbstständige Untersuchung und sorgfältige Prüfung und Vergleichung begründet. — Nächstdem verdienen hervorgehoben zu werden: Die statistisch-topographische Beschreibung des Regierungsbezirks Trier, Trier 1841. 8. — Statistische topographische Uebersicht des Regierungsbezirks Aachen, Aachen 1820. 4to. — Der Regierungsbezirk Coblenz, Coblenz 1817, 4to. — v. Seidlitz, statistisch-topographische Uebersicht des Regierungsbezirks Magdeburg, Magdeburg 1821. 4to.; eine recht brauchbare Arbeit, die indess durch eine noch gründli-

---

in diesem Buche die finanziellen Verhältnisse, namentlich die Besteuerung behandelt, und von diesem Standpunkte aus Gegenstände der physischen und technischen Cultur und des Handelsverkehrs erörtert. — Die wichtigeren Gegner dieser Schrift, der umsichtige Statistiker Dieterici in Berl. und Prof. Kaufmann in Bonn, wiesen in den Berl. Jahrbücher für wissenschaftliche Kritik und in einer besondern Schrift die vielfachen Uebereilungen und Unrichtigkeiten in den Zahlen nach, ohne dadurch die richtigen Bemerkungen zu verkennen. Jac. Springinsfeld, Mitglied der Rheinischen Stände, trat besonders in 2 Flugschriften (Leipzig 1834 u. 35. 8.) für Hansemann auf, vermochte aber weder die gewagten Behauptungen des letztern aus begründeten Quellen zu unterstützen, noch Dieterici's und Kaufmann's Gegenbeweise zu entkräften.

chere für denselben Regierungsbezirk übertroffen worden ist, durch J. A. F. Hermes und M. J. Weigelt, historisch-geographisch-statistisch-topographisches Handbuch vom Regierungsbezirk Magdeburg, Magdeburg 1843—44. 2 Theile 4to.; von denen der erste Theil das Allgemeine, der zweite die Topographie enthält. — A. v. Sellentin, topographisch-statistische Uebersicht des Regierungsbezirkes Potsdam und der Stadt Berlin, aus amtlichen Quellen zusammengestellt. Berl. 1841. 4. — Topographisch-statistische Uebersicht des Regierungsbezirks Stettin, aus amtlichen Quellen zusammengestellt, Stettin 1842. gr. 4to. — Statistisch-topographische Uebersicht des Regierungsbezirks Breslau 1819. gr. 4to.; des Regbez. Oppeln, Oppeln 1819. 4to. — Statistische Uebersicht des Regbez. Bromberg 1818. 4to. — Topographische Uebersicht des Regierungsbezirks Königsberg, Königsberg 1820. 4to; sie ist redigirt von S. Th. Wald, mit Beiträgen der Prof. Gaspari und Wrede. — Uebersicht der Bestandtheile des Regbez. Danzig, Danzig 1820. 4to; — des Regbez. Marienwerder, ebendas. 1819. 4to. — H. Meyer, topographisch-statistische Uebersicht des Regierungsbez. Gumbinnen, nach amtlichen Quellen bearbeitet, Insterburg 1839. 4to; genau und gründlich verabfasst. —

Unter den allgemeinen topographischen Wörterbüchern für den ganzen Staat ist das vollständigste: A. A. Mützell, topographisch-statistisch-geographisches Wörterbuch des Preuss. Staates, unter Aufsicht des Geh. R. R. Leop. Krug ausgearbeitet (aus den Hülfsmitteln des statistischen Büreaus) Halle 1821—25, 6 Bände gr. 4to. Die ersten 5 Bde. enthalten das topographische Ortschafts-Verzeichniss, in alphabetischer Ordnung, der sechste, bei weitem der schätzbarste, die tabellarischen Uebersichten der wichtigsten statistischen Verhältnisse der 172 grossen und mittleren Städte, so wie der 335 landräthlichen Kreise und allgemeine Uebersichten der statistischen Verhältnisse sämmtlicher Regierungsbezirke unter 231 Rubriken für jeden einzelnen. — Weniger genau und umfassend, aber doch anwendbar für den gewöhnlichen Handgebrauch sind J. D. F. Rumpf und H. F. Rumpf vollständiges topographisches Wörterbuch des Preussischen Staates, Berlin 1820—21, 3 Bde. 8. — Krause, (Staatsrath) topographisches Handbuch z. e. Atlas des Preuss. Staates in 27 Karten, Erfurt 832. 1r Bd.; der 2te Bd. ist 1833. von Schneider fortgesetzt. Karten und Handbuch sind

durchaus unbefriedigend. — König, alphabetisches Verzeichniss der einzelnen Ortschaften und einzeln liegenden Grundstücken des Preuss. Staates, Magdeburg 1833 — 38, 25 Hefte 4to, für jeden Regbez. 1. Heft; Supplementheft ebend. 1843. 8vo. — J. C. Müller, vollst. geographisch-statistisch-topographisches Wörterbuch des Preuss. Staates, Erfurt 1835 — 36. 4 Bde. 8vo, nach den oben angeführten topographischen Uebersichten der einzelnen Regierungsbezirken bearbeitet. — F. W. Heidemann, topographisch-statistisches Wörterbuch der Preuss. Monarchie, Leipz. 1835 — 36. 2 Bde. 8., mit Einschluss des Fürstenthums Neufchâtel. — C. G. Hoffmann, Preussische National-Encyclopädie, Wörterbuch alles Wissenswerthen aus dem Preuss. Vaterlande in Hinsicht auf Natur, Leben, Erdbeschreibung, Gesetzgebung, Cultur u. s. w., bis jetzt 4 Bde. 8. Berlin 1838 — 44, welche von A bis Kiaunischken reichen.

Verschiedenartigen Stoffvorrath für vielerlei Gegenstände der Preussischen Staatskunde bieten theils amtliche, theils selbstständig bearbeitete Artikel in den Zeitungen des Preuss. Staates dar: am reichsten die Preussische Staatszeitung, welche 1819 zu Berlin begann und mit dem 30. Mai 1843 geschlossen wurde: weit weniger leistete hiefür bisher die in ihre Stelle getretene allgemeine Preussische Zeitung. Nächstdem müssen am meisten für provincielle Interessen berücksichtigt werden, die Berliner Nachrichten (Haude-Spener Zeitung) Fol., die Berliner Vossische Zeitung 4to., die Cöllner Zeitung gr. Fol., der Westphälische Merkur, Münster Fol., die Magdeburger Zeitung Fol., die Schlesische Zeitung, die Börsen Nachrichten der Ostsee, Stettin Fol., seit d. J. 1835 August von A. Altvater herausgegeben, die Königsberger Staats-, Kriegs- und Friedenszeitung 4to. und die Königsberger allgemeine Zeitung, welche im Januar 1843 begann und mit dem 30. September 1845. geschlossen wurde; in ihre Stelle trat die Zeitung für Preussen. — In noch beschränkterer Beziehung verdienen hier als Hülfsmittel die Provinzialblätter aufgeführt zu werden, welche sämmtlich in 12 Monatsheften des Jahres als Provinzialarchive erscheinen, aber nur zu selten selbständige Aufsätze von Werth unter der grossen Menge werthloser Zusammenstoppelungen darbieten, weil gerade auf diesem literärischen Felde so viele Unberufene zum ersten Male und

oft auch nur dieses eine Mal die Schriftstellerei versuchen. Die ältesten sind die Schlesischen seit 1784 zu Breslau von Streit, sodann von Büsching, Sohr, jetzt von Nowack redigirt; die Sächsischen von D. C. Müller zu Erfurt seit 1822; die Preussischen von F. W. Schubert, darauf von Stohr, C. Faber und O. W. L. Richter redigirt zu Königsberg, 25 Bde. 8vo. 1829—42; Neue Folge derselben von O. W. F. Richter gr. 8. zu Königsberg und seit Jan. 1845 zu Marienwerder 1842 bis 45. Die Westphälischen Provinzialblätter oder Verhandlungen der Westphälischen Gesellschaft für vaterländische Cultur zu Minden seit 1829. 8vo. Die Rheinischen Provinzialblätter, herausgegeben von Dr. Neumann zu Aachen seit 1832. —

A. Grundmacht des Preussischen Staates.

§. 2.

Von dem gegenwärtigen Länderbestande des Staates und seinem allmähligen Anwachse.

Dr. C. W. v. Lancizolle, Geschichte der Bildung des Preussischen Staates, 1r Theil in 2 Abtheilungen, Berl. 1828. 8. bis jetzt noch nicht weiter erschienen. Dies Werk reicht nur bis zur Erwerbung des Herzogthums Preussen im J. 1618, geht aber sehr genau in der Darstellung des allmähligen Anwachses bis auf die kleinsten Bestandtheile ein. — F. Voigt, historischer Atlas der Mark Brandenburg. 1te Lieferung. Berl. 1845 nebst 1 Heft, Erläuterungen in 8vo.; die 4 Blätt. in Qfol. enthalten nur das Mittelalter bis 1415, geben also auf dem letzten ein kartographisches Bild von dem Bestande, als Friedrich I. die Mark Brandenburg erlangte.*) — J. v. Ohnesorge, Geschichte

---

*) G. W. v. Raumer, historische Karten und Stammtafeln zu den Regesta historiae Brandenburgensis, 1tes bis jetzt nur erschienenes Heft, Berl. 1837. 4to. reichen nur bis z. J. 1200. — Der historische Atlas von Preussen, welcher in 12 illum. Kart. Qfol. nebst Erläuterungen 1816 zu Leipzig bei Baumgärtner anonym erschien, ist eine zu dürftige und oberflächliche Arbeit, als dass sie eine nützliche Hülfe zur Veranschaulichung des Wachsthums des Preussischen Staates gewähren könnte. —

des Entwickelungsganges der Brandenburgischen und Preuss. Monarchie, mit besonderer Beziehung auf die Persönlichkeit der Regenten, die Hausverfassung und die staats- und völkerrechtlichen Verhältnisse des Gesammtstaats, Lpz. 1840. 8. Keine selbstständige Arbeit und an vielen Stellen flüchtig niedergeschrieben. — Ueber das allmählige Anwachsen der Hauptstadt Berlin ist erschienen J. M. F. Schmidt, historischer Atlas von Berlin in 6 Grundrissen nach gleichem Maasstabe von 1415 — 1800. Berlin 1835, 6 Blätter in gfol. —

Die Geschichte und die Staatskunde sind in diesem Staate nicht an ein einzelnes Land oder eine Provinz, oder an einen besonderen Volksstamm geknüpft, der durch Eroberungslust und überwiegende Kraft auf Kosten seiner Nachbaren sich ausgebreitet und in nachhaltiger Entwickelung ein ausgedehntes Reich gebildet, wie dies in den meisten grösseren Staaten stattgefunden hat, sondern wir sehen ihn zu einer Zeit, in welcher alle bedeutenderen Staaten Europas schon ihre festen und eifrig behaupteten Gränzen eingenommen hatten, mitten unter diesen als das Ergebniss aus Jahrhunderte rastlos fortgesetzten, besonnenen und kraftvollen Bestrebungen des Mannsstammes eines einzigen Regentenhauses hervorgehen. Die Bewohner seines Staatsgebietes sind dadurch auf das innigste und stärkste in den wechselseitigsten Beziehungen eigner gewichtvoller Interessen mit dem Regentenhause verbunden. Der Preussische Staat ist der einzige unter allen grösseren, welcher seit seiner politischen Bedeutsamkeit nur Regenten aus einem Fürstenhause besitzt, die seit mehr als vierhundert Jahren in ununterbrochener Reihe von Vater auf Sohn ihre Herrschaft vererbten, so dass in diesem langen Zeitraume nur einmal ein Bruder (Kurfürst Albrecht Achilles) und einmal ein Brudersohn (König Friedrich Wilhelm II.), niemals ein entfernterer Agnat die Nachfolge fortgesetzt hat.

Sehen wir uns in den übrigen Staaten Europa's nach einem auch nur einigermaassen gleichkommenden Verhältnisse um, wir suchen es vergebens. Portugal verdankt seine Grösse nicht dem jüngeren Hause Braganza, eben so wenig als Spanien und das Reich beider Sicilien dem jetzt dort regierenden Stamm der Bourbons: wir müssen vielmehr für alle drei Reiche viel tiefer herab die Vergangenheit als die denkwürdige Zeit ihrer Blüthe und ihrer politischen Grösse hervorrufen. Und doch

sind jene ersten beiden Staaten bei dem jetzt dort stattfindenden Regentenverhältnisse höchst wahrscheinlich in kurzer Zeit wieder einem neuen Fürstenhause unterworfen. Das Geschick des Französischen Volks war nicht volle zwei Jahrhunderte mit den Bourbons vereint, als der vernichtende Kampf der Revolution alle inneren Bande der Staatsgesellschaft zerbrach, und auch das auf den Thron 1814 zurückgekehrte Fürstenhaus musste nach funfzehnjährigem Verweilen wieder den Platz räumen, weil eben keine Vertrauen erweckende Verbindung zwischen König und Volk geknüpft werden konnte. Darauf hinzuarbeiten und diese Verbindung dauerhaft zu begründen, bleibt das Ziel der Bestrebungen des Hauses Orleans. — Die politische Entwickelung des britischen Staates ist erst ein Jahrhundert der hier durch die Verfassung beschränkten Einwirkung des Hauses Hanover anvertraut, und schon giebt der nächste Regentenwechsel wieder einem neuen Regenten-Hause Sachsen-Coburg den Besitz des Englischen Thrones, indem er auf gänzliche Auflösung aller ferneren Verhältnisse des britischen Volks mit dem Hause Hannover hinweist. — Ueberdies haben aber alle diese Staaten in den genannten Fürstenhäusern ihre Oberhäupter erst zu einer Zeit erlangt, als sie schon auf ihrem Territorialgebiete in Europa des heutigen Umfangs sich erfreuten, als sie schon mit einer mächtigen Stimme und einer derselben entsprechenden Kraft an der Leitung der allgemeinen politischen Verhältnisse unsres Erdtheils Antheil nahmen: sie sind also nicht unter der Regierung dieser Fürstenhäuser aus unbedeutenden und unzusammenhängenden Ländereien zu einem kraftvollen Gesammtstaate emporgehoben.

Ist die Stellung des Hauses Lothringen zum alten Habsburgischen Throne und zum Oesterreichischen Staate überhaupt eine andere? Es kömmt nur hier noch der Umstand hinzu, dass bereits im Habsburgischen Hause durch die Verheirathung seiner Regenten mit anspruchsreichen Erbtöchtern (Tu Austria felix nube!) grosse ausgebildete Staaten mit dem theilweisen Verluste ihrer politischen Selbständigkeit in loserem Verbande an einander geknüpft wurden, und dadurch die eigenthümlichsten Verhältnisse im Umfange des ausgedehnten Kaiserreichs sich gestalteten, wenn dies auch nicht immer zur Förderung einer stärkeren Kraft im Inneren und einer grösseren politischen Macht nach aussen geschah. — Die nordischen Staaten

können zu ähnlichen Beispielen herbeigezogen werden. Dänemark hat die Glanzperiode seiner politischen Grösse in Bezug auf die übrigen Staaten Europas nicht mehr unter dem Hause Oldenburg-Holstein gehabt, es hat unter seiner Regierung in der Territorial-Entwickelung nur Verluste erlitten, und auch die vorübergehende höhere Haltung einzelnen Regenten hat zu einer bedeutsamen Kräftigung des gesammter Staates keine anhaltende Hülfe zu leisten vermocht. Schweden's häufiger Dynastienwechsel (— in der neueren Geschichte Europa's erkennt man hier den stärksten, weil er in dem Zeitraume von drei Jahrhunderten fünf Regentenhäuser nach einander auf den Thron führt —) erscheint gerade als ein sehr deutlich sprechendes *Document*, wie sehr die Ruhe eines Staates durch solche Veränderungen nach allen Richtungen hin getrübt wird, und wie viel Zeit dazu gehört, bis dass die Gesammtmasse des Volkes dem zerrüttenden Uebergewichte mächtiger Factionen sich entziehen kann, und mehr dem National-Interesse und einer wohlgesinnten Regierung, als den politischen Ansichten und dem fortgeerbten Hasse einzelner Grossen verpflichtet wird! — Russland darf hier nur genannt werden, um in seiner Geschichte die weitere Ausführung der hier zur Sprache gebrachten Beziehung zwischen dem Fürstenhause und dem von ihm gestalteten und regierten Staate zu verfolgen. Dem energischen Auftreten des Czars Peter des Grossen, also einem Spross des Hauses Romanow, verdankt das Russische Volk seinen Rang und seinen Einfluss unter den mächtigen Staaten Europa's, und doch vernichtete derselbe mächtige Herrscher, durch den Ukas vom 5. Febr. 1722 über die Thronfolgeordnung, fast die Möglichkeit einer dauernden Verbindung zwischen seinem Stamme und dem Russischen Staate, indem er der Willkühr des regierenden Herrschers die Ernennung seines Nachfolgers überliess. Der Mangel eines festen und für die Erhaltung der inneren Ruhe angemessenen Thronfolgegesetzes unterstützte die gefährlichen Soldaten-Aufstände, und das Haus Hollstein Gottorp konnte auch nach der glanzvollen Regierung der Kaiserin Catharina II., wie sehr dieselbe für Russlands politische Grösse und Culturentwickelung als ein wesentlicher Fortschritt bezeichnet werden mag, keine wirksamere Hülfe zur Erhaltung dieser Macht gewähren, als bis in der Successionsacte vom 16. Apr. 1797, eine mit den meisten Staaten Europas in dem Erbrechte übereinstimmende Ver-

bindung des Russischen Staates mit seinem Fürstengeschlechte dauerhaft begründet wurde (vgl. Bd. I. S. 280—81). Die günstigen Erfolge dieser Verbindung sind schon zweimal in entscheidenden Krisen erprobt, aber der fortdauernde täglich neu belebte Vortheil kann nach seinem ganzen Umfange erst von einem längeren Ineinanderwachsen dieser Verbindung zwischen dem Kaiserhause und dem Russischen Volke erwartet werden.

Fast in gerade entgegengesetzter Stellung mit den hier angeführten Beispielen von den älteren Staaten Europas befindet sich die jüngere Linie des Hauses Hohenzollern zum Preussischen Staate. Er ist durch dieses Fürstengeschlecht aus allmählich erworbenen einzelnen Besitzungen begründet, dann rasch vergrössert und sowohl geistig als politisch zu dem Standpunkte erhoben, den er gegenwärtig einnimmt. Das gesicherte Urtheil der Geschichte stellt es fest, dass die persönliche Grösse der Regenten des Preussischen Staates seit Friedrich Wilhelm dem grossen Kurfürsten, welche allerdings die Kräfte und Hülfsmittel der ihnen untergeordneten Volksmassen auf das angemessenste anzuregen, zu beleben und zu heben und dann in vereintem Zusammenwirken zu gebrauchen wussten, diese jüngste unter den Grossmächten Europa's nicht auf einem an sich bedeutenden Länder-Complexe errichtete, nicht durch zahlreiche Millionen Unterthanen ein naturgemässes Uebergewicht der andrängenden Volksmenge erwarb. Es war vielmehr gegen die gewöhnliche Erfahrung, als Friedrich Wilhelm der Grosse nach der Besiegung der Polen auf dem Schlachtfelde bei Warschau, nach der Niederlage der Schweden auf dem Kampfplatze bei Fehrbellin, für seine einzige Million Preussen und Brandenburger einen souverainen Staat bildete, und diesem nicht nur die Anerkennung eines Staates vom zweiten Range erkämpfte, sondern auch fest gesichert seinen Nachfolgern als rühmliches Erbe hinterliess. Und nachdem nur die Bevölkerung verdoppelt, die Ländermasse nicht viel über 2000 □Meilen angewachsen war, erscheint es abermals als ein hervorragendes Beispiel, dass auf dieser Grundlage der kraftvolle Geist Friedrichs des Grossen, noch ehe Schlesiens Besitz ihm förmlich überlassen war, die unumwundenen Ansprüche einer Europäischen Macht des ersten Ranges erhob, und nach wenigen Monaten in seinem Schlesischen Hauptquartiere die Rolle eines Gebieters in der Europäischen Politik ohne gültige Einrede übernahm. Preussen hat seitdem

als eine der Europäischen Grossmächte ein Jahrhundert durchlebt, und nur in den fünf ersten Jahren nach dem Tilsiter Frieden hat Napoleon's Uebergewicht diesen allgemein bestimmenden Einfluss Preussens zurückgedrängt. Wenn wir aber sehen, wie in dem gegenwärtigen Umfange des Preussischen Staates, bei einem Flächeninhalte von mehr als 5000 Qmeilen, bei sehr bedeutsamer Verschiedenheit in der Volksabstammung und Culturentwickelung, nur zwölf grössere Ländermassen, die vorher schon in einer längeren Verbindung für sich bestehend organisirt waren, in dieser politischen Form demselben einverleibt worden, dagegen über zweihundert kleinere vormals gleichfalls selbständige Herrschaften und Besitzungen, wie Fürstenthümer, Grafschaften, Bisthümer, Abteien, Reichsstädte, reichsunmittelbare Ritter-Besitzungen u. s. w. in verschiedenen Zeitabschnitten von 1648 bis 1815 Bestandtheile dieses Staates geworden sind, und doch jetzt den zweideutigen und gefährlichen Anblick eines zusammengewürfelten Staates völlig verloren, und als organische Theile eines in sich zwar provinziell gegliederten, aber in gemeinschaftlichen wohlverstandenen Staatsinteressen innig verknüpften und kräftig belebten Staatsverbandes sich geltend machen: so ist dies wieder vorzugsweise einer Einwirkung des persönlichen Verhältnisses der Preussischen Regenten auf die ihrer Herrschaft unterworfenen Landschaften zuzuschreiben. Denn wie sehr auch alt durchgebildete, oder von Volksabstammung und Localverhältnissen abhängige Provinzialinteressen in Preussen unter dem sicheren Schutze der Regierung stehen, so bleibt doch das Ziel, welches sich schon Friedrich der Grosse für die genaueste Verschmelzung der Provinzial-Interessen in einem allgemeinen für die Wohlfahrt des gesammten Staates gesteckt hat, vorzugsweise eine Hauptaufgabe der inneren Politik des Preussischen Königshauses. —

Nach der chronologisch-politischen Bildung des Länderbestandes sind für den Preussischen Staat, als seine drei Hauptbestandtheile zu betrachten: 1) das Herzogthum Preussen, 2) die Markgrafschaft Brandenburg als Kurfürstenthum des Deutschen Reiches, 3) die Rheinischen Besitzungen, und zwar das Herzogthum Cleve und die Grafschaften Mark und Ravensberg nebst den Ansprüchen auf die gesammte Cleve-Jülichsche Erbschaftsmasse. Alle drei Haupttheile wurden unter der kurzen Regierung des Kurfürsten Johann Siegismund (1608 — 19) ver-

einigt, eines Fürsten, welcher zwar nicht zu den ausgezeichneteren seines Hauses gehörte, aber in seinem Charakter ganz die Eigenschaften besass, eine solche Vereinigung so ruhig als möglich für die inneren Verhältnisse dieser Länder vor sich gehen zu lassen. Da an seine Person diese erste Bildung eines Preussisch-Brandenburgischen Staates geknüpft ist, und er in seiner ursprünglichen Stellung nur Kurfürst und Besitzer der Mark Brandenburg war, so erscheint am zweckmässigsten für die Uebersicht des allmähligen Anwachses dieses Staates, auf die frühere Beschaffenheit der Mark Brandenburg zurückzugehen und zu ermitteln, in welchem Umfange sie dem Hause Hohenzollern überwiesen wurde.

Friedrich VI., Burggraf von Nürnberg, der Stammvater des königlichen Hauses Hohenzollern-Preussen, theilte nach dem Tode seines Vaters, des Burggrafen Friedrich V. (21. Jan. 1398) mit seinem älteren Bruder, dem Burggrafen Johann III., die Fränkischen Besitzungen, bei welcher Theilung ihm das Niederland oder das Untergebirgische Fürstenthum (das Burgrafthum Nürnberg unterhalb Gebirgs, später gemeinhin das Fürstenthum Onolsbach oder Ansbach genannt) zufiel.*) Der Länderbestand desselben kann nach seinem Flächeninhalte damals ungefähr auf 60 geogr. QM. angenommen werden, allerdings bei den hierüber sehr unvollständigen Nachrichten nur eine sehr unsicher berechnete Angabe, die inzwischen zur Uebersicht für das Fortschreiten des Besitzstandes einen genügenden Anhaltpunkt giebt, da sie doch höchstens etwa um 5 bis 8 QM. zu gross geschätzt sein dürfte. Schon sein Vater stand in sehr befreundetem Verhältnisse mit dem Kaiser Carl IV. aus dem Luxemburgischen Hause, dem Erwerber der Mark Brandenburg (15. Aug. 1373) von dem Wittelsbach-Baiernschen Hause; sein Bruder der Burggraf Johann III. erhielt in Folge eines Familienvertrags 1375 die Zusicherung zur Heirath mit Margaretha der zweijährigen Tochter des Kaisers Carl IV., die später auch wirklich seine Gemahlin wurde. Die Mark Brandenburg wurde nach dem Tode des Kaisers Carl IV. unter seine beiden

*) Die einzelnen Bestandtheile dieses Fürstenthums hat Lancizolle a. a. O. S. 198—200 nach einer Urkunde aus d. J. 1437 aufgezählt, so wie die des Oberlandes (Baireuth) aus 2 Urkunden der Jahre 1403 und 1437, a. a. O. S. 200—3.

jüngeren Söhne Siegismund und Johann getheilt, so dass jener die Kurwürde, die Altmark und die Brandenburgischen Lande zwischen der Elbe und der Oder, dieser die Mark auf dem rechten Ufer der Oder (Marchia Transoderana) erlangte. Siegismund, seit 1387 durch Vermählung mit Maria (Tochter des Königs Ludwig des Grossen), der Erbin von Ungarn, zugleich König dieses Reiches, verpfändete 1388 seinen Antheil an der Mark Brandenburg an seinen leiblichen Vetter Markgraf Jodocus von Mähren (ältesten Sohn des Markgraf Johann Heinrich von Mähren, (eines Bruders des Kaisers Carl IV.). Durch den Tod seines Bruders des obengenannten Markgrafen Johann (1. März 1396), der keinen Sohn hinterliess, erbte Siegismund auch die Neumark oder die Mark jenseits der Oder, jedoch mit Ausschluss des Landes südlich von der Warthe, d. i. der Herrschaft Sternberg, welche mit der Kurmark verbunden war und mit derselben schon 1411 an den Burggraf Friedrich kam. Siegismund verkaufte aber die Neumark bald darauf (29. Sept. 1402 und durch die damit in Verbindung stehenden Verträge aus den J. 1409 und 1410) an den Deutschen Orden *), der hier schon früher mit Genehmigung des Luxemburgischen Hauses 1384 vom Hause Wedel Schloss und Stadt Schievelbein und von König Siegismund selbst am 24. Aug. 1400 die Stadt Dramburg und Gebiet durch Kauf erworben hatte. Die Neumark besass in ihrem damaligen Umfange einen Flächeninhalt von etwa 120 Qmeilen. **) Nicht lange nachher fiel der Pfandbesitz der Kurmark Brandenburg, als Jodocus von Mähren kinderlos verstarb (8. Jan. 1411), an den König Siegismund zurück, der gerade damals in doppelter Geldverlegenheit sich befand, theils um sich in Ungarn mit Nachdruck behaupten zu können, theils um auch den letzten Gegnern bei seiner Königswahl auf den Deutschen Thron mit Erfolg entgegen zu treten. Burggraf Friedrich VI., der bei der Königswahl schon früher als Siegismund's Botschafter aufgetreten und treulich vermittelt hatte, bot für beides eine erwünschte Hülfe dar, indem er einen Vorschuss von 100,000 Goldgulden leistete. Siegismund überliess ihm dafür, und um sich selbst wegen des Verkaufs eines Kurlandes zu entschuldigen mit der ehrenvollen

---

**) Ueber den genaueren Umfang der damaligen Neumark vgl. Lancizolle S. 287 — 88.

Anerkennung „für seine getreuen Dienste und als Aufmunterung zu fernerer Ergebenheit und Dienstwilligkeit“, am 8. Juli 1411 den Besitz der Kurmark Brandenburg als einem obersten Verweser und Statthalter des Landes, mit der vollen Gewalt alle landesherrlichen Rechte und Güter zu eignem Vortheil zu besitzen und zu nutzen. Nur die Ausübung der Kurfürstlichen Rechte und den Wiedererwerb des Landes durch Rückzahlung jener 100,000 Goldgulden behielt Siegismund sich und seinen Erben vor. Kaiser Wenceslaus gab als Senior des Hauses Luxemburg und berechtigter Erbe der Mark Brandenburg seine Zustimmung zu diesem Vertrage mit Burggraf Friedrich VI. im December 1411.

Aber die Geldverlegenheiten Königs Siegismund waren mit der am 21. Jul. 1411 erfolgten einstimmigen Wahl zum Römischen Könige nicht erledigt. Sein eifriges Bestreben, der in dem widerwärtigsten Zwiespalte zerrütteten Römischen Kirche Eintracht und Frieden zu gewinnen, veranlasste für die Angelegenheiten des Concils zu Costnitz vielfache Ausgaben.*) Einem neuen Vorschusse von 50,000 Goldgulden im J. 1414 musste Burggraf Friedrich zu Anfang des J. 1415. die für die Geldverhältnisse jener Zeiten wohl sehr beträchtliche Geldsumme von 250,000 Goldgulden folgen lassen — so dass König Siegismund überhaupt in den 4 Jahren 400,000 Goldguld. (d. i. nach einem Durchschnittspreise dieser Jahre für die am meisten in Brandenburg gebrauchte Getreideart den Werth von 5,330,000 Scheffel Roggen erhielt.**) — Nunmehr erfolgte im Kaufvertrage

---

*) z. B. für die Reisen, welche Siegismund nach Frankreich und Spanien in den Angelegenheiten des Concils ausführte.

**) Nach einem Durchschnittsverhältnisse der Preise des Getreides und des inneren Gehaltes der in Norddeutschland gangbaren Münzen aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts seit den letzten Regierungsjahren des Kaisers Carl IV. ist der mittlere Preis für 1 Scheffel Roggen (1 Modius für den Vergleich gerade nicht von wesentlich bedeutsamer Verschiedenheit von 1 Berl. Scheffel heutigen Maasses) auf $1\frac{1}{2}$ silberne Grossi festzustellen, von denen 20 einem Ungarischen Goldgulden bei dem Verkaufe der Neumark im Jahr 1402 gleichgestellt werden. Vgl Handbuch der Mark Brandenburg aus d. Reg. Kaisers Carl IV., herausgegeben vom Staatsminister v. Herzberg, Berl. 1781. S. 1—7. Es wären demnach für 1 Ungar.

vom 30. Apr. 1415 die völlige Verleihung der Kurmark Brandenburg mit Einschluss der Kurfürstlichen Würde (zugleich der des Erzkämmerers im Deutschen Reiche) für Burggraf Friedrich VI. und dessen männliche Nachkommenschaft, jedoch auch diesmal noch mit Vorbehalt des Wiederkaufsrechts mit 400,000 Ung. Goldguld. sowohl für Siegismund und seine männlichen Erben, als auch nach ihrem Absterben für Kaiser Wenceslaus und dessen männliche Erben. Indess ist auch dieser Vorbehalt bei der feierlichen Belehnung (im April 1417) des Kurfürsten Friedrich I. (der als solcher eine neue Reihe in seinem Fürstenstamme anfing) in dem darüber ausgestellten Kaiserlichen Lehnbriefe ausgelassen, und kann dadurch als aufgehoben angesehen werden, obschon es überdies nach dem Tode des Kaisers Siegismund 1437, weil er und sein Bruder Wenceslaus ohne männliche Nachkommen verstorben, und diesen nur das Wiederkaufsrecht eingeräumt war, an sich ohne politische Bedeutung geblieben wäre.

Es gehörten aber damals zu dem Besitzstande der Kurmark Brandenburg a) die Altmark jenseits der Elbe zwischen diesem Flusse und der Ohre mit einem Flächeninhalte von etwa 75 Qmeilen,*) b) die Priegnitz zwischen der Elde und der Dosse mit c. Fl. von 60 Qmeilen, c) der grösste Theil der Ukermark (mit Ausschluss des Gebietes von Angermünde, das den Pommern unterworfen war) gegen 50 Qmeilen gross, d) die südlich davon gelegenen Landschaften, zwischen der Elbe und der Oder Barnym, Lebus, Teltow, Czucha (Zauche), das Havelland, Glyn und die Grafschaft Lyndow (Ruppin, jedoch besass für die letzten der Markgraf nur das lehnsherrliche Recht), zusammen gegen 210 Qmeilen gross, e) die Landschaft Sternberg auf dem rechten Ufer der Oder, südlich von der Warthe mit einem Gebiete von 30 Qmeilen.**) Mithin betrug der

---

Goldgulden durchschnittlich 13⅓ Scheffel Roggen in der Mark Brandenburg zu kaufen gewesen, und dadurch erlangt man, da Roggen als ein Hauptnahrungsmittel für dieses Land in jener Zeit wie in der Gegenwart anzunehmen ist, einen möglichst gültigen Maasstab zur Vergleichung des Werthes jener Kaufsumme mit den Verhältnissen der Gegenwart.

*) Vgl. Voigt's histor. Atlas der Mark Brandenburg. Blatt IV.

**) Vgl. dasselbe Blatt IV. in F. Voigt's hist. Atlas.

ungefähre Flächeninhalt der damaligen Kurmark Brandenburg 425 Qmeilen und der Länderbestand des ersten Kurfürsten aus dem Hause Hohenzollern in Verbindung mit dem Fränkischen Fürstenthume Onolzbach 485 Qmeilen. Auf die inneren Verhältnisse und namentlich auf die Entfremdung landesherrlicher Gebiete durch die Fehden während der Herrschaft der Luxemburger, wozu auch die Pfandsitzungen der Pommerschen Herzoge in der Uokermark gehören, näher einzugehen, ist hier nicht der Ort, weil nur der Zusammenhang und die Ausdehnung des Länderbestandes unter dem Hause Hohenzollern nachgewiesen werden soll.

Kurfürst Friedrich I. vereinigte nach dem Tode seines Bruders Johann 1420, der keinen Sohn hinterliess, auch das zweite Fränkische Fürstenthum oberhalb des Gebirges oder Baireuth, etwa 55 Qmeilen gross, mit seinen Besitzungen. Aber mit seinem Tode (13. Sept. 1440) erfolgte wieder eine Theilung. Es erhielt sein älterer Sohn Johann der Alchimist, indem er dem Kurfürstenthum Brandenburg entsagte, das eine Fränkische Fürstenthum Baireuth, der dritte Sohn Albrecht Achilles das zweite Anspach, und sein zweiter Sohn Friedrich II. mit dem Beinamen Eisenzahn, die Mark Brandenburg in dem eben beschriebenen Umfange. Es war zwar auch von der Mark Brandenburg die Altmark nebst der Priegnitz zu Gunsten des jüngsten Sohnes Friedrich des Fetten abgetrennt. Aber dieser war noch minderjährig, und sein Bruder der Kurfürst führte zehn Jahre lang die vormundschaftliche Verwaltung, und auch später wurde dies Verhältniss kaum geändert, da der schwache Markgraf schon 1463 zu Tangermünde verstarb, ohne Nachkommen zu hinterlassen, wodurch auch die förmliche Vereinigung der Altmark und der Priegnitz mit der Kurmark wieder veranlasst wurde. — Friedrich II. erweiterte ansehnlich seinen Besitzstand, indem sich ihm die günstige Gelegenheit durch den Ausbruch des Krieges zwischen dem Deutschen Orden und dem Preussischen Städtebunde im Vereine mit der Krone Polen darbot. Eine gleiche Geldverlegenheit wie bei König Siegismund nöthigte den Hochmeister Ludwig von Erlichshausen, die ausserdem wegen ihrer Entfernung und der nahe daran liegenden Polnischen Landschaften schwer zu vertheidigende Neumark wieder zu veräussern. Am 22. Febr. 1454 schloss er mit dem Kurfürsten Friedrich II. einen Vertrag auf 40,000 rheinische Gulden,

zu welchen nach einer zweiten Uebereinkunft vom 29. Sept. noch 60,000 rh. Gulden hinzukamen, mit ausdrücklichem Einschlusse der Gebiete von Driesen und Schievelbein, also überhaupt zu einem Preise von 100,000 rh. Gulden. (oder 1,000,000 Scheffel Roggen, wobei 1 rh. Guld. nach den damaligen Durchschnittspreisen gleich 10 Scheffel Roggen gesetzt wird). Nach diesen Verträgen sollte die Neumark dem Kurfürsten zugehören, auch der Orden nicht das Recht besitzen, bei Lebzeiten des Kurfürsten die Neumark durch Rückzahlung der Kaufsumme wieder in Besitz zu nehmen, nur blieb das Wiederkaufsrecht dem Deutschen Orden gegen die Nachfolger des Kurfürsten vorbehalten. Auf dieses Recht leistete der Orden erst 1517 Verzicht unter dem Hochmeister Markgraf Albrecht von Brandenburg, als dieser wegen seines bevorstehenden Kampfes mit König Siegismund I. über die versagte Lehnshuldigung die Hülfe der Deutschen Fürsten und namentlich des nahe verwandten Kurhauses in Anspruch nahm. — Durch einen glücklichen Kampf mit dem Meklenburgischen Fürsten Heinrich von Schwerin erwarb Friedrich II. das früher zur Mark Brandenburg gehörige Gebiet der Stadt Lychen nebst dem daran liegenden Kloster Himmelpfort, welches auch im Vertrage zu Wittstock 1442 für immer an das Kurfürstliche Haus abgetreten wurde. In dem Vertrage zu Prenzlau 1448 mit dem Herzoge von Pommern-Stettin erwarb er das Anrecht auf den Rückfall des Restes der von Pommern besetzten Uckermark bei dem Aussterben des herzoglichen Hauses von Pommern-Stettin. — Noch bedeutsamer sind die Erwerbungen in der Lausitz. Von Reinhard, dem Besitzer des Landes Cotbus, erkaufte der Kurfürst 1445 dessen eignen Antheil an diesem Lande und sein Anrecht auf die Erbschaft in den Bezitzungen seines Vetters Lothar für 5500 Schock Groschen. Von den Gebrüdern Polenz, welche bei dem verwirrten Zustande Böhmens unter der Regierung des minderjährigen Ladislaus Posthumus den Pfandbesitz der Landvoigtei in der Lausitz erworben hatten, erkaufte er denselben im J. 1448 für die Auszahlung der früher von diesen gegebenen Pfandsumme von 16,000 Schock böhmischer Groschen, und gleichzeitig auch von denselben Besitzern für 10,000 rhein. Guld. die Stadt Lübben und von Johann von Waldau für 6000 rhein. Guld. die Herrschaft Peiz. Doch war dieser neue Erwerb nicht lange im friedlichen Besitz zu geniessen. Denn als nach dem Tode des

kinderlosen Ladislaus Posthumus Georg Podiebrad durch die böhmischen Stände zum Könige von Böhmen 1458 erwählt wurde, brach wegen dieser Lausitzischen Besitzungen ein heftiger Krieg zwischen dem böhmischen Könige und dem Kurfürsten von Brandenburg aus, der von des letzteren Seite ungünstig geführt, aber bald durch den Frieden zu Guben im Juni 1462 beseitigt wurde. Friedrich II. musste sich begnügen, die Herrschaften Cotbus, Peiz, Teupitz, das Land Beerfelde und den Hof Gross-Lübben als Böhmische Lehne und die Anwartschaft auf die Herrschaften Beeskow und Storkow unter Böhmischer Lehnshoheit anzunehmen, aber die übrigen Lausitzischen Besitzungen an die Krone Böhmen zurückzugeben. Es blieb dadurch etwa ein Erwerb von 30 Qmeilen, wodurch der gesammte Länderbestand des Kurhauses Brandenburg bei dem Ableben des Kurfürsten Friedrich II. (10. Febr. 1471.) einen Flächeninhalt von 580 Qmeilen eingenommen hatte. Die beiden Fränkischen Fürstenthümer Anspach und Baireuth lagen schon vereint in der Hand des Markgrafen Albrecht Achilles, da ihm Baireuth durch den Tod des ohne Söhne verstorbenen Johann des Alchimisten (1464) zugefallen war.

Dieser ererbte nun auch die Kurlande Brandenburg, weil Friedrich II. nur zwei Töchter hinterliess. Er war schon in den drei letzten Jahren der Regierung seines Bruders mit der Leitung der Brandenburgischen Angelegenheiten beauftragt, jetzt also Gesammtherr der Brandenburgischen und Fränkischen Besitzungen. Durch seine ausgezeichnete Tapferkeit und Staatsklugheit hatte Kurfürst Albrecht Achilles sich die allgemeinste Anerkennung im Deutschen Reiche erworben und stand in höchster Geltung bei dem Kaiserlichen Hofe. Seine ganze Thatkraft wandte er in den ersten Jahren der kurfürstlichen Regierung auf eine grössere Sicherstellung und eine mehr abgerundete Ausdehnung der Gränzen der Mark Brandenburg. Vom Kaiser Friedrich III. liess er sich die früher schon den Markgrafen von Brandenburg zustehende Belehnung über das Herzogthum Pommern-Stettin erneuern, und wenn er auch nachmals die Vereinigung der Pommerschen Lande unter der Linie Pommern-Wolgast zugestehen musste, so erlangte er doch im Friedensvertrage mit dem Pommernschen Herzog Erich II. (31. Jan. 1472) zu Prenzlau die noch bis dahin von den Pommern behaupteten nordöstlichen Stücke der Ukermark und die Gränze bis zur Welse,

sowie die Erbhuldigung der Pommerschen Stände für das Haus Hohenzollern, und bald darauf in einer Uebereinkunft mit Herzog Bogislaw X., dem Sohne Erichs, im Jahr 1479 die Herrschaften Löckwitz und Vierraden. — Durch die Vermählung seiner achtjährigen Tochter Barbara mit dem Schlesischen Herzoge Heinrich X. von Glogau und Crossen (1472), welcher noch vor wirklicher Vollziehung der Ehe 1476 starb, nachdem er Barbara zur Erbin eingesetzt hatte, gerieth der Kurfürst in einen sehr heftigen Krieg mit Herzog Johann von Sagan und König Matthias Corvinus von Ungarn, der erst 1482 durch einen Vertrag zu Ollmütz zwischen dem Könige von Ungarn und Albrecht Achilles ausgeglichen wurde. Bald darauf kam es auch unter Vermittelung der Herzoge zu Sachsen zu einem Friedensvertrage zu Camenz (16. Sept. 1482), nach welchem die Herzogin Barbara und ihre Erben die Städte und Landschaften Crossen, Züllichau, Sommerfeld und Bobersberg mit Verzichtleistung auf die übrigen Ländereien des Herzogthums Glogau, jedoch nur pfandweise als Entschädigung erlangten. Die Wiedereinlösungssumme wurde auf 50,000 Ungarische Gulden bestimmt. Diese Herrschaften von einem Flächeninhalte von 30 Qmeilen wurden sogleich unter Brandenburgische Verwaltung gestellt, fielen aber erst nach dem Tode der Herzogin Barbara (1510) förmlich an das Kurfürstliche Haus. Das Wiedereinlösungsrecht auf dieselben wurde von dem Könige Wladislaw II. von Ungarn und Böhmen 1514 auf den Schlesischen Herzog Carl von Münsterberg übertragen, und den Söhnen desselben von dem Kurfürsten Joachim II. im J. 1537 wieder abgekauft. Später wurde von König Ferdinand I. von Böhmen als Oberlehnsherr dieser Kaufvertrag bestätigt, und zu Bautzen am 23. Mai 1538 dem Kurfürsten Joachim II. und dessen Bruder, dem Markgrafen Johann, zur gesammten Hand der förmliche Belehnungsbrief „über das Fürstenthum Crossen, Züllichau, Sommerfeld und das Ländchen Bobersberg" ertheilt.

Kurfürst Albrecht Achilles nahm gleich seinen beiden Vorgängern in den letzten Jahren seines Lebens einen bleibenden Aufenthalt in den Fränkischen Fürstenthümern, indem er seinem älteren Sohne, dem Landgrafen Johann die Verwaltung der Mark Brandenburg überliess. Auf diese Theilung des durch fremde Länder von einander getrennten und weit entfernten Besitzstandes war der Kurfürst in seinem Hausgesetze vom J.

1473, der sogenannten Dispositio Achillea, schon bedacht gewesen, die immer als ein ehrenwerthes Document seiner Einsicht in die politischen Zustände Deutschlands und der Deutschen Fürstenhäuser gerühmt werden muss, und auf welche wir unten im §. 14. ausführlicher zurückkommen. Nach demselben sollten die Mark Brandenburgischen Länder im Verein mit der Kurfürstlichen Würde, mit den neuen Erwerbungen in Pommern und der Lausitz sowie mit allen erworbenen Ansprüchen für die Zukunft auf Pommern und Meklenburg, die in der Folge auch auf die später erworbenen Anrechte auf Anhalt, Holstein, Braunschweig und Lüneburg ausgedehnt wurden, ungetheilt auf ewige Zeiten dem Erstgeborenen Prinzen und dessen männlicher Nachkommenschaft stets nach dem Rechte der Erstgeburt verbleiben. In den Fränkischen Fürstenthümern sollten höchstens zwei Fürstenlinien regieren, als deren natürliche Abgränzung hier das Gebirge sich geltend machen musste: die beiden Theile sollten verlooset, die Bergwerke gemeinschaftlich benutzt werden. Die übrigen Mitglieder der fürstlichen Linien sollten zur Nothdurft fürstlich unterhalten, die Töchter mit einem Heirathgut ausgestattet werden, wozu aber niemals Land und Leute gegeben werden durften. Eben so wurde jede Verpfändung oder Veräusserung von Land und Leuten, Schlössern und Städten untersagt, und um dieser Grundlage landesfürstlicher Bedeutsamkeit und künftiger noch grösserer Erhebung eine feste Stütze zu gewähren, sollte jedes Mitglied des gesammten Fürstenhauses nach zurückgelegtem achtzehntem Jahre, bevor es die Regierung angetreten oder Appanage empfangen, durch einen schriftlichen Revers an Eidesstatt sich verpflichten, an allen Anordnungen dieses Hausgesetzes fest und unverbrüchlich zu halten.

Diesem Hausgesetze gemäss übernahmen nach dem Tode des Kurfürsten Albrecht Achilles († 11.März 1486) sein älterer Sohn Johann Cicero die Kurwürde und die Mark Brandenburg, seine beiden jüngeren Söhne Friedrich der ältere und Siegismund die beiden Fränkischen Fürstenthümer. Es folgte nun ein Zeitraum von mehr als einem Jahrhunderte, in welchem die Mark Brandenburg durch keine bedeutende Erwerbung wesentlich vergrössert wurde, und demnach nur den oben näher bezeichneten Flächeninhalt von 610 □meilen um 62 □meilen bis zum J. 1608 erhöhte. Unter dem Kurfürsten Jo-

hann Cicero (11. März 1486. † 9. Jan. 1499) wurde die Böhmische Lehnsherrschaft Zossen (gegen 7 Qmeilen gross), auf dem linken Ufer der Spree bei Teupitz, 1490 von dem Lehnsbesitzer Georg von Stein für 16,000 rhein. Guld. erkauft, und darüber die Genehmigung des Oberlehnsherrn Wladislaw II., Königs von Böhmen und Ungarn erlangt. Doch mussten die erneuerten Ansprüche des Johannes von Stein auf diese Herrschaft durch den Kurfürst Joachim I. 1527 nochmals für 4000 Guld. abgekauft werden, worauf 1531 bei der neuen Belehnung von Seiten des Königs Ferdinand I. mit den Böhmisch-Lausitzenschen Lehnen Cottbus, Peitz u. s. w. für den Kurfürsten von Brandenburg dieselbe ausdrücklich auch auf Zossen ausgedehnt wurde.

Unter Kurfürst Joachim I. (9. Jan. 1499, † 11. Jul. 1535) starb der Mannsstamm der Grafen von Ruppin 1524 mit Graf Wichmann aus dem Hause Lindau aus, welche ihr Land damals als Lehn der Kurmark besassen (gegen 30 Qmeilen gross); das erledigte Lehn wurde eingezogen und unmittelbar der Mark Brandenburg einverleibt. Die Consolidirung der Landesfürstlichen Macht gegen die übrigen Lehnsträger aus dem Ritterstande, welche Joachim I. mit dem glücklichsten Erfolge durchsetzte, gehört in das Gebiet der reinen historischen Darstellung, da durch sie das Territorium des Kurfürsten nicht vergrössert wurde. In dem verwickelten Verhältnisse mit Pommern schloss Joachim I. am 2. Aug. 1529 mit Herzog Georg v. Wolgast und Herzog Barnim von Stettin den Vergleich zu Grimnitz ab, nach welchem er diese Herzöge und ihre Nachkommen zwar als selbständige Reichsfürsten mit Sitz und Stimme auf den Reichstagen anerkannte, aber von neuem vom Kaiser, die Mitbelehnung auf Pommern, die Zusicherung der vollen Erbfolge nach dem Aussterben des Mannsstammes beider herzoglichen Linien und die Erneuerung der Erbhuldigung der Pommernschen Stände erlangte. Von Kaiser Maximilian I. erwarb er überdies, bei dem seit Kurfürst Albrecht Achilles stets nahe befreundetem Verhältnisse mit dem Hause Habsburg, die Antwartschaft auf die dereinstige Belehnung mit dem Herzogthum Holstein bei dem Erlöschen der männlichen Linie des dort regierenden Hauses. — Aber einen bedenklichen Schritt für die künftige Grösse seines Hauses wagte er, indem er das Hausgesetz des Kurfürsten Albrecht verletzte und die Besitzungen der Kurmark unter seine beiden Söhne Joachim

und Johann vertheilte, dem jüngeren die Neumark nebst den Herrschaften Sternberg, Crossen, Cotbus und Peiz einräumte und dem älteren die übrigen Länder nebst der Kurfürstlichen Würde überliess. Doch glücklicher Weise blieb diese Theilung für die Brandenburgischen Lande nur ein kurz vorübergehender Nachtheil, da Markgraf Johann schon zehn Tage nach seinem Bruder (13. Jan. 1571) verstarb, keine Söhne hinterliess und dadurch wieder sämmtliche Märkische Besitzungen vereinigt wurden.

Kurfürst Joachim II. (11. Jul. 1535. † 3. Jan. 1571.) hat zwar durch seine Prachtsucht und sinnliche Ausschweifungen sehr viel Unglück und nachhaltige Zerrüttungen in die inneren Verhältnisse seiner Länder gebracht, aber dankenswerth muss es ihm anerkannt werden, dass er mit umsichtiger Besonnenheit und grosser Schonung der obwaltenden Verhältnisse seit 1539 ohne allen Kampf die Reformation der Kirche durchzuführen wusste. *) Dadurch wurden die drei Bisthümer des Landes, Brandenburg, Havelberg und Lebus nach und nach dem Kurstaate völlig einverleibt, der innere Verband des Landes trefflich befestigt und seine Gesammtkraft bedeutsam gehoben. Seine günstigen Verbindungen mit dem Kaiserlichen Hofe und mit König Siegismund II. von Polen, dessen Schwester Hedwig seine zweite Gemahlin war, erhöhten die Aussichten des Kurhauses auf eine ansehnliche Erweiterung seines Besitzstandes. Von Kaiser Maximilian II. erlangte er die Antwartschaft (1564) auf die Herzogthümer Braunschweig und Lüneburg, sowie auf einige Reichslehen des Hauses Anhalt. Bei Siegismund II. bewirkte er, dass bei der feierlichen Belehnung des zweiten Herzogs von Preussen aus dem Hause Brandenburg-Baireuth, des Herzogs Albrecht Friedrich, eines Enkels jenes oben genannten Markgrafen Friedrich des älteren, welche zu Lublin am 19. Juli 1569 erfolgte, **) auch dem Kurbrandenburgischen Hause neben der Fränkischen Linie die Mitbelehnung auf das Herzogthum Preussen gewährt und auf die Kurbrandenburgischen Gesandten übertragen wurde. Dieses wichtige Anrecht

---

*) Dr. Ch. W. Spiecker Kirchen- und Reformationsgeschichte der Mark Brandenburg, Berlin 1839, 8vo.

**) Vgl. mein histor. statist. Gemälde von Ost- und Westpreussen, 2. Abtheilung. S. 147—50. im Berliner hist.-genealog. Kalend. auf d. J. 1835.

auf ein Land, das im Flächeninhalte mehr noch als die damaligen gesammten Lande des Kurhauses Brandenburg umfasste, war ein neu erworbenes, denn bei der früheren Belehnung hatte man ausdrücklich nur auf die Fränkische Linie Rücksicht genommen. — Ueberdies schloss noch Joachim II. im Jahr 1537 mit dem Herzoge Friedrich von Brieg, Wohlau und Liegnitz eine Erbeinigung und Erbverbrüderung ab, nach welcher im Fall des Aussterbens des herzoglichen Stammes diese Fürstenthümer dem Kurhause zufallen sollten. Die Eventualhuldigung wurde schon damals von den Ständen in Liegnitz geleistet, obgleich der Oberlehnsherr Ferdinand I. als König von Böhmen damit nicht einverstanden war. Die schon ältere Erbverbrüderung zwischen Brandenburg, Sachsen und Hessen wurde von Joachim II. 1555 nochmals zu Naumburg erneut.

Kurfürst Johann Georg (3. Jan. 1571. † 8. Jan. 1598), der schon in den ersten Tagen seiner Regierung die Neumark wieder mit der Kurmark vereinigte, führte eine durchaus friedliche Verwaltung und gewann durch dieselben die Mittel, nicht nur die beträchtliche durch die Unregelmässigkeiten der vorangehenden Regierung bis auf 2,600,000 Thlr. gehäuften Landesschulden gänzlich zu tilgen, sondern auch mit entsprechender Unterstützung höhere und niedere Schulen neu zu begründen und auf Landwirthschaft und mehrere Zweige der gewerblichen Industrie einen Theil der Staatseinnahmen zu verwenden. Zum ersten Male wurde unter ihm die Mark Brandenburg den wegen ihrer Religion Vertriebenen geöffnet, und die aus den Niederlanden vor Alba's Rachbeil sich flüchtenden Evangelischen fanden in den Städten Brandenburg, Stendal, Wittstock, Crossen, Züllichau, Zielenzig u. a. eben so bereitwillige Aufnahme als auch die Geldhilfe des Kurfürsten. Tuchweberei, Färberei und vielfache Handelsgeschäfte wurden durch diese Einwanderer in diesen Landestheilen mehr ausgebreitet. — Für die Erweiterung des Länderbestandes glückte es ihm die beiden Böhmischen Lehnsherrschaften an der Spree, Beeskow und Storkow (gegen 25 Qm. gross) vollständig zu erwerben. Beide waren im Jahr 1518 durch Ulrich von Bieberstein für 45,000 Rhein. Guld. an das Bisthum Lebus

*) Vgl. mein oben angeführtes histor.-statist. Gem. Abth. II. S. 162 — 63.

verkauft, jedoch mit Vorbehalt des Wiederkaufs. Bei der Säcularisation dieses Bisthums waren sie mit den Besitzungen des Markgrafen Johann von der Neumark vereinigt und von diesem seinem Schwiegersohne dem Kurprinzen von Brandenburg Joachim Friedrich überlassen, der sie wieder 1575 an seinen Vater den Kurfürsten Johann Georg abtrat. Kaiser Maximilian II. leistete als König von Böhmen nunmehr auf das Wiederkaufsrecht Verzicht, aber die erste Brandenburgische Belehnung mit diesen Böhmischen Lehnen fand erst nach dessen Tode im März 1577 statt. — Die zweite Mitbelehnung des Kurhauses mit dem Herzogthum Preussen erwarb Johann Georg auf dem Reichstage zu Warschau *) vom Könige Stephan Bathory (27. Febr. 1578), obgleich viele Polnische Reichsstände förmlichen Einspruch dagegen thaten, weil sie theils dem ursprünglichen Vertrage zwischen der Krone und den Reichsständen Polens und Albrecht dem ersten Herzoge von Preussen entgegenstünde, theils dem Reiche Polen für immer die Aussicht auf Einverleibung des gesammten Landes Preussen nähme, überdies auch bei der ersten Bewilligung von Seiten des Königs Siegismund II. nicht die Zustimmung der Reichsstände erhalten hätte. Doch blieb sowohl dieser Einspruch unbeachtet, als auch der spätere, welcher auf dem Reichstage zu Warschau 1589 erhoben wurde, indem durch Anwendung der bei den Polnischen Reichstagen schon in dieser Zeit gewohnten Hülfe, durch reichlich gespendete Geldsummen, auch dem neuen König von Polen Siegismund III. aus dem Hause Wasa verstattet wurde, dem Kurfürsten Johann Georg und seinen männlichen Nachkommen die Mitbelehnung wieder zu ertheilen. — Mit den Herzogen von Pommern schloss der Kurfürst zu noch stärkerer Befestigung seiner Ansprüche im J. 1571 eine Erbverbrüderung, nach welcher beim Aussterben des Brandenburgischen Hauses die Neumark nebst Sternberg an Pommern fallen (da über die übrigen Brandenburgischen Lande durch die Erbverbrüderung mit Sachsen und Hessen bereits anderweitig bestimmt war), beim Aussterben des Pommerschen Hauses aber ganz Pommern mit Brandenburg vereinigt werden soll-

*) Joh. Georg hatte schon 16. Sept. 1571. von König Siegismund II. eine Zusicherungsurkunde über sein Erbrecht in Preussen erlangt, aber eine förmliche Erneuerung der Belehnungsfeierlichkeit war von diesem Könige für unnöthig erklärt 26. März 1572.

ten. Diese Erbverbrüderung wurde vom Kaiser Maximilian II. am 18. März 1574 bestätigt, welcher auch in demselben Jahre dem Kurhause Brandenburg auf die gesammten reichslehnbaren Besitzungen des Hauses Braunschweig-Lüneburg Antwartschaft ertheilte.

Joachim Friedrich kam erst im höheren Mannsalter (52 J. alt) zur Kurfürstlichen Regierung (8. Jan. 1598 † 18. Jul. 1608). In seiner Jugend nach und nach zum Bischof von Havelberg (1553), Lebus (1555) und Brandenburg (1571) erwählt, brachte er die völlige Incorporation dieser Bisthümer mit den Kurlanden zu Stande. Auch schon mit der Verwaltung des Erzbisthums Magdeburg *) als Administrator seit 1566 beauftragt, vermittelte er, dass sein dritter Sohn Christian Wilhelm vom dortigen Domcapitel 1598 in seine Stelle gewählt wurde, wodurch zuerst die Verbindung des Brandenburgischen Fürstenhauses mit diesem schönen Besitzthum an der Elbe begründet, und der spätere Anspruch auf gänzliche Vereinigung mit demselben eingeleitet wurde. Die grosse Anzahl seiner Geschwister, da den Kurfürsten Johann Georg von seinen 23 Kindern noch acht Söhne und sieben Töchter überlebten, die mehrmals ausgesprochene und zuletzt in seinem Testamente niedergelegte Absicht seines Vaters, die Neumark zu Gunsten seines ältesten Sohnes aus der dritten Ehe wieder von den Kurlanden abzulösen, und die dadurch entstandenen Misshelligkeiten zwischen dem Kurfürsten und seinem Bruder, endlich die nahe Aussicht auf das Aussterben des Mannsstammes in den Fränkischen Linien machten eine neue Befestigung des Hausgesetzes von Albrecht Achilles sehr wünschenswerth. Markgraf Georg Friedrich, Besitzer beider Fränkischen Fürstenthümer, kinderlos von zwei Gemahlinnen und ohne Brüder, war der Enkel des Markgrafen Friedrich des ältern; er hatte durch den Tod seines Vaters Georg des Frommen (1543) das Fürstenthum Anspach, ferner das von demsel-

*) Vor ihm hatten dies Erzbisthum seine beiden Oheime, die Markgrafen Friedrich 1551—52 und Siegismund 1554—66 verwaltet, die beide aber sehr jung verstorben waren: und vor diesen war gleichfalls ein stammverwandter Fürst im Besitz des Erzbisthums gewesen, Markgraf Johann Albert, ein Sohn des Markgrafen Friedrich des älteren von Baireuth in d. J. 1545 bis 1551.

ben 1523 erkaufte Schlesische Fürstenthum Jägerndorf*), den Pfandbesitz der beiden Schlesischen Herzogthümer Oppeln und Ratibor nebst den Herrschaften Oderberg und Beuthen (von Georg dem Frommen bereits 1532 angetreten) erhalten, und nach dem Tode seines Vetters, des Markgrafen Albrecht Alcibiades (8. Jan. 1557), das Fürstenthum Baireuth-Culmbach ererbt, mithin einen Ländervérein zusammengebracht, wie er vorher bei den Fränkischen Linien noch nicht gewesen. Den Pfandbesitz von Oppeln und Ratibor musste er im Vertrage mit König Ferdinand I. vom 20. Novbr. 1552 für die Summe von 183,333 Ung. Gulden zurückgewähren, indem ihm bis zur Auszahlung des Geldes das Fürstenthum Sagan nebst den Herrschaften Priebus, Sorau, Triebel, Muskau und Friedland verpfändet blieben. Die Bezahlung erfolgte 1558, aber die Herrschaften Oderberg und Beuthen blieben in dem ungestörten Besitze des Markgrafen. Einen noch grösseren Wirkungskreis erwarb indess Markgraf Georg Friedrich, als er, als nächster Lehnsvetter später auf Ansuchen der Landstände des Herzogthums Preussen und mit Genehmigung des Königs Stephan von Polen (22. Sept. 1577), für den blödsinnigen Herzog Albrecht Friedrich (20. März 1568. † 27. Aug. 1618) die Verwaltung des Herzogthums Preussen übernahm, und hier sich unter den schwierigsten Verhältnissen wahrhafte Verdienste um die Emporhebung des Landes erwarb. — Durch die Vermittelung des Markgrafen Georg Friedrich, welche er dem Kurfürsten Joachim Friedrich in seinem Erbschaftsstreite mit seinen Brüdern anbot, kam es zu einem Hausvertrage in Gera (1598), welcher bei einer persönlichen Zusammenkunft der

---

*) Vgl. Lancizolle a. a. O. S. 348—58, wo zugleich nachgewiesen wird, dass die Genehmigung des Königs Ludwig von Böhmen als Oberlehnsherr zum Erwerb dieses Fürstenthums nur auf die Fränkischen Linien, nicht auf die Kurlinie ausgedehnt wäre. Eben so war der Pfandbesitz der Schlesischen Herrschaften Oderberg und Beuthen 1531 mit Genehmigung des Königs Ferdinand I. von Böhmen an Markgraf Georg den Frommen gekommen, aber mit der ausdrücklichen Clausel, dass nach der Einlösung der Fürstenthümer Oppeln und Ratibor nur noch drei männlichen ehelichen Leibeserben des Markgrafen die Nutzniessung dieser Herrschaften verbleiben, worauf dann dieselben unentgeldlich an die Krone Böhmen zurückfallen sollten.

beiden Fürsten zu Magdeburg am 29. Apr. 1599 geschmiegt und eigenhändig vollzogen, aber erst nach dem Tode des Markgrafen Georg Friedrich von allen Brüdern des Kurfürsten in dem Vergleich zu Onolzbach am 11. Juni 1603 anerkannt wurde. Die Dispositio Achillea blieb aufrecht erhalten, die Kurlande mit allen künftigen Erwerbungen sollten ungetheilt nach dem Rechte der Erstgeburt in der Kurfürstlichen Linie vererben. In den Fränkischen Fürstenthümern sollten nach dem Tode des kinderlosen Markgrafen Georg Friedrich, da der einzige noch übrige Lehnsvetter aus den Fränkischen Linien, der Herzog Albrecht Friedrich von Preussen blödsinnig war, ausserdem keine Söhne besass und damals auch keine Aussicht mehr auf fernere Nachkommenschaft hatte, für die beiden ältesten Brüder des Kurfürsten Joachim Friedrich und deren männlichen Nachkommen wieder zwei Linien errichtet werden, die sich gegenseitig beerben, jedoch so, dass zu derselben Zeit nicht mehr als zwei regierende Herren wären: erst nach deren Aussterben fallen die Fürstenthümer an die Kurlinie zurück. Demgemäss folgten 1603 die Brüder des Kurfürsten Joachim Friedrich, Christian im Fürstenthum Baireuth, Joachim Ernst im Fürstenthum Anspach. Die ältere Linie des Markgrafen Christian starb mit Friedrich Christian am 20. Jan. 1769 aus, worauf beide Fränkischen Fürstenthümer unter dem Markgrafen Alexander von Anspach vereinigt wurden. Aber auch dieser hatte keine Nachkommen und entsagte noch bei Lebenszeiten durch einen Vertrag am 1. Jun. 1791 zu Gunsten des Königs Friedrich Wilhelm II. dem Besitze dieser Fürstenthümer gegen eine jährliche Pension von 300,000 Fl.; er starb am 5. Jan. 1806. — Das Schlesische Fürstenthum Jägerndorf nebst den Herrschaften Oderberg und Beuthen (zusammen gegen 30 Qmeilen gross) nahm indess der Kurfürst Joachim Friedrich aus der Erbschaft des Markgrafen Georg Friedrich selbst in Besitz (1603), und überliess es 1607 seinem zweiten Sohne dem Markgrafen Johann Georg, obschon Kaiser Rudolf II. als König von Böhmen und Oberlehnsherr gegen den Besitz des Vaters und des Sohnes Einspruch machte, und es in Folge der oben angeführten Lehnsbestimmungen als ein an die Krone Böhmen anheimgefallenes Lehn zurückforderte. Aber Markgraf Johann Georg, durch die damaligen Verhältnisse in Böhmen und Schlesien unterstützt, wusste sich zu behaupten, bis dass er im dreissigjährigen Kriege als Bundesgenosse des Böhmischen Kö-

nigs Friedrich aus dem Hause Pfalz in die Reichsacht erklärt, und durch die Oesterreichische Macht aus dem Besitze dieser Länder 1621 verdrängt wurde. Ihre Wiederherausgabe konnte auch nach dem Tode Johann Georg's (2. März 1624) für das Kurhaus nicht mehr erlangt werden und liess nur vermehrte Ansprüche auf das Besitzthum Schlesischer Fürstenthümer zurück.

Der Tod des Markgrafen Georg Friedrich (26. Apr. 1603) brachte aber noch dem Kurfürsten Joachim Friedrich die Verwaltung und Curatel im Herzogthum Preussen zu, wiewohl mit vielem Entgegenstreben theils von Seiten des mächtigen Polnischen Adels, theils von Seiten der Preussischen Landstände. *) Jener hatte zwar um Geld zu erhalten dem Kurhause durch die dreimalige Mitbelehnung die Aussicht auf das Herzogthum Preussen gewährt, aber nicht geahnet, dass dieselbe für ein so blühendes und durch die Nachbarschaft seiner übrigen Lande mächtiges Haus sobald in Erfüllung gehen sollte; er hatte vielmehr alles Ernstes dahin gestrebt, nach Aussterben des männlichen Zweigs von Herzog Albrecht auch diesen Theil Preussens mit Polen eng zu vereinigen, und ihn gleich dem westlichen in Woiwodschaften und Starosteien für seine vornehmen Geschlechter zu zerlegen. Die Preussischen Stände wünschten dagegen durch die Regimentsräthe aus ihrer Mitte die Curatel fortzuführen, und dabei gleich den Polnischen durch Erwerbung von Privilegien und Vortheilen für einzelne Adelsgeschlechter auch die zukünftige Lage ihrer Standesgenossen günstiger zu stellen. Daher half in Polen wenig ein neues Anerbieten des Kurfürsten, welches 200,000 Fl. für die Anerkennung der ihm gebührenden Curatel auf dem Reichstage zu Krakau (1603) versprach: die Mehrzahl der Polnischen Reichsräthe, durch die Abgeordneten der Preussischen Stände noch mehr aufgeregt, äusserte den lautesten Widerspruch gegen jede fernere Vergünstigung des Kurfürsten Joachim Friedrich. Nur die Stellung des Königs Siegismund III. von Polen gegen Schweden und seine Verwickelung in den Thronstreitigkeiten Russlands, nach dem Aussterben des alten Czaren-Geschlechts mit Fedor Jwanowitsch, liessen endlich den Anerbietungen des Kurfürsten von Brandenburg bereitwilligeres Gehör finden. Die Aufwendung

---

*) Vgl. mein histor. und statist. Gem. Abth. II. S. 171. u. flg.

einer Summe von 300,000 Reichsthlr., die Verzichtleistung auf ererbte starke Zinsenreste einer früheren Anleihe, die Erkaufung der einflussreichsten Mitglieder des Polnischen Senats bewirkten, dass dem Kurfürsten Joachim Friedrich durch den Vertrag vom 11. März 1605 die Curatel und Verwaltung in Preussen eingeräumt, und Preussen dadurch vor einer grösseren Vermischung mit Polnischen Elementen und den erdrückenden Folgen der Herrschaft eines übermächtigen Adels bewahrt wurde.

Eine andere Besorgniss, durch Vermählung der Töchter des blödsinnigen Herzogs Albrecht Friedrich von Preussen und der Maria Eleonore von Jülich, Cleve und Berg, der präsumtiven Erbin dieser bedeutsamen Rheinlande, gewichtvolle Ansprüche auf Erweiterung des Länderbestandes sich entzogen zu sehen, hatte das Kurhaus durch eine Doppelheirath zu beseitigen gesucht. Der Kurprinz Johann Siegismund hatte schon 1594 sich mit Anna, der ältesten Tochter des Herzogs Albrecht Friedrich, vermählt und mehrere Leibeserben von ihr gewonnen, als Kurfürst Joachim Friedrich nach dem Tode seiner ersten Gemahlin Catharina (30. Sept. 1602) in Eleonore einer jüngeren Tochter jenes Fürsten die zweite wählte, und dadurch Schwager seines Sohnes wurde. —

Der zusammenhängende Kurstaat besass damals erst einen Flächeninhalt von 672 Qmeilen, und nächstdem recht glänzende Aussichten für die nächste Zukunft, als Johann Siegismund den Kurfürstlichen Thron bestieg (8ten Juli 1608), und in sehr kurzer Regierung († 23ten December 1619) auf Grund seines eignen und seiner Gemahlin Erbrechtes einen Preussisch-Brandenburgischen Staat begründete, dessen äusserste Gränzen nach Osten und Westen schon die Ausdehnung des heutigen Staates in seiner ausserordentlichen Länge ausreichend bezeichneten und dem Regentenhause die Weisung gaben, in der inneren Verbindung und entsprechenden Abrundung eines so ausgedehnten Staatsgebiets eine Hauptaufgabe zur Sicherstellung seiner Territorialmacht gegen die umgebenden Staaten zu suchen. — Wenige Monate nach dem Antritte seiner Regierung wurde durch den Tod des Herzogs Johann Wilhelm von Cleve, Jülich und Berg (25. März 1609), dessen älteste Schwester die Mutter seiner Gemahlin war, und deren Heirathsvertrag mit dem Herzoge Albrecht Friedrich ausdrücklich die Erb-Anwartschaft

auf das ganze Besitzthum *) ihrer Vaters ausgesprochen hatte, — dieser Besitz der Jülich-Cleveschen Erbschaft erledigt. Zu derselben gehörten die Herzogthümer Jülich, Berg und Cleve, die Grafschaften Mark und Ravensberg und die Herrschaft Ravenstein, eine Ländermasse von mehr als 240 Qmeilen, schon damals in einem grossentheils recht betriebsamen Zustande, wiewohl keinesweges mit dem heutigen Wohlstande und der starken Bevölkerung dieser Gegenden zu vergleichen. Die Herzogin von Preussen war bereits am 23. Mai 1608 vor ihrem Bruder gestorben, und dadurch kam die Kurfürstin Anna als ihre älteste Tochter und nächste Erbberechtigte zur Besitzergreifung dieser umfassenden Erbschaft. Diese erfolgte auch im April 1609 von Brandenburgischer Seite in Cleve, Düsseldorf und den übrigen bedeutenden Städten dieser Erblande. Aber ihr Besitz war zu lockend, um nicht auch andere Prätendenten herbeizuziehen, die wie Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm von Neuburg, als männlicher Erbe der ältesten unter den noch lebenden Schwestern des verstorbenen Herzogs Johann Wilhelm, oder wie der Kurfürst Christian II. von Sachsen, wegen einer früheren vom kaiserlichen Hofe erlangten Antwartschaft, auf die gesammte oder auf einen Theil dieser Erbschaft ihre Ansprüche erhoben. **) Da hier keine Darstellung des Erbfolgestreites bezweckt wird, sondern nur die Resultate aus demselben für die Erweiterung des Besitzstandes des Brandenburgischen Hauses dargelegt werden sollen, so genügt es hinlänglich darauf hinzudeuten, dass allerdings sowohl sehr zweifelhafte als auch nicht unbegründete Rechtsansprüche hier zur Entscheidung gebracht wurden, als deren wichtigste Stütze aber die geschickte Benutzung einer augenblicklich zu Gebote stehenden Macht erscheinen sollte. Kurfürst Johann Siegismund konnte nur auf seine eignen Hülfsquellen und auf die Unterstützung der vereinigten Niederlande

---

*) Ihre jüngeren Schwestern hatten bei ihrer Vermählung deshalb auf die Erbschaft dieser Länder Verzicht geleistet und sich nur für den Fall ihr Erbrecht vorbehalten, dass ihre Schwester Maria Eleonore ohne Leibeserben versterben sollte.

**) Die noch weniger begründeten Ansprüche, wie des Erzherzogs Leopold von Oesterreich u. s. w. bleiben hier ganz unbeachtet, da sie auch keine nachhaltige Wirkung für die in Rede stehenden Länder hervorbrachten.

rechnen, mit denen schon sein Vater wegen dieser Angelegenheit 1605 ein Bündniss geschlossen hatte. Dies bestimmte Kurbrandenburg sich mit dem Hauptgegner lieber auf die Hälfte zu einigen, als den ganzen Besitz der Gefahr eines langwierigen Krieges preis zu geben. Johann Siegismund schloss mit dem Pfalzgrafen von Neuburg am 31. Mai 1609 zu Dortmund einen Vergleich, nach welchem beide Theile vorläufig den gemeinschaftlichen Besitz dieser Erblande antraten und zur gemeinschaftlichen Vertheidigung derselben gegen ihre beiderseitigen Gegner sich verpflichteten. Indess wurde durch den Religionswechsel beider dabei betheiligter Fürsten das friedliche Verhältniss gebrochen, da der Kurfürst und sein Haus zur reformirten Kirche, der Pfalzgraf von Neuburg zur katholischen Kirche übergingen (1613). Es kam zum Kampfe (1614), der jedoch ohne entscheidende Ereignisse sehr bald durch den Vergleich zu Xanten am 12. Novbr. 1614 geendigt wurde. In demselben war die erste Theilung dieser Erbschaft dergestalt bestimmt, dass der Kurfürst von Brandenburg das Herzogthum Cleve nebst den Grafschaften Mark und Ravensberg und der Herrschaft Ravenstein erhalten, die beiden Herzogthümer Jülich und Berg dem Pfalzgrafen von Neuburg verbleiben sollten. Der Brandenburgische Antheil brachte dem Staate eine Vergrösserung von 116 Qmeil. — In dem Herzogthum Preussen hatte unterdessen Johann Siegismund nicht ohne neuen hartnäckigen Widerspruch von Seiten einzelner Stände 1609 die Verwaltung und Curatel übernommen, und noch mehr Widerwärtigkeiten zeigten sich bei der Erneuerung der Mitbelehnung auf dem Polnischen Reichstage zu Warschau (Sept. — Novbr. 1611), *) die auch wiederum nur erst nach neuen beträchtlichen Geldopfern 16. Nov. erlangt wurde, und zwar nur für den Kurfürsten und seine drei Brüder Ernst, Johann Georg und Christian Wilhelm nebst deren männlichen Nachkommen, nicht aber für die beiden Fränkischen Linien. In Folge dieser Lehnsberechtigung erhielt Johann Siegismund durch den Tod des unglücklichen Herzogs von Preussen (27. Aug. 1618) den förmlichen Lehnbesitz des Herzogthums Preussen in den Gränzen, wie sie durch die beiden Friedensschlüsse von

*) Vergl. mein histor. stat. Gem. Abth. II. S. 179—83, nach handschriftlichen Nachrichten des Gesandten Graf Abraham zu Dohna.

Thorn und Krakau (1466 und 1525) bestimmt waren, also nicht wie noch häufig der Irrthum verbreitet zu sein pflegt, das gegenwärtige Ostpreussen nebst Litthauen, oder etwa die Regierungsbezirke Königsberg und Gumbinnen, sondern die beiden älteren Diöcesanbezirke der Bisthümer Samland und Pomesanien, die von einander durch das der Krone Polen verbliebene Bisthum Ermland getrennt wurden. Dieses Territorium umfasst zwar den gegenwärtigen ganzen Regierungsbezirk Gumbinnen, den Königsberger jedoch mit Ausschluss der 4 landräthlichen Kreise Braunsberg, Heilsberg, Rössel und Allenstein, ausserdem aber von dem Regierungsbezirk Marienwerder die beiden landräthlichen Kreise Marienwerder und Rosenberg, d. i. einen Flächeninhalt von 666 Qmeilen oder eine nur um 6 Qmeilen kleinere Ländermasse, als die sämmtlichen Kurlande bei dem Regierungsantritte dieses Kurfürsten betrugen. Die inneren Verhältnisse des Herzogthums boten zwar damals einerseits durch den Einfluss der oft hier übermüthig auftretenden Polnischen Commissarien, anderseits durch den Zwiespalt der Preussischen Landstände einen sehr traurigen Anblick dar, aber um so erfreulicher wird eine Vergleichung dieses Zustandes schon mit den letzten Jahren aus der Regierung des grossen Kurfürsten erscheinen, um recht deutlich wahrzunehmen, welchen Aufschwung dieses Land der Verbindung mit dem Kurhause Hohenzollern und der unmittelbaren Einwirkung eines kräftigen Fürsten aus demselben verdankt. — Ausserdem hat Johann Siegismund den Besitzstand durch die Einziehung der eröffneten Lehnsherrschaften Schwedt und Vierraden an der Oder (4 Qm.) vermehrt, als Graf Martin von Hohenstein-Vierraden ohne männliche Erben verstorben war; und für günstige Aussichten in der Zukunft hat er die Erbverbrüderung mit Kursachsen und dem Hause Hessen zu Naumburg (1614) *) erneuert und erweitert. Es wurde damals festgestellt, dass Brandenburg beim Erlöschen dieser Häuser ein Drittheil des erledigten Landes, beim Aussterben des Brandenburgischen Hauses aber Sachsen und Hessen die Hälfte des erledigten Landes, und Hessen ausserdem noch die Brandenburgische Kurwürde erhalten sollten, wobei aber die Neumark

*) Es war in dieser Stadt schon vorher am 9. Nov. 1587 die Erbverbrüderung zwischen den drei Häusern, Sachsen, Hessen und Brandenburg wieder erneuert.

nebst Sternberg ausgeschlossen blieb, so lange noch das Haus Pommern bestand und sein Erbanrecht auf diese Lande geltend machen konnte.

Die Regierung des Kurfürsten Georg Wilhelm (23. Dec. 1619 † 1. Decbr. 1640), die ihm von seinem Vater schon vier Wochen vor dessen Tode übergeben war, macht sich als die unglücklichste für alle drei jetzt zu einem Gesammtstaate von 1460 Qmeilen vereinigten Ländermassen bemerkbar, weil die Kämpfe zwischen den Niederlanden und Frankreich einerseits und Spanien und dem kaiserlichen Hofe anderseits eben so die Cleve-Jülichschen Besitzungen, wie der Schwedisch-Polnische Krieg die Preussischen, und der dreissigjährige Krieg die übrigen Brandenburgischen Lande verheerten. Kaum dürften andere Länder in einem stärkeren Grade zu dieser Zeit die Kriegsleiden nach allen Richtungen hin empfunden haben, als die des Kurfürsten Georg Wilhelm, weil für drei Kampfschauplätze Freund und Feind sie unaufhörlich durchzogen und ihre Hülfsmittel bis auf das innerste Mark des Landes denselben entnahmen. Selbst nach dem sechsjährigen Waffenstillstande zu Altmark bei Stuhm (26. Sept. 1629) *) zwischen Schweden und Polen blieben die Schweden in einem Theile des herzoglichen Preussen, und hielten Pillau Fischhausen, Lochstädt, einen grossen Theil des Samlandes, die kurische Nehrung und Memel besetzt. Die Räumung des Landes geschah erst in Folge des sechs und zwanzigjährigen Waffenstillstandes, der zu Stumsdorf am 11. Juli 1635 geschlossen wurde. Der Oheim des Kurfürsten, Markgraf Johann Georg verlor, in die Reichsacht erklärt, sein Fürstenthum Jägerndorf 1621, und mit Uebergehung seines minderjährigen Sohnes Ernst und aller Ansprüche des Kurhauses wurde dies Fürstenthum als eingezogenes böhmisches Lehn sofort (1623) an den Fürsten Lichtenstein und dessen männliche Nachkommen vom Kaiser Ferdinand II. vergeben. — In einem neuen Vergleich über die Jülich-Clevesche Erbschaft zu Düsseldorf (19. März 1629) musste der Kurfürst Ravenstein und die Hälfte der Grafschaft Ravensberg noch an den Pfalzgrafen von Neuburg (Verlust von 13 QM.) überlassen, ausserdem ihm aber noch das Wahlrecht einräumen, ob er Cleve für

*) Ueber die Leistungen des Herzogth. Preussens in dieser Zeit vergl. mein hist. stat. Gem. Abthl. III. (im Jahrg. 1836) S. 29, 30 u. flg.

das Herzogthum Berg eintauschen wollte. Dieser Tausch wurde von Pfalz-Neuburg 1630 wirklich gefordert, aber durch die Niederländische Regierung verhindert, welche lieber die Brandenburgische Nachbarschaft an ihren Gränzen wünschte. — In dem Verhältnisse zum kaiserlichen Hause Habsburg war Georg Wilhelm leider bis zur Nichtachtung des eigenen Interesses günstig für dasselbe gestimmt, und nur der überlegnen Waffengewalt seines Schwagers, des Königs Gustav Adolf von Schweden gab er nach, in der Uebereinkunft zu Berlin am 11. Juni 1631 sich von Ferdinand II. zu trennen und mit Schweden zu verbinden. Aber kaum vier Jahre blieb er auf der entgegengesetzten Seite, und schon war er durch den Beitritt zum Prager Frieden (27. Aug. 1635) wieder mit dem Kaiser ausgesöhnt, als der lang erwartete Todesfall des letzten Herzogs von Pommern Bogislaw XIV eintrat (10. März 1637), und die Antwartschaft auf dieses durch Lehnsverhältniss und Erbverbrüderung dem Hause Brandenburg zustehende bedeutende Besitzthum durchzuführen war. Das Herzogthum Pommern umfasste damals, nachdem noch König Wladislaw IV. die Herrschaften Lauenburg, Bütow und Draheim (zusammen 37 Qmeilen) als erledigte Polnische Lehen eingezogen hatte, ein Territorium von 537 Qmeilen. Schweden hatte schon von einem grossen Theile des Landes Besitz genommen (namentlich auf dem rechten Ufer der Oder), und war auch nicht gewilligt seinem politischen Gegner das übrige Pommern ruhig in Besitz nehmen zu lassen. Ein noch engeres Anschliessen des Kurfürsten Georg Wilhelm an Kaiser Ferdinand III. (21. Juni 1637) hatte zwar ein wiederholtes Versprechen aller möglichen Unterstützung im Erwerb von Pommern zur Folge, veranlasste aber auch um so kräftigere Angriffe von Seiten der Schweden, so dass Schweden weder zu einem Theilungsvergleich mit diesem Kurfürsten sich bereitwillig zeigte, noch selbst Hinterpommern von den Brandenburgern behauptet werden konnte, vielmehr die Mark Brandenburg von neuem den fürchterlichsten Verwüstungen Preis gegeben wurde, und Georg Wilhelm zuletzt selbst sich nach Preussen flüchten musste, wo er zu Königsberg starb (1. Dec. 1640).

Sein Sohn Friedrich Wilhelm (1. Dec. 1640 † 9. Mai 1688), von seinen Zeitgenossen in- und ausserhalb Deutschlands ausschliesslich der grosse Kurfürst benannt, empfing die ererbten Besitzungen, bei ihrer grossen Entfernung von einander,

in einem dem Anscheine nach hülflos erschöpften Zustande, ohne Achtung bei den umher benachbarten Mächten, von befreundeten und feindlichen Mächten ausgesogen, und dennoch hat er sie in kurzer Zeit rasch gehoben, nach innen und aussen gekräftigt, und durch die Ueberlegenheit seines Geistes und Charakters zu einem in sich so tüchtig geordneten und durchgebildeten Staatskörper verknüpft, dass erst von seiner Verwaltung ab die Begründung eines Preussisch-Brandenburgischen Staates mit selbstständigem politischem Leben gerechnet werden darf, welchen seine politische Umsicht selbst aus den Verwickelungen des Deutschen Reichsverbandes noch zu einer Europäischen Macht zweiten Ranges empor hob.*) Dieser Fürst gab dem gehobenen Staate zugleich das Interesse der Einheit, und es gelang ihm glücklich die verschiedenartigsten Sonder-Interessen der westlichen und östlichen wie der mittleren Landschaften, die früher häufig genug selbst für fremde Staaten arg gemissbraucht und ausgebeutet worden, dergestalt auszugleichen, dass mit dem Verschwinden der einander entgegenstehenden Beziehungen die Kraft des Staates überraschend gesteigert, dass dadurch erst ein neues Preussisches Volk zu einer immer mehr grossartigen Entwickelung herangebildet wurde, dem auch die Auszeichnung einer freieren religiösen und geistigen Bildung, wie eines regeren Gewerbfleisses nicht fehlen sollte. — Nachdem er noch selbst als der letzte Fürst seines Hauses am 7. Oct. 1641 persönlich die Lehnsfahne für Preussen aus den Händen des Königs Wladislaw IV. zu Warschau empfangen hatte, kehrte er von Königsberg nach der Mark zurück, um von hier aus entschiedener für seine politische Selbstständigkeit wirken zu können. Mit der Krone Schweden hatte er bereits am 24. Juli 1641 einen zweijährigen Waffenstillstand geschlossen: dieser wurde am 28. Mai 1643 verlängert, indem der Kurfürst damit gleichzeitig eine neutrale Stellung zwischen den beiden kriegführenden Mächten einnahm, und diese auch bis zum endlich errungenen Westphälischen Frieden behauptete. Eine grössere Annäherung an Schweden gestattete ihm nicht sein Anrecht auf Pommern, weil gerade Schweden in dem Besitz dieses Landes, das durch die Ostsee in die nächste Verbindung mit seinem Hauptreiche

*) Vgl. meine Abhandlung: Preussens erstes politisches Auftreten unter d. grossen Kurfürsten Kgsbrg. 1823. 8vo.

zu setzen war, eine Hauptentschädigung für seine vieljährigen Kriegsunternehmungen von den Deutschen erwartete, und die Verhandlungen darüber auf dem Westphälischen Friedens-Congresse sehr lange dauerten, obschon sie mit grossem Eifer von beiden Seiten geführt wurden. Als endlich Friedrich Wilhelm in die Abtretung der Hälfte von Pommern willigte (10. Nov. 1646), musste ihm dafür ein Anrecht auf anderweitige Entschädigung in Deutschland hervorgehen, und das Schlussergebniss des am 24. Okt. 1648 zu Münster und Osnabrück unterzeichneten Friedens gewährte für Kurbrandenburg: Hinterpommern oder Pommern auf dem rechten Oderufer, mit Ausnahme von Stettin, Garz, Damm, Gollnow, der Insel Wollin nebst dem frischen Haff und den drei Mündungen Peene, Swine und Divenow, aber mit Einschluss des säcularisirten Bisthums Cammin als Fürstenthum (beides zusammen 361 Qmeilen gross), ferner das Bisthum Halberstadt als Fürstenthum mit der Grafschaft Hohenstein (gegen 40 Qmeilen), das Bisthum Minden als Fürstenthum (33 Qmeilen) und die Zusicherung auf das säcularisirte Erzbisthum Magdeburg als erbliches Herzogthum (91 Qmeilen) nach dem Tode des damaligen Administrators Herzog August von Sachsen (welcher erst am 4. Jun. 1680 erfolgte), jedoch mit Ausscheidung der vier Querfurtschen Aemter (Querfurt, Jüterbock, Dahme und Burg), die bereits durch den Prager Frieden 1635 an das Kurhaus Sachsen gefallen waren und demselben verbleiben sollten. Dies war ein Gesammtgewinn von 525 Qmeilen, der nicht nur dem Staate in den Weser- und Elbeländern recht fruchtbare Landstriche zuführte, sondern zugleich auch überhaupt eine grössere Annäherung der einzelnen Theile des Staates aneinander und dadurch eine leichtere Verbindung zwischen denselben vermittelte. Die Grafschaft Hohenstein wurde dem Grafen Johann zu Sayn und Wittgenstein bald darauf als ein Mannlehn überwiesen. Die Auslieferung aller im Westphälischen Frieden erlangten Länder erfolgte jedoch nicht ohne neue Hindernisse, die besonders Schweden dieser Ausdehnung der Brandenburgischen Macht entgegenstellte. Aber das mit jedem Monate wachsende Ansehen des Kurfürsten Friedrich Wilhelm, die umsichtige Benutzung der ihm jetzt zu Gebote stehenden Staatskräfte und die anziehende Aussicht auf seine Unterstützung in den zukünftigen Unternehmungen für den kaiserlichen Hof, bewirkten, dass Kaiser Ferdinand III. auch von seiner Seite die Brandenburgischen Angelegenheiten gegen Schwe-

den möglichst förderte. Minden und Halberstadt wurden im Oct. 1649 dem Kurfürsten übergeben, und die Streitigkeiten über Pommern endlich in einem Gränzvergleiche (4. Mai 1653) mit Schweden dahin entschieden, dass zwar ein Landstreifen auf dem rechten Ufer der Oder bei Damm und Gollnow von 2 Meilen Breite, sowie die Mitbelehnung Schwedens auf Hinterpommern und Cammin nebst der Anwartschaft auf die Neumark und Sternberg, beim Erlöschen des Brandenburgischen Hauses der Schwedischen Krone anheimfiel: aber dafür dem Kurfürsten Begünstigungen für den Handel der Preussischen Schiffe in den Schwedischen Landen zugesichert wurden.

Doch die Zeit war herangekommen, in welcher Friedrich Wilhelm sich kräftig genug fühlte die erste Gelegenheit zu ergreifen, um den lästigen Lehnszwang gegen Polen abzuschütteln. Ein gut geordnetes und nach dem Umfange des Staates starkes stehendes Heer, dieser mächtige Hebel für die Grösse dieses Staates, war gebildet und hatte für seine angemessene Ausrüstung und Ergänzung eine sichere Grundlage in den mit umsichtiger Sparsamkeit verwalteten Finanzen. Nach Wladislaw's IV. Tode (1648) hatte Friedrich Wilhelm die ihm von einer Parthei der Polnischen Grossen angebotene Königskrone Polens ausgeschlagen und durch seinen Einfluss die Wahl Johann Casimir's gefördert. Die Verpflichtung des letzteren gewährte zur Vergeltung dem befreundeten Fürsten bereits vertragsweise einzuräumen, dass fernerhin von keinem Brandenburgischen Kurfürsten mehr in Person der Krone Polen die Lehnshuldigung geleistet werden sollte. — Durch den Uebergang der Schwedischen Krone von der Königin Christina aus dem Hause Wasa auf den Pfalzgraf Carl Gustav von Zweibrücken (16. Jun. 1654) fühlte sich indess König Johann Casimir als ein männlicher Zweig des Hauses Wasa verletzt, und erneuerte seine eigenen Ansprüche auf den Schwedischen Thron. In dem darüber ausgebrochenen Kampfe zwischen Schweden und Polen schloss Kurfürst Friedrich Wilhelm schon in dem Bewusstsein eines selbstständigen Europäischen Fürsten für seine eigenthümliche politische Stellung Verträge mit den Niederlanden, mit dem Protector Oliver Cromwell von England, mit Kaiser Ferdinand III. und Ludwig XIV. (1655). Carl X. von Schweden blieb in dem ersten Feldzuge überall Sieger in Polen, Johann Casimir entfloh nach Oberschlesien, und Friedrich Wilhelm, der mit den Ständen des Polnischen Preussens zur Sicherung der

Lande auf dem rechten Weichselufer ein gemeinschaftliches Vertheidigungsbündniss abgeschlossen (12. Nov. 1655), war jetzt der gesammten Schwedischen Macht allein gegenübergestellt. Dies führte zum Vertrage von Königsberg, 17. Jan. 1656, durch welchen das Herzogthum auf kurze Zeit ein Schwedisches Lehn wurde, und noch das Bisthum Ermland (76 Qmeilen) zur Vergrösserung erhielt. Die nur zuerst aufrecht erhaltene Neutralität ging nach dem Vertrage zu Marienburg (15. Juni 1656) in eine offene Theilnahme an dem Kriege für Schweden über, und schon in dieser Uebereinkunft wurde ein Theilungsplan über das Königreich Polen verabredet, nach welchem dereinst nach erlangtem Frieden die Woiwodschaften Kalisch, Posen, Lençicz, Sieradz und der Bezirk Wielun an den Kurfürsten kommen sollten. Auf dem Schlachtfelde von Warschau errangen die Preussischen und Brandenburgischen Truppen in dreitägigem Kampfe (18—20. Juli 1656) selbst die Anerkennung des Schwedenkönigs, dass ihnen vorzüglich die Ehre des Sieges zuzurechnen wäre. Aber Friedrich Wilhelm war nicht gesonnen, nur einen Tausch der Schwedischen Oberlehnsherrlichkeit statt der Polnischen eingegangen zu sein: durch eifrige Verfolgung des Siegs in inniger Verbindung mit Schweden würde das Herzogthum Preussen gegen Litthauen selbst den grössten Gefahren ausgesetzt gewesen sein. Er zog sich daher auf Preussen zurück; jedoch um einen so gewichtvollen Bundesgenossen noch enger mit dem Interesse Schwedens zu verbinden, wurde zwischen Carl X. und Friedrich Wilhelm der Vertrag zu Labiau (10. Novbr. 1656) errichtet, durch welchen der grosse Kurfürst die Souverainität des Herzogthums Preussen erwarb und mit demselben Rechte auch das Bisthum Ermland gewann; doch sollte das letztere nach dem Aussterben der männlichen Nachkommenschaft Friedrich Wilhelms an Schweden zurückfallen, und überdies den Fränkischen Markgrafen von Brandenburg das Erbrecht auf Preussen nur in den Gränzen gewährt sein, wie sie zur Zeit der Polnischen Belehnung bestanden hätten. Eine neue Verbindung Johann Casimir's mit dem Kaiser, den Niederlanden, Dänemark und Russland gegen Carl X. drängte diesen zur Vertheidigung seiner Deutschen Besitzungen und Schwedens zurück. Aber dem Kurfürsten konnte bei seiner politischen Stellung und der geschickten Entwikkelung seiner Macht die Souverainität in Preussen nicht mehr entzogen werden; deshalb erkannte auch Johann Casimir dieselbe im

Vertrage von Wehlau (19. Sept. 1657) an, nur musste das Bisthum Ermland an Polen zurückgegeben werden. Bald darauf erfolgte jedoch eine Erweiterung des Besitzstandes von Polnischer Seite an der Gränze von Hinterpommern, indem der Kurfürst für das Versprechen einer thätigeren Hülfeleistung in dem Vertrage zu Bromberg (6. Nov. 1657) die Herrschaften Lauenburg und Bütow (34 Qmeil. gross) als Polnische Lehne, jedoch ohne zur Ableistung des Lehnseides verpflichtet zu sein, und den Pfandbesitz der Starostei Draheim und des Gebietes von Elbing für Geld zur Truppenwerbung empfing: Draheim kam 1668 (3 Qmeil.) in den vollen Besitz des Kurfürsten. — Der für die Beendigung dieses Krieges nicht minder als für die fernere Feststellung der politischen Verhältnisse unter den Nordischen Staaten sehr wichtige Frieden von Oliva (3. Mai 1660) bestätigte und garantirte die beiden Verträge von Labiau und Wehlau, gewährte ihnen mithin ihre vollständige Anerkennung von Seiten aller bei diesem Friedensschlusse betheiligten Europäischen Mächte. Die erworbene Souverainität für den östlichen Theil des Staates wirkte mittelbar sehr vortheilhaft auf die Stellung des Kurfürsten in den Deutschen Erblanden zurück und verkettete noch inniger die einzelnen Theile zu einem rüstigen Staatsverbande. Doch wirkte die persönliche Grösse des Begründers dieser Macht und das grosse Vertrauen auf seine Talente als Staatsmann und Feldherr, in denen er den meisten seiner Zeitgenossen auf den Thronen so weit voranstand, dass das Ansehen des Preussisch-Brandenburgischen Staates fast über seine natürlichen Kräfte geschätzt, und die Abschliessung eines Bündnisses mit demselben von den verschiedensten Mächten Europas eifrig gesucht wurde. Er erlangte unter den Staaten im Norden von Europa bald gleiches Ansehen mit Dänemark, er trat im Deutschen Reiche entschieden über Sachsen, das so lange mit der Mark Brandenburg Nebenbuhlerschaft getrieben und wohl häufig im Vorrange gewesen war: er wurde hier ohne allen Widerspruch der erste Staat nach dem Kaiser. Auf solche Weise stand Preussen seit dieser Zeit als Mittelmacht zwischen dem Kaiser und den übrigen Deutschen Fürsten, blieb aber dennoch dem kaiserlichen Interesse, oftmals mit der grössten eignen Aufopferung getreu, bis es erst unter des grossen Kurfürsten grossem Urenkel in den Stand einer entschiedenen Opposition gegen Oesterreich und alsbald auch in den gleichen Rang mit diesem Staat überging.

Hatte Kurfürst Friedrich Wilhelm in der ersten Hälfte seiner Regierung mit so kräftiger Anstrengung das politische Gewicht seines Staates erhöht, so wusste er in der zweiten Hälfte mit gleicher Energie und Ausdauer dasselbe zu behaupten und demgemäss den Einfluss seiner politischen Macht zu erweitern. In der Jülich-Cleveschen Erbschafts-Angelegenheit brachte er es am 19. Sept. 1666 zu einem Endvergleich, nach welchem Cleve-Mark und die ungetheilte Grafschaft Ravensberg, bei Brandenburg-Preussen verbleiben sollten.*) Ausserdem sollte eine Erbverbrüderung zwischen den beiden Fürstenhäusern bestehen, die auch Titel und Wappen der gesammten Länder gemeinschaftlich fortzuführen berechtigt waren; jeder Streit sollte zwischen ihnen durch Schiedsrichter und nicht durch Waffen ausgeglichen werden, und das Kreisdirectorium im Westphälischen Kreise beiden Theilen gemeinschaftlich verbleiben. Kaiser Leopold I. bestätigte 1678 diesen Vertrag, unbeschadet der Rechte Anderer, aber die Reichsbelehnung über diese Länder, sowie das Recht auf Sitz und Stimme für dieselben auf den Reichstagen wurde dem Kurfürsten wiederum unter allen nichtigen Vorwänden verweigert. — In dem glücklichen Kriege mit Schweden (1675—79) erwarb sich Friedrich Wilhelm neuen glänzenden Waffenruhm, namentlich durch den Sieg bei Fehrbellin (18. Juni 1675) und durch den Winterfeldzug nach Preussen (Dec. 1678 und Jan. 1679), aber auch gleichzeitig ein fruchtbareres Gut in der innigeren Verbindung mit dem Volke durch gleiche Theilung der Gefahren und Vortheile. Doch die zweideutige Politik des kaiserlichen Hofes, die „keinen neuen König der Wenden an der Ostsee“ auferstehen sehen wollte, vereinigte sich hier mit den gemeinschaftlichen Gegnern, mit Schweden und Frankreich, um dem Kurfürsten einen fruchtreichen Erfolg seiner Siege zu vereiteln. Er musste in dem Frieden zu St. Germain en Laye mit Frankreich und Schweden (29. Juni 1679) alle Eroberungen in Pommern an die Schweden zurückgeben, und sich nur damit begnügen, den durch den oben angegebenen Gränzvergleich vom J. 1653 an die Schweden überlassenen Landstrich an der Oder

*) Ueber den Besitz der Herrschaft Ravenstein (4 Qmeil.) sollten noch Schiedsrichter entscheiden; die Ausgleichung erfolgte 1671, indem Friedrich Wilhelm 50,000 Thlr. von Pfalz Neuburg erhielt und allen seinen Ansprüchen auf diese Herrschaft entsagte.

wieder zu gewinnen und 350,000 Kronthaler als eine geringe Entschädigung für die Kriegskosten anzunehmen. — Nach dem aus dem Westphälischen Frieden erlangten Anrecht auf Magdeburg nahm er nach dem Tod des Herzogs August 1680 von diesem Herzogthum vollständigen Besitz, erliess aber sogleich dem Fürstenhause Anhalt ihre Lehnsverbindlichkeit gegen Magdeburg (1681). Aber von dem Sohne jenes Herzogs August, dem Herzoge Johann Adolf von Sachsen Weissenfels, erwarb er in einem Vertrage am 22. Juli 1687 das im Prager Frieden 1635 von dem Erzstifte Magdeburg getrennte Amt Burg (1¼ QMeil.), indem er für denselben auf die Lehnsansprüche auf die übrigen drei Querfurtischen Aemter Querfurt, Jüterbock und Dahme Verzicht leistete. — Gegen die Ansprüche des Hauses Braunschweig ergriff Friedrich Wilhelm von dem eröffneten Lehne Regenstein (2 Qmeilen) 1671 Besitz. — Nicht so glückte es ihm bei der sehr wichtigen Eröffnung der Schlesischen Lehne, auf welche das Kurhaus Brandenburg durch die Erbverbrüderung vom J. 1537 seine Ansprüche geltend machen konnte. Mit dem Tode des Herzogs Georg Wilhelm (16. Nov. 1675) war das Piasten-Geschlecht der Schlesischen Fürsten erloschen, aber die drei Fürstenthümer Liegnitz, Brieg und Wohlau wurden sofort von Kaiser Leopold I. als König von Böhmen als anheimgefallene Lehne dieser Krone eingezogen, während Kurfürst Friedrich Wilhelm durch den Krieg mit Schweden nach allen Richtungen hin beschäftigt war und es vier Jahre hindurch blieb. Vertröstungen mit neuen Anwartschaften auf demnächst zu erledigende Reichslehne zogen die Angelegenheit in die Länge, bis bei Gelegenheit eines neu abgeschlossenen Vertheidigungsbündnisses (am 7. Mai 1686) auch diese Ansprüche von Friedrich Wilhelm so entschiedend geltend gemacht wurden, dass sie nicht mehr gänzlich abgewiesen werden konnten, und Leopold I. für Entsagung aller Ansprüche auf die Schlesischen Fürstenthümer dem Kurfürsten den Kreis Schwiebus (10 Qmeilen), einen Theil des Herzogthums Glogau überwies, jedoch bei der damaligen Spannung des Vaters mit dem Kurprinzen Friedrich, den letzteren zur heimlichen Ausstellung eines Reverses bestimmen liess, diesen Kreis nach seiner Thronbesteigung für zwei andere Herrschaften oder die Summe v. 100,000 Thlr. wieder herauszugeben. *) — Neue Ansprüche für sein Haus auf

*) Auf des Kurfürsten Seeunternehmungen, um ausserhalb Eu-

friedlichem Wege gewann der hochverdiente Fürst durch den Heirathsvertrag mit seiner ersten Gemahlin Luise Henriette von Oranien (7. Dec. 1646), der ältesten Tochter des berühmten Prinzen Heinrich Friedrich von Oranien, indem die reiche Oranische Herrschaft bei dem Aussterben der männlichen Nachkommen Wilhelms II. von Oranien ihr oder ihren Nachkommen zufallen sollte; ein Fall, der schon 14 Jahre nach dem Tode des grossen Kurfürsten bei dem Absterben des kinderlosen Königs und Erbstatthalters Wilhelm III. (1702) eintrat.

Im grossartigen Handeln, wie Friedrich Wilhelm es jugendlich frisch unter den verwickeltsten Umständen beim Beginn seiner Regierung vorwalten liess, eben so beschloss er seine ehrenvolle Laufbahn. Ohne zögernde Schonung seiner politischen Stellung zu Frankreich trat er zuerst unter den Europäischen Regenten (29. Okt. 1685) scharf und kräftig gegen die Aufhebung des Edicts von Nantes (18. Okt. 1685) auf, womit Ludwig XIV. den widerwärtigsten Bürgerkrieg gegen seine reformirten Unterthanen einleitete: 20,000 geflüchtete Franzosen fanden in seinen Landen bereitwilligen Schutz und jegliche Unterstützung (vergl. unten §. 6.). Eine eben so eifrige Theilnahme entwickelte er für die zukünftige Stellung der protestantischen Kirche in England, und daher beschäftigte er sich noch auf dem Todtenbette mit den Plänen Wilhelms III. auf England und mit dem Antheil, den seine eigne Macht dieser so wichtigen Angelegenheit widmen könnte. — Das Staatsgebiet seiner Macht vergrösserte er überhaupt um beinahe 600 Qm., indem er seinem Nachfolger einen Flächeninhalt von 2031 Qm. hinterliess. Während seiner Regierung nahmen die ersten Volkszählungen ihren Anfang, die zwar noch keinesweges vollstän-

---

ropas eigene Colonien zu gewinnen, darf in einer historisch-statistischen Uebersicht über die Bildung des gegenwärtigen Länderbestandes keine Rücksicht genommen werden. Denn die Versuche mit den Colonien auf der Küste von Guinea, bei dem Vorgebirge der drei Spitzen und auf den Inseln Arguin und St. Thomas sind ohne alle wesentlichen Erfolge geblieben, und haben auch keinen nachhaltigen Einfluss auf die übrigen politischen Zustände dieser Macht bemerken lassen. Doch vergl. darüber die anziehende Monographie des Prof. P. F. Stuhr, die Geschichte der See- und Colonialmacht des grossen Kurfürst. Friedr. Wilhelm, aus archivalischen Quellen dargestellt, Berlin 1839. 8vo.

dig, und eben so wenig mit Genauigkeit durchgeführt werden. Nach den vorliegenden Angaben wird die Bevölkerung des Staates um 1688 auf kaum mehr als auf 1,500,000 Seelen angenommen werden dürfen. —

Friedrich III (9. Mai 1688 † 25. Febr. 1713) fügte dem väterlichen Königsbau des angewachsenen Staates nur noch die äussere **Königliche Würde** hinzu, und die Anerkennung der am 18. Jan. 1701 zu Königsberg selbst aufgesetzten Königskrone und des **Königreichs Preussen** musste um so leichter von den übrigen Europäischen Staaten erfolgen, als der natürliche Hauptgegner gegen eine solche formelle Erhebung, der Römische Kaiser in dem Schlussvergleich vom 16. Nov. 1700 zuerst den Kurfürsten von Brandenburg als **König in Preussen** (denn die eine Hälfte des Landes gehörte dem Könige von Polen) anzuerkennen sich verpflichtete. Ueberdies begünstigten die damaligen politischen Zustände im Westen und Norden von Europa bei dem Ausbruch zweier grosser allgemeiner Kämpfe solche Bestrebungen einer Mittelmacht sehr vortheilhaft, da dieselbe im Besitze eines angemessenen stehenden Heeres sich in der Mitte dieser Kämpfe befand. Schon bei der Erfüllung des oben angeführten heimlichen Vergleichs über den Schwiebusser Kreis, indem der Kurfürst dem Kaiser Leopold I. in dem Retraditionsrecesse vom 20. Dec. 1694 diesen Kreis (Verlust von 10 Qm.) zurückgewährte, und sich dafür nur mit neuen Anwartschaften auf das der Erledigung nahe Fürstenthum Ostfriesland und die Fränkischen Grafschaften Limburg und Speckfeld begnügte, wurde der Kurfürst von dem Kaiser selbst mit dem Titel eines souverainen Herzogs v. Preussen belegt, was bis dahin in Rücksicht auf den Deutschen Orden nicht geschehen war. Die darauf über die Annahme der Königlichen Würde angeknüpften Verhandlungen wurden durch den vorauszusehenden Ausbruch eines langwierigen Krieges zwischen den Häusern Habsburg und Bourbon über die Erbfolge in Spanien unterstützt, wobei jenes auf den fortdauernden Beistand der Preussischen Truppen (damals schon eine stehende Heeresmacht von 30,000 M.) zu rechnen wünschte, die sehr bequem aus den Preuss. Rheinlanden ihre Operationen nach den Spanisch-Belgischen Besitzungen zu entsprechendster Unterstüzzung und Vertheidigung richten konnten, und ausserdem noch die Verpflichtung des neuen Königs sich erwarb, nochmals seinen Ansprüchen auf jene Schlesischen Fürstenthümer zu entsagen

und in allen Angelegenheiten des Deutschen Reichs dem Interesse des Hauses Habsburg nicht entgegen zu treten. — Als König begann Friedrich eine neue Regenten-Reihe, indem er sich vom 18. Jan. 1701 ab Friedrich I. benannte. Der Länderbestand wurde während seiner Regierung nicht bedeutend vermehrt, aber dadurch wesentlich gefördert, dass er zum grössten Vortheile des Staates entschieden dem in dem Testamente des grossen Kurfürsten ausgesprochenen Theilungsprojecte widersprach. Nach demselben sollten die von Friedrich Wilhelm dem Grossen neu erworbenen Länder von den älteren getrennt und den nachgeborenen Söhnen aus der zweiten Ehe mit der Kurfürstin Dorothea (aus dem Hause Holstein-Glücksburg) überlassen werden. Aber Friedrich hielt das Hausgesetz des Kurfürsten Albrecht Achilles über die Erbfolgeordnung und die späteren ergänzenden Familienverträge über dasselbe aufrecht, erklärte das Testament in dieser Beziehung für ungültig und schloss auf der Grundlage jener Verträge mit seinem ältesten Bruder, dem Markgrafen Philipp Wilhelm, am 3. März 1692 einen Erbvergleich, indem er ihm die von seinem Vater ertheilte Markgrafschaft Schwedt (einem Theile der Uckermark an der Oder) zur Nutzniessung für sich und seine Nachkommen überliess *), ohne jedoch die Souverainität über diesen Landesantheil aufzugeben: die übrigen Prinzen wurden durch reichliche Appanagen entschädigt. **)

Als neu erworbene Länder sind aus dieser Zeit zu bemerken die Lithauischen Herrschaften Tauroggen und Serrey (an der Preussischen Gränze am Juraflusse, der sich bereits auf dem Preussischen Gebiete in die Memel einmündet, mit einem Flächeninhalte von 5 Qm.). Sie gehörten als Erbeigenthum der

---

*) Diese Linie der Markgrafen von Brandenburg-Schwedt starb im Mannsstamm bereits mit dem dritten, mit Heinrich Friedrich am 12. Dec. 1788 aus, welcher der jüngere Sohn des Stifters der Linie und seinem Bruder Friedrich Wilhelm am 5. März 1771 als Markgraf zu Schwedt gefolgt war. Die Verwaltung des Landes Schwedt wurde darauf wieder unmittelbar mit der Kurmark verbunden, aber als eine Veränderung im Territorialbesitz kann dies nicht angerechnet werden, weil die Souverainitätsrechte darüber den Königen von Preussen immer angehört hatten.

**) Stenzel, Geschichte des Preussischen Staates, Bd. III. S. 8.

Prinzessin Luise Charlotte von Radziwill, welche mit Markgraf Ludwig von Brandenburg, dem zweiten Sohne des grossen Kurfürsten vermählt war, und nach dessen Tode (28. März 1687), in Folge früherer Verträge zwischen Brandenburg und ihrem Vater Bogislaw von Radziwill, diese Herrschaften 1691 dem Kurfürsten überliess, nachdem sie bereits (1688) zur zweiten Ehe mit dem Pfalzgrafen Carl Philipp, dem nachmaligen Kurfürsten von der Pfalz geschritten war. — Von dem Kurfürsten Friedrich August von Sachsen, der wegen seiner Polnischen Angelegenheiten vor und nach seiner Thronbesteigung sich in häufigen Geldverlegenheiten befand, erwarb er durch Kaufvertrag (im Decbr. 1697) für 300,000 Thlr. die Erbvoigtei über die Stadt und Amt Quedlinburg nebst den drei Aemtern Lauenburg, Sevenberg und Gersdorf und dem Reichsschulzenamte zu Nordhausen. *) Hiezu kam noch am 10. März 1698 das Amt Petersberg bei Halle für 40,000 Thlr. (zusammen gegen 2 Qm.). — Die Besetzung der Stadt Elbing (10. Nov. 1698) im Polnischen Preussen, um die noch vom J. 1657 dem Kurhause Brandenburg zustehenden Pfandansprüche geltend zu machen, war zwar nur vorübergehend (bis zum 1. Febr. 1700): aber dieselben Ansprüche führten im grossen Nordischen Kriege zur Besitznahme des umherliegenden Gebiets von Elbing, das seitdem unter Preussischer Hoheit verblieb, während die Stadt erst durch die erste Theilung Polens der Krone Preussen als Eigenthum zufiel. — Eine anderweitige Vermehrung seiner Besitzungen am Harze machte Friedrich durch den Kauf des Amtes Dietborn**) (1699) von dem Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen, und in den Westphälischen Landen erwarb er gleichfalls durch einen Kaufvertrag (1707) für 450,000 Thlr. den Antheil des gräflichen Hauses Solms an der Grafschaft Teklenburg***) und später auch den des Grafen Moritz Friedrich von Bentheim, zusammen 5 Qmeilen gross, sowie durch einen Vergleich mit den beiden letzten Grafen von Limburg (im J.

---

*) Dumont Corps universel diplomatique etc. Vol. VII. part. II. pag. 376.

**) Es war früher ein Kloster gewesen.

***) Aug. C. Holsche, historisch-topographische statistische Beschreibung der Grafschaft Teklenburg, Berlin 1788. 8vo.

1704) das Anfallsrecht auf die Fränkische Grafschaft Limburg, welche schon wenige Monate nach seinem Tode seinem Nachfolger zufiel, indem dieser die weibliche Descendenz durch eine entsprechende Geldsumme abfand. Auf ähnliche Weise hatte Friedrich I. sich gleichzeitig (1704) in den Besitz der an Limburg gränzenden Grafschaft Geyer oder Goldbach gesetzt.

Aber viel wichtiger als diese kleinen Erweiterungen des Territoriums durch Ankauf erscheint die Oranische Erbschaft. Die im oben angeführten Ehevertrage des Kurfürsten Friedrich Wilhelm mit Luise Henriette von Oranien gewonnene Aussicht auf die Erbschaft der Nassau-Oranischen Besitzungen, die durch das Testament des Prinzen Heinrich Friedrich von Oranien nochmals bestätigt worden, wurde durch den Tod seines Enkels Wilhelm III. Königs von England und Erbstatthalters der Niederlande († 19. März 1702), mit welchem sein Mannsstamm erlosch, näher zur Erfüllung gebracht. Aber Wilhelm III. hatte in seinem Testamente (vom 18. Okt. 1695) anderweitig darüber verfügt und den Enkel der jüngeren Tochter des Prinzen Heinrich Friedrich von Oranien (Albertina Agnes, vermählt mit Wilhelm Friedrich von Nassau-Dietz Statthalter von Friesland), den Fürsten Johann Wilhelm Friso, von Nassau-Dietz, Erbstatthalter von Friesland zum Erben eingesetzt, und die Generalstaaten der Niederlande mit der Vollziehung des Testamentes beauftragt. In dem darüber entstandenen Erbschaftsstreite zwischen dem Könige Friedrich I. von Preussen und dem Erbstatthalter von Friesland wurden die Oranischen Länder unter die Sequestration der Generalstaaten gestellt. Nach mehrjährigen Verhandlungen schlug Friedrich I. (1706) einen Theilungsvergleich zwischen beiden Häusern vor, der indess weder bei den Generalstaaten noch bei dem Erbstatthalter von Friesland volle Anerkennung fand. Doch glückte es mindestens dem Könige, unterstützt durch seine für die damaligen Verhältnisse ansehnliche Kriegsmacht auf dem Niederländischen Schauplatze des Spanischen Erbfolgekrieges, die Grafschaften Meurs *) (6 Qmeilen gross,

---

*) Die Grafschaft Meurs war überdies seit 1287 Lehn des Fürstenthums Cleve und von der letzten Besitzerin derselben, der Gräfin Walpurgis 1594 dem Prinzen Moriz von Oranien, aus Dankbarkeit für den Schutz gegen die Spanischen Truppen, aber ohne

auf dem linken Rheinufer, vom Herzogthum Cleve nördlich und östlich umgränzt) und Lingen *) (8 Qmeilen gross) in Besitz zu bekommen, obgleich für die erstere die vollständige Räumung von der befreundeten Holländischen Sequestration erst durch die Waffen der Preuss. Truppen unter dem Fürsten Leopold von Anhalt-Dessau (1712) erzwungen werden musste. Ein neuer Vergleichsversuch, den Friedrich I. nach dem plötzlichen Tode des Statthalters Johann Wilhelm von Friesland (er ertrank am 14. Juli 1711 bei einer Ueberschwemmung) entwarf, wurde von Holland **) wieder so künstlich hingehalten und vertagt, dass nicht einmal der Friede von Utrecht diese Angelegenheit zum völligen Schlusse bringen konnte. — Aus dieser Oranischen Erbschaft erwarb auch das Preuss. Königshaus seine Ansprüche auf den Besitz des von den übrigen Staaten so weit getrennten Fürstenthums Neufchatel nebst der Grafschaft Valengin (zusammen gegen 14 Qm.). Das Haus Challon hatte von König Rudolf von Habsburg 1288 beide Herrschaften als Reichslehn erhalten, aber

---

Vorwissen des Lehnsherren, testamentarisch vermacht worden. Nach dem Tode der Gräfin Walpurgis (1600) nahm der Herzog von Cleve die Grafschaft als angefallenes Lehn in Besitz, wurde aber von Moritz von Oranien durch Waffengewalt aus derselben vertrieben, worauf sich beide Theile dahin verglichen, dass dieselbe nach dem Tode des Prinzen Moriz an Cleve zurückfallen sollte. Aber dies erfolgte nicht 1625, und die Nassau-Oranier waren bis zum Tode Wilhelms IV. im Besitze derselben geblieben. Es konnte mithin Friedrich I. sie als Erbe und Lehnsherr in Anspruch nehmen. Von Kaiser Joseph I. wurde die Grafschaft Meurs 1707 zum Fürstenthum erhoben.

*) Die Grafschaft Lingen war mit Teklenburg bis zum J. 1547 vereinigt von demselben gräflichen Hause besessen, aber durch Kaiser Carl V. gewaltsam getrennt und dem Grafen Maximilian von Büren zur Belohnung seiner Dienste als Reichslehn überwiesen. Dessen Tochter die Gräfin Anna brachte dem Prinzen Wilhelm I. von Oranien diese Grafschaft (1550) als Heirathsgut, seit welcher Zeit sie im Oranischen Besitzthum geblieben war. Durch die Verbindung der Grafschaften Lingen und Teklenburg mit Ravensberg und Minden wurde der Preussische Territorialbesitz in Westphalen in eine nähere Verbindung und in ein angemesseneres Verwaltungsverhältniss gebracht.

**) Die Erklärung der Generalstaaten über diesen Theilungsvertrag vom 28 Jul. 1711 bei Dumont, Corps univ. vol. VIII. part. I. p. 276.

sie wiederum als Afterlehn an Graf Bollin vergeben, durch dessen Enkelin sie in Folge einer Verheirathung an das Haus der Grafen vom Freyburg gekommen waren, jedoch mit Vorbehalt der Lehnsherrlichen Rechte für das Haus Challon, das durch die Verbindung des Fürsten Johann IV. mit der Erbtochter Maria von dem Fürstenthum Orange (1410) den Titel Challon-Orange führte. Nach dem Erlöschen des Mannsstammes der Grafen von Freyburg kamen ohne lehnsherrliche Zustimmung des Hauses Challon-Orange, durch Hülfe der Schweizer, Neufchatel und Valengin an den Grafen Rudolf von Baden-Hochberg, und durch dessen Enkelin Johanna, die sich mit dem Herzoge Ludwig von Longueville vermählte 1504, an das fürstliche Haus Longueville (es stammte von einem natürlichen Sohne des Herzogs Ludwig von Orleans ab, dessen Vater König Carl V. von Frankreich war). Bei dem Aussterben der männlichen Linie dieses Hauses Longueville mit dem Herzoge Johann Ludwig († 4. Febr. 1694) kam dessen Schwester Maria, die bereits seit 1659 Wittwe von Herzog Heinrich von Nemours war, zwar in den Besitz des Fürstenthums Neufchatel nebst Valengin für ihre Lebenszeit, aber König Wilhelm III. von England erneuerte als Erbe des Hauses Orange (sein Ur-Ur-Grossvater Heinrich Graf von Nassau, der Vater des berühmten Begründers der Niederländischen Freiheit Wilhelm I., war mit Claudia der Erbtochter von Orange 1515 vermählt gewesen) seine Rechte auf Neufchatel und Valengin als seinem Hause angefallene Lehne. Er übertrug diese Rechte schon am 23. Oct. 1694 in einer besondern Urkunde auf Friedrich III. den Kurfürsten von Brandenburg. *) Als die Herzogin Maria am 16. Juni 1707 verstarb, meldeten sich zwar mehrere Prätendenten wegen ihrer verwandschaftlichen Ansprüche mit der letzten Besitzerin, aber König Friedrich I. überliess die Entscheidung über das Recht seiner Ansprüche dem obersten Gerichtshofe der drei Stände des Fürstenthums Neufchatel, und dieser erkannte ihn am 17. Aug. 1707 als souverainen Fürsten von Neufchatel und Valengin an. Eine genaue Einverleibung dieses Fürstenthums mit den übrigen Besitzungen des Preussischen Staates gestatteten weder die Entfernung noch die politischen Verhältnisse:

*) Lünig's Reichsarchiv, p. 57. Bd. III. S. 280. u. folg.

es wurde demnach nur eine Verknüpfung eines für sich in allen Beziehungen abgesonderten kleinen Fürstenthums mit einem grösseren Staate durch einen gemeinschaftlichen Fürsten, wie sie auch in der Gegenwart noch besteht.

Friedrich I. hinterliess nach diesen Erwerbungen seinem Sohne einen Staat von 2061 Qmeilen mit einer Bevölkerung von etwa 1,650,000 Menschen, wiewohl in den letzten Jahren dieser Regierung durch die verheerende Pest der J. 1708 — 10, namentlich Preussen und Litthauen einen überaus grossen Menschenverlust erlitten hatten (diese Provinz allein über ein Drittel der damaligen Bevölkerung 235,800 M. auf 600,000 M.) *) Der Zustand des gesammten Staates konnte damals als ein erschöpfter angesehen werden, da ausser den verderblichen Folgen der Epidemie, theils mehrjährige Vernachlässigung in vielen Zweigen der inneren Verwaltung und Ueberbürdung der finanziellen Kräfte, theils für die damaligen Verhältnisse des Landes eine zu starke militärische Hülfeleistung in dem Spanischen Erbfolgekriege nicht leicht ersetzbare Opfer gekostet hatten. **)

Aber Friedrich Wilhelm I. (25. Febr. 1713 † 31. Mai 1740) half diesem Nothzustande in kurzer Zeit ab, und wie wenig er auch den ererbten Territorialbestand seines Staates vergrössert hat, so verstand er in dem Staate selbst auf das fruchtbarste für die Zukunft seiner Nachfolger nach allen Seiten einen grösseren und vollständigeren Reichthum an Staatsmitteln zu begründen. Er gehört zu den auf den Fürstenthronen nur selten vorkommenden Charakteren, ein bedeutsames und wohl geordnetes Staatsgebäude mit Anstrengung aller Kraft zu errichten, um sich selbst den behaglichen Genuss an den Vortheilen desselben stets ernst zu versagen. ***) Daher ist seine sieben und zwanzigjährige Regie-

---

*) Vergl. die ausführliche Darstellung dieser Zustände in meinem histor. statist. Gem. dritte Abtheilung in Berlin. Kalend. auf d. J. 1836. S. 123 — 32.

**) Frederic II. Memoires de Brandenbourg. vol. II. 41 — 42, 47 — 49.

***) Friedrich der Grosse sagt daher von seinem Vater mit unverkennbarer Wahrheit (Mem. de Brandenbourg, vol. III. S. 92 — 93), „dass seine Politik sich weniger damit beschäftigt habe, sein Reich auszudehnen, als gut zu regieren, was er besass" und dass man der angestrengten Thätigkeit dieses Fürsten und seinen umsichtigen

rung vorzugsweise der Verwaltung der inneren Verhältnisse gewidmet, und lässt in dieser Uebersicht des allmähligen Wachsthums der Preussischen Territorialmacht weniger Ergebnisse zusammenstellen. Bei der Beendigung des Spanischen Erbfolgekrieges, schloss Friedrich Wilhelm I. einen besonderen Friedensvertrag zu Utrecht mit dem Könige von Frankreich am 13. Apr. 1713, **) der auch zugleich dazu bevollmächtigt war für seinen Enkel, den König von Spanien, Anerkennungen und Cessionen zu machen. Nach diesem Vertrage wurden die Preussische Königswürde und der Besitz von Neufchatel und Valengien von Frankreich und Spanien anerkannt; Preussen erhielt überdies den oberen Theil des Herzogthums Geldern ***) (d. h. Geldern südlich von Cleve mit Einschluss der Aemter Wachtendonk, Kessel und Kriekenbeck bis zur Gränze von Brabant,

---

Maasregeln das rasch aufsteigende Glück des Preussischen Königshauses in den nächsten Jahren nach seinem Tode zu danken habe.

**) Abgedruckt in Dumont corps univ. dipl. vol. VIII. p 1. pag. 356—62.

***) Geldern war, nach dem Aussterben der älteren eigenen herzoglichen Linie, 1372 durch Kaiser Carl IV. dem Herzoge von Jülich als erledigtes Reichslehn überwiesen, dann aber durch Verheirathung wieder als ein für sich bestehendes Fürstenthum an das Haus Egmont gekommen. Durch Familienzwist zwischen dem Herzoge Arnold und seinem Sohne Adolf war es mit dem ausgedehnten Besitzthum des Herzogs Carl des Kühnen von Burgund vereinigt, und erst Adolfs Sohn Herzog Carl wurde durch Kaiser Carl V. als Erben von Burgund, zur ruhigen Besitznahme Gelderns gelassen, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, dass nach seinem Tode das Land an den Kaiser oder seinen Erben in den Niederlanden zurückfallen sollte. Herzog Carl setzte zwar gegen diesen Vertrag den Herzog Wilhelm von Jülich und Cleve zum Erben ein, der auch nach Carls Tode 1538 Besitz von Geldern nahm, aber 1543 mit Waffengewalt verdrängt wurde. Während des Niederländischen Freiheitskrieges unter Philipp II. trennten sich die nördlichen Bestandtheile des Herzogthums, Zütphen, Veluwe und Betuwe und vereinigten sich mit der Republik der Niederlande; der südliche Theil Gelderns blieb mit den Spanischen Niederlanden vereint bis zum Spanischen Erbfolgekriege, in welchem Preussen als Erbe von Cleve und zugleich wegen bedeutender rückständiger Subsidiengelder für den grossen Kurfürsten Ansprüche auf diesen Theil von Geldern machte, und ihn auch im Laufe des Krieges besetzte.

Jülich und Cöln), etwa 24 Qmeil. gross, entsagte aber dafür zu Gunsten Frankreichs seinen Ansprüchen (aus der Oranischen Erbschaft) auf das Fürstenthum Orange an der Rhone, nur mit Beibehaltung des Titels eines Fürsten von Oranien, und verpflichtete sich auch noch das Haus Nassau-Dietz für dessen etwaige Ansprüche zu entschädigen. Die definitive Ausgleichung mit dem Hause Nassau-Dietz über die Oranische Erbschaft erfolgte inzwischen erst durch den Vertrag Friedrich Wilhelms mit dem Statthalter Wilhelm Carl Heinrich Friso von Friesland am 14. Mai und 16. Jun. 1732, *) da die Minderjährigkeit des letzteren (er war erst nach dem Tode seines in der Ueberschwemmung verunglückten Vaters am 1. Sept. 1711 geboren) die Verhandlungen so lange verzögert hatte. Preussen behielt Geldern, Meurs, Lingen und erlangte ausserdem noch von den Oranischen Besitzungen auf dem Niederländischen Gebiete die Herrschaften Montfoort an der Yssel, Ober- und Nieder-Swaluwe, Naaldwyck, Honderland, Wateringen, Orange-Polder, Gravesande und Sand-Ambagt in der Provinz Holland, den Zoll zu Gennep, sowie im Bisthum Lüttich die Herrschaft Herstall und die Herrschaft Turnhout in Brabant. — Schon in seinem ersten Regierungsjahre hatte Friedrich Wilhelm I. nach dem Tode des letzten Grafen Volrath von Limpurg (19. Aug. 1713), in Folge des erworbenen Anfallsrecht, die Grafschaft Limpurg in Franken (6½ Qmeil. gross) in Besitz genommen.

In dem grossen Nordischen Kriege hatte Preussen unter der Regierung Friedrichs I. volle Neutralität behauptet, und nach der Niederlage Carls XII. bei Pultawa und dem dadurch veranlassten Haager Concerte selbst die Vermittelung von Friedensvorschlägen zwischen Schweden und seinen Gegnern übernommen, die aber bei dem hartnäckigen Selbstvertrauen Carls XII. zurückgewiesen wurden. Die darauf bald nach dem Regierungsantritte Friedrich Wilhelms I. folgende Capitulation des Schwedischen Feldmarschalls Stenbock mit seiner ganzen Heeresmacht zu Oldesworth (16. Mai 1713), als Stettin schon von den Russischen Truppen eingeschlossen war, rief den Sequestrationsvertrag über Stettin hervor, welchen Friedrich Wilhelm I. am

---

*) Bei Rousset Suppl. v. Dumont C. univ. dipl. vol. III. p. 2. pag. 335—40.

22. Juni 1713 zu Berlin *) mit dem Herzog-Administrator von Holstein-Gottorp abschloss. Nach demselben sollte Stettin bis zum Abschluss des Friedens von neutralen Preussischen und Holstein-Gottorpischen Truppen besetzt werden. Da diesen Vertrag von dem Schwedischen General-Statthalter in Pommern nicht anerkannt wurde, erzwangen die fortgesetzten Russischen Kriegsoperationen die Uebergabe dieser befestigten Stadt (19. Sept. 1713). Eine neue Uebereinkunft zwischen Preussen, Russland und Polen zu Schwedt am 6. Oct. 1713 **) überlieferte nicht nur Stettin den Preussischen Truppen, sondern berechtigte auch Friedrich Wilhelm I. den Strich Pommern's auf dem linken Oder-ufer bis zur Peene mit Einschluss von Anclam, Demmin und Wolgast bis zur Herstellung des Friedens in Besitz zu nehmen, wofür er die Summe von 400,000 Thlr. als Entschädigung für Kriegskosten zu gleichen Theilen an Russland und Polen zahlen musste: die Neutralität des von Preussen besetzten Pommerns sollte jedoch auch fernerhin erhalten bleiben, Preussen aber nicht ohne Zustimmung der beiden mit contrahirenden Mächte mit Schweden sich ausgleichen. Carl XII. verlangte indess nach seiner Rückkehr aus der Türkei nach Stralsund die Rückgabe Stettins von Preussen, ohne irgend eine Gegenverpflichtung dafür anzuerkennen, und bestimmte dadurch den König von Preussen aus der Neutralität in die Offensive ***) überzugehen, worauf in Folge des Feldzugs 1715 die gänzliche Räumung Pommerns durch die Schweden bewerkstelligt wurde. Das Schlussresultat dieses Krieges gab in dem Frieden zu Stockholm (21. Jan. 1720) †) zwischen Preussen und Schweden für die erstere Macht den Gewinn von Vorpommern bis an die Peene, mit Einschluss von Stettin, Damm und Gollnow, den Inseln Usedom und Wollin, dem frischen Haffe, den Odermündungen Swine und Diwenow (zusammen 82 Qmeil.), wogegen das erschöpfte und des Geldes sehr bedürftige Schweden eine Summe von 2,000,000 Thlr. empfing, und Preussen auch überdies von den Pommerschen Landesschulden einen Betrag von 600,000 Thlr. übernahm.

---

*) Dumont C. u. d. vol. VIII. p. 1. pag. 392 — 93.

**) Dumont C. u. d. vol. VIII. p. 1. pag. 407 — 9.

***) Das Preussische Manifest gegen Schweden im August 1715, bei Dumont VIII. p. I. pag. 452 — 56.

†) Bei Dumont VIII p. 2. p. 21 — 26

Bei den nächstfolgenden grösseren Bewegungen in den politischen Verhältnissen Europas blieb Friedrich Wilhelm I., ungeachtet er fast jährlich seine Kriegsmacht verstärkte und für die nachhaltige Fortdauer ihrer Hülfsquellen angelegentlichst sorgte, doch nur in der untergeordneten Rolle einer Hülfsmacht des Kaisers Carl VI.. Seit seinen Verträgen mit demselben zu Wusterhausen (12. Oct. 1726) und zu Berlin (23. Dec. 1728) *), hatte er die pragmatische Sanction für die ungehemmte Erbfolge der weiblichen Linie in den Oesterreichischen Erbstaaten anerkannt, indem er für sich selbst zugleich eine neue Aussicht erlangt zu haben hoffte, zu dem vollständigeren Besitze der vormaligen Jülich-Clevischen Erbschaft zu kommen. Das Haus Pfalz Neuburg, dem als aufgezwungenen Miterben die Herzogthümer Jülich und Berg zugefallen waren, hatte auch mit Philipp Wilhelm (dem Sohne jenes oben genannten Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm), am 16. März 1685 das Kurfürstenthum Pfalz ererbt, und mit seinen niederrheinischen Besitzungen verbunden. Aber von den neun Söhnen dieses Kurfürsten ergriffen vier den geistlichen Stand, zwei verstarben jung, der älteste Johann Wilhelm (Kurfürst 1690 † 1716) erhielt gar keine Kinder und die beiden jüngeren nur Töchter. Es stand daher schon 1726, als Carl Philipp (der ältere weltliche Bruder Johann Wilhelm's, der jüngere † 1693) die Kurfürstliche Regierung in der Pfalz führte (1716 † 31. Dec. 1742), das Aussterben des Mannsstammes dieser Fürstenlinie ausser allem Zweifel, worauf denn die Erbfolge in den Kurpfälzischen Landen dem Hause Pfalz-Sulzbach anheimfiel, das jedoch kein anderweitiges Erbrecht auf Jülich und Berg besass. Kaiser Carl VI. verpflichtete sich durch jene Verträge, wiewohl in höchst zweideutigem Benehmen, da er über ähnliche Verpflichtungen schon mit dem Hause Pfalz-Sulzbach unterhandelt, den König von Preussen bei dem Erlöschen des Mannsstammes von Kurfürst Carl Philipp in der Durchführung seiner Ansprüche auf Jülich und Berg zu unterstützen, oder mindestens ihm doch zu dem ungeschmälerten Besitz des

---

*) Die früheren Zweifel über das Vorhandensein eines echten Vertrags zu Wusterhausen sind von Fr. Förster, Friedrich Wilhelm I. 1835. Bd. I. S. 60 — 88 besprochen und erläutert; die wörtlichen Abdrücke beider Verträge sind geliefert in dem Urkundenbuche zu diesem Bande, S. 159 — 70, u. S. 215 — 28.

Herzogthums Berg und der Grafschaft Ravenstein zu verhelfen. So wenig noch bei Lebzeiten Friedrich Wilhelm I. dieser Todesfall eintrat, welcher die Verheissung dieser Verträge näher zur Erfüllung bringen sollte, so wenig halfen sie auch später, da der Tod des Kaisers Carl VI. vor dem Aussterben des Hauses Pfalz-Neuburg selbst dessen Mannsstamm schloss, sein Nachfolger auf dem Kaiserlichen Throne einem anderen Fürstenhause angehörte, und Friedrichs II. grossartige politische Pläne mehr die Behauptung Schlesiens als den beneideten Erwerb der kleinen Fürstenthümer am Rhein als Ziel für die Erweiterung seiner Macht aufsteckten. Einen wesentlicheren Gewinn zog Preussen aus diesen Verhandlungen mit dem Kaiserlichen Hofe noch dadurch, dass Carl VI., als er seine früheren Versprechungen mindestens auf Jülich zurückzog, die Antwartschaft auf das Fürstenthum Ostfriesland dem Preussischen Königshause neu bestätigte (31. Jul. 1732), die bereits nach zwölf Jahren eine wirkliche Frucht des Erwartens gewährte. Fast gleichzeitig (Aug. 1732) gewann Friedrich Wilhelm I. auf friedlichem Wege in den 15,500 Salzbürgern, die der fanatische Erzbischof von Salzburg nach harter Glaubensbedrängniss auf kaiserliche Verwarnung aus seinem Lande ziehen liess, einen trefflichen Zuwachs arbeitsamer und geschickter Bewohner, die der König vorzugsweise in Litthauen theils zum Ersatz der durch die Pest dahingerafften Volksmenge, theils zum Neuanbau der durch Entwässerung gewonnenen Ländereien ansiedeln liess. *) — Wohl geordnet und reicher an Hülfsquellen ausgerüstet, mit dem vollständigen Zubehör in einem gesammelten Schatz und einer sehr starken Kriegsmacht kräftig unter den Staaten Europas aufzutreten, stand das Preussische Königreich, mit einem Territorium von 2174 Qmeil. und einer Bevölkerung von 2,240,000 Seelen **), als Friedrich Wilhelm I.

---

*) Vgl. Fr. Stehr, die Vertreibung und Auswanderung der evangelischgesinnten Salzburger und ihre Aufnahme in Preussen, Königsberg 1831. 8vo.

**) Vgl. des Ministers Graf v. Herzberg akadem. Abhandlung über die Bevölkerung der Staaten überhaupt und besonders des Preussischen, aus d. Franz. übersetzt, S. 29, der von vorliegenden Bevölkerungslisten aus dieser Zeit spricht. — Friedrich II. giebt die Bevölkerung zu dieser Zeit in runder Zahl auf 3 Millionen an, Oeuvres posthumes I. pag. 26, aber in einer Anmerkung zu dieser

seinem grossen Sohne den höhern Fortbau der mühsam errungenen Macht anheimstellte.

Friedrichs II. Regierung (31. Mai 1740 † 17. Aug. 1786) bildete die Geschichte seines Zeitalters: sie verliess die bis dahin noch befolgte Bahn, für die Erweiterung des Preussischen Staates durch Geldspenden Ländereien von geringem Umfange und unsichere Ansprüche zu erwerben. Auf wenige umfassende Pläne concentrirt, widmete der grosse König, den hervorragenden Feldherrn und Staatsmann zugleich in sich vereinigend, alle Kräfte seines Staates mit äusserster Anstrengung, um den erstrebten Zweck zu erreichen, während er unbedeutsamere, wenn auch lang genährte Aussichten seines Hauses entschlossen aufgab, weil er weder nutzlos seine Kräfte zu zersplittern, noch dem Tadel einer kleinlichen Habsucht seine Politik aussetzen wollte. So geschah es mit der oben angeführten Herrschaft Herstall an der Maas, welche bei der Thronbesteigung Friedrichs, durch den Bischof von Lüttich als Lehnsherr aufgewiegelt, den Huldigungseid verweigerte. Friedrich verkaufte, nachdem er zuvor den Bischof gedemüthigt (Sept. 1740), seine Ansprüche auf die von dem übrigen Staatenverbande so entfernt liegende isolirte Besizzung an diesen Bischof. Dieselben politischen Grundsätze leiteten auch später den König bei den Ansprüchen auf Jülich und Berg, als bei dem nahen Erlöschen des Hauses Pfalz-Neuburg (1742) das Haus Pfalz-Sulzbach in der Kurpfalz und diesen Fürstenthümern am Rhein folgen sollte. Er schloss bereits den 24. Dec. 1741 mit dem Kurfürsten von der Pfalz einen Vertrag, *) nach welchem er zu Gunsten des Hauses Sulzbach auf alle seine Rechte an diese Länder verzichtete. — Doch hier haben wir aus der grossen Masse der Ereignisse dieses Zeitalters nur diejenigen hervorzuheben, welche auf den Zuwachs des Preussischen Staats unter seiner Regierung sich beziehen, und müssen den grossen Entwickelungsgang der politischen Zustände während des österreichischen Erbfolgekrieges, des siebenjährigen Krieges, der ersten Zer-

---

Stelle wird daselbst auch auf 2,240,000 S. als die richtigere Zahl hingewiesen. Dazu vgl. Büsching's zuverlässige Beiträge zur Regierungsgesch. Friedrichs II. S. 12—15.

*) S. D. E. Preuss, Friedrich der Grosse, Bd. I. S. 187—88. und Anmerkung 3 daselbst.

stückelung Polens und des bairischen Erbfolgekrieges als bekannt voraussetzen und hier übergehen. Der Tod des Kaisers Karls VI. (20. Oct. 1740) führte zur Erneuerung der Ansprüche Preussens auf die Schlesischen Fürstenthümer Liegnitz, Wohlau, Brieg und Jägerndorf. Friedrich II. erklärte noch im Nov. 1740 der Erbtochter der Oesterreichischen Staaten, der Königin Maria Theresia, mit den Fürstenthümern Glogau und Sagan sich für diese Ansprüche abfinden zu lassen und ausserdem noch die Summe von 2,000,000 Thlr. dafür zu zahlen. Den zurückgewiesenen Antrag setzte er (schon mit dem 1. Decbr. 1740) mit Hülfe der schlagfertigen durch Friedrich Wilhelm I. wohl ausgerüsteten und eingeübten Kriegsmacht siegreich durch, da in dem ererbten Staatsschatze (8,700,000 Thlr.) auch für den ersten kräftig durchzuführenden Feldzug die entsprechenden Hülfsmittel hinreichend vorhanden waren. Dem überraschenden Angriff erlag bald die durch den Türkischen Krieg erschöpfte Oesterreichische Macht, und als sie sich wieder erheben wollte, waren ausser Preussen, Frankreich und die gemeinschaftlichen Bundesgenossen zu bekämpfen. Schlesien blieb verloren, das Hauptquartier des Königs von Preussen erhob sich zum Mittelpunkte der Europäischen Politik, sein Staat erlangte durch die Persönlichkeit des Monarchen und seine so energisch angewandten Kräfte das Gewicht einer Europäischen Macht vom ersten Range, und Maria Theresia wusste die Bedeutsamkeit ihrer Gegner richtig zu würdigen, als sie mit Friedrich II. zuerst sich zu einigen suchte und ihm die volle Frucht seiner Eroberungen überliess. Durch die Präliminarien zu Breslau (11. Juni 1742), bestätigt im definitiven Frieden zu Berlin (28. Juli 1742),*) erhielt Friedrich II. für die männliche und weibliche Linie seines Königshauses ganz Niederschlesien und auch Oberschlesien bis an die Oppa, mit Einschluss der Grafschaft Glatz und des Ländchens Katscher bei Ratibor, das früher zu Mähren gehörte, so dass unter Oesterreichischer Hoheit von Schlesien nur noch das Fürstenthum Teschen, die Herrschaften Bielitz und Hennersdorf, die Stadt Troppau und der Theil des Fürstenthums Jägerndorf jenseits der Oppa verblieben. Oesterreich gab ferner die der Böhmischen Krone zu-

*) Beide sind abgedr. in Wenk codex juris gent. vol. I. pag. 734—48. Der Gränzrecess vom 6. Dec. 1742, ebendas. vol. I. pag. 749—79.

stehende Lehnshoheit über die Brandenburgischen Enclaven Cottbus, Peitz und Zossen auf, erlangte aber dass die auf Schlesien haftenden Landesschulden Englischer und Holländischer Capitalisten von Preussen übernommen wurden. Dies war ein Gewinn von 685 QM., also fast ein volles Drittel des früheren Länderbestandes des gesammten Staates, mit einer relativ noch stärkeren Bevölkerung von 1,000,000 Seelen, die in den beiden kurz vorhergegangenen Hungerjahren 1735 und 1736 *) zwar ansehnlich vermindert war, dann aber unter der Preussischen Verwaltung, bei dem Aufblühen so vieler Zweige der physischen und technischen Cultur in dieser Provinz, am Ende des Jahrhunderts sich schon verdoppelt hatte (1790 = 1,884,428 K.), und nach einem vollen Jahrhunderte innerhalb des damaligen Umfanges der Provinz **) 1843 bis auf 2,792,400 K. gestiegen ist.

Durch den Dresdner Frieden 25. Dec. 1745, ***) welcher unter der Vermittelung des Königs Georg II. von Grossbritanien

---

*) Die Provinz Schlesien hatte zu Anfang d. J. 1735 eine Bevölkerung von 1,114,72[illegible] Bew., die nach den genannten beiden Nothjahren zu Anfang 1737 sich bis auf 986,443 K. vermindert hatte. Es waren aber auch bei dieser Bevölkerung immer noch durchschnittlich gegen 1460 S. auf 1 Qmeil. zu rechnen, während in den älteren Besitzungen des Staates durchschnittlich nur etwa 1030 S. auf 1 Qmeil. kamen.

**) Es ist seit dieser Zeit von Schlesien getrennt der Kreis Schwiebus und mit der Mark Brandenburg vereinigt, im J. 1816, dagegen sind in demselben Jahre die Brandenburgische Enclave Rothenburg an der Oder und die durch den Wiener Congress erhaltene Oberlausitz (in den vier landräthlichen Kreisen Rothenburg, Hoyerswerda, Lauban und Görlitz) mit dem Regierungsbezirke Liegnitz verbunden. Es ist demnach der gegenwärtige Flächeninhalt der Provinz Schlesien mit der Oberlausitz (nach Abzug von Schwiebus) gegen den von 1742 um 56 Qmeil. grösser. Ich habe demnach nach der letzten Volkszählung aus dem Decbr. 1843 von der Gesammtbevölkerung Schlesiens die der vier Oberlausitzschen Kreise abgezogen, aber die des Schwiebuser Kreises (etwa $^{5}/_{8}$ des Flächeninhalts des heutigen Kreises Züllichau, dem er zugeschlagen ist) hinzugerechnet.

***) Wenk cod. jur. g. vol. II. pag. 194 — 206, zugleich mit der Garantie-Akte von Seiten Grossbritaniens; der Friedensschluss mit Sachsen ebend. pag. 207 — 13.

zwischen Preussen und Oesterreich den zweiten Schlesischen Krieg beendigt, wurde der Besitzstand gar nicht geändert, sondern für die Behauptung Schlesiens nur die Grundlage des Berliner Friedens angenommen und die gegenseitige Garantie aller Staaten der betheiligten Mächte ohne irgend eine Ausnahme zugesichert. In dem an demselben Tage zu Dresden zwischen Preussen und Sachsen abgeschlossenen Frieden sollte zwar die letztere Macht die Stadt Fürstenberg in der Niederlausitz auf dem linken Oderufer (südlich von Frankfurt) und das noch südlicher gelegene Dorf Schiedlow auf dem rechten Oderufer nebst den dortigen Oderzöllen an Preussen gegen eine Entschädigung abtreten, welche in einigen schlesischen in der Lausitz gelegenen Enclaven, oder in irgend einer andern Entschädigung an Land und Leuten bestehen sollte. Aber in den späteren Verhandlungen darüber konnte man sich wegen dieser Entschädigung nicht einigen, und deshalb kam diese Bedingung gar nicht zur Ausführung. — Der dritte Schlesische oder siebenjährige Krieg kann nur als ein Vertheidigungskrieg für die Behauptung Schlesiens gegen Maria Theresia und ihre sehr starke Bundesgenossenschaft angesehen werden. Die ruhmvolle Durchführung desselben brachte zwar in dem Friedensvertrage zu Hubertsburg (15. Febr. 1763) *) durchaus keine Vergrösserung des Territoriums, aber sie gewährte die begründetste Garantie des Preussischen Staates als einer Europäischen Grossmacht vor allen gewichtvollen Mächten dieses Erdtheils. In dem gleichzeitigen Friedensvertrage mit Sachsen zu Hubertsburg wurde von der Cessionsbedingung im Dresdner Frieden die Stadt Fürstenberg ausgenommen, welche bei Sachsen verbleiben sollte. Dagegen sollten alle Sächsischen Besitzungen auf dem rechten Oderufer mit Einschluss der Oderzölle zu Fürstenberg und Schiedlow dem Preussischen Staate zufallen und Sachsen dafür durch Landbesitz von gleichem Geldertrage entschädigt werden. Doch auch diese Bedingung ist späterhin wegen mancher Schwierigkeit, die sich bei dem Austauschprojecte zeigten, unerfüllt geblieben.

Während der Schlesischen Kriege machte Friedrich II. die friedliche Erwerbung des Fürstenthums Ostfriesland (54 Qm.

*) Wenk cod. jur. G. vol. III. pag. 366 — 403; Martens recueil des traités d. p. vol. I. p. 61 — 79.

gross mit 97,000 E.), worauf die Anwartschaft schon bei der Darstellung der vorhergehenden Regierungen mehrfach erwähnt ist. Carl Edzard, der letzte ostfriesische Fürst, verstarb am 25. Mai 1744 noch im jugendlichen Alter ohne Erben. Der Preussischen Besitznahme (im Juni 1744) stellten zwar der Kurfürst von Hannover, die Herzoge von Sachsen, der Graf von Kaunitz als Herr von Rietberg, der Fürst von Wied-Runkel theils auf das ganze Fürstenthum, theils auf einzelne Landschaften Ansprüche entgegen, *) aber sie wurden nur durch Staatsschriften beseitigt, und Preussen blieb bis zu dem unglücklichen Kriege 1806 u. 7 in dem ruhigen Besitze des Landes, das in dieser Zeit rasch zu einem ausserordentlichen Wohlstande aufblühte. — An Gebiets-Cessionen haben wir aus der Regierung Friedrich II. nur zwei unwesentliche zu bemerken. Die erste erfolgte mit den Oranischen Erbschaftsbesitzungen ausserhalb des Preussischen Staatsgebiets durch einen Vertrag, mit der verwittweten Princessin Anna von Nassau-Oranien, als Vormünderin des sechsjährigen Erbstatthalters Wilhelm V., im Haag am 11. Jan. 1754 **) geschlossen, indem der König von Preussen alle seine nach dem oben angeführten Erbvergleiche (vom 10. Mai 1732) ihm noch zustehenden Besitzungen in der Provinz Holland, nämlich Ober- und Nieder Swaluwe, Klein-Waspick und Twintighöven, Naaldwyk, Honderland, Wateringen, Orange-Polder, Gravesand und Sand-Ambagt, den alten Hof im Haag und das Schloss Honsjärdyck für die Summe von 705,000 Guld. holländ. (400,000 Thlr. Pr.) an das Haus Nassau-Oranien verkaufte. Das Amt Montfoort im Oberquartier Geldern kam noch durch einen nachträglichen Kauf am 8. Jan. 1769 an den Erbstatthalter Wilhelm V., so wie schon vorher die Brabantische Herrschaft Turnhout 1753 an die Kaiserin Maria Theresia veräussert war. ***) Die zweite Cession war die Fränk. Grafschaft Limpurg (6½ Qm., oben S. 65), deren Nutzniessung schon König Friedrich Wilhelm I., bei der Vermählung seiner Tochter Friederike Louise mit dem Mark-

*) (v. Kamptz) Literatur der Verfassung des Königl. Preuss. Hauses (Abdruck aus d. 49. Hefte der Jahrbücher f. Rechtspflege) Berlin 824, 8vo. S. 92.

**) Wenk cod. jur. g. vol. III. pag. 44—51.

***) Ueber die beiden letzten Käufe vgl. Büsching's Geographie 6te Aufl. Thl. 3. Bd. 1. S. 614 und Thl. 4. S. 215.

grafen Friedrich Wilhelm von Anspach, dem letzteren überlassen hatte, und die Friedrich II. 1742 völlig (als Reichslehn) auf das Haus Anspach übergehen liess. *)

Hatte Friedrich der Grosse während des zweiten Schlesischen und des siebenjährigen Krieges, und dann nach demselben unablässig die angestrengteste Sorgfalt auf die innere Regierung zur allseitigen Hebung der Culturverhältnisse und des Handels-Verkehrs seines Staates verwandt, wie wir dies in §. 4, §. 9 — 11 und 19 — 21 an verschiedenen Stellen genauer nachzuweisen haben, so finden wir ihn im letzten Drittel seiner Regierung wieder mehrere Jahre vorzugsweise mit den auswärtigen Verhältnissen beschäftigt, besonders mit den Polnischen Angelegenheiten und den Vergrösserungsplänen des Kaisers Joseph II. Das Geschick des Königreichs Polen schien schon zu einem bestimmten Ausgange gedrängt zu werden, seitdem die Kaiserin Catharina II. und Friedrich bei dem Abschlusse ihres Bündnisses auf 8 Jahre (11. Apr. 1764) durch einen geheimen Artikel sich gegenseitig verpflichteten **), den anarchischen Zustand in Polen aufrecht zu erhalten. Noch ehe die bestimmte Zeit abgelaufen war, und der Bund dieser Mächte zum zweiten Male auf derselben Grundlage erneuert werden konnte ***), waren die beiden Mächte mit Zuziehung des Oesterreichischen Staates schon über die erste Theilung Polens einig. Die geheimen Verträge zu Petersburg zwischen Russland und Preussen (17. Febr. 1772) †) und zu Wien zwischen Russland und

*) Anspach traf 1746 auf dem Wege des Vergleichs eine Uebereinkunft mit den Allodial-Erben der verstorbenen Grafen von Limpurg über einen grossen Theil dieser Grafschaft, und überliess ihm denselben mit Genehmigung des Königs Friedrich II. Vgl. Vergleichs-Convension über d. Gräfl. Limpurgische Nachlassenschaft v. J. 1746 mit einem kurzen Vorberichte u. d. Ratificat. des K. v. P., 1748 gedruckt.

**) Martens recueil des tr. vol. I. S. 94.

***) Dieses Bündniss wurde 1772 wieder auf 8 Jahre erneuert, dann aber (1780) von Russland abgelehnt, Dohms's Denkwürdigkeit. meiner Zeit Bd. I. S. 423.

†) Friedrich II. Oeuvr. posthum. V. pag. 74 — 78 und (Graf Görz) memoires et Actes authentiques relatifs au partage de la Pologne, pag. 215 — 17.

Oesterreich verringerten den Polnischen Staat (damals 13,400 Qm. gross und mit mehr als 12,000,000 Seel. bevölkert) fast um ein volles Drittel an Land und Menschen. Der förmliche Theilungsvertrag wurde in zwei besonderen Urkunden zwischen dem Russischen Hofe und dem Preussischen und dem Russischen und dem Oesterreichischen am 25. Jul. 1772 *) abgeschlossen, worauf die Besitznahme-Patente von den einzelnen Staaten erlassen 5. Aug. **), und die in Anspruch genommenen Länder mit nachdrücklicher Waffengewalt in Besitz genommen wurden. Der abgedrungene Cessionsvertrag von Seiten Polens erfolgte erst zu Warschau den 18. Sept 1773. ***) Der Gewinn für Preussen bestand in dem Polnischen Preussen (mit Ausschluss der Städte Danzig und Thorn und deren Gebiete), also auch mit Inbegriff des Bisthums Ermland und Pommerellen, ferner in dem Theile von Grosspolen, welcher auf dem rechten Ufer der Netze liegt bis zur Gränze der Neumark, endlich in der Aufhebung aller Ansprüche der Krone Polen auf die Landeshoheit in Lauenburg und Bütow und auf das Wiederkaufsrecht von Draheim. Der Netzdistrict wurde überdies noch gegen die Bestimmungen des Vertrages (da die Netze die Gränze machen sollte) ansehnlich erweitert, indem Friedrich II. in den Jahren 1773 und 1774 in der Woiwodschaft Inowracław bis zu den Quellen der Netze und den ganzen Goplo-See hinaufging, und dann auch auf dem linken Ufer der Netze 4 bis 6 Meilen ins Land hinein, längst der ganzen Ausdehnung dieses Flusses bis zur Neumärkischen Gränze, noch 28 kleine Städte und gegen 350 Dörfer besetzte. Nach vielfachen Verhandlungen unter Russischer Vermittelung kam es zu Warschau zum Gränzvergleich vom 22. Aug. 1776 †) zwischen Preussen und Polen, nach welchem

---

*) Koch tabl. des traités vol. II. p. 311 und p. 316.

**) Herzberg Recueil v. I. pag. 319—23, und Martens Recueil vol. I. pag. 462—66. Das Preussische Patent war vom 13. Sept. 1772 und in lateinischer Sprache abgefasst.

***) Herzberg Recueil, vol. I. pag. 392 — 407 und Martens Recueil, vol. I. pag. 486 — 96.

†) Martens Recueil, vol. I. pag. 497 — 98. — Verhandlungen darüber von Seiten der Kaiserin Catharina mit Preussen und Oesterreich, da dieser Staat noch früher auf gleiche Weise die vertragsmässige Gränze überschritten und dem Preussischen Staate den Vorwand zur Nachfolge gegeben hatte, in Görz Memoires pag. 242 — 61.

jene Macht etwa ¹/₇ des zu viel besetzten Netzdistricts herausgab, und hier die Gränzlinie von Szubin über Zbin, Gazawa, Mogilno, durch den südlichen Theil des Goplo-See und dann nördlich über Radzijewo, Slucze, Podgorze zur Weichsel gezogen wurde: von dem Einfluss der Drewenz in die Weichsel (indem Preussen zugleich die vertragswidrig besetzten Ländereien auf dem linken Ufer der Drewenz räumte) wurde dieser Fluss selbst bis zu seinem Zusammenfluss mit der Pisia Gränze, die dann der alten Michelauer bis zur Ostpreussischen Gränze folgte. Der gesammte Gewinn des Preussischen Staates an Flächeninhalt betrug 651 Qmeil. mit einer Bevölkerung von 550,000 Seel., aber er lässt sich auf solche Weise quantitativ nur sehr unvollständig abschätzen. Denn ein überaus grosser Vortheil wurde durch diese Erweiterung für die zuerst erlangte vollständige innere Verbindung der Haupttheile des Staates begründet, da Preussen, Pommern, Brandenburg, Schlesien, Magdeburg und Halberstadt jetzt erst ein genau zusammenhängendes Ganze bildeten. Nicht minder vortheilhaft war der Handelsverkehr dadurch gefördert und vergrössert; der Hauptfluss Polens, der vorzüglichste Ausgangscanal für die reichen rohen Producte des Polnischen Bodens, die Weichsel hatte nunmehr ihren Ausfluss auf Preussischem Gebiete und wie des Preussischen Monarchen umsichtige Regierungsthätigkeit augenblicklich die Bedeutsamkeit dieses Gewinnes erkannte, ging schon daraus hervor, dass noch während der Verhandlungen über die Abtretung dieses Landes der Bromberger Canalbau mit dem grössten Eifer angefangen *), und dadurch auch die Oder und die Spree, Havel und Elbe mit der Weichsel in Verbindung gesetzt wurden, wodurch die Mark Brandenburg, wie Schlesien und ein Theil Pommerns jetzt eine ununterbrochene grosse Wasserstrasse bis in den Memelstrom erlangten. Und doch ist hiebei noch nicht der Nutzen veranschlagt, welchen die schwache Bevölkerung der ausgedehnten Bezirke zur Verdoppelung und Verdreifachung ihrer Producte durch diesen erhöhten inneren Verkehr erreichen mussten, und dadurch erst in ein entsprechendes Verhältniss mit der Nahrungskraft des Bodens gesetzt werden konnten. Von den neu erworbenen Besitzungen wurde das alte Preussen mit dem Bisthum Ermland zu einer Provinz verbunden

*) A. C. Holsche der Netzdistrict ein Beitrag zur Länder- und Völkerkunde mit statistischen Nachrichten, Königsberg 1793. 8vo.

und erhielt, indem es den alten Kreis Marienwerder (die heutigen landräthlichen Kreise Marienwerder und Rosenberg) aufgab, den Namen **Ostpreussen**. Aus den übrigen wurde mit Hinzufügung des Kreises Marienwerder eine neue Provinz **Westpreussen** gebildet, zu welcher auch der **Netzdistrict**, für sich allein gegen 150 QM. gross (in der Gegenwart über zwei Drittheile des Bromberger Regierungsbezirkes im Grossherzogthum Posen) hinzugefügt wurde.

Der letzte Krieg Friedrichs des Grossen, der kürzeste an Dauer und ohne alle bedeutende kriegerische Ereignisse, der **Bairische Erbfolgekrieg**, erfüllte dennoch vollständig den Zweck, welchen der König zu erreichen beabsichtigte, Kaiser *Joseph II.* (der hiebei ausschliesslich statt seiner noch lebenden Mutter der Kaiserin Maria Theresia genannt werden muss) zu verhindern, im südlichen Deutschland sich ansehnlich zu vergrössern und einen abgerundeten in sich zusammenhängenden grossen Deutschen Staat zu bilden. Der **Friede zu Teschen** (13. Mai 1779) *) nöthigte den Oesterreichischen Hof, Kurbaiern bis auf das Innviertel herauszugeben: für Preussen führte er nur buchstäblich den unwesentlichen Vortheil herbei, dass Oesterreich geradezu sich verpflichtete, dem bevorstehenden Anfall der Markgrafschaften Anspach und Baireuth an das königliche Haus bei dem Aussterben dieser Fürstenlinie sich nicht zu widersetzen. — Die Stiftung des **Deutschen Fürstenbundes** (23. Juli 1785) **) durch Friedrich II. erscheint nur als eine bedeutsame Erneuerung, seinen entschiedenen Bestrebungen gegen Josephs II. Vergrösserungspläne für das Haus Lothringen-Habsburg sich zu wiedersetzen, und in dieser Beziehung hat er hinlänglich gewirkt, um ihn als kein verfehltes Unternehmen in der Geschichte zu bezeichnen. — Als die letzte

---

*) Herzberg recueil d. deduct. vol. II. pag. 267—91, wo auch zugleich die von diesem Minister bearbeiteten Manifeste und Deductionen in dieser Angelegenheit S. 1—222 vollständig abgedruckt sind. Martens recueil, vol II. pag. 1—28.

**) Herzberg recueil, vol. II. pag. 292—304 liefert die Belege; die übersichtlichste Darstellung gewähren Dohm's Denkwürdigkeiten m. Z. Bd. III. Dohm war thätiger Mitarbeiter für Preussen in diesen Angelegenheiten und hat in diesem Bande seine früheren Arbeiten über den Deutschen Fürstenbund mit seinen späteren Erfahrungen verbunden.

Vergrösserung des Territorialbestandes aus dem Zeitalter Friedrichs des Grossen ist der Anfall eines Theiles der Grafschaft Mansfeld als erledigtes Lehn zu bemerken, nachdem diese Grafschaft schon seit 1573 unter Kursächsischer und Kurbrandenburgischer Sequestration gestanden hatte. Mit dem Tode des letzten Grafen Joseph Wenzel (31. März 1780) war dies Haus völlig erloschen, und die beiden Kurhäuser theilten unter sich das nicht unansehnliche Besitzthum, von welchem etwa zwei Fünftel (10½ QM.), der an Halle zunächst liegende Theil mit Mansfeld und Schraplau an Preussen kommen. — Der Preussische Staat, der bei dem Hinscheiden des grossen Königs schon nach seinem Umfange fast um das Doppelte gegen den Bestand vergrössert war, der ihm überwiesen worden, besass jetzt einen Flächeninhalt von 3568 QM.*) und eine Bevölkerung von 6,000,000 Menschen,**) also fast das Dreifache der Volksmenge zur Zeit der Thronbesteigung dieses Monarchen. Und diese Vergrösserung des Staates diente zur sichern Basis des erhöhten politischen Ansehens und des bewährten Rechts, eine entscheidende Stimme unter den Grossmächten Europa's zu führen: als kräftige, dauernde Stützen konnte das grosse und wohlgeübte Heer, der zweckmässig geordnete und den Staatsbedürfnissen vollkommen entsprechende Staatshaushalt, ein reichlich gefüllter Staatsschatz und das erstarkte Selbstgefühl des Volks in allen Provinzen mit seiner treuen Anhänglichkeit an dem Königshause wahrhaft gerechnet werden.

Friedrich Wilhelm II., der Sohn des Prinzen August Wilhelm († 1758), des ältesten Bruders von Friedrich II, sah in kurzer Regierung (17. Aug. 1786 † 16. Novbr. 1797) den Länderbestand seines Erbreichs zwar überaus stark vergrössert, aber grossentheils nur mit solchen Bestandtheilen, die nicht berufen waren, mit dem Preussischen Staate zu einem Ganzen zu

*) Der Minister Herzberg hat in der oben angeführten Dissert. üb. d. Bevölk. aus d. J. 1785. S. 27 — 29 den Flächeninhalt auf 3600 Qmeil. angegeben, wie er behauptet nach den Berechnungen von Oesfeld, Schulze und Büsching, aber offenbar selbst bei den einzelnen Provinzen nur in Pauschquanta; meiner Berechnung liegen die heutigen detaillirten und richtiger gezeichneten Karten zu Grunde.

**) Herzberg a. a. O. S. 29.

verschwinden, und während der geringen Zeitdauer ihrer Verbindung der Preussischen Macht grössere Opfer gekostet, als irgend welche erhebliche Vortheile gebracht haben. Der rasche siegreiche Feldzug nach den Niederlanden zu Gunsten des Hauses Oranien (1787), der Abschluss der Tripel-Allianz mit Grossbritannien und den vereinigten Niederlanden (15. Apr. u. 13. August 1788), das Bündniss Preussens mit der hohen Pforte (31. Jan. 1790), um der letzten Macht die Integrität ihres Besitzstandes zu garantiren, endlich die entscheidende Stellung Friedrich Wilhelms II. auf dem Congresse zu Reichenbach (Juli 1790) *) konnten einen höheren Schein von Macht sehen lassen, als Preussen je vorher ausgeübt hatte. Aber ein wirkliches Fortschreiten war darin nicht zu erkennen, weil sich Preussen zu vielfach verstrickte, mehr mit Worten als mit Thaten handelte, und eine der Grundlagen seiner Macht, die besonnene Verwaltung des Staatshaushaltes zu wanken anfing, da in wenigen Jahren der grosse Schatz (doch wohl mindestens 72,000,000 Thlr.) erschöpft, und die gesteigerten Staatsbedürfnisse nicht durch die laufenden Staatseinnahmen gedeckt werden konnten. Dieses Schwanken äusserte später namentlich einen merkbaren Einfluss auf die selbständigen Bewegungen der Preussischen Politik, als der Fortgang der Französischen Revolution über Frankreichs Gränzen 1794 gleichzeitig mit dem Aufstande in Polen zusammentraf, und die Preussische Heeresmacht von beiden Seiten in Anspruch nahm. Doch waren unterdessen die neuen Erwerbungen dieses Staates bereits in Besitz genommen. Durch gewandte Verhandlungen, welche der so eben aus Hannöverschen Diensten in Preussische übergegangene Staatsminister Freiherr von Hardenberg leitete, wurde der kinderlose Markgraf Christian Friedrich Carl Alexander von Ansbach-Baireuth bewogen,**) noch bei

---

*) Die dazu gehörenden officiellen Actenstücke sind in Herzberg R. vol. II. und vol. III. und Martens R. vol. III. und vol. IV. abgedruckt. Der Staatsminister Herzberg war in diesen Jahren die leitende Seele der Preussischen Politik, aber sein persönlicher Ehrgeiz und die Ueberschätzung seiner Kraft wurden von ihm auch nicht selten als die anregenden Triebfedern für die Operationen des Preussischen Staats gebraucht.

**) Seine Gemahlin Friederike Caroline, Princessin von Sachsen-Coburg-Saalfeld war am 18. Febr. 1791 verstorben, worauf der Mark-

Lebzeiten gegen eine jährliche Leibrente von 300,000 Gulden die beiden Fränkischen Fürstenthümer Anspach und Baireuth an den König von Preussen als seinen nächsten Erben am 2. Dec. 1791. abzutreten.*) Ihre damalige Grösse umfasste ein Territorium von 118 QM., auf welchem gegen 400,000 Menschen lebten. Sie wurden als eine besondere Provinz dem Staate einverleibt 28. Jan. 1792) und von einem Provinzialminister verwaltet. Schon in dem ersten Jahre der Preussischen Besitznahme büssten die unmittelbaren Reichsritter, deren Gebiete in diesen Fürstenthümern enclavirt waren, ihre Selbständigkeit ein, indem König Friedrich Wilhelm II. auch gegen die Urtheile des Reichshofraths die Landeshoheit über dieselben behauptete. Gleiche Ansprüche machte er auch gegen die Reichsstadt Nürnberg, welche nach vielfachen Verhandlungen, ungeachtet der Vermittelung des Kurfürsten-Collegiums, doch in dem Vertrage vom 2. Sept. 1796 sich genöthigt sah, ihrer Reichsunmittelbarkeit entsagte, und sich und ihr Gebiet unter den Preussischen Schutz zu stellen sich verpflichtete.**) Aber die Ausführung dieses Vertrages wurde durch den Kaiser Franz II. verhindert, und die definitive Entscheidung kam nach einer langwierigen Untersuchung erst unter der folgenden Regierung zu Stande, wonach Nürnberg Reichstadt blieb, aber das ihr gehörige Amt Lichtenau im Anspachischen Gebiete an Preussen abtreten musste.

Die Verhältnisse Polens, durch die Einwirkung der Französischen Revolution noch mehr verwickelt, veranlassten eine

---

graf seine Staaten verliess, über Ostende nach Lissabon ging und hier sich mit der Lady Craven vermählte (30. Oct. 1791), die erst später (im Juli 1801) zur Reichsfürstin erhoben wurde. Der Markgraf starb den 5 Juni 1806 zu Benham in Beckshire.

*) Memoires tirés des papiers d'un homme d'état, vol. I. pag. 303. Wenn diese Memoiren auch in ihrer Gesammtheit (12 Bde.) nicht aus den Materialien des Staatskanzler Fürsten Hardenberg herrühren, sondern als buchhändlerische Speculation nur die Stellung eines späteren Machwerks einnehmen können, so scheint doch offenbar in den ersten Bänden viel Stoff auf eine bessere Quelle schliessen zu lassen, und namentlich dürften die Nachrichten über die Fränkischen Fürstenthümer und die Verhandlungen zu Basel als Hardenbergs Eigenthum bezeichnet werden können.

**) Häberlin's Staatsarchiv, Heft VI. S. 178 u. flg.; Heft VII. 281. u. flg. Heft X. S. 197 u. flg.

neue Vereinigung der Kaiserin Catharina II. mit Friedrich Wilhelm II. gegen Polen, welcher jedoch Oesterreich nicht beitrat. Preussen, obgleich es mit Polen am 29. März 1790 einen Vertrag der Freundschaft und Bundesgenossenschaft, unter Garantirung des damaligen Besitzstandes, geschlossen und die neue Verfassung Polens vom 3. Mai 1791 anerkannt hatte, erliess bereits am 24. Febr. 1793 ein Manifest über die Besetzung *) Danzigs und des Gebiets dieser Stadt und am 25. März 1793 ein ähnliches über die Besitznahme Thorns und eines grossen Theils von Grosspolen. Nachdem die beiden verbundenen Mächte eine gemeinschaftliche Erklärung am 16. Apr. 1793 über ihre Absicht einer zweiten Theilung Polens bekannt gemacht, wurde mit Waffengewalt von dem Reichstage zu Grodno die Einwilligung zu diesen neuen Cessionen erzwungen. Für Preussen erfolgte sie am 25. Sept. 1793 **), indem abermals Russland und Preussen gemeinschaftlich für den noch übrig gebliebenen Theil des Polnischen Reichs die Gewährleistung übernahmen. Dieser zweite Gewinn von Polen war beträchtlich grösser als der erste, indem er, ausser Danzig und Thorn mit deren Territorien, noch den Theil von Grosspolen umfasste, welcher an der Schlesischen Gränze belegen ist, und dessen Abgränzung dann eine Meile unterhalb Czenstochau begann, längst der Piliça bis Grottowicz lief, von da auf Sochaczew ging, Rawa eine halbe Meile links liess und dann bis zu dem Flüsschen Skerniewka (auch Jeziowka genannt) und zur Einmündung desselben in die Bzura ging, dieser bis zur Weichsel Wyszogerod gegenüber folgte und von hier in einer geraden Linie bis zur Preussischen Gränze nach Soldau reichte, so dass das rechte Ufer der Piliça, Skerniewka und Bzura bei Polen verblieben, die Schiffahrt auf diesen Flüssen aber für die Unterthanen beider Reiche offen gehalten wurde. Preussen trat dagegen die seit einem Jahrhunderte (s. S. 58) besessenen Herrschaften Tauroggen und Serrey (5 QM.) an Polen ab. Es kamen mithin an Preussen die Woiwodschaften Posen, Gnesen, und Kalisch, das Land Cujavien, die Woiwodschaften Sieradz (nebst dem Lande Wielun) und Lenczyc, die grössere Hälfte der Woiwodschaft Plock zwischen der

---

*) Martens, Recueil vol. V. pag. 190.

**) Martens Recueil vol. V. p. 202 — 209.

Weichsel und der Preussischen Gränze und kleinere Theile der Woiwodschaften Krakau und Rawa; endlich die Städte Danzig und Thorn und ihre Territorien: überhaupt eine Ländermasse von 897 QM. und mit etwa 1,130,000 Menschen bevölkert.*) Danzig und Thorn wurden nach ihrer Lage der Provinz Westpreussen einverleibt, und aus den übrigen Erwerbungen wurde eine neue Provinz Südpreussen gebildet

Doch konnte das verletzte Nationalgefühl der Polen diesen ohne Schwertschlag erlittenen Verlust, welcher bereits factisch die Selbständigkeit des Staates aufhören liess, nicht geduldig ertragen. Das Ansehen des Königs Stanislaus August war völlig dahin, er wurde mehr noch als Verräther des Landes wie als feiger Schwächling beschimpft. Factionen, die auf dem Reichstage zu Grodno theils eingeschüchtert, theils erkauft worden, fühlten sich bei der völligen Anarchie im Lande von neuem ermuthigt, sich vor ihren Landsleuten in allgemeiner Waffenerhebung zum Kampf auf Leben und Tod zu reinigen. Edelgesinnte Patrioten, wie Thaddäus Cosciuszko, traten hinzu und hofften als die Hauptleiter des gemeinschaftlichen Aufstandes für den letzten Rettungsversuch Polens unterstützt zu werden. Der Insurrectionskrieg im J. 1794 scheiterte aber ebensowohl an dem Mangel der Eintracht und des gemeinschaftlichen Zusammenwirkens der Polen, wie an der vereinigten weit überlegenen Kraft der drei Mächte Russland, Preussen und Oesterreich. Die Macht des Königs von Polen war bereits im Aufstande als aufgehoben von den Polen selbst betrachtet; die gänzliche Auflösung des Staatsverbandes erfolgte, als die Niederlage Kosciuszko's bei Madziewicze (10. Okt. 1794), seine Gefangennahme und die Uebergabe Warschau's nach der Erstürmung der Vorstadt Praga auch die Insurrectionsheere theils vernichtet, theils nach allen Seiten auseinander gesprengt hatten. Schon am 3. Jan. 1795

---

*) Vgl. v. Holsche Geographie und Statistik von West- Süd- und Neu-Ost-Preussen Bd. II. S. 148—56 und die dort angegebenen Berechnungen des Flächeninhalts mit den nach unseren neuen werthvolleren Karten anzustellenden Ausmessungen — Die vollständigsten Verhandlungen über diese zweite Zerstückelung Polens giebt Graf Ferrand in seiner histoire des trois demembremens de la Pologne, vol. III. pag. 187 — 432, wo zugleich sehr wesentliche Actenstücke für diese Angelegenheit mitgetheilt sind. —

stellten die Russischen Bevollmächtigten zu Petersburg dem Oesterreichischen Gesandten eine Erklärung *) aus, dass die drei Mächte sich über eine gänzliche Vertheilung Polens unter einander geeinigt hätten. Preussen war aber dabei am schlechtesten bedacht, daher vergingen über 9 Monate, bis dass der Schluss-Vertrag zwischen allen drei Mächten zu Petersburg (24. Oct. 1795) **) erfolgte, worauf der König von Polen am 25. Nov. 1795 die Entsagungsacte ausstellte und einen Gnadengehalt der theilenden Mächte annahm.***) Preussens Antheil an dieser dritten Theilung Polen's gewährte den Rest der Woiwodschaften Plock und Rawa, die Woiwodschaft Masavien auf der linken Seite der Weichsel und der rechten Seite des *Bugs*, dann südlich von Narew einen schmalen Landstrich auf dem rechten Weichselufer mit Einschluss von Praga bis auf eine Entfernung von 3 bis 6 Meilen von der Weichsel; ferner die Woiwodschaft Podlachien auf der rechten Seite des Bugs und die litthauischen Woiwodschaften Troki und Samogitien, so weit sie auf dem linken Ufer des Memelstroms liegen, so dass mithin gegen Russland die Memel bis Grodno die Hauptgränze bildete, von wo dieselbe eine gerade Linie in der Richtung auf Brzesc bis zum Bug nahm. Gegen Oesterreich stellte nördlich der Bug die Gränze da, demnächst mit Ausnahme des kleinen oben bezeichneten Landstrichs auf der rechten Seite der Weichsel blieb dieser Fluss die Gränze bis zur Einmündung der Pilica in dieselbe, sodann die Pilica bis Konieopol. Die Woiwodschaft Krakau mit Einschluss des Herzogthums Sewerien veranlasste noch die längste Weiterung zwischen Preussen und Oesterreich, so dass diese erst durch eine neue Uebereinkunft unter Russischer Vermittelung am 21. Oct. 1796 †) ausgeglichen wurde, nach welcher die Preussische Gränze bei der Einmündung der

---

*) Martens Recueil, vol. VI. p. 699 — 702.

**) Martens Recueil, vol. VI. p. 702 — 706.

***) Die Feststellung desselben auf 200,000 Ducaten, sowie der Bezahlung seiner Privatschulden von 40,000000 Fl. Poln. (6,666,666 $^2/_3$ Thlr.), wurde erst durch einen späteren Vertrag zwischen Preussen und Russland (am 26. Jan 1797) geregelt, dem der Oesterreichische Hof beitrat; Martens Recueil, vol. VI. pag. 707 — 17.

†) Martens Recueil, vol. VI. pag. 706. Vgl. Ferrand hist. vol. III. pag. 541 — 45.

Premsa in die Weichsel in der Nähe von Gûrzow begann, darauf die Premza hinauf bis zu ihrer Verbindung mit der Biala-Premza bei Slupia verfolgte, nächstdem auf dem linken Ufer dieses Flusses bis zur Einmündung des Flusses Centory ging, und mit diesem bis Starahutta, endlich über den Rücken des Creczobord auf Smolen zur Pilica sich wandte, welcher Fluss dann wie oben erwähnt die weitere Gränze bildete. Der Flächeninhalt dieser neuen Erwerbungen betrug *) 890 Qmeilen eines im Allgemeinen, mit Ausnahme der Umgegend von Warschau, schwach bevölkerten und wenig angebauten Landes, damals von etwa 950,000 Menschen bewohnt. Aus dem grössten Theile derselben, welcher nördlich von der Weichsel und dem Bug belegen war, wurde abermals eine neue Provinz, Neu-Ostpreussen gebildet, und dieser noch von dem damaligen Südpreussen der früher erworbene Antheil der Woiwodschaft Plock hinzugefügt, so dass die Drewenz zur nordwestlichen Gränze dieser Provinz gemacht wurde. Das Herzogthum Sewerien nebst dem Antheil an der Woiwodschaft Krakau, also der südlichste Theil der Polnischen Erwerbungen (nur 41 Qmeil. gross), wurde als Neuschlesien **) 1797 mit der Provinz Schlesien vereinigt. Alles Uebrige wurde zu Südpreussen geschlagen, das in Warschau seine Hauptstadt erhielt und in drei Kammerdepartements (Regierungsbezirken) zerfiel. Berechnet man in diesem Zeitpunkte den Gesammtertrag der Erwerbungen des Preussischen Staates seit 1772 aus dem zertheilten Polen, so

---

*) Die gewöhnlich über diese dritte Theilung Polen's vorkommenden Angaben (zwischen 977 Qmeil. bei Leonhard, und 1000 Qm. wie bei Ferrand, bis auf 1200 QM. steigend) sind offenbar übertrieben und wahrscheinlich daraus entstanden, dass man die gesammten Woiwodschaften Plock und Rawa in diese letzte Erwerbung mit hinüber zog, während doch schon sehr ansehnliche Theile derselben (über 140 Qmeil.) bereits bei der zweiten Theilung dem Preussischen Staate einverleibt waren. Vergl. einzelne Materialien dafür bei Holsche, Geogr. u. Statist. von Süd-, Nord- und Ost-Preussen Bd. II. S. 150—56.

**) Es bildete zwei landräthliche Kreise, den Pilicaischen und Siewierzischen. Die Vereinigung bestand jedoch nur für die Abgaben und die Polizeipflege; in der Gerichtsverwaltung war Neuschlesien mit der Provinz Südpreussen verbunden.

stellt er sich auf 2438 QM. mit 2,700,000 M., weisst mithin einen grösseren Flächeninhalt und eine stärkere Bevölkerung nach, als dieser Staat überhaupt bei der Thronbesteigung Friedrichs des Grossen besass.

In dem Coalitionskampfe gegen die Französische Revolution, an welchem Friedrich Wilhelm II. seit dem Juli 1792 den eifrigsten Antheil nahm, war nach zwei Feldzügen mit sehr abwechselndem Erfolge, durch den Insurrectionskrieg in Polen, durch eine starke Belastung der Preussischen Finanzen, *) endlich durch die übergrosse Anstrengung des zum allgemeinsten Volkskriege erhobenen Frankreichs und durch den nach Robespierre's Sturz sich bildenden Moderantismus, eine starke Abkühlung des gemeinsamen Interesses eingetreten. Preussen schied aus der Reihe der Feinde der Französischen Republick und schloss mit derselben den Friedensvertrag zu Basel **) (5. April 1795), durch welchen sich Preussen verpflichtete, seine Besitzungen auf dem linken Rheinufer, d. h. Geldern, Meurs und die kleinere Hälfte von Cleve (zusammen gegen 48 Qm.)***) in den Händen der Franzosen zu lassen, und die dereinstige Entschädigung dafür erst von der Einigung bei dem allgemeinen Frieden des Deutschen Reichs abzuwarten. Als unmittelbare Folgen dieses Friedensschlusses bleiben zu bemerken, zuvörderst die Uebereinkunft mit Frankreich (17. Mai 1795) über eine Demarcationslinie für das nördliche Deutschland, wodurch die Neutralität desselben während der Fortsetzung des Reichskrieges gegen Frankreich unter den Schutz eines Preussischen an der Gränze aufgestellten Heeres gegeben wurde; sodann der geheime Vertrag zu Berlin zwi-

---

*) Dennoch erscheinen dadurch nicht die Bedingungen des Preussischen Subsidientractats mit den beiden Seemächten vom 19. Apr. 1794 (bei Martens Rec. vol. V p. 283 — 88) gerechtfertigt, namentlich nicht der für eine Europäische Grossmacht wenig angemessene Art. I.: Preussen soll für Subsidien ein Heer von 62,400 M. aufstellen, es stets vollständig erhalten und dort es verwenden lassen „ou il sera jugé le plus convenable aux intérêts des Puissances Maritimes.“

**) Martens Recueil, vol VI. pag 495 — 502.

***) Da aber die förmliche Cession erst im Lüneviller Frieden unter der folgenden Regierung zu Stande kam, so ist sie hier bei der Berechnung des Länderbestandes noch nicht zu berücksichtigen.

schen der Französischen Republick und Preussen (5. Aug. 1796) *), in welchem diese Macht bereits ihre volle Zustimmung auf die Ueberlassung des ganzen linken Rheinufers an Frankreich aussprach, zu ihrer eigenen Entschädigung aber die eine Hälfte des künftighin zu säcularisirenden Bisthums Münster, **) das Land Recklinghausen und die freundschaftliche Unterstützung dieser Republick zu anderen entsprechenden Erwerbungen sich ausbedang. — Der gesammte Länderbestand des Preussischen Staates war nunmehr bei dem Ableben Friedrichs Wilhelms II. bis auf 5468 Qmeil. angewachsen (nur Tauroggen und Serrey waren aufgegeben worden), und dadurch nach der Ländermasse fast um 400 QM. grösser, als das gegenwärtige Staatsgebiet nachweist. Dem äusseren Anscheine nach bot auch der Territorial-Zusammenhang eine angemessenere Basis, weil die vier Provinzen Preussen (Ost-, West-, Süd-, Neuost-) mit Pommern, der Mark Brandenburg, Schlesien, Magdeburg und Halberstadt eine ununterbrochene Masse von mehr als 5200 Qmeil. bei nicht unverhältnissmässiger Ausdehnung in der Länge gegen ihre Breite darbot. Aber die relativ geringe Bevölkerung des ganzen Staats mit 8,660,000 Bewohner im Jahre 1797 (die allerdings nur theilweise für einzelne Provinzen auf gleichzeitige Zählung beruht, für andere theils einer um mehrere Jahre früheren Zählung, theils einer unsicheren Schätzung anheimfällt), die grosse Verschiedenheit der Nationalität (bei mehr als 2,400,000 Polen), die geringe Zeitdauer der Vereinigung grosser Provinzen mit dem Staate, die zurückgebliebene Entwickelung der Boden-Cultur und der gewerblichen Industrie auf mehr als 2500 QM., die mit sehr zerrütteten Geldverhältnissen der Mehrzahl der Bewohner in diesen Landschaften zusammenfiel, endlich die überaus grosse Anstrengung des Staatshaushalts für die starke und zu einem ansehnlichen Theile geworbene Heeresmacht in Bezug auf die damaligen laufenden Staatseinnahmen: alles dies zusammen lässt verhältnissmässig die damaligen Gesammtkräfte des Staates im Vergleich zu den heutigen Zuständen viel geringer anschlagen, als dies nach der Quantität der Territorialgrösse und der Bevölkerung des Staates geschätzt werden dürfte.

*) Martens Recueil, vol. VI. pag. 653—56.

**) Die andere Hälfte von Münster verlangte Frankreich zur Ausgleichung der Verluste der Niederländischen Republik.

Die ersten Regierungsjahre Friedrichs Wilhelms III. (16. Nov. 1797 † 7. Juni 1840) lassen vorzugsweise in allen Provinzen *) die angelegentlichste Sorgfalt der inneren Verwaltung für eine ebenmässige Ordnung in den Finanzen (vgl. unten §. 21), für eine angemessene Verwendung grösserer Summen aus den Staatseinnahmen auf kräftige Unterstützung der verschiedenartigsten Zweige der intellectuellen wie der physischen Cultur, der technischen Industrie wie des Handels, erkennen; und eben zur vollständigeren Ausführung dieses Zweckes sehen wir bei der Leitung der auswärtigen Verhältnisse diese Regierung, damals vorzugsweise für die Erhaltung des Friedens sorgen, und auch gleichzeitig denselben bei den benachbarten Mächten vermitteln. **) Als endlich der definitive Friede des Deutschen Reichs und des Oesterreichischen Erbstaates mit der Französischen Republick zu Lüneville (9. Febr. 1801) ***) erfolgt war, wurde auch die Entschädigungs-Angelegenheit wegen des den Franzosen förmlich überlassenen linken Rheinufers völlig ausgeglichen, da durch den siebenten Artikel dieses Friedensvertrages alle erblichen Fürsten, welche auf dem linken Rheinufer Verluste an Land erlitten hatten, nach den schon auf dem Congresse zu Rastadt (1798) angenommenen Grundsätzen, also durch Säcularisation geistlicher Stifte und Mediatisirung kleinerer reichsunmittelbarer Herrschaften und Städte, entschädigt werden sollten. Diese durch die verschiedenartigsten Interessen stark verwickelte Angelegenheit sollte auf dem Regensbur-

---

*) Wie in dieser Hinsicht auch die neuen Provinzen Süd- und Neu-Ostpreussen berücksichtigt wurden, weisst W. A. v. Klewitz in seiner Deutsch und Polnisch geschriebenen Abhandlung „über die Preussische Verwaltung in dem ehemal. S. u. N. O. Preussen" Berlin 1812. 8vo. näher nach, wobei er auch nicht die Fehler verschweigt, die durch einzelne Behörden und Beamten gegen die gute Absicht der Regierung begangen sind.

**) Eylert Charakterzüge und hist. Fragmente aus d. Leben d. K. Friedr. Wilh. III. Bd I. an mehr. Stellen; J. C. Kretschmer, Friedrich Wilhelm III., Bd. I. S. 280. M. Lucchesini, Rheinbund Bd. I. S. 71—74, 91, 100; 195, 201, 234, 269, u. a. O., in den Verhältnissen gegen Frankreich, Russland, Grossbritanien, einzelne Deutsche Staaten u. s. w.

***) Martens Recueil. vol. VII. p. 538 - 41.

gen Reichstage entschieden werden. Als aber der kaiserliche Hof und die geistlichen Fürsten unter vielfachen Vorwänden die Ausgleichung verzögerten, da mischten sich die beiden grossen Nachbarmächte von Westen und Osten in die Verhandlungen: es traten Separatverträge ein, und Frankreich und Russland äusserten den wirksamsten und eigentlich entscheidenden Einfluss auf diese rein Deutschen Angelegenheiten unter Deutschen Staaten. *) Preussen schloss, gleich mehreren anderen Deutschen Staaten, einen Vertrag in Gemeinschaft mit dem Prinzen von Oranien mit Frankreich am 23. Mai 1802, **) um sich über die einzelnen Entschädigungsländereien in Deutschland mit dieser Macht zuvor zu verständigen und zugleich sich dieselben vom ersten Consul im Namen des Französischen Volks garantiren zu lassen. Durch dieses Einschreiten der Französischen Republick und des Russischen Kaisers, welche sich in der Uebereinkunft zu Paris vom 4. Jun. 1802 selbst über das Detail der Bestimmungen vereinigten, wurde endlich der Fortgang in den Verhandlungen unter den Deutschen Fürsten selbst beschleunigt. Eine ausserordentliche Reichsdeputation wurde aus den Abgeordneten von 8 Reichsständen (Brandenburg, Böhmen, Baiern, Würtemberg, Sachsen, Hessen-Cassel, Kur-Mainz, und dem Deutschmeister) zu Regensburg zusammengesetzt, um das Ausgleichungswerk zu Stande zu bringen. Sie empfing von Paris (18. Aug. 1802) den vollständig ausgearbeiteten Entschädigungsplan; nur wenige Abänderungen wurden vorgenommen und am 25. Febr.

---

*) Vgl den Eingang zu der Uebereinkunft zwischen Frankreich, Preussen und Baiern vom Sept. 1802 (zu Paris abgeschlossen) bei Martens Suppl. au Recueil, vol. III. pag 226, und den Eingang zu dem Hauptrecess der Reichstagsdeputation bei Martens a. a. O. pag 238—40. — Wie die Einigung zwischen Frankreich und Russland bewirkt, setzt Lucchesini Rheinbund I, S. 139 u. flg. näher auseinander.

**) Martens Suppl. au Recueil, vol. III. p. 219, und Schöll hist. des traités etc. vol. VI. p. 253, sprechen von zwei besonderen Verträgen, die Preussen und Oranien abgeschlossen, aber Marquis Lucchesini, der damals als Preussischer Gesandte in Paris diesen Vertrag selbst unterzeichnet, berichtigte diesen Irrthum in seiner historischen Entwickelung der Ursachen und Wirkungen des Rheinbundes" (deutsche Uebersetzung v. Halem,) Bd. I. S. 142 — 46. Das Datum des Vertrags ist der 23. Mai, und nicht der 24. wie bei Martens.

1802 der Hauptrecess der Reichstagsdeputation*) abgeschlossen und unterzeichnet. Derselbe wurde darauf am 24. März von allen Abgeordneten des Reichstages genehmigt und am 28. Apr. 1803 von Kaiser Franz II. mit geringen Ausnahmen bestätigt. Preussen erlangte durch denselben für seine an Frankreich abgetretenen Besitzungen jenseits des Rheins (einen Verlust von 48 Qm. stark bevölkerten Landes mit 124,200 Menschen) und für die verlorenen Zölle auf dem Rhein und der Maas: die säkularisirten Bisthümer Hildesheim und Paderborn als Fürstenthümer (zusammen 95 Qmeil. mit 226,000 Seel., das Gebiet von Erfurt mit der Grafschaft Untergleichen nebst Blankenhayn, Kranichfeld und allen Kurmainzischen Besitzungen in Thüringen, dem Eichsfelde und der Ganerbschaft Trefurt (zusammen 44 Qm. mit 139,400 S.), einen Theil des säcularisirten Bisthums Münster mit Einschluss der Hauptstadt gleichen Namens als Fürstenthum**), (indem die Gränze unterhalb Olphen über Seperath, Kakelsböck, Heddingschel, Nienburg, Uttenbrock, Grimmel, Schönfeld und Greven gezogen wurde und dann längst der Ems bis zum Zusammenfluss mit der Hoopsteraa in der Grafschaft Lingen, überhaupt 71 Qmeil. mit 129,600 S.), die Abteien, Herfort, Elten, Essen, Werden, Cappenberg und den vollständigen

*) Abgedruckt bei Martens Suppl. au Recueil, vol. III. pag. 231—355. Eine Geschichte dieses wichtigen Deputationsrecesses hat Ad. Chr. Gaspari mit historischen, statistischen und geographischen Erläuterungen in 2 Bde., Hamburg 1803, 8vo. herausgegeben. Noch gründlicher und unbefangener hat denselben Gegenstand C. A. E. v Hoff, bearbeitet in „Deutschland vor der Französischen Revolution und nach dem Frieden von Lüneville, Gotha, 2 Thle. 1801 bis 1805", indem der ganze zweite Band dem Commentare des Reichstagsdeputations-Recesses gewidmet ist. Weniger brauchbar ist die anonyme „geographisch-statistische Beschreibung der im J. 1802 dem Preussischen Staate zugefallenen Entschädigungsprovinzen," mit 1 Karte, Berlin 1802, 8vo. — Einzelne Punkte, namentlich die Einwirkung der Verbindung der Französischen Republick mit Preussen auf die Verhandlungen in Regensburg, stellt Lucchesini näher ins Licht, a. a. O. I. S. 185 u. flg.

**) Es war über ein Drittel dieses Bisthums: der Rest wurde getheilt zwischen dem Herzoge von Oldenburg, den Herzogen von Aremberg, Croy, Looz-Corswaren, und den verschiedenen Linien des Fürstenhauses Salm.

Besitz der schon unter Preuss. Landeshoheit stehenden Abtei Quedlinburg*) (zusammen 8 Qmeil. mit 37,000 Seel.), endlich die vormaligen freien Reichsstädte Mühlhausen, Nordhausen und Goslar (zusammen 5 Qmeil. mit 32,500 E.). Es betrugen mithin diese neuen Erwerbungen zusammen 224 Qm. mit 564,500 S., und überstiegen daher um mehr als das Vierfache an Flächeninhalt und Bevölkerung die jenseits des Rheins von Preussen abgetretenen Ländereien. Diese Vergrösserung, vorzüglich auf Kosten geistlicher Stiftungen**), erregte, ungeachtet zu Paris und Regensburg als Hauptprincip für die Entschädigung die Aufhebung des fürstlichen Besitzs in Bisthümern und Abteien festgehalten wurde, vielfache Anfechtungen gegen Preussen, und da gerade Frankreich als Vertheidiger dieser Vergrös-

---

*) Das Territorium von Quedlinburg kann bei diesen Erwerbungen nicht mit berechnet werden, da es schon oben Seite 59, als Friedrich III. 1698 die Schutz- und Landeshoheit über diese Abtei von dem Kurfürsten von Sachsen an sich kaufte, dem Flächeninhalte des Preussischen Staatsgebietes zugefügt ist.

**) Die Regalien und Domainen der Bischöfe, die Besitzungen und Einkünfte der Domkapitel und Abteien fallen nach S. 61 des Recesses dem neuen Landesherrn zu. Dafür hat derselbe aber auch die Verpflichtung, nicht nur die auf den erhaltenen Ländereien haftenden früheren Landesschulden zu übernehmen und bei getheilten Ländereien nach seiner Quote, sondern er muss auch zum Unterhalt der abtretenden Landesherren, der ausscheidenden Beamten (welche er nicht in gleicher Stellung, die sie bereits eingenommen haben, verwenden will) die erforderlichen Geldmittel anweisen. Dies war eine beträchtliche Belastung, da z. B für den Bischof von Hildesheim u. Paderborn jährlich 50,000 Thlr. festgesetzt waren, für Aebte 2000 bis 5000 Thlr., für Prälaten und Domherren neun Zehntheile ihrer vorigen Einkünfte, für alle übrigen Beamte, wenn sie 15 Jahre gedient, der volle Gehalt und alle Emolumente, und wenn sie 10 Jahre gedient, zwei Drittel des Gehalts und der Emolumente, und wenn sie weniger als zehn Jahre gedient, mindestens die Hälfte ihrer früheren Einnahme als lebenslängliche Pension verbleiben sollte. Diese Staatslast steht, da sie seit 1815 noch durch die Pensionaire aus der Rheinprovinz beträchtlich vermehrt wurde, theilweise noch bis zur heutigen Stunde mit einem ansehnlichen Titel im Preussischen Budget, wie wir unten S. 21 sehen werden, obgleich sie natürlich durch Aussterben in den nächsten Jahren mehr und mehr schwinden muss.

serung*) auftrat, und dieselbe noch (wiewohl mit Unrecht) als eine Frucht des geheimen Vertrags aus dem Jahr 1796 angesehen wurde, so bildete sich dadurch in Deutschland eine allgemeinere Missstimmung gegen Preussen**), die unverkennbar auf ein noch näheres Anschliessen der Preussischen Politik an Frankreich einwirkte, und dadurch gleichzeitig eine anhaltende Spannung mit Oesterreich und Grossbritanien veranlasste.

Die Lage der neuen Erwerbungen begünstigte theils recht vortheilhaft die Verbindung mit den älteren westlichen Besitzungen des Preussischen Staates, theils war sie aber auch wiederum so isolirt, dass von allen Seiten verschiedenartiges fremdes Territorium das neue der Preussischen Krone anheimgefallene Besitzthum umgab. In jenem Vortheile befand sich Cleve auf dem rechten Rheinufer, das durch die Abteien Essen und Werden mit der Grafschaft Mark, und demnächst durch den hinzugekommenen Antheil von Münster mit Ravensberg und Minden zu einer zusammenhängenden Ländermasse verbunden wurde. Das Fürstenthum Hildesheim mit Goslar gränzte unmittelbar mit dem Herzogthum Magdeburg und dadurch mit der Hauptmasse des Staates; das Eichsfeld und Mühlhausen wurden durch die Grafschaft Hohenstein mit Nordhausen verbunden. Aber das Fürstenthum Paderborn, das Gebiet von Erfurt, Blankenhayn u. Kranichfeld lagen völlig isolirt. Durch den 46ten Artikel des *Deputations*-Recesses war inzwischen festgestellt, dass alle in Jahresfrist über die Entschädigungsländer zwischen den Fürsten eingegangene Tauschverträge gleich eben so gültige Verbindlichkeit haben sollten, als wenn sie in dem Vertrage selbst aufgenommen wären. Demgemäss schritten Preussen und Baiern zu einem Tauschvertrage (30. Jun. 1803),***) durch welchen Preussen die Städte Dinkelsbühl, Windheim, Weissenburg und einige

*) Talleyrand, damals Französischer Minister der auswärtigen Angelegenheiten, rechtfertigte die Französische Politik in einem Bericht an den ersten Französischen Consul mit folgenden Worten: „Preussen wird fortfahren in dem Deutschen Reiche die wesentliche Grundlage eines nothwendigen Gleichgewichts zu bilden", Moniteur vom 4 Fructidor d. J. X. und Lucchesini Rheinbund I., S. 156.

**) Vgl. Lucchesini, Rheinbund, Bd. I. S. 162 – 79; 193, 216 bis 217.

***) v. Hoff, Deutschland u. s. w. Bd. II., S. 147 – 50.

Aemter und Ortschaften in den vormaligen Bisthümern Bamberg, Würzburg und Eichstädt erwarb, dafür aber die Aemter Neustadt, Streitberg, Aufsees, Osternohr, Lauenstein, Prichsenstadt, Solnhofen u. a. in den Fürstenthümern Anspach und Baireuth an Baiern zur gegenseitigen Abrundung des Gebiets beider Staaten überliess. Die im Preussischen Territorium enclavirten reichsritterschaftlichen Besitzungen wurden im Jahr 1803 mediatisirt, und obgleich der Reichshofrath ein Conservatorium für die Reichsritterschaft in entschiedener Sprache bekannt machte, so wurde dasselbe doch durch die Proteste des Preussischen Gesandten (v. 28. März 1804) und die Erklärung des Französischen Gesandten (15. Apr.) auf dem Reichstage, dass der erste Französische Consul mit dem Proteste einverstanden sei, beseitigt.

Unterdessen hatte der neue Ausbruch des Krieges zwischen Frankreich und Grossbritanien Französische Truppen nach den Deutschen Staaten des Königs Georg III. geführt, und wenn auch durch die Verwandelung der Französischen Republik in ein Kaiserthum das nähere Verhältniss zwischen Preussen und Frankreich nicht gestört wurde, so machte doch das Preussische Cabinet ernsthafte Vorstellungen gegen die längere Anwesenheit und Vermehrung der Französischen Truppen in dem Kurfürstenthum Hannover. Napoleon gab theilweise nach, er verminderte in Hannover seine Streitkräfte unter der Verpflichtung Preussens, dass während der Dauer des Krieges die dort aufgestellten Franzosen in keiner Weise von der Preussischen Gränze her beunruhigt werden sollten. *) Doch wurde das Französische Armee-Corps in Hannover unter Bernadotte nicht so stark verringert, dass es nicht an jedem Tage die Ruhe des nicht unter den Waffen stehenden Norddeutschlands gefährden konnte. Auch fehlte nicht lange der Versuch, da auf dem Hamburgischen Stadtgebiete, vor den Thoren der Stadt, der englische Gesandte Rumbold (bei den Reichsständen des Niedersächsischen Kreises accreditirt) durch Französiche Reiter verhaftet (25. Oct. 1804) und nach Paris geschleppt wurde, und nur der nachdrücklichsten Vorstellung des Königs Friedrich Wilhelm III. seine bal-

*) Lucchesini Rheinbund I. S. 206—7. und S. 267; die vorangegangenen Verhandlungen darüber, ebend. S. 194—205.

dige Loslassung verdankte (11. Novbr. 804). *) Da solche völkerrechtliche Verletzungen im Fortlaufe des Krieges zwischen Frankreich und England häufiger wiederholt werden, und sehr leicht dadurch beide Gegner und ihre Verbündeten bewogen werden konnten, auch nach Norddeutschland einen Theil des Kampfschauplatzes zu verlegen, so hielt der König von Preussen es jetzt für rathsam, auf das frühere Anerbieten Frankreichs zurückzukommen, und Hannover selbst mit seinen Truppen für die Dauer des Krieges zu besetzen. Doch Napoleon forderte dafür den Abschluss eines engen Bündnisses zwischen Frankreich und Preussen, und diese Macht wollte nicht ihre neutrale Stellung gegen die kriegführenden Staaten aufgeben. Ueberdies erkaltete jetzt das Bestreben des neuen Französischen Kaisers, in den Deutschen Angelegenheiten vorzüglich mit Preussen gemeinschaftlich zu handeln, da es ihm gelungen war, bei Gelegenheit der Krönungsfeierlichkeiten in Paris (Dec. 1804) unter den dort versammelten Deutschen Fürsten, grösstentheils aus den Rheingegenden und dem südlichen Deutschland, das Project eines neuen Deutschen Fürstenbundes unter seinem Protectorate zuerst zu besprechen. Ueber Erwarten fand er bereitwillige Aufnahme seiner Vorschläge, wobei wohl noch die Missstimmung unter den Deutschen Fürsten gegen Preussen und Oesterreich hauptsächlich mitwirkte, und es zu verführerisch erscheinen liess, künftig die Unterstützung der beiden Deutschen Hauptmächte entbehren zu können. **) Doch wurde die rasche Ausführung dieses Planes durch den Ausbruch eines neuen Coalitionskampfes gegen Frankreich gehindert. Russland schloss mit Schweden am 14. Jan. 1805 und mit Grossbritanien am 11. Apr. 1805 zu Petersburg Bundesverträge, um das weitere Vordringen der Franzosen in Deutschland zu verhindern und namentlich auch das Kurfürstenthum Hannover seinem legitimen Oberherrn zurückzustellen. Die Preussische Erklärung gegen Schweden, keine Rüstungen

*) Moniteur vom 20 Brumaire d. J. XII. (12. Nov. 1804). Napoleon gab in diesem Falle sehr ungern nach und soll geäussert haben „le Roi de Prusse m'a fait passer un mauvais quart d'heure, mais je le lui ferai payer avec usure". Aber Preussen erreichte doch diese Nachgiebigkeit des unbeugsamen Siegers, und deshalb erscheint diese Thatsache als ein bezeichnendes Document für die damalige Stellung Preussens gegen Frankreich.

**) Lucchesini, Rheinbund I S 244. u. flg.

in Schwedisch-Pommern gegen die Franzosen dulden zu wollen, brachte zugleich eine Störung in das Verhältniss mit Russland, während Napoleons immer mehr um sich greifende Erweiterungspläne, wie er sie namentlich, bei der Gelegenheit der Krönung als König in Italien, in den Italienischen Angelegenheiten gegen die Bestimmungen der letzten Verträge durchzuführen sich bemühte, auch den Kaiser von Oesterreich zum Beitritt zu dem Bunde zwieschen Russland und Grossbritanien (9. Aug. 1805) gedrängt hatten. *) Der Krieg mit Frankreich war dadurch entschieden, die Westdeutschen Fürsten trennten sich ganz unumwunden von Oesterreich, und da sie Preussens neutralem Schutze misstrauten, nahmen sie die früher verhandelte Verbindung mit Frankreich auf das angelegentlichste auf, und München wurde der eigentliche Heerd zur förmlichen Stiftung des Rheinbundes. Preussen befand sich ohne Bundesgenossen mitten unter feindlichen Heerlagern, ein grosser Theil seiner Heeresmacht stand vollständig in Schlesien und Süd-Preussen, um die neutrale Stellung unter jeder Bedingung gegen Russland und Oesterreich zu behaupten. Napoleon verlangte von Preussen eine völlige Vereinigung mit Frankreichs Interessen (1. Sept. 1805) und bot das Kurfürstenthum Hannover zur Besitznahme an **); er drängte zur Entscheidung, denn Bernadotte sollte mit seinem Heere aus Hannover nach Baiern rücken, um sich mit den vom Rhein her vordringenden Französischen Heeren und den Baierschen Truppen zu vereinigen. Preussen zögerte zu lange beim Ergreifen eines definitiven Entschlusses, und büsste dadurch für einen gewichtvollen bestimmenden Einfluss bei beiden Partheien ein, obschon Napoleon mit Preussens Stimmung, die er günstig für seine Unternehmungen den drei grösseren Süddeutschen Staaten vorzuspielen wusste, ***) diese schneller zum Abschluss eines Schutz- und Trutzbündnisses mit sich und zur Aufstellung ihrer

---

*) Der Bundesvertrag vom 11. Apr. bei Martens Suppl. au Rec. vol. IV. pag. 160 — 70, die Beitritts-Erklärung Oesterreichs, Martens ebend. pag. 170 — 77; einige noch fehlende, diesen Verträgen später angehängte besondere Artikel in Schöll hist. d. trait, vol. VII pag. 361 — 72.

**) Lucchesini, Rheinbund I, S. 305 — 8.

***) Schöll hist. d. traités, vol. VIII., pag. 7 u. a. O. und Lucchesini I. 323.

gesammten Kriegsmacht gegen Oesterreich bewog. Napoleon hielt sich in seiner übermüthigen Zuversicht für überzeugt, Preussen würde aus dieser ihm so zusagenden neutralen Stellung selbst dann nicht heraustreten, wenn für wenige Tage seine Truppen rasch durch das Gebiet von Anspach zögen, um so auf dem kürzesten Wege zur Beschleunigung seiner glänzenden Operationen an die Donau zu eilen. Diese Verletzung des neutralen Preussischen Gebiets erfolgte vermittelst der Durchmärsche von Bernadotte und Marmont (3—6. Oct.) durch das Gebiet von Anspach. Friedrich Wilhelm III., wie gerne er den friedlichen Zustand seinem Staate erhalten wollte, stand doch keinen Augenblick an, auf die bestimmteste Weise diesen Durchmarsch durch einen Theil seines Staates gegen seinen Willen als einen Bruch aller Vertragsverpflichtungen mit Frankreich anzusehen, und liess durch den Minister der auswärtigen Angelegenheiten Frh. v. Hardenberg bereits am 14. Oct. dem Französischen Gesandten in Berlin erklären, Preussen würde jetzt durch seine Heere diejenigen Punkte besetzen lassen, welche es zur Vertheidigung seiner Staaten für erforderlich erachten sollte*) König Friedrich Wilhelm liess nun in das Kurfürstenthum Hannover **) (seit dem 27. Oct.) Truppen einrücken, die sich bis zur Festung Hameln ausbreiteten, welche jedoch durch eine Französische Besatzung behauptet wurde; gleichzeitig gestattete er jetzt auch den Russischen Heeren den Durchzug durch seine Staaten und schloss mit Kaiser Alexander (seit dem 25. Oct. in Berlin anwesend) zu Potsdam eine Uebereinkunft (3. Nov. 1805) ***), nach welcher Preussen die Vermittelung zwischen den kriegführenden Mächten übernahm, und wenn diese bei der Hartnäckigkeit Na-

*) Schöll hist. d. traités, vol. VIII. pag. 16. u. flg., und Lucchesini I. 325 u. flg.; Memoires tirés d. pap. d'un h. d'état, vol. VIII.

**) Ein Russisch-Schwedisches Armee-Corps stand schon im Begriff, seine Operationen auf Hannover zu beginnen, um dasselbe von den Franzosen nach den Bedingungen des Petersburger Vertrages zu befreien, wurde aber durch die Preussische Occupation davon abgehalten.

***) Lombard (damals Preussischer geh. Cabinetsrath) Materiaux pour servir à l'histoire des années 1805, 1806 et 1807 Frankf. 1808. pag. 126. Etwas abweichend stellt diese Angelegenheit dar Lucchesini, Rheinbund I. 331; ausführlicher wird sie besprochen Memoires tirés etc. vol. VIII. p. 480—83.

poleon's nicht gelingen sollte, dem Petersburger Bündnisse beizutreten sich verpflichtete. Die Feindseligkeiten von Seiten Preussens sollten in diesem Falle mit dem 15. Decbr. ihren Anfang nehmen. Unterdessen hatte eine Reihe ausserordentlicher Siege des Französischen Kaisers von der schmachvollen Capitulation Mack's bei Ulm (17. Oct.) bis zur Schlacht von Austerlitz (2. Decbr.) in sechs Wochen nicht nur die Oesterreichische Kriegsmacht niedergeworfen, sondern auch das Russische Heer aufs Haupt geschlagen; der Preussische Vermittler Graf von Haugwitz, noch vor der Schlacht bei Austerlitz im Französischen Hauptquartier angelangt, liess sich nach Wien weisen, um mit dem Französischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten die weiteren Verhandlungen einzuleiten. Oesterreich schloss sofort (6 Dec.) Waffenstillstand mit Frankreich, dem in wenigen Tagen der sehr nachtheilige Friede von Presburg (26. Dec.) folgte. Unter dem Eindrucke dieser bereits eingegangenen Friedens-Verhandlungen und der neu bewährten so glänzenden Waffenüberlegenheit der Französischen Truppen, unternahm es Napoleon selbst zu Schönbrunn, zwei Tage vor dem Ablaufe des Ultimatums (13. Dec.), die Ausgleichung mit dem immer für ein friedliches Verhalten mit Frankreich geneigten Grafen von Haugwitz rasch zu Stande zu bringen. Der Französische Kaiser stellte energisch wenige Bedingungen aber als unabweisliche auf, er wies auf die Gefahr des Krieges und auf die vertheidigungslose Stellung und Volksstimmung der Polnischen Provinzen hin und gewährte nur wenige Stunden Bedenkzeit. Haugwitz unterzeichnete schon am 15ten December die Uebereinkunft zu Schönbrunn, dem kaiserlichen Lustschlosse bei Wien, nach welcher Preussen eine Offensiv- und Defensiv-Allianz mit Frankreich schloss, an diese Macht das Fürstenthum Neufchatel und Valengin (14 Qm. mit 47,500 E.) und das Herzogthum Cleve diesseits des Rheins (22 QM. mit 565,000 E.) zur weiteren Verfügung darüber überliess, und dem Kurfürsten von Baiern das Fürstenthum Anspach (57 Qm. mit 245,000 E.) abtrat; dagegen von Baiern einen an Baireuth angränzenden Länderstrich von 20,000 S. Bevölkerung zur Abrundung erhielt, und von Frankreich das besetzte aber nicht vom rechtmässigen Fürsten cedirte Kurfürstenthum Hannover (519 Qm. mit 980,000 S.) nebst allen übrigen Besitzungen des Königs Georg II. in Deutschland (Fürstenthum Osnabrück seit 1803 durch den Reichstagsdeputations-Re-

cess. mit Hannover vereint, 50 Qm. mit 100,000 M.) empfing.*) Der König von Preussen nahm anfänglich Anstand den Vertrag von Schönbrunn zu bestätigen, dann wollte er ihn bedingungsweise genehmigen, und den Austausch der Ländereien bis zum definitiven Frieden zwischen Frankreich und Grossbritannien verschieben. Der Graf von Haugwitz wurde deshalb mit einer neuen Mission nach Paris gesandt (Jan. 1806.). Aber der Sieger Napoleon war nicht gewohnt sich in seinen Unternehmungen aufhalten zu lassen, der Rheinbund war zum Abschluss fertig; die neuen Könige von Baiern und Würtemberg, der Kurfürst von Baden sowie die übrigen deutschen Fürsten des westlichen Deutschlands, mit Ausnahme von Kurhessen, mit dem Französischen Interesse durch den Vortheil eigner Vergrösserung auf das innigste verbunden, Oesterreich völlig erschöpft und eben durch Preussens Rücktritt zur Annahme noch nachtheiligerer Bedingungen des Presburger Friedensvertrages genöthigt**): Napoleon in dieser überlegenen Stellung erklärte nun seinerseits den Vertrag von Schönbrunn für gebrochen, und verminderte die Zugeständnisse, wenn Preussen jetzt noch das Bündniss schliessen wollte. Unter den vorliegenden Umständen geschah dies durch den Vertrag von Paris (15. Febr. 1806),***) für Baiern fiel die Bedingung weg, noch einen Landstrich von 20,000 S. an Preussen zu überlassen, und diese Macht musste überdies sich verpflichten, der Englischen Flagge die in die Nordsee sich mün-

---

*) Lombard Materiaux p. 129; Lucchesini I. p. 358; Schöll hist. d. traités, v. VIII. p. 27—31. Baiern musste für Anspach das Herzogthum Berg an Napoleon zur Verfügung übergeben, aus welchem später mit Hinzufügung von Cleve für Joachim Murat, den Schwager des Französischen Kaisers, das Grossherzogthum Berg gebildet wurde (15. März 1806): das Fürstenthum Neufchatel erhielt der Französische Marschall Berthier (30. März 1806) als Erbfürstenthum unter Französischer Oberhoheit.

**) Napoleon hatte gegen das gegebene Wort, den Preussischen Vertrag bis zur Bestätigung geheim zu halten, die neue Verbündung Preussens mit Frankreich nach diesem Vertrage zur Beschleunigung des Presburger Friedens zu benutzen gewusst.

***) Lombard Materiaux p. 130—48 ist am ausführlichsten. Lucchesini, Schöll a. d. a. O. und Memoires tirés d. p. d'un h. d'Etat vol. IX. pag. 21—35.

denden Flüsse zu verschliessen. Der Länderaustausch erfolgte *) nun sogleich, wodurch, bei dem mehr als unsicheren Besitz von Hannover gegen die Einbusse trefflicher Stammländer, die Preussische Macht zwar in der Wahrheit nicht vergrössert, aber in der Territorialgrösse einen so grossen Flächeninhalt einnahm, dass er den gegenwärtigen noch um 1030 Qm. übertrifft: denn er betrug 6120 Qm., mit einer Bevölkerung von etwa 10,600,000 S., wobei inzwischen zu bemerken bleibt, dass die Berechnung der Volkszahl nur auf verschiedene Angaben aus den Jahren 1801, 1802, 3, 4 und 1805 für einzelne Provinzen beruhte, und die Ausgleichung bis zu Anfang des J. 1806 durch einen jährlichen Zuschlag von einem Proc. Zuwachs auf die angeblich erfolgten Zählungen (der einzelnen Provinzen) ausgeführt ist.**)

Das Bündniss war zwischen Preussen und Frankreich abgeschlossen, und doch erhielt das gegenseitige Misstrauen beider Mächte alle Beziehungen zu einander in so starker Spannung, wie dies seit dem Abschluss des Basler Friedens nicht stattgefunden hatte. Preussen hatte an Auctorität in Paris verloren, weil es zu lange gezögert und sich dann doch selbst auf nachtheiligere Bedingungen gefügt hatte; es verlor nicht minder in seiner Stellung zu seinen alten Verbündeten und selbst zu denjenigen Staaten, um welche es sich unverkennbare Verdienste erworben hatte. Als die Preussischen Truppen die in Anspruch genommenen Hannöverschen Länder völlig besetzte (Febr. 1806), die Franzosen ihnen auch die Festung Hameln übergeben, liess Grossbritanien (5. Apr.) Embargo auf alle Preussische Schiffe in seinen Häfen legen, Kaperbriefe

*) Die Uebergabe-Patente für Neufchatel, Cleve und Anspach vom 28. Febr., 16. März und 16. Febr. 1806 sind bei Martens Suppl. au Rec. tom. IV. pag. 237—44.

**) Das meiste Material für diese Berechnung hat mir Krug in den Betrachtungen über den Nationalreichthum des Preussischen Staates Bd. I. geliefert. Demian's historisch-diplomatische Uebersicht des Länder- und Volksbestandes d. Prss. Mon. von d. J. 1740 bis 1817, liefert zwar pag. 19. eine Volksmenge, für das J. 1804 bis auf Zehner und Einer für jede Provinz gezählt, aber sie ist eben so wenig begründet, als die Angaben über den Flächeninhalt der einzelnen Provinzen, die wie bei Pommern und Hannover um 80 bis 200 Qm. zu klein aufgeführt sind. Die Volkszahl, hier auf 10,658,833 angegeben, kommt indess der von mir oben berechneten ziemlich nahe.



auf Preussische Schiffe (20. Mai) anstellen und bald darauf eine förmliche Kriegserklärung an Preussen (11. Juni erfolgen. Vierhundert Preussische Schiffe wurden in wenigen Monaten von den Engländern genommen. Der König von Schweden folgte diesem Beispiele, indem er auch in seinen Häfen Embargo auf die Preussischen Schiffe zu legen befahl und die Preussischen Häfen an der Ostsee durch Kriegsschiffe blokirte. Unterdessen hatte Napoleon die Besitznahme Cleve's auch auf die drei erst 1803 von Preussen gewonnenen Abteien *Essen*, *Elten* und *Werden* ausgedehnt, weil sie unter der Preussischen Verwaltungsbehörde der Provinz von Cleve gestanden hätten, indem er gleichzeitig durch die Uebernahme des Protectorats des am 19. Juli 1806 *) ins Leben getretenen *Rheinbundes* die Interessen mehrer deutscher Fürsten empfindlich verletzte, namentlich die des dem Preussischen Königshause nahe verwandten Fürsten Wilhelm von Oranien-Fulda (des nachmaligen Königs der Niederlande), und durch die eigenmächtige Erklärung auf dem Reichstage zu Regensburg (1. Aug.) überraschte, dass er das fernere Bestehen des deutschen Reichs nicht mehr anerkennen wolle. Die Vorstellungen des Preussischen Cabinets dagegen blieben unbeachtet, die Zustimmung zur Stiftung eines *Bundes der Norddeutschen Staaten unter dem Protectorate des Königs von Preussen* wurde von Französischer Seite absichtlich hingehalten. Napoleon wollte jetzt dem von ihm noch nicht bezwungenen Preussen die Ueberlegenheit seiner Waffen fühlen lassen, um jeden ferneren Einspruch in seine neue Gestaltung der deutschen Angelegenheiten aus dem *Wege* zu räumen; er sah die Forderung, seine Truppen ganz aus Deutschland zu ziehen, sowie die in Berlin stark gegen ihn ausgesprochene öffentliche Meinung schon für Acte entschiedener Feindseligkeit an, während er selbst sich nicht scheute, neue Verhandlungen mit dem Britischen Cabinette anzuknüpfen, und die Herausgabe von Hannover ohne Hinzuziehung Preussens als erste Bedingung des Friedensprojectes gelten zu lassen **). Der Krieg war jetzt, da endlich Preussen nachzugeben aufhörte, unvermeidlich. Kaiser Alexander hatte den für Russland zu

*) Am 12. Juli wurde die Stiftungsacte des Bundes von Talleyrand und den Gesandten der Deutschen Fürsten unterzeichnet, am 19. Juli von Napoleon ratificirt.

**) *Lombard*, Matériaux pag. 150—64.

Paris am 20. Juli bereits abgeschlossenen Frieden mit Frankreich, auf die Nachricht von der Stiftung und Organisation des Rheinbundes, nicht genehmigt und blieb der Bundesgenosse Preussens; aber seine Hülfsheere erschienen erst an der Weichsel und dem Narew, als die Preussische Heeresmacht zwischen der Saale und der Weichsel in wenigen Wochen vernichtet, und in Südpreussen die Polnische Bevölkerung schon in einen allgemeinen Aufstand gebracht war. Oesterreich verharrte in der Neutralität, Grossbritanien wegen Hannover erbittert, entschloss sich erst spät zur Ausgleichung mit Preussen, und auch dann nicht zur Unterstützung des Kampfes gegen Frankreich auf diesem Schauplatze, sondern nur zur Wiederherstellung des Handelsverkehrs und zur Herausgabe der in Beschlag genommenen Schiffe.*) Die deutschen Fürsten, welche mit Preussen verbündet waren, verloren entweder wie Braunschweig, Hessen-Cassel, Oranien-Fulda alle ihre Länder, oder sie traten nach der Schlacht bei Jena in den Rheinbund, wie Kur-Sachsen (11 Decbr.), die Herzoge von Sachsen, die Fürsten von Anhalt u. s. w., und wurden theils in ihrer fürstlichen Würde erhöht, theils im Landbesitze vergrössert. Zwischen der Weichsel und dem Pregel und vor einigen wacker vertheidigten Festungen in Pommern und Schlesien hatte zwar Napoleon noch einen harten Kampf ein halbes Jahr lang zu bestehen, in welchem die Reste der Preussischen Heeresmacht nicht selten Gelegenheit erhielten, den alten Ruf ihrer Tapferkeit und Ausdauer von neuem zu bewähren. Doch nach der Niederlage bei Friedland (14. Juni 1807) musste der letzte Rückzug von der Alle zum östlichen Gränz-Flusse des Staates, dem Niemen angetreten, und der vernichtende Friedensvertrag von Tilsit (9. Jul. 1807)**) konnte nicht länger aufgehalten werden.

Durch diesen Frieden verlor Preussen alle seine **Besitzungen zwischen der Elbe und dem Rhein**, alle **Erwerbungen aus der zweiten und dritten Theilung Polens** und selbst **einen grossen Theil der bei der ersten**

---

*) Der Vertrag wurde zu Memel am 28. Jan. 1807 abgeschlossen, aber nicht genehmigt; er ist bei Martens Suppl. au Rec. vol. IV. p. 411—13. Die Entsagung aller Ansprüche auf Hannover war für Preussen die Hauptbedingung: jede andere Ausgleichung wurde für spätere Verhandlungen vorbehalten.

**) Martens Suppl. au Rec. vol. IV. p. 444—51.

Theilung erlangten Länder. Es musste I. an den Französischen Kaiser abtreten, welcher sich weitere Verfügung über diese Länder zu treffen verbehielt: die Altmark Brandenburg (75 Qm. mit 129,000 S.), indem nur die drei Dörfer Schönhausen, Fischbeck und Zwischtzeich, welche auf dem rechten Elbufer liegen, bei Preussen verblieben; das Herzogthum Magdeburg, mit Ausnahme der beiden Kreise Jerichow und Ziesar auf dem rechten Elbe-Ufer, nebst der Grafschaft Mansfeld (zusammen 61 Qm. mit 173,850 S.); das Fürstenthum Halberstadt nebst den Grafschaften Hohenstein und Wernigerode und dem Stifte Quedlinburg (zusammen 46 Qm. mit 153,600 S.); die Fürstenthümer Hildesheim und Paderborn (95 Qm. mit 231,000 S.); das Fürstenthum Eichsfeld nebst Treffurt, Mühlhausen und Nordhausen (zusammen 36 Qmeilen mit 125,000 S.); das Fürstenthum Osnabrück (50 Qm. mit 110,000 E.); das Kurfürstenthum Hannover (519 Qm. mit 990,000 E.); — wir führen Hannover hier an unter dem Gesammtverlust Preussens, da der Vertrag mit England vom 28. Jan. 1807 über das Aufgeben der Preussischen Ansprüche auf Hannover nicht ratificirt war —) das Fürstenthum Minden und die Grafschaft Ravensberg (zusammen 50 Qm. mit 163,000 E.); *) das Fürstenthum

*) Die oben genannten Abtretungen von Magdeburg an bis Ravensberg, jedoch von Hannover nur der kleinere Theil, nämlich die Lande Göttingen und Grubenhagen mit Einschluss der Enclaven Hohenstein und Elbingerode, ferner das Herzogthum Braunschweig-Wolfenbüttel und das Kurfürstenthum Hessen-Cassel (aber mit Ausschluss des Gebiets von Hanau und der Herrschaft Nieder-Katzen-Ellenbogen am Rhein) bildeten nach der Constitutionsacte des Königreichs Westphalen vom 15. Nov. 1807 die Staaten des neuen Königs Hieronymus. Vergl. Art. I. dieser Acte bei Martens Suppl. au Rec. vol. IV. p. 493—94, wo auch pag. 491—92 das erste Decret Napoleons über die Zusammensetzung dieses Königreichs vom 18. Aug. 1807 enthalten ist. — Der grössere Theil des Kurfürstenthums Hannover blieb noch unter der interimistischen Verwaltung des Französischen Kaisers und wurde zuerst nach dem Vertrage zu Paris vom 14. Jan. 1810 (Martens Suppl. au Rec. t. V. p. 235—39) vollständig dem Könige von Westphalen überlassen, dann aber durch einen zweiten Vertrag zu Paris vom 10. Mai 1811 (Martens Suppl. au Rec. t. V. p. 350—55) vermittelst einer Linie von der Bergischen Gränze in der Richtung von Südwesten nach Nordosten zur Meklen-

Ostfriesland (54 Qmeilen mit 118,400 E.); *) das Fürstenthum **Münster** (71 Qm. mit 120,500 E.); **) die Grafschaften **Mark**, **Lingen** und **Teklenburg** nebst den Stiftern **Essen**, **Werden** und **Elten** (zusammen 67 Qm. mit 215,600 E.); ***) das Fürstenthum **Erfurt** nebst **Untergleichen**, **Blankenhayn** und **Kranichfeld** (zusammen 13 Qm. mit 51,500 E.); †) endlich das Fürstenthum **Baireuth** ††) 58 Qm. mit 242,000 E.). — II. Dem

---

burgischen Gränze dergestalt getheilt, dass die Herzogthümer Bremen und Verden, die Grafschaften Hoya und Diepholz, die Städte Lüneburg und Nienburg dem Französischen Kaiserthume einverleibt und zu den Départements der Weser- und Elbe-Mündung geschlagen wurden, die übrigen Hannöverschen Länder dem Königreiche Westphalen verblieben.

*) Das Fürstenthum Ostfriesland vergab Napoleon durch den Vertrag zu Fontainebleau vom 11. Nov. 1807 (bei **Martens**, Suppl. au Rec. IV. pag. 485 — 88) an das Königreich Holland, vereinigte es aber nach der Auflösung desselben im Jahr 1810 selbst mit dem Französischen Kaiserthume.

**) Das Fürstenthum Münster wurde zuvörderst im Oct. 1807 mit dem Grossherzogthum Berg völlig vereinigt und gehörte theils zum Dept. der Ems, theils dem der Ruhr. Im J. 1810 wurde aber ein Theil des Münsterlandes durch ein Decret Napoleons mit dem Französischen Kaiserthume unmittelbar (sowohl in dem neugebildeten Dept. der Lippe als auch in dem der Ober-Ems) vereinigt.

***) Diese Grafschaften und Stifter wurden insgesammt im Oct. 1807 mit dem Grossherzogthum Berg vereinigt, das bald darauf Napoleon im Tauschvertrage von Bayonne (15. Jul. 1808) gegen das Königreich Neapel von Joachim Mürat zurücknahm, es jedoch wieder am 3. März 1809 an seinen Neffen Napoleon Ludwig, den ältesten Sohn des Königs Ludwig von Holland, überliess, aber während der Minderjährigkeit desselben sich die Regierung des Landes vorbehielt. (**Martens** Suppl. au Rec. V. p. 326.)

†) **Erfurt** blieb nebst der Grafschaft Blankenhayn, obgleich als Theil des Rheinbundes betrachtet, unter der Hoheit des Kaisers von Frankreich, bis es von den Preussen im Befreiungskriege wieder in Besitz genommen wurde.

††) **Baireuth** blieb bis zum Jahr 1810 unter unmittelbarer Französischer Verwaltung, und wurde dann an den König von Baiern durch den Vertrag vom 28. Febr. 1810 (Martens Suppl. au Rec. t. V. pag. 251) gegen einen Landstrich von fast gleicher Bevölkerung im Italienischen Tyrol überlassen; es bildete einen Theil des Main- u. Rezat-Kreises (gegenwärtig Oberfranken.)

durch den Posner Frieden (11. Dec. 1806) mit Napoleon zum Könige von Sachsen erhobenen Kurfürsten, welcher erst nach der Niederlage bei Jena von der Bundesgenossenschaft mit Preussen sich getrennt hatte, musste Preussen überlassen von den alten Besitzungen den Kreis Cottbus *) in der Nieder-Lausitz, der zur Neumark Brandenburg gehörte (16 Qmeil. mit 33,550 E.); von den durch die Theilungen Polens gemachten Erwerbungen ganz Südpreussen (958 Qmeilen mit 1,414,000 Einwohner), Neuschlesien (41 Qmeilen mit 74,000 Einwohner), den Netzdistrict mit Ausschluss der nördlichen Hälfte des Kreises Deutsch-Krone und der nördlichen zwei Fünftheile des Kreises Cammin (140 Qmeil. mit 180,000 E.); von Westpreussen auf dem rechten Weichselufer Thorn, die Kreise Michelau und Culm, wobei jedoch von dem letzteren die Festung Graudenz nebst Gebiet und die Dörfer Parschken, Neudorf und Swierkorny bei Preussen verblieben (zusammen 94 Qmeil. mit 151,400 E.); endlich Neu-Ostpreussen mit Ausnahme des südöstlichen Theils, vom Bialystoker Kammer-Departement, dessen Abgränzung südlich von Nur bei der Einmündung des Nurzek in den Bug begann, dann längst dem Nurzek bis oberhalb Ciechanowiec lief, dann in der Richtung auf Sanosz den Narew aufnahm und wiederum längst diesem Flusse bis zur Einmündung des Bobr in denselben sich zog, darauf diesem Flusse bis zu seiner Quelle als Gränze folgte und endlich mit dem Laufe des kleinen Flusses Tatarka, und nach seiner Einmündung in die Lossosna mit diesem Flusse bis zur Vereinigung desselben (unterhalb Grodno's) mit dem Niemen zusammen ging. Aus diesen Polnischen Ländern wurde das Herzogthum Warschau gebildet, welches Napoleon dem Könige von Sachsen als einen souveränen erbeigenthümlichen Staat überliess, der jedoch nach seiner Verfassung völlig getrennt von den übrigen Sächsischen Staaten blieb, und in der That in Bezug auf seine Geld- und Menschenkräfte nur zur Verfügung der Französischen Bevollmächtigten in Warschau stand. **) III. Dem Kaiser von Russ-

---

*) Der Kreis Cottbus wurde unmittelbar dem Königreiche Sachsen einverleibt.

**) Vergl. über die Gränze des Herzogthums Warschau gegen die Russische Provinz Bialystok F. B. Engelhardt's genaue Karte des Herzogthums Warschau in 4 gr. Bl. Berlin 1812. Das Herzog-

land, der bis zur letzten Stunde des Kampfes das wechselseitige Geschick mit Preussen getheilt hatte, musste der unterliegende Bundesgenosse den oben näher bezeichneten Bezirk von Neu-Ostpreussen, den südöstlichen Theil des Kammer-Departements Bialystok (136 Qm. mit 156,400 E.), als Eigenthum abtreten. *) — IV. Endlich wurde die Stadt Danzig mit einem Gebiete von 2 Lieues im Umkreise in ihre frühere Unabhängigkeit gesetzt, jedoch unter dem Schutze der Könige von Preussen und Sachsen; „sie sollte die Verfassung zurück erhalten, nach welcher sie verwaltet wurde, als sie aufhörte ihr eigner Herr zu sein." **) Ueber die Gebietsgränzen des neuen Freistaats wurde unter der Vermittelung des Französischen Marschalls Soult am 6. Decbr. 1807 ein Vertrag zwischen den Preussischen und Danziger Commissarien abgeschlossen ***), nach welchem auch die ganze Halb-

---

thum Warschau erhielt bei seiner ersten Zusammensetzung gleich einen Flächeninhalt von 1875 Qmeil. mit 2,518,000 E., war mithin um 1225 Qmeil. grösser als das Königreich Sachsen (damals 650 Qm.) und zählte ungeachtet seiner relativ geringen Bevölkerung doch noch 500,000 Einwohner mehr als jenes (damals 2,012,000 E.). Durch den Frieden zu Schönbrunn vom 14. Oct. 1809 zwischen Frankreich und Oesterreich erhielt überdies das Herzogthum Warschau von Oesterreich ganz West- oder Neu-Galizien, den Kreis Zamosc in Ost-Galizien, und Krakau gegenüber auch noch einen kleinen Landstrich auf dem rechten Weichselufer (zusammen 1112 Qmeil.), so dass es durch diesen beträchtlichen Zuwachs gegen 3000 Qmeil. gross wurde und eine Bevölkerung von 4,150,000 E. besass.

*) Dieser Bezirk bildete später die für sich bestehende Provinz Bialystok, die bei ihrem kleineren Umfange im Gegensatz der Russischen Statthalterschaften oder Gouvernements den besonderen Namen einer Provinz beibehielt: erst durch einen Ukas vom 18. Dec. 1842 wurde die Provinzialverwaltung aufgehoben und die ganze Provinz mit dem Gouvernement Grodno vereinigt.

**) Artik. 14 u. 19 des Tilsiter Friedensvertrags.

***) Dieser Vertrag ist abgedruckt in A. F. Blech's Geschichte der siebenjährigen Leiden Danzigs von 1807 — 14. Bd. I. S. 314 — 21; eine Arbeit, die in ihren 2 Bänden, in Verbindung mit Hufelands (des damaligen Bürgermeisters in der Republick) Erinnerungen (und Nachtrag dazu 1816) den lebendigsten Beweis führen, in welcher widrigen und erdrückenden Abhängigkeit von den Französischen Gewalthabern die souveraine Republik Danzig ihre sechsein-

insel Hela bis in die Tiefe des Putziger Busens als Eigenthum von Danzig anerkannt wurde; die südliche Gränze bildete Dirschau, das Preussisch blieb, von hier ging die Gränze westlich auf Praust, dann längst der Radaune bis Zukau (Preussisch), von da nordöstlich über Oliva zur See; die Nordgränze bildete die Ostsee auf einer Länge von 12 Meilen bis Neukrug auf der Frischen Nehrung, das noch dem Danziger Gebiete zugehörte. Die Ostgränze wurde durch die Weichsel von Dirschau bis zum Danziger Haupte und dann durch den Weichselarm bestimmt, der sich in das Frische Haff mündet. Das ganze Gebiet der Republik Danzig umfasste demnach etwas über 15 Qm. mit 60,000 E., aber alle ihre Kräfte und Hülfsmittel wurden, so lange ihre sogenannte Selbstständigkeit dauerte, vorzugsweise — oft bis zur gänzlichen Erschöpfung — für das Französische Gouvernement und die überaus starke Französische Truppen-Besatzung verwandt. — Ueberdies wurden auch Preussen wie Danzig durch den Tilsiter Friedensvertrag verpflichtet, ohne alle Ausnahme ihre Häfen dem Britischen Seehandel zu verschliessen und überhaupt jede Art des Handelsverkehrs mit den Engländern bis zum Abschluss eines Definitivfriedens zwischen Frankreich und Grossbritanien aufzugeben, und dadurch auf eine Hauptquelle zur Wiederbelebung des stark zerrütteten Wohlstandes für die Bewohner ihrer Länder zu verzichten.

Diese grossen Verluste kosteten dem Preussischen Staate mehr als die Hälfte seines Flächeninhalts und seiner Bevölkerung. Er büsste im Gesammtbetrage 3246 Qm. mit einer Bevölkerung von 5,619,400 K. ein; er behielt nur 2874 Qmeil. mit 5,040,600 K. zurück; *) allerdings bildete dieser Rest ein ge-

---

halbjährige Existenz fristen musste. — Ueber die Grösse des Danziger Gebiets vgl. die topographische Uebersicht des Regierungsbezirks Danzig, 1820. 4to. S. 2.

*) Wir haben die Bevölkerung aus dem Anfang des Jahr. 1806 für die Berechnung des Totalverlustes beibehalten, weil dieselbe numerisch sich wohl nicht wesentlich geändert haben dürfte. Die Zunahme der Bevölkerung in den anderthalb Jahren ist durch die stärkere Sterblichkeit in dem Kriegsjahre, ganz abgesehen von den Verlusten der Preussischen Bevölkerung auf den Schlachtfeldern und in den Lazarethen, mindestens völlig ausgeglichen, wenn nicht sogar noch vermindert; immer aber wohl in gleichem Maassstabe für die cedirten Pro-

schlossenes Ganze ohne die frühere Zerstückelung im westlichen Theile des Staates und ohne die bedenkliche Nationalverschiedenheit und Nationalerbitterung der Bewohner in den polnischen Provinzen, aber die Bedeutsamkeit einer Europäischen Gross-

[illegible]

vinzen wie für die zurückbehaltenen zu veranschlagen. Aber der grössere Verlust, der aus den Nachwehen des Krieges und dem harten Aussaugesystem der Französischen Kriegsverwaltung, namentlich für die Provinz Preussen, hervorging, traf erst die numerischen Verhältnisse der Bevölkerung am härtesten in dem Jahre nach dem Tilsiter Frieden (Aug. 1807 und 1808.) — Wenn Staatsrath Hoffmann in seinen Beiträgen zur Statistik der Preuss. Staaten (1821) pag. 3. den Verlust der Bevölkerung durch den Tilsiter Frieden auf fünf Neuntheile angiebt, so ist dies offenbar zu stark und kömmt als Verhältnisszahl für eine allgemeine Uebersicht der Wahrheit weniger nahe, als sechs Eilftheile oder sieben Dreizehntheile oder acht Funfzehntheile. Aber nicht minder würde die officielle Angabe des Verlustes an Volkszahl durch diesen Frieden, wie dieselbe nach Klüber Staatsarchiv S. 350 auf dem Wiener-Congresse angenommen wurde, von der oben berechneten sehr beträchtlich sich entfernen. Denn diese Angabe stellte den Verlust nur auf 4,719,480 E. fest: aber man übersehe nicht, dass aus sehr nahe liegenden Gründen auf dem Congresse von Wien von dem Verluste des Kurfürstenthums Hannover und des Fürstenthums Osnabrück nicht die Rede sein konnte, weil der legitime Besitzer beide niemals abgetreten hatte, und daher Preussens Besitzthum für beide Länder nur als eine temporäre Occupation angesehen wurde, Preussen ausserdem auch in den Verträgen vom J. 1813 ausdrücklich für die Zurückführung der Hannöverschen Staaten unter die Herrschaft des Hauses Braunschweig-Lüneburg seine Hülfe zugesagt hatte. “ Es sind mithin dadurch 569 Qmeil. und 1,089,000 Einw. von dem oben im Texte dargelegten Verluste abzuziehen, wodurch dieser überhaupt auf 2677 Qmeil. und 4,530,400 E. fällt, dagegen treten wieder die Preussischen Cessionen im Schönbrunner (15. Dec. 1805) und Pariser Vertrage (15. Febr. 1806) hinzu, also Anspach, Cleve auf dem rechten Rheinufer und Neufchatel, zusammen 93 Qmeil. mit 349,000 E., und demgemäss schliesst der Total-Verlust auf 2770 Qmeil. und 4,879,400 Einw. ab, also nur um 160,000 E. mehr als die officielle Angabe auf dem Wiener-Congresse beträgt. Halten wir indess diese als das bewährte Resultat für die Berechnung fest, so konnte Hoffmann noch viel weniger fünf Neuntheile der Bevölkerung im Juli 1807 für verloren angeben, sondern den Verlust nur noch unter der Hälfte der damaligen Bevölkerung des Preussischen Staates bezeichnen.

macht konnte für denselben nicht mehr in Anspruch genommen werden; Preussen musste nach sechs und sechszigjähriger ehrenhafter Behauptung dieses politischen Gewichts wieder in die Reihe der Mächte vom zweiten Range zurücktreten. Die darauf folgenden fünf Jahre mit ihren kaum berechenbaren Opfern, welche theils durch neue abgenöthigte Conventionen, (namentlich durch die hart drückende Pariser vom 8. Sept. 1808) *), theils durch die Willkühr der Französischen Gewalthaber, die Jahre lang die Räumung der westlichen Provinzen des Staates verzögerten **), theils durch die Französischen Besatzungen in den Oderfestungen und endlich durch den Feldzug gegen Russland im Jahr 1812, wo man Preussen vorzugsweise als die Hülfsquelle für die zahllosen Anforderungen des durchziehenden Riesenheeres missbrauchte, in dem von der Französischen Uebermacht erdrückten Staate erpresst wurden, gehören zur nähern Erläuterung nicht hieher, weil wir hier nur die Zunahme und Abnahme des Länderbestandes geschichtlich zu entwickeln uns zur Aufgabe gestellt haben. Nur soviel sei zur Veranschaulichung ihres Einflusses auf den halbirten Preussischen Staat aus dem Schlussbericht des Ministers Rother über die Abwickelung der Verpflichtungen aus diesen Jahren angeführt ***), dass er als das Schluss-Ergebniss für den Aufwand des Staates an Leistungen für Frankreich und seine Bundesgenossen die Summe von 144,473,626 Thlr., für den Aufwand des Volks an

*) Bei Martens Suppl. au Rec. vol. V. pag. 102—5. Sie setzte die Contribution an Frankreich auf 140,000,000 Frcs. fest (auf dem Congresse zu Erfurt später auf 120 Mill. ermässigt), bestimmte eine neue Cession des Magdeburger Territoriums auf dem rechten Elbeufer, und die fernere Besetzung der Festungen Stettin, Cüstrin und Glogau durch 10,000 Franzosen, während sie die Räumung der Preussischen Provinzen vertagte.

**) Der König konnte seine Residenz erst im December 1809 von Königsberg nach Berlin wieder verlegen.

***) Es ist der Bericht der Hauptverwaltung der Staatsschulden über ihre Geschäftsführung seit dem J. 1820 vom 1. Jun. 1833, im Auszuge in der Preuss. Staatszeitung, Jahrg. 1834, Nr. 199; vollständiger ist er abgedruckt in Berghaus, Annalen der Erd-, Völker- und Staatenkunde, Bd. X., p. 434 — 471. Ueber die Opfer einer Provinz vgl. man L. v. Baczko, Ostpreussens Leiden und Opfer in dem J. 1807 — 12. Königsb. 1815. 8vo.

Brandschatzung, Lieferungen und Naturalien-Leistungen aller Art die Summe von 230,000000 Thlr. feststellte, wobei doch die unsäglichen Nachtheile und Verluste in volkswirthschaftlicher Hinsicht nicht berücksichtigt sind, weil sie sich überhaupt nicht berechnen lassen.

Die Zeit der Wiederherstellung des Preussischen Staates auf den früheren Zustand wurde durch die Niederlagen der Franzosen auf ihrem Rückzuge aus Russland beschleunigt. Diese Wiederherstellung wurde aber als ein Hauptzweck in dem Bundesvertrage zu Kalisch zwischen Russland und Preussen (28. Febr. 1813) Art. II. festgesetzt *), und in dem angehängten geheimen Artikel zugleich ausgesprochen, die Waffen nicht eher ruhen zu lassen, als bis Preussen in seinen statistischen, geographischen und finanziellen Verhältnissen die politische Macht, die es vor dem Kriege im J. 1806 besessen, wieder erlangt hätte. Eine ähnliche Verpflichtung erlangte Preussen von Grossbritanien durch den Vertrag zu Reichenbach vom 14. Jun. 1813 **), von dem Kaiser von Oesterreich durch den Vertrag zu Töplitz vom 9. Sept. 1813.***) Nach der Uebereinkunft zu Breslau zwischen Russland und Preussen vom 19. März 1813 †) sollten die vormaligen Preussischen Länder, welche durch den Tilsiter Frieden verloren gegangen waren, gleich nach ihrer Besetzung durch die Truppen der Verbündeten der Preuss. Verwaltung ausschliesslich überlassen, für anderweitige in Besitz genommene Länder ein gemeinschaftlicher oberster Verwaltungsrath eingesetzt, und die Einkünfte aus denselben in angemessenen Antheilen, nach der Grösse der Contingente in der Heeresmacht, unter die be-

---

*) Abgedruckt bei Martens, Suppl. au Rec. vol. VII. (nouv. Rec. v. III.) pag. 234 — 38.

**) Abgedr. bei Martens Suppl. au Rec., vol. V. pag. 571 — 73 und der geheime Art. zu demselben von demselben Tage, ebendas. vol. VII. pag. 267.

***) Abgedr. bei Martens Suppl. au Rec. vol. V. p. 600 — 603, und der geheime Art. zu demselben von demselben Tage, ebend. vol. VII pag. 295.

†) Bei Martens Suppl. au Rec. vol. V. p. 564 — 66, und die damit zusammenhängenden Bestimmungen über die Central-Administration der besetzten Länder zu Kalisch vom 4. Apr. 1813 und zu Leipzig vom 21. Oct. 1813 finden sich vol. V. p. 566 — 67 u. p. 615 — 19.

reits Verbündeten und auch später noch zugelassenen Bundesgenossen vertheilt worden. Die Schlacht bei Leipzig gewährte als das Hauptresultat die Räumung Deutschlands von dem Französischen Heere und die factische Auflösung des Rheinbundes, indem die mächtigsten Fürsten desselben sich von ihm lossagten, und mit den verbündeten Mächten auf die Bedingung der Erhaltung ihres Besitzstandes Verträge abschlossen, oder, wie der König von Sachsen (in Gefangenschaft) und der Grossherzog von Frankfurt (Dalberg) durch längeres Verbleiben in dem Bunde mit Napoleon die politische Existenz ihrer Staaten in Zweifel stellten. Das Königreich Westphalen war an und für sich schon aufgelöst, da Preussen, Hannover, Hessen-Cassel und Braunschweig, in Folge der Kalischer und Reichenbacher Verträge, die Bestandtheile desselben als ihre alten ihnen zugehörige Länder wieder in Besitz nahmen. Der dreimonatliche Feldzug in Frankreich und die Einnahme von Paris (31. März 1814) führten zum Sturze Napoleons und zum Frieden von Paris (30. Mai 1814). *) Bei den hiefür abgeschlossenen Verträgen wurde Preussen, wie es schon im Laufe des Krieges von 1813 u. 14 für alle politische Beziehungen seine frühere Stellung vor dem Octbr. 1806 behauptet hatte, auch diplomatisch von allen in Paris verhandelnden Staaten wieder als eine bestimmende Europäische Grossmacht oder als eine Macht vom ersten Range anerkannt. Alle Verträge seit dem 1. Jan. 1792, die mit Frankreich von irgend einem Staate geschlossen waren, wurden für aufgehoben erklärt, der Besitzstand dieses Staates am 1. Jan. 1792 als der status festgestellt, wovon im Allgemeinen nur die im Französischen Gebiete enclavirten Besitzungen des Kirchenstaates und

---

*) Martens Suppl. au Rec. vol. VI. (nouv. Rec. v. II.) p. 1—18. Jede der vier obsiegenden Grossmächte schloss mit Frankreich und unterzeichnete an demselben Tage einen besonderen Vertrag, in welchem ausser den gleichen allgemeinen Bedingungen für Frankreich, noch ein besonderer Additional-Artikel für die betreffende Macht angehängt war. — Das Königreich Westphalen, die Grossherzogthümer Berg und Frankfurt schieden aus der Reihe der souveränen Staaten, ohne dass ihre Dynastien (der Grossherzog von Frankfurt hatte seinen Staat bereits an Eugen Beauharnais, Napoleon's Stiefsohn abgetreten) durch anderweitige, als souveraine Herrschaften ihnen übertragene, Länder entschädigt werden sollten. —

der Deutschen Fürsten aufgenommen werden sollten, welche bei Frankreich verblieben. Die im Ganzen geringe Gebietserweiterung, welche dem Französischen Staate ausserdem noch längst seiner östlichen Gränze über den status quo vom 1. Jan. 1792 zugestanden wurde, ging überdies im zweiten Pariser Frieden (20. Nov. 1815) verloren, und berührte in Bezug auf den Preussischen Staat die Gränze keiner seiner früheren Besitzungen. Die vollständige Ausgleichung unter den verschiedenen Staaten, welche im Kampfe Frankreich gegenüber gestanden hätten und früher durch Frankreich beeinträchtigt waren, sollte auf dem Congresse zu Wien erfolgen, indem die Abgeordneten aller bei den Kriegen gegen Napoleon betheiligten Staaten zu demselben eingeladen wurden. Am Tage nach dem Friedensschlusse (31. Mai 1814) hatten die vier Grossmächte sich noch durch eine Uebereinkunft zu Paris *) über die Besetzung der von Frankreich abgetretenen Länder dahin geeinigt, dass Preussen das Herzogthum Berg und das Land auf dem linken Rheinufer zwischen der Maas, der Mosel und dem Rhein allein und die Festung Mainz gemeinschaftlich mit Oesterreich besetzen sollte.

Auf dem Wiener Congresse **) sind die Verhandlungen über die Errichtung eines neuen Deutschen Staatenbundes von den über die allgemeinen Europäischen und Territorial-Angelegenheiten völlig zu sondern, so dass diese als zwei grosse Abtheilungen von Verhandlungen neben einander laufen, jene am

---

*) Martens Suppl. au Rec. vol. VII. pag. 309—10.

**) Flassan's Geschichte des Wiener Congresses (das Original erschien zu Paris 1828, 3 vol; die Deutsche Uebersetzung von A. L. Herrmann in 2 Bdn. Leipz. 1830, mit Auslassung der Actenstücke) giebt bei vorsichtigem Gebrauch und richtiger Beurtheilung seines Französischen Standpunktes, immer einen zweckmässigen Leitfaden, die verwickelten Verhandlungen dieses Riesen-Congresses zu übersehen. Ein vollständiges Material gewährt Klüber's Sammlung der Acten des Wiener-Congresses in 31 Hft. in 8 Bden., Erlangen 1815—18, zu welcher desselben Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des Wiener-Congresses in drei Abtheilungen Frankf. a. M. 1816—17 hinzugefügt werden muss, die jedoch nach ihrem Zwecke mehr die Angelegenheiten des Deutschen Bundes im Auge behält, als auf die allgemeinen politischen Verhandlungen und auf den Einfluss der eigenthümlichen Zustände und politischen Charaktere eingeht, die damals von grosser Wirkung sich zeigten.

14. Oct. 1814 begannen und mit der Bundesacte vom 8. Juni 1815 ihren Schluss erreichten, diese erst am 1. Nov. ihren Anfang nahmen und in der Finalacte vom 9. Jun. 1815 den neuen grossen politischen Bau der Europäischen Staaten beendigt haben. Unter diesen zuletzt bezeichneten Verhandlungen nahm die Entschädigungs-Angelegenheit des Preussischen Staates eine der wichtigsten Stellen ein. Denn die nach dem Verhältnisse des Flächeninhalts grössten Provinzen unter den im Tilsiter Frieden verloren gegangenen Provinzen, Südpreussen und Neu-Ostpreussen, waren abgesehen davon, dass die Provinz Bialystok schon dem Kaiser von Russland gehörte, als Herzogthum Warschau zur Entschädigung für Russlands Anstrengungen in diesem Kriege in Anspruch genommen. Das Localverhältniss begünstigte diesen Anspruch, weil Russland anderweitig durch damals herrenlos gewordene Länder nicht angemessen entschädigt werden konnte. Aber 1900 Qm. mit 2,300,000 M. — und wenn die damals dem Preussischen Staate schon (seit 1812) wieder einverleibten Kreise Culm und Michelau hinzugerechnet werden, so stieg die Berechnung des Verlusts auf 2000 Qmeil. und 2,650,000 M.) —, die dadurch Preussen für die 1807 verloren gegangenen Polnischen Länder, wenn sie nicht wieder seiner Herrschaft überwiesen werden sollten, in Anrechnung bringen musste, waren durch die zur Verfügung stehenden Deutschen Länder schwer zu ersetzen. *Das Königreich Sachsen*, damals mit 750 Qm. und 2,050,000 E., bot sich zwar als eins der passendsten Auskunftsmittel dar, aber dagegen lehnten sich vor allen Frankreich und Grossbritanien auf. Der Zwiespalt bei den Congressverhandlungen drohte fast (im Jan. u. Febr. 1815) einen völligen Bruch zwischen den bisher verbündeten Mächten hervorzubringen, als die Wiederankunft Napoleons in Frankreich die Nothwendigkeit der Eintracht zur Wiedererneuerung des Kampfes gegen denselben *) dringend erheischte, und zur rascheren Einigung, mit mehr Nachgiebigkeit von den verschiedenen Seiten, Separatverträge über die Vertheilung der zur Verfügung gestellten Länder herbeiführte, und auf solche Weise den endlichen Abschluss der Final-Acte des Wiener-Congresses am 9. Jun. 1815 möglich machte.

---

*) Neue Defensiv-Allianz zwischen Preussen, Grossbritanien, Oesterreich und Russland vom 25. März 1815, bei **Martens**, Suppl. au Rec. t. VI. pag. 112—21.

Zu diesem Zwecke hätte Preussen mit Russland zu Wien am 3. Mai 1815 einen Theilungsvertrag *), welchem Oesterreich am 4. Mai in allen Punkten beitrat, über das vormalige Herzogthum Warschau geschlossen, nach welchem der westliche Theil desselben als Grossherzogthum Posen dem Preuss. Staate einverleibt werden sollte. Die Gränze desselben sollte, nach der Wiederherstellung der bei der ersten Theilung von Polen im J. 1772 gewesenen Gränze für Westpreussen (also zuvörderst nach der Wiedervereinigung mit den Kreisen Culm und Michelau), bei dem Dorfe Neuhoff beginnen, längst der alten Gränze bis Leibitsch (welches bei Polen blieb) gehen, dann in gerader Linie über Kompania, Grabowiec und Szytno zur Weichsel bis an die ehemaleige Gränze des Netzdistrictes bei Gross-Opoczko, sodann über Chlewiska, Piasky, Chelmce, Kobylinko (westlich von Petrikau, das bei Polen verblieb) und nächstdem in westlicher Richtung über Woyczyn, Orchowo zur Stadt Powiedz reichen. Von dieser Stadt sollte sich die Gränze auf Slupce (bleibt bei Polen) bis zur Einmündung der Prosna in die Warthe, dann die Prosna aufwärts bis zum Dorfe Koscielnawies in der Nähe von Kalisch ziehen (dessen Umkreis auch auf eine Stunde Weges auf dem linken Prosna-Ufer bei Polen verbleibt), und darauf von Osiek wieder die Prosna aufwärts durch die Städte Grabow, Wieruszow, Boleslawice bis zur Schlesischen Gränze in der Nähe von Pitschen. Die Stadt Krakau nebst Gebiet wurde für frei und unabhängig erklärt, aber doch durch einen besonderen Vertrag **) unter den Schutz der drei Mächte Russland, Oesterreich und Preussen gestellt. Der Rest des Herzogthums Warschau, mit Ausschluss eines kleinen an Oesterreich zurückzustellenden Bezirks auf dem rechten Weichselufer wurde als ein besonderes Königreich Polen dem Kaiser von Russland überlassen.***) Der Preussische Antheil

*) Bei Martens, Suppl. au Recueil t. VI. pag. 236—50 und Preuss. Gesetzsammlung Jahrg. 1815, pag. 128—60.

**) Bei Martens, Suppl. au Rec. vol. VI. pag. 251—62, Preuss. Gesetzsammlung J. 1815, pag. 161—84; diesem Vertrage ist auch zugleich die Constitutionsurkunde für die Republik Krakau beigefügt.

***) Die Schiffahrt auf den Flüssen und Canälen des ehemaligen (vor 1772) Polens sollte dem beiderseitigen Unterthanen gleichmässig freistehen. Ueber die Schuldenlast, sowohl aus den Zeiten der

an dem Herzogthum Warschau mit Einschluss der Kreise Culm und Michelau, welche gleich nach der Besetzung durch Preussische Truppen wieder mit Westpreussen vereinigt waren, betrug überhaupt 568 Qmeil. mit etwa 880,000 Bewohnern. Es fehlten also noch an den Polnischen Ländermassen gegen 1430 Qmeil. oder mindestens gegen 1,800,000 Menschen, wenn man das auf dem Wiener-Congresse einmal angenommene Princip festhielt, für die Rückgewähr bei den Entschädigungen nicht sowohl auf den Flächeninhalt, als auf die Bevölkerung zu sehen *). Eine bedeutende Hülfe zur Ausgleichung dieses Verlustes gewährte der Friedens- und Freundschaftsvertrag zwischen Preus-

---

früheren Könige Polens (Stanislaus August und seiner Vorgänger) als des Herzogthums Warschau wurde eine besondere Uebereinkunft geschlossen, der aber gleiche Rechtsgültigkeit beigelegt wurde, als wenn sie in den Haupt-Vertrag mit eingeschlossen wäre. Art. 32 und 35 des Vertrages.

*) Ein noch angemesseneres Princip scheint allerdings auch hiefür die Mittelstrasse anzurathen, namentlich in der Ausgleichung bei Ländern mit relativ starker und mittlerer Bevölkerung; es sollte der Verlust an Flächeninhalt bei der Ausgleichung durch Bevölkerung dadurch berücksichtigt werden, dass ein dem Werthe des verlornen Landes entsprechender Zusatz an Bevölkerung gewährt wird: z. B. 100 Qmeil. durchschnittlich mit 1500 S. auf 1 Qmeil. (also 150,000 S.) werden im Allgemeinen nicht angemessen ersetzt durch 25 Qmeil. durchschnittlich mit 6000 S. auf 1 Qm. (gleichfalls 150,000 S.), vielleicht aber sehr entsprechend durch 40 Qmeil. mit derselben starken Bevölkerung (also mit 240,000 Seel.). Denn ein relativ schwach bevölkertes Land kann bei nicht ungünstigen Bodenverhältnissen, durch eine dauerhafte Verbindung mit einem in der Cultur und im inneren Verkehr mehr entwickelten Staate, leicht eine sehr vortheilhafte Aussicht gewinnen, jährlich mit einem weit stärkeren Procentsatz in der Bevölkerung fortzuschreiten, als dies bei einer relativ starken Bevölkerung aus natürlichen Gründen überhaupt möglich ist. Es wird mithin auch der Gesammtwerth des Bodens und der davon abhängigen Hülfsquellen des Staates für die Zukunft verhältnissmässig in jenen Ländern sich rascher vergrössern können als in diesen, also für einen Staat Nachtheil bringen, wenn er sehr schwach bevölkerte Länder gegen stark bevölkerte nur nach dem augenblicklich vorhandenen Menschencapitale in denselben würdigt und vertauscht, und dadurch sich selbst für seine zukünftige Entwickelung schwächt.

sen und Sachsen zu Wien vom 18. Mai 1815,*) welcher einen Theil des Königreichs Sachsen (den nordöstlichen) als Herzogthum Sachsen auf Preussen übertrug. Die Abgränzung wurde folgendermaassen bestimmt: von der Böhmischen Gränze bei Wiese in der Gegend von Seidenberg, zog sie sich neben dem Flussbette des Baches Wittich bis zu seiner Einmündung in die Neisse; von der Neisse wandte sie sich nach dem Eigenschen Kreis zwischen Tauchritz (Preussisch) und Bertschoff, verfolgte dann die nördliche Gränze des Eigenschen Kreises bis Paulsdorf und Ober-Sohland und ging darauf bis zur Gränzscheide zwischen dem Görlitzer und Bautzener Kreise, so dass Sohland, Ohlisch und Radewitz bei Sachsen verblieben. Darauf ging die Abgränzung mit der Kreisgränze (Bautzen) bis Dubrauke, zog sich über die Höhen rechts von dem Bache Lobau, der mit beiden Ufern und den daran liegenden Ortschaften bis Neudorf bei Sachsen verblieb, wandte sich dann über die Spree, die schwarze Elster bis zur Gränze der Herrschaft Königsbrück bei Gross-Gräbchen, die bei Sachsen verblieb, dann bis zur Gränze des Amtes Grossenhayn bei Ortrand, und über Merzdorf, Stolzenhayn, Gröbeln, Mühlberg bis zur Elbe bei Fichtenberg. Von diesem Punkte an der Elbe bis zur Gränze des Stiftes Merseburg wurde die Abgränzung dadurch bestimmt, dass die Aemter Torgau, Eilenburg und Delitzsch an Preussen kamen, die Aemter Oschaz, Wurzen und Leipzig dagegen bei Sachsen verblieben: von Podelwitz bis Eytra (beides für Sachsen) durchschnitt die Gränzlinie das Stift Merseburg, so dass Modelwitz, Skeuditz, Klein-Liebenau, Alt-Ranstädt, Sköhlen und Zietschen an Preussen fielen. Endlich durchschnitt die Gränzlinie das Amt Pegau zwischen dem Flossgraben und der weissen Elster, so dass der Flossgraben, von seiner Trennung von der weissen Elster unterhalb der Stadt Crossen bis zu seiner Vereinigung mit der Saale unterhalb der Stadt Merseburg, mit seinen beiden Ufern zum Preussischen Gebiete gehörte, und verfolgte darauf die Gränze des Stiftes Zeitz bis zu der Altenburgischen Gränze bei Luckau. Die Gränzen des Neustädter Kreises, der ganz an Preussen fiel, blieben unverändert; die Voigtländischen Enclaven im Reussischen, nämlich Gefäll, Blinten-

*) Martens, Suppl. au Rec. t. VI. pag. 272 — 86 und Preuss. Gesetzsammlung Jahrg. 1815, pag. 53 — 75.

dorf, Sparenberg und Blankenberg sind in dem Antheile Preussens mitbegriffen. *) Nach dem Patente Friedrich Wilhelms III. über die Besitzergreifung dieser vertragsmässig überwiesenen Sächsischen Lande vom 22. Mai 1815, **) umfassten dieselben die Niederlausitz, (in derselben aber auch den Kreis Cottbus, den Sachsen 1807 von Preussen erworben hatte) einen Theil der Oberlausitz, den Kurkreis mit Barby und Gommern, einen Theil der Kreise Leipzig und Meissen, den grössten Theil der Stifter Merseburg und Naumburg-Zeitz, das Sächsische Mannsfeld, den Thüringischen Kreis, das Fürstenthum Querfurt, den Neustädtischen Kreis, die oben benannten Voigtländischen Enclaven und den königlich Sächsischen Antheil an der Grafschaft Henneberg, zusammen eine Ländermasse von 367 Qmeil. mit 864,400 E. ***): nach dem Flächeninhalte etwas über sieben Dreizehntheile des vormaligen Königreichs Sachsen, aber nach der Bevölkerung, da die am stärksten bevölkerten Kreise bei Sachsen verblieben, nur etwas über zwei Fünftheile derselben.

Unter den ferneren Ausgleichungsverträgen, die Preussen mit den einzelnen Deutschen Staaten schloss, um in den auf den Ersatz seines Länderverlustes fallenden Entschädigungen gleichzeitig eine angemessene Abrundung seines Staatsgebietes überhaupt zu erwerben, sind vorzugsweise zu bemerken: I. Mit dem Könige Georg III. von Grossbritanien als König von Han-

---

*) Ueber die von Preussen durch diesen Vertrag übernommene Schuldverpflichtungen vgl. unten §. 21. — Ueberdies musste der König von Sachsen in diesem Vertrage allen seinen Ansprüchen auf die zum Herzogthum Warschau gehörenden Ländermassen zu Gunsten der drei dabei betheiligten Mächte Russland, Preussen und Oesterreich entsagen. Die besondere Entsagungsacte des Königs Friedrich August vom 22. Mai 1815 ist bei Martens Suppl. au Rec. vol. VI. p. 286. Die wichtige Geschichte dieser Verhandlungen ausführlich in Flassan a. a O. und Klüber's Act. d. Wien. Congr.

**) Preuss. Gesetzsammlung 1815. p. 77—80 und Martens Suppl. au Rec. vol. VI. p. 187—90.

***) Nach der Zählung, die für das Königreich Sachsen im Jahr 1812 vollständig aufgenommen war, stand die Bevölkerung auf 2,038,050 Einw. Vgl. überdies C. W. Böttiger's Geschichte Sachsens (in der Heeren-Ukert's Samml.) Bd. II., S. 572.

nover am 29. Mai 1815 zu Wien. *) In diesem tritt Preussen an Hannover ab das Fürstenthum Ostfriesland **), das Fürstenthum Hildesheim, die Stadt Goslar nebst ihrem Gebiete, die niedere Grafschaft Lingen und einen Theil des Fürstenthums Münster zwischen dieser Grafschaft und dem Hannöverschen Antheile an der Grafschaft Rheina-Wolbeck, der jedoch so gross sein sollte, dass er mit Lingen zusammen eine Bevölkerung von 22,000 Seel. zählte; Preussen erhielt von Hannover den Theil des Herzogthums Lauenburg, welcher auf dem rechten Elbeufer lag, mit den auf diesem Ufer gelegenen Lüneburgischen Dorfschaften, ferner die Hannöverschen Aemter Klötze, Elbingerode und Reckeberg***) und die Dorfschaften Rüdigershagen und Gänseteich. Preussen gab mit diesem seinem Vertrage seine rechtmässigen Ansprüche auf 92 Qm mit 278,000 E. auf, und empfing dafür 31 Qmeil. mit 65,600 Einw., von denen es jedoch nur die Hannöverschen Aemter beibehielt (6 Qmeil. mit 17,600 Einw.), Lauenburg aber nur eingetauscht hatte, um es sofort wieder an Dänemark zu vergeben. Dies geschah in dem Ver-

---

*) Martens, Suppl. au Rec. t. VI. pag. 316 — 26.

**) Zu der Verzichtleistung auf Ostfriesland entschloss sich König Friedrich Wilhelm sehr schwer, aber überwiegende Rücksichten gegen das Britische Cabinet, das auch die Deutschen Staaten des Hauses Hannover, bei der Annahme der Königskrone für dieselben und der gleichzeitigen Vergrösserung der meisten Deutschen Fürstenhäuser, zu erweitern sich bemühte, erheischte dies Opfer. Doch wurden für die Benutzung des Hafens Emden und der Ems auf dem Hannöverschen Gebiete den Preussen gleiche Rechte wie den Landesangehörigen im Art. V. dieses Vertrags zugesichert. — Als eine Territorial- und Populations-Beeinträchtigung in der allgemeinen Entschädigungsangelegenheit kann man aber dieses Minus der Preussen gegen Hannover nicht ansehen, weil der dadurch eingetretene Verlust an Seelenzahl den Preussen in der Hauptabrechnung zu gut geschrieben, oder was dasselbe sagen will, weil alle seit dem März 1813 in Besitz genommenen und vertragsmässig erworbenen Cessionen nach der Volkszahl für Preussen zusammen berechnet wurden, um dadurch den Verlust aus dem Tilsiter Frieden zu compensiren.

***) Klötze (1¼ Qmeil.) ist in der Altmark enclavirt, Elbingerode (½ Qm) gehört zum Fürstenthum Grubenhagen, Reckeberg (3 Qmeil.) zum Hannöverschen Antheil des Münsterlandes; Rüdigershagen und Gänseteich liegen im Eichsfeld.

trage — II. mit dem Könige von Dänemark zu Wien am 4. Jun. 1815, *) indem derselbe das Herzogthum Lauenburg, jedoch mit Ausscheidung des Amtes Neuhaus und der Lüneburgischen Dörfer auf dem rechten Elbeufer (zusammen 6 Qmeil. mit 8000 E.), also nur einen Flächeninhalt von 19 Qmeil. mit 40,000 Seel. erhielt, und dafür das Schwedische Pommern und die Insel Rügen (75 Qmeil. mit 124,000 M.) unter den Bedingungen, wie diese Länder durch den Frieden zu Kiel am 14. Jan. 1814 von Schweden übergeben waren, **) an Preussen abtrat. Ueberdies übernahm Preussen für die Schwedische Regierung eine schuldige Zahlung von 600,000 Thlr. Bnco (etwa 350,000 Thlr. Pr.), als eigene Schuld in 2 Monaten an Dänemark zu entrichten, und für sich selbst zur Ausgleichung des erlangten grösseren Territoriums die Summe von 2,000,000 Thlr. Pr. in vier halbjährigen Terminen bis zum 1. Juli des 2ten Jahres nach dem definitiven Frieden für den damals ausgebrochenen neuen Kampf gegen Napoleon zu zahlen. Gleichzeitig schloss aber Preussen auch über dieselbe Cession des Schwedischen Pommerns einen besonderen Vertrag zu Wien am 7. Juni ***) mit der Schwedischen Regierung, um ihre Verzichtleistung auf alle Ansprüche an Pommern auch für Preussen zu erhalten. Das oben noch vorbehaltene Lauenburgische Amt Neuhaus und die Lüneburgischen Dörfer auf dem rechten Elbeufer, so wie das Amt Elbingerode, und die Eichsfeldischen Aemter Lindau und Giboldshausen nebst dem

---

*) Martens Suppl. au Rec. vol. VI. p. 319 — 52.

**) Martens Suppl. au Rec. vol. V. p. 666. Nach diesem Friedensvertrage musste das besiegte Dänemark auf die feierlichste Weise im Art. VIII. die Erhaltung aller Rechte, Freiheiten und Privilegien den Bewohnern Pommern's zusichern, konnte also auch späterhin Schwedisch-Pommern nur unter der Garantie der Erfüllung dieser Bedingung abtreten.

***) Martens Suppl. au Rec. vol X. p 149 — 56. Andere Differenzen zwischen Preussen und Schweden wurden dabei gleichzeitig durch eine Geldentschädigung von Preussischer Seite ausgeglichen. In diesem Vertrage wurde noch namentlich eine Sicherstellung von Preussen für die Erhaltung der Universität Greifswalde verlangt und gegeben. In dem Preussischen Patente über die Besitzergreifung des Schwedischen Pommerns vom 19. Sept. 1815 (Preuss. Gesetzsamml. 1815. p. 203 — 4.) wurde nur der Abtretung von Schwedischer Seite gedacht.

Gerichtsamte Duderstadt im Eichsfelde wurden von Preussen durch einen neuen Vertrag zu Paris vom 23. Sept. 1815 *) dem Königreiche Hannover überlassen, weil Preussen die in dem Vertrage über Lauenburg übernommene Verpflichtung, Kurhessen zur Cession der Grafschaft Schaumburg zu bewegen, bei der bestimmten Verweigerung von Hessischer Seite nicht hatte erfüllen können. — III. Mit dem auf dem Congresse zu Wien erhobenen Grossherzoge von Sachsen-Weimar einigte sich Preussen in einem Vertrage zu Wien am 1. Iuni 1815, **) (in den Cessionen noch vervollständigt durch den Vertrag vom 22. Sept. 1815), indem es die für Sachsen-Weimar auf diesem Congresse festgesetzte Erweiterung durch ein Gebiet mit 77,000 S. Bevölkerung, die in den an Preussen gemachten allgemeinen Cessionen ermittelt werden sollten, theils in dem ihm abgetretenen Theile des Fürstenthums Fulda mit 27,000 S., theils in den Herrschaften Blankenhayn, Kranichfeld und Untergleichen, einem Theile des Neustädter Kreises und den an Preussen gefallenen Enclaven in Weimar und Eisenach anwies. — IV. In dem Tauschvertrage mit dem Herzoge von Nassau und dem Fürsten von Nassau-Usingen zu Wien vom 31. Mai***) erhielt Preussen von Nassau die vollständigen Aemter Linz, Altenwied, Schönberg, Altenkirchen, Freusburg, Friedenwald, Dierdorf, Neuerburg, Hammerstein, Huddersdorf, Braunfels, Greifenstein und Hohensolms, einzelne Theile der Aemter Hachenburg, Hersbach, Vallendar und Ehrenbreitstein sowie die Stadt Neuwied †) (zusammen 46 Qmeil. mit 143,000 E); es trat dagegen an Nas-

---

*) Martens Suppl. au Rec. t. VI., 652—56.

**) Martens Suppl. au Rec. t. VI. p. 324 — 27. — Nach der zweiten Uebereinkunft zwischen Weimar und Preussen zu Paris, am 22. Sept. 1815 (Martens, Suppl. t. VII. 323—31) erklärte der Grossherzog von Sachsen-Weimar, von Preussen für seine Ansprüche auf 77,000 Seel. völlig befriedigt zu sein.

***) Martens, Suppl. au Rec. t. VI. p. 333 — 49.

†) Unter diesen Nassauischen Besitzungen war auch die dem Herzoge von Nassau seit 1806 zustehende Oberhoheit über die Herrschaften der Fürsten von Wied-Neuwied und Wied-Runkel mitbegriffen; eben so die Oberhoheit über die Herrschaften Braunfels, Greifenstein und Hohen-Solms, welche den Fürsten von Solms-Braunfels und Solms-Hohen-Solms angehören.

sau ab die ihm (durch einen an demselben Tage zu Wien abgeschlossenen Vertrag mit dem Könige der Niederlande *) überwiesenen drei Oranien-Nassauischen Fürstenthümer Dietz, Hadamar und Dillenburg, die Herrschaften Beilstein, Westerburg, Schadeck und den vormals Bergischen Antheil des Amtes Runkel, endlich in dem Fürstenthume Siegen und den Aemtern Burbach und Neunkirchen einen District mit 12,000 S. — Endlich unter Vermittelung und Beihülfe des Kaisers von Oesterreich schloss Preussen — V. mit dem Grossherzog von Hessen-Darmstadt am 10. Juni 1815 **) zu Wien einen Vertrag, nach welchem Hessen-Darmstadt das Herzogthum Westphalen (62 Qmeil. mit 141,900 E.) an Preussen überliess, und dafür durch einen District auf dem linken Rheinufer mit 140,000 S. Bevölkerung entschädigt wurde, der die Städte Worms, Frankenthal und Oppenheim in sich begriff.

Nachdem der Abschluss dieser Verträge ***) vorausgegangen oder doch so nahe gebracht war, dass er wie der mit Hessen-Darmstadt den Tag nachher unterzeichnet werden konnte, wurden durch die Schlussacte des Wiener-Congresses vom 9. Juni 1815 †) in Bezug auf das Preussische Staatsgebiet nach-

---

*) Martens, Suppl. au Rec. t. VI. p. 327 — 32. Derselbe Vertrag wurde zugleich mit Grossbritanien, Russland und Oesterreich abgeschlossen. Im Art. V. entsagt der König der Niederlande für sich und seine Nachfolger zu Gunsten des Königs von Preussen jedem Anrechte auf die souverainen Besitzungen des Hauses Nassau-Oranien in Deutschland und ausdrücklich auf die Fürstenthümer Dillenburg, Hadamar, Dietz, Siegen, auf die Herrschaft Beilstein, sowie auf das Fürstenthum Fulda und die übrigen durch den Regensburger Reichstags-Deputationsrecess dem Hause Nassau-Oranien ertheilten Ländereien in Deutschland.

**) Martens Suppl. au Rec. t. VI. p. 459—62 und die Geschichte der sehr verwickelten Verhandlungen, die diesem Vertrage vorausgingen, in Klüber Act. d. Wien. Congr. Hft. XXIV. pag. 543 — 72.

***) Durch den Art. 118 der Schlussacte des Wiener-Congresses wurden diese bereits abgeschlossenen Verträge ausdrücklich derselben als Anhänge beigeschlossen und mit derselben Rechtsgültigkeit belegt, als wenn sie Wort für Wort in die Schlussacte aufgenommen wären.

†) Martens Suppl. au Rec. v. VI. p. 379 — 431 und Klüber's Quellensammlung z. d. öffentlichen Rechte des Deutschen Bundes

stehende Bestimmungen getroffen: I. **Preussen erhielt zurück** von den im Tilsiter Frieden verlorenen Ländern: a) die Kreise Culm und Michelau in Westpreussen, den oben näher abgegränzten Theil von Südpreussen und dem Netzdistricte als Grossherzogthum Posen und die Stadt Danzig nebst Gebiet (zusammen 583 Qmeil. mit 960,000 E.). b) Den Kreis Cottbus und die Altmark (91 Qmeil. mit 166,000 E.). c) Das Herzogthum Magdeburg auf dem linken Elbeufer mit dem Saalkreise, das Fürstenthum Halberstadt mit den Herrschaften Derenburg und Hassenrode, Quedlinburg nebst Gebiet, den vormaligen preussischen Antheil an den Grafschaften Mannsfeld und Hohenstein, die Städte Nordhausen, Mühlhausen und Erfurt mit ihren Gebieten (bei der letzteren mit Ausnahme der an Sachsen-Weimar überlassenen in diesem Herzogthume liegenden Enclaven), das Eichsfeld, den Preussischen Antheil an dem Bezirke Treffurt mit Dorla, das Amt Wandersleben früher zur Grafschaft Untergleichen gehörend (zusammen 151 Qm. mit 506,500 M.). d) Das Fürstenthum Paderborn mit den Enclaven in dem Fürstenthum Lippe-Detmold, die Grafschaft Mark mit dem ihr zugehörenden Antheile an Lippstadt, die Grafschaften Essen, Werden und das säcularisirte Capitelstift Elten, das Fürstenthum Münster (mit Ausnahme des oben an Hannover überlassenen Länderbezirks), das Herzogthum Cleve auf dem rechten Rheinufer mit der Stadt und Festung Wesel, das Fürstenthum Minden, die säcularisirten Stifter Cappenberg und Herford, die Grafschaften Teklenburg, Lingen (mit Ausschluss des oben an Hannover abgetretenen Antheils) und Ravensberg (zusammen 239 Qmeil. mit 646,000 M.). e) Das Fürstenthum Neufchatel und Valengin, (14 Qmeil. mit 50,000 Einw.), endlich das Oberhoheitsrecht über die Grafschaften Wernigerode und Hohen-Limburg (7 Qmeil. mit 16,750 Einw.) Diese Wiederherstellung des Preussischen Staates durch ältere Besitzungen, welche erst seit dem 9. Juli 1807 verloren gegangen waren, gewährte einen Gesammtbetrag von 1085 Qmeil. mit einer Bevölkerung von 2,345,250 S.*) — II. **Preussen erwarb neu oder**

3te Ausgabe p. 1—99. — Erläutert ist dieselbe durch hist. und statistische Bemerkungen in Klüber's Staatsarchiv des Deutschen Bundes, Hft III. S. 307—80. — Ueber die Preussischen Erwerbungen handeln Art. 2, und 15—25; 27—31; 39—43. —

*) Die Bevölkerungssumme ist hier allerdings nur sehr approximativ anzunehmen, da nicht in allen hier genannten Ländern gleich-

erhielt von früher (vor dem Tilsiter-Frieden) verlorenen oder umgetauschten Ländern wieder zurück als vollständiges Eigenthum: a) Rechts vom Rheine, die oben in den Verträgen mit Sachsen, Hannover, Dänemark und Schweden näher angegebenen Landestheile des Königreichs Sachsen (mit Ausschluss der Cessionen *) an Sachsen-Weimar), die Hannöverschen Aemter **) sowie das Schwedische Pommern (alles zusammen 432 Qmeil. mit 976,000 M.); ferner die Stadt Wetzlar und ihr Gebiet (½ Qmeil. mit 4300 M.), das Grossherzogthum Berg mit den dazu gehörigen Herrschaften Hardenberg, Broich (an der Ruhr), Styrum, Scheller und Odenthal und den in demselben eingeschlossenen Bezirken des vormaligen Kurfürstenthums Cölln (zusammen 57 Qm. mit 304,500 M.), das Herzogthum Westphalen nach dem obigen Austausch mit Hessen-Darmstadt und die Nassauischen Aemter, mit Einschluss des Oberhoheitsrechtes über die mediatisirten Besitzungen der Fürsten von Neuwied und Wied-Runkel ***), der Fürsten von Solms-Braunfels und Solms-Hohensolms (nach den oben erwähnten Verträgen vom 31. Mai), beides zusammen mit 108 Qmeil. und

---

zeitige Zählungen vorgenommen waren, noch viel weniger unter den damaligen Zeitzuständen zum Zwecke der gegenseitigen besseren Ausgleichung neue Zählungen vorgenommen werden konnten. Nur soviel ist aus der nachherigen Zählung im J. 1817 zu entnehmen, dass diese Angaben mindestens nicht höher als die wirkliche Volkszahl stehen, und nur um 1 bis 5 Proc. unter der späteren Zählung verbleiben.

*) Ausserdem ist der Cottbuser Kreis hier in Abzug zu bringen, da er bereits als ein durch den Tilsiter Frieden verloren gegangener und einfach wieder zurückgestellter Landesbezirk unter Nr. 1. aufgeführt ist.

**) Die Theile, welche Preussen von dem vormaligen Departement Fulda im Königreich Westphalen durch Art. 24 der Schlussacte erwarb, benutzte es ausschliesslich zum Austausch mit dem Grossherzog von Sachsen-Weimar, dem Kurfürst von Hessen und dem Könige von Baiern, sie sind also niemals förmlich in das Besitzthum des Preussischen Staates übergegangen, und ihre genauere Anführung erscheint daher hier überflüssig.

***) Bei dem Aussterben der Wied-Runkelschen Linie mit Fürst Carl Ludwig 28. Apr. 1824 vereinigte der Fürst August von Neu-Wied die sämmtlichen Besitzungen des Hauses Wied. —

284,900 E., die Grafschaft Dortmund ($1\frac{3}{4}$ Qmeil. mit 6000 M.) und das Fürstenthum Corvey (6 Qm. mit 14,600 E.) — b) Links vom Rheine, die Länder nördlich vom Einfluss der Nahe in den Rhein bei Bingen, so dass die Nahe die südliche Gränze bildete bis zu ihrem Zusammenflusse mit der Glan, sodann die Glan bis zum Dorfe Meddart bei Lauterecken, welches ausserhalb der Preussischen Gränze blieb. Darauf nahm die Gränze ihre Richtung in gerader Linie über Merzweiler, Langweiler, Ausweiler, Nieder- und Ober-Brombach längst der südlichen Abgränzung der Cantone Hermerskeil und Conz zur Saar, so dass die Cantone Wadern, Merzig und Saarburg ausserhalb der Preussischen Gränze blieben. Von der Einmündung der Saar in die Mosel wurde die Gränze eine Strecke die Mosel hinauf bis zum Einfluss der Sure gezogen, dann längst diesem Flusse nordwestlich bis zur Einmündung der Oure in denselben, und dann wieder hinauf bis zu den Gränzen des vormaligen Französischen Departements der Ourthe. Von diesem Departement selbst sollten die Cantone Saint-Vith, Malmedy, Cronenburg, Schleiden und ein Theil des Cantons Aubel an Preussen fallen. Darauf zog man die Gränze links von Aachen, Herzogenrath, Geilenkirchen, Gangelt mitten durch den Canton Sittard auf Suesteren, Roermonde und Swalmen, welche Orte selbst aber dem Königreiche der Niederlande zufielen, endlich längst der Maas an der alten holländischen Gränze, jedoch so, dass nicht nur beide Ufer der Maas, sondern auch alle Ortschaften, welche innerhalb 1000 Rheinländ. Ruthen auf dem rechten Maasufer liegen, Niederländisch blieben, bis bei Kranenburg der nordwestlichste Punkt des Preussischen Staates erreicht wurde, von wo sich die alte Clevische Gränze *) über Wiler, Zifflich nach Bimmen (in der Nähe von Schenkenschanz) zum Rhein zurückwandte. Diese Besitzungen auf dem linken Rheinufer, zu denen auch die schon 1795 an Frankreich abgetretenen Länder Geldern, Meurs und Cleve links vom Rheine gehörten, hatten einen Flächeninhalt von 322 Qmeil. mit 1,164,000 M. Sie bildeten, vereint mit den Rheinlanden auf dem rechten Ufer dieses Flusses oberhalb Cölln's, das Grossherzogthum Nieder-Rhein, unterhalb Cölln's, mit Einschluss dieser Stadt die Provinz der Herzogthümer Cleve-Jülich-Berg.

*) Wie sie 1795 vor dem Basler Frieden zwischen den Niederlanden und Preussen bestanden hatte, Art. 25 d. Acte.

III. Preussen erhielt das Oberhoheitsrecht über die mediatisirten Besitzungen der Fürsten von Salm-Salm und Salm-Kyrburg, des Rhein- und Wildgrafen*), der Herzoge von Croy und Looz-Corswaren (soweit das Besitzthum des letzteren nicht auf dem Hannöverschen Staatsgebiete liegt); der Herrschaften Anholt und Gehmen**), der Grafschaften Steinfurt (dem Grafen von Bentheim-Bentheim geh.), Reklinghausen (dem Herzog von Aremberg geh.) Rittberg (dem Fürsten von Kaunitz geh.), der Herrschaften Rheda, Gütersloh und Gronau (dem Grafen von Bentheim-Teklenburg geh.), Neustadt und Gimborn (dem Grafen von Walmoden geh.),***) Homburg (den Fürsten von Sayn-Wittgenstein-Berleburg geh.), Wildenberg (im Herzogthum Berg)†), und Schauen††) (in dem Fürstenthume Halberstadt): zusammen 90¼ Qm. mit 206,000 M. —

Die neuen Erwerbungen auf dem Wiener-Congresse betrugen demgemäss 1017½ Qmeil. mit 2,960,300 M., und im Verein mit den wieder zurückgestellten älteren Besitzungen, welche der Tilsiter Frieden dem Preussischen Staate entfremdet hatte, war die Gesammtmasse der auf diesem Congresse an Preussen überwiesenen Länder 2102½ Qmeil. mit 5,305,550 M. so dass im Juli 1815 der gesammte Preussische Staat einen Flächeninhalt von 4976,[s] Qmeil. mit 10,346,150 E. besass. Der wieder ausgebrochene Kampf gegen Napoleon wurde diesmal durch eine einzige grosse Niederlage der Franzosen zu Ende geführt, und noch ehe die dritte Woche nach Eröffnung des Feldzugs verstrichen war, standen die Truppen der Verbündeten wieder in Paris (Capitulation 3 Juli), obgleich der förmliche

---

*) Der Rhein- und Wildgraf Carl August erlangte vom König von Preussen am 11. März 1817 die Fürstenwürde, unter der Benennung Salm-Horstmar von der Grafschaft Horstmar.

**) Die Grafschaft Anholt gehörte dem Fürsten von Salm-Salm, die Herrschaft Gehmen dem Freiherrn von Bömmelberg.

***) Die Rechte des Grafen von Wallmoden auf diese Herrschaften wurden aber 1819 von Preussen durch Ankauf erworben.

†) Die Herrschaft Wildenberg gehörte dem Fürsten von Hatzfeldt,

††) Die Herrschaft Schauen war vormals reichsunmittelbar, ohne zu einem Reichskreise oder zum reichsritterschaftlichen Verbande zu gehören; im Besitze der Freiherrn von Grote.

Friedensschluss erst am 20 Nov. 1815 *) in dieser Hauptstadt erfolgte. Dieser Friedensvertrag gestattete den Franzosen nicht mehr die Behauptung der Gränze von 1792 vor Anfang des Revolutionskrieges, man ging auf die zu Anfang des J. 1790 zurück, und Frankreich musste — ausser den Geldopfern v. 700,000,000 Frcs. **) zur Entschädigung für die Kriegskosten, ausser dem Kostenaufwande zur Befriedigung der Reclamationen von Seiten der Unterthanen der siegenden Mächte und zum Unterhalte einer Heeresmacht der Verbündeten von 150,000 M. auf Französischem Gebiete während der folgenden fünf Jahre ***) — an seiner Ostgränze mehrere Landbezirke an das Königreich der Niederlande, an Preussen, Baiern, die Schweiz und Sardinien abtreten. Preussen erwarb dadurch den Rest des ehemaligen Saar-Departements, mit Einschluss der Festung Saarlouis, und einen Theil des Mosel-Departements, nämlich die Cantone Saarburg, die Reste der Cantone Conz, Birkenfeld, Her-

---

*) Bei Martens Suppl. au Rec. tom. VI p. 668 — 742, wo auch zugleich die übrigen zu diesem Friedensschlusse gehörigen Conventionen abgedruckt sind. Preuss. Gesetzsammlung, J. 1816, S. 13 — 76.

**) Von dieser Summe gingen vorweg 137,500,000 Fr. ab zur Verwendung für die Befestigungswerke gegen die Französische Gränze, wovon 20 Millionen auf Preussen kamen. Von dem Reste erhielt Preussen 125,000,000 Fr. also überhaupt 145,000,000 Fr. — Zur Befriedigung der Privat-Reclamationen setzte die Pariser Uebereinkunft vom 25. Apr. 1818 (Martens Suppl. t. IX. pag. 417 bis 27) die Summe von 12,040,000 Fr. Rente oder 240,800,000 Fr. Capital fest, wovon für Preussen 2,600,000 Fr. Rente oder 52,000,000 Fr. Capital bestimmt wurden.

***) Diese Heeresmacht musste vollständig mit Lebensmitteln und Fourage und sonstigen Bedürfnissen von der Französischen Regierung unterhalten werden; zur Besoldung zahlte Frankreich überdies jährlich 50,000,000 Fr., wovon Preussen 10,714,285 Fr. empfing. Im ersten Jahre wurde ein Erlass von 20,000,000 Fr. wegen des erschöpften Zustandes von Frankreich bewilligt, im zweiten Jahre wurde durch die Erklärung der bevollmächtigten Minister der Grossmächte vom 10. Febr. 1817 (Martens Suppl. IX. p. 91 — 95) die Verminderung der Heeresmacht um 30,000 M zugestanden, und nach 3 Jahren wurde durch die Convention auf dem Aachner Congresse vom 9. Oct. 1818. (Martens Suppl. au Rec. t. X. p. 549 — 52) die gänzliche Räumung des Französischen Gebiets von den Truppen der Verbündeten schon auf den 30. Nov. 1818 bestimmt.

merskeil, Baumholder und Grumbach, ferner die Cantone Merzig, Wadern, Tholey, Ottweiler, St. Wendel und einen Theil von Lebach. Aber damit war noch die Ausführung der schon in der Schlussacte des Wiener-Congresses eingegangenen Verpflichtung *) verknüpft, ein Gebiet mit 20,000 Einwohnern an den Herzog von Sachsen-Coburg, ein Gebiet mit 10,000 E. an den Grossherzog von Meklenburg-Strelitz und ein gleich stark bevölkertes Gebiet an den Landgrafen von Hessen-Homburg mit der vollen Landeshoheit zu überweisen, auch eine Entschädigung des Reichsgrafen von Pappenheim für den Verlust von Einkünften durch ein Gebiet von 9000 Einw. aber ohne Landeshoheit zu übernehmen. Die völlige Ausgleichung dieser Angelegenheit fand erst in dem General-Recess der Territorial-Commission vom 20. Juli 1819 **) statt, nachdem bereits durch vorausgegangene Separat-Verhandlungen der Grossherzog von Meklenburg-Strelitz für die vertragsmässig am 18. Sept. 1816 in den Cantonen Cronenburg, Reifferscheid und Schleiden überwiesenen 20,000 S. in einem neuen Vertrage mit Preussen vom 21. Mai 1819 ***) die Entschädigungssumme von 1,000,000 Thlr. Pr. nebst Zinsen vom 18. Sept. 1816 angenommen und diese Ländereien wiederum an Preussen abgetreten hatte. In ähnlicher Weise war schon vorher der Graf von Pappenheim entschädigt, indem er zuerst im August 1816 für die stipulirte Entschädigung Domainen in dem Regierungsbezirke Cölln mit einem reinen Jahresertrage von 30,000 Thlr. erhielt, dann aber diese dem Preussischen Staate im J. 1817 für 750,000 Thlr. verkaufte, wozu noch später (1821) 50,000 Thlr. als Zinsenverrechnung kamen †). — Der Herzog von Sachsen-Coburg erhielt indess in dem grös-

---

*) Art. 49 der Schlussacte bestimmte einen District mit 69,000 S. im Saar-Departement zu den eben angegebenen Entschädigungen.

**) Abgedruckt in Klüber's Quellensammlung zum öffentl. R. d. D. B. S. 100—33, Art. 13. und Martens Suppl. au Rec. t. X. pag. 604—36.

***) Martens Suppl. au Rec. t. X. pag. 600—31; vgl. Art. 33. des General-Recesses. — Preuss. Gesetzsammlung Jahrgang 1819. S. 154—56. Der erste Vertrag vom 18. Sept. 1816 bei Martens t. X. pag. 259—63 und Preuss. Gesetz-Samml. von 1818. Anhang S. 111—13. —

†) Klüber a. a. O. S. 55. und Art. 33 des General-Recesses.

seren Theile des Cantons St. Wendel und in einzelnen Theilen der Cantone Ottweiler und Tholey die Bezirke mit der bestimmten Seelenzahl, aus welchen er das Fürstenthum Lichtenberg bildete, von dessen nachmaligem Verkaufe an Preussen unten die Rede sein wird. Eben so erlangte der Grossherzog von Oldenburg den ihm bestimmten Antheil an den Rheinlanden (zwischen der Preussischen Gränze und dem linken Ufer der Nahe oberhalb Kirn) in dem Cantone Birkenfeld und in Theilen der Cantone Hermerskeil, Wadern, St. Wendel, Herrstein und Baumholder,*) welchen er den Namen des Fürstenthums Birkenfeld gab; und dem Landgrafen von Hessen-Homburg wurde auf dem rechten Ufer der Nahe der Canton Meisenheim und ein kleiner Theil des Cantons Grumbach zugetheilt, aus welchen das jetzige Fürstenthum Meisenheim gebildet wurde. — Für Preussen gewährte dieser neue Ländererwerb im Saar-Departement einen Bezirk von 36 Qm. mit 80,000 E. — Ausserdem hatte der Preussische Staat in einer zweiten Uebereinkunft mit dem Grossherzoge von Hessen-Darmstadt zu Frankfurt am Main vom 30. Juni 1816**) die Landeshoheit über die Grafschaften Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg (den Fürsten von Sayn-Wittgenstein-Berleburg und Sayn-Wittgenstein-Hohenstein angehörend) mit einem Flächeninhalte von 8 Qmeil. und 16,300 E. erworben. In einem Tauschvertrage mit dem Kurfürsten von Hessen-Cassel, am 16. Oct. 1815 zu Cassel abgeschlossen,***)

---

*) Die Uebergabe-Acte dieser Länder von Preussen an die Oldenburgischen Commissarien vom 9. Apr. 1817, bei Martens Suppl. t. X. 405—16.

**) Martens Suppl. au Rec. t. IX. pag. 73—84 Vgl. wegen des Herzogthums Westphalen oben den Vertrag zu Wien vom 10. Juni 1815. — Nachträgliche Conventionen über die Auseinandersetzung mit Hessen-Darmstadt zu Münster vom 12. März 1817 und zu Giessen vom 6. Juli 1817 bei Martens a. a. O. t. X. pag. 494—505 und Preuss. Gesetzsamml. J. 1818, Anhang S. 138—42.

***) Martens Suppl. au Rec. t. IX. p. 331—340. Die Ländereien in Fulda waren auf dem Wiener-Congresse auf Preussens Antheil dieser Macht zur Verfügung gestellt. Die Vollziehungsacte dieses Vertrags zu Fulda am 5. Febr. 1816 unterzeichnet, bei Martens a. a. O. p. 408—12. Beitrittsacte des Landgrafen von Hessen-Rothenburg v. 16. Oct. 1815, Martens t. X. pag. 158, nach welcher dieser Fürst zugleich die Ansprüche erhielt, unter Preuss. Landeshoheit

erwarb Preussen, indem es Ländereien im Fürstenthume Fulda an Kurhessen überliess, die niedere Grafschaft Katzen-Ellnbogen, die Herrschaft Plesse mit Einschluss des Klosters Höckelheim, die Aemter Neuengleichen, Uechte, Auburg und Freudenberg sowie die Probstei Göttingen im Rudolstädtischen, von welchen Ländereien indess zuvörderst die Grafschaft Nieder-Katzen-Ellenbogen nach einem Separatartikel *) der früheren Convention mit Nassau vom 31. Mai 1815 an dieses fürstliche Haus sofort abgetreten wurde, um dafür von Nassau den Rest des Fürstenthums Siegen, die Aemter Burbach, Neunkirchen und Atzbach in Empfang zu nehmen und mit dem Grossherzogthum Niederrhein zu vereinigen; ein Gewinn von $7\frac{1}{2}$ Qmeil. mit 20,500 E. — Die Herrschaft Plesse und die oben genannten Aemter mit Ausnahme von Göttingen überliess Preussen dem Königreich Hannover nach dem Vertrage vom 23. Sept. 1815 **). Die Probstei Göttingen endlich kam an den Fürsten von Schwarzburg-Rudolstadt nach einem Vertrage vom 19. Jun. 1816 ***), in welchem Preussen und dieser Fürst gleichzeitig die Enclaven in ihren Gebieten sich gegenseitig überliessen und auf alle lehnsherrlichen Rechte und Einkünfte in den gegenseitigen Besitzungen nach der damaligen Gränze verzichteten, wozu noch drei Separatartikel (bestätigt am 28. Jun. 1816) †) gefügt wurden, durch welche der Fürst an Preussen die Aemter Kelbra und Heringen verkaufte. Einen ähnlichen gegenseitigen Verzichtvertrag auf die lehnsherrlichen Rechte und Einkünfte in den beiderseitigen Besitzungen schloss Preussen mit dem Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen zu Berlin am 15. Juni 1816 ab ††), und überliess

---

ein Allodium von einem jährlichen Ertrage von 20,000 Thlr. zu erhalten. Er erlangte dafür 1818 die Ratibor-Raudenschen Güter in Oberschlesien als Herzogthum Ratibor und das Fürstenthum Corvey in Westphalen.

*) Preuss. Gesetzsammlung Jahrg. 1819, Anhang S. 97.

**) Art. V. des bereits ob. auf S. 118 citirten Vertrags aus Paris.

***) Martens, Suppl. au Rec. t. X. pag. 236—40 und Preuss. Gesetzsammlung, Jahrg. 1818, Anhang S. 74—77.

†) Preuss. Gesetzsammlung, Jahrg. 1819; Anhang S. 97. Die Kaufsumme sollte auf die Grundlage des zwölfjährigen Durchschnittsertrags von 1794—1805 festgestellt werden.

††) Martens, Suppl. au Rec. t. X. p. 229—35 und Preuss. Gesetzsammlung J. 1818, Anhang S. 71—74.

demselben die in seinem Gebiete eingeschlossenen vormals Sächsischen Ortschaften, während es selbst alle Schwarzburgischen Enclaven im Umfange des Erfurter Regierungsbezirks erhielt und mit dem letzteren vereinigte.

Zur definitiven Feststellung der vollständigen Abgränzung des Preussischen Staates gegen die benachbarten Staaten, sowie der gegenseitig übernommenen Verpflichtungen, haben wir noch zu erwähnen die Gränzverträge zwischen Preussen und dem Königreiche der Niederlande, zu Aachen am 26. Juni 1816 und zu Cleve am 7. Oct. 1816 abgeschlossen*), mit Russland in Beziehung auf das neue Königreich Polen, zu Berlin am 11. Novbr. 1817**), mit dem Königreich Sachsen die Hauptconvention zu Dresden vom 28. Aug. 1819***) zur Vollziehung aller durch den Friedensvertrag vom 18. Mai 1815 zwischen beiden Mächten veranlassten Auseinandersetzungen und Ausgleichungen, und endlich für die allgemeinen politischen Verhältnisse den Generalrecess der Territorial-Commission zu Frankfurt am Main vom 20. Juli 1819. Diese Territorial-Commission wurde auf dem Congresse zu Aachen im Nov. 1818 beschlossen und aus den Bevollmächtigten der vier Grossmächte Oesterreich, Gross-

*) Beide sind abgedruckt in Martens Suppl. au Rec. t. IX. p. 22—63 und Preuss. Gesetzsammlung J. 1818. Anh. S. 128—37. Sie veranlasste namentlich für die landräthlichen Kreise Cleve und Rees mehrere Austauschungen, aber ohne alle wesentliche Bedeutung für die Territorialgrösse und Bevölkerung des Staates, da es in diesen Verträgen nur auf die bessere Abrundung der Gränze und der Strassenverbindung zwischen Malmedy, Eupen, Aachen und Geilenkirchen, sowie bei den Wasserbauten am Rheine und der Waal zwischen Emmerich und Nymwegen ankam.

**) Martens, Suppl. au. Rec. t. IX. p. 152—58 und Preuss. Gesetzsammlung J. 1818 S. 9—18. Uebereinkunft über die Ausgleichung der gegenseitigen Geldanforderungen zu Berlin vom 22ten Mai 1819 in der Preuss. Gesetzsammlung J. 1819, pag. 197—208 u. Martens Suppl. tom. X. p. 637—45.

***) Preuss. Gesetzsammlung J. 1819, Anh. S. 1—96, zugleich mit den detaillirten besonderen Conventionen über die Staatsschulden, Creditscheine, Stifts-Capitalien u. s. w. Vier besondere Uebereinkünfte über die milden und Familien-Stiftungen wurden noch als Ergänzungen der früheren zwischen Preussen und Sachsen vom 4. Apr., 2. Sept., 6. u. 28. Dec. 1825 abgeschlossen: sie befinden sich bei Martens Suppl. t. XI. part. 2. p. 411—61.

britanien, Preussen und Russland zusammengesetzt, um die definitive Ausgleichung zwischen den verschiedenen Staaten nach den vorausgegangenen Special-Verträgen festzustellen, welche auch dem General-Recesse beigefügt wurden und gleiche Geltung mit demselben erhielten. Frankreich trat durch eine besondere Accessionsacte vom 20. Oct. 1820 diesem General-Recesse in allen Punkten bei *). — Der Preussische Staat hatte durch die neuen Erwerbungen im zweiten Pariser Frieden, durch die Tausch-, Kauf-, Gränz- und Ausgleichungsverträge eine Vergrösserung von $52\frac{1}{2}$ Qmeil. und 116,800 S. erlangt, so dass diese, verbunden mit der obigen Angabe des Länderbestandes unmittelbar nach dem Wiener-Congresse, überhaupt den Flächeninhalt auf 5029 Qmeil. und die Bevölkerung auf 10,466,950 Bewohn. feststellt. Damit stimmt ziemlich genau, wenn man die Zunahme der Bevölkerung in den älteren Provinzen im Laufe der J. 1816 u. 17 berücksichtigt, die Angabe überein, welche aus den für das J. 1817 amtlich eingezogenen Nachrichten berechnet ist **). Sie giebt den Flächeninhalt für die damaligen zehn Provinzen des Preussischen Staates auf $5014,^6$ Qmeil., für das unter besonderer Verwaltung stehende Fürstenthum Neufchatel und Valengin auf 13^9 Qmeil. an, also zusammen auf $5028,^5$ Qm. ***); die Bevölkerung für jene auf 10,536,571 E., für Neufchatel auf 51,586 E., zusammen auf 10,588,157 E. im J. 1817.

---

*) Klüber, Quellensammlung u. s. w. S. 100 — 133 und Martens Suppl. t. X. p. 604 — 36.

**) Hoffmann's Uebersicht der Bodenfläche und Bevölkerung des Preuss. Staates S. 1 — 20; bei der ersten Zählung am Ende des J. 1816 (wo aber einzelne Landestheile, die Preussen erwarb, wie z. B. der von Meklenburg-Strelitz erkaufte in den Rheinprovinzen, noch nicht mit eingerechnet waren) betrug nach Hoffmann die Bevölkerung des Preuss. Staates 1839 S. 18. nur 10,349,031 K. ohne Neufchatel.

***) Diese $5028,^5$ geographische Qmeil. sind gleich $4,862^9$ Preussischen Qmeilen oder 108,065,658 Preussische Morgen, wenn die geographische Meile als $\frac{1}{15}$ des mittleren Meridiangrades auf Grund der bisher bekannten Gradmessungen zu $1966,^8$ Preuss. Ruthen (d. i. rheinländischen Ruthen nach d. Maass- und Gewicht-Ordnung vom 16. Mai 1816) angenommen wird, also die geographische Quadratmeile $3,868,262,^4$ Quadratruthen oder $21,490,^3$ Preuss. Morgen enthält. Bekanntlich ist der Preussische oder Magdeburgische Morgen = 180 Preuss. Quadratruthen, die Preussische Qmeile enthält $22,222,^3$

Durch den sechsten Artikel des Pariser Friedens vom 30ten Mai 1814 war in Aussicht gestellt, das die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands sich zu einer festen und dauerhaften Verbindung für die Sicherheit und Unabhängigkeit Deutschlands, für die Ruhe und das Gleichgewicht Europas vereinigen sollten. Dieser beständige Bund der Deutschen Staaten war auf dem Wiener Congresse seit dem 13. Sept. 1814 Gegenstand unausgesetzter separater und allgemeiner Verhandlungen der Deutschen Fürsten und zahlreichen Gesandten. Zehn wesentlich verschiedene Entwürfe zu einer Bundesacte waren bis zum 2. Juni 1815 vorgelegt, geprüft und berathen worden, bis eine Einigung die Deutsche Bundesacte vom 8ten Juni 1815 *) als den ersten Haupt-Grundvertrag des neuen Bundes aller souverainen Deutschen Staaten hervorgehen liess, deren es damals 38 gab. **) Unter diesen waren aber vier Staaten, die auch mit Ländern verbunden waren, welche nicht zum Deutschen Reiche gehört hatten, und die also nur mit ihren Deutschen Landen in dieses Bundesverhältniss eintraten; Preussen war hier in gleichem Verhältnisse mit Oesterreich (vgl. m. Staatsk. Bd. V. S. 556 — 58), Dänemark und den Niederlanden. König Friedrich Wilhelm III. liess in dem Protocoll der Bundesversammlung vom 4ten Mai 1818 ***) erklären, dass von den Provinzen des Preussischen Staates Pommern, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Westphalen,

---

Preussische Morgen: es sind daher 1000 Preussische Qmeil. etwa mit 1034 geographischen Qmeil. gleichzustellen.

*) In Klüber's Quellensammlung u. s. w. S. 134 — 79. — Preuss. Gesetzsammlung J. 1818, Anhang S. 143 — 45 und Martens Suppl. t. VI. p. 353 — 78; Ueber die ersten Entwürfe und dadurch veranlassten Noten und Verhandlungen vgl. Klüber's Acten des Wiener Congresses und desselb. Staatsarchiv des Deutschen Bundes in den ersten 2 Heften.

**) Der Landgraf von Hessen-Homburg ward erst durch den Beschluss der Bundesversammlung vom 7. Jul. 1817 in den Deutschen Bund aufgenommen. Aber die Zahl der 39 Bundesstaaten wurde wieder auf 38 reducirt, als der männliche Stamm des Herzogshauses Sachsen-Gotha-Altenburg mit Friedrich IV., am 11. Febr. 1825 erlosch und seine Staaten unter die übrigen 3 Sächsischen Herzogthümer vertheilt wurden.

***) Klüber Quellensammlung S. 271 — 72.

Cleve-Berg und Niederrhein als zum Deutschen Bunde gehörend betrachtet werden sollten. Diese haben zusammen einen Flächeninhalt von 3307,3 Qmeil., nehmen also fast zwei Drittheile des Preussischen Staates für sich (die östlichen Provinzen und Neufchatel zusammen = 1721,2 Qmeil.). Ihre Bevölkerung wurde für die Bundesmatrikel, *) sowohl in Beziehung auf die Geldbeiträge wie auf die Mannschaftstellung zu dem Bundesheere, auf 7,923,439 Seel. festgestellt, obschon sie in dem wirklichen Bestande 1817 = 8,187,220 E. und zu Ende des J. 1819 = 8,453,660 E. betrug: mithin war die Bevölkerung in den Deutschen Provinzen fast drei und ein halb mal so gross als die in den Nicht Deutschen Provinzen mit Einschluss von Neuenburg (2,400,650 Einw. im Jahr 1817 und 2,574,200 Einw. im J. 1819). Die übrigen Verhältnisse des Preussischen Staates zum Deutschen Bunde werden unten im §. 23 näher erläutert, indem hier nur noch anzuführen ist, dass Preussen das Besatzungsrecht in zwei Bundesfestungen erwarb, die nicht auf seinem Gebiete lagen, dass aber keine seiner Festungen in Bezug auf eine gemeinschaftliche Besatzung zur Bundesfestung erklärt wurde. Ueber die Festung Luxemburg bestimmte der Vertrag zwischen Preussen und dem Königreiche der Niederlande vom 8. Novbr. 1816**), dass in Folge des sieben und sechszigsten Artikels der Wiener-Congressacte, welcher Luxemburg zur Deutschen Bundesfestung erklärt, hier unbeschadet der

---

*) Durch den Beschluss des Deutschen Bundes vom 20ten Juni 1820 (Klüber, Quellensammlung S. 326 — 27) wurde die Volkszahl jedes Bundesstaates als provisorische Matrikel für die nächsten fünf Jahre festgesetzt, und durch einen Beschluss vom 12. Juli 1823 dahin erweitert, „dass die gegenwärtig bestehende provisorische Matrikel so lange fortdauern solle, bis eine neue zu Stande gekommen ist." Für diese provisorische Matrikel waren aber die Bevölkerungsangaben aus dem J. 1815 entnommen, wie sie auf dem Wiener-Congresse und bei den durch denselben veranlassten Verhandlungen einberichtet waren. Diese Bundesmatrikel findet aber auch noch gegenwärtig ihre Anwendung, da bis zum J. 1845 sowohl das numerische Verhältniss des Preussischen Contingents zum Bundesheere, als die jährliche Beitragsquote zur Bundescasse nach derselben bestimmt werden.

**) Martens, Suppl. t. X. p. 264 — 75 und Preuss. Gesetzsammlung J. 1818, Anhang S. 128 — 37.

landesherrlichen Rechte des Königs der Niederlande, als Grossherzogs von Luxemburg, auf die Stadt und Festung Luxemburg, in derselben die Besatzung aus drei Viertheilen Preussischer und einem Viertheile Niederländischer Truppen gebildet werden, und dass das Recht den Gouverneur und Commandanten dieser Festung zu ernennen dem Könige von Preussen zustehen soll. Mainz, durch den zwanzigsten (u. d. folg.) Artikel der Schlussacte des Wiener-Congresses zur Bundesfestung bestimmt, war in Bezug auf Rechtspflege, Finanzwesen und jeden anderen Zweig der Civilverwaltung ein Besitzthum des Grossherzogs von Hessen-Darmstadt geworden, aber das Besatzungsrecht in diesem Hauptschlüssel Deutschlands wurde den beiden Deutschen Grossmächten gemeinschaftlich überlassen. Preussen und Oesterreich einigten sich darüber mit Hessen-Darmstadt in dem Vertrage zu Frankfurt vom 30. Juni 1816 *) und untereinander in dem Carlsbader Vertrage vom 10. Aug. 1817 **), dass die Besatzung aus einer gleichen Anzahl Oesterreichischer und Preussischer Truppen und aus einem Bataillon Darmstädter Truppen bestehen, und das Ernennungsrecht zum Gouverneur und Commandanten dieser Festung dergestalt alle 5 Jahre abwechseln soll, so dass, wenn es Oesterreich zusteht den Gouverneur zu ernennen, Preussen für denselben Zeitraum den Commandanten wählt und eben so umgekehrt nach Ablauf dieses Zeitraums. Die Direction der Artillerie verbleibt den Oesterreichern, die des Ingenieurwesens den Preussen. — Für das souveraine Fürstenthum Neufchatel und Valengin war am 12. Oct. 1814 die Aufnahme in die Schweizerische Eidgenossenschaft nachgesucht. Diese erfolgte auf der ausserordentlichen Versammlung der Tagsatzung in Zürich vermittelst der Acte vom 7. Apr. 1815 ***), nach welcher dieses Fürstenthum als der ein und zwanzigste Canton der Schweizerischen Eidgenossenschaft aufgenommen wurde, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, dass die Erfüllung aller Verpflichtungen, welche dem Stande Neuenburg als Glied der Eidgenossenschaft obliegen, die Theilnahme dieses Standes an der Berathung

*) Martens, Suppl. t. VII. p. 73—84, Art. 8—14. —

**) Martens, Suppl. t. X. p. 480—89. Protocolle d. Deutschen Bundesversammlung 1818, L. Beilage Nr. 30. Ueber die gegenwärtige Stärke der Mainzer Besatzung vgl. unten §. 22.

***) Martens, Suppl. t. X. p. 168—69.

der allgemeinen Angelegenheiten der Schweiz, die Genehmigung und Vollziehung der Beschlüsse der Tagsatzung, ausschliesslich die in Neufchatel residirende Regierung betreffen sollten, ohne dass dafür eine anderweitige Genehmigung erforderlich wäre.

In den nächstfolgenden Jahren bis zum J. 1834 haben wir keine wesentliche Veränderung in dem Länderbestande des Preussischen Staates weder durch neue Erwerbungen, noch durch gegenseitigen Austausch an den Gränzen *) zu bemerken. Aber eine natürliche Vergrösserung in der Angabe des Flächeninhalts ergab sich aus den inzwischen erfolgten genaueren Vermessungen, die namentlich bei der neu gebildeten Rheinprovinz (Cleve-Jülich-Berg und das Grossherzogthum Niederrhein waren 1824 zu einer Rheinprovinz vereinigt), wo so verschiedenartiger Herrenland zusammengekommen und bei der Vertheilung auf dem Wiener-Congresse und in den späteren Tauschverträgen aus Mangel an geeigneten Vorarbeiten nicht genau genug berechnet werden konnte, sehr wesentliche Abweichungen darboten. Die Rheinprovinz hatte nach der amtlichen Angabe des statistischen Büreaus aus d. J. 1817 und 1819 = 446,[4] Qmeil., dagegen im J. 1831 = 479,[9] Qmeil.; also ein Unterschied von 33,[5] Qmeil., aber auch bei den übrigen Provinzen fanden sich mehr oder weniger bedeutende Berichtigungen **) in der Berechnung des Ter-

*) Die Gränzberichtigungen betreffen einzelne kleine Ortschaften, die indess bei dem gegenseitigen Austausch keine Vergrösserung oder Verringerung des Territorialbestandes der betreffenden Provinz veranlassen, wie die Verträge mit Sachsen-Weimar vom 13. Jun. 1826 (Preuss. Gesetzsammlung J. 1822, ausserordentliche Nr. 1 u. 2); mit Frankreich zu Saarbrück vom 23. Oct. 1829 (Preuss. Gesetzsammlung J. 1830. no. 6 und Martens et Saalfeld Suppl. au Rec. t. XII. pag. 162—75); mit Russland in Bezug auf die Gränze zwischen Schlesien und Polen zu Berlin vom 4. März 1835 (Preuss. Gesetzsammlung J. 1835 Nr. 11 u. Martens et Murhard Suppl. t. XVIII. p. 58—92) und die dazugehörige Abgränzungs-Acte zu Tarnowitz vom 13. Decbr. 1836 (Martens et Murhard Suppl. t. XVIII. p. 127—55.

**) Im Grossherzogthum Posen war dagegen der Flächeninhalt 1817 und 19 um 2 Qmeil. zu gross berechnet, damals 538,[5] Qmeil., im J. 1831 genauer 536,[5]; bei der Provinz Westphalen fand sich nur ein Unterschied von ½ Qmeilen, 1817 = 367,[07] Qmeilen und 1831 = 367,[6] Qmeil.

ritoriums, z. B. bei der Provinz Preussen statt der 1168,[7] Qmeil. im J. 1817 und 1819 sind 1178,[03] Qm. die richtigere Angabe des Flächeninhalts. Der Gesammtbetrag dieser Berichtigungen war nicht geringer als 48 Qmeil., so dass die Angabe des Flächeninhalts des Preussischen Staates mit Ausschluss von Neufchatel mit 5014,[6] Qmeil. in dem J. 1817 und 19 auf 5062,[54] Qmeil. im J. 1831 gestiegen war, die bei der am Ende dieses Jahres erfolgten Volkszählung eine Bevölkerung von 12,780,745 E. aufwies. — Im Jahre 1834 wurde eine neue Vergrösserung durch Ankauf erworben, indem durch den Vertrag vom 31. Mai 1834*) der Herzog von Sachsen-Coburg das ihm nach dem Wiener-Congresse und der Uebereinkunft mit Preussen vom 9ten Sept. zugetheilte (vergl. ob. S. 72), im vormaligen Saar-Departement belegene Fürstenthum Lichtenberg (10,[5] Qmeil. mit 35,256 Einw.) überliess. Preussen gewährte eine reine jährliche Rente von 80,000 Thlr. theils durch Anweisung von Preussischen Domainen, theils durch Capitalien zum Ankauf von Gütern und sonstigen Besitzungen, damit diese Entschädigung an die Stelle des abgetretenen Fürstenthums in alle Beziehungen treten könne, in welchem dasselbe zu dem Sachsen-Coburg-Gothaischen Hause und dessen Gliedern gestanden hat. Die Besitznahme dieses Fürstenthums erfolgte von Preussischer Seite nach dem Patente vom 15. Aug. am 22. Sept. 1834, indem dasselbe als ein für sich bestehender landräthlicher Kreis St. Wendel **) dem Regierungsbezirke Trier einverleibt wurde, mit welchem es eine zusammenhängende Ländermasse bildet. — Von einiger Erheblichkeit erscheint noch der Tauschvertrag Preussens mit Hannover, abgeschlossen zu Bückeburg am 25. Novbr. 1837 ***), durch welchen die streitige Hoheitsgränze zwischen beiden Staaten auf dem

---

*) Preuss. Gesetzsammlung J. 1834, no. 1556 und Martens et Murhard Suppl. au Rec. t. XVI. p. 701—4.; die Ratificationsurkunden von beiden Seiten wurden zu Berlin am 12. Jul. ausgewechselt.

**) Das Patent vom 15. Aug. in der Preuss. Gesetzsammlung J. 1834, no. 1557 und Martens a. a. O. t. XVI. p. 705—6. Die Königliche Cabinetsordre über die Einrichtung des landräthlichen Kreises St. Wendel ist vom 25. März 1835 und abgedruckt in der Preuss. Gesetzsammlung J. 1835, no. 1591. —

***) Preuss. Gesetzsammlung J. 1838, Nr. 4. und Martens et Murhard Suppl. t. XVIII. p. 468—84.

rechten und linken Weserufer berichtigt, und der damit in Verbindung stehende Austausch der sogenannten Mengedörfer, sowie die Ausgleichung der nach den Verträgen vom 29. Mai und 13. Sept. 1815 von Preussen an Hannover demnach zu gewährenden 1654 Seel. vermittelt wurde. Preussen erhielt als volles Eigenthum von den Mengedörfern Ovenstedt und Hävern, Hannover dagegen Glissen, Halle, Brüninghorstedt und Westenfeld; wodurch aber Hannover nur 46 S. mehr als Preussen empfing; es blieben mithin noch 1608 Seel. auszugleichen, für welche Preussen eine jährliche Rente zu 3½ Thlr. den Kopf zu zahlen sich verpflichtete, und dann die gesammte Summe von 5628 Thlr. entweder durch Capitalisirung zu 4 Proc. mit dem fünfundzwanzigfachen Betrage oder durch Anweisung von Domanialgefällen der Preussischen Krone im Königreiche Hannover abzulösen versprach. Es war mithin auch durch diesen Vertrag keine namhafte Veränderung in dem Territorialbestande des Preussischen Staates bewirkt worden, und dieser umfasste demnach bei dem Ableben Königs Friedrich Wilhelm III., mit Einschluss des Fürstenthums Neuenburg, einen Flächeninhalt von 5091,[36] Qmeil., welche am Ende des J. 1837 mit 14,156,741 E. und am Ende des J. 1840 mit 14,967,465 E. bevölkert waren.

Unter der gegenwärtigen Regierung des Königs Friedrich Wilhelm IV. (seit dem 7. Juni 1840) ist der Länderbestand bis jetzt durchaus unverändert geblieben. Das rasche Fortschreiten der Bevölkerung des Preussischen Staates in den beiden letzten Jahrzehnden, durch günstige Eröffnung neuer Hülfsquellen für die Volkswirthschaft, sowohl in allen Zweigen der physischen und technischen Cultur, wie in dem regsam geförderten inneren und äusseren Verkehre, nachhaltig unterstützt, wird bei der fortdauernden Fürsorge der Regierung und der gesteigerten National-Industrie in ununterbrochenem gleichmässigem Fortgange aufrecht erhalten. Die letzte Volkszählung am Schlusse des Jahres 1843 gewährte für die acht Provinzen des Preussischen Staats 15,471,765 Einw., und die Volkszählung für das Fürstenthum Neuenburg am Ende des J. 1843 64,960 Einw. *), und da durch

---

*) Bei dem Abdrucke dieses Bogens kömmt mir noch auf sehr erwünschte Weise die neueste so eben erschienene Arbeit Dieterici's „statistische Tabellen des Preussischen Staates, nach der amtlichen Aufnahme des Jahres 1843“ zu statten, welche von dieser Seite ab überall noch benutzt ist.

neue Vermessungen (s. unten §. 3) der Flächeninhalt der 8 Provinzen (namentlich in dem Regierungsbezirk Frankfurt) um $7,^{08}$ QM. sich vermehrt und zusammen auf $5080,^{48}$ QM. sich gestellt hat, also mit Einschluss von Neuenburg und Valendis überhaupt auf $5094,^{38}$ Qmeil. so erhalten wir eine Gesammt-Bevölkerung von 15,536,734 E. d. h. durchschnittlich eine Bevölkerung von 3050 E. auf eine Qmeile. Nehmen wir nun das Durchschnittsverhältniss für den jährlichen Zuwachs der Bevölkerung aus den sieben letzten Jahren (1837 — 43 incl.) nur auf 1⅕ Proc. jährlich an (und es übersteigt dasselbe noch mit starker Annäherung an 1¼ Proc.), so können wir die gegenwärtige*) (am Schlusse des Jahres 1845) Bevölkerung des Staates sicher auf 15,910,000 Einw. angeben. —

§. 3.

Politische Eintheilung.

J. G. Hoffmann, Beiträge zur Statistik des Preuss. Staates Berlin 1821, 4. und desselb. Werk „die Bevölkerung des Preuss. Staates, in staatswirthschaftlicher, gewerblicher und sittlicher Beziehung, Berlin 1839, 4.“ vergl. oben §. 1. — W. Dieterici's statistische Tabellen des Preussischen Staates nach der

*) Die nächste Volkszählung fällt erst in den Schluss des J. 1846, da seit dem J. 1816 in den ersten 6 Jahren zwar jährliche Volkszählungen für den ganzen Staat stattgefunden haben, seit 1822 aber nur alle drei Jahre vorgenommen werden. — Für die Annahme des Durchschnittsverhältnisses von 1⅕ Proc. jährlichen Zuwachses spricht die Erfahrung, dass in den gewöhnlichen Zuständen der Gesundheit und des inneren Verkehrs die Propagationsverhältnisse für die einzelnen Jahre ziemlich gleich bleiben, und in den J. 1844 und 45 hat sich in Bezug auf den ganzen Staat nichts Ausserordentliches ereignet, was zur Annahme einer wesentlichen Veränderung dieses Verhältnisses berechtigen könnte Und gerade in derjenigen Provinz, welche in dem Jahre 1844 durch Ueberschwemmungen und lang anhaltend nasse Witterung einen grossen Ausfall im Heuschlag und der Erndte erlitt, und in Folge davon einen beispiellosen Nothstand für viele landräthliche Kreise erlebte, in der Provinz Preussen ist der Ueberschuss der Geburten über die Todesfälle in allen vier Regierungsbezirken für dieses Jahr sogar zwischen 1¾ und 2 Proc.

amtlichen Aufnahme des J. 1843, Berlin 1845. 4. — L. Krug u. A. A. Mützell, topographisch-statistisch-geographisches Wörterbuch des Preuss. Staates, der Band VI., Halle 1825. 4to enthaltend eine tabellarische Uebersicht der wichtigsten statistischen Verhältnisse der 172 grossen und Mittelstädte, so wie der 335 landräthlichen Kreise des Staats; die Kreisveränderungen in den J. 1816 bis in die Mitte des J. 1824 und eine allgemeine Uebersicht der wichtigsten statistischen Verhältnisse sämmtlicher Regierungsbezirke des Preuss. Staates, nach den einzelnen Regierungsbezirken geordnet; officielle Materialien, die im statistischen Büreau gesammelt sind. — Dr. C. Jul. Bergius, Preussen in staatsrechtlicher Beziehung, 2te verm. u. verb. Ausg. Münster 1843, 8vo. das statistische Material ist in diesem Buche am schwächsten und am wenigsten selbständig bearbeitet. —.

Die politische Eintheilung eines Staates kann so einfach sein, dass sie zugleich für alle Verwaltungszweige desselben dient. Ein Streben nach einer solchen Vereinfachung bemerkt man in der neuesten Zeit bei den meisten grösseren und mittleren Staaten, während es bei den kleineren sich von selbst macht. Preussen verfolgt seit 1816 gleichfalls unverkennbar dies Streben, obschon gerade bei einem aus so vielen fremdartigen Bestandtheilen gebildeten Staate mannigfache Hindernisse dabei in den Weg treten. Eine verschiedene Entwickelung der Rechts- und kirchlichen Verhältnisse wird dabei stets am schwierigsten sich beseitigen lassen; wesentliche Unterschiede in der Grösse des Flächeninhalts und der Bevölkerung der einzelnen Provinzen werden nicht minder für die Militärverhältnisse eine anderweitige Verwaltungs-Eintheilung hervorrufen; eben dasselbe wird durch die natürliche Beschaffenheit manches Verwaltungszweiges bedingt, wie Bergbau und Hüttenwerke, Landgestüte u. s. w. Im Preussischen Staate ist die politische Eintheilung allerdings auch gegenwärtig noch immer auf der Grundlage seiner allmählichen politischen Gestaltung begründet, wie das ein genauer Vergleich meiner historischen Entwickelung im §. 2 mit der hier unten nachfolgenden politischen Eintheilung näher nachweist. Aber die Abrundung der einzelnen Provinzen hat sich im Allgemeinen so vortheilhaft gestellt, dass die Haupteintheilung für die innere Verwaltung und die finanziellen Beziehungen, auch zugleich mit den Verwaltungsbezirken für die Verhältnisse der evangelischen Kirche, des Unterrichtswesens, der ständischen Angelegenheiten (mit we-

nigen Abweichungen), in den meisten Provinzen eben so für die Rechtspflege *) übereinstimmt; es bleiben nur für die letzgenannte einzelne Abweichungen unten in §. 20. auszuführen. Eigenthümlich sondern sich aber davon ab die Geschäftsbezirke für die Verwaltung der Verhältnisse der römisch-katholischen Kirche und des Militairwesens, worüber §. 8 und §. 22 die näheren Nachrichten mittheilen werden. —

Mit der Wiederherstellung des Preussischen Staates auf seinen früheren Standpunkt, wie sie theils durch die Kriegsereignisse in den J. 1813-14, theils durch die Austauschungsverträge auf dem Wiener Congress erfolgte (s. §. 2. S. 110 u. flg.), war eine neue Eintheilung der immer dem Staate verbliebenen, der wieder erlangten und neu erworbenen Länder nothwendig geworden. Sie wurde durch die Verordnung über die verbesserte Einrichtung der Provinzialbehörden vom 30. Apr. 1815 **) eingeleitet und bestimmte im §. 1., dass der Preussische Staat (mit Ausschluss von Neufchatel) in zehn Provinzen, jede Provinz in zwei oder mehr Regierungsbezirke getheilt werden und der Regierungsbezirke überhaupt fünf und zwanzig ***) sein sollten. Jeder Regierungsbezirk wird in Kreise

---

*) Verordnung über die Einrichtung der Provinzialbehörden vom 30. Apr. 1815; in S. 5 heisst es: in jedem Regierungsbezirk besteht der Regel nach ein Oberlandesgericht für die Verwaltung der Justiz; einige Regierungsbezirke werden indessen vorerst vereint mit einem anderen, ein Oberlandesgericht besitzen.

**) Preuss. Gesetzsammlung J. 1815, S. 85—98.

***) Fünf und zwanzig Kriegs- und Domainen-Kammern, wie bis zum J. 1808 die Preussischen Regierungen genannt wurden, gab es gleichfalls vor dem Tilsiter Frieden, aber von durchaus verschiedenartigem Umfang; die östlichen waren zum Theil grösser als die gegenwärtigen Regierungen (in Preussen 3 Kamm. statt 4 Reg., in Schlesien 2 Kamm. statt 4 Reg, in Pommern 1 Kamm. statt 2 Reg. (ohne Strahlsund). Dagegen waren die westlichen im Allgemeinen kleiner als die späteren Regierungen, z. B. Magdeburg, Halberstadt Minden, Hamm, Cleve, Geldern, Münster, Heiligenstadt, Anspach und Baireuth. Von diesen früheren Kammerbezirken waren 15 durch den Schönbrunner Vertrag und Tilsiter Frieden verloren gegangen, und sieben derselben kamen auch nach den Bestimmungen des Wiener-Congresses gar nicht mehr zu dem Preussischen Staatsverbande, wie die von Anspach, Baireuth, Aurich (Ostfriesland), Plock, Bialystock,

(deren Verwaltung ein Landrath leitet) eingetheilt: in der Regel sollte die schon stattfindende Eintheilung beibehalten werden. Wo jedoch keine Kreiseintheilung vorhanden, oder die vorhandene für eine gehörige Verwaltung unangemessen ist, z. B. in der Provinz Preussen, wo die Kreise viel zu gross waren, während sie in Schlesien, Pommern und in der Mark meistentheils die heutige Grösse hatten — sollte mit möglichster Berücksichtigung früherer Verhältnisse eine angemessene Eintheilung sofort bewirkt werden.

Die zehn Provinzen erhielten demgemäss nachfolgende innere Einrichtung: I. Ostpreussen verblieb in seinen alten Gränzen, wie zur Zeit des Tilsiter Friedens; es zerfiel in zwei Regierungsbezirke Königsberg und Gumbinnen, die im Allgemeinen auch die alten Gränzen der Kammerbezirke beibehielten *), nur dass der Königsberger aus Rücksicht auf den inneren Zusammenhang in der Verwaltung der See-Verkehrs-Angelegenheiten, noch den Hafenplatz Memel und die Kirchspiele Memel und Prökuls nebst dem benachbarten Ostseestrand zu seinem Geschäftsbezirk, und beide Regierungen eine entsprechendere Abgränzung im Inneren, namentlich in der Gegend bei Nordenburg erwarben. Aus den 9 älteren landräthlichen und 6 steuerräthlichen Kreisen und dem Stadtkreise Königsberg wurden 36 neue landräthliche Kreise gebildet. — II. Westpreussen nahm nach der Wiedervereinigung mit Danzig und Thorn, mit dem Culmer und Michelauer Kreise gleichfalls seine Gränzen

---

Warschau u. Petrikau (der letztere wenigstens nach dem grösseren Theile), und ausserdem noch blieben entfremdet ansehnliche Theile der Kammern Heiligenstadt und Halberstadt, von der letzteren besonders das Fürstenthum Hildesheim.

*) Nach der Verordnung vom 30. Apr. 1815 wurde auch eine Theilung des Rastenburger und Insterburger Kreises zwischen den beiden Regierungsbezirken festgestellt, so dass alles Land nördlich von der Memel, die ganze Tilsiter Niederung u. s. w. mit Königsberg, dagegen der Kreis Rastenburg mit Ausnahme des Hauptamtes Bartenstein mit Gumbinnen vereinigt werden sollten; aber diese Anordnung ist, bis auf die oben im Texte angegebene Verbindung mit Memel und Prökuls, nie ins Leben getreten, eben so wenig als der in derselben Verordnung an Marienwerder überwiesene Kreis Neidenburg (mit Ausschluss des Hauptamtes Ortelsburg) von der Regierung zu Königsberg jemals getrennt worden ist.

vor 1807 (mit Ausnahme der in Hinterpommern gelegenen Enclaven, die mit Pommern vereinigt wurden) ein, aber es behielt noch von dem vormaligen Netzdistricte die grösseren Theile der nördlich gelegenen Kreise D. Krone und Cammin mit sich verbunden, wie dieselben schon durch den Tilsiter Frieden als bei Preussen verbleibend zu Westpreussen zugeschlagen waren. Für diesen vergrösserten Bezirk wurden statt der einen Kammer zu Marienwerder zwei Regierungen zu Marienwerder und Danzig eingesetzt, von denen der letzteren die vormaligen Kreise Marienburg, Dirschau, das Gebiet von Danzig nebst dem bei weitem grössten Theile der Kreise Stargard und Conitz angewiesen wurden, die übrigen Kreise an die Regierung von Marienwerder kamen. Aus den 7 älteren landräthlichen (und Antheilen an 2 landräthl. Kr. des Netzdistricts) und 4 steuerräthlichen Kreisen nebst den Stadtkreisen von Danzig und Elbing bildete man 21 neue landräthliche Kreise.

III. Das Grossherzogthum Posen umfasste den vormaligen Kammerbezirk Posen, den westlichen Theil des Kammerbezirks Kalisch, bis zur im § 2. S. 112 bezeichneten Gränze, und den grösseren Theil des Netzdistricts, der 1807 an das Herzogthum Warschau kam. Es wurde in zwei Regierungsbezirke getheilt Posen und Bromberg, von denen jener doppelt so gross als dieser, bis auf die Kreise Gnesen und Wongrowitz und den wieder gewonnenen Theil des Netzdistricts, welche für Bromberg bestimmt wurden, das übrige Polnische Land zu seiner Verwaltung empfing. Aus den früheren 24 landräthlichen und 10 steuerräthlichen Kreisen sind 26 neue landräthliche Kreise eingerichtet. — IV. Pommern erhielt zu seinem früheren Territorialumfange noch die innerhalb seiner Gränzen gelegenen Brandenburgischen und Westpreussischen Enclaven (die Kreise Schievelbein, Dramburg, den nördlichen Theil von Arnswalde, Lauenburg und Bütow), so wie durch die in §. 2. S. 117 weiter angeführten Verträge mit Dänemark und Schweden auch den Rest von Pommern, nördlich von der Peene, das seit dem Westphälischen Frieden genannte Schwedisch-Pommern. Es wurden hier drei Regierungen zu Stettin, Cöslin und Stralsund errichtet, von denen die letztere nur das neu erworbene Pommern nördlich von der Peene umfasste, die zu Stettin die früheren Kreise Demmin, Anclam, Usedom-Wollin, Randow, Greifenhagen, Pyritz, Saatzig, Bork, Daber, Flemming, Greifenberg und

Osten nebst dem Dom-Capitel Cammin und der Probstei Kukelow; der Rest von Hinterpommern wurde der Regierung zu Cöslin zugetheilt. Aus den vormaligen 19 landräthlichen und 4 steuerräthlichen Kreisen (nebst dem Stadtkreise Stettin) der Pommernschen Domainenkammer wurden 22 neue landräthliche Kreise für die beiden Regierungen zu Stettin und Cöslin gebildet, oder in dem alten Umfange belassen; der Regierungsbezirk Stralsund wurde in 4 landräthliche Kreise getheilt. — V. Brandenburg wurde 1815 nicht mehr mit der Altmark vereinigt, erhielt dagegen von den Sächsischen Erwerbungen die Aemter Belzig, Jüterbock und Dahme nebst der Herrschaft Baruth und die Nieder-Lausitz mit einem Theile der Ober-Lausitz. Diese Provinz wurde zuerst in drei Regierungsbezirke vertheilt, und zwar so, dass die Stadt Berlin mit ihrem Polizeibezirk den einen für sich allein bildete, und die anderen beiden zu Potsdam und Frankfurt die Kurmark, Neumark und die Sächsischen Erwerbungen in sich aufnahmen. Der Regierungsbezirk Potsdam erhielt die alten Kreise Nieder-Barnim, Teltow, Ober-Barnim, der Uckermark, Glien-Löwenberg, Ruppin, der Prignitz, Havelland, Zauche und Luckenwalde, die Herrschaft Storkow ohne Beeskow und die in der Niederlausitz eingeschlossenen Ortschaften, die Herrschaft Baruth und die Aemter Jüterbock, Dahme und Belzig; der Regierungsbezirk Frankfurt die alten Kreise Arnswalde, Friedeberg, Soldin, Königsberg, Landsberg, Sternberg, Schwiebus, Züllichau, Crossen, Cotbus, Lebus und die Herrschaft Storkow, ferner die Nieder-Lausitz mit allen Enclaven und den Herrschaften Dobrilugk und Sonnenwalde, die Aemter Fürstenwalde und Senftenberg, die Herrschaft Hoyerswerda und den auf Preussen gefallenen Antheil an der Ober-Lausitz, welcher westwärts von dieser Herrschaft liegt. Zugleich wurde auch die Abgränzung der Kurmark von der Neumark (R. Potsdam von der R. Frankfurt) so verändert, dass die Aufsicht über die Oder und den Müllroser Canal vollständig der Regierung von Frankfurt anheimfiel. Aus den 28 früheren landräthlichen und 10 steuerräthlichen Kreisen und den neuen Erwerbungen wurden 32 neue landräthliche Kreise gebildet. — VI. Schlesien erhielt bei dieser neuen Gestaltung der Preussischen Provinzen zu seinem alten Territorialbestande noch den von Preussen erworbenen Antheil an der Oberlausitz, mit Ausschluss der oben dem Regierungsbezirke Frankfurt zugewiesenen Länder-

strecke. Es wurden in dieser Provinz zuerst vier Regierungsbezirke errichtet, der Niederschlesische zu Liegnitz aus den älteren Kreisen Löwenberg, Bunzlau, Goldberg, Liegnitz, Lüben, Glogau, Sprottau, Sagan, Freistadt, Grüneberg und dem Preussischen Antheile an der Oberlausitz, mit Ausschluss von Hoyerswerda und den westlich von derselben gelegenen Ortschaften; der Mittelschlesische zu Breslau umfasste die älteren Kreise Breslau, Neumarkt, Ohlau mit Wansen, Strehlen, Brieg, Namslau, Oels, Wartenberg, Trebnitz, Militsch, Wohlau, Steinau und Guhrau; der Regierungsbezirk im Schlesischen Gebirge zu Reichenbach die älteren Kreise Nimptsch, Münsterberg, Frankenstein, Reichenbach, Schweidnitz, Striegau, Bolkenhain, Hirschberg, Jauer und die Grafschaft Glatz; der Oberschlesische zu Oppeln die älteren Kreise Kreuzburg, Rosenberg, Lublinitz, Beuthen, Pless, Ratibor, Leobschütz, Cosel, Tost, Gross-Strehlitz, Oppeln, Falkenberg, Neustadt, Neisse und Grottkau ohne Wansen. Aus den früheren 50 landräthlichen und 11 steuerräthlichen Kreisen und der Oberlausitz wurden 56 neue landräthliche Kreise gebildet, von denen jedoch sehr viele in ihrem älteren Umfange verblieben, oder nur unwesentliche Veränderungen erlitten.

VII. Die Provinz Sachsen erstreckte ihr Gebiet über die Altmark, das Herzogthum Magdeburg, das Fürstenthum Halberstadt, die Grafschaften Wernigerode, Hohenstein, Barby und Mannsfeld, das Eichsfeld, das Gebiet von Erfurt, Nordhausen, Mühlhausen und alle Erwerbungen vom Königreich Sachsen, welche oben S. 114 angegeben sind, mit Ausschluss der den Provinzen Brandenburg und Schlesien oben schon zugetheilten Ländereien, endlich die durch die Tauschverträge mit dem Grossherzog von Sachsen-Weimar, Kurfürsten von Hessen und den beiden Fürsten von Schwarzburg gewonnenen Landestheile. Es wurden für diese Provinz drei Regierungsbezirke eingerichtet zu Magdeburg, Merseburg und zu Erfurt. Der Niedersächsische zu Magdeburg erhielt das Herzogthum Magdeburg mit dem einverleibten Kreise Ziesar, doch ohne die alten Kreise der Saale und Luckenwalde, die Altmark nebst dem enclavirten Amte Klötze, das Fürstenthum Halberstadt mit den Herrschaften Derenberg und Hasserode, Quedlinburg, das Amt Elbingerode, das Landeshoheitsrecht über die Grafschaft Wernigerode und die Herrschaft Schauen, endlich die Grafschaften Barby und Gom-

mern mit Elbenau, doch ohne Walter-Nienburg. Der Regierung des Herzogthums Sachsen zu Merseburg wurden der Saalkreis, die Grafschaft Mannsfeld, und von den neuen Sächsischen Erwerbungen der vormalige Kurkreis mit Ausnahme des Amtes Belzig und der Herrschaft Baruth, die Preussischen Antheile an dem Leipziger und Meissner Kreise mit Ausnahme der Aemter Fürstenwalde und Senftenberg, die Antheile an den Stiftern Merseburg und Naumburg-Zeiz überwiesen; ferner die Aemter Querfurt und Heldrungen, der Thüringer Kreis mit Ausnahme der Aemter Langensalza und Weissensee und der von dem Kreisamte zu Tennstädt verwalteten Ortschaften und Gerechtsamen, endlich die Hoheits- und Lehnsrechte über die Grafschaft Stolberg und das Amt Walter-Nienburg. Der Thüringische Regierungsbezirk zu Erfurt umfasste die Stadt Erfurt und ihr Gebiet, die Hennebergischen Aemter Schleusingen, Suhla, Kühndorf und Breshausen, die Thüringischen Aemter Weissensee und Langensalza nebst den vom Kreisamte Tennstädt verwalteten Ortschaften, das Eichsfeld mit den eingeschlossenen Dörfern Rüdigershagen und Gänseteich, die Grafschaft Hohenstein, die Städte Nordhausen und Mühlhausen mit ihren Gebieten. In den älteren Landestheilen, die seit 1814 nur wieder mit dem Preussischen Staate vereinigt wurden, hatte die Kreiseintheilung bereits stattgefunden, und es waren dort 18 landräthliche und 10 steuerräthliche Kreise eingerichtet gewesen, ausser den besonders verwalteten Stadtgebieten von Erfurt, Nordhausen und Mühlhausen; jetzt wurden überhaupt 31 neue landräthliche Kreise in den drei Regierungsbezirken gebildet. — VIII. Die Provinz Westphalen erhielt das Fürstenthum Münster, soweit es nach S. 120 an Preussen kam, die Fürstenthümer Paderborn, Minden und Corvey, das Herzogthum Westphalen, die Grafschaften Mark, Ravensberg, Teklenburg nebst der oberen Grafschaft Lingen und die Ausübung der Landeshoheit über die oben S. 123 näher bezeichneten Besitzungen der fürstlichen und gräflichen standesherrlichen Häuser, welche innerhalb der Gränzen dieser Provinz liegen. Diese Provinz wurde nach der neuen Eintheilung in drei Regierungsbezirke zu Münster, Minden und Arnsberg abgetheilt. Der Regierungsbezirk des Münsterlandes dehnte sich über den Preussischen Antheil an dem vormaligen Bisthum Münster und dem Stifte Cappenberg aus, über die Grafschaft Teklenburg nebst der oberen Grafschaft Lingen und über die Gebiete

der Fürsten von Salm-Salm und Salm-Kyrburg, der Rhein- und Wildgrafen (s. oben S. 123), der Herzoge von Croy und Looz-Corswaren (soweit sie nicht zum Königreich Hannover gehören), endlich über die Gebiete der Grafschaften Bentheim, Steinfurt und Reklinghausen und der Herrschaften Anholt, Gronau und Gehmen (s. oben S. 123). Der Regierungsbezirk von Minden im Weserlande erhielt die Fürstenthümer Minden, Paderborn und Corvey, die Grafschaft Ravensberg und das Amt Reckeberg, den Preussischen Antheil an Lippstadt und die der Preussischen Landeshoheit unterworfenen Grafschaft und Herrschaften Rietberg, Rheda und Gütersiohe. Dem Regierungsbezirk von Arnsberg *) wurden das Herzogthum Westphalen (siehe oben S. 119), die Grafschaft Mark nach ihren alten Gränzen nebst Dortmund und Hohen-Limburg, das Fürstenthum Siegen mit Burbach und Neunkirchen und die Grafschaft Wittgenstein einverleibt. In diesen Provinzen waren vor dem Tilsiter Frieden bereits in der Grafschaft Mark, in Minden, Paderborn und Münster 17 landräthliche und 7 steuerräthliche Kreise eingerichtet gewesen; in den J. 1815 und 1816 wurden in allen drei Regierungsbezirken 37 neue landräthliche Kreise angelegt. — IX. Die Provinz Cleve-Berg erhielt die Herzogthümer Cleve, Geldern und Berg, das Fürstenthum Moers, den östlichen Theil des Herzogthums Jülich, den nördlichen und mittleren Theil des vormaligen Erzbisthums Cölln und die Herrschaften Homburg, Neustadt und Gimborn.**) Im Jahre 1816 wurden hier drei Re-

---

*) Anfänglich wurde (nach der oben gen. Verordnung vom 30. Apr. 1815, die Stadt Hamm, als der vormalige Sitz der Domainenkammer der Grafschaft Mark, zur Hauptstadt dieses dritten Regierungsbezirkes bestimmt, aber demnächst aus überwiegenden Local- und Verwaltungsrücksichten Arnsberg, mehr in der Mitte des Verwaltungsbezirks liegend, dazu gewählt.

**) Für die Rheinlande wurde die Verordnung vom 30. Apr. 1815 über die Einrichtung von 4 Regierungsbezirken in den beiden Provinzen durch den inzwischen eingetretenen neuen Kampf und die daraus folgenden neuen Erwerbungen schon im J. 1816 völlig verändert, indem man 2 neue Regierungsbezirke zu Aachen und Trier errichtete und mit Ausnahme des Regb. von Cleve eine gänzliche Umgestaltung in der Vertheilung vornahm. Der Regierungsbezirk Cölln kam nun zur Provinz Cleve Berg, indem er einen Theil seines Geschäftsbereichs an den Regierungsbez. Aachen, einen ande-

gierungsbezirke eingerichtet, die zu Cleve, Düsseldorf und Cölln. Der Regierungsbezirk von Cleve umfasste die Herzogthümer Cleve und Geldern, das Fürstenthum Mörs, die vormaligen Stifte Essen, Werden und Elten und den nördlichsten Theil des vormaligen Erzbisthums Cölln. Der Regierungsbezirk von Düsseldorf erhielt den grösseren und gewerbreicheren Theil des Herzogthums Berg und auf dem linken Rheinufer die diesem Theile gegenüberliegende Stücke des Herzogthums Jülich und des vormaligen Erzbisthums Cölln. Dem Regierungsbezirke von Cölln wurden der südliche Theil des Herzogthums Berg, die Herrschaften Homburg, Neustadt und Gimborn, der mittlere Haupttheil des Erzbisthums Cölln mit der vormaligen erzbischöflichen Residenzstadt Bonn und die vormalige Reichsstadt Cölln nebst ihrem Gebiete (Ländereien, welche den nördlichen Theil des vormaligen Französischen Departements Rhein und Mosel bildeten) überwiesen. Diese drei Regierungsbezirke wurden in 27 landräthliche Kreise eingetheilt. — X. Das Grossherzogthum Niederrhein erhielt auf dem rechten Rheinufer alle durch die oben S. 118 u. 127 genannten Verträge mit den Fürsten von Nassau eingetauschten Ländereien, das Landeshoheitsrecht über die Besitzungen der Fürsten von Neuwied und Solms, die Herrschaft Wildenburg und die vormalige Reichsstadt Wetzlar nebst Gebiet; auf dem linken Rheinufer den westlichen und südlichen Theil des Herzogthums Jülich, die vormalige Reichsstadt Aachen nebst Gebiet, die Stifte Burtscheid, Malmedy und Cornelimünster, die auf Preussen gefallenen Antheile an den Niederländischen Provinzen Geldern und Limburg und die nach den oben S. 124 und S. 125 angeführten Verträgen mit Frankreich und Meklenburg-Strelitz erlangten Antheile an den vier vormaligen Französischen Departements (Rhein und Mosel-, Mosel-, Wälder- (D. des Forêts) und Saar-Depts.). *) Auch diese Provinz wurde in

---

ren an den zu Coblenz abgab, selbst aber dafür den südlichen Theil vom Regierungsbez. Düsseldorf erlangte. Der Regierungsbezirk zu Coblenz gab wiederum seinen westlichen Theil an die neuen Regierungsbezirke Aachen und Trier ab, zu denen überdies die Erwerbungen aus dem J. 1815 und das von Meklenburg-Strelitz eingetauschte Land hinzugefügt wurden (vgl. S. 125).

*) Von diesen Departements gingen 3 gänzlich für Frankreich verloren, nur das Departement der Mosel blieb zum grössern Theile den Franzosen erhalten.

drei Regierungsbezirke getheilt, Coblenz, Aachen und Trier. Der Regierungsbezirk Coblenz umfasste die oben näher bezeichneten Ländereien auf dem rechten Rheinufer und den bei weitem grösseren südlichen Theil des Departements Mosel und Rhein. Dem Regierungsbezirke von Aachen wurde die vormalige Reichsstadt Aachen nebst Gebiet, die oben genannten Stifte und Antheile an Jülich, Limburg und Geldern überwiesen. Dem Regierungsbezirke zu Trier wurden die an Preussen gekommenen Antheile der Französischen Departements Saar, Wälder- und Mosel einverleibt. Es wurden in diesen drei Regierungsbezirken in den J. 1816 und 1817 36 landräthliche Kreise eingerichtet.

Nach dieser Eintheilung des Staates, welche bis zum J. 1822 ganz unverändert beibehalten wurde, geben wir ein Uebersichtstableau nach den amtlichen Nachrichten aus dem Schlusse des J. 1819, um dasselbe eben sowohl als Grundlage zur Vergleichung für die Fortschritte der Bevölkerung in den darauf folgenden 24 Jahren nach den einzelnen Regbezirken und ihrem Flächeninhalte zu gebrauchen, als auch eine vollständigere statistische Uebersicht für die allgemeinen Verwaltungsverhältnisse aus dem Zeitpunkte zu gewähren, wo zuerst der Preussische Staat nach seiner neuen Gestaltung in schon völlig geordneten Verhältnissen erscheint.

Provinzen *)	Flächeninhalt.		Bevölkerung Ende 1819.	relat. Bev. auf 1 QM.	landräthl. Kreise.
I. Ostpreussen.	**702,80**	**QM.**	**1,005,543**	**1432**	**36**
1. Königsberg .	404,95	„	592,170	1462 **)	20
2. Gumbinnen .	297,85	„	413,373	1387	16

*) Die Römischen Zahlen bezeichnen die Provinzen, die gewöhnlichen die Regierungsbezirke.

**) Die relative Bevölkerung habe ich für jeden einzelnen Regierungsbezirk und demgemäss auch für die Provinzen nach dem vollständigen Flächeninhalt derselben berechnet, und nicht, wie Hoffmann bei Preussen und Pommern in den Beiträgen u. s. w. für das Jahr 1819 gethan, zuerst den Flächeninhalt des Wassers (der Haffe oder Strandseen) davon abgezogen und nur für den Rest die relative Bevölkerung ermittelt. Denn bei diesem Verfahren findet jedenfalls eine Ungleichmässigkeit für die Ermittelung der relativen Bevölkerung statt, da, ganz abgesehen davon, dass auch die Haffe durch Fi-

Provinzen	Flächeninhalt.	Bevölkerung Ende 1819.	relat. Bev. auf 1 QM.	landräth. Kreise
II. Westpreussen	**465,^{95} „**	**633,077**	**1356**	**21**
3. Danzig . . .	150,^{89} „	265,582	1758	8
4. Marienwerder	315,^{06} „	367,495	1167	13
III. Posen . . .	**538,^{50} „**	**883,772**	**1642**	**26**
5. Posen . . .	327,^{43} „	604,412	1847	17
6. Bromberg . .	211,^{07} „	279,360	1324	9
IV. Pommern . .	**566,^{52} „**	**729,834**	**1325**	**26**
7. Stettin . . .	233,^{13} „	341,041	1463	13
8. Cöslin . . .	258,^{49} „	255,265	989	9
9. Stralsund . .	74,^{90} „	133,528	1780	4
V. Brandenburg.	**749,^{30} „**	**1,335,158**	**1782**	**32**
10. Berlin . . .	1,^{39} „	201,138	145,421	—
11. Potsdam . .	376,^{38} „	539,195	1433	14
12. Frankfurt . .	371,^{13} „	594,825	1601	18
VI. Schlesien .	**720,^{09} „**	**2,061,589**	**2863**	**56**
13. Breslau . .	172,^{73} „	514,056	2971	14
14. Liegnitz . .	188,^{49} „	529,628	2817	13
15. Reichenbach .	120,^{45} „	477,227	3976	14
16. Oppeln . .	238,^{42} „	540,678	2272	15
VII. Sachsen . .	**457,^{94} „**	**1,259,221**	**2750**	**41**
17. Magdeburg .	204,^{70} „	486,000	2374	15
18. Merseburg .	187,^{00} „	525,507	2810	17
19. Erfurt . . .	66,^{24} „	247,714	3725	9
VIII. Westphalen	**367,^{07} „**	**1,095,019**	**2983**	**37**
20. Münster . .	128,^{63} „	360,762	2805	11
21. Minden . .	94,^{74} „	345,801	3650	12
22. Arnsberg . .	143,^{70} „	388,456	2703	14

---

scherei und Schiffahrt unmittelbar zur Ernährung einer grösseren Menschenmenge beitragen, in den übrigen Regierungsbezirken (namentlich den gebirgigen) kein verhältnissmässiger Abzug für das Unland derselben stattfindet, und eben die relative Bevölkerung nachweisen soll, wieviel unter den besonderen Localverhältnissen des Regierungsbezirks durchschnittlich auf jeder Qmeil. Bewohner gefunden werden, und nach welchem Maasstabe sie bei den vorhandenen Hindernissen von jeder Zählungsperiode zur anderen fortschreiten.

Provinzen.	Flächeninhalt.		Bevölkerung Ende 1819.	relat. Bev. auf 1 QM.	landräth. Kreise.
IX. Cleve-Berg	**158,43**	„	**965,756**	**6112**	**27**
23. Cölln . . .	61,77	„	351,107	5684	11
24. Düsseldorf .	46,85	„	388,607	8295	10
25. Cleve . . .	49,81	„	226,042	4538	6
X. Nieder-Rhein	**288,00**	„	**1,007,081**	**3427**	**36**
26. Coblenz . .	92,58	„	372,242	4021	13
27. Aachen . .	66,55	„	320,004	4809	11
28. Trier . . .	128,87	„	314,835	2443	12
Die zehn Provinzen zusammen.	**5014,61**	**QM.**	**10,976,252**	**2188**	**338**
Neuenburg *) u. Valendis	13,95	„	52,628	3759	—
Hauptsumme für den ganzen Staat.	**5028,56**	**QM.**	**11,028,880**	**2193**	**338**

Für die zwei Jahre später (am Schlusse des J. 1821) bewirkte Volkszählung, füge ich eine zweite übersichtliche Tabelle für die politische Eintheilung hinzu, mit Angabe der numerischen Verhältnisse über die Städte und confessionellen Verhältnisse der Bewohner nach den einzelnen Regierungsbezirken.

---

*) Nach einer Cabinetsordre vom 4. Apr. 1845 darf amtlich für die Fürstenthümer Neufchatel und Valengin künftighin nur die Bezeichnung Neuenburg und Valendis gebraucht werden, wie sie in der Deutschen Schweiz vor früheren Zeiten die allgemein übliche war, vgl. allgem. Preuss. Zeitg. 1845, nr. 129.

Provinzen.	Bevölkerung im J. 1821.	Städte.	Evangel.	Katholik.	Mennoniten.	Juden.
I. Ostpreussen	**1,069,453**	**67**	**928,454**	**137,128**	**888**	**2983**
1. Königsberg	624,163	48	492,123	128,975	466	2,599
2. Gumbinnen	445,290	19	436,331	8,153	422	384
II. Westpreussen	**675,257**	**56**	**328,682**	**320,238**	**12,266**	**14,071**
3. Danzig	283,002	11	146,928	122,770	9,028	4,276
4. Marienwerder	392,255	45	181,754	197,468	3,238	9,795
III. Posen	**932,587**	**148**	**262,145**	**610,674**	**2**	**59,733**
5. Posen	635,188	94	157,921	434,739	2	42,493
6. Bromberg	297,399	54	104,224	175,935	—	17,240
IV. Pommern	**768,203**	**72**	**758,058**	**6,610**	**1**	**3,529**
7. Stettin	358,974	35	354,693	2,645	1	1,635
8. Cöslin	273,804	23	268,328	3,717	—	1,754
9. Stralsund	135,425	14	135,037	248	—	140
V. Brandenburg	**1,363,858**	**141**	**1,338,887**	**15,434**	**287**	**9,210**
10. Berlin	189,403	1	181,494	4,108	5	3,796
11. Potsdam	558,624	70	554,269	2,243	42	2,070
12. Frankfurt	615,831	70	603,124	9,083	280	3,344

	Provinzen.	Bevölkerung im J. 1821.	Städte.	Evangel.	Katholik.	Mennoniten.	Juden.
VI.	**Schlesien**	**2,138,034**	**138**	**1,155,739**	**963,564**	**321**	**18,410**
	13. Breslau *)	851,423	55	520,257	323,638	80	7,448
	14. Liegnitz	685,049	45	577,760	105,442	11	1,836
	15. Oppeln	601,562	38	57,722	534,484	230	9,126
VII.	**Sachsen**	**1,275,342**	**143**	**1,190,744**	**81,133**	**4**	**3,461**
	16. Magdeburg	493,560	50	483,716	7,589	—	2,255
	17. Merseburg	532,939	71	531,479	1,262	4	194
	18. Erfurt	248,843	22	175,549	72,282	—	1,012
VIII.	**Westphalen**	**1,118,929**	**130**	**447,296**	**661,014**	**107**	**10,366**
	19. Münster	364,404	40	32,183	329,748	—	2,473
	20. Minden	354,163	35	200,908	148,911	29	4,315
	21. Arnsberg	400,362	55	214,305	182,355	78	3,578

*) Bereits am 1. April 1820 wurde der Regierungsbezirk Reichenbach aufgelöst, und die ihm zugehörigen Kreise wurden unter die drei übrigen der Provinz Schlesien vertheilt, worüber im Texte S. 152 das Nähere angeführt wird.

	Provinzen.	Bevölkerung im J. 1821.	Städte.	Evangel.	Katholik.	Mennoniten.	Juden.
IX.	**Cleve-Berg**	**962,729**	**67**	**273,523**	**679,553**	**838**	**8,815**
	22. Cölln	348,918	16	45,423	299,871	3	3,621
	23. Düsseldorf *)	613,811	21	228,100	379,682	835	5,194
	24. Cleve	—	30	—	—	—	—
X.	**Nieder-Rhein** . . .	**1,013,728**	**65**	**161,479**	**840,940**	**325**	**10,984**
	25. Coblenz	372,599	33	119,274	246,845	292	6,189
	26. Aachen	321,299	21	9,242	310,376	3	1,678
	27. Trier	319,830	11	32,963	283,719	30	3,118
zusammen in 10 Provinzen . .		**11,318,120**	**1,027**	**6,845,107**	**4,116,288**	**15,079**	**141,562**
dazu Neuenburg und Valendis **)		52,826	5	50,626	2,200	—	—
Hauptsumme für d. Staat.		**11,370,946**	**1,032**	**6,895,733**	**4,118,488**	**15,079**	**141,562**

*) Der Regierungsbezirk von Cleve wurde zwar erst zu Anfang des Jahres 1822 mit dem von Düsseldorf vereinigt, aber die amtlich am Schlusse des Jahres 1821 eingezogenen Nachrichten sind in den öffentlich bekannt gemachten Haupt-Resultaten schon für beide Regierungsbezirke zusammengestellt.

**) Bevölkerungsangabe aus dem Jahre 1819.

Die politische Eintheilung erfuhr in den nächstfolgenden Jahren mehrere wesentliche Veränderungen. Die Zahl der Provinzen wurde um zwei vermindert, indem im Jahr 1824 Ost- und Westpreussen in eine Provinz Preussen, und Cleve-Berg und der Niederrhein in die Rheinprovinz zusammengezogen wurden; es waren also seitdem nur acht Provinzen. — Die Provinz Schlesien war bereits im April 1820 aus angemessenen Rücksichten für die Verwaltung auf 3 Regierungsbezirke reducirt, indem der Regierungsbezirk im Schlesischen Gebirge zu Reichenbach ganz aufgelöst, die fünf nordwestlichen landräthlichen Kreise (Bolkenhayn, Landshut, Hirschberg, Jauer, Schönau) dem Regierungsbezirk Liegnitz zugelegt, die übrigen 9 (Nimptsch, Münsterberg, Frankenstein, Reichenbach, Schweidnitz, Striegau, Waldenburg, Glatz und Habelschwerdt) dem Regierungsbezirk von Breslau einverleibt wurden, während der letztere gleichzeitig den ihm bis dahin zugehörigen Kreis Kreuzburg an den Regierungsbezirk von Oppeln abtrat. Zu Anfang des Jahres 1822 hörten abermals zwei Regierungsbezirke auf für sich besonders verwaltet zu werden, der von Cleve welcher vollständig mit dem Regierungsbezirke von Düsseldorf verbunden, und der von Berlin, welcher in den Regierungsbezirk von Potsdam hineingezogen wurde. Doch blieben einige Geschäftsbereiche der Regierung von Berlin, namentlich die Militär- Bau- und Communal-Angelegenheiten noch unter einer abgesonderten Verwaltungsbehörde (der Ministerial-, Militär- und Bau-Commission der Residenz Berlin) bestehen, welche nicht der Regierung von Potsdam, sondern unmittelbar dem Oberpräsidium der Provinz Brandenburg untergeordnet ist. Es war demgemäss die Zahl der Regierungsbezirke auf 25 verringert, die auch bis zu dem gegenwärtigen Augenblicke noch erhalten ist. — Bei der Eintheilung in landräthliche Kreise ereigneten sich in dieser Zeit nachstehende Umgestaltungen. Im J. 1822 wurden im Regierungsbezirke Coblenz die Kreise Braunfels und Linz mit den Kreisen Wetzlar und Neuwied vollständig vereinigt, so dass diese vier Kreise in demselben Gränzumfange fortan nur 2 Kreise bildeten. Eben so wurden in dem Regierungsbezirke Düsseldorf 1823 die Kreise Geldern und Rheinberg unter dem Namen Geldern vereinigt (Geldern blieb Kreisstadt), desgleichen wurden die Kreise Dinslacken und Essen unter dem Namen Duisburger Kreis (Kreisstadt wurde Duisburg) und Landkreis und Stadtkreis Düssel-

dorf in einen landräthlichen Kreis zusammengezogen; doch wurde von dem Dinslackener Kreise die Bürgermeisterei Schermbeck (2,[3] Qmeil. gross) an den Kreis Rees abgetreten. Wenn durch diese Veränderungen die Gesammtzahl der landräthlichen Kreise auf 333 herabging, so wurde sie bei der Einziehung der Regierung Berlin durch den neu gebildeten Stadtkreis der Residenzstadt Berlin um einen vermehrt, so dass mithin die Gesammtzahl 334 blieb und in diesem numerischen Verhältnisse sich bis zum J. 1832 erhielt. Mit dem ersten Jan. 1832 wurden in dem Regierungsbezirke Minden die Kreise Bünde und Brakel bei ihrem geringen Flächeninhalte von 5,[9] und 7,[4] Qmeil. mit den noch kleineren Kreisen Herfort und Höxter (3,[6] und 5,[5] Qmeil.) verbunden, und dadurch eine grössere Annäherung in dem Flächeninhalte unter den sämmtlichen landräthlichen Kreisen dieses Regierungsbezirkes bewirkt (zwischen 9 und 13 Qmeil.). Durch den oben S. 134 näher erläuterten Ankauf des Fürstenthums Lichtenberg von dem Herzoge von Sachsen-Coburg-Gotha im Jahr 1834 wurde dem Regierungsbezirke Trier ein neuer landräthlicher Kreis St. Wendel (10,[4] Qmeil.) erworben. Ueberdies war von dem Regierungsbezirke Frankfurt der landräthliche Kreis Hoyerswerda im J. 1825 an den Regierungsbezirk von Liegnitz und der landräthliche Kreis Beeskow im J. 1836 an den Regierungsbezirk Potsdam abgetreten, um die durch einige gemeinsame ständische und den früheren geschichtlichen Zusammenhang verbundenen Lausitzischen Landschaften in einem und demselben Regierungsbezirke zusammen zu haben.

Die Gesammtzahl der landräthlichen Kreise war demnach seit 1835 auf 335 und im Jahr 1838 (Verordnung der Regierung von Frankfurt vom 25. Oct. 1838) durch die Zusammenziehung der beiden Kreise Nord- und Süd-Königsberg (Königsberg und Cüstrin) in einen (den alten Königsberger Kreis) auf 334 gekommen, wie sie auch bis jetzt noch unverändert besteht. Von diesen sind 9 nur grosse Städte, ohne Hinzuziehung der nächsten Umgebungen des platten Landes, nämlich Berlin, Potsdam, Danzig, Frankfurt, Magdeburg, Halle, Münster, Cölln und Aachen; ausserdem haben 2 Stadtkreise Königsberg und Trier die nächst umher liegenden Landgemeinden in ihrem Bereiche; 314 landräthliche Kreise haben Städte und Landgemeinden vermischt in ihrem Verwaltungsbereiche, endlich 11 landräthliche Kreise haben nur Landgemeinden und gar keine Städte

in ihrem Umfange, nämlich der Landkreis Königsberg, Heidekrug und Niederung (im Regierungsbezirk Gumbinnen), der Landkreis Danzig und Carthaus (im Regbez. Danzig), Waldbröl und Bergheim (im Regbez. Cölln), Adenau und Altenkirchen (im Regierungsbezirk Coblenz), der Landkreis Trier und Daun (im Regbez. Trier). — Das Fürstenthum Neuenburg und Valendis wird für die innere Verwaltung in 17 Gerichtsbezirke eingetheilt. — Die Zahl der Städte hat seit 1821 sich wesentlich vermindert, da nach den Gesetzen über die Provinzialstände für die einzelnen Provinzen in dem J. 1823 nur solche Communen noch unter die Städte gerechnet werden, welche ausdrücklich bei der ständischen Vertretung und den dabei vorkommenden Wahlen (siehe unten §. 16) dem Stande der Städte zugezählt werden, während viele kleine Städte aus jener früheren Periode gegenwärtig zu den Gemeinden des platten Landes gehören, allerdings auch wiederum andere bis dahin nicht städtische Communen das Recht der Repräsentation im Stande der Städte erlangt haben, und nach dem Gesetze (1840) alle Ortschaften, welche auf den Provinzial-Landtagen im Stande der Städte vertreten wurden, auch als Städte offiziell bezeichnet werden. Dadurch sind 91 vormalige kleine Städte*) aus diesem Stande ausgeschieden,

---

*) Dies sind nicht immer die absolut kleinsten Städte, deren es am meisten in dem Grossherzogthum Posen und in der Mark Brandenburg giebt, wo auch nach der letzten Volkszählung am Schlusse des J. 1843 noch Städte wie Schernik, Mielschin, Kruschwitz, Kischkowo und Rogowo, sämmtlich im Regierungsbezirk Bromberg, mit je 296, 309, 386, 448 und 471 Einwohnern gefunden werden, sondern die meisten der aus dem städtischen Verbande ausgeschlossenen und zu den Communen des platten Landes seit 1825 gerechneten Gemeinen treffen auf Westphalen und die Rheinprovinz. Theils bedingten hier die eigenthümlichen Verhältnisse der physischen und technisch Cultur diesen Uebergang, theils wurden bei der Einrichtung der Bürgermeistereien in beiden Provinzen fernerhin nur diejenigen Ortschaften, welche zu den drei ersten Classen der Gewerbesteuer gehören, unter den Städten aufgeführt. Denn unter den seit 1824 ausgeschiedenen 91 Städten finden wir nur 2 in dem Grossherzogthum Posen (aus dem Kreise Schildberg im Regierungsbezirk Posen) Kobilagora und Siedlec (Schidlitz), jene im J. 1819 mit 176 E., diese gar nur mit 60 Einw.; in der Provinz Sachsen 5 (Görzke, Leizkau u. Frohse in dem Regierungsbezirk Magdeburg, Wallhausen und

42 neue aber in deren Stelle eingetreten*), so dass die Gesammtzahl derselben am Ende des J. 1831 auf 985, am Schlusse

---

Brücken im Regierungsbezirk Merseburg); in der Provinz Schlesien 2 (Halbau und Warmbrunn im Regierungsbezirk Liegnitz). Dagegen gewährt die Provinz Westphalen allein 34 gegenwärtig zum platten Lande gerechneten Ortschaften, nämlich 12 im Regierungsbezirk Münster (Bevergern, Westerkappeln, Sassenberg, Freckenhorst, Harsewinkel, Stromberg, Drensteinfurt, Olfen, Wolbeck, Metelen, Ochtrup und Werth), 9 im Regierungsbezirk Minden (Schlüsselburg, Hausberge, Engers, Büren, Lichtenau, Wünnenberg, Peckelsheim, Borgholz, Dringenberg), 13 im Regierungsbezirk Arnsberg (Warstein Hirschberg, Grevenstein, Beleke, Altendorf, Eversberg, Fredeburg, Kallenhart, Kastrop, Blankenstein, Balve, Meinerzhagen, Drolshagen). Die Rheinprovinz bietet sogar die noch grössere Anzahl von 41 an, nämlich 5 im Regbez. Cölln (Brühl, Worringen, Lechenich, Rheinbach, Meckenheim), 15 im Regbez. Düsseldorf (Linn, Zons, Holten, Schermbeck, Kalkar, Uedem, Griet, Kranenburg, Griethausen, Sonsbeck, Neu-Büderich, Alpen, Strälen, Wachtendonk, Brüggen und Kervenheim), 10 im Regbez. Coblenz (Kirchberg, Castellaun, Münstermaifeld, Adenau, Unkel, Dierdorf, Altenkirchen, Leun, Greifenstein und Hohensolms), 1. im Regbez. Trier (Pfalzel) und 9. im Regbez. Aachen (Waldfeucht, Wassenberg, Gangelt, Randerath, Linnich, Nideggen, Herzogenrath, Schleiden und Reuland.)

*) Aber auch unter den seit 1821 neu in den Stand der Städte (welchen zum Theil, wie in Sachsen und Schlesien, die revidirte Städteordnung ertheilt ist) übergegangenen Communen findet sich aus derselben natürlichen Beziehung zur technischen Cultur bei weitem die Mehrzahl in der Rheinprovinz, und ausserdem können wir nur noch aus den für diese Industrie sehr nennenswerthen Regierungsbezirken Breslau, Liegnitz, Merseburg, Erfurt und Arnsberg Beispiele anführen. In dem Regierungsbezirk Breslau sind es 4, Dyherrfurt, Leubus, Carlsmarkt und Freihan (Kreis Militsch), in dem von Liegnitz nur 1 Lähn (Kreis Löwenberg), in dem von Merseburg 5, Heldrungen (Kreis Eckartsberga), Uebigau (Kreis Liebenwerda), Seyda und Schönewalde (Kr. Schweinitz), Leimbach (Gebirgskreis Mannsfeld), in dem Regierungsbezirk von Erfurt 1. Sachsa (Kr. Nordhausen) und in dem von Arnsberg 2, Hilchenbach und Freudenberg (beide im Kr Siegen). Dagegen zählen wir in der Rheinprovinz allein 29, und zwar im Regierungsbez. Cölln 2, Neustadt (Kr. Gummersbach) und Gladbach (im Kreis Mühlheim), im Regbez. Düsseldorf 23, Kaldenkirchen (Kr. Kempen), Gerresheim und Angermünd mit Rahm im Kr. Düsseldorf), Mettmann, Langenberg, Wülfrath, Velbert und

des J. 1837 auf 972 stand und gegenwärtig (ohne Neuenburg) 979 beträgt, obgleich noch immer 17 Städte unter 600 Einwohnern und 86 unter 1000 Einw. zählen.

Nach diesen vorausgesandten Nachrichten, welche der Zeitfolge nach für die einzelnen Veränderungen festzuhalten sind, lassen wir aus den Jahren 1831, 1837, 1840 und 1843 sowohl in Bezug auf die politische Eintheilung, als auf die Bewegung der absoluten und relativen Bevölkerung und ihr verschiedenartiges Fortschreiten in den einzelnen Regierungsbezirken und Provinzen vier Uebersichtstabellen folgen, auf welche wir auch bei den Darstellungen anderer Gegenstände in den folgenden §§. häufig zurückzukommen Veranlassung haben werden.

Provinzen.	Flächeninhalt.	Bevölkerung *) Ende 1831.	relat. Bev. auf 1 QM.
I. Preussen .	**1178,68 QM.**	**1,989,608**	**1,689**
1. Königsberg	408,13 „	704,159	1,725
2. Gumbinnen	298,21 „	525,008	1,761
3. Danzig . .	152,28 „	315,731	2,073
4. Marienwerder	319,41 „	444,710	1,392
II. Posen . .	**536,51 „**	**1,046,480**	**1,951**
5. Posen . .	321,88 „	721,695	2,244
6. Bromberg .	214,63 „	324,785	1,512
III. Pommern	**567,10 „**	**888,631**	**1,567**
7. Stettin . .	233,13 „	419,005	1,797
8. Cöslin . .	258,49 „	323,450	1,251
9. Stralsund .	75,48 „	146,176	1,937

Kronenburg (alle 5 im Kr. Elberfeld), Hückeswagen, Remscheid, Burg und Lüttringhausen (im Kreise Lennep), Burscheid mit Leichlingen, Höhescheid mit Merscheid, Dorp, Gräfrath, Wald, Opladen mit Neukirchen und Mittdorf (alle 7 Städte im Kreis Solingen), Wewelinghofen im Kreis Grevenbroich, Viersen, Rheidt und Odenkirchen im Kr. Gladbach; im Regbez. Coblenz 2, Vallendar und Bendorf (beide im Kr. Coblenz), und 2 im Regbez. Aachen, Eschweiler und Stollberg (beide im Landkreis Aachen). Einige derselben haben sich in dieser Zeit bereits sehr ansehnlich vergrössert, wie Remscheid am Schlusse des Jahres 1843 bereits mit 11,902 E (1831 erst 1507 E.), Höhescheid mit Meerscheid im J. 1843 mit 11,395 E. (1831 erst 5116 Einw.), Eschweiler im J. 1843 mit 7,884 E. u. m. a.

*) Es ist hier nur die Civilbevölkerung nach der polizeilichen Zählung angegeben, zu welcher am Schlusse die gesammte Militärbevölkerung hinzugerechnet ist.

Provinzen.	Flächeninhalt.		Bevölkerung Ende 1831.	relat. Bev. auf 1 QM.
IV. Brandenburg	**730,^{94}**	**QM.**	**1,537,123**	**2,103**
10. Potsdam *)	373,^{69}	„	861,496	2,305
11. Frankfurt .	353,^{25}	„	675,627	1,891
V. Schlesien	**741,^{74}**	„	**2,424,967**	**3,269**
12. Breslau . .	248,^{14}	„	939,370	3,786
13. Liegnitz .	250,^{54}	„	766,170	3,058
14. Oppeln . .	243,^{06}	„	719,427	2,960
VI. Sachsen .	**460,^{63}**	„	**1,427,797**	**3,100**
15. Magdeburg.	210,^{13}	„	554,721	2,640
16. Merseburg.	188,^{76}	„	596,704	3,161
17. Erfurt . .	61,^{74}	„	276,372	4,476
VII. Westphalen	**367,^{60}**	„	**1,242,452**	**3,380**
18. Münster .	132,^{22}	„	390,620	2,954
19. Minden . .	94,^{85}	„	389,758	4,109
20. Arnsberg .	140,^{53}	„	462,065	3,288
VIII. Rhein-Prov.	**479,^{99}**	„	**2,223,687**	**4,633**
21. Cölln . .	73,^{08}	„	388,654	5,318
22. Düsseldorf.	100,^{29}	„	694,727	6,927
23. Coblenz .	109,^{64}	„	417,333	3,810
24. Aachen . .	75,^{54}	„	351,157	4,649
25. Trier . .	121,^{44}	„	371,516	3,059
alle 8 Provinzen .	**5062,^{54}**	„	**12,780,745**	**2,524**
dazu d. Militärbevölk. **)	—	„	258,215	—
Fürstenthum Neuenburg und Valendis	13,^{95}	„	56,073	3,679
der ganze Staat	**5076,^{49}**	**QM.**	**13,095,033**	**2,579**

*) Berlin allein zählt mit Einschluss seines Weichbildes (1,^{27}Qm.) 229,843 Einw., wovon auf das Weichbild 15,394 E. kommen.

**) Unter der Militärbevölkerung gehörten 182,524 Personen zu den activen Garden und 8 Armee-Corps, 1556 zur Gensdarmerie, 4,763 zu den Invaliden-Compagnien und Invalidenhäusern, 707 zu den Cadetten-Anstalten und 68,556 Personen zu den Familiengliedern und Dienstleuten: die Zählung erfolgte durch die Militärbehörden.

Nach der sechs Jahre später am **Ende des Jahres** 1837 veranstalteten Volkszählung, wobei aber der landräthliche Kreis St. Wendel durch Ankauf schon zum Regierungsbezirk Trier hinzugetreten war, und diesen um $10,^{59}$ Qmeil. vergrössert hatte, auch noch einige andere unbedeutendere Veränderungen durch die Resultate specieller Vermessung in Bezug auf den Flächeninhalt zu bemerken sind (namentlich bei Pommern durch die genaueren Vermessungen des Generalstabs eine Vergrösserung von $7,^{36}$ Qmeil. bei dem Regierungsbez. Stettin um $3,^{75}$, bei dem Regbezirk Cöslin um $0,^{07}$ Qmeil. und bei dem Regierungsbezirk Stralsund um 3^{54} Qmeil.), erhalten wir nach den officiellen Mittheilungen folgende Uebersichtstabelle, für die Bevölkerung und zugleich für die Religionsverschiedenheit berechnet:

Provinzen.	Bevölkerung *) am Ende 1837.	Evangel.	Römisch.-Kath.	Griech.-Kath.	Mennonit.	Juden.
I. Preussen	**2,125,535**	**1,532,326**	**555,230**	**1,156**	**12,976**	**23,747**
1. Königsberg	735,868	581,437	149,976	149	367	3,939
2. Gumbinnen	556,066	545,449	7,890	985	641	1,001
3. Danzig	341,975	173,831	154,415	8	8,682	5,039
4. Marienwerder	491,626	231,609	242,949	14	3,286	13,768
II. Posen	**1,158,608**	**344,853**	**739,527**	**33**	**1**	**74,194**
5. Posen	779,595	204,092	523,459	29	—	52,015
6. Bromberg	379,013	140,761	216,068	4	1	22,179

*) Auch in dieser Tabelle ist, wie bei der für das Jahr 1831, zuvörderst für die Provinzen und Regierungsbezirke nur die Civilbevölkerung angegeben.

Provinzen.	Bevölkerung am Ende 1837.	Evangel.	Röm. Kath.	Griech. Kath.	Mennoniten.	Juden.
III. Pommern	**970,117**	**956,334**	**7,652**	**17**	**1**	**6,113**
7. Stettin	452,387	447,028	2,425	1	1	2,932
8. Cöslin	360,634	352,743	4,878	16	—	2,997
9. Stralsund	157,096	156,563	349	—	—	184
IV. Brandenburg . .	**1,694,042**	**1,666,232**	**15,258**	**55**	**41**	**12,456**
10. Potsdam *) . . .	968,272	952,565	7,451	37	10	8,209
11. Frankfurt . . .	725,770	713,667	7,807	18	31	4,247
V. Schlesien . . .	**2,645,166**	**1,394,088**	**1,226,555**	**12**	**1**	**24,510**
12. Breslau	1,010,639	611,476	390,194	5	—	8,964
13. Liegnitz . . .	836,318	706,005	127,913	1	1	2,398
14. Oppeln	798,209	76,607	708,448	6	—	13,148
VI. Sachsen	**1,539,353**	**1,437,353**	**97,932**	**2**	**1**	**4,065**
15. Magdeburg . . .	589,686	578,741	8,618	1	1	2,325
16. Merseburg . . .	643,779	641,787	1,581	1	—	410
17. Erfurt	305,888	216,825	87,733	—	—	1,330

*) Die Stadt Berlin zählte 1837 = 245,793 Einw., das Weichbild 19,601 Einw.; zusammen 265,394 Einw.

Provinzen.	Bevölkerung am Ende 1837.	Evangel.	Röm. Kath.	Gr. Kath.	Mennoniten.	Juden.
VII. Westphalen	**1,317,541**	**554,649**	**749,782**	**2**	**92**	**13,016**
18. Münster	402,144	37,419	361,739	1	4	2,981
19. Minden	412,587	241,350	165,949	—	44	5,244
20. Arnsberg	502,810	275,880	222,094	1	44	4,791
VIII. Rheinprovinz	**2,433,250**	**564,728**	**1,842,154**	**1**	**1,382**	**24,985**
21. Cölln	418,481	56,468	357,402	1	15	4,595
22. Düsseldorf	759,158	296,034	455,604	—	931	6,589
23. Coblenz	449,125	142,654	298,962	—	260	7,249
24. Aachen	369,103	10,702	356,184	—	2	2,215
25. Trier	437,383	58,870	374,002	—	174	4,337
alle 8 Provinzen	13,883,612	8,450,563	5,234,090	1,278	14,495	183,186
dazu d. Militär-Bevölkerung *)	214,513	154,185	59,913	22	—	393
u. d. Fürstenthum **) Neuenburg und Valendis	58,616	55,916	2,700	—	—	—
der gesammte Staat	14,156,741	8,660,664	5,296,703	1,300	14,495	183,579

*) Unter der militärischen Bevölkerung wurden im activen Dienste stehende Personen 131,326 gezählt, ausserdem 1717 in der Gensdarmerie, 3308 in den Invaliden-Compagnien und Invalidenhäusern, 730 in den Cadetten-Anstalten, und 77,432 P. gehörten zu den Familiengliedern und Dienstleuten.

**) In dem Fürstenthum Neuenburg und Valendis sind die confessionellen Verhältnisszahlen nicht genau angegeben, da hier die Ausländer von den Cantonsbürgern unterschieden und unter den Ausländern die Religionsverschiedenheit administrativ nicht beachtet wird.

Bei den letzten beiden statistischen Uebersichten berücksichtigen wir noch die durch die neuesten Vermessungen berichtigten Flächeninhaltsangaben einiger Regierungsbezirke, welche in den letzten amtlich durch Dieterici bekannt gemachten Tabellen sich vorfinden. Die wichtigste ist die in dem Regierungsbezirke Frankfurt, wo nach den Aufnahmen des Generalstabs für die 5 landräthlichen Kreise Nord-Königsberg, Soldin, Arnswalde, Landsberg und Friedeberg der Flächeninhalt auf $111,^{42}$ Qm. berechnet ist, d. i. gegen die frühere Angabe um $3,^{20}$ Qm. mehr; weniger bedeutend ist die Verminderung des Flächeninhalts im Regbezirk Cöslin um $0,^{13}$ Qm. Bei der inneren politischen Eintheilung ist im Allgemeinen keine Veränderung vorgenommen. Nur im Regierungsbezirke Gumbinnen ist ein Austausch der beiden Kirchspiele Mehlkehmen und Tolmingkehmen zwischen den beiden Kreisen Goldapp und Stallupöhnen erfolgt und dadurch der erste um $0,^{46}$ Qmeil. vergrössert; in demselben Regierungsbezirke ist über dies die Hälfte der Skallischen Forst (etwa $0,^{5}$ Qmeil.) von dem Kreise Darkehmen zum Kr. Angerburg zugeschlagen.

Provinzen.	Flächeninhalt. QM.	Bevölkerung *) Ende 1840.	Bevölkerung Ende 1843.	relat. Bev. 1843 a. 1 QM.
I. Preussen	$1178,^{03}$	2,310,172	2,406,380	2,043
1. Königsberg	$408,^{13}$	796,065	821,946	2,014
2. Gumbinnen	$298,^{21}$	597,725	619,553	2,078
3. Danzig	$152,^{28}$	366,685	387,306	2,543
4. Marienwerder	$319,^{41}$	549,697	577,575	1,809
II. Posen	$536,^{51}$	1,233,850	1,290,187	2,405
5. Posen	$321,^{68}$	824,875	857,230	2,665
6. Bromberg	$214,^{83}$	408,975	432,957	2,015
III. Pommern	$574,^{33}$	1,056,494	1,106,350	1,926
7. Stettin	$236,^{88}$	492,357	517,522	2,185
8. Cöslin	$258,^{43}$	393,289	413,106	1,599
9. Stralsund	$79,^{02}$	170,848	175,722	2,224
IV. Brandenburg	$734,^{14}$	1,857,097	1,935,107	2,636
10. Potsdam **)	$382,^{51}$	1,087,231	1,135,335	2,968
11. Frankfurt	$351,^{63}$	769,866	799,772	2.274

*) Bei den Bevölkerungsangaben für die J. 1840 und 1843 sind die Civil- und Militär-Bevölkerung zusammengerechnet.

**) Die Bevölkerung von Berlin mit Einschluss seines Weichbildes war 1840 auf 330,230 und Ende 1843 auf 353,149 E. gestiegen, wovon 30,524 dem Weichbilde angehörten.

Provinzen.	Flächeninhalt. QM.	Bevölkerung Ende 1840.	Bevölkerung Ende 1843.	relat. Bev. 1843 a. 1 QM.
V. Schlesien	741,74	2,858,820	2,948,884	3,976
12. Breslau	248,14	1,084,522	1,117,204	4,502
13. Liegnitz	250,54	868,288	892,056	3,561
14. Oppeln	243,06	906,010	939,624	3,866
VI. Sachsen	460,63	1,637,221	1,683,906	3,656
15. Magdeburg	210,13	628,695	647,326	3,081
16. Merseburg	188,76	683,700	701,037	3,714
17. Erfurt	61,74	324,826	335,543	5,435
VII. Westphalen	367,96	1,383,197	1,421,443	3,863
18. Münster	132,17	411,249	418,765	3,168
19. Minden	95,68	441,736	452,877	4,733
20. Arnsberg	140,11	530,212	549,801	3,924
VIII. Rheinprovinz	487,14	2,591,650	2,679,508	5,500
21. Cölln	72,40	447,437	465,363	6,428
22. Düsseldorf	98,32	809,951	851,456	8,660
23. Coblenz	109,64	478,430	489,900	4,468
24. Aachen	75,65	385,388	394,451	5,214
25. Trier	131,13	470,444	478,338	3,648
alle 8 Provinzen	5,08048	14,928,501	15,471,765	3,045
dazu d. Fürstenth. Neuenburg u. Valendis	13,95	62,740	64,969	4,657
d. gesammte Staat	5,09443	14,991,241	15,536,734	3,050

Unter der Volkszahl am Ende des Jahres 1843 bestand überhaupt die Militärbevölkerung aus 204,354 Personen, mit Einschluss der Familienglieder und Dienstleuten; darunter gehörten 7,888 Ind. zur Gensdarmerie und 9,208 zu den Preussischen Besatzungscorps in den Bundesfestungen Mainz und Luxemburg. In der letzten Tabelle geben wir nach den Provinzen und Regierungsbezirken, nebst der gegenwärtigen Zahl der landräthlichen Kreise und Städte, zugleich die numerischen Verhältnisse für die Religionsverschiedenheit aus den letzten amtlichen Zählungen am Ende des Jahres 1843.

Provinzen.	Landräthl. Kreise.	Städte.	Evangel.	Röm. Kath.	Gr. Kath.	Mennoniten.	Juden.	Summe.
I. Preussen.	57	121	1,731,227	633,103	1,618	12,858	27,574	2,406,380
1. Königsberg	20	48	651,409	165,368	91	340	4,738	821,946
2. Gumbinnen	16	19	605,062	10,834	1,482	707	1,468	619,553
3. Danzig	8	11	198,306	174,798	20	8,765	5,417	387,306
4. Marienwerder	13	43	276,450	282,103	25	3,046	15,951	577,575
II. Posen.	26	145	392,286	818,218	74	2	79,607	1,290,187
5. Posen	17	91	227,845	574,502	63	1	54,819	857,230
6. Bromberg	9	54	164,441	243,716	11	1	24,788	432,957
III. Pommern.	25	72	1,088,938	9,623	8	—	7,761	1,106,350
7. Stettin	12	35	510,486	3,226	1	—	3,809	517,522
8. Cöslin	9	23	403,452	5,853	7	—	3,794	413,106
9. Stralsund	4	14	175,020	544	—	—	158	175,722
IV. Brandenburg.	33	138	1,886,424	32,277	136	22	16,238	1,935,107
10. Potsdam *)	16	72	1,101,406	22,230	102	6	11,582	1,135,335
11. Frankfurt **)	17	66	785,018	10,047	34	16	4,656	799,772

*) Die Stadt Berlin mit dem Weichbilde hatte Ende Decbr. 1843 = 328,253 Evang., 16,453 Röm. Kath., 74 Griech. Kath., 6 Mennoniten und 8,354 Juden.

**) In diesem und dem Potsdamer Regierungsbezirke werden auch 10 Muhamedaner gezählt, von denen aber 6 zu dem Gesandtschaftspersonale in Berlin gehören, 3 gegenwärtig bei der Garde-Artillerie Dienste leisten und nur 1 in Privatverhältnissen im Regbez. Frankfurt angesiedelt ist.

Provinzen.	Landräthl. Kreise.	Städte.	Evangel.	Röm. Kath.	Gr. Kath.	Mennoniten.	Juden.	Summe.
V. Schlesien.	57	145	1,513,066	1,407,112	26	13	28,667	2,948,884
12. Breslau	22	59	668,765	438,034	4	1	10,400	1,117,204
13. Liegnitz	19	48	751,797	137,571	3	12	2,673	892,056
14. Oppeln	16	38	92,504	831,507	19	—	15,594	939,624
VI. Sachsen.	41	138	1,672,325	107,019	11	3	4,550	1,683,905
15. Magdeburg	15	49	635,491	9,206	3	—	2,626	647,326
16. Merseburg	17	69	698,356	2,211	5	—	465	701,037
17. Erfurt	9	20	238,478	95,602	3	1	1,459	335,543
VII. Westphalen	35	98	609,659	797,236	3	107	14,438	1,421,443
18. Münster	11	28	39,800	375,729	1	8	3,227	418,765
19. Minden	10	27	265,722	181,303	1	49	5,802	452,877
20. Arnsberg	14	43	304,187	240,204	1	50	5,409	549,801
VIII. Rheinprovinz	60	122	634,966	2,015,535	3	1,310	27,694	2,679,508
21. Cölln	11	13	65,121	394,960	1	33	5,248	465,363
22. Düsseldorf	13	59	331,830	511,588	—	908	7,130	851,456
23. Coblenz	12	25	157,412	324,249	2	226	8,011	489,900

Provinzen.	ländräthl. Kreise.	Städte.	Evangel.	Röm. Kath.	Gr. Kath.	Mennoniten.	Juden.	Summe.
24. Aachen	11	14	13,290	378,704	—	3	2,524	394,514
25. Trier	13	11	67,383	406,034	—	140	4,781	478,338
alle 8 Provinzen	334	979	9,428,911	5,820,123	1,879	14,313	206,529	15,471,765
dazu das Fürstenthum Neuenburg*) u. Valendis	—	5	62,769	2,700	—	—	—	64,969
d. gesammte Staat	334	982**)	9,491,680	5,822,823	1,879	14,313	206,529	15,536,734

*) Für das Fürstenthum Neuenburg und Valendis finden sich auch in Dieterici's statist. Tabellen aus dem J. 1843 keine Angaben über die Religionsverschiedenheit, da keine amtliche Aufnahmen darüber stattfinden. Tabellen über die confessionellen Verhältnisse der gesammten Schweiz aus d. J 1840 geben schätzungsweise die Zahl der Katholiken in Neuenburg in obiger runder Zahl an, so dass wir ohne wesentlichen Fehler für den gesammten Staat den grösseren Rest der Landesbewohner aus dem Jahre 1843 als der vorherrschenden Landeskirche zugerechnet haben.

**) Die Gesammtzahl der Städte ist durch den neuesten Rheinischen Landtagsabschied vom 27. Decbr. 1845 (abgedruckt in der Allgem. Preuss. Zeitg. Jan. 1846 nr. 2) um 2, also überhaupt auf 984 vermehrt, indem die Ortschaften Steele und Schleiden in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Aachen auf den Antrag der Provinzialstände in den Stand der Städte aufgenommen und dazu die Königliche Genehmigung ertheilt ist.

Fassen wir die letzten Angaben über die Religionsverhältnisse in runden leicht einprägbaren Verhältnisszahlen zusammen, so erhalten wir, dass gegenwärtig (wenn wir Neuenburg bei der überwiegenden Vorherrschaft der Evangelischen ausser Acht lassen) unter 1000 Preussen, 609 der Evangelischen, 376 der Römisch-Katholischen Kirche und 13 der Jüdischen Religion angehören; die letzten $^{2}/_{1000}$ vertheilen sich bei den sehr isolirten Lebens-Verhältnissen ihrer Angehörigen auf die Griechisch-Katholische Kirche, auf die Mennoniten und andere christliche Religionssecten. — Das regelmässige jährliche Fortschreiten der relativen Bevölkerung in dem gesammten Staate, wenn auch bei den verschiedenen Abstufungen der bereits früher erlangten relativen Bevölkerung und ihrer Beziehungen zu dem Boden und den sämmtlichen Erwerbsquellen auf demselben, die Fortschritte in den einzelnen Regierungsbezirken sehr verschiedenartig ausfallen können, erscheint immer als ein vollwichtiger Beweis, dass der Staat in einem geordneten Entwickelungszustande für die verschiedenen Zweige der Cultur sich fortbewegt, und auf entsprechende Weise den vermehrten Anforderungen der jährlich steigenden Volksmenge ausreichende Hülfsquellen stets zu gewähren vermag. Würde dies nicht stattfinden, so würde mindestens das regelmässige jährliche Fortschreiten, wie dies gegenwärtig in Irland vermisst wird, wegfallen, und durch Stockungen in einzelnen Regierungsbezirken, durch Culturhemmnisse mannigfacher Art würde der Grad des Gesundheitszustandes in politischer, wie in national-ökonomischer Hinsicht, schon numerisch näher angedeutet werden. — Aber obgleich nach seinem Flächeninhalte, wie nach seiner Bevölkerung, der Preussische Staat unter den fünf Europäischen Grossmächten den letzten Platz einnimmt, so ist er doch durch das verhältnissmässig stärkere Fortschreiten in der Bevölkerung seit 1815, als in Frankreich und Oesterreich, diesen Staaten auch in den physischen Machtverhältnissen näher gerückt, indem er fast schon die Hälfte, der Bevölkerung dieser beiden umfasst, während er gegen drei Fünftel der Europäischen Bevölkerung Grossbritaniens und gegen zwei Siebentheile der Bevölkerung des Europäischen Russlands ebenso gegenwärtig besitzt, wie er in demselben Verhältnisse zu diesen beiden Staaten bereits 1815 stand. Alle übrige Staaten Europas stehen in der Volkszahl dem Prsussischen nach, wiewohl noch drei derselben, die Tür-

kei und Spanien, wenn wir auch nur ihre Europäischen Besitzungen zur Vergleichung gebrauchen, und eben so Schweden mit Norwegen einen bedeutend grösseren Flächeninhalt als Preussen einnehmen, auf dem jedoch eine relativ weit schwächere Bevölkerung lebt. Im Verhältniss zu dem ganzen Erdtheil Europa nimmt der Flächeninhalt des Preussischen Staats etwa ein Dreizigtheil seiner Bodenfläche und die Bevölkerung desselben gegen ein Sechszehntheil seiner Gesammtbevölkerung ein. —

In dem Verhältnisse des Preussischen Staates zum Deutschen Bunde, welchem sechs Provinzen angehören, umfassen diese nach den amtlichen Nachrichten aus dem Decbr. 1843 einen Flächeninhalt von 3365,[84] Qmeil. mit 11,775,298 Seel. (während die Provinzen Preussen und Posen zusammen 1,714[64] QM. mit 3,696,467 Einw. haben); d. h. die Deutschen Bundesländer des Preussischen Staates nehmen fast drei Zehntheile des gesammten Territorialgebietes des Deutschen Bundes (11,510 Qm.) ein, und die Bevölkerung derselben bildet fast in dem gleichen Verhältnisse drei Zehntheile der Gesammtbevölkerung der Deutschen Bundesstaaten (40,225,000 Seel.). —

§. 4.

Physische Beschaffenheit, klimatische Verhältnisse, Gebirge, Flüsse, See'n, Land- und Wasserstrassen.

Vgl. §. 1. über die dort angeführten geognostischen und hydrographischen, Küsten- und Seekarten. — Ausserdem bietet hiefür der wacker gearbeitete physikalische Atlas von H. Berghaus, von welchem seit 1838 bis jetzt 12 Lieferungen mit 60 Karten zu Gotha bei J. Perthes in Qfol. erschienen sind, mehrere sehr schätzbare Blätter für die isothermischen und andere meteorologischen Verhältnisse, für den schwankenden Stand der Ostsee, für das Verhalten der Hauptflüsse innerhalb einer bedeutenden Reihe von Jahren u. s. w; insbesondere gehören aus diesem Werke dem Preussischen Staate an die Blätter 10 bis 16 aus der zweiten Abtheilung, über die Schwankungen des Ostseestandes, die hydro-historische Darstellung vom Zustande der Elbe im Jahrh. 1731 — 1830, der Oder im Halbjahrhunderte von 1781 — 1830, des Rheins, der Weser, Elbe und Oder in dem Jahre 1831 — 40, das hydrographische Tableau der Weser, Weichsel und Memel; aus der dritten Abtheilung die

Bl. nr. 13 und 14, die Specialkarte vom Riesengebirge und die geologischen Profile von Deutschland im Allgemeinen und vom Riesengebirge insbesondere. — Desselben Verfassers allgemeine Länder- und Völkerkunde, Stuttgart 1837 — 39, Bd. I, III und IV gewährt einiges brauchbare Material für die in diesem §. behandelten Gegenstände. — Wutzke (J. C.) Höhenbestimmungen im östlichen Theile des Preuss. Staates zwischen der Memel, der Weichsel und der Ostseeküste (mit Benutzung der Arbeiten von Wrede, Feldt und Müller) in Berghaus Annalen Jahrg. 830, Liefrg. 10. — H. Berghaus Geschichte der barometrischen Höhebestimmungen zwischen Berlin und Dresden, nebst einigen Beiträgen zur Hypsographie und Klimatologie von Norddeutschland überhaupt. Drei Sendschreiben an Alex. von Humboldt, Berlin 836. — Viele einzelne Aufsätze, namentlich auch über den Bau von Canälen, Chausseen und Eisenbahnen, in der Preuss. Staatszeitung und in den §. 1. näher angegebenen Provinzial-Zeitungen und Provinzialblättern, nächstdem in mehreren Jahrgängen der von Berghaus herausgegebenen Annalen der Erdkunde. — Ueber die Eisenbahnen insbesondere Frh. Fr. Wilh. v. Reden, die Eisenbahnen in Europa und Amerika, eine statistisch geschichtliche Darstellung ihrer Entstehung, ihres Verhältnisses zur Staatsgewalt, ihres Betriebes u. s. w. 1te Abtheilung 1r. Abschnitt, die Eisenbahnen Deutschlands, Berlin 1843 gr. 8vo., enthält das Allgemeine; 2r. Abschnitt bis jetzt in 5 Lieferungen oder vollständigen Bänden, ebendaselbst 1843 bis 1845 gr. 8vo. liefert die detaillirten Nachrichten aus den sichersten Quellen über die einzelnen Eisenbahnen, die zweite Lieferung dieses Abschnittes handelt ausschliesslich von den Preussischen. Zur gedrängteren Uebersicht dienen: desselben Verfassers Deutsches Eisenbahn- und Dampfschiffbuch, Berlin 845. 8vo. und Emil Bürger, Deutschlands Eisenbahnen im J. 1845 nach officiellen Berichten u. s. w., Carlsruhe 845, 3te vermehrte Ausg. mit 21 Uebersichtskärtchen. —

Da es nicht zur Aufgabe dieses Buches gehört, ein vollständiges Bild von der physischen Beschaffenheit der Bodenfläche, oder von den meteorologischen Verhältnissen des Preussischen Staates in sich aufzunehmen, so begnügen wir uns damit, aus diesem Gebiete nur diejenigen Ergebnisse und Nachrichten zusammenzustellen, welche sowohl auf die verschiedenen Classen der Bewohner bei den einzelnen Zweigen der Cultur

und in den Verkehrsverhältnissen einflussreiche Folgen äussern, als sie auch für die verschiedenartige Benutzung der Staatskräfte durch die Staatsregierung bei den vorliegenden Staatszwecken wesentlich mitwirken, und dadurch unbezweifelt ein statistisches und politisches Interesse in Anspruch nehmen. Es bedarf indess wohl kaum hier einer weiteren Ausführung, dass das Fürstenthum Neuenburg und Valendis*) in diesem §. weniger berücksichtigt wird, da es ganz anderen Boden-Verhältnissen angehört, die nur im Zusammenhange bei der statistischen Darstellung der Schweiz ihre richtige Würdigung finden können.

Der Preussische Staat zerfällt nach seinen Hauptbestandtheilen, wie ich dies §. 2 historisch näher entwickelt habe, in zwei Hauptmassen, die nicht mit einander zusammenhängend verbunden sind, sondern selbst da, wo sie am nächsten zu einander liegen, in der Richtung von Heiligenstadt über Cassel auf Warburg, noch 7¼ Meilen durch Kurhessisches Staatsgebiet von einander getrennt bleiben. Ausser Kurhessen dienen aber noch das Herzogthum Braunschweig, bedeutende Theile des Königreichs Hannover, die Fürstenthümer Lippe-Dettmold, Lippe-Schaumburg und Waldeck, das Grossherzogthum Hessen-Darmstadt und das Herzogthum Nassau zur Trennung der Preussischen Lande von einander, wenn wir nur die Hauptrichtung von der Provinz Preussen durch Pommern, Brandenburg und Sachsen nach Westphalen verfolgen, ohne auf den in Thüringen isolirten Regierungsbezirk Erfurt näher einzugehen, der wiederum mit den anderen beiden Regierungsbezirken der Provinz Sachsen nicht vollständig zusammenhängt. Die grössere dieser beiden Länder-Massen, welche durch die sechs östlichen Provinzen gebildet wird, nimmt einen Flächeninhalt von 4225,[38] Qm. ein, während die kleinere, Westphalen und die Rheinprovinz nur 855,[10] Qmeil. enthält, also nur etwa ein Fünftheil der ersteren, oder ein Sechstheil der Bodenfläche des gesammten Staates ist. Die Bevölkerung derselben verhielt sich dagegen im Decbr. 1843 wie 11,370,814 Einw. : 4,100,951 Einw., also in grossen Verhältnisszahlen wie 11 : 4; oder Westphalen und die Rheinlande hatten fast vier Fünfzehntheile der Gesammt-

*) Das Fürstenthum Neuenburg mit Valendis liegt unter 46° 47′ und 47° 8′ nördl. Br. und 4° 7′ und 4° 50′ östl. Länge von Paris, oder 24° 7′ und 24° 50′ östl. Länge v. F.

bevölkerung des Staates, da sie relativ weit stärker bevölkert sind als die östlichen Provinzen. Fassen wir nun diese beiden Haupttheile als ein Ganzes zusammen, so erstreckt sich der Preussische Staat in seiner Ausdehnung von Nordosten nach Südwesten unter 55° 53′ bis zu 49° 8′ nördlicher Breite, es beträgt mithin der Unterschied in der Breite zwischen dem nördlichsten und südlichsten Punkte des Staates nur 6° 45′ der Breite, oder in der Tageslänge 1 Stunde 18 Minuten*). Die grösste Ausdehnung in der Länge von Osten nach Westen (Schirwind an der Russischen und Kranenburg an der Niederländischen Gränze) reicht von 40° 31′ 30″ bis 23° 35′ östlicher Länge v. F., oder von 20° 31′ bis 3° 35′ o. L. v. Paris, mithin ein Längenunterschied**) von 16° 56′, der bei dem gesammten Flächeninhalte von 5080 Qmeil. schon an sich für die Mehrzahl der Provinzen auf eine verhältnissmässig geringe Ausdehnung in der Breite und eine überaus grosse Gränzausdehnung gegen fremde Staaten schliessen lässt. Und in der That bilden auch nur die vier Provinzen Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen mit einem Theile der Provinz Preussen auf dem linken Weichselufer und einem Theile der Provinz Sachsen eine compacte abgerundete Masse, die nicht mehrseitig von fremden Territorien umschlossen ist. Demnach hat die Gränze des östlichen grösseren Haupttheils des Staates eine Ausdehnung von 700 geograph. Meil. ***), von welchen zwar an dem Ostseestrande 124

---

*) Der nördlichste Punkt des Staates zwischen Nimmersatt und Polangen hat einen längsten Tag von 17 Stunden 19 Minuten und den kürzesten von 6 Stunden 41 Minut., und der südlichste in der Nähe der Französischen Stadt Saargemünd einen längsten Tag von nur 16 Stunden 1 Minute, aber auch nur einen kürzesten von 7 St. 59 Minut.

**) Daher wird, wenn zu Kranenburg Mittags 12 Uhr ist, in Schirwind die nach der Sonnenzeit geregelte Uhr bereits 1 Uhr 7 Minut. 46 Sek. Nachmittags zeigen.

***) Hätte diese Ländermasse mehr eine Quadrat-Gestalt, etwa wie Frankreich, so würde ihre Umgränzung nach dem oben angegebenen Flächeninhalte nur zwischen 260 bis 290 geogr. M. ausmachen; und bei den Westphälisch-Rheinischen Landen würde die Umgränzung bei gleicher Voraussetzung statt 272 g. M. sogar nur etwa 116 bis 136 Meil. erfordern.

Meil. hinlaufen, wenn man alle wichtigeren Krümmungen genau nachmisst, 585 M. aber Gränzen gegen andere Staaten sind. Ostwärts ziehen sie sich nur gegen einen Staat, gegen Russland und Polen 183 Meil. lang, südwärts und westwärts aber gegen achtzehn verschiedene Staaten, darunter $3\frac{1}{2}$ M. gegen den Freistaat Krakau, 99 Meil. gegen die Oesterreichischen Staaten, 56 M. gegen das Königreich Sachsen, 81 M. gegen die beiden Grossherzogthümer Mecklenburg, $109\frac{1}{2}$ M. gegen das Königreich Hannover, das Herzogthum Braunschweig und das Kurfürstenthum Hessen und 53 M. gegen das Grossherzogthum Sachsen-Weimar, die Herzogthümer Sachsen Coburg-Gotha und Altenburg, die beiden Fürstenthümer Schwarzburg-Sondershausen und Rudolstadt und die Reussischen Lande beider fürstlicher Linien. Dabei sind aber die drei von den Preussischen Landen völlig umschlossenen Herzogthümer Anhalt-Dessau-Bernburg und Cöthen gar nicht mitgerechnet, obschon sie auf 65 geogr. M. ihre abgerundeten Gränzen in Preussen ausdehnen, und eben so wenig sind in dieser Berechnung die ganz von anderen Deutschen Staaten umschlossenen Preussischen Enclaven mit aufgenommen, wie Schleusingen, Ziegenrück im Voigtlande, Gefell, Kamsdorf, Wandersleben in Sachsen-Gotha, Wolfsburg, Hesslingen und Hehlingen in Braunschweig, Duckow, Pinnow, Rützefeld und Rothmannsdorf im Grossherzogthum Mecklenburg-Schwerin. — Der kleinere westliche Haupttheil des Staates hat nach dem Verhältnisse seines Flächeninhalts eine noch grössere Ausdehnung der Gränzen gegen dreizehn andere Staaten, überhaupt 272 M., von welchen nördlich und östlich 141 M. neben dem Königreiche Hannover, dem Herzogthume Braunschweig, den beiden Fürstenthümern Lippe-Detmold und Lippe-Schaumburg, dem Fürstenthume Waldeck, dem Kurfürstenthume Hessen, dem Grossherzogthum Hessen-Darmstadt und dem Herzogthume Nassau laufen. Südlich und westlich streift hier die Preussische Gränze auf 131 g. Meil. das Rheinbaierische Gebiet, das Hessen-Hamburgische Oberamt Meisenheim, das Oldenburgische Fürstenthum Birkenfeld, Frankreich, Belgien und das Königreich der Niederlande mit Einschluss des Grossherzogthums Luxemburg. Aber auch hier sind die zum Kreise Höxter gehörige Westphälische Stadt Lügde (von den Fürstenthümern Waldeck und Lippe-Detmold umschlossen) und der dem Regierungsbezirke Coblenz einverleibte Kreis Wetzlar

mit Braunfels (von Hessen-Darmstädtischem und Nassauischem Gebiete umgeben) gar nicht mitgerechnet, weil sie durchaus isolirt und resp. 1 und 3½ Meil. auf der geradesten Linie von den übrigen Preussischen Landen entfernt liegen. Zusammen bilden also die Gränzzüge beider Theile eine Kette von 981 geogr. M., und in dieser Längen-Ausdehnung kann allein, wenn auch keine volkswirthschaftlichen Beweggründe vom Standpunkte der Industrie und eines lebendigeren inneren Verkehrs dazu gemahnt hätten, die Ueberwachung einer solchen Gränze gegen Verletzung der Steuer- und Zollgesetze die Bildung eines Zollvereins als einen erwünschten Fortschritt in der Benutzung der Staatskräfte empfehlenswerth machen. Rechnen wir nun, nach dem gegenwärtigen Umfange des Deutschen Zollvereins, die in solchen financiellen Beziehungen geschützten und für diese Ueberwachung aufgehobenen Gränzstrecken mit 294 geogr. Meil. ab, so erhalten wir noch immer eine Ausdehnung von 687 geogr. Meil. Gränzen des Preussischen Staates gegen solche Deutsche Bundesstaaten, die nicht zum Zollvereine gehören und gegen andere fremde Staaten, wovon nur 124 Meil. der Ostseeküste angehören.

Nach den obigen Angaben der Breitegrade, unter welchen der Preussische Staat liegt, geht aus den in den früheren Bänden besprochenen klimatischen Verhältnissen schon von selbst hervor, dass der ganze Staat im Allgemeinen als ein Getreideland anzusehen ist, in welchem die gewöhnlichen Getreidearten unsres Erdtheils mit Erfolg angebaut werden, und kein Landestheil unter solchen klimatischen Verhältnissen sich befindet, die unbedingt den Waizenbau verwehren, dass dagegen der Weinbau nur noch ausnahmsweise als ein Hauptgeschäft der physischen Cultur in zwei Regierungsbezirken betrieben werden kann, nämlich in den von Trier und Coblenz, in drei anderen, Cölln, Merseburg und Liegnitz nur noch als ein wenig bedeutender Betriebszweig anzuführen ist, in den übrigen aber nicht mehr die Stelle einnehmen kann, um volkswirthschaftlich die eigenthümlichen Beschäftigungen der Bewohner zu charakterisiren. Die grössere oder geringere Fruchtbarkeit des Bodens wird unten im §. 9. bei dem Ackerbau und der Viehzucht nach den einzelnen Provinzen besonders berücksichtigt werden.

Die Temperaturverhältnisse der verschiedenen Provinzen des Preussischen Staates sind, wie es bei der grossen Ausdehnung von Westen nach Osten unter fast 17° östlicher Länge

bei 6° 45′ Breite-Unterschied natürlich einleuchtet, sehr verschieden. Doch wird diese Verschiedenheit wieder dadurch wesentlich gemildert, dass der grösste Theil der nördlicher gelegenen östlichen Provinzen unmittelbar an der Ostseeküste sich befindet, und dadurch den Einwirkungen des Seeklimas ausgesetzt ist, welches die Wärme des Sommers mildert, aber auch die Strenge der Kälte im Winter mässigt. Da diese Einwirkungen des Seeklimas durch keine beträchtlichen Höhenzüge in den Provinzen Preussen und Pommern (auch nicht in Mecklenburg für die Mark Brandenburg) gehemmt werden, so erstreckt sich ihr wesentlicher Einfluss auch tiefer in das Land hinein. Die *mittlere Temperatur* bietet zwar für den Durchschnitt des ganzen Jahres nur einen Unterschied von 5° R., aber er wird weit beträchtlicher, wenn man die Durchschnittsverhältnisse der mittleren Temperatur des ganzen Jahres mit den des Sommers und des Winters für einzelne Ortschaften unter einander vergleicht; *) noch abgesehen davon, dass die Winterszeit um 30, 36 bis 45 Tage in den östlichen Provinzen *länger anhält*, als in den mittleren und westlichen, und eben so, dass eine Differenz in der Blüthezeit des Kernobstes zwischen Memel und Königsberg schon um 8 Tage, zwischen Königsberg und Berlin wieder um 14 Tage, zwischen Berlin, Coblenz und Trier abermals um 8 bis 10 Tage stattfindet, also überhaupt in dem gesammten Umfange des Staates zwischen Trier, Coblenz und Memel *durchschnittlich* eine Differenz von 30 bis 32 Tagen für den Eintritt dieses bedeutsamen Productions-Processes wahrnehmbar ist. Das *Maximum* der durchschnittlichen *mittleren Temperatur* im ganzen Jahre ist im Preussischen Staate + 11° R., das *Minimum* + 6° R., und die Bewegung zwischen diesen beiden Gränzpunkten ergiebt sich aus nachstehender Uebersicht für die *einzelnen Provinzen*, wobei wie natürlich die Höhenlage der Ortschaften, für

*) Z. B. die mittlere Temperatur des J. zu Danzig zeigt von der zu Königsberg nur einen Unterschied von nicht vollen 0° 2 an, aber die des Winters allein von 1° 3, da zu Danzig die mittlere Temperatur des Winters — 1° 9, zu Königsberg — 3° 2 ist. Dagegen weicht die mittlere Temperatur d. J. zu Magdeburg von der zu Berlin um 2° 1 ab, während bei der mittleren Temperatur des Winters nur ein Unterschied von 1° 1 stattfindet, da sie für Magdeburg auf + 1° 2, für Berlin auf + 0° 1 sich ergiebt, u. s. w.

welche die Beobachtungs-Resultate angegeben werden, mit in Anschlag gebracht werden muss.

Provinz	Ort	Breite	Länge	Temperatur
I. Preussen *)	Memel, die nördlichste Stadt der Provinz und des Staates,	unter 55° 44′ B.	und 18° 49′ L.	+ 6° R
	Königsberg	unter 54° 42′ B.	und 18° 09′ L.	+ 6°,49 R.
	Danzig	- 54° 21′ -	- 16° 13′ -	+ 6°,67 -
	Thorn	- 53° 01′ -	- 16° 8′ -	+ 8°,48 -
II. Pommern.	Swinemünde	- 53° 54′ -	- 11° 56′ -	+ 8°,62 -
	Stralsund	- 54° 19′ -	- 10° 45′ -	+ 8°,16 -
III. Posen.	Posen	- 52° 24′ -	- 14° 34′ -	+ 8°,5 -
IV. Brandenburg	Berlin	- 52° 30′ -	- 11° 03′ -	+ 8°,95 -
	Prenzlau **)	- 53° 20′ -	- 11° 39′ -	+ 9°,43 -
	Perleberg	- 53° 05′ -	- 9° 01′ -	+ 8°,80 -
	Cottbus	- 51° 45′ -	- 12° 00′ -	+ 7°,65 -
V. Schlesien.	Breslau ***)	- 51° 06′ -	- 14° 42′ -	+ 7°,88 -
	Sagan	- 51° 42′ -	- 13° 20′ -	+ 8°,78 -
VI. Sachsen.	Magdeburg †)	- 52° 08′ -	- 9° 18′ -	+ 11°,05 -
	Erfurt ††)	- 50° 59′ -	- 8° 42′ -	+ 8°,96 -
VII. Westphalen.	Münster	- 51° 58′ -	- 5° 17′ -	+ 9°,36 -
VIII. Rheinprovinz.	Elberfeld †††)	- 51° 15′ -	- 4° 49′ -	+ 9°,10 -
	Düsseldorf	- 51° 15′ -	- 4° 25′ -	+ 10°,64 -

*) Die Längengrade sind östlich von Paris genommen, die Resultate sind aus mehrjährigen Beobachtungen gezogen, die nur bei wenigen Orten bis auf 3 Jahre beschränkt werden mussten, wie bei Memel, Thorn, Cottbus, bei der Mehrzahl auf 10 bis 24 Jahren ausgedehnt werden konnten, bei Berlin bis auf 134 J. Vergl. Bl. 4. in Berghaus physikal. Atlas, die Hauptmomente der Temperatur auf d. Erdboden, gegründet auf Beobachtungen an 307 Orten.

**) Obgleich Prenzlau über ein Grad nördlicher liegt als Berlin und eben so hoch (126 Fuss) als Berlin (122 Fuss) über dem Spiegel der Ostsee, hat es doch eine um ½ Grad höhere Temperatur, weil es näher der Seeküste zu gelegen ist.

***) Breslau liegt 390 Fuss hoch, daher hier eine geringere mittlere Temperatur als in Berlin und Perleberg.

†) Magdeburg liegt 150 Fuss hoch, also 18 Fuss höher als Berlin.

††) Erfurt liegt 636 Fuss hoch und 486 Fuss höher als Magdeburg.

†††) Elberfeld, obgleich unter gleichem Breitengrade mit Düsseldorf liegend, und als Nachbarstädte auch nur in dem Längenunterschiede wenig von einander entfernt, ist aber um 306 Fuss höher gelegen als diese Stadt (E. 426 Fuss und Düsseldorf 120 Fuss hoch), und dadurch zu einer um 1,°5 niedrigeren mittleren Temperatur gelangt.

Coblenz	unter 50° 21′ B.	und	5° 15′ L.	+ 10°,60 R.
Trier *)	- 49° 46′ -	-	4° 18′ -	+ 9°,95 -

Wir sehen demnach, dass die Umgegend von Magdeburg (die Börde) nach den bekannten **) Beobachtungen die höchste mittlere Temperatur besitzt, und dass wir die niedrigste bei gleichem Höhenverhältnisse wie natürlich in der Provinz Preussen zu suchen haben; als mittlere Temperatur für den Preussischen Staat überhaupt, stellt sich aus den mitgetheilten 20 Beobachtungs-Resultaten + 8,° 38 heraus. — Die grössten Kältegrade welche indess nicht jährlich (sondern nur für einige Tage, gewöhnlich höchstens bis — 16°) erreicht werden, steigen in den östlichen Provinzen selten über — 20° R. bis auf — 24° ***), in den

---

*) Trier, wiewohl es fast ½ Grad südlicher als Coblenz und ausserdem noch fast um 1° dem Westen und dem Atlantischen Meere näher liegt, steht doch in der mittleren Temperatur um ¾ Grad niedriger, weil es 480 Fuss hoch liegt und Coblenz nur 180 Fuss.

**) Wir wollen es dahin gestellt sein lassen, ob nicht ein noch höheres Temperaturverhältniss aus den Preussischen Rheingegenden nachgewiesen wird, vielleicht aus Kreuznach oder einem Theile des Moselthales, wo es bisher an den erforderlichen Beobachtungen gefehlt hat.

***) In den 54 Jahren von 1792—1845 incl. ist zu Königsberg die Kälte nur fünfmal bis auf — 24° R. und darüber gestiegen: — 27° am 5. Febr. 1803; — 24° am 23. Januar 1794, am 2. und 9. Febr. 1799 und am 23. Jan. 1823 Vgl. Sommer's 24jährige Beobachtungen über das Klima in Königsberg, in den Beiträgen zur Kunde Preussens Bd. VI. p. 400—411, wobei ich seit 1823 meine eigenen Beobachtungen benutzen kann. Aber Sommer, ein sehr sorgfältiger Beobachter, der sich auf ein halbes Jahrhundert für seine Erfahrungen berufen konnte, behauptete am a. O. schon in den letzten Jahren seines Lebens, dass zu Königsberg in den gewöhnlichen Wintern die Kälte nur bis zu — 16° und 15° steige, und dies nur in einem Paar Tage beim Aufgang der Sonne zu beobachten sei, in gelinden Wintern aber überhaupt nur — 7 — 12° als die höchsten Kältegrade zu bemerken wären. Weber's Bemerkung in seiner staatswirthschaftlichen Statistik Preussen's, S. 16, dass in den östlichen Provinzen die Kälte öfters bis auf — 28° R. ansteigt, ist unbegründet. — Als die gewöhnlichen Wintermonate sind für die östlichen Provinzen Mitte December bis Mitte März anzunehmen; selten fängt der Winter im November und eben so selten dauert er bis in die Mitte des Aprils hinein, wie etwa in den Jahren 1794, 99, 1802, 1809, 1812, 1823, 1839. —

mittleren Provinzen selten über — 18° bis — 22°, in den westlichen Provinzen selten über — 13° bis — 16°. Die höchsten Wärmegrade differiren für die einzelnen Provinzen noch weniger; + 28° bis + 30° erscheinen als die höchsten auch in den westlichsten Provinzen, dieselben Höhegrade sind aber auch bisweilen in Königsberg, z. B. + 30° am 7. Juli 1819, + 28° am 9. Aug. 1807, am 19. und 22. Juli 1811, + 29° im Juli 1826 beobachtet worden; + 24° bis + 26° kommen in allen Provinzen häufiger vor; in jedem Jahre steigt aber auch in den östlichen Provinzen die Hitze mindestens für einige Tage bis auf + 22°, und nur der wesentliche Unterschied wird nach der oben näher erörterten Verschiedenheit der Längen- und Breitengrade fühlbar, dass die Zeitdauer der grösseren Wärme über 15° für die östlichen Provinzen fast um die Hälfte gegen die in den mittleren und westlichen Provinzen abgekürzt ist. —

Die vorherrschende Windesrichtungen sind wie in ganz Norddeutschland, West, Nordwest, Südwest. — Die Zahl der Gewittertage dürfte nach den vorliegenden Beobachtungen durchschnittlich für Preussen, wie für Deutschland auf 19 angenommen werden; in Erfurt nur auf 14, in Neisse auf 15, in Berlin auf 17, dagegen in einigen Gegenden Niederschlesiens (Sagan) bis auf 29, in Ostpreussen (Braunsberg und Königsberg sogar auf 30 steigen. — Die jährliche Regenmenge ist nach den allgemeinen Verhältnissen, wo nicht der besondere Einfluss der Gebirge wesentlich anders einwirkt, in der westlichsten und östlichsten Provinz am stärksten, nämlich auf der Fläche eines Quadratfusses im jährlichen Durchschnitte zu Trier 27 Zoll 9 Linien, zu Coblenz 20 Zoll 9 Linien, zu Königsberg 24 Zoll 9 Linien; in den mittleren Provinzen bis zum Riesengebirge und den Küstenländern an der Ostsee im Abnehmen, zu Erfurt 15 Zoll 6 Linien, zu Berlin 19 Zoll 7 Lin., und dann wieder zu Breslau 23 Zoll 9 Lin. und in den nächsten Landschaften des Riesengebirges am stärksten. Die durschnittliche Zahl der Regentage schwankt in den Rheinprovinzen zwischen 130 und 160, in Sachsen zwischen 120 und 150, in der Mark Brandenburg zwischen 150 und 175, zu Berlin 159 Regentage, in Schlesien auf dem flachen Lande 110 bis 140, in der Provinz Preussen zwischen 130 bis 160, überall aber mit einem stärkeren Regenfall im Sommer, der für Nord-

deutschland und die Südküstenländer der Ostsee charakteristisch erscheint. *)

Der Einfluss der Gebirge in unmittelbarer klimatologischer Beziehung, wie in seinen eigenthümlichen Verhältnissen zu mehren Zweigen der physischen Cultur, fehlt im Preussischen Staate gänzlich für die vier nördlichen Provinzen, weil sie nur durch unbedeutende Höhenzüge durchstreift werden, die auch nirgend eine bedeutendere Beschränkung in der Benutzung der Bodenfläche für den Ackerbau und die Viehzucht bedingen. Die drei Provinzen Preussen, Pommern und Posen gehören zu dem Flachlande, welches, von der Ostseeküste aus gegen die Karpathen zu, als ein aufgeschwemmtes Land durch die vielfachen Versteinerungen und Seeproducte des Bodens sich erweist, namentlich durch den Polypenkalk von Sternkorallen und Madreporen, die tief ins Land hinein, selbst in einer Entfernung auf 30 Meilen von der Seeküste noch immer ausgegraben werden. Wie natürlich münden sich die Hauptströme dieses Flachlandes in der Richtung von Osten und Westen oder von Süden nach Norden in die Ostsee aus. Zwischen dem Niemen und der Weichsel erstreckt sich das eigentliche Altpreussen, und in diesem Lande wird kein Höhenpunkt angetroffen, der mehr als 700 Fuss über dem Wasserspiegel der Ostsee erreicht. Es giebt hier nur einen Höhenzug, der vom Weichselthale an sich erhebt und bis an den Niemen oder die Memel fortläuft. Der höchste Kamm desselben erstreckt sich von Marienwerder ab, aufsteigend über Preussisch-Mark, Preussisch-Holland, Mehlsack und Landsberg und erreicht nördlich von dieser Stadt die grösste Höhe auf dem Schlossberge bei Wildenhof mit 697 Fuss über d. Wsp. der Ostsee, (derselbe Berg wird auch Hasenberg genannt und von Krug nur auf 594 F. angegeben,) und zieht sich dann im Bergwalde Stab-

---

*) Berghaus auf den beiden hyeotographischen Blättern im physikalischen Atlas Nr. 9 und 10, verglichen mit seinem Handbuche der allgemeinen Länderkunde, Bd. IV. S. 40 und 545, giebt abweichende Angaben und mehr eine allgemeine für ganz Norddeutschland angepasste Charakterisirung, welcher sich die einzelnen Resultate aus mehrjährigen Beobachtungen nicht fügen wollen. Nur sind diese Resultate nicht alle für einen gleichen Zeitraum gewonnen, und hängen ihrer Natur nach immer sehr von der Individualität ihrer Beobachter ab, besonders wenn man auf die aus früherer Zeit zurückgeht. —

lack (in welchem das Dorf Klein-Dexen ¼ Meile von Preuss. Eylau 543 F. hoch liegt) getheilt östlich auf Domnau zu, und nimmt seine Abdachung nach dem Pregel; südlich läuft dieser Bergkamm über Heilsberg, Allenstein, Hohenstein nach dem grossen Maransen-See (im Kreise Osterode) fort, dessen Wasserspiegel selbst sich 428 Fuss hoch über die Ostsee erhebt, und dessen nächste Umgegend überhaupt nicht viel weniger hoch als der Stablack liegt. Vom Maransen-See geht dieser Höhenzug in zwiefacher Richtung südlich nach Soldau und Neidenburg, um in der Nähe dieser Stadt die höchste Ansteigung auf dem Schlossberge (südlich von Neidenburg 529 Fuss hoch) und bei dem Dorfe Lana (1 Meile nördlich von Neidenburg 545 Fuss hoch) zu erreichen. Die Abzweigung nach Soldau dacht sich westlich über Löbau nach der Weichsel hin ab, der Hauptzug läuft aber von Neidenburg östlich über die Irr- und Goldberge zwischen dem Spirding-See und dem Löwentin-See einerseits nach Oleczko und der Polnischen Gränze hin, anderseits nach dem vereinzelten Goldapper Bergrücken*), der auf seiner höchsten Spitze 583 Fuss u. d. W. gemessen ist. Dieser gesammte Höhenzug ist die Wasserscheide für die Flüsse**), welche nördlich nach der Ostsee, oder südlich von demselben ihren Lauf nach der Narew und der Weichsel nehmen. Abge-

---

*) Diese Angaben sind grösstentheils von Prof. Feldt, oder aus Krug's Topographie der Provinz Ostpreussen, Liefrg. I. aus der Einleitung entlehnt; es sind Vermessungsangaben aus amtlichen Quellen, und sind in Folge jener im §. 1 näher angegebenen grossen topographischen Vermessung der einzelnen Provinzen gewonnen. Es sind hier noch bemerkenswerth, die Höhe bei Trunz 2 Meilen östlich von Elbing 591 F. hoch, der Wasserspiegel des Orlof-Sees bei der Stadt Rhein 421 Fuss hoch, der Spiegel des Warschau-Sees bei Johannisburg 397 Fuss hoch, das Fort Lyck auf dem Spirding-See 387 Fuss hoch, das Steinpflaster vor der Kirche in Lyck 466 F., der Schlossbrunnen in Ortelsburg 452 F., der Spiegel des Narthen-Sees beim Dorfe Narthen im Neidenburger Kreise 366 F. hoch, alle Angaben üb. d. Wassersp d. Ostsee. Vgl. damit Prof. Dr. Feldt's Höhenbestimmungen in Ostpreussen im kritischen geograph. Weg-Bd. I. S. 195—98 und Berghaus Annalen, Bd. VIII. p. 193—201.

**) Z. B. die Passarge entspringt in der Nähe des Dorfes Grieslinen im Kreise Allenstein, das 512 Fuss hoch liegt; die benachbarte Quelle der Passarge liegt noch auf 468 Fuss Höhe.

zweigt finden wir noch in der Provinz Preussen nördlich vom Pregel den Höhenzug im Samland, welcher im Galtgarben oder Rinau-Berg eine Höhe von 385 Fuss über die Ostsee ersteigt. Eben so abgesondert erstrecken sich in dem Regbez. Gumbinnen, zwischen dem Pregel und der Memel, der Bergrücken von Georgenburg bis Ragnit und dann nördlich von der Memel von Schreitlauken ab, ein schmaler Bergstreifen in nördlicher Richtung bis zur Russischen Gränze; seine höchste Spitze ist der südwestliche Anfangspunkt, der Rombinus, 240 Fuss hoch. —

Westlich von der Weichsel beginnt längst der Ostsee-Küste, auf der Entfernung weniger Meilen von derselben, ein Höhenzug, der gleich 5 Meilen hinter Danzig seinen Culminationspunkt bei Schönberg (im Karthauser Kreise) in dem Thurmberge mit 998,[66] Par. Fuss erreicht *), d. i. in dieser Richtung den höchsten Punkt zwischen dem Harz und dem Ural besitzt, da auf dem Waldai keine so beträchtliche Anhöhe gefunden wird. Nicht weit davon noch im Karthauser Kreise, aber näher nach Danzig zu, sind die Höhenpunkte bei Ober-Buschkau 807 Fuss, bei dem Dorfe Mariensee 686 Fuss und bei Karthaus noch 641 Fuss. Die Abdachung dieses Höhenzuges nach Süden und Südosten ist beträchtlicher als nach Norden und Nordwesten, wohin das Plateau sich erweitert; die Wasserscheide der Küstenflüsse zieht von Nordosten nach Südwesten. Der Höhenzug theilt sich dann und erstreckt sich in einer südwestlichen Abzweigung über Neu-Stettin bis nach Märkisch Friedland hin, und in einer westlichen längst der Küste über Stolpe (hier die Kuppe bei Revekol noch 489 Fuss hoch) nach Cöslin hin, wo der Gollenberg noch über 452 F. hinausreicht. **) Nach der Oder zu geht dann Pommern allmählich in ein völliges Flachland über und erhebt sich auch auf dem rechten Ufer dieses Flusses (die Insel Rügen liegt isolirt mit dem Vorgebirge Arcona's und der Stubbenkammer mit dem 550 F. hohen Friedrich-Wilhelm's Stuhl) nur zu einigen wenig hervortretenden Bergen mit den daran

*) Vgl. über die Messung dieser Höhen durch Wolff und Aycke Berghaus, Länderkunde Bd. II. ausführl. Anmerkung S. 564—67 und Bd. IV. S. 525. — Die höchsten Punkte des Waldai erreichen doch nur 707 und 826 Par. Fuss.

**) Geographisch-kritischer Wegweiser, Bd. V. S. 240.

12 *

gereihten sich länger ausdehnenden Thälern, wie südlich von Stettin nach Schwedt zu, der Pimpinellen-Berg bei Oderberg 309 Fuss hoch und die höchsten Punkte bei Freienwalde bis auf 486 u. 503 F. (Semmel-Berg 1 Meile südwestl. von Freienwalde). — Der Gesammtcharakter der Mark Brandenburg lässt die Bodenfläche als eine mässig wellenförmige angeben, wo sie nicht in eine völlige Ebene übergeht. Nur in dem südlichen Theile des Regbez. Frankfurt geht ein Höhenzug aus Schlesien hinüber, der sich längst der Queis und der Bober ausdehnt und im Rückenberg bei Sorau bis auf 745 F. ansteigt *), dann in nordwestlicher Richtung sich fortzieht, von der Lausitzer Neisse und der Spree bei Spremberg durchbrochen wird, und in südwestlicher Richtung von der Spree und Havel auf der Entfernung einiger Meilen nach der Elbe zu bis in die Gegend von Burg ausläuft und sich verflacht. Der westliche Theil dieses Landrückens von Treuenbriezen bis Burg heisst der Fläming und erhebt sich noch in einzelnen Höhepunkten bis zu 534 bis 714 Fuss, wie auf der Schmözelsdorfer Höhe zwischen Treuenbriezen und Wittenberg, und am höchsten bei dem Dorfe Hagelsberg (unfern Belzig). Zwischen den beiden Ausgängen dieses Höhenzuges finden wir noch den Dobern-Berg (zwischen Triebel und Spremberg) 553 Fuss, die Paprotter Höhe bei Drebkau 590 Fuss und den Golmberg bei Baruth 607 Fuss. — Das Grossherzogthum Posen besitzt die geringsten Höhenzüge, wenn gleich auch hier der wellenförmige Charakter des Bodens der allgemeine ist. Nur längst der Netze und Warthe erreichen einige Landrücken eine bemerkenswerthere Höhe.

Dagegen bieten die vier übrigen Provinzen des Preussischen Staates auf einem grossen Theile ihres Flächeninhaltes den vollen Typus des Berglandes dar. Schlesien wird auf dem linken Ufer der Oder von Süden nach Norden durch das Riesen- und Isergebirge (einen Theil der Sudeten) und dessen Abzweigungen bis in die Lausitz durchzogen, wiewohl die beiden Regierungsbezirke Liegnitz und Breslau in ihren westlichen

*) Die Stadt Sorau liegt noch 504 Fuss hoch über dem Wasserspiegel der Ostsee. Vergl. Berghaus Angaben in der Statistik des Preuss. Staats, Berlin 845, S. 20 — 21, die wohl trotz ihrer Anonymität sich als die Arbeit dieses Geographen verräth.

Kreisen nur das eigentliche Bergland besitzen, der Regierungsbezirk Oppeln dagegen zwar hochgelegenes Land (d. landräthl. Kreis Pless hat noch eine mittlere Höhe von 990 Fuss, Oppeln von 530 Fuss), aber in demselben keine hervorragende Berge aufzuweisen hat. Das Glatzer- oder das Schneegebirge, das Neuroder-, Reinerzer- und Heuscheuer-Gebirge das Warthaer- und Reichensteiner-Gebirge, die Eulen- Waldenburger- und Zobten-Berge sind die wichtigeren aber nicht eng zusammenhängenden Theile dieses Bergkammes, der zwar nirgend die ewige Schneegränze erreicht, aber sich sehr mächtig derselben für diese Breitengrade nähert, und einen anziehenden Wechsel recht rauher und sehr anmuthiger Berglandschaften entfaltet. Das Riesengebirge ist das höchste im Preussischen Staate, aber nächst den Alpen auch zugleich das höchste auf dem gesammten Deutschen Boden. Die bemerkenswerthesten Höhenpunkte *) des Riesen- und Isergebirges, sämmtlich in grosser Nähe an der Böhmischen Gränze, sind die Schneekoppe 4,929 Par. Fuss hoch über d. W. d. Ostsee (selten mehr als 3 Monate im Jahre von Schnee befreit), der Brunnenberg 4,780 Fuss, das hohe Rad 4,689 Fuss, die kleine Sturmhaube 4,496 Fuss, die grosse Sturmhaube 4,367 F., die Kesselkappe 4,413 F. und der Reifträger 4,172 F. und im Isergebirge **) die Tafelfichte bei Flinsberg 3,498 Fuss.

*) T. v. Charpentier Darstellung der Höhe verschiedener Berge, Flüsse und Orte Schlesiens mit einer illuminirten Darstellung derselben unter dem Niveau der Ostsee, Breslau 1812, 4to. — Prudlo, Bergaussichten des Schlesischen und Glatzer Gebirges, Breslau 1834. 8vo. — Eine recht wacker gearbeitete Specialkarte des Riesengebirges liefert Berghaus physikalischer Atlas, Abtheilg. III. nr. 13, die zugleich auch zur geognostischen Uebersicht dient und die bedeutendsten Höhen nach Toisen vermerkt hat. Auf der darauf folgenden Karte nr. 14 dieser Abtheilung des Atlas befinden sich geologische Profile vom Mährischen und Glatzer-Gebirge, ein Längenprofil des Riesengebirges zwischen Neustädt und Schömberg, ein Querprofil des Riesengebirges zwischen Semil und Hirschberg. — Vgl. Berghaus Länderkunde Bd. IV. S. 17 – 19 und S 520 — 22.

**) Die Tafelfichte, hart an der Böhmischen Gränze, gehört dem hohen Iserkamm zu und hat noch in nächster Nähe die fast gleich hohen Gipfel des Tafelsteines (3,186 F.) und des Heufuder-

Im Glatzischen-Gebirge ersteigt der Schneeberg 4,557 F., die hohe Mense 3,379 F., die Heuscheuer 2890 Par. Fuss, im Eulengebirge die hohe Eule 3,336 F., der isolirte Zobtenberg östlich von Schweidnitz misst auf der höchsten Kuppe 2,223 Fuss. Fassen wir die 9 landräthlichen Kreise der Regierungsbezirke Liegnitz (6 Hirschberg, Landshut, Lauban, Löwenberg, Schönau und Bolkenhayn) und Breslau (3 Habelschwerdt, Glatz und Waldenburg)*) zusammen, die nur aus Bergland bestehen, so erhalten wir eine Landschaft von 91 Qmeil., die gegen ein Achtel des Flächeninhaltes der ganzen Provinz einnimmt, und noch durchschnittlich eine mittlere Höhe von 1720 Fuss über d. W. d. Ostsee nachweist. In der zum Regierungsbezirke Liegnitz gehörigen Lausitz hat noch der landräthliche Kreis Görlitz, in welchem die nordwestlichen Abzweigungen des Schlesischen Gebirges auslaufen und sich verflachen, auf 16 Qmeil. eine mittlere Höhe von 850 F. Der isolirte Berg dieses Kreises, die Landeskrone erhebt sich noch bis zu 1321 Fuss.

In der Provinz Sachsen haben in den beiden Regierungsbezirken Magdeburg und Merseburg nur die südwestlichen Kreise ein gebirgiges Terrain, während der Regierungsbezirk Erfurt ganz Bergland ist. Das Harzgebirge **), dessen höchste Kuppe

---

bergs (3,336 F.). Der Kemnitzerkamm, der nördlichste Zweig dieses Gebirges, erstreckt sich in seiner ganzen Ausdehnung auf dem Preussischen Staatsgebiete; seine höchsten Gipfel, der grosse Geierstein, der Kemnitzberg, der Sandberg, der Ochsenstall sind zwischen 2,500 und 1,800 F. hoch. Die beiden südlichen Zweige, der mittlere Iserkamm und der Wohlische Kamm gehören dagegen ganz dem Böhmischen Territorium zu.

*) Im Kreise Waldenburg befindet sich die am höchsten gelegene Stadt des Preussischen Staates, Gottesberg mit 2570 Einw., 1860 F. hoch über d. Ostsee.

**) Der Harz, welcher bei seiner an sich nicht sehr grossen Ausbreitung die Gränzlande von vier Staaten durchzieht, Preussen, Braunschweig, Hannover und Anhalt-Bernburg, besteht aus einem Centralgebirge und mehreren dasselbe rund umgebenden Vorgebirgen, von welchen letzteren der Preussische Staat verhältnissmässig mehr als von jenem besitzt. Die übrigen höchsten Gipfel des Harzgebirges auf Preussischem Gebiete sind die Heinrichshöhe 3,198 Fuss, der grosse Königsberg 3,102 F., der Renneckenberg, der Hohnekopf, der Ilsenstein, der Büchenberg und die Rosstrappe.

der Brocken 3,508 Par. F. hoch über d. M. noch auf dem Preussischen Gebiete (im Kreise Wernigerode) hart an der Hannöverschen Gränze sich befindet, durchstreift mit seinen nördlichen und östlichen Abzweigungen (dem Unterharze) die vier Kreise des Magdeburger Regbez., Wernigerode, Halberstadt, Aschersleben und Oschersleben (gegen 23 Qmeil.), und breitet sich noch kräftiger über die drei Kreise des Merseburger Regbez., Sangerhausen, Gebirgskreis Mannsfeld und Querfurt aus (gegen 35 Qmeil.), wo er von den Anhöhen bei Eisleben (zwischen 700 und 750 Fuss.), dem Schlosse Mannsfeld (817 Fuss) bis zu dem höchsten Gipfel des Unterharzes, dem Auersberge bei Stollberg (Kreis Sangerhausen) 1,851 Par. Fuss hoch sich erhebt. Die Abflachung geht dann nach dem Seekreise Mannsfeld und Halle hin, und die vier Hauptpässe des Harzes auf dem Preussischen Gebiete führen auf die Strassen nach Quedlinburg, Aschersleben, Nordhausen und Erfurt. — Das Thüringer Waldgebirge erhebt sich zwar minder beträchtlich als der Harz, aber es nimmt noch eine grössere Bodenfläche des Preussischen Staates für sich in Anspruch, und gewährt durch seine starke Bewaldung und treffliche Wiesen und Hütungen überall auf der Oberfläche eine angemessene Unterstützung für die Productivität der Bewohner dieser Landschaften. Die nördlichen Abhänge dieses Bergwaldes, die Hain oder Hagelleite, die Schmücke und die Finne, dem Harz bis auf wenige Tausend Schritte sich nähernd *), von der Unstrut bei der Sachsenburg und Oldisleben durchbrochen, überziehen darauf den Kreis Eckartsberga des Regierungsbezirks Merseburg, wo der höchste Gipfel nur auf 885 Fuss aufsteigt, und geben dann in die Kreise Zeitz und Naumburg desselben Regbez. über, umfassen mithin gegen 16 Qmeil. Die nordwestlichen Abzweigungen und der mittlere Hö-

*) Eine genaue Sonderung der südöstlichen und südlichen Abzweigungen des Harzes von den nördlichen des Thüringischen Waldes lässt sich nicht einmal durchführen, daher hierin sehr oft Verwechselungen vorkommen, die weder politisch noch geognostisch über allen Zweifel wegzuräumen sind, aber für die Verwaltungsverhältnisse gar keine Interesse darbieten. Berghaus, Länderkunde Bd. IV. S. 17 — 22 hat sie auch mit den nördlichen Höhenzügen in Westphalen und mit den Schlesischen Gebirgen zu einem Hercynischen Bergsystem vereinigt, dem er sechs Glieder anweist.

henzug dieses Waldgebirges vertheilen sich über die zusammenhängenden sieben Kreise des Regierungsbezirks Erfurt, Nordhausen, Worbis, Heiligenstadt, Mühlhausen, Langensalza, Weissensee und Erfurt, in welchem die Hauptstadt, zugleich auch der Mittelpunkt des Thüringischen Landes, noch 630 Fuss hoch über d. M. liegt: diese zusammenhängende Masse des Berglandes umfasst 51 Qmeil. Der nordwestliche Theil desselben bildet das rauhe und wenig fruchtbare Eichsfeld, in der mittleren Höhe 1000 F. über d. M., von dem noch rauheren Dühn durchzogen, der zwischen Heiligenstadt und Worbis nordwärts nach dem Harz und südlich nach dem Hainich ausläuft. Dagegen zieht sich nach Osten hin von Nordhausen die Helme hinab die goldene Aue, eine Zeit lang als Gränzscheide zwischen dem Harze und dem Thüringerwalde, dem Kyffhäuser Berge vorbei nach Artern, wo sie sich mit dem Flusse und dem reichen Thale der Unstrut verbindet. Auf dem südlichen Abhange des Thüringer Waldes liegt am höchsten der isolirte Kreis Schleusingen (7 Qmeil.) auf einer mittleren absoluten Höhe von 1,900 Fuss üb. d. M. mit dem Dolmar, dem Fürstenberge und dem Domberge bei Suhla als den höchsten Gipfeln. Nächst diesem ist der eben so isolirte noch mehr nach Südosten hin gestreckte Kreis Ziegenrück (3½ Qmeil.), zwischen 1200 und 1000 Fuss Höhe üb. d. M. anzuführen.

In der Provinz Westphalen sind die beiden Regierungsbezirke Arnsberg und Minden im Ganzen als Bergland anzusehen, da von dem letzteren nur der Kreis Wiedenbrück als nicht durch einen bedeutenden Höhenzug durchzogen genannt werden kann, während der Regierungsbezirk Münster mehr dem ebenen Lande angehört, und nur in den Kreisen Teklenburg, Recklinghausen, Cösfeld, Steinfurt und Ahaus beträchtlichere Bergketten besitzt. Das Wesergebirge durchzieht den nördlichen Theil des Regbezirks Minden, von Osten nach Westen gegen 15 Meilen lang und drei Meilen breit, und geht dann nach dem Osnabrückischen im Königreich Hannover über, indem es einen grossen Theil der drei Kreise Minden, Lübbeke und Herford umfasst, und nur in dem nördlichen Theile der beiden ersteren grössere Massen Flachland hervortreten lässt (von den 29 Qmeil. dieser Kreise sind etwa drei Fünftel Berg- und zwei Fünftel Flachland). Eine Meile südlich von der Hauptstadt Minden bricht sich die Weser durch die Porta Westphalica, zwischen dem Ja-

cobsberg (528 Fuss) auf dem rechten und dem Wittekindsberg (807 F.) auf dem linken Weserufer *). Vier Meilen südlich, doch mehr in der Richtung von Südosten nach Nordwesten erstreckt sich der Teutoburger Wald, aber hier bei der geringeren Breite der Provinz Westphalen nur etwa auf 8 Meilen durch die beiden Kreise (des Regbez. Minden) Bielefeld und Halle (zusammen 10½ Qmeil.), in dem Hüneberge bei Bielefeld bis zu 1029 Fuss sich erhebend, setzt dann durch das Hannöversche Gebiet nach dem Regierungsbezirke Münster über, wo er in dem Kreise Tecklenburg (13½ Qmeil. fast ganz Bergland) noch auf dem Schaafberge bei Ibbenbühren bis gegen 1000 F. ansteigt, und dann bei Bevergern mit dem Dickeberge und Hokusberge endet und gegen die Ems zu sich verflacht. Isolirt von diesem Gebirge auf dem linken Emsufer durchstreifen noch zwei zusammenhängende und parallel von Südosten nach Nordwesten aus laufende Höhenzüge die Kreise Coesfeld, Steinfurt und Ahaus (zusammen 29½ Qmeil., von denen jedoch nur ein Drittel als Bergland gelten kann), auf welchen der höchste Gipfel im Schöppinger Berge nur noch bis auf 490 Fuss über d. Sp. der Nordsee sich erhebt. Der südlichste Zweig des Teutoburger Waldes, das Eggegebirge, dehnt sich von Stadtberge an der Diemel in nördlicher Richtung einerseits gegen die Lippe aus, anderseits gegen die Weser mit ziemlich jähem Abfall, indem die Nethe, Altenau, Alme und mehrere Nebenflüsse der Weser und Lippe auf demselben ihren Ursprung nehmen und in vielen Krümmungen das Gebirge durchbrechend ihren Thalweg suchen. Seine östlichen Ausläufer längst der Diemel sind der Warburger Wald und das Sindfeld. Das Egge-Gebirge überzieht vollständig die vier südlichsten Kreise des Regbez. Minden, Paderborn, Büren, Warburg und Höxter auf einem Flächeninhalte von 47 Qmeil., erreicht eine mittlere Höhe von 1300 Fuss üb. d. Sp. d. Nordsee und hat den höchsten Gipfel im Velmer-Stoot, 1950 F. hoch, auf der Gränze des Kreises Höxter gegen das Fürstenthum Lippe-Detmold bei Feldrom: dies Gebirge hat bei der mässigen Höhe gute Waldungen, ist leicht zugänglich, enthält fruchtbare Thäler und ist von Niederungen umgeben. — Das Sauerländische Gebirge hat seinen Haupt-

*) Einzelne Zweige des Gebirges führen hier den Namen des Wiehe-Gebirges und der Lübbekenschen Berge. —

sitz im Regierungsbezirke Arnsberg und geht nach den Regierungsbezirken Düsseldorf und Cölln in der Rheinprovinz über, soweit diese auf dem rechten Ufer des Rheins liegen; die allgemeine Richtung ist auch bei dieser Gebirgskette von Osten nach Westen, und es laufen nur mehre Gebirgszüge in gleicher Richtung parallel untereinander. Von der mässigen Hügelkette bei Brilen erhebt sich das kahle waldlose Gebirge, der Haarstrang, als der nördlichste Theil des Sauerlands, dehnt sich längst der Möne und Ruhr auf Dortmund aus (durch die 6 Kreise Brilen, den nördlichen Theil von Meschede, Arnsberg *), Soest Hamm und Dortmund auf 67 Qmeil., von denen gegen 60 Qmeil. Bergland sind, und nimmt von Dortmund den Namen Aardey an, und verläuft sich dann nördlich von der Ruhr längst diesem Flusse bis nach dem Rheine zu **). Zwischen der Ruhr und der Lippe sind äusserst fruchtbare Niederungen, namentlich die Börde von Soest. Nordwestlich von Dortmund setzt dies Gebirge längst der Lippe auf dem linken Ufer dieses Flusses nach dem Kreise Recklinghausen (14 Qmeil.), dem südlichsten des Regierungsbezirks Münster über, heisst hier die Haard, erhebt sich nur zu mässigen Höhen, und verflacht sich dann gegen die Ausmündung der Lippe in den Rhein. — Der mittlere Kamm dieses Gebirges führt insbesondere den Namen des Sauerlandes, und erstreckt sich über den grösseren Theil des Kreises Meschede, über den Kreis Iserlohn zwischen der Lenne ***) und der Ruhr, die Kreise Altena und Hagen †) (Regierungsbez. Arnsberg), endlich über die Kreise des Regbez. Düsseldorf südlich von der Ruhr, über Elberfeld, Lennep, Solingen und Düsseldorf (zusammen über einen Flächeninhalt von 54 Qmeil.) mit ziemlich jähem Abfalle nach dem Rheine zu. Die höchsten Gipfel befinden sich

*) Das nordöstliche Gebirge von Arnsberg zwischen der Ruhr und der Möne führt noch den besonderen Namen des Arnsberger Waldes.

**) Es wird durch diesen Höhenzug noch der Kreis Bochum im Regbez. Arnsberg und die Hälfte des Kreises Duisburg im Regbez. Düsseldorf, gegen 12 Qmeil. zusammen, überzogen.

***) Nach diesem Flusse wird ein Theil des Gebirges im Kreise Altena das Lenne Gebirge benannt.

†) Der südwestliche Gebirgszug im Kreise Hagen zwischen Breckerfelde und Schwelm heisst insbesondere die Egge.

im östlichen Theile dieses Gebirges im Kreise Meschede, der Hünau bei Fredeburg 2,484 F., der Härdtlerberg bei Schmalenberg 2,304 F. Der südlichste und stärkste Höhenzug dieses Gebirges, das Rothhaar-Gebirge oder Rothlager-Gebirge, nimmt seinen Anfang mit dem über 2,000 F. hohen Plateau vom Winterberg (in dem südlichsten Theile des Kreises Brilon), auf welchem die Ruhr und die Lenne entspringen, und in dessen nächster Umgebung sich der Astenberg bis auf 2,538 Fuss und der Bollerberg bei Medebach auf 2,264 Fuss erheben, und dehnt sich dann westlich über die Kreise Wittgenstein (hier der Ederkopf gegen 2,000 F. mit den Quellen der Eder*), Sieg und Olpe (zusammen 30 Qmeilen) aus. In dem letzten Kreise nimmt es den Namen des Ebbegebirges an, welches zugleich eine nähere Verbindung mit dem mittleren Gebirgskamme des Sauerlandes vermittelt, und geht dann nördlich von der Sieg in den benachbarten Cöllner Regierungsbezirk der Rheinprovinz über, in welchem es noch die Kreise Wipperfürt Gummersbach, Waldbröl, Mühlheim und einen Theil des Kreises Sieg (nördlich von der Sieg), zusammen gegen 29 Qmeil. füllt.

In der Rheinprovinz ist ausser den oben angedeuteten Uebergängen der Westphälischen Gebirge in die auf dem rechten Rheinufer belegenen Theile der Regierungsbezirke Düsseldorf und Cölln, auch sonst die Bodenfläche überall gebirgig, wenn wir nur jenseits des Rheins den grösseren Theil des dort belegenen Regierungsbezirks Düsseldorf (noch mit Ausschluss der Kreise Cleve und Grevenbroich) und die Thäler des Rheins im Regbez. Cölln, der Roer im Regbez. Aachen und der Mosel und Saar im Regbez. Trier ausnehmen. — Der Westerwald tritt aus dem Herzogthum Nassau, wo er im Salzburgerkopf hart an der Preussischen Gränze (des Kreises Altenkirchen) seinen höchsten Gipfel bis auf 2,600 F. H. besitzt, in den Preussischen Regierungsbez. Coblenz über, und breitet sich zwischen der Lahn und der Sieg über den isolirten Kreis Wetzlar, sowie über die Kreise Altenkirchen, Neuwied und den Theil des Coblenzer aus, welcher auf dem rechten Rheinufer liegt, zusammen über 36 Qmeil., und rückt hier mit jähem Abfall bis an das

---

*) Nicht sehr weit entfernt von dem südlichen Abhange des Ederkopfes befinden sich auch die Quellen der Sieg.

Rheinufer. Nordwestlich zieht er sich noch in den Siegkreis des Cöllner Regbez. und in den kleinen Theil des Bonner Kreises hinüber, der auf dem rechten Rheinufer liegt, (zusammen gegen 9 Qmeil.), trägt aber hier den eigenthümlichen Namen des Siebengebirges nach seinen sieben hohen Kegeln von Basalt und Trachyt, unter welchen der Löwenkopf oder Löwenberg 1896 F., der Drachenfels und der Wolkenberg die ansehnliche Höhe zwischen 1680 und 1480 Fuss über d. W. d. Nordsee ansteigen. — Auf dem linken Rheinufer sehen wir in dem südlichsten Theile der Rheinprovinz zwischen der Mosel und Nahe das Schiefergebirge des Hundsrück's, einen Zweig der Vogesen oder des Hardtsgebirges, sich über die vier Kreise Kreuznach, Simmern, St. Goar und Zell *) im Regbezirke Coblenz ausbreiten, und dann in südwestlicher Richtung längst der Mosel nach der Saar hin in den Idar-Wald und den Hochwald sich ausdehnen, welche im Regierungsbezirke Trier die Kreise Bernkastel, St. Wendel, Ottweiler, Merzig und diejenigen Theile des Landkreises Trier und der Kreise Saarburg, Saarlouis und Saarbrück einnehmen, welche auf dem rechten Ufer der Mosel und der Saar liegen, zusammen gegen 49 Qmeil. Der Hundsrück ist ein stark wellenförmiges Hochplateau, dessen Gipfel aber meistentheils mit Waldungen bedeckt sind. Die höchsten Gipfel sind im Hochlande der Walderbsenkopf 2,520 F. und im Idarwalde der Idarkopf 2,263 F. und der Dornborner Kopf 2,083 Fuss. Im eigentlichen Hundsrück hat der südöstliche Zweig längst der Nahe von Monzingen bis Bingen, der noch den besonderen Namen Soonwald führt, die höchsten Kuppen in der Oppeler-Höhe mit 1980 Fuss, im Waldhölzerkopf mit 1929 Fuss, am Rennwege bei Eckweiler 1950 F. und in der Tiefenbacher Höhe 1937 Fuss. — Auf dem linken Ufer der Saar, zwischen diesem Flusse und der Mosel dehnen sich einzelne Abzweigungen der Vogesen von sehr mässiger Höhe über die hier gelegenen Theile der Kreise Saarburg, Merzig, Saarlouis und Saarbrück aus (etwa über 14 Qmeil.)

Nördlich von dem Hundsrück und der Mosel erstreckt sich das rauhe, öde Eifelgebirge, das mit den Ardennen zusammenhängt, einen durchaus vulkanartigen Charakter an sich trägt,

---

*) Auch über den kleinen Theil des Kreises Kochheim, welcher auf dem rechten Ufer der Mosel ist.

in ausgebrannten und eingestürzten Kratern tiefe Bergseen *) und Moräste einschliesst, und an vielen Theilen (bei einer mittleren Höhe von 1000 F. üb. d. Sp. d. N. S.) seine Oberfläche mit alter Lava bedeckt hat. Es überzieht die vier nördlichen Kreise des Regierungsbezirks Trier, Bittburg, Wittlich, Daun und Prüm**), die vier westlichen Kreise des Regierungsbezirks Coblenz, Kochheim, Mayen, Adenau und Ahrweiler, sammt dem Theile des Kreises Coblenz, der auf dem linken Rheinufer befindlich ist, ferner die Kreise Malmedy, Schleiden und die südöstliche Hälfte des Kreises Montjoie, darauf längst der Roer auf dem rechten Ufer derselben die Kreise Düren, Jülich und Erkelenz im Regierungsbezirke Aachen, endlich die Kreise Rheinbach, Euskirchen, Bergheim und die westliche Hälfte des Kreises Bonn im Regbez. Cölln (zusammen eine Bodenfläche von 170 Qmeil.), überall im Süden mit jähem Herandrängen bis zum Rhein, dessen Strombette an vielen Stellen durch dieses Gebirge stark eingeengt wird, erst oberhalb der Stadt Bonn nach dem Rhein zu sich verflachend, indem das weite Thal von Bonn über Cölln nach Woringen und weiter hinab geöffnet wird. Die höchsten Gipfel auf dem Eifelgebirge sind die Hochacht bei Adenau gegen 2,300 Fuss hoch, die Nürburg 2,133 Fuss und der Kellberg 2,098 F. (beide im Kreise Adenau), die Ernstburg 2,080 F., die Landeskrone, der Hochsimmer und der Mosenberg zwischen 1,900 und 1,600 Fuss. Auf dem Hauptkamme der Eifel entspringen die vier grösseren Flüsse, die Kill, die Ahr, die Erft und die Roer und bilden sich in den entgegengesetztesten

---

*) Z. B der Kellberger Teich, am Fusse des Kellberges, das Meerfelder Maar am Abhange des Mosenberges bei Uelmen im Kreise Kochheim, 1368 Fuss üb. dem Sp. d. N. S.; aber vor allen der Laacher See im Kreise Mayen, 2 Meilen westlich von Andernach, der 8,422 F. lang und 7,643 Fuss breit ist, eine Oberfläche von 1,325 Morg. Preuss. hat und noch 705 F. hoch über dem Rhein liegt (920 F. üb. d. Sp. d. N. S.). Er hat keinen natürlichen Abfluss, sondern entledigt sich seines überflüssigen Wassers durch einen Canal, welchen 4000 Fuss lang der Abt Fulbert, der zweite Vorstand des 1093 erbauten Klosters Laach, bereits zwischen den Jahren 1152 und 1177 angelegt hat.

**) Zwischen Prüm und Stadtkill heisst der Höhenzug das Schneefeld.

Richtungen nach Süden, Osten und Norden ihre mühsam durchbrochenen Thäler. — Die Ardennen streifen noch mit einem nordöstlichen Seitenzuge etwa zwei Meilen in den südlichen Theil des Kreises Malmedy (im Regbez. Aachen), während das zu diesem Gebirgsstocke gehörende Hohe-Veen-Gebirge aus der Belgischen Provinz Lüttich in den Regierungsbezirk Aachen übertretend, den nördlichen Theil des Kreises Montjoie und die Kreise Eupen, Aachen (Landkreis), Geilenkirchen und Heinsberg (zusammen gegen 23 Qmeilen) überzieht, und dann in nördlicher Richtung an der nordwestlichen Preussischen Gränze nach dem Niederländischen Herzogthum Limburg sich abflacht. Es ist ein ödes Gebirgsland von 1200 Fuss mittlerer Höhe, das auf den Hochebenen mit Torfmooren und Morästen bedeckt ist, in dem höchsten Gipfel, dem Goldberge, bis auf 1920 Fuss sich erhebt, und noch beim nördlichen steilen Abfall des Plateau's in der Stadt Aachen am Fusse des Springbrunnens auf dem Markte eine Höhe von 480 Fuss nachweist. — Ein ganz isolirter mit Wald besetzter Höhenzug, aus Kiesbänken gebildet, durchzieht noch den nördlichsten Theil des Regierungsbezirks Düsseldorf auf dem linken Rheinufer, in dem nördlichen Theile des Kreises Rheinberg und durch den ganzen Kreis Cleve (zusammen über 12 Qmeil.), zwischen dem Neersflusse und dem Rhein. Der südliche Theil dieses Höhenzuges zwischen Sonsbeck und Xanten führt den Namen des Hochwaldes, der nördliche, westlich von Kalkar, den des Reichswaldes, aber die Erhebung desselben ist sehr mässig *), da auch die höchsten Gipfel desselben bei dem Kloster Kamp, der Fürstenberg bei Xanten, der Balberg, der Monreberg und der Kleverberg sich nicht über 300 Fuss üb. d. Sp. der N. S. erheben.

In dem Fürstenthume Neuenburg und Valendis zieht das Juragebirge, aus Frankreich und dem Kanton Waadtland übertretend, in der Richtung von Südwesten nach Nordosten, längst dem Neuenburger See, der noch 1340 Fuss über dem Meere liegt, nach dem Canton Bern hin. Es ist völlig Berg-

---

*) v. Viebahn, Statistik und Topographie des Regierungsbezirk Düsseldorf, Thl. I. S. 2.

land und hat nur zwei geräumigere Thäler *), auf den beiden Ufern der Reuse (Val Travers) und des Seyon (Val de Ruz), die in entgegengesetzter Richtung von Westen nach Osten und von Norden nach Süden doch noch vor ihrer Einmündung in den Neuenburger See durch starke Gebirgswände sich durchbrechen müssen. Hart an der Südgränze erhebt sich der Chasseron auf dem Waadtländischen Gebiete auf 4,960 F. Höhe, und an der Nordgränze der Chasseral oder Gestler-Berg auf dem Berner Gebiete bis auf 4,950 Fuss Höhe; innerhalb des Neuenburger Fürstenthums selbst sind die höchsten Gipfel bei les Planchettes 4,930 Fuss, la Tête de Rang bei les hauts Geneveys 4,380 Fuss, der Col des Loges 3,960 F., der Berg la Fourne südlich von la Tourne, 3,970 F., le Cernil 3,650 F., le Joratel 3,700 F., la Platûre 3,480 F., le Paquier 3,270 F.; und selbst la Chaux de Fonds und Valendis liegen noch 3,080 F. und 2,010 Fuss über dem Meere. **)

Nachdem wir in dieser Uebersicht die Gebirgszüge des Preussischen Staates nachgewiesen haben, in welcher Art seine Bodenfläche durch dieselben überzogen ist, wodurch theilweise der innere Verkehr behindert, theilweise die Benutzung des Bodens für den Ackerbau und die Viehzucht erschwert, oder ganz unmöglich gemacht wird, gehen wir zur Beschreibung der Flüsse und Landseen über, um diese als eine Grundlage für die natürliche Verbindung im Verkehr und als eine wesentliche Unterstützung für verschiedene Zweige der physischen und technischen Cultur, oder als Hülfsmittel zur Anlage künstlicher Wasserstrassen genauer kennen zu lernen. Darauf gestützt lassen wir dann die Darstellung von den Canalbauten folgen und verbinden damit die Uebersicht über die jetzt vorhandenen Kunststrassen und Eisenbahnen.

Bei den Flüssen des Preussischen Staates haben wir zuvörderst im Allgemeinen zu bemerken, dass nach dem Verhältnisse des Flächeninhalts in Bezug auf die Mehrzahl der grösseren Staaten Europas, seine Bewässerung als reichhaltig und vor-

---

*) Das Thal la Chaux de Fonds ist sehr enge und nicht minder ist es auch das Thal Locle, obgleich seine Lage durch die anziehenden Naturumgebungen es zu einem anmuthigeren Aufenthalte als jenes macht.

**) Diese Höhenpunkte sind nach den Angaben der ausgezeichneten Karte der Schweiz von Wörl, Bl. VI. und VII. genommen.

theilhaft anerkannt werden muss. Die bedeutenderen Flüsse in den östlichen Provinzen haben ihre Ausmündung auf dem Preussischen Staatsgebiete, und eröffnen dadurch auf eine angemessene Weise den Zutritt zu dem überseeischen grossen Handelsverkehre. In den westlichen Provinzen ist dagegen für alle Hauptflüsse die Ausmündung dem Staate entzogen, und nur die Einmündung grosser, durch andere Staaten schon durchströmender Nebenflüsse in diese, wie namentlich bei dem Rhein, ist für die Belebung des inneren Verkehrs von grossem Nutzen. Zwar ist die Benutzung des Hafens Emden und der Schiffahrt auf der Ems den Angehörigen des Preussischen Staates in dem Vertrage mit Hannover zugesichert (vergl. oben S. 116 Anmerkung 2), aber sie kann immer nur als ein beschränktes Zugeständniss für den unmittelbaren Verkehr mit den Häfen der Nordsee angesehen werden. — In der Provinz Preussen münden sich die Flüsse theils unmittelbar in die Ostsee ein, theils in die beiden grossen Strandseen, das Kurische und das Frische Haff. Das Kurische Haff, im Süden bis gegen 6 Meilen breit, in der Mitte 2½ Meilen, nach dem Ausgangspunkte bei Memel zu bis auf ¼ Meile sich verengernd, hat einen Flächeninhalt von 28,[23] Qmeilen, gehört zu drei Viertel zum Regierungsbezirk Königsberg und ein Viertel zum Regbezirk Gumbinnen*), und wird durch die 16 Meilen lange Kurische Nehrung, eine schmale nirgend über ½ Meile breite Landzunge**), von der Ostsee getrennt, indem es am nördlichsten Theile derselben bei dem Hafen Memel seinen Ausfluss in die Ostsee hat. Das Frische Haff besitzt nur einen halb so grossen Flächeninhalt von 14,[76] Qm., von denen 10,[15] Qm. zum Regierungsbezirk Königsberg und 4,[61] Qmeilen zum Regierungs-

*) Auf den Regierungsbezirk Gumbinnen (Kreis Heidekrug und Niederung) kommen 7,[47] Qmeil.; auf den von Königsberg 20,[76] QM.

**) Nur in der Gegend von Rossitten erreicht sie diese Breite, sonst ist sie durchschnittlich nur ¼ Meile breit. Die früheren Waldungen sind im siebzehnten und achtzehnten Jahrhunderte niedergeschlagen, nur am Anfange der Nehrung hinter Kranz, bei Rossitten Alt- und Neu-Pilkoppen und Schwarzort finden sich jetzt noch einige lichte Gebüsche von Nadelholz, sonst überall Flugsand, in ungeheuren Massen zu Sandhügeln zusammengetrieben, die oft ihre Gestalt und Stelle ändern.

bezirk Danzig gerechnet werden; es ist gleichfalls durch eine ähnliche 12 Meilen lange Landzunge*), die frische Nehrung von der Ostsee gesondert und geht, mehr nach seiner Mitte zu, bei dem Hafen Pillau in die Ostsee über. Seine Breite ist gleichförmiger, nur zwischen Pillau und Brandenburg erreicht sie 3 Meilen, sonst 1 Meile, 1½ bis 2 Meilen.

In das Kurische Haff ergiessen sich: 1) die Memel, welche auf dem Preussischen Staatsgebiete diesen Namen, auf dem Russischen den des Niemen führt. Sie entspringt im Gouvernement Minsk, in den Wäldern bei Kopislow des Gumeaschen Kreises und hat bereits einen vielfach gekrümmten Lauf von fast 110 Meilen gemacht, indem sie zuvörderst die Gränze zwischen den Gouvernements Wilna und Grodno und dann nach der Durchströmung des letzteren zwischen diesem und dem Königreich Polen bildet, bevor sie aus dem Gouvernement Kowno unterhalb Georgenburg bei dem Dorfe Schmaleninken in den Preussischen Kreis Ragnit eintritt. Sie durchströmt in der Richtung von

---

*) Die Frische Nehrung beginnt eigentlich zwischen Tenkitten und Fischhausen, von wo auch nur ½ M. entfernt bei Lochstädt das älteste Tief oder der am frühesten bekannte Einfluss in die Ostsee war, welcher im vierzehnten Jahrhunderte versandete Darauf bildete sich gerade in der Mitte der Nehrung, Balga gegenüber, eine neue Durchfahrt zur Ostsee. Aber auch diese versandete wieder allmählich, als bei Alt-Pillau sich die Hauptverbindung zwischen dem frischen Haff und der Ostsee eröffnete und bis zum J. 1510 erhielt. Dann erst wurde die Nehrung an der heutigen Stelle des Seefliesses bei dem Hafen Pillau durchbrochen, worauf das Tief bei Alt-Pillau sich wieder mit Sand zur zusammenhängenden Ebene zwischen Tenkitten und dem neuen Durchbruch füllte. Die frühere starke Bewaldung der Nehrung ist im sechszehnten und vornehmlich im siebzehnten Jahrhunderte zur Zeit des Schwedisch-Polnischen Krieges vernichtet, und hat sich nur in dem kleinen Reste bei Lochstädt, in dem sogenannten Paradiese, als ein treues Zeugniss seiner früheren Schönheit gerettet. Die Breite der Nehrung ist bei Alt-Pillau über ½ Meile, darauf nur ¼ Meile und noch darunter, bis sie bei Kahlberg nach dem Danziger Gebiete zu wieder mehr an Breite gewinnt und bei Prebbenau über ½ Meile breit wird. Die Bodenfläche ist, wie auf der Kurischen Nehrung, auf der Ostseite bis Kahlberg mit Flugsand bedeckt, von hier ab bis zum Ende der Nehrung bei Bodenwinkel, mit dürftiger Kieferwaldung zum grossen Theil bestanden.

Osten nach Westen die Kreise Ragnit, Tilsit, Niederung und Heidekrug (des Regbez. Gumbinnen), theilt sich bei dem Schanzenkruge (Kr. Tilsit) in zwei Ströme, die Gilge und den Russ, verliert dann ihren früheren Namen Memel, und die beiden Hauptarme zerspalten sich wieder noch vor ihrer Einmündung in mehrere Nebenarme. Innerhalb der Preussischen Gränze lässt sich der Flächeninhalt des Stromgebiets der Memel auf 100 QM. berechnen, und ihre schiffbare Länge mit den beiden Armen beträgt gegen 24 Meilen; ihre mittlere Breite ist 960 F., die mittlere Tiefe nur 3 F. und ihr Gefälle auf 100 Ruthen = 1,[2] Zoll *). Bei Winge (Kr. Tilsit), unmittelbar vor der Theilung, ist ihre Normalbreite 1080 Fuss, bei dem Eintritte bei Schmaleninken nur 900 Fuss; und die geringste Tiefe geht bis auf 2,[75] Fuss. — Es giebt in Preussen nur eine Brücke über die Memel, die Schiffbrücke bei Tilsit, welche in der Regel von den ersten Tagen des Mais bis in den November hinein aufgeschlagen ist. Ausserdem wird die Verbindung beider Ufer durch acht stehende Fähren unterhalten, wovon vier auf der Memel und vier auf dem Russarme sich befinden. — Unter den Nebenflüssen der Memel (in Preussen) auf dem rechten Ufer macht sich nur die Jura bemerkbar, welche in Szamayten (Gouvern. Wilna) entspringend, unterhalb Taurroggens den Kreis Tilsit betritt, und noch in demselben bei Schreitlauken in die Memel fällt; sie ist 80 F. breit und ihre Normaltiefe beträgt 3 F. Sie kann in der Frühjahrszeit bei hohem Wasser zwei Meilen aufwärts mit Gefässen befahren werden, die 60 Fuss Länge auf 15 Fuss Breite haben, bis 900 Centner tragen können und 4,[5] Fuss tief im Wasser gehen. Auf dem linken Ufer der Memel münden sich ein: a) die Szeszuppe, welche im Königreich Polen (Gouv. Augustowo) entspringt, bei Schirwindt in die Preussische Gränze tritt und dann diese selbst auf einem Laufe von 4 Meil. gegen Russland bildet, bis sie sich bei Schillenöhlen westlich in den Kreis Pillkallen hinein wendet, und dann nach sehr geschlängeltem Laufe von etwa 7 Meilen im Kr. Ragnit, oberhalb der Einmündung der Jura, mit der Memel verbindet. Sie ist gleichfalls nur in der

---

*) Die Gilge hat vom Schanzenkruge bei Seckenburg (Kr. Niederung) auf 8000 Ruthen ein Gefälle von 13 Fuss, der Russ aber auf 9000 Ruthen nur ein Gefälle von 9 bis 10 Zoll.

Frühjahrszeit fünf Meilen aufwärts bis zum Kirchdorfe Lasdehnen für Fahrzeuge schiffbar, welche 900 Centner Last tragen können, ibre mittlere Breite beträgt 80 bis 100 Fuss, ihre mittlere Tiefe 3,5 Fuss. — b) Die Tilse, ein unbedeutender Fluss, der das Wasser aus der Niederung zwischen den Gebieten der Inster, Szeszuppe und des Nemonin an sich zieht und nach einem Laufe von 7 Meil. bei Tilsit sich in den grossen Strom ergiesst. — Nördlich von der Memel gehen unmittelbar in das Kurische Haff über*); 2) die Dange, welche gleich der Jura in Szamayten (Gouv. Wilna) entspringt, nach kurzem Lauf unterhalb R. Crottingen in das Preussische Gebiet tritt, hier gegen 4 Meilen den Kreis Memel in südwestlicher Richtung durchläuft und bei der Stadt Memel selbst in das Haff fliesst. Sie hat von der Einmündung ab bis 600 Ruthen oberhalb der Stadt eine so ansehnliche Breite und Tiefe, dass Seeschiffe von 20,000 Centner Tragfähigkeit und 15 Fuss Seetiefe auf derselben fahren können. 3) Die Minge, südlich von der Dange in Szamayten entspringend, hält fast einen parallelen Lauf mit diesem Flusse auf zwei Meilen Entfernung. Sie erreicht unterhalb Garaden das Preussische Gebiet, fliesst auf 7 Meilen durch die Kreise Memel und Heidekrug, ist 80 Fuss breit, bei 3 F. mittlerer Tiefe, aber nicht schiffbar, und fällt zwischen der Hauptmündung des Russ und der Windenburger Ecke bei dem Dorfe Minge in das Haff. Südlich von der Memel tritt 4) der Nemonin in das Kurische Haff. Er wird durch den Zusammenfluss mehrer aus der Niederung zwischen Tilsit und Insterburg entspringender kleiner Flüsse, wie der Uschleik, der Arge, Ossa, Laukne und Timber gebildet, welche durch das grosse Moosbruch zwischen Labiau und Tilsit fliessen und bei dem Dorfe Timber sich vereinigen. Er hat dann nur noch einen Lauf von wenig mehr als einer Meile bis zur Ausmündung, ist aber bei der unten näher zu erläuternden Canalverbindung von grosser Wichtigkeit. —

In das Frische Haff münden sich ein: 1) der Pregel, der Hauptfluss des Regierungsbezirks Königsberg, welcher aus

---

*) Krug, in seiner unvollendet gebliebenen Topographie von Ostpreussen, Heft I. S. 12, und nach ihm Berghaus sehen das Kurische Haff nur als ein grosses Ausmündungsbecken der Memel an, und führen demgemäss die Dange, Minge und den Nemonin als Nebenflüsse der Memel auf.

dem Zusammenfluss der beiden Flüsse Pissa und Rominte entsteht. Iene hat ihren Ursprung in dem See Wysztyten (und in den noch eine Meile südlicher in Polen liegenden Quellen), welcher an der Gränze der beiden Kreise Goldapp und Stallupöhnen und des Polnischen Gouvernements Augustowo liegt; die Rominte hat gleichfalls ihre Quellen hart an der Polnischen Gränze in den östlichen Waldungen (aus einigen Landseen bei Przerosl) des Kreises Goldapp. Die Vereinigung geschieht oberhalb Gumbinnen, aber der Name Pissa geht erst nach der Vereinigung mit der Angerapp oberhalb Insterburg's in den des Pregels über, worauf der von da ab schiffbare Fluss (die Rominte ist nur flössbar) noch einen Lauf von 15 Meil. in gerader Richtung von Osten nach Westen durch die Kreise Insterburg, Wehlau und Königsberg bis zu seiner Ausmündung nimmt. Das gesammte Flussgebiet des Pregels umfasst gegen 250 Qmeil.; die Breite der Pissa bei Gumbinnen beträgt gegen 70 F., die des Pregels bei Insterburg 120 F., in Königsberg nach der Vereinigung der beiden in fast parallelem Laufe nur 2 Meil. getrennten Arme (des alten und neuen Pregels) 720 F. *); die mittlere Tiefe ist oberhalb Wehlau zwischen 2,5 und 3 Fuss, zwischen Wehlau und Tapiau 3 bis 3,5 F., zwischen Tapiau und Königsberg 4 bis 8 F., in Königsberg selbst noch tiefer und auch für die grössten Seeschiffe fahrbar, wenn nicht die Ausmündung des Flusses in das Haff durch Versandung und Verschlemmung zu viele Untiefen darböten, die in den bisherigen Anstrengungen zur Räumung des Fahrwassers (seine normalmässige Tiefe bleibt nur noch 11 Fuss) keinen ausreichenden Erfolg gewonnen haben. Das Gefälle des Flusses ist durchschnittlich auf 100 Ruthen oberhalb Wehlau 4,5 Zoll, unterhalb Wehlau bis Tapiau 3 Zoll und zwischen Tapiau und Königsberg nur 2 Zoll. — Die Deime ist als ein Arm des Pregels zu betrachten, welcher bei Tapiau sich von dem Hauptstrome trennt, und als schiffbarer Fluss, in der Richtung von Süden nach Norden, Labiau vorbei seinen Ausfluss nach dem Kurischen Haffe nimmt. Sie ist nur

*) Die Hauptbrücken über den Fluss sind bei Wehlau und sieben in der Stadt Königsberg über die einzelnen Arme; ausserdem giebt es auf den Verbindungsstrassen grosse Fähren.

3 Meilen lang *) und hat ein geringes Gefälle von 1,5 bis 2 Zoll auf 100 Ruthen. — Als die wichtigsten Nebenflüsse des Pregels sind für die Belebung vieler Zweige der physischen und technischen Cultur, wie für den innern Verkehr die Inster, die Angerap und die Alle zu bemerken, von denen die erste auf dem rechten Ufer des Flusses, die anderen beiden auf dem linken sich einmünden **). Die Inster entspringt bei dem Dorfe Girrelischken (Kreis Pillkallen), durchfliesst auf einem 12 Meilen langen (von Nordosten nach Südwesten) geschlängelten Laufe die Kreise Pilkallen, Ragnit und Insterburg (den nördlichen Theil desselben), wird aber erst ¼ Meile vor ihrer Einmündung bei Insterburg für kleine Reisekähne schiffbar. Die Angerap hat ihren Ursprung im Karklinnen-See (oder Kruglinnen-See von dem benachbarten Dorfe gleichen Namens) ***), 1 Meile östlich von Lötzen, erhält starken Zufluss aus den Quellen bei Kutten und Lenkuk (Kr. Angerburg) und aus mehreren Landseen bei Angerburg (dem Goldappgar-, Strengelnschen-, Schwentzait- und Mauer-See), und nimmt von Süden nach Norden einen sehr gekrümmten Lauf durch die Kreise Angerburg, Darkehmen und Insterburg (den südlichen Theil desselben) nach dem Pregel, in welchen sie eine Meile oberhalb Insterburg bei Gr. Stobingen

---

*) Ueber die Delme werden 3 Brücken und 3 Fähren unterhalten.

**) Die Auxinne, welche sich gleichfalls auf dem linken Ufer zwischen der Angerap und der Alle unterhalb Norkitten in den Pregel einmündet, hat zwar eine Wasserzuglinie von 8 Meilen Länge und einen reichen Wasserzufluss aus dem nördlichen Theile des Kr. Darkehmen und dem südlichen des Kreises Insterburg, aber sie ist nicht einmal flössbar.

***) Der Wasserspiegel des Kruglinnen-See lag früher 33 Fuss 3 Zoll über dem nördlich (¼ Meile davon) gelegenen Goldapper-See. Er soll jetzt zum Zweck der Berieselungs-Arbeiten in diesem Kreise um 20 F. gesenkt werden. Die vom Staate angekaufte Mühle im Dorfe Kruglanken wurde bereits 1842 fortgenommen. Hiedurch und durch fortwährende Vertiefung des ehemaligen Mühlgrabens ist der Kruglinnen-See bereits (Septbr. 1845) um 15 F. gesenkt. Es dürften indess zur Vollendung der Senkung wohl noch einige Jahre erforderlich sein.

einströmt. Sie ist für grössere Fahrzeuge nicht schiffbar *), weil ihr Grund viele grosse Granitsteine hat, die den Gebrauch auch nur $1\frac{1}{2}$ Fuss tiefgehender Kähne verhindern; aber zur Frühjahrs- und Herbstzeit ist sie flössbar und hat eine mittlere Tiefe von 3 bis 4 Fuss, die zwar bei hohem Wasser nicht selten bis 10 F. und darüber steigt, sich aber eben so schnell wieder auf den mittleren Stand verläuft. — Der jetzt durch die auf ihm basirten Berieselungs-Anlagen **) wichtiger gewordene kleine Fluss Goldapp, welcher aus mehreren Bächen bei Gurnen ($1\frac{1}{2}$ Meil. südöstlich von der Kreisstadt Goldapp) und durch den Abfluss des Goldapp-Sees gebildet wird, ergiesst sich nach kurzem Laufe bei dem Dorfe Jurgutschen (an der Gränze des Kreises Angerburg) in die Angerap. — Die Alle ist der bedeutendste Nebenfluss des Pregels. Sie entspringt im Neidenburgischen Kreise nahe bei dem 545 Fuss hoch gelegenen Dorfe Lana, erhält aus mehreren kleinen Landseen bis zum Dorfe Kurken starken Zufluss, fliesst dann nördlich von demselben durch den zwei Meilen langen (und $\frac{1}{4}$ Meile breiten) Lansker- oder Lonsker-See, und setzt dann in der Richtung von Süden nach Norden, nach-

*) Durch einen Zusammenhang mit mehreren südlicher gelegenen Seen, mit den Taltergewässern, und durch diese mit dem Spirdingsee und dem Rosche- oder Warschau-See, steht sie auch in Verbindung mit dem Pisseck, einem Nebenflusse des Narew, wodurch ein Wasserweg zwar nicht für grössere Fahrzeuge, aber zur Holzflössung und für kleine Kähne zwischen der Angerap und dem Bug, mithin auch der Weichsel gebildet wird, da der Narew in den Bug sich einmündet.

**) Der westliche Theil der Skallischen Forst (zwischen der Goldapp und der Angerap, nicht weit entfernt von dem Zusammenflusse beider) ist bis nahe an den Mynt-See (fast die Hälfte) bereits abgeholzt (Sept. 1845). Der alte Canal, welcher vom Dorfe Mitschullen an der Goldapp in gerader nördlicher Richtung bis nach Brosaitschen führte, ist schon aufgeräumt und erweitert worden. Aus diesem alten Canal führt jetzt ein neuer das Wasser südlich beim Mynt-See vorbei. Westlich von diesem See theilt sich der Canal in 2 Arme, aus welchen das vorliegende sanft abfallende Terrain berieselt wird. Die Arbeiten waren im October 1845 so weit vorgeschritten, dass die Berieselung im Frühjahr 1846 beginnen kann. Der Mynt-See war bereits im Sommer 1845 trocken gelegt. Vgl. unten die Darstellung der Seen und Canäle in den Kreisen Lyck, Lötzen und Johannisburg.

dem sie noch unterhalb Allenstein die Wadang (einen Abfluss des Wadang-Sees und mehrer anderer Seen bei Wartenburg) in sich aufgenommen hat, ihren Lauf in derselben Richtung durch den Kreis Allenstein *) nach dem Kreise Heilsberg bis unterhalb Guttstadt fort. Von hier ab ändert sie ihre Richtung von Südwesten nach Nordosten, fliesst durch die Kreise Heilsberg und Bartenstein, nimmt an der östlichen Gränze desselben bei Schippenbeil die Guber auf (welche bei Rhein im Kreise Lötzen ihren Ursprung hat, durch die zahlreichen kleinen Seen des nördlichen Theils des Kreises Sensburg und des südlichen Theils des Kreises Lötzen ihre Nahrung erhält, und durch den Kreis Rastenburg bei der Stadt gl. Namens vorbei, in kurzem Lauf von Südosten nach Nordwesten sich wendend, gleich nach dem Eintritt in den Kr. Bartenstein in die Alle sich einmündet) — und geht dann durch die Kreise Friedland und Wehlau, wo sie bei der Kreisstadt gl. Namens in den Pregel einfliesst. Die Wasserzuglinie der Alle hat eine Länge von fast 40 Meil., und ihr Flussgebiet einen Flächenraum von 128 Qm. Ihre Schiffbarkeit reicht nur 4 Meil. von Friedland bis zur Mündung, und zwar nur für Fahrzeuge mit 2 F. Wassereinsenkung und 720 Cent. Tragfähigkeit. Doch ist sie bereits im Jahre 1802 flössbar bis zum Lonsker-See hinauf gemacht. Ihr Gefälle vom Lonsker See bis Allenstein ist durchschnittlich 1 F. auf 100 Ruthen; aber auf der schiffbaren Strecke von Friedland bis Wehlau auf 100 Ruth. nur $1,^{66}$ Zoll. —

2) Der Frisching; er hat seine Quellen im grossen Frisching-Walde (Kr. Wehlau) südlich von Tapiau, dient als Abzug für viele kleine Gewässer und Seen der Kreise Friedland Pr. Eylau, Landkr. Königsberg und Heiligenbeil, indem er in fast parallelem Laufe mit dem Pregel (gegen 8 Meil. lang), weder schiffbar noch flössbar, seine Richtung auf den Flecken Brandenburg nimmt, und hier sich in das frische Haff ergiesst.

*) Die Berieselungsanlagen und Wasserbauten, welche von den Kreisständen des Kreises Allenstein seit 1843 mit Unterstützung von Seiten des Staates unternommen sind, und mit einem Kostenaufwande von 500,000 Thlr. ausgeführt werden sollen, sind noch nicht so weit vorgerückt, dass bestimmte Ergebnisse in diesen Theil der Staatskunde aufgenommen werden können. Nur die Mühlen und andere Fabrikgebäude, welche die freie Verfügung über den Lauf und die Benutzung der Alle verhindern könnten, sind angekauft, und die Canalisirung zwischen den kleinen Seen südöstlich von Allenstein hat ihren Anfang genommen.

3) Die **Passarge**; sie entspringt bei dem Dorfe Grieslinen im Kr. Allenstein, nicht sehr entfernt von den Quellen der Alle, bildet eine Strecke lang in der Richtung von Süden nach Norden die Gränze zwischen den Kreisen Allenstein und Osterode, zwischen den Kr. Heilsberg und Mohrungen, Braunsberg und Pr. Holland (d. i. die vormalige Gränze zwischen Ermland oder Poln. Preussen und dem Königr. Preussen), bis sie unterhalb Lauk mitten durch den Kreis Braunsberg und die Kreisstadt fliesst, und 1 Meile oberhalb derselben bei dem Dorfe Passarge sich in das frische Haff einmündet. Dieser Fluss hat einen Lauf von 16 Meilen, aber er ist nur auf der letzten Meile bis Braunsberg schiffbar und ausschliesslich für Fahrzeuge von 1½ F. Flusseinsenkung und 150 Cent. Tragfähigkeit. — 4) Die **Baude**; sie hat ihren Ursprung zwischen den Dörfern Schlobitten und Karwinden, 1 Meile südlich von Mühlhausen, und fliesst in der Richtung von Süden nach Norden, gegen 5 Meilen lang, durch die Kreise Pr. Holland und Braunsberg, wo sie unterhalb Frauenburg sich in das frische Haff ergiesst und hier einen Hafen bildet, der mit Bordingen von 3 bis 4 Fuss Wassereinsenkung befahren werden kann. — 5) Die **Elbing**; sie ist der Abfluss des Drausensees in das frische Haff, nachdem dieser See in seiner fast 3 Meilen langen Ausdehnung auf allen Seiten viele Flüsse und Bäche in sich aufgenommen hat; darunter auf dem Südufer vornehmlich die bis Christburg schiffbare **Sorge**, (welche im Kreis Mohrungen bei Gr. Arensdorff ihren Ursprung hat und kurz vor ihrer Einmündung den Balau-Bach aufnimmt), auf dem Ostufer die **Weeske** und die **Elske**, auf dem Westufer die **Thiene** *) und die alte **Fischau** **), welche die vielen kleinen Gewässer

---

*) Die **Thiene** wird aus zwei Sammel-Flüssen, der **höchsten** und der **Werderschen** Thiene gebildet, die sich bei Thienshof 1½ Meil. vor der Ausmündung vereinigen; aber bei Schwansdorf theilt sich dieser Fluss wieder in 2 Arme, von denen der rechte in den Drausensee, der linke in die Elbing geht. Die höchste Thiene kömmt unter dem Namen des Mühlengrabens aus der Gegend von Stuhm und fliesst dort bei Georgensdorf in einer gemauerten Wasserleitung quer über ein Flüsschen, das nach Marienburg geht.

**) Die alte Fischau entspringt im kleinen Marienburger Werder bei Fischau und geht durch den neuen Graben in den Drausen-See. Die kleine Fischau entspringt eine Meile nördlicher und mündet sich

des kleinen Marienburger Werders und dieses Theiles der Elbinger Niederung sammeln. Die Elbing selbst, schiffbar für alle Fahrzeuge von 6 bis 7 F. Wassereinsenkung bis zur Stadt, oberhalb derselben nur für Kähne, die 3 Fuss tief gehen, hat nur etwas über 2 Meilen Länge, bevor sie $1^1/_4$ Meil. unterhalb der Stadt Elbing in das frische Haff übergeht. Sie nimmt noch auf dem rechten Ufer die Hummel auf, welche gegen $2^1/_2$ Meil. lang, in der höher gelegenen Gegend bei Truntz (ob. S. 178) entspringt. — Ueber die Nogat s. unten bei der Weichsel. — 6) Die Tiege; sie wird gebildet aus der bei Neuteich vereinigten grossen und kleinen Schwente, fliesst dann durch den Marienburger Kreis in der Richtung von Südwesten nach Nordosten, nimmt bei Tiegenhoff, wo sie für kleine Fahrzeuge schiffbar wird, den Namen Tiege an *), nähert sich der alten Weichsel bis auf einige Tausend Schritte, und ergiesst sich dann in einem sehr gekrümmten Bogen in 2 Armen in das frische Haff.

In die Ostsee münden sich unmittelbar zwei Hauptströme des Preussischen Staates, die Weichsel und die Oder ein, und ausserdem zwischen diesen beiden noch mehrere Küstenflüsse. Liefern wir zuvörderst eine Uebersicht über das Flussgebiet dieser beiden Ströme in den fünf Provinzen Preussen, Posen, Pommern, Schlesien und Brandenburg, und gehen dann zu den Küstenflüssen in der früheren Richtung von Osten nach Westen über. Die Weichsel, welche nach ihrem Ursprunge und ihrer

---

in den Arm der Thiene ein, welcher in die Elbing unmittelbar übergeht. Alle beide dienen zur Abführung des Wassers aus dem kleinen Marienburger Werder.

*) Die Tiege bildet in Verbindung mit der Lienau, der Prösnick und mehreren anderen grösseren und kleineren Vorfluts- und Entwässerungs-Gräben den Haupt-Entwässerungs-Canal für den Theil des Marienburger Kreises, welcher zwischen der Nogat und der Weichsel liegt: durch seine Räumung seit dem Jahre 1820 ist die Schifffahrt bis Tiegenhof sehr erleichtert. Im Jahre 1843 beschäftigte man sich mit dem Plane, einen Canal aus der immer mehr versandenden alten oder Elbinger Weichsel nach Tiegenhof zu leiten, und dadurch die Verbindung, bei einer Canalbreite von 40 Fuss, mit dem frischen Haffe auch für grössere Schiffe möglich zu machen. Bei dem beträchtlichen Kostenaufwande von mehr als 250,000 Thlr. ist diese Unternehmung aber bis jetzt noch nicht durchgeführt.

mächtigen Entwickelung schon zwei anderen Europäischen Grossmächten angehört, wie wir dies bei Oesterreich im Band I. S. 51 — 52 und bei Russland im Bd. 1. S. 33 näher erläutert haben, dient doch schon nicht sehr fern von ihren Quellen (im Oesterreichischen Schlesien), auf einer kurzen Strecke von 7 Meil., als Gränze für Preussen (im Regbez. Oppeln, Kr. Pless) gegen Oester. Schlesien und Galizien, bis zur Einmündung der Brinica in die Weichsel, die wiederum für Preussen als Gränzfluss gegen den Freistaat Krakau und das Russische Königreich Polen aufgestellt ist. Als unbedeutender Fluss verlässt die Weichsel das Preussische Gebiet, und erreicht es erst wieder nach einem Laufe von 106 Meilen, indem sie schon eine Breite von 2000 Fuss erreicht hat. Sie tritt erst 2 Meilen oberhalb der Festung Thorn von Neuem in die Preussische Gränze ein, nachdem sie bereits die Richtung von Osten nach Westen wieder mehr mit der von Süden nach Norden vertauscht hat. Sie bildet unterhalb Thorn noch auf 6 Meil. die Gränze zwischen den Regbez. Marienwerder und Bromberg (oder den Provinzen Preussen und Posen), indem sie die landräthlichen Kreise Thorn und Culm von Inowraczlaw und Bromberg trennt. Darauf strömt sie mitten durch den Regierungsbezirk Marienwerder und verlässt ihn erst bei ihrer ersten Theilung in 2 Arme an der Montauer Spitze, indem sie als Ost- und Westgränze die einzelnen Kreise Culm und Graudenz von Schwetz scheidet, im Kr. Marienwerder aber wieder das Land auf beiden Ufern unter gemeinschaftlicher Kreisverwaltung verbindet. Ihr Lauf hat im Regbez. Marienwerder eine Ausdehnung von 20 Meilen Länge. Bei der Lesseck-Kampe vor der Montauer Spitze tritt die Weichsel in den Regbez. Danzig über, und theilt sich sogleich in zwei Arme, wovon der östliche zwar kürzer und weniger breit, aber nicht minder wasserreich, den Namen Nogat erhält, und nach einem Laufe von fast 7 Meilen östlicher Richtung mit 20 Mündungen in das frische Haff sich ergiesst. *) Die östliche Mündung wird

---

*) Die Nogat, wie beide Arme der Weichsel sind durch sehr hohe Dämme eingeengt, deren erste Anlagen bis in die Zeiten der Herrschaft des Deutschen Ordens hinaufgehen, da schon die Landmeister Conrad von Thierenberg und Meinhard von Querfurt, namentlich der letztere, in dem letzten Viertel des dreizehnten Jahrhunderts mit grosser Anstrengung diese Riesenbauten aufführten, um

durch den Kraffohl-Canal, welcher eine halbe Meile lang 1705 angelegt wurde, zugleich mit der sich in das frische Haff ausmündenden Elbing verbunden, so dass die ganze Länge dieses Arms (der Nogat) bis zur Einmündung in das Haff 7,[3] Meil. beträgt. Die alte Nogat ist ein ehemaliger Arm der Nogat, welcher bei Robach (im Kreise Elbing) sich von ihr trennte und in gerader östlicher Richtung auf Elbing sich wandte und oberhalb dieser Stadt sich in den Fluss Elbing einmündete. Sie ist etwas über 2 Meilen lang, schon im vorigen Jahrhunderte abgeschlossen und gegenwärtig ganz verschlammt und verwachsen, so dass sie nur bei hohem Wasserstande und selbst dann nur theilweise mit Wasser angefüllt ist. — Der westliche Arm, der den Namen der Weichsel fortführt, geht dann 6 Meilen in gerader Richtung von Süden nach Norden als Gränze des Kreises Marienburg gegen die Kreise Stargard und Landkreis Danzig bis zum Danziger Haupte (bei dem Dorfe Käsemark), wo er sich abermals in 2 Arme theilt, von denen der östliche die Elbinger Weichsel, der westliche die Danziger Weichsel heisst. Jene fliesst in gerader östlicher Richtung 3 Meilen weit mit 14 Mündungen ins frische Haff ab, diese $4^1/_4$ Meilen in westlicher Richtung bei Danzig vorbei, ergiesst sich bei der Festung Weichselmünde in die Ostsee. Doch ist diese Mündung nur noch für Kähne schiffbar, indem sich Sandbänke vor-

---

aus dem Sumpflande Pogesanien durch Entwässerungscanäle nach allen Richtungen eine blühende und üppig fruchtbare Niederung herauszubilden. Mit ihren späteren Fortsetzungen dehnen sich die Dämme auf mehr als 25 Meilen aus. Trotz ihrer sorgfältigen Unterhaltung müssen sie doch theilweise oft dem gewaltigen Andrange beider Ströme bei dem Eisabgange weichen, da die nördliche Lage der Ausmündung des Flusses oft Wochen lang den Abfluss des aus Polen heranströmenden Wassers durch starke Eismassen versperrt. Diese Dammdurchbrüche setzen dann grosse Strecken der beiden Marienburger und des Danziger Werders, sowie der Niederung zwischen Marienwerder und Graudenz unter Wasser, das erst allmählich theils durch die Wärme der folgenden Monate verdampft, theils durch die Entwässerungsmühlen abgeschöpft wird, aber eine starke Versandung des fruchtbaren Bodens gemeinhin zurücklässt. Die J. 1814, 1839, 1844 bieten hier besonders traurige Beispiele dar.

gelegt haben.*) Der eigentliche Hafen und die Einfahrt in die Weichsel für Danzig wird durch einen Canal gebildet, der bereits im siebzehnten Jahrhunderte durch eine Sandbank durchgebaggert ist. Dieser Canal geht von Südosten nach Nordwesten, ist mit einer Schleuse verschlossen, und seine jährliche Unterhaltung erfordert einen beträchtlichen Kostenaufwand, um seine tief in die See gehenden Moolen gegen Versandung zu sichern**); er hält bei der Mündung 13 Fuss und im Innern mindestens 11 Fuss Tiefe. Von einem Durchbruch der Danziger Weichsel, $1^1/_2$ Meile oberhalb Danzig's, zwischen Neufähr und Bohnsack, welcher am 1. Febr. 1840 erfolgte, sind die Hoffnungen für die Erweiterung des Danziger Hafens nicht in Erfüllung gegangen, da dieser neue Durchbruch gegenwärtig schon sehr versandet ist. Die gesammte Länge der Weichsel in der Provinz Preussen, ohne die Nogat und den Ostarm einzurechnen, beträgt $30^1/_4$ Meil.***)

---

*) Vergl. Uebersicht der Bestandtheile des Regbez. Danzig, Danzig 1820, 4to. S. 6.

**) Ein neuer Canal soll nach einem im Herbste 1844 bekannt gemachten Entwurfe in einer Breite von 120 Fuss mit einer Tiefe von 18 Fuss ausgeführt werden, um die alte Weichselmündung unmittelbar mit dem Hafen zu verbinden und dadurch auch den tiefgehenden Schiffen die Möglichkeit zu geben, ihre Ladung in der Weichsel selbst zu löschen und neu einzunehmen, zugleich aber auch in der alten Weichsel einen sicheren und bequemen Rastort für die überwinternden Schiffe zu besitzen. Die Ausführung dieses Baus hat seit dem Sept. 1844 ihren Anfang genommen.

***) Die einzige auch für den Winter stehende Brücke über die Weichsel in Preussen ist bei Thorn, sie ist 2500 F. lang und wird durch die Insel Bazar unterstützt und unterbrochen. Sie erleidet aber durch den Eisgang häufig bedeutende Beschädigungen, indem einzelne Joche fortgerissen werden, die dann die Vernichtung der ganzen Brücke nach sich ziehen, wie dies auch im gegenwärtigen Winter wieder geschehen ist (Jan. 1846). Ein grossartiger Brückenbau über die Weichsel bei Dirschau und über die Nogat bei Marienburg steht bei der Ausführung der Eisenbahn von Berlin durch die Provinz Preussen zu erwarten. Jetzt bestehen für die günstige Jahreszeit vom April bis in den November zwei Schiffbrücken bei Dirschau über die Weichsel und bei Marienburg über die Nogat; ausserdem giebt es 42 Stellen an diesen Flüssen und seinen beiden Armen, wo Fähren unterhalten werden.

und ihr Flussgebiet 460 QM. Nordwestlich von der Weichselmündung ist der von der Halbinsel Hela (die gegen 4¾ Meilen lang, aber so wenig breit ist*), dass sie überhaupt nur $0,^{5}$ Qmeil. Flächeninhalt hat) gebildete Busen der Ostsee, das Putziger Wyok, gegen $9,^{2}$ Qmeil. gross, das im südlichen Theil mit zu der sehr guten Rhede des Danziger Hafens dient.

Die wichtigsten Nebenflüsse der Weichsel, welche sich innerhalb der Provinz Preussen einmünden, sind auf dem rechten Ufer: 1) die Drewenz; sie kömmt aus dem Drewenz-See im Kreise Osterode, bildet gleich darauf vom westlichsten Seeufer einen Theil der Gränze zwischen Ostpreussen und Westpreussen und geht dann in stark geschlängeltem Laufe von Nordosten nach Südwesten im Regbez. Marienwerder zuerst als Gränzfluss zwischen den Kreisen Loebau und Rosenberg, dann oberhalb Neumark durch den Kreis Löbau, dann unterhalb Kauernick durch den Kreis Strasburg bis zur Einmündung des kleinen Gränzflusses Pissa, wo sie unterhalb der Stadt Strassburg selbst wieder auf 8 Meilen zur Gränze gegen das Königreich Polen dient. Die Drewenz fällt 1 Meile oberhalb Thorn's bei Zlotorya in die Weichsel. Ueberhaupt hat ihre Wasserausdehnung eine Länge von 24 Meilen; ihre grösste Breite reicht bis auf 50 F., sie ist nur für sehr leichte Kähne schiffbar und wird ausserdem zum Holzflössen benutzt. — 2) Die Ossa; sie dient als Abfluss des Scharchau-Sees im Kreise Rosenberg und fliesst in westlicher Richtung bei Bischofswerder in den Kr. Graudenz, wo sie unterhalb der Festung Graudenz, bei Sakrau in die Weichsel fällt. Sie ist gegen 15 Meilen lang, von Bischofswerder ab flössbar und wird zuletzt gegen 40 Fuss breit. 3) Die Liebe; sie ist ein Ausfluss aus dem lang gedehnten Geserich-See im Kreise Rosenberg, tritt unterhalb Riesenburg's in den Kreis Marienwerder über, umschliesst in einem starken Kreisbogen die Stadt Marienwerder, vereinigt sich darauf mit der alten Nogat, und läuft dann noch eine Strecke parallel mit der Weichsel, bis sie oberhalb der Montauer Spitze, noch vor der Trennung des Nogat-Arms von der Weichsel, sich völlig in dieselbe ergiesst, zuvor aber noch zur Aufnahme des überflüssigen Wassers in

*) An der breitesten Stelle bei dem Städtchen Hela ist sie $0,^{37}$ Meilen breit, an der schmalsten bei Grossendorf und Kussfeld nur $0,^{06}$ bis $0,^{07}$ Meil. breit.

der benachbarten Niederung durch mehrfache Entwässerungs-Canäle benutzt wird. Sie hat gegen 19 Meilen Wasserausdehnung, ohne schiffbar zu sein. — Auf dem linken Ufer nimmt die Weichsel auf: 1) die Brahe oder Bra, welche auf der Gränze von Pommern in einem Landsee des Rummelsburger Kreises ihren Ursprung nimmt, tritt bei dem Dorfe Alt-Bra in die Schlochausche Forst und den Kreis Schlochau ein, und läuft dann in der Richtung von Norden nach Süden, mit vielem Wasserzufluss aus kleinen Landseen und Morästen, durch die Kr. Schlochau, und Conitz des Regierungsbez. Marienwerder. Oberhalb von Poln. Krone geht sie in den Kreis und Regbez. Bromberg über, wird bei Bromberg zur Verbindung mit der Netze vermittelst des Bromberger-Canals (seine nähere Beschreibung s. unten bei den Canälen) benutzt, und dient als der Haupteingang für den Stromverkehr zwischen der Oder, Warthe und Weichsel, indem sie oberhalb Fordon in westlicher Richtung in die Weichsel einfliesst. Ihre Längenausdehnung beträgt etwas über 22 Meil., ihre Breite zwischen Bromberg und der Weichsel gegen 45 bis 50 F.; auf dieser Strecke ist sie für Oderkähne bis 4 Fuss Wassereinsenkung schiffbar. 2) Das Schwarzwasser oder Czarna Woda hat ihren Ursprung im Kreise Berendt (Regbez. Danzig) dicht an der Pommerschen Gränze, geht dann in stark gekrümmtem Laufe, doch mehr in der Richtung von Westen nach Osten in den Kreis Stargard über, nimmt hier viele Abflüsse aus Landseen und Morästen in sich auf*), und fällt dann in der Nähe des Kirchdorfes

*) Dieser Wasserreichthum, der jenem waldigen und am schlechtesten bevölkerten Theile Westpreussens, der Tucheler Heide und ihren nördlichen Umgebungen, durch seinen Ueberfluss die geringen Productionskräfte des Bodens versumpfen, und dabei in unmittelbarster Nähe den sterilsten Sandboden bestehen liess, veranlasste die Regierung in den letzten Jahren, mit beträchtlichem Kostenaufwande, der 1843 schon auf 300,000 Thlr. gestiegen war, das Schwarzwasser zu Ueberrieselungs-Anlagen zu benutzen. Die günstige Abfälligkeit des Bodens nach der Weichsel zu unterstützte die Ausführung dieses Unternehmens, so dass nach gänzlicher Vollendung desselben nicht minder durch Trockenlegung morastiger Stellen, wie durch die Ueberrieselung der bis dahin grasarmen Strecken für Viehzucht und Ackerbau eine Hülfe gewährt sein dürfte, vermittelst welcher die Bevölkerung dieser Gegend eben so leicht verdoppelt, als die traurige

Lubichow in rascherem Laufe von Norden nach Süden in den Kr. Schwetz ein, in welchem sie sich bei der Kreisstadt gl. Namens in die Weichsel einmündet. Sie hat eine Längenausdehnung von etwas über 26 Meilen und erreicht zuletzt eine Breite von 40 F., wird aber nicht schiffbar. 3) Die Montau, welche in der Neuenburgischen Forst an der Nordgränze des Kr. Schwetz aus zwei Landseen und den grossen Brüchen bei Montosken ihren Ursprung nimmt, fällt zuerst von Norden nach Süden und macht darauf einen grossen Bogen um den Höhenzug bei Neuenburg, um dann in gerade entgegengesetzter Richtung von Süden nach Norden bei der Stadt Neuenburg in die Weichsel einzuströmen. Sie ist 14 Meilen lang und gegen die Ausmündung 30 F. breit. — 4) Die Ferse; sie ist der Abfluss mehrer bei grossem Wasserstande verbundener Landseen im südwestlichen Theile des Kr. Behrendt, und hat auf ihrem 16 Meilen langen Lauf durch waldige und morastige Gegenden der Kreise Behrendt und Stargard recht starken Zulauf von Wasser, nimmt auch noch auf dem rechten Ufer die von Schöneck kommende Fitze, auf dem linken Ufer die Wengermutze und die Jolmka oder Jemek auf, bevor sie sich im Kreis Marienwerder bei Mewe in die Weichsel einmündet. Sie ist seit 30 Jahren flössbar gemacht und hat zwischen Stargard und Mewe eine Breite zwischen 30 bis 40 Fuss. 5) Die Mottlau; sie hat ihre Quellen in dem nördlichsten Theile des Kreises Stargard, eine Meile westlich von Dirschau, fliesst dann mit sehr geringem Gefälle durch den Danziger Werder, nimmt auf ihrem 7 Meilen langen Laufe die Kladau, Belau, die alte Radaune (welche aus dem Kr. Karthaus kömmt), die Strzebilinka und alle Haupt-Entwässerungsgräben des Danziger Werders in sich auf, und geht dann durch Danzig, wo sie sich mit der neuen Radaune (einer künstlichen Wasserleitung für Danzig) vereinigt. Innerhalb der Stadt theilt sie sich in 2 Arme, die aber vor ihrer Einmündung in die Weichsel unterhalb der Stadt wieder zusammenfliessen. In Danzig ist sie schiffbar, selbst für grössere Seeschiffe und hat 60 F. Breite; oberhalb Danzig's kann sie jedoch nur von kleinen Kähnen befahren werden.

Dürftigkeit ihrer Bewohner mit einem erfreulicheren wirthschaftlichen Zustande vertauscht werden könnte.

Die Oder hat unter allen Hauptströmen des Preuss. Staates den längsten Lauf durch denselben. Etwa 9 Meilen entfernt von der Preussischen Gränze befinden sich ihre Quellen *) auf dem Abhange der Sudeten im Kreise Prerau in Mähren, und der bereits gewachsene Fluss erreicht den Preussischen Kreis Ratibor bei seiner Vereinigung mit der Oppa, welche eine lange Strecke in ihrem Laufe von Nordwesten nach Südosten die Gränzscheide zwischen dem Österreichischen und Preussischen Schlesien bildet. Von hier ab dient die Oder selbst 4 Meil. lang für Preussen zur Abgränzung gegen das Oesterreichische Schlesien und nimmt auf diesem Gränzlaufe oberhalb Oderberg die Ostrau, unterhalb dieser Stadt die Olsa in sich auf, und geht dann von der Einmündung des letzteren Flusses mitten in das Preussische Schlesien hinein, indem sie diese Provinz nach ihrer ganzen Längenausdehnung von Süden nach Norden durchschneidet. Denn sie fliesst im Regierungsbezirke Oppeln durch die Kreise Ratibor, Cosel, Gr. Strelitz, Oppeln und Falkenberg, im Regierungsbezirke Breslau durch die Kreise Brieg, Ohlau, Breslau, Wohlau, Steinau und Guhrau, im Regierungsbezirke Liegnitz durch die Kreise Glogau, Freistadt (vormals Neusalz) und Grüneberg. Aber auch die übrigen Kreise Schlesiens gehören ihrem Flussgebiete an, denn sie werden nur durch die Nebenflüsse der Oder bewässert. Unterhalb Saber nähert sie sich der Gränze der Mark Brandenburg, wird darauf auf einer Strecke von 7 Meilen die Gränze zwischen den beiden Provinzen, einerseits zwischen dem Kr. Grüneberg, anderseits den beiden Kreisen Züllichau und Crossen, und fliesst dann in

*) Nach den genauen Messungen des Premier. Lieut. Lutze im J. 1839 entspringt die Oder in einer absoluten Höhe von 1907 Par. F. über dem Meere, vergl. Berghaus hydro-historische Uebersicht vom Zustande der Oder in den Jahren 1781 — 1830, in den Beiträgen zum physicalischen Atlas pag. 77 — 79. Nach der Karte Nr. 13 in der 2ten Abtheilung (der hydrographischen) des Atlas war in dem halben Jahrhunderte (1781 — 1830) an dem Pegel bei Cüstrin der mittlere Wasserstand = 4 Fuss, 2,68 Zoll; der höchste Stand den 28. April 1785 = 15 Fuss 1 Zoll, der niedrigste den 1ten October 1824 = 0 F. 1 Zoll unter Null (des Pegels). In den darauf folgenden zehn Jahr. (1831 bis 40) war der höchste Stand im März 1838 nur auf 12 F. und der niedrigste Stand im August 1835 nur auf 5 Zoll am Pegel bei Cüstrin gekommen.

gleicher Weise, wie durch Schlesien, in der Richtung von Süden nach Norden (nur bei Crossen eine Strecke westlich) durch den Regierungsbezirk Frankfurt (die Kreise Crossen, Guben, Frankfurt, Lebus, Königsberg). Im letztgenannten Kreise Königsberg theilt sie sich, nachdem sie bereits von Crossen ab zahlreiche kleine Werder gebildet, zum ersten Male unterhalb Zellin bei Güstebiese in zwei Arme, von welchen der westliche, die alte Oder, in die Mark Brandenburg übergeht, und in den beiden Kreisen Freienwalde und Angermünde einen bedeutenden Bogen beschreibt, bevor er zwischen Oderberg und Zehden bei Hohen-Saathen sich wieder mit dem östlichen Arme zu einem Strome vereinigt. Der Strom theilt sich aber noch einmal unterhalb Zehden, ehe er Pommern erreicht, und beschreibt wieder mit seinem westlichen Arme bei Schwedt (Kr. Angermünde des Regbez. Potsdam) in der Mark Brandenburg einen Bogen. In Pommern theilt er sich im Kreise Greiffenhagen (Regbez. Stettin) zum dritten Male zwischen Fiddichow und Garz, worauf dann der östliche Arm, der Kranich-Strom oder die grosse Regelitz (auch Zoll-Strom genannt) in den Dammschen See abfliesst. Der westliche Arm, welcher den Namen der Oder beibehält, geht durch den Kreis Randow bei Stettin, und verbindet sich 1½ Meil. unterhalb dieser Stadt wieder mit dem Ausflusse des Dammschen Sees oder der Regelitz. Der vereinigte Strom aber tritt dann nach dem Laufe von einer Meile unterhalb Pölitz wieder dreifach getheilt, in die weite Strewe, die enge Strewe und die Jasewitzsche oder Pölitzsche Fahrt, zwischen den Inseln Korbwerder und Kielpin, bei Jasewitz in das Papenwasser, den südlichsten Busen des Stettiner Haffs. Dieser grosse Strandsee hat, in Verbindung mit dem Dammschen See, dem Papenwasser, der Dievenow, dem Camminschen Bodden, dem Vietziger See und dem Achter-Wasser einen Flächeninhalt von 16,^{05} Qmeil. Das Stettiner Haff allein theilt sich in seiner Hauptmasse (7 Meilen lang und 6 Meilen breit und 14,^{5} Qmeil. gross) in das grosse Haff (das östliche) und in das kleine Haff (das westliche) und hat die drei Ausflüsse in die Ostsee, die Dievenow im Osten (verbunden mit dem Busen Camminer Bodden), die Swine in der Mitte (verbunden mit dem Vietziger See) und die Peene im Westen. Die Swine ist die wichtigste Ausmündung für den Seehandel Stettin's. Die Swine verlässt das Haff bei Lebbin,

bildet noch einige Inseln und strömt dann nördlich bei Swinemünde in die Ostsee, indem sie einen trefflichen und geräumigen Hafen gewährt. Die Länge der Swine beträgt 2,[6] Meil., ihre Breite am Ausflusse zwischen Casseburg und Vietzig (nördlich von Lebbin) fast 1/2 Meile, mehr der See zu nur 500 Fuss. Zwischen der Dievenow und der Swine liegt die Insel Wollin, zwischen der Swine und der Peene die Insel Usedom, an deren westlichem Ufer, im Zusammenhange mit der Peene-Mündung, der Busen Achter-Wasser 3 Meilen lang und 3/4 Meil. breit sich befindet. Vor der Peene-Mündung bereits in der Ostsee liegt die Insel Ruden *). — Das ganze Stromgebiet der Oder mit ihren Nebenflüssen umfasst auf dem Preussischen Staatsgebiete einen Flächenraum von 1980 □meil.; die Länge der Stromentwickelung dehnt sich innerhalb der Preussischen Gränze auf 125 Meil. aus. Die Breite des Flusses beträgt bei Ratibor, wo sie bereits schiffbar wird (also sind 122 Meil. dieses Stroms zur Schiffahrt benutzt), gegen 160 F., bei Oppeln bereits 250 F., bei Brieg 420 F., bei Breslau 560 F., im Oderbruche 600 F. **). Von hier ab bis Stettin beträgt die mittlere Tiefe 8 bis 10 Fuss ***).

---

*) Bekannt durch die Landung des Schwedischen Heeres unter Gustav Adolf am 25. Juni 1630.

**) Unter den 23 stehenden Brücken über diesen Fluss sind die bemerkenswerthesten Uebergangspunkte bei Ratibor, Cosel, Krappitz, Oppeln, Brieg, Breslau, Glogau, Crossen, Frankfurt, Cüstrin, Schwedt und Stettin (in dieser Stadt 4 Brücken über verschiedene Arme).

***) Die mittlere Tiefe bei Cüstrin betrug nach 64jährigem Durchschnitte (seit 1781) im Jahr 1845 = 4 Fuss 8 Zoll. Der bei dem erhöhten Schiffsverkehre auf der Oder fühlbarer gewordene Mangel an Wasser im Strome hatte die Pommerschen Provinzialstände auf dem Landtage des J. 1843 zu einem Antrage an die Staatsregierung auf Verbesserung der Schiffbarkeit des Flusses zwischen Breslau und Stettin bewogen. Dadurch wurde eine Denkschrift des Finanzministers Freih. von Bodelschwingh vom 27. Dec. 1843 herbeigeführt, welche dem Landtagsabschiede vom 30. Dez. 1843 für Pommern angefügt wurde (abgedruckt in der allgem. Preuss. Zeitg 1844 nr. 2. Beilage). Aus derselben geht hervor, dass man in der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts (von 1740—1790) die Wichtigkeit der Oder als Schifffahrtsstrasse verkannte, und den Strom vorzugsweise als einen Vorfluts-Canal für die Zwecke der Landes-Melioration benut-

Ihre Höhe über dem Wasserspiegel der Ostsee erhebt sich bei Ratibor noch auf 552 F., bei Oppeln auf 480 F., bei Breslau

---

sen wollte. Man entsumpfte den Boden des Flussthales der Oder und der Thäler der Nebenflüsse, lichtete die Wälder und machte Wald und Brücher zu Ackerland, Weiden und Wiesen. Man beförderte den Abfluss der Nebengewässer zur Oder und die Wasserschüttung in der letzteren, indem man die Serpentinen durchstach und den Lauf des Stromes von Ratibor bis zur Pommerschen Gränze fast um ein Fünftel (um 17,5 Meilen) verkürzte. Durch Erleichterung des Abflusses der Nebengewässer, durch immer mehr zunehmende Entsumpfung der Ländereien, durch stets fortgesetzte systematisch betriebene Lichtung der Wälder, besonders in den Gebirgen, welche die Quellen der Nebenflüsse auf dem linken Ufer enthalten, wurde der Zufluss des Wassers ungleichmässig, und ein günstiger Wasserstand verschwand bald wieder. Hiebei blieb man indessen nicht stehen, sondern suchte sich auch durch Deiche und Einpolderungen, nicht überall in regelrechte Art, die dem Abflussverhältnissen entsprach, gegen Ueberschwemmungen und verderbliche Eisgänge zu schützen, wodurch der Strom an verschiedene Stellen bis auf 120, 100, 75, 64, ja 40 Ruthen beschränkt, und dessen regelmässiger Ablauf um so nachtheiliger gestört wurde, als jene Stromengen in dem angedeuteten Maasse nach unten hin noch zunahmen. Diesen Anlagen sind vornehmlich die häufigen Ufer-Abbrüche der Oder zuzuschreiben, welche zur Versandung des Fahrwassers beigetragen haben, während anderseits der Strom aus dem Bette jener durch angeschwemmten Boden geleiteten Durchstiche, deren Erweiterung demselben überlassen wurde, Massen von Sinkstoffen und Baumstämmen aufwühlte und weiter unterwärts wieder ablagerte. Es kam demnach darauf an, das Flussbett von Steinen und besonders von den für die Schiffe so verderblichen astreichen Baumstämmen und Stöcken zu befreien, die Ufer zu befestigen, und damit erst dem Strombau die unerlässliche Grundlage zu verschaffen, die zu breiten Profile zu beschränken, um die Sand- und Schlick-Ablagerungen zu beseitigen und deren Entstehung zu erschweren, die Stromarme durch den Anschluss der Inseln an eins der Ufer zu coupiren und die grossen Sandfelder zu bepflanzen, ferner den Windungen des Stromes die zweckmässigste Richtung anzuweisen, und endlich der hartnäckigen Anhänglichkeit der Schiffer an das Alte und Hergebrachte im Schiffsbau zu begegnen und Fahrzeugen Eingang zu verschaffen, welche ladungsfähiger waren und einen geringeren Tiefgang hatten. Wenn auch in dem letzten Punkte weniger geleistet

noch auf 370 F., bei Glogau auf 212 F., bei Crossen auf 159 F., bei Frankfurt auf 116 F., so dass das Gefälle, welches durch-

---

werden konnte, so hat die Regierung für die ersteren seit 1816 nach einem zusammenhängenden Plane unter Verwendung ununterbrochen reichlich gewährter Geldmittel gearbeitet; denn in 25 Jahren vom Januar 1816 bis Dez. 1840 waren für die Oder-Regulirung innerhalb der Gränzen Schlesiens und der Mark Brandenburg lediglich aus Staatsfonds 1,340,000 Thlr. hergegeben, und dadurch wurden mit der Beihülfe der ziemlich umfangreichen Leistungen der Uferbewohner 3447 Stück Buhnen 21,115 Ruthen lang, Deckwerke auf 70,283 Ruthen, Schlickfänge und Schlickzäune 108,230 Ruthen ausgeführt, 8441 Morgen Sandfelder bepflanzt und 11,245 Stück Baumstämme und Stöcke aus dem Strom geschafft. Einschliesslich der für die Provinz Pommern, in welcher der Strom bis Stettin in einem allgemein befriedigenden Zustande sich befand, aus Staatsfonds verausgabten Beträge, waren die Kosten für die Strom-Regulierungen und Uferbauten vom J. 1816 bis Decbr. 1842 auf 1,871,000 Thlr. gestiegen: also hatte durchschnittlich jedes Jahr die Staatscasse dafür 69,296 Thlr. hergegeben. Ueberdies erforderte die Unterhaltung und Herstellung der Bauwerke, welche den steten Einwirkungen des Stromes und den häufig zerstörenden Eisgängen ausgesetzt waren, noch ausserordentliche Zuschüsse der Staatsfonds. Aber die daraus gewonnenen Vortheile lassen sich auch auf das sicherste durch die in dieser Periode von 25 Jahren um das Doppelte gestiegene Bedeutsamkeit des Flussverkehrs documentiren. Bis zum Jahre 1820 konnte die Oder oberhalb Breslau's nur mit Fahrzeugen von höchsten 800 bis 900 Centr. Tragfähigkeit befahren werden; im J. 1839 gingen durch die Schleuse bei Breslau 1793 Fahrzeuge, von denen nur 1027 mit einer geringeren Last als 900 Centr. beladen waren, 766 Schiffe aber zwischen 900 und 1500 Centr. führten, und 507 Sch. darunter mehr als 1000 Centr. trugen. Ein nicht minder deutlicher Beweis für die sehr vortheilhaft vorgeschrittenen Verkehrszustände auf der Oder liegt aber auch darin, dass der Regierungsbezirk Oppeln überhaupt 1816 nur 48 Stromfahrzeuge mit 446 Last Tragfähigkeit besass, und im Jahre 1840 bereits 192 Fahrz. von 3580 Last Tragfähigkeit; also die Zahl der Schiffe hatte sich vervierfacht und die Tragfähigkeit verachtfacht, es waren mithin grössere Schiffe gebaut und benutzt worden. Der Regbez. Breslau hatte 1816 nur 331 Stromschiffe von 2291 Last Tragfähigkeit und im J. 1840, 637 Stromschiffe von 13,314 Last Tragfähigkeit; also die Zahl der Schiffe war beinahe verdoppelt worden, aber ihre Tragfähigkeit wiederum

schnittlich auf 100 Ruthen zwischen Ratibor und Cosel 12 Zoll beträgt, zwischen Cosel und Oppeln 11 Zoll, zwischen Brieg und Glogau noch 7 Zoll, bereits zwischen Glogau, Frankfurt und Cüstrin bis auf 3 Zoll, zwischen Cüstrin und Oderberg bis auf 2 Zoll, und zwischen Oderberg, Schwedt und Stettin bis auf 1 Zoll auf 100 Ruthen herabsinkt.

Als die wichtigsten Nebenflüsse der Oder sind in der Provinz Schlesien zu bemerken: auf dem rechten Ufer — (diese sind aber sämmtlich nicht schiffbar, da auch bei der Klodnitz nur der von ihr gespeiste Canal zum Flussverkehr gebraucht wird) —: 1) die Olsa, welche aus dem Oesterreichischen Fürstenthum Teschen von Süden nach Norden fliesst und bei Olsau auf der Preussischen Gränze in die Oder fällt. 2) Die Rudka oder Ruda, sie entspringt im Kreise Rybnik, und mündet sich nach kurzem westlichen Laufe (von 5 Meilen) zwischen Ratibor und Cosel in die Oder; sie ist 30 Fuss breit. 3) Die Birawka entspringt im demselben Kreise, hat einen ähnlichen Lauf, wird vielfach zum Treiben von Wasserrädern benutzt und geht noch oberhalb Cosel in die Oder über. 4) Die Klodnitz hat ihre Quellen in dem Kreise Beuthen, tritt bei Gleiwitz in ein freies Thal, bespeist hier den nach ihr benannten Schiffahrts-Canal (s. unten bei den Canälen) nimmt mehrere kleine Flüsse auf ihrem 9 Meilen langen Laufe in westlicher Richtung in sich auf, und erlangt vor ihrer Einmündung unterhalb Cosel eine Breite von 50 Fuss. 5)

---

versechsfacht durch grössere und tiefergehende Schiffe. Der Regierungsbezirk Liegnitz hatte 1816, 273 Stromschiffe von 3635 Last Tragfähigkeit und 1840, 287 Stromschiffe von 7944 Last Tragfähigk. ; hatte sich hier auch die Zahl der Schiffe nur sehr gering um 14 gemehrt, so war doch ihre Tragfähigkeit durch die Anwendung grösserer Schiffe wiederum um mehr als das Doppelte erhöht. Endlich der Regbez. Frankfurt besass 1816, 591 Stromschiffe von 6000 Last Tragfähigk., und im J. 1840 hatte er bereits 935 Stromschiffe, welche 20,614 Last tragen konnten. Die Zahl der Schiffe war nicht viel über ihre Hälfte gewachsen, aber ihre Tragfähigkeit war auf mehr als das Dreifache gestiegen. Aber dieser günstige Zustand des Schifffahrtverkehrs hält die Regierung nicht ab, mit gleichmässigem Staatsaufwande auch für die nächsten Jahre diese Uferbauten und die Regulirung der Oder fortzusetzen, bis die Fahrt auf derselben ganz normal und tadelfrei eingerichtet ist.

Die Malapane nimmt ihren Ursprung an den Gränzen der beiden Kreise Beuthen und Lublinitz, wo diese zugleich dem Königreich Polen sich nähern, sie hat einen westlichen Lauf von 16 Meilen durch die genannten beide Kreise, sowie durch die Kr. Gr. Strelitz und Oppeln, und einen starken Zufluss kleiner Flüsse und Bäche, ehe sie, 50 Fuss breit an der Mündung, unterhalb Oppeln sich in die Oder ergiesst. 6) Die Stober; sie hat ihre Quellen im Kr. Rosenberg in der Nähe der Kreisstadt, einen ähnlichen Lauf (von 12 Meilen) und Zufluss wie die vorhergehende, und geht durch die Kreise Rosenberg, Kreuzburg, Namslau und Brieg, in welchem sie 1 Meile oberhalb der Kreisstadt mit einer Breite von 35 Fuss in die Oder fällt. 7) Die Wayda oder Weida nimmt ihren Ursprung im Kreise Wartenburg, hat zuerst einen südlichen Lauf bis Namslau, und geht dann westlich durch den Kreis Oels in den von Breslau über, wo sie ¾ Meilen unterhalb der Hauptstadt sich in die Oder einmündet; sie hat mit der Stober eine gleiche Längenentwickelung, aber einen geringeren Wasserzufluss 8) Die Bartsch; sie entspringt im Kreise Schildberg (Regbez. Posen), nimmt auf ihrem sehr geschlängelten Laufe durch den Kreis Adelnau (Regbez. Posen), und die Kreise Militsch und Guhrau (Regierungsbezirk Breslau) viele Bäche und Abflüsse von Landseen in sich auf, und ergiesst sich nach einem Laufe von 22 Meilen an der östlichen Gränze der beiden Regbezirke Breslau und Liegnitz, 100 F. breit, bei Schwusen (Kr. Glogau) in die Oder *). — Auf dem linken Ufer der Oder münden sich in der Provinz Schlesien acht bedeutendere Nebenflüsse, von denen aber kein einziger schiffbar und nur die Neisse und Ohlau flössbar sind. 1) Die Oppa, welche oben schon Seite 208 als Gränzfluss bei ihrer Vereinigung mit der Oder erwähnt ist; sie hat vor derselben

*) Unter ihren Zuflüssen sind die aus dem Kr. Kretoszyn (Regbez. Posen) kommende Orla (Horla) und die Abflüsse der vielen Landseen zwischen Trachenberg und Militsch die wasserreichsten — In den Jahren 1775 — 86 wurde mit einem beträchtlichen Kostenaufwande das Bett der Bartsch auf eine den Localverhältnissen entsprechende Weise vertieft und ihr Lauf in einen mehr geregelten Gang gewiesen, wodurch die an dem Flusse liegenden Ländereien viele fruchtbare Aecker und ergiebige Wiesen gewannen.

eine Breite von 60 F. erreicht. 2) Die Zinna; sie entspringt im Kr. Leobschütz an der Böhmischen Gränze, fliesst dann südöstlich in den Kreis Ratibor und ergiesst sich bereits nach einer Stromausdehnung von 5 Meilen (1 Meile oberhalb der Stadt Ratibor) mit einer Breite von 60 F. in die Oder. 3) Die Hotzenplotz; sie hat ihren Ursprung noch auf dem Böhmischen Boden am Fusse der Bischofskuppe, tritt ½ Meile hinter dem Böhmischen Flecken Hotzenplotz in den Preussischen Kreis Neustadt (Regbez. Oppeln) ein, und fliesst dann im nördlichen Laufe in den Kreis Oppeln, wo sie sich bei Krappitz mit der Oder verbindet; sie ist überhaupt 8 Meilen lang und zuletzt 50 Fuss breit. 4) die Neisse; sie findet ihren Ursprung in den Bächen, welche von der Ostseite des kleinen Schneebergs in der Grafschaft Glatz *) herabkommen. Sie hat anfänglich ein sehr grosses Gefälle **) und auf ihrer ganzen Ausdehnung einen sehr starken Zufluss von Gebirgswasser, Landseen, Teichen, Bächen und Landgräben; sie nimmt bis anderthalb Meilen unterhalb der Festung Neisse (deren Gräben sie reichlich bespeist) einen nordöstlichen Lauf durch die Kreise Habelschwerdt, Glatz (auch bei

---

*) Sie wird auch deshalb die Glatzer-Neisse genannt, zur Unterscheidung von der wüthenden und der Lausitzer Neisse (6 Meilen v. d. Quell.), die auf S. 217 u. 221 angeführt werden.

**) Die Quellen der Neisse liegen 2708 Fuss über dem Spiegel der Ostsee; bei Glatz ist ihr Wasserspiegel noch 848 Fuss, bei Neisse (11 Meilen v. Glatz auf dem Fl.) 595 Fuss und bei ihrer Einmündung in die Oder (9 Meilen v. Neisse) noch 440 Fuss, über d. Wasserspl. d. OS.; dies gewährt durchschnittlich bis Glatz auf 100 Ruthen ein Gefälle von 16 F. 4 Zoll.; zwischen Glatz und Neisse ein Gefälle von 1 Fuss 2 Zoll und zwischen Neisse und der Einmündung ein Gefälle von 10 Zoll auf 100 Ruthen. Da die Neisse nicht selten, bisweilen im Frühjahr, bisweilen im Sommer durch Wolkenbrüche und lange anhaltenden Regen veranlasst, über ihre Ufer austritt, so werden ihre Verwüstungen bei so starkem Gefälle um so verderblicher. Die Zuflüsse der Neisse sind auf dem rechten Ufer stärker als auf dem linken; die bedeutendsten sind die von dem Fusse des hohen Böhmischen Bergs Altvater (Schneeberg) herabkommende Biele, die unterhalb der Stadt Neisse einfliesst, und die Steine, welche bei Steinau und Friedland vorbeigeht, und erst oberhalb Schurgast in die Neisse sich einmündet.

dieser Festung unmittelbar vorbei), Frankenstein (Regbez. Breslau) und Neisse (Regbez. Oppeln) und geht dann nördlich als die Gränze einerseits zwischen dem Kreise Falkenberg (Regbez. Oppeln) anderseits den Kreisen Grottkau (Regbez. Oppeln) und Brieg (Regbez. Breslau), so dass ihre Einmündung in die Oder (½ M. unterhalb Schurgast) auf diesem Flusse selbst die Gränzscheide zwischen den beiden Regierungsbezirken Oppeln und Breslau bildet. Wegen ihres jähen Laufes und der starken Stein-Ablagerungen in ihrem Bette ist sie zur Schiffahrt nicht geeignet, aber zum Holzflössen kann sie benutzt werden; ihre gesammte Stromentwickelung beträgt 26 Meilen, ihr eigenthümliches Flussgebiet 96 Qmeil.; ihre Breite bei der Einmündung 140 Fuss. — 5) Die Ohlau; sie bildet sich im südlichen Theile des Kr. Münsterberg (Regbez. Breslau) aus mehren Quellen, geht dann durch die Kreise Strehlen und Ohlau in nördlicher Richtung, nähert sich schon bei der Stadt Ohlau bis auf ¼ Meil. der Oder, setzt aber dann noch 4 Meilen in parallelem Laufe mit der Oder, nur auf einer Entfernung von ¼ bis ¾ Meilen getrennt, die Richtung des Hauptstromes von Südosten nach Nordwesten fort, und vereinigt sich erst in der Hauptstadt der Provinz mit der Oder.*) 6) Die Lohe; es bilden sich zwei Flüsse gleichen Namens (die alte und die neue Lohe) aus den Bächen des südlichen Theils des Kr. Nimptsch (Regbez. Breslau), die sich an der Gränze des Kr. Strehlen vereinigen, worauf dann der vereinigte Fluss in der Richtung von Süden nach Norden der Oder zufliesst, im Kreise Breslau noch die Sarowka in sich aufnimmt, und dann eine Meile unterhalb der Hauptstadt sich einmündet. Die ganze Ausdehnung des Flusses beträgt 10 Meilen, seine Breite in der Nähe der Einmündung 35 bis 45 Fuss. — 7) Die Weistritz; ihre drei Quellen befinden sich an der Böhmischen Gränze bei Wüste-Giersdorf (Kreis Waldenburg), der durch sie gebildete Fluss drängt sich an dem südlichen Abhange des Eule-Gebirges durch steile Felsenwände und enge Gebirgsthäler, dann durch

---

*) Bei Tschechnitz auf der Hälfte dieses parallelen Laufes (also noch 2 Meilen vor der Einmündung) ist bereits eine Verbindung mit der Oder durch einen Graben bewerkstelligt, welcher den Namen der schwarzen Lacke führt. — In Breslau sind über die Ohlau allein 18 Brücken erbaut

das Waldenburger Mittelgebirge nach Schweidnitz, wo er den Namen des Schweidnitzer-Wassers annimmt, und mit starken Zuflüsse auf beiden Ufern (rechts der Peile, der Ströbel vom Zotten-Berge, links des Striegauer Wassers) durch die Kreise Schweidnitz und Neumarkt nach Lissa geht, und 1 Meile unterhalb dieser Stadt zwischen Auras und Breslau sich in die Oder einmündet. Die Längenausdehnung dieses Flusses beträgt gegen 22 Meilen, seine Breite zwischen Lissa und der Oder gegen 50 Fuss. 8) Die Katzbach, deren Andenken durch Blüchers Sieg am 26ten August 1813 für immer in die Jahrbücher der Geschichte Preussens eingezeichnet steht; sie nimmt ihren Ursprung bei den Ketschdorfer Bleibergen (Kr. Schönau), die zu den Vorgebirgen des Riesengebirges gehören, hat einen starken Zufluss von Gebirgsbächen (die wüthende Neisse und das Schwarzwasser sind die bedeutendsten) aus den vier Kreisen Schönau, Bolkenhayn, Jauer und Haynau-Goldberg (Regbez. Liegnitz), und ihr Flussbett ist bis Goldberg in der Richtung von Süden nach Norden durch die an einander sich reihenden Bergketten sehr beengt. Zwischen Goldberg und Liegnitz werden die Ufer flacher, der Fluss nimmt darauf eine mehr westliche Richtung durch den Kreis Liegnitz und ergiesst sich nach einem Laufe von 13 Meilen, 60 Fuss breit, bei Leubus in die Oder.

In der Mark Brandenburg, durch welche der Oderstrom 32 Meilen läuft,*) münden sich zwar nicht so viele, aber um so

*) Die Ueberschwemmungen der Oder haben bei dem reichlichen Zuströmen des Wassers in dieser Provinz und bei seinen niedrigen Ufern innerhalb derselben, verhältnissmässig hier die grössten Verwüstungen angerichtet. Die Fluth von 1785 (Apr.) ist die höchste und gewaltigste gewesen, welche seit drei Jahrhunderten (seit 1515) in den Jahrbüchern verzeichnet ist; vergl. die Karte no. 15 der hydrographischen Abtheilung des Atlas von Berghaus. Die Ländereien in den Oderbrüchen haben natürlich am meisten dabei gelitten, aber auch die Rückwirkung auf dem gehemmten Flussverkehr macht sich dann am nachtheiligsten allen Bewohnern dieser Provinz fühlbar. Je höher der Werth des Bodens steigt, und jemehr sein Ertrag bei der fortgeschrittenen landwirthschaftlichen Cultur eine sichere Aussicht auf reichliche Verzinsung der dem Boden zugewandten Capitalien verheisst, um so empfindlicher trifft der Verlust, den durch die unberechenbaren Fluthzustände der Oder die Tausenden

bedeutendere Nebenflüsse, unter denen die Warthe für sich allein das ganze Grossherzogthum Posen zu ihrem Flussgebiete besitzt und das Mittelglied gewährt, die Oder als eine Hauptwasserstrasse für die Verbindung der mittleren mit den östlichen Provinzen des Staates zu benutzen. Auf ihrem rechten Ufer nimmt die Oder in dieser Provinz auf: 1). Die Obra, welche ihren Ursprung in dem östlichen Theile des Kr. Pleschen (Regbez. Posen) hat, und in sehr langem aber wasserarmen Laufe sich durch die Kreise Schrimm und Kosten bis unterhalb dieser Kreisstadt zieht, bei welcher sie in den 7 Meilen langen und fast 1 Meile breiten Obra-Bruch tritt und hier sich in 2 Arme theilt. Der schwächere geht durch den Kreis Bomst in den Regierungsbezirk Frankfurt (Kr. Züllichau) über, und verbindet sich bei Tschicherzig (1 Meile unterhalb Sabor) mit der Oder; mit diesem ist sie 23 Meilen lang, aber nicht schiffbar. Der stärkere Arm wendet sich bei dem Dorfe Obra (Kreis Bomst) nordwestlich, erhält neuen starken Zufluss durch die Landseen bei Bomst, Bentschen und Tirschtiegel (Kr. Meseritz), und geht dann bei der Kreisstadt Meseritz vorbei in den Kreis Birnbaum über, in welchem er sich in der Nähe der Stadt Schwerin mit der Warthe verbindet, s. unten S. 220. Mit diesem Arme ist die Obra zuletzt wasserreich, gegen 90 Fuss breit und überhaupt 31 Meilen lang. 2) Die Warthe; sie entspringt im Königreich Polen nicht weit von der Gränze des Schlesischen Kr. Beuthen (Regbez. Oppeln) zwischen den Städten Kromelow und Siewiersz, aber sie hat schon einen Lauf von 65 Meilen ziemlich parallel (mit Ausnahme des starken östlichen Bogens bei Czenstochau) mit der Preussischen Gränze in Schlesien und dem Grossherzogthum Posen gemacht, und eine Breite von 250 F. erreicht, bevor sie ½ Meile unterhalb Peisern in den Preussischen Kreis Wreschen (Regbezirk Posen) eintritt. Darauf fliesst sie in gerader westlicher Richtung durch den Kreis Wreschen, bildet dann die Abgränzung des Kreises Schroda gegen den Kreis Pleschen, und wendet sich im Kreise Schrimm von der Kreisstadt ab, von Süden nach Norden, bei Posen vorbei (wo sie bereits 300 Fuss breit ist) durch den Kreis gl. Namens bis zur

---

der Anwohner in den Niederungen jährlich bedroht und in einem ungünstigen Verhältniss seit 1837 sie leider häufiger trifft.

Gränze derselben, wo sie wieder in die westliche Richtung fällt, und in dieser durch die Kr. Obornik, Samter und Birnbaum bis zur Gränze der Mark Brandenburg läuft. Hier macht sie abermals einen starken nördlichen Bogen im Kreise Landsberg, und geht dann wieder in westlicher Richtung durch den Kreis Königsberg bei Cüstrin in die Oder über, wo sie zuletzt gegen 600 F. breit ist. Sie macht durch den Preussischen Staat noch einen Lauf von 41 Meilen, also überhaupt eine Stromentwickelung von 106 Meilen. Sie ist schon schiffbar, *) wenn sie Preussen erreicht, aber bei ihren sehr flachen Ufern, die das Austreten des Flusses überall erleichtern, ist sie vielfach der Versandung und Versumpfung ausgesetzt, wodurch die Schifffahrt auf dem Preussischen Territorium, bei knappem Wasserstande im Sommer, an mehreren Stellen behindert wird, namentlich von Zechow bis Landsberg. Die Warthe nimmt aber noch recht bedeutende Nebenflüsse innerhalb der Preussischen Gränze auf; auf dem rechten Ufer: a) die 11 Meilen lange Welna, welche als Abfluss der Landseen zwischen Regowo und Zierniki oder Schernik (Kr. Mogilno und Wongrowitz des Regbrz. Bromberg) anzusehen ist, und in westlicher Richtung bei Obornik in die Warthe übergeht. b) Die Netze; sie ist ein Ausfluss des Goplo-Sees im Kreise Inowraclaw (Regbez. Bromberg), hat gleich von Anfang ab ein sehr geringes Gefälle, und windet sich durch die Moore und Sümpfe des Kreises Schubin in den Kr. Wirsitz, wo sie bei Nakel 90 Fuss breit schiffbar wird, den Bromberger Canal (S. unten Canäle) bespeisst, und dann westlich wieder durch sehr sumpfige Gegenden der Kreise Wirsitz, Chodziesen und Czarnikow bis zur Neumärkischen Gränze läuft. Hier hat sie bereits die Breite von 300 F. erreicht, um in ziemlich directer westlicher Richtung durch die Kreise Friedeberg und Landsberg bei Pollychen (1½ Meile oberhalb Landsberg) mit einer Breite von 350 Fuss sich in die Warthe zu ergiessen. Die gesammte Entwickelung des Flusses hat eine Länge von 45 Meilen, und sein Wasserreichthum wird ausserordentlich durch seine

*) Die Schiffbarkeit beginnt bei Kollo, das noch 12 Meilen von der Preussischen Gränze entfernt liegt. — Im Preussischen giebt es 11 Brücken über die Warthe, darunter die wichtigsten in Schrimm, Posen, Obornick und Landsberg.

lange westliche Ausdehnung gemehrt, indem er dadurch alle Abflüsse der Landseen und Bäche an dem südlichen Abhange der Hügelkette in sich aufnimmt, welche den westlichsten Theil der Provinz Preussen und den östlichsten von Pommern bis über Neu-Stettin hinaus durchziehen (oben S. 179). Die wichtigsten Nebenflüsse sind die Küdde oder Küddow und die Drage: jene zieht den Wasserreichthum der Seen zwischen Neu-Stettin, Hammerstein und Baldenburg an sich, und ergiesst sich unterhalb Schneidemühl bei Usez in die Netze; diese nimmt einen gleichen Wasserüberfluss aus dem Kreise Dramburg (Regbez. Cöslin) zwischen den Städten Dramburg, Falkenberg bis nach Tempelburg (Kr. Neu-Stettin) hin in sich auf, und strömt ihn nach einem 20 Meil. langen Laufe, zuletzt noch als Gränzfluss zwischen dem Grossherzogthum Posen und der Mark Brandenburg, zwischen Filehne und Driesen in die Netze aus. Beide Flüsse sind flössbar, und gewähren dem Holzhandel dieser Landschaften vielfache Vortheile. Auf dem linken Ufer münden sich in die Warthe: a) die Prosna, welche im Schlesischen Kreise Rosenberg (Regbez. Oppeln) entspringt, und bei einer Stromentwickelung von 24 Meilen in der Richtung von Süden nach Norden, 21 Meilen lang *) als Gränzfluss des Preussischen Staats, zuerst für Schlesien, dann für die Provinz Posen gegen das Königreich Polen dient. Sie ist bei ihrer Einmündung unterhalb Peisern 100 Fuss breit, aber nicht schiffbar. b) Die Ludinia oder Lutinia, welche ihren Ursprung in dem Krotoszyner Walde (des Kr. gl. Namens) in der Nähe der Quellen der Orla (Nebenfluss der Bartsch ob. S. 214) hat, 9 Meilen in der Richtung von Süden nach Norden durch die Kreise Pleschen und Wreschen läuft, und nach der Aufnahme der Lubieska 2 Meilen oberhalb Neustadt in die Warthe sich ergiesst: sie ist nicht flössbar. c) Die Obra: s. oben S. 218 bei dem in die Oder unmittelbar abgeleiteten Arme. — 3) Die Mietzel; sie ist ein Abfluss des Soldiner-Sees (Kreis Soldin), und geht gegen 7 Meilen lang in südwestlicher Richtung durch die Kr. Soldin und Königsberg 2 Meilen unterhalb Cüstrin in die Oder über.

---

*) Nur bei Kalisch verlässt sie auf 2 Meilen die Gränze, indem das Gebiet dieser an der Prosna gelegenen wichtigen Stadt auf dem Congresse zu Wien nicht mit Preussen vereinigt, sondern den Russischen Forderungen zugewiesen wurde.

Auf dem linken Ufer nimmt die Oder in der Provinz Brandenburg auf: 1) Den Bober; er hat seinen Ursprung auf dem südöstlichen Abhange des Riesengebirges, hart an der Böhmischen Gränze im Kr. Landshut, 1½ Meile südlich von der Kreisstadt. Er durchfliesst die Hirschberger Hochebene, und bleibt bis Löwenberg hin in einem engen zum grossen Theile felsigen Thale. Seinen grossen Wasserreichthum erhält er gleich einige Meilen nach seinem Ursprunge durch die vom östlichen Abhange des Riesengebirges herunterkommenden Gebirgswasser, unter denen sich der durch seinen Wasserfall bekannte Zacken auszeichnet. Dann geht er in nördlicher Richtung noch mit sehr starkem Gefälle *) durch die Kreise Löwenberg und Bunzlau (Reg. bez. Liegnitz), bekömmt flache Ufer und Sandebenen zur Seite in den Kreisen Sprottau und Sagan, nimmt in dem letztern noch den aus benachbarten Quellen des Iserkammes (am weissen Flinsberge) in gleichem Charakter herabströmenden Queis, und das Oelser Wasser in sich auf, und verlässt dann unterhalb Naumburg Schlesien. Bald darauf vereinigt er sich im Kreise Crossen (Regbez.) Frankfurt bei der Kreisstadt Crossen mit der Oder, nachdem er einen Lauf von 35 Meilen gemacht und zuletzt eine Breite von 120 Fuss erreicht hat, jedoch ohne schiffbar zu werden. 2) Die Neisse (Lausitzer Neisse), sie wird aus 3 Bächen gl. Namens im Böhmischen Gebirge (am südwestlichen Abhange des Isergebirges) bei der Stadt Reichenberg gebildet, und hat bereits als vereinigter Strom einen Lauf von 6 Meilen zurückgelegt, wenn sie bei Radmeritz (Kr. Görlitz) in das Preussische Gebiet tritt. Hier läuft sie in nördlicher Richtung durch die Kreise Görlitz, Rothenburg und Sagan (Regbezirk

---

*) Bei Landshut liegt sein Wasserspiegel noch 1234 F., bei Hirschberg 974 F., bei Löwenberg 775 F. und bei Sagan 305 F. über der Ostsee, mithin ist durchschnittlich sein Gefälle zwischen Landshut und Hirschberg (4 Meil. Flussausdehnung) auf 100 Ruthen 3 Fuss 3 Zoll, zwischen Hirschberg und Löwenberg (5 Meil. Flussausdehnung) auf 100 Ruthen 2 Fuss, und zwischen Löwenberg und Sagan (12 Meilen Flussausd.) 1 Fuss 11,5 Zoll. Der Bober tritt häufig über seine Ufer und richtet beträchtliche Verheerungen an, aber seine Stromentwickelung verstattet seine Stärke als Triebkraft für Wasserwerke zu benutzen.

Liegnitz), geht dann unterhalb Muskau in den Regbez. Frankfurt über, und behält die nördliche Richtung durch die Kr. Sorau und Guben bis zu ihrer Einmündung in die Oder bei Schiedlow (auf der Mitte der Wasserstrasse zwischen Crossen und Frankfurt). Ihr Lauf durch den Preussischen Staat beträgt 25 Meilen; ihr Wasserzufluss ist beträchtlich, besonders aus den Lausitzischen Waldungen, wo indessen ihre Ufer, namentlich bei Forste, sehr sumpfig sind. Nur auf den beiden letzten Meilen bis Guben hinauf ist sie für kleine Fahrzeuge schiffbar, und hat von hier bis Schiedlow eine Breite von 100 bis 110 Fuss. — 3) Die Finow; sie vereinigt sich aus vier Bächen der Kreise Nieder- und Ober-Barnim (Regbez. Potsdam), nimmt bei Neustadt-Eberswalde, wo sie die ansehnlichen Wasserwerke treibt, die Schwärze auf, und fliesst nach einem Laufe von 6 Meilen durch den Liepe-Oderbergischen See in die Oder. 4) Die Welse; sie ist der Abfluss des Landsees Wolletz im Kreise Angermünde (Regbez. Potsdam), und fliesst zuerst nördlich zur Pommerschen Gränze, wo sie durch den Landgraben mit der Randow in Verbindung gesetzt wird, dann bildet sie bis oberhalb Vierraden die Gränzscheide zwischen Pommern und Brandenburg, biegt sich aber später wieder südöstlich in den Kreis Angermünde hinein, und verbindet sich unterhalb Schwedt mit dem westlichen Arme der hier getheilten Oder. Sie wird auf der letzten Meile von Vierraden ab schiffbar, erreicht überhaupt eine Längenausdehnung von 6 Meilen und vor der Einmündung eine Breite von 30 Fuss.

In der Provinz Pommern ist der Zuwachs der Oder durch Nebenflüsse nicht bedeutend, theils weil überhaupt der Lauf des Stromes durch diese Provinz wenig über 10 Meilen beträgt, theils weil die Abflachung des Terrains in dem Regierungsbezirke Stettin nach der Küste hin den grössten Theil der gesammelten Wasser unmittelbar der See zuführt. Auf dem rechten Ufer münden sich ein: 1) Die Thiene, ein unbedeutender Fluss, der den Ablauf der Landseen zwischen Schönfliess und Bahn sammelt, und oberhalb Greifenhagen nach einem Laufe von 5 Meilen in die Regelitz oder den rechten Arm der Oder fällt. 2) Die Plöne; sie entspringt noch in der Neumark bei Berlinichen (Kr. Soldin), geht durch die lang gestreckten Landseen des Kr. Pyritz (Regbez. Stettin), den Plöne- und den Madue-See und dann bei Damm in den oben S. 209. bef

der Ausmündung der Oder benachbarten Dammschen See; sie ist etwas über 12 Meil. lang. — 3) Die Ihna; sie nimmt ihren Ursprung aus den Seen bei Nörenberg (Kr. Saazig oder Stargard), fällt zuerst von Norden nach Süden, und bildet eine Strecke lang die Gränze zwischen den Kreisen Arenswalde und Saazig (d. i. der Neumark und Pommern). Darauf geht sie nordwestlich bei Stargard vorbei, wo sie früher schon schiffbar war (jetzt erst 3 Meilen tiefer bei Ihna — Zoll) *), macht einen Bogen bei Gollnow, und verbindet sich auf dem nördlichen Ufer des Dammschen Sees mit der Oder. Ihre Stromentwickelung hat überhaupt eine Länge von 16 Meilen und ihre Breite wächst auf den letzten Meilen bis auf 100 Fuss. — 4) Der Guben sammelt die Gewässer des Kreises Naugardt (Regbez. Stettin), ist sehr sumpfig und führt sie durch den Camminer Kreis in das Papenwasser oder den südlichen Busen des Stettiner Haffs. — Mehrere kleine bedeutungslose Flüsse des Camminer Kreises gehen unmittelbar in die Dievenow-Mündung und in den Camminschen Bodden (s. oben S. 209). — Auf dem linken Ufer der Oder sind in Pommern zwar sehr viele, aber keineswegs nennenswerthe Zuflüsse von Bächen und Landseen. In das kleine Haff (oben S. 209) mündet sich unmittelbar die Uecker oder Ucker, welche die Abflüsse der Ucker-Seen im Kreise Prenzlau (Regbez. Potsdam) in sich aufnimmt, und dann in nördlicher Richtung bei Pasewalk vorbei durch den Kreis Ueckermünde geht; und eine Meile oberhalb der Ausmündung (bei der Stadt Ueckermünde) sich noch mit der Randow **) verbindet, welche die Gewässer aus dem nordwestlichen Theile des Kreises Randow oder Stettin sammelt, und durch den Landgraben d. Kr. mit der oben genannten Welse in Verbindung steht. Der Lauf der Ucker hat überhaupt eine Länge von 14 Meil., wovon die 5 letzteren hinter Pasewalk für kleinere Fahrzeuge zur Schifffahrt benutzt werden können. — In die Peene-Mündung der Oder geht der Fluss über, welcher ihr den Namen gegeben hat: die Peene hat ihre reichen Quellen in den beiden Seen bei Malchin im Grossherzogthum Mecklenburg-Schwerin, verstärkt ihren Was-

*) Ihre Ufer sind sehr flach und versumpfen an einzelnen Stellen, namentlich in den Waldungen nördlich von Stargard.

**) Früher hat dieser Fluss den Namen Löckenitz geführt.

sserreichthum; bei dem Durchgange durch den Kummerow-See, der zugleich die Gränze zwischen Mecklenburg und dem Preussischen Kreise Demmin (Regbez. Stettin) bildet, und nimmt gleich nach bei der Gränzstadt Demmin, auf dem rechten Ufer die Tollense, auf dem linken die Trebel in sich auf, von wo ab sie selbst für grössere Schiffe fahrbar wird und eine Breite von 100 bis 200 Fuss erlangt. Dann läuft sie in östlicher Richtung als die Gränzscheide zwischen den beiden Regierungsbezirken Stralsund und Stettin (dem vormaligen Schwedischen und Preussischen Pommern) bei Anclam vorbei in die Peene-Mündung, die in Verbindung mit dem Achter-Wasser einen ganz passenden Hafen für Anclam gewährt, und durch den Rügenschen Bodden in die Ostsee einführt. Die gesammte Stromentwickelung der Peene beträgt 14 Meil., wovon 10 auf das Preussische Staatsgebiet fallen. —

Als Küstenflüsse zwischen der Weichsel und Oder erfordern in dieser Darstellung noch eine besondere Erwähnung nachstehende, die wir in der bisher von uns festgehaltenen Richtung von Osten nach Westen anführen: 1) Die Rheda; sie entspringt in dem westlichen Theile des Kreises Neustadt (Regbez. Danzig), hart an der Pommerschen Gränze des Kr. Lauenburg-Bütow (Regbez. Cöslin) und fällt nach einem östlichen Laufe von 6 Meilen in das Putziger Wyk, der Halbinsel Hela gegenüber: sie wird nach ihrer Vereinigung mit der Biala oder dem Cedron-Flusse flössbar, und demnach zum Holztransport, sowie zum Betriebe mehrer Wasserwerke benutzt. 2) Die Leba; sie erscheint zuerst als ein Abfluss des Landsee's bei dem Dorfe Reskau im Kreis Karthaus (Regbez. Danzig), fliesst dann durch den See von Lianowo, und geht in nördlicher Richtung durch die Kr. Karthaus und Neustadt in den Pommerschen Kr. Lauenburg-Bütow über, wo sie einen westlichen Lauf bei der Kreisstadt Lauenburg vorbei nimmt, und dann wieder in nördlicher Richtung die Abgränzung der beiden Kreise Lauenburg-Bütow und Stolpe bildet, bis sie durch den Strandsee Leba bei der Stadt Leba sich in die Ostsee ergiesst. Sie ist 16 Meilen lang, aber nicht schiffbar und zuletzt 45 F. breit; die früher an ihren morastigen Ufern errichteten Entwässerungs-Canäle sind zum Theil verfallen. 3) Die Lupow; sie ist ein Ausfluss des langen Landsees bei Lupowske an der südöstlichen Gränze des Kr. Lauenburg-Bütow, und geht dann in nördlicher Richtung

durch den Kreis Stolpe (Regbez. Cöslin) vermittelst des Gardeschen Strandsee's bei dem Dorfe Rowe in die Ostsee; ihre Stromentwickelung beträgt 16 Meilen; sie ist aber nicht schiffbar.*) 4) Die Stolpe; sie nimmt ihren ersten Wasserbestand aus den Landsee'n bei Sullenczin im südwestlichen Theile des Kr. Karthaus, geht dann nach Pommern hinüber und macht hier eine Strecke lang die südliche Gränze des Kreises Stolpe gegen die Kr. Lauenburg-Bütow und Rummelsburg, worauf sie sich nördlich nach der Stadt Stolpe wendet, vor derselben sich in zwei Arme theilt, die sich in der Stadt wieder vereinigen, und zuletzt in vielfach gekrümmtem Bogen (auf einer Ausdehnung von 6 Meilen) bei Stolpemünde in die Ostsee ausläuft. Die Stolpe hat vielen Zufluss aus kleinen Bächen und Landseen, besitzt überhaupt eine Stromentwickelung von 24 Meilen und ist bis Stolpe für kleine Fahrzeuge schiffbar, bei einer Breite von 100 bis 130 Fuss. 5) Die Wipper; sie bildet sich zuerst als ein Abfluss mehrerer Landseen im südöstlichen Theil des Kreises Rummelsburg, nimmt auf ihrem westlichen Laufe in dem Kr. Schlawe (Regbez. Cöslin) die südlich einströmende Stiednitz und auf dem rechten Ufer die Büsternitz auf, wendet sich von der Kreisstadt Schlawe nördlich zur Ostsee bis Stemnitz, um von hier aus in westlicher Richtung nach Rügenwalde, und dann in breiter Mündung, die zugleich zum Hafen für Rügenwalde dient, in die Ostsee auszuströmen. Ihr Lauf dehnt sich auf 20 Meilen aus; sie erreicht indess erst eine Viertelmeile vor ihrer Ausmündung Schiffbarkeit, sonst ist sie nur flössbar. 6) Die Grabow; sie entspringt in dem westlichsten Theile des Kreises Rummelsburg und wendet sich nach einem nordwestlichen Laufe von 14 Meilen zur Ostseeküste, wo sie sich kurz vor der Ausmündung in zwei Arme theilt, den einen bei Böbbelin unmittelbar in die Ostsee entsendet **), den anderen noch hinter Rügen-

*) In der Lupow und der Leba wird ein beträchtlicher Fischfang betrieben; in jener auf Muränen und Forellen, in dieser auf Lachse. Durch einen gleichen Reichthum an Fischen zeichnet sich die sub nr. 5. genannte Wipper aus, und in einem noch höheren Grade die Persante (nr. 7).

**) Noch vor dieser Theilung steht sie durch einen kleinen Abfluss mit dem Buckower Strandsee in Verbindung.

walde mit der Ausmündung der Wipper verbindet; sie hat nicht starken Wasserzufluss und ist nicht flössbar. 7) Die Persante; sie erhält ihren ersten Wasserbestand aus dem See bei Neu-Persanzig im Kr. Neu-Stettin (Regbez. Cöslin), in der Nähe der vielen weit grösseren Landseen bei Neu-Stettin, die ihren Wasserüberfluss an die Netze abgeben, fliesst dann in westlicher Richtung durch die Kreise Neu-Stettin und Belgard bis zur Aufnahme des Dame-Flusses, worauf sie die nordwestliche Richtung bis zur Einmündung der Leitznitz bei Belgard und dann westlich in den Kreis Fürstenthum (Regbez. Cöslin) abfliesst. In diesem Kreise verbindet sie sich bei Cöslin mit der 12 Meil. langen vielfach gekrümmten Radue und fliesst dann mit einer Breite von 90 bis 120 Fuss nordwestlich bei Colberg in die Ostsee. Sie ist nur auf den letzten 5 Meilen schiffbar, aber bis zur Einmündung der Dame flössbar; ihre gesammte Stromentwickelung beträgt etwas über 22 Meilen. 8) Die Rega; sie ist zuerst ein Abfluss des Ritziger-See's im südöstlichen Theile des Kreises Schievelbein (Regbez. Cöslin), bildet darauf über 4 Meil. die Gränze zwischen den Kreisen Belgard und Schievelbein, fliesst dann mitten durch den letztgenannten Kreis und nimmt an der Gränze desselben gegen den Kreis Labes (Regbez. Stettin) die Below oder alte Rega in sich auf. Darauf läuft sie in nördlicher Richtung durch die beiden Kreise Labes und Greiffenberg (Regbez. Stettin), und theilt sich 2 Meilen hinter Treptow in 2 Arme, von denen der eine unmittelbar in die Ostsee übergeht, der andere durch den Campschen Strandsee sich in die Ostsee ergiesst. Die Längenausdehnung dieses Flusses erstreckt sich auf 25 Meilen; von Labes aus, wo er bereits eine Breite von 50 Fuss erreicht hat und schiffbar wird, erhält er auf seinem noch 17 Meilen langen Laufe recht starken Zufluss aus vielen Flüsschen (darunter die Molstow am bedeutensten ist), und ist bei seiner Theilung über 100 Fuss breit. 9) Der Leiermann; ein kleiner Fluss von 4 Meilen Länge, hat seine Quellen bei dem Dorfe Nitznow im Kr. Cammin an der Gränze des Kr. Greiffenberg. Er wird durch einen im Jahre 1778 gegrabenen Canal bei Ninikow vorbei abgeleitet und geht dann in den kleinen Eierberger Strandsee*) (0,04 Qmeil.) über, und aus diesem

*) Durch denselben Strandsee haben auch die Flüsschen, die Turowsche Riege und der Gützelwitzerbach ihren Abfluss in die Ostsee.

mündet er sich durch dessen Abfluss (Liveloze) in die Ostsee. — Links von der Oder nach der Mecklenburgischen Gränze hin münden sich unmittelbar in die Ostsee nur drei nennenswerthe Flüsse, welche zwar eine sehr geringe Stromentwickelung haben, aber theils für den Handelsverkehr des Regbez. Stralsund recht bedeutend sind, theils als politische Gränze gegen den Nachbarstaat dienen. 1) Der Rickgraben; er entspringt in dem Kreise Grimme (Regbez. Stralsund) in der Nähe der Quellen der Trebel (des oben genannten Nebenflusses der Peene), läuft 6 Meil. lang westlich durch die Kreise Grimme und Greifswald, und fällt unterhalb der Kreisstadt Greifswalde, deren Hafen er bildet, in den Greifswalder Bodden, den Busen der Ostsee, welcher durch die Insel Rügen der Stadt Greifswalde gegenüber abgeschlossen wird. 2) Der Barth, welcher im Kreise Franzburg entspringt, und nach sehr kurzem nördlichen Laufe bei der Handelsstadt Barth sich in den Binnen-See mündet, nachdem er den Hafen jener ¼ Meile von seinem rechten Ufer gelegenen Stadt gebildet hat. Der Binnen-See wird durch die 4 Meilen lange aber sehr schmale Insel Zingst von der Ostsee abgeschlossen, steht indess mit derselben durch einen schmalen östlichen und westlichen Ausfluss in Verbindung; der letztere heisst der Prerow-Strom (von dem Kirchdorfe Prerow auf der nordwestlichsten Spitze der J. Zingst so benannt) und wird für die Schifffahrt von Barth benutzt. 3) Die Reckenitz; sie hat ihren Ursprung in dem Grossherzogthum Mecklenburg-Schwerin, nördlich von der Stadt Güstrow. Sie erreicht in nordöstlichem Laufe erst nach 6 Meilen hinter der Stadt Sülze die Preussische Gränze und bildet diese nun selbst für den Kreis Franzburg (Regbez. Stralsund) gegen das Grossherzogthum Mecklenburg-Schwerin, auf einer Strecke von 4½ Meilen, bis zu ihrer Einmündung bei Dammgarten in den Bläck-See, welcher der westliche Theil des Binnen-See's ist und ebenfalls durch den Prerow-Strom mit der Ostsee in Verbindung steht. Die Recknitz kann bis Dammgarten nicht für die Schifffahrt benutzt werden.

Von den übrigen drei grossen Flüssen des Preussischen Staates gehören nur ihre mittlere Strecken dem Territorium desselben an, und ihre Ausmündungen in die Nordsee sind mindestens über 20 Meil. von der Preussischen Gränze entfernt, während auch ihre Quellen und erste Stromentwickelung, wenn wir die Werra als einen Hauptarm der Weser ausnehmen, in entschie-

dener Abweichung von derselben ihre Richtung nehmen *). Da aber diese Flüsse während ihres Laufes durch den Preussischen Staat, durch die Aufnahme grosser und für den inneren Verkehr bedeutsamer Nebenflüsse, den bei weitem grössten Theil dieser Provinzen zu ihrem eigenen Flussgebiete machen, und jeder derselben seine eigene Provinz besitzt, so fallen die Beschreibungen dieser Flusssysteme auch zugleich mit den der Provinzen zusammen. Dem Flussgebiete der Elbe gehören Sachsen und von Brandenburg der Regierungsbezirk Potsdam eben so an, wie dem der Weser die Provinz Westphalen und dem des Rheins die nach ihm selbst benannte Provinz.

Die Elbe, deren Ursprung und erste Stromentwickelung wir in der Darstellung des Oesterreichischen Staates (Bd. V. S. 50 bis 51) geschildert haben, tritt, nachdem sie bereits Böhmen und das Königreich Sachsen auf einem mit vielfachen Bogen gewundenen Laufe von mehr als 60 Meilen durchströmt hat, mit einer Breite von 600 Fuss als schiffbarer Strom bei dem Dorfe Lössnig oberhalb Mühlberg in das Preussische Staatsgebiet ein. Zuerst hält sie auf demselben eine nördliche Richtung, indem sie als Abgränzung der beiden Kreise Liebenwerda und Torgau (Regbez. Merseburg) dient, dann mitten durch den Kreis Torgau fliesst, und darauf wieder als Abgränzung der beiden Kreise Schweinitz und Wittenberg (Regbez. Merseburg) bis zu ihrer Verbindung mit der schwarzen Elster gebraucht wird. Von hier ab nimmt sie eine gerade westliche Richtung durch den Kreis Wittenberg bei der Festung Wittenberg vorbei, und verlässt 2 Meil. unterhalb derselben bei Apollensdorf den Preuss. Staat nach einem Laufe von 18 Meilen. Nachdem sie darauf in derselben westlichen Richtung 7 Meil. nur die Herzogthümer Anhalt durchströmt, und durch ihren Lauf das Bernburgische und Cöthensche Gebiet hier von dem südlicher gelegenen Dessauischen gesondert hat, erreicht

*) Zwar sind die Quellen der Elbe auf der Südseite des Kammes im Riesengebirge ganz nahe an der Schlesischen Gränze, aber die Stromentwickelung der Elbe nimmt gerade die entgegengesetzte Richtung, so dass sie erst für Preussen eine Bedeutung erhält, wenn sie oberhalb Mühlberg als ein voller mächtiger Strom nach einem Laufe von mehr als 60 Meilen in den Preussischen Regierungsbezirk Merseburg eintritt.

sie 1 Meile oberhalb Acken wieder die Preussische Gränze, macht dann zuvörderst auf einer Strecke von 4 Meilen wieder die Abgränzung des Kreises Kalbe (Regbez. Magdeburg) gegen das Herzogthum Anhalt-Dessau, und von dem Einflusse der Saale ab die Gränze zwischen dem Kreise Jerichow I. (rechts) und den beiden Kreisen Kalbe und Wanzleben (alle drei gehören zum Regbez. Magdeburg). Sodann fällt die Elbe in eine mehr nördliche Richtung, geht mitten durch den Stadtkreis Magdeburg, indem sie sich bei Prester $^3/_4$ Meil. vor Magdeburg in zwei Arme theilt (der rechte heisst die alte, der linke die neue Elbe), die aber wieder am nördlichen Ende der Stadt sich vereinigen. In ihrem ferneren nördlichen Laufe bleibt sie die Gränze zwischen den beiden Kreisen Jerichow I und II rechts (Burg und Genthin früher) und den Kr. Wollmirstädt und Stendal links, und endlich wieder in einem mehr nordwestlichen Laufe die Gränze zwischen dem Kr. West-Priegnitz (Regbez. Potsdam, früher Perleberg) und dem Kreise Osterburg (Regbez. Magdeburg), oder zwischen der Priegnitz und der Altmark, bis Schnackenburg (im Kr. Hannover) hin, wo sie wiederum die Stelle der Staatsgränze gegen das Königreich Hannover für den Kr. West-Priegnitz einnimmt, und bei der Einmündung der Elbe den Preussischen Staat verlässt. Auf diesem zweiten Laufe durch Preussen hat die Elbe eine Stromentwickelung von 38 Meilen Länge, also überhaupt (nach Abzug der Unterbrechung durch die Anhaltischen Länder) 56 Meilen auf Preussischem Gebiete, d. i. etwas über ein Drittel ihrer gesammten Stromentwickelung von 165 Meilen *). Fast in einem gleichen Verhältnisse steht der Antheil des Preussischen Staates an dem gesammten Flussgebiete der Elbe; während dieses überhaupt auf 2,800 Qmeil. berechnet werden kann, umfasst es innerhalb der Preussischen Gränzen gegen 850 Qmeil. Die Breite des Stromes steigt im Preussischen von 600 F. bis auf 1000 Fuss und über-

---

*) Böhmen und Sachsen nehmen 66 Meilen davon in Anspruch, die Herzogthümer Anhalt für sich allein 7 Meilen, und von dem Punkte, wo nordwestlich die Elbe den Preussischen Staat verlässt, bis zu ihrer Ausmündung in die Nordsee bei Ritzebüttel sind noch 36 Meilen.

schreitet an einigen Stellen noch dieses Maass *); das Gefälle ist zwischen Mühlberg und Magdeburg durchschnittlich gegen 1½ Zoll auf 100 Ruthen; die Normaltiefe des Flusses wechselt zwischen Torgau, Magdeburg und Wittenberge (im Kr. West-Priegnitz) zwischen 6, 8 und 10 Fuss. Die Ufer der Elbe sind im Preussischen im Allgemeinen flach, nur zwischen Torgau und Wittenberg drängen sich einige aber nicht beträchtliche Höhenzüge, doch mehr auf dem linken Ufer, bis hart an den Fluss, und bieten auch auf dem rechten Ufer bei Wittenberg abschüssige Anhöhen dar. Später nähern sich noch einmal zwischen Magdeburg und Tangermünde, abwechselnd zuerst auf dem linken, dann auch auf dem rechten Ufer, einige noch weniger bedeutende Höhenzüge bis an die Elbe.

Auf dem rechten Ufer fallen innerhalb der Preussischen Gränzen als die bemerkenswerthesten Nebenflüsse in die Elbe: 1) Die Elster (schwarze Elster); sie entspringt im Königreiche Sachsen (Bautzen. Kr.) am östlichen Abhange des Tannigst, eines Bergwaldes in der Nähe von Rammenau, 1 Meile südlich von Elstra, vereinigt sich noch mit mehren Bächen, ehe sie über die Preussische Gränze fliesst, und läuft dann abwechselnd in nordwestlicher und gerade westlicher Richtung durch die Kreise Hoyerswerda (Regbez. Liegnitz), Liebenwerda und Schweinitz (Regbez. Merseburg), worauf sie 2 Meilen unterhalb Pretsch bei dem Dorfe Elster, dem durch den blutigen Kampf im October 1813 merkwürdigen Dorfe Wartenburg gegenüber, in die Elbe sich ergiesst. Sie hat eine Stromentwickelung von 25 Meilen, wovon 21 dem Preussischen Staate angehören, und erreicht zuletzt eine Breite von 120 F., jedoch ohne schiff-

---

*) Ueber die Elbe sind auf dem Preussischen Staatsgebiete 5 stehende Brücken, wovon aber drei auf Magdeburg treffen, und nicht über den ganzen Strom, sondern nur über seine beiden Arme errichtet sind. Die anderen beiden Brücken sind bei Torgau und Wittenberg (von der Quelle ab gezählt die 35te u. 36te über den Fluss), halb aus Stein, halb aus Holz erbaut, und jene 800 F., diese über 1000 Fuss lang, bei einer Breite für jene auf 20 F., bei dieser auf 24 F. Ausserdem werden im Preussischen 25 Fähren unter Staatsaufsicht über die Elbe erhalten, wovon 21 auf die Regbez. Merseburg und Magdeburg und 4 auf den von Potsdam kommen.

bar zu werden, wiewohl sie auf den unteren Stuecken flössbar ist. 2) Die Havel; ihren Ursprung nimmt sie in einer verbundenen Kette von kleinen Landsee'n im Grossherzogthume Mecklenburg-Strelitz 2 Meilen nordwestlich von Neu-Strelitz. Nach einem sehr geschlängelten Laufe von 9 Meilen erreicht sie bei Fürstenberg die Gränze der Uckermark, und fliesst nun in südlicher Richtung durch die Kreise Templin und Nieder-Barnim (Regbez. Potsdam) bei Oranienburg vorbei nach Spandau (Kreis Ost-Havelland). Schon bei ihrem Eintritt im Preussischen Gebiete ist sie schiffbar, von hier ab bis Oranienburg zwischen 50 bis 100 Fuss breit, erreicht aber bei Heiligensee oberhalb Spandau bereits eine Breite von 150 Fuss, und bildet daselbst den über eine Meile langen See von Tegel, dann bildet sie von Spandau ab bis in die Nähe von Potsdam einen zusammenhängenden langen See *), verengt ihr Bett bei Potsdam wieder auf 200 F. **) und nimmt dann einen westlichen Lauf. Von Potsdam ab bildet sie wieder zwei grosse Seen oberhalb und unterhalb des Städtchens Werder (Kr. Zauche-Belzig), und in gleicher Weise seeförmig geht sie bei Paretz, Ketzin, Zachow vorbei, bis sie bei Deetz die Gestalt eines 800 bis 1000 Fuss breiten Stroms wieder einnimmt und unterhalb Saringen das Flussbett sogar bis auf 300 Fuss verengt. Mit dieser Breite läuft sie durch den Kr. West-Havelland (früher Brandenburg) bei der Stadt Brandenburg vorbei, bildet aber ½ Meile unterhalb derselben abermals nach der Vereinigung mit der Plane den grossen 1¾ Meilen langen Plauenschen See, und nimmt darauf von Plaue bis Pritzerbe eine nördliche Richtung. Von Pritzerbe behält die Havel wieder die Beschränkung eines Strombettes von 300 bis 400 Fuss, bildet nun in nordwestlicher Richtung die Gränze zwischen dem Kreise West-Havelland und einem Theile von West-Priegnitz rechts und dem Kreise Jerichow II links (d. h. zwi-

---

*) Auf demselben befinden sich mehrere kleine Inseln, darunter die durch das königliche Lustschloss bekannte Pfaueninsel.

**) Bei Potsdam befindet sich eine 560 Fuss lange und 25 Fuss breite eiserne Brücke über die Havel, welche am 31. Juli 1825 zur allgemeinen Benutzung übergeben wurde. Ausserdem giebt es noch 16 hölzerne Brücken über diesen Fluss innerhalb der Preussichen Gränzen.

schen den Regbez. Potsdam und Magdeburg), und geht endlich durch den Kr. West-Havelland bei Havelberg vorbei und von hier ab mit einer Breite von 400 bis 500 F. bei Werben in die Elbe. Die gesammte Stromentwickelung der Havel beträgt 45 Meilen, wovon 41 auf den Preussischen Staat kommen. Ihre Ufer sind sehr flach, theils sandig, theils morastig, das Gefälle ist sehr gering und überhaupt wohl das geringste bei irgend einem der grösseren Deutschen Flüsse. Die Normaltiefe des Fahrwassers von Oranienburg bis Havelberg und Werden wechselt häufig bei dem vielfacher Versandung ausgesetzten Flusse ab zwischen 3 und 6 Fuss. Die Havel hat auf beiden Ufern starken Wasserzuwachs aus Nebenflüssen, auf dem rechten Ufer: a) Der Rhin; er ist ein Ausfluss des Haussee's im Amte Zechlin, geht südlich durch den Ruppiner See, theilt sich am südlichen Ende desselben in 2 Arme, die das Schlachtfeld von Fehrbellin (1675) durchströmen, darauf sich wieder vereinigen und dann abermals sich theilen und die Landschaft Rhinow umgeben*), worauf der nördliche Arm, der alte Rhin, bei Rhinow vorbei in den Gülp-See übergeht und durch diesen in die Havel fällt; der südliche Arm aber, der kleine Rhin oder die Lietze bei Friesack vorbei in südwestlicher Richtung durch die See'n Witzke und Hohenauen (bei dem Dorfe Wassersuppe) läuft, und dann sich südlicher mit der Havel verbindet. b) Die Dosse entspringt an der Gränze des Grossherzogthums Mecklenburg-Schwerin 2 Meilen nördlich von Wittstock, läuft in südlicher Richtung durch die Kreise Ost-Priegnitz und Ruppin (Regbezirk Potsdam) bei den Städten Wusterhausen und Neustadt vorbei, und verbindet sich bei Vehlgast mit der Havel. Ihre Längenausdehnung beträgt 15 Meil., ihre Breite zuletzt 100 F.; von Wittstock ab ist sie flössbar, aber erst nach der Aufnahme der Jäglitz, 1½ Meilen von ihrem Uebergange in die Havel, wird sie schiffbar. — Auf dem linken Ufer der Havel münden sich ein: a) Die Spree; sie bildet sich aus drei Bächen, welche auf dem Gränzgebirge der Sächsischen Oberlausitz gegen den Böhmischen Kreis Leitmeritz entspringen, bei Taubenheim sich vereinigen und dann auf ihrem nördlichen Laufe durch die Oberlausitz bei Bautzen vorbei recht

*) Der alte Rhin ist durch den Blutgraben mit der Dosse verbunden, wodurch die Holzflösserei für beide Flüsse befördert wird.

starken Zufluss aus vielen Bächen haben. Bei Hermsdorf im Kreise Hoyerswerda (Regbez. Liegnitz) erreicht sie die Preussische Gränze, nimmt bei Spreewitz den vereinigten Schöps-Fluss (schwarzer und weisser Schöps) in sich auf, und behält den nördlichen Lauf durch die Kreise Spremberg und Cottbus (Regbez. Frankfurt) bis 2 Meilen unterhalb Cottbus; sie geht dann westlich durch den Spreewald und Lübben (Kr. Lübben im Regbez. Frankfurt), zertheilt sich unterhalb dieser Stadt in mehrere Arme, die aber bald darauf bei Schlepzig wieder zusammenlaufen, und nimmt dann eine nordöstliche Richtung durch den Schwielung-See auf Beeskow zu (Kr. Beeskow-Storkow im Regierungsbezirk Potsdam), um 2 Meilen unterhalb dieser Stadt abermals in den westlichen Lauf auf Fürstenwalde überzugehen, hinter welcher Stadt (Kr. Lebus im Regbez. Frankfurt) sie wieder in den Regierungsbezirk Potsdam eintritt. In fortgesetztem westlichen Laufe geht sie dann durch die Kreise Beeskow-Storkow und Teltow (Regbez. Potsdam), durch einen grösseren Landsee (Müggel-See) vor Köpenick auf Berlin *), und fällt 2 Meilen hinter der Hauptstadt bei Spandau in die Havel. Unter den vielen von ihr aufgenommenen Nebenflüssen heben wir auf dem linken Ufer die aus der Ober-Lausitz herkommende Dahme hervor, welche den Abfluss vieler Landseen aus dem Kreise Teltow mit sich führt und als wendische Spree bei Köpenik sich mit ihr vereinigt, und auf dem rechten Ufer die Malx, welche in ähnlicher Weise den Wasserzufluss des Kreises Cottbus unterhalb Peiz ihr zuführt, und die Panke, welche 3 Meilen nördlich von Berlin bei Bernau ihren Ursprung hat und in Berlin selbst sich mit ihr verbindet. Die gesammte Entwickelung der Spree beträgt 47 Meilen, wovon 11 auf das Königreich Sachsen, 36 auf Preussen kommen. Ihre Ufer im Preussischen Gebiete sind fast überall sehr flach, zum Theil mit ergiebigen Wiesen umgeben, zum grösseren Theile aber sandig und morastig. Für kleinere Fahrzeuge wird die Spree schon vor ihrem Durchgang durch den Schwielung-See bei Kosten-

*) Ueber die Spree sind verhältnissmässig viele Brücken unterhalten; zwischen Cottbus und Berlin 10, in Berlin selbst über die Spree und einzelne Arme derselben 42, darunter 4 eiserne, 14 aus Stein, die übrigen aus Holz. —

blatt schiffbar; sie erreicht bei Beeskow eine Breite von 100 F. und bei Berlin von 212 Fuss; ihre Normaltiefe steigt von Kossenblatt ab von 2 Fuss 9 Zoll bis auf 5 Fuss 8 Zoll. — b) Die Nuthe, sie entspringt im südlichsten Theile des Kreises Jüterbock-Luckenwalde (Regbez. Potsdam), hat einen nördlichen Lauf von fast 10 Meil. durch die Kreise Jüterbock und Zauche-Belzig, indem sie den Abfluss vieler Landseen und die fast gleich starke Nieplitz bei Saarmund aufnimmt und verbindet sich bei Potsdam mit einer Breite von 50 Fuss mit der Havel. c) Die Plaue, welche aus mehren Bächen im südlichen Theile des Kreises Zauche-Belzig (Regbez. Potsdam) gebildet wird, und nach einem nördlichen Laufe von 8 Meilen bei Brandenburg in die Havel fällt. d) Die Stremme; sie hat ihre Quellen bei dem Kirchdorfe Küsel im Kr. Jerichow I (Regbez. Magdeburg), läuft nördlich durch den Kr. Jerichow II, durchschneidet bei Genthin den Plauenschen Canal, und mündet sich nach einem Laufe von 8 Meilen, etwa 50 Fuss breit, 2 Meilen oberhalb Rathenau bei dem Kirchdorfe Mylow in die Havel.

Unterhalb der Havel haben noch auf dem Preussischen Gebiete auf dem rechten Ufer der Elbe ihren Einfluss: 3) Die Stepenitz; sie entspringt in dem Kreise Ost-Priegnitz, bei der Stadt Mayenburg in der Nähe der Mecklenburg-Schwerinschen Gränze, zieht sehr viele kleine Flüsse der beiden Kreise Priegnitz an sich, und geht in südwestlichem Laufe (von 7 Meilen Längenausdehnung) bei Putlitz und Perleberg vorbei, nachdem sie eine Breite von 40 Fuss erreicht hat, in die Elbe über. 4) Die Elde; sie ist ein Ausfluss des grossen Plauen-Sees im Grossherzogthum Mecklenburg-Schwerin, hat zuerst einen westlichen Lauf *), auf welchem sie den Störfluss noch im Mecklenburgischen aufnimmt, der ihr den Abfluss des grossen Schweriner-See's und des Lewitzer Bruchs zuführt, und erreicht schon über 40 Fuss breit bei Kienitz (Kreis West-Priegnitz) die nordwestliche Gränze der Mark Brandenburg. Sie setzt dieselbe als Gränzfluss gegen das Grossherzogthum Mecklenburg-

*) Auf diesem berührt die Elde zwar schon das Preussische Gebiet bei dem Kirchdorfe kl. Pankow in dem nördlichsten Theile des Kreise Ost-Priegnitz, aber nur ½ Meile lang und geht dann wieder ganz in das Mecklenburgische über.

Schwerin auf einer Strecke von 3 Meilen fort, wendet sich nur gegen Eldenburg $1/3$ Meile in das Land hinein, wo sie noch die von Lenzen herkommende Löckenitz mit sich verbindet und fällt dann bei dem Dorfe Garz, oberhalb der Mecklenburgischen Stadt Dömitz in die Elbe. Die Länge ihrer Stromentwickelung beträgt überhaupt 15 Meilen, wovon nur $3\frac{1}{2}$ Meil. auf Preussen kommen.

Auf ihrem linken Ufer gehören der Elbe im Preussischen Staate nachstehende erheblichere Nebenflüsse an: 1) Die Mulde, welche durch die Vereinigung der auf dem nördlichen Abhange des Erzgebirgs entspringenden Freiberger und Zwickauer Mulde unterhalb Kolditz im Sächsischen Kreise Zwickau gebildet wird, hat dann bereits eine Breite von 50 bis 60 Fuss, und steigert diese in ihrem nördlichen Laufe durch das Königreich Sachsen bis auf 120 Fuss, ehe sie über die Preussische Gränze bei Groitsch im Kr. Delitsch (Regbez. Merseburg) tritt. Darauf fliesst sie nordwestlich mit sehr vielen kleinen Bogen durch die beiden Kreise Delitsch und Bitterfeld (Regbez. Merseburg), und geht in das Herzogthum Anhalt-Dessau über, wo sie eine Meile unterhalb Dessau sich in die Elbe ergiesst. Ihre ganze Stromentwickelung beläuft sich auf 32 Meilen, wovon 8 auf Preussen, 20 auf Sachsen und 4 auf Anhalt-Dessau fallen; sie ist im Preussischen nicht schiffbar und wird erst einige Meilen vor ihrer Ausmündung flössbar. 2) Die Saale; sie nimmt ihren Ursprung auf dem Fichtelgebirge, fliesst durch Baiersches und Fürstlich-Reussisches Gebiet, ehe sie 2 Meilen lang durch den isolirt liegenden Preussischen Kreis Ziegenrück (Regbez. Erfurt) geht, durchströmt dann abermals das Gebiet des Herzogs von Sachsen-Meiningen, des Fürsten von Schwarzburg-Rudolstadt, des Grossherzogs von Sachsen-Weimar, und tritt dann wieder bei der Einmündung der Ilm bei dem Dorfe Heeringen in den Preussischen Kreis Eckardtsberga (Regbez. Merseburg) ein. Darauf läuft sie in nördlicher Richtung durch die Kreise Naumburg, Weissenfels, Merseburg, Halle, bildet demnächst auf einer Strecke von 4 Meilen die Abgränzung des Saalkreises gegen den Seekreis Mannsfeld (im Regbez. Merseburg), um unterhalb Alsleben aus dem Preussischen wieder in das Herzogthum Anhalt-Bernburg überzugehen. Aber nach 2 Meilen fliesst sie abermals in den Preussischen Kreis Kalbe (Regbez. Magdeburg) ein, und mündet sich dann bei Saalhorn oberhalb Barby in die

Elbe ein. Ihre gesammte Strom-Ausdehnung beträgt 47 Meil., wovon 20 dem Preussischen Staate angehören. Ihre Breite ist bei Naumburg, von wo ab sie schiffbar benutzt werden kann *), bereits 180 F. und erreicht hinter Halle 350 F.; ihre normalmässige Tiefe ist durchschnittlich 3 Fuss; ihre Ufer sind auf dem Preussischen Gebiete abwechselnd theils steil und eingeengt, theils von Wiesengrund umgeben. Ihren Wasserbestand vermehrt sie im Preussischen auf dem rechten Ufer besonders durch die Aufnahme der mit dem Flossgraben vereinigten Luppe bei Skopau und der mit der Pleisse vereinigten (weissen) Elster (dieser Fluss hat schon vorher den Kreis Zeitz durchströmt) bei Beesen. Auf dem linken Ufer nimmt sie die Unstrut auf (welche die Flüsse aus dem Eichsfelde bereits gesammelt hat, namentlich die 11 Meil. lange Helme) bei Rossbach und Naumburg, die Mannsfelder Wipper, die vom Harz herkömmt, bei Salzmünde, und die 18 Meilen lange Bode, die gleichfalls auf dem Harzgebirge entspringt und den Wasserzufluss aus den Kreisen Aschersleben und Halberstadt (darunter die Holzemme) zuführt, bei München-Nienburg im Herzogthum Anhalt-Bernburg. 3) Die Ohre; sie entspringt im Herzogthum Braunschweig, erreicht bald im östlichen Laufe die nordwestliche Gränze des Kreises Salzwedel (Regbez. Magdeburg), und bildet dann auf 4 Meilen die Abgränzung desselben gegen Braunschweig. Darauf wendet sie sich südwestlich durch die Kreise Gardelegen (und durch die dabei liegende Braunschweigische Enclave Calvörde), Neuhaldensleben und Wolmirstädt (Regbez. Magdeburg), und fliesst bei Rogätz, 2 Meilen unterhalb Wolmirstädt, in die Elbe. Die Längenausdehnung dieses Flusses ist 17 Meilen, wovon 14 auf Preussen kommen; seine Breite ist zwischen Neuhaldensleben und der Ausmündung 50 F., und schon im Drömling (Kreise Gardelegen), wo die Ohre zwischen endossirten Ufern gerade gelegt, aber nur 18 F. breit ist, kann sie für Holz-

*) Die Schiffbarkeit der Saale ist seit 1817 durch eine neue Schleusen-Anlage gefördert worden und der gesammte Kostenaufwand für die Schiffbarkeit dieses Flusses hat bis z. J. 1825 eine Summe von 4,720,000 Thlr. erfordert. Die auf der Saale gegenwärtig benutzten Fahrzeuge haben eine Tragfähigkeit bis zu 30 Last. — Unter den Brücken über die Saale giebt es im Preussischen acht aus Stein, darunter die zu Naumburg, Weissenfels, Merseburg und Halle.

flösserei und kleine Kähne benutzt werden. 4) Die Tanger; sie entspringt im nördlichen Theile des Kreises Wollmirstädt, und geht in nordöstlicher Richtung durch den Kreis Stendal, nach einem Laufe von 5 Meilen und der Verbindung mit mehreren kleinen Flüssen, gegen 80 Fuss breit bei Tangermünde in die Elbe über. 5) Der Aland, welcher im östlichen Theile des Kreises Osterburg (Regbez. Magdeburg) ganz nahe an der Elbe südlich von Werben entspringt, nimmt auf seinem kurzen westlichen mit der Elbe fast parallelen Laufe von 6 Meilen die kleinen Flüsse und Bäche der Kreise Gardelegen, Stendal und Osterburg und auch noch eines Theiles des Kr. Salzwedel in sich auf, darunter die viel länger entwickelte Biese, welche vorher noch die bei Gardelegen und Kalbe vorbeifliessende Milde oberhalb Osterburg und die Uchte unterhalb dieser Stadt mit sich vereinigt hat. Darauf verlässt der Aland den Preussischen Staat bei Stresow, fällt indess schon nach einer halben Meile bei der Hannöverschen Stadt Schnackenburg in die Elbe. Er ist zuletzt zwar 45 Fuss breit und 6 Fuss tief, aber nicht schiffbar. — In dem Kreise Salzwedel entwickelt sich zwar auch noch die Jetzel, welche bei der Kreisstadt Salzwedel vorbeifliesst; aber dieser Nebenfluss der Elbe hat doch noch eine stärkere Ausdehnung im Hannöverischen Gebiete, auf welchem er bei Hitzacker in die Elbe übergeht.

Die Weser, als der Hauptfluss in der Provinz Westphalen, — da ausser ihr nur die Ems und Nebenflüsse des Rheins, wie die Lippe, Ruhr, Sieg u. a., obgleich in grösserer Ausdehnung, die nördlichen und westlichen Theile dieser Provinz als ihr Gebiet durchströmen — erreicht das Preussische Gebiet erst als ein bereits schiffbarer Fluss von 360 Fuss Breite, nachdem schon $5\frac{1}{2}$ Meil. oberhalb der Preussischen Gränze bei Münden die Vereinigung der Werra*) mit der Fulda stattgefunden hat. Die

*) Die Werra, welche auf dem Thüringer Walde am Saukopf im Gebiete des Herzogs von Sachsen-Meiningen entspringt, tritt zwar schon vorher nach einem Laufe von 26 Meilen in den Preussischen Kreis Mühlhausen (Regbez. Erfurt) ein, aber sie durchläuft ihn nur in dem schmalsten südwestlichen Theile auf der Strecke einer Meile und bildet dann noch $1\frac{1}{2}$ Meilen lang für ihn die Gränze gegen das Kurfürstenthum Hessen-Cassel. Dann erreicht sie nach 5 Meilen Lauf abermals die Gränze des Kreises Heiligenstadt (Reg-

Weser gehört aber auf zwei unterbrochenen Strecken dem Preussischen Staate an, das erste Mal nur als Gränzfluss für $6\frac{1}{2}$ Meilen von Herstelle bis Stähle für den Kreis Höxter (Regbez. Minden) gegen Hannover, da hier nur ein Paar Preussische Ortschaften (Würgassen, Lichtringen) auf dem rechten Weserufer liegen. Dann erreicht sie nach einem fortgesetzten nordwestlichen Laufe von 15 Meilen unterhalb Rinteln bei Eisbergen die Gränze des Kreises Minden, bleibt noch drei Meilen Gränzfluss gegen Kurhessen (Grafschaft Schauenburg) und das Fürstenthum Lippe-Detmold, und läuft dann 10 Meil. nördlich durch die Kreise Herford und Minden, bis dass sie unterhalb Schlüsselburg den Regbezirk Minden verlässt und wieder ihren nördlichen Lauf durch Hannover, den Freistaat Bremen nimmt, und zwischen den beiden Staaten Hannover und Oldenburg in die Nordsee ausströmt. Von der Stromentwickelung der Weser, die von dem Vereinigungspunkte der Werra und Fulda bei Münden bis zur Ausmündung in die Nordsee sich auf 50 Meilen ausdehnt, gehören demnach dem Preussischen Staate nur $19\frac{1}{2}$ Meilen an, und von dem gesammten Stromgebiete der Weser, das sich auf 875 Qmeilen berechnen lässt, nur 95 Qmeil. oder etwa ein Neuntheil desselben. Die Ufer der Weser auf dem Preussischen Gebiete sind im Kreise Höxter hoch und immer steiler als die gegenüberliegenden Hannöverschen, obgleich das Weserthal hier im Allgemeinen nicht als ein sehr enges dargestellt werden kann. In den Kreisen Herford und Minden bis zur Stadt Minden selbst findet eine ähnliche Beschaffenheit der Ufer statt, von Minden ab werden sie aber flach, bisweilen sumpfig, sind jedoch von sehr ergiebigen Wiesen und Niederungen umgeben. Bei Minden hat die Weser 420 F. Breite erreicht*), bei

---

bez. Erfurt), und dient wieder als Gränzscheide dieses Kreises auf einer Strecke von drei Meilen gegen das Kurfürstenthum Hessen-Cassel. — Bei der Vereinigung mit der Fulda hat die Werra überhaupt einen Lauf von 38 Meilen zurückgelegt.

*) Hier besteht eine solid erbaute Brücke von Stein, die auf 7 Bogen ruht, 600 Fuss lang und 24 Fuss breit ist. Ausserdem giebt es noch innerhalb der Preussischen Gränze sechs wohl unterhaltene Fähranstalten, als Uebergangspunkte für die besuchteren Hauptstrassen. — Nach achtzehnjährigen Beobachtungen (1819 — 36 incl.) beträgt die mittlere Wasserhöhe der Weser am Pegel zu Minden 3 Fuss 2 Zoll 1 Lin.

Schlüsselburg 450 Fuss; die Normaltiefe des Fahrwassers wechselt in diesen Kreisen zwischen 3 Fuss 1 Zoll und 6 Fuss 6 Zoll, und wird von Weserschiffen benutzt, die bis 2000 Centr. Tragfähigkeit haben. — Auf dem rechten Ufer nimmt die Weser innerhalb der Preussischen Gränzen ausser einigen sehr kleinen Bächen nur zwei Flüsse und auch diese von geringer Wasserausdehnung auf: 1) Die Aue, welche auf dem westlichen Abhange des Süntelgebirges in der Kurhessischen Grafschaft Schauenburg entspringt, und nach einem nordwestlichen Laufe von 7 Meilen der Stadt Petershagen gegenüber sich in die Weser ergiesst. 2) Die Gehle oder Gelle, die gleichfalls ihren Ursprung in der Grafschaft Schauenburg hat, in nordwestlicher Richtung das Fürstenthum Schauenburg-Lippe durchfliesst, und schon nach einem Laufe von 5 Meilen dem Kirchdorfe Buchholz gegenüber in die Weser übergeht. — Die erst 15 Meilen von der Preussischen Gränze entfernt unterhalb Werden in die Weser auf ihrem rechten Ufer sich einmündende Aller, ein Fluss von bedeutenderer Stromentwickelung (auf 34 Meil. L.), hat seinen Ursprung auf Preussischem Gebiete im Kreise Wanzleben (Regierungsbezirk Magdeburg) bei Seehausen, und läuft noch 8 Meil. in nordwestlicher Richtung durch die Kreise Neuhaldensleben und Gardelegen (Regbezirk Magdeburg), zum Theil als Gränzfluss gegen Braunschweig, ehe er bei Ebisfelde aus Preussen völlig in das Herzogthum Braunschweig übergeht. Die Aller nimmt durch die Ocker (für einen Theil des Kreises der Grafschaft Wernigerode auch Gränzfluss) die mit dieser verbundene Ilse auf, welche auf dem Brocken entspringt und den Kreis Wernigerode (Regbez. Magdeburg) von Süden nach Norden durchströmt, und an der nördlichen Gränze desselben in die Ocker einfliesst. Auch der wichtigste Nebenfluss der Aller, die Leine hat ihre Quellen in dem Kreise Worbis (Regbez. Erfurt), und entwickelt sich über 5 Meilen auf Preussischem Territorium, in den Kreisen Worbis und Heiligenstadt, bevor sie die westliche Richtung mit der nördlichen vertauschend, bei Kirchgandern aus dem Regbezirk Erfurt in das Königreich Hannover übertritt.

Auf dem linken Ufer der Weser sind hier die bemerkenswerthesten Nebenflüsse: 1) Die Diemel; sie entspringt im Fürstenthume Waldeck, verstärkt sich durch die Vereinigung mit mehreren Bächen, namentlich der Hopke unterhalb Bredelar im Kreise Brilon (Regbez. Arnsberg), und geht dann in östlicher

Richtung durch die Kreise Brilon und Warburg, zum Theil als Gränzfluss gegen das Fürstenthum Waldeck und das Kurfürstenthum Hessen. Sie nimmt bei Warburg noch die aus Hessen kommende Twiste in sich auf, verlässt aber eine Meile unterhalb dieser Stadt das Preussische Gebiet, und fällt erst hinter Carlshaven an der Hannöverschen Gränze in die Weser. Die Diemel hat einen jähen Fall, zuletzt eine Breite von 150 bis 180 Fuss, und eine Tiefe von 10 Fuss, kann jedoch zur Schifffahrt nicht benutzt werden *). 2) Die Bewer, ein Bergfluss von geringer Ausdehnung, welcher im nordöstlichen Theile des Kreises Warburg entspringt und nach einem östlichen Laufe von drei Meilen bei Beverungen sich mit der Weser verbindet. 3) Die Nethe; sie hat ihren Ursprung auf dem Eggegebirge im westlichsten Theile des Kreises Warburg (Regbez. Minden), vereinigt sich bei Riesel mit der von Driburg kommenden Au, und fliesst in östlicher Richtung, durch den Kreis Höxter, bei Gödelheim oberhalb Höxter in die Weser. Die Nethe hat nur eine Stromentwickelung von 6 Meilen, aber einen sehr jähen Fall, eingeengte Ufer bei 15 bis 20 F. Breite, und ist weder schiffbar noch zur Holzflösserei geeignet. 4) Die Werre (Westphälische); sie hat ihre Quellen auf dem südöstlichen Abhange des Teutoburger Waldes im Fürstenthum Lippe-Detmold, verstärkt sich schon innerhalb desselben durch vielfache Zuflüsse von Bergbächen, namentlich durch die Bega bei Uffeln und erreicht in nördlicher Richtung den Preussischen Kreis Herford (Regbez. Minden), 3/4 Meilen oberhalb der Kreisstadt gleichen Namens. Bei dieser Stadt nimmt sie die Aa in sich auf, die aus der Mitte des Teutoburger Waldes herabläuft, fliesst dann 2 Meilen nördlich bis hinter Steinlacke, verbindet sich hier mit der aus dem Osnabrückischen herkommenden Else und mündet sich dann östlich bei Rehme noch oberhalb der Westphälischen Pforte in die Weser ein. Die Werre hat überhaupt eine Flussentwickelung von 13 Meilen und zuletzt eine Breite von 60—70 F., aber sie ist zu seicht, um zur Schifffahrt angewandt werden zu können. 5) Die Bastau; welche auf den Lübbekenschen Bergen entspringt (vgl. ob. S. 185) und nach einem gerade östlichen Laufe von 5 Meil.

*) Sie ist überdies durch ihren Fischreichthum bekannt; über ihre Richtung gegen das Eggegebirge, vgl. ob. S. 185.

innerhalb der Festungswerke von Minden, 18 F. breit, in die Weser einfliesst. β) Die Aue (grosse), die aus drei von den Lübbekeschen Bergen herabfliessenden Bächen sich bildet, wird zuerst als die grosse von der kleinen eben daher entströmenden Aue unterschieden, vereinigt sich mit dieser bei Ströhnen an der nördlichen Gränze des Kreises Lübbecke gegen Hannover, und ½ Meile unterhalb noch mit der von Süden nach Norden als Gränzfluss gegen Hannover sich schlängelnden Wieckeriede, um dann mit einer Breite von mehr als 100 Fuss durch grosse Moore in vielfachen Windungen auf dem Hannöverschen Gebiete oberhalb Nienburg in die Weser überzugehen.

Zwischen der Weser und dem Rheine gehört noch der Provinz Westphalen die Ems an, als ein für sich bestehender Fluss mit seinem eigenthümlichen Flussgebiete. Die Ems hat ihre Quellen in einem Bruche der Senne*) am südwestlichen Abhange des Teutoburger Waldes, bei Hövelhof nicht weit von den Quellen der Lippe. Indem sie im westlichen Theile des Kreises Paderborn und im Kreise Wiedenbrück alle Abflüsse dieses Theiles des Teutoburger Waldes sammelt, die ihr in vielen Bächen zuströmen, behält sie bei sehr flachen Ufern eine westliche Richtung durch sehr moorige Gegenden der Grafschaft Rietberg. Von Wiedenbrück ab wendet sie sich nordwestlich aus dem Regbez. Minden nach dem von Münster, nimmt vor Warendorf die Aue, unterhalb dieser Stadt die Hessel in sich auf, fliesst dann mehr in nördlicher Richtung durch den Landkreis Münster (in welchem sie sich mit der Werse**) bei Fustrup und 2 Meil. tiefer mit der Münsterschen Ahe oder Aa***) bei

---

*) Die Senne ist eine grosse Heide mit Morästen, die unmittelbar bei dem südwestlichen Fusse des Teutoburger Waldes beginnt und sich bis in die Kr. Paderborn und Wiedenbrück erstreckt.

**) In die Werse fällt 3 Meil. vor ihrer Ausmündung in die Weser die eben so wasserreiche Angel bei Angelmodde.

***) Ahe oder Aa, zusammengezogen selbst A ist dasselbe Wort mit Au oder Aue, und bedeutet ursprünglich jedes fliessende Wasser und nächstdem erst eine Landschaft am fliessenden Wasser. In Nieder-Deutschland, mit Inbegriff des Dänischen Festlandes, finden wir daher viele Flüsse und Bäche mit dieser einfachen Benennung bezeichnet, die zur Unterscheidung noch des Landes oder der daran liegenden Stadt bedürfen, wie z. B. im Amte Tondern die Tunderau.

Greven verbindet) und durch den Kr. Steinfurt. Darauf verlässt sie eine Meile unterhalb Rheina die Preussischen Gränzen, um erst nach einem weiteren Laufe von 27 Meilen, der in überaus vielen Krümmungen durch die nordwestlichen Theile des Königreichs Hannover längst dem grossen Bourtanger Moor sich hinwindet, durch den Meerbusen Dollart sich in die Nordsee zu ergiessen. Die gesammte Stromentwickelung der Ems beträgt etwas über 51 Meilen, wovon 24 Meilen auf den Preussischen Staat fallen. Die Seichtigkeit des Flusses lässt ihn aber trotz seiner Breite von 80 bis 130 Fuss erst bei Rheina, 1 Meile vor seinem Austritt aus dem Preussischen Staate zur Schiffbarkeit für sehr kleine Fahrzeuge benutzen.*) Das ganze Flussgebiet der Ems lässt sich auf 236 Qmeil. berechnen, wovon wieder der Preussischen Provinz Westphalen 95 Qmeil. zufallen. — Die Vechte, welche auf dem östlichen Abhange des Höhenzugs im Kreise Koesfeld (Regbez. Münster) ihren Ursprung hat, nicht weit entfernt von den Quellen ihrer beiden Nebenflüsse, der Ahe oder Aa (Steinfurter) und der Dinkel, welche einige Meilen rechts und links mit ihr parallel fliessen**), gehört noch als ein eigenthümlicher Fluss hieher, der in den Zuyder-See seinen Ausfluss nimmt, jedoch nur die Hälfte der beiden kleinen Kreise Steinfurt und Aahaus zu seinem Preussischen Flussgebiete rechnen kann. Die Vechte hat nur eine Stromentwickelung von $5\frac{1}{2}$ M. auf Preussischem Gebiete, das sie vor Ohne (Hannöverisch) verlässt, indem sie erst auf Hannöverischem Gebiete bei Nordhorn für kleine Fahrzeuge schiffbar wird.

Grunau, Suderau, oder in anderen Ländern die Stetterau, Hardau, Gordau, Wipperau u. s. w.

*) Daher wurde die Münstersche Aa zur Bespeisung eines Canals (des Münsterschen) benutzt, der für Münster die Verbindung mit der Vechte vorzugsweise für den Waaren-Transport zu Wasser einleiten sollte. Erst später wurde damit eine weitere Ausführung des Planes zur gleichmässigen Verbindung mit der Lippe (und dadurch mit dem Rhein auf einer und mit der Ems auf der anderen Seite) verknüpft, aber die mit der Vechte wieder aufgegeben: s. unten Canäle.

**) Die Steinfurter Ahe mündet sich noch auf dem Preussischen Gebiete unterhalb Wellbergen in die Vechte ein, die Dinkel verbindet sich erst im Hannöverschen unterhalb Neuhaus mit der Vechte.

Der Rhein hat schon in einer Stromentwickelung von 121 Meilen durch vieler Herren Land seinen Wasserreichthum bedeutsam erhöht und eine Strombreite von 700 F. erreicht, wenn er bei Bingen mit der Einmündung der Nahe über die Preussische Gränze tritt. Zuerst bildet er hier auf einer Strecke von 7½ M. die Gränze gegen das Herzogthum Nassau, so dass nur das linke Rheinufer dem Preussischen Staate einverleibt ist. Nach der Einmündung der Lahn bei Nieder-Lahnstein gehört er von dem Kirchdorfe Höreh ab mit seinen beiden Ufern zu Preussen, und belebt nun im vollen Sinne des Wortes die nach ihm genannte Rheinprovinz. Er fliesst darauf mit 1200 Fuss Breite *) durch die Kreise Coblenz, Mayen, Ahrweiler und Neuwied (des Regbez. Coblenz), demnächst durch die Kreise Bonn, Siegburg, Cölln und Mühlheim (des Regbez. Cölln) und endlich mit 1,300 bis 1600 F. Breite durch die Kreise Solingen, Neuss, Düsseldorf, Krefeld, Duisburg, Geldern, Rees und Cleve (des Regbez. Düsseldorf). Bei Emmerich, der letzten Stadt im Kreise Cleve gegen die Niederländische Gränze, ist der Strom schon bis auf 2180 F. Breite gewachsen und 2 Meilen unterhalb dieser Stadt, unmittelbar bei der Niederländischen Gränze in der Nähe von Schenkenschanz auf 2,300 F. Breite. Der Rhein hat dann innerhalb der Preussischen Gränzen einen Lauf von 43½ Meilen zurückgelegt, d. i. fast ein Viertheil seiner gesammten Strombahn von 175 Meil.; aber von seinem gesammten Flussgebiete, das auf 3600 □meil. mit Hinzurechnung seiner Nebenflüsse sich ausdehnt, fallen auf den Preussischen Staat nur 700 □meil. oder noch nicht ein Fünftheil, weil ausser der Rheinprovinz, von der nur sehr kleine Districte den Nebenflüssen der Maas angehören, die grösseren Hälften der beiden Regbezirke Arnsberg

*) Zur Verbindung der Hauptübergänge über den Rhein im Preussischen Gebiete giebt es drei stehende Schiffbrücken, die erste bei Coblenz, welche auf 38 Pontons ruht und aus dieser Stadt nach dem gegenüber liegenden Ehrenbreitenstein führt, die zweite bei Cölln, welche diesen wichtigen Centralpunkt des Rheinhandels mit Deutz verbindet (sie wurde 1822 angelegt, ruht auf 39 Schiffen und ist 1250 Schritte lang) und die dritte bei Wesel. Ausserdem giebt es 6 fliegende Schiffbrücken bei Neuwied, Bonn, Mühlheim, Grimlinghausen, Düsseldorf und Duisburg; und wohl an 40 Stationspunkten befinden sich gut unterhaltene Fähren.

und Münster und ausserdem der Kreis Paderborn (Regbez. Minden) durch die Nebenflüsse des Rheins durchströmt werden. Schon ½ Meile von der Preussischen Gränze zwischen den Kirchdörfern Millingen und Gent findet die erste grosse Theilung des Rheinstromes in die Waal und den Rhein statt, der bald darauf noch zwei folgen, um in den verschiedenen Armen der Yssel, des alten Rheins, des Leck's und der Waal ihr Wasser unmittelbar, oder vermittelst des Zuyder-Sees und der Maas in die Nordsee ausströmen zu lassen. Von Bingen bis Coblenz sind die Rheinufer sehr beengt (vgl. oben S. 188—89), da hier der Strom sich seine Bahn durch den Hundsrücken und das Taunusgebirge durchbrechen muss. Die bis in den Strom hinein sich erhebenden einzelnen Felsstücke und die dadurch veranlassten Stromschnellen, namentlich bei dem Bingerloch, sind in den letzten beiden Jahrzehnden, seitdem die Dampfschifffahrt auf dem Rheine zu einem so blühenden Zustande sich gehoben hat (vgl. §. 11.), zum grossen Theile durch Sprengungen beseitigt, oder mindestens für die Schifffahrt gefahrloser gemacht. Von Coblenz bis Neuwied und Andernach ist das Rheinthal auf einer Länge von 3 Meilen erweitert und bietet eine recht fruchtbare Niederung dar, freilich immer nur in einer beschränkten Breite, die auf beiden Ufern zusammen nicht über ½ Meile beträgt. Unterhalb Andernach aber werden wieder die Rheinufer auf beiden Seiten durch die Eifel und das Siebengebirge (s. oben S. 188 bis 189) sehr stark bedrängt und das Strombett verengt (die Stromschnelle bei den Unkelsteinen ist durch Räumung derselben jetzt gefahrlos geworden), und bleiben es auf der rechten Seite so bis Beuel (Bonn gegenüber); auf der linken Rheinseite wird das Thal schon bei Mehlem und Godesberg 1 Meile oberhalb Bonn erweitert. Von Bonn ab bleiben die Ufer des Rheins bis zur Gränze flach. Die Tiefe des Flusses wechselt zwischen Bingen und Caub von 6 bis 20 Fuss, zwischen Caub und Bonn von 8 — 24 F., zwischen Cölln und Mühlheim von 8 Fuss 6 Zoll bis 23 Fuss, zwischen Mühlheim und Düsseldorf von 15 bis 30 Fuss. Aber unterhalb dieser Stadt nimmt die normalmässige Tiefe stark ab, sie bleibt zwischen Düsseldorf und Wesel nur 11 bis 14 Fuss, zwischen Wesel, Emmerich *) und der Nieder-

*) Bei Emmerich betrug nach den genauen Pegelbeobachtungen für die 67jährige Periode von 1770 bis 1836 der mittlere Was-

ländischen Gränze 9 bis 15 Fuss. Das Gefälle des Rheins auf der gesammten Strombahn durch den Preussischen Staat beträgt nur 194 F., da der Rheinspiegel bei Bingen 235 F. und an der Preussisch-Niederländischen Gränze nur 41 Fuss über den Sp. d. N. S. sich befindet: also durchschnittlich auf 100 Ruthen 2 Zoll 9 Lin. Aber zwischen Bingen und Cölln *) ist das Gefälle weit beträchtlicher, als zwischen Cölln und Schenkenschanz; denn während es auf jener Strecke auf 100 Ruthen bereits 3 Zoll 2 Lin. beträgt, ist es auf der letzteren auf 100 Ruthen nur 2 Zoll 1 Lin. — Die starke Breite und Wassermenge des Stroms, seine flachen Ufern, das von Cölln ab erweiterte Flussthal, die Rückwirkung der Seefluthen im Leck und der Waal bedingen sehr häufig eine grosse Noth der Ueberschwemmung für die am Rhein liegenden nördlichen Landschaften des Regbez. Düsseldorf. Schon von Uerdingen ab, drei Meilen unterhalb Düsseldorf und Neuss, beginnt das den Ueberschwemmungen vorzugsweise ausgesetzte Rheinthal, in einem noch höheren Grade von Xanten ab, wo die Niederung auf beiden Seiten des Rheins abwärts in die weiten Ebenen der Niederlande fortgesetzt wird. Zum Schutze gegen diese jährlich mehrmals drohenden Gefahren der Ueberschwemmung hat man schon im Mittelalter Deiche oder Bewallungen zur Abwehr der Gewalt des Stromes angelegt. Bereits im vierzehnten Jahrhunderte gab es Deichverbände, denen die Erhaltung und Beaufsichtigung der Deichbauten übertragen war. Aber die Auflandung in der Nähe des Rheins und dadurch in dem Strombette selbst ist jährlich im Fortschreiten, und dadurch ist auch natürlich die Höhe der Fluthen und das Bedürfniss höherer Schutzdeiche gestiegen. **) Der Strombau des Regbez.

---

serstand des Rheins 9 Fuss 6 Zoll 8 Linien. Während eines fünf und funfzigjährigen Zeitraums von 1782 — 1836 ist der Rhein bei Emmerich 27 Mal mit Eis bedeckt gewesen, also durchschnittlich alle 2 Jahre einmal.

*) Der Rheinspiegel bei Cölln ist nur 122 Fuss über d. Wsp. d. N. S., und die Stromentfernung zwischen Bingen und Cölln beträgt 22 Meilen; die zwischen Cölln und Schenkenschanz $21\frac{1}{2}$ Meil.

**) Viebahn, statist. Topograph. des Regbez. Düsseldorf, S. 16 bis 19. Die Clevischen Deichverbände haben ihre besondere Behörden (Deichstühle) und führen den Namen Deichschauen. Die kleinen nicht nach den Vorschriften des Deichreglements einge-

Düsseldorf ist einer der wichtigsten im Preussischen Staate; vorzüglich in den Kreisen Duisburg, Rees, Geldern und Cleve, und es ist ihm nur die Unterhaltung der Weichsel- und Nogat-Deiche, sowie die der Dämme und Wasserbauten an der Memel und ihren Armen nach ihrem bedeutsamen Umfange zur Seite zu stellen. In älterer Zeit wurde derselbe unter mangelhafter Anleitung oft mit getheiltem Interesse behandelt, ohne auf eine verhältnissmässige Verstärkung der Deichkörper Bedacht zu nehmen, wodurch zwar ein unsicherer Schutz für eine kurze Dauer erreicht, der später eingetretene gefahrvolle Zustand jedoch vorbereitet wurde. Erst seit dem Jahr 1760 ist hier eine wissen-

---

richteten Schutz-Verbindungen heissen Privatpolder, und die Deiche selbst nach Maasgabe ihrer Bestimmung Bann-, Sommer-, Quell- und wenn sie unmittelbar am Strome liegen Schaar-Deiche. Die Banndeiche bilden auf beiden Seiten des Stromes eine zusammenhängende Linie mit den natürlichen Anhöhen und sollen die höchsten Fluthen abhalten; die Sommerdeiche liegen vor dieser Linie, stehen nicht in nothwendigem Zusammenhange unter sich und haben nur den Zweck, das von ihnen eingeschlossene Vorland, welches sich zum Theil in der Form von Halbinseln darstellt, so wie einige wirkliche Inseln, gegen Sommerwasser zu schützen; die von ihnen umgränzten Bezirke heissen daher auch Sommerpolder oder Aussenpolder. Die meisten Hochwasser, die zu Ueberschwemmungen führen, treten in den Monaten Novbr. und Decbr. bei anhaltendem Regen und Sturmwetter und im März oder April beim Schmelzen des Schnees ein. Seit einem Jahrhunderte sind für diese Rheingegenden die verderblichsten Ueberschwemmungen gewesen in den J. 1740, 1784, 1789, 1799, 1809, 1820 (Jan.), 1824 (Nov. und Dec.), 1830 und 1834 (Jan.). Im J. 1740 hatte der Eisgang alle bis dahin (seit dem 14ten Jahrhunderte) genauer bekannte Ueberschwemmungen in der Höhe des Wasserstandes weit übertroffen, so dass man dieselbe als den Maasstab für die neue Höhe der Deiche annahm, und in einem Zeitraume von 44 Jahren sich auch gegen alle allgemeine Verheerungen gesichert fand. Aber der Eisgang des J. 1784, welcher in seinen furchtbaren Folgen durch den plötzlichen und gleichzeitigen Eintritt am Mittel- und Unterrhein sich am verderblichsten zeigte, übertraf den Wasserstand von 1740 noch um $2^1/_4$ Fuss. Der durch ihn veranlasste Schaden kostete dem Fürstenthum Cleve allein über eine Million Thaler, aber fast ein gleicher Verlust betraf die acht Rhein-Kreise des Regbez. Düsseldorf bei der Ueberschwemmung in dem November und December des J. 1824.

schaftlichere Behandlung dieses auf die Natur und Wohlfahrt des Landes so einflussreichen Verwaltungszweiges eingetreten, und durch sie sind nach und nach die schädlichen Folgen früherer Missgriffe möglichst gehoben. Durch Anlegung zweckmässiger Bauwerke, durch Verschliessung schädlicher Nebenarme, vermittelst zweier kostspieliger Durchstiche bei Wesel in den J. 1784 bis 85 und bei Bieslich in den J. 1788 b. 89 ist es gelungen, den Lauf des Stroms zu verbessern. Während der Kriegsjahre zur Zeit der Französischen Occupation blieben zwar die Wasserbau-Arbeiten in vernachlässigtem Zustande, aber seit 1816 sind unablässig wiederum die zweckmässigsten Bauwerke zur möglichsten Verhütung grosser Nothzustände angelegt, unter denen namentlich die glückliche Ausführung des wichtigen Durchstichs bei Grieth (1 Meil. oberhalb Emmerich) im J. 1819 zu bemerken ist. Jährlich werden seit dieser Zeit im Durchschnitte 60,000 Thlr. im Regbez. Düsseldorf aus Staatsfonds verwendet, um die Gefahren der Ufer zu beseitigen und die Strombahn in ihrer Richtung zu regeln. In den vier Kreisen Duisburg, Rees, Geldern und Cleve betrugen 1836 auf beiden Rheinseiten die Banndeiche 31,325 Ruthen, die dazu gehörigen Quelldeiche 4222 Ruth. und die Sommerdeiche 66,244 Ruth., deren jährliche Unterhaltungskosten 25,860 Thlr. erforderten, aber in der durch sie geschützten Niederung einen durchschnittlichen Reinertrag von 611,519 Thlr. gewährten.

Auf dem rechten Ufer des Rheins münden sich innerhalb oder ganz in der Nähe der Preussischen Gränzen folgende bemerkenswerthe Nebenflüsse ein, die ausserdem auf einer grösseren Strecke das Preussische Gebiet berührt haben: 1) Die Lahn; sie entspringt im Kreise Siegen (Regierungsbez. Arnsberg) am Lützeler-Berge, nimmt zuerst einen östlichen Lauf durch Kurhessen nach Marburg, zieht dann gerade südlich in das Grossherzogthum Hessen-Darmstadt bei Giessen vorbei, und läuft dann der früheren Richtung gerade entgegen gesetzt durch den isolirten Kreis Wetzlar (Regbez. Coblenz) in das Herzogthum Nassau über, wo im engen Lahnthale die berühmtesten mineralischen Quellen sich in grosser Nähe am Flusse befinden (Selters, Fachingen, Geilnau, Ems), um eine Meile vor der Ausmündung bei Nieder-Lahnstein (1 Meile oberhalb Ehrenbreitenstein) der Gränze des Preussischen Kreises und Regbez. Coblenz sich bis auf 1000 Schritte zu nähern, und in einer nicht

viel grösseren Entfernung ihren Lauf bis zum Ausfluss fortzusetzen. Die Lahn hat eine Stromentwickelung von 28 Meilen, wovon 7 auf Preussen fallen; sie nimmt 25 kleine Flüsse in sich auf, hat bei Wetzlar schon eine Breite von 100 F., wird aber erst bei Weilburg im Herzogthum Nassau für kleine Fahrzeuge schiffbar. 2) Die Sayn; sie nimmt ihren Ursprung auf dem Westerwald bei Dreifelden im Herzogthum Nassau und fliesst nach einem kurzen aber jähen Laufe von 5 Meilen durch den Kreis Neuwied (Regbez. Coblenz) bei Engers in den Rhein. 3) Die Wied, welche in der Nähe der Quellen der Sayn im Nassauischen entspringt, hat zuerst einen westlichen Lauf durch den Kreis Altenkirchen, in welchem sie sich noch mit dem jäh herabstürzenden Holzbach verbindet, und strömt dann mit starkem Gefälle in der Richtung von Norden nach Süden durch den Kreis Neuwied, indem die von ihr bespülte Landschaft nach ihr den Namen der Grafschaft Wied angenommen hat; sie fällt (nach einer Strombahn von 19 Meilen) bei Irlich unterhalb Neuwied in den Rhein. 4) Die Sieg (von deren Ursprung ich schon ob. S. 187 gesprochen habe) hält im Allgemeinen einen westlichen, aber durch die sich herandrängenden Gebirge beengten und vielfach gekrümmten Lauf durch die drei Regbezirke Arnsberg (Kr. Siegen), Coblenz (Kr. Altenkirchen) und Cölln (die Kreise Waldbröl und Sieg)*), und geht nach einer Stromentwickelung von 17 Meilen und mit einer Wasserbreite von mehr als 100 F. an der Gränze des Kreises Bonn, ½ Meile unterhalb dieser Stadt in den Rhein über. Sie ist bis Siegburg nicht schiffbar, obgleich sie sehr starken Zufluss aus den Bergbächen hat, sich mit den 3 bedeutenderen Nebenflüssen, der Heller, dem Sulzbach und der Agger verbindet; erst auf den beiden letzten Meil. von Siegburg ab hat sie flachere Ufer und ein geringeres Gefälle, kann aber nur für kleine Kähne benutzt werden. 5) Der Strunderbach; er entspringt bei Herkenrath im Kreise Mühl-

---

*) Zwei landräthliche Kreise tragen demnach ihren Namen nach diesem Flusse, da die Stadt Siegen nach ihm benannt ist, eben so wie Siegburg, und die letztere Stadt, welche früherhin dem Kreise im Regbez. Cölln als Kreisstadt den Namen gab, jetzt noch mehr dem Gebiete des Flusses hat weichen müssen, weil dieser Kreis nicht mehr Siegburg heisst, sondern Sieg. —

heim (Regbezirk Cöln), treibt auf seinem kurzen Laufe von 3 Meilen mehr als 40 Mühlen und fällt bei Mühlheim in den Rhein. 6) Die Wupper oder Wipper; sie hat ihren Ursprung 6 Meil. (in gerader Richtung) östlich von ihrer Mündung bei Kierspe im Kr. Altena (Regbez. Arnsberg), fliesst in einem tiefen Thale bei Wipperfurt und Hückeswagen vorbei durch den Kr. Lennep (Regbez. Düsseldorf) nach Barmen und Elberfeld, verbreitet sich dort in vielen Armen über die Bleichen, Färbereien und Fabrikanlagen aller Art, läuft von Sonnenborn südlich zwischen hohen Bergen durch den Kreis Solingen und tritt unterhalb Imbach in die Ebene, indem sie sich zwischen Wiesdorf und Rheindorf in den Rhein ergiesst. Auf ihrem in vielfachen Krümmungen gewundenen Laufe, hat sie eine Stromentwickelung von 17 Meilen, dabei einen sehr jähen Fall und ist durch die Aufnahme von 37 Bergbächen *) sehr häufig starken Anschwellungen unterworfen, aber eben wegen ihres Wasservorraths und geschlängelten Laufes zu einer sehr bemerkenswerthen Verwendung für die technische Cultur zu gebrauchen, so dass sie auf einem Gebiete von 10,[5] Qmeil. 381 Mühlen, Schleif- u. Hammer-Werke in Bewegung setzt. Unterhalb Solingen kann die Wupper für kleine Fahrzeuge zum Transport gebraucht werden. 7) Die Düssel; sie entspringt im Kreise Elberfeld oberhalb des Kirchdorfes Düssel, strömt zwischen schroffen Felsen durch das Kalkgebirge bei Mettmann, hat ein kräftiges Gefälle und durch die Aufnahme von vier kleinen Gebirgsflüssen hinlänglichen Wasservorrath, um 52 Mühlen und die Wasserwerke vieler Fabrikanlagen zu treiben, und geht bei Düsseldorf und Kaiserswerth in drei Armen in den Rhein. 8) Der Schwarzbach und der Angerbach, welche beide bei Wulfrath entspringen, dann in der Entfernung einer halben Meile von einander durch hohe Berge sich durchdrängen, aber in der Ebene unterhalb Ratingen 32 Mühlen treiben, worauf der Schwarzbach in geraderer westlicher Richtung bei Wittlär und der Angerbach in einem grösseren nordwestlichen Bogen Frie-

---

*) Unter diesen ist der wichtigste die Dhünn oder Dühnn, welche im Kreise Lennep bei Kesseldühn aus der Vereinigung der kleinen und grossen Dhünn sich bildet, selbst sehr viele Mühlen treibt und unterhalb Küppersteig kurz vor der Ausmündung der Wupper in den Rhein erst in diesen Fluss übergeht.

mersheim gegenüber in den Rhein sich ergiesst. 9) Die Ruhr (die östliche); sie entspringt bei der Stadt Winterberg im Kreise Brilon (Regbez. Arnsberg), fliesst durch reizende und fruchtbare Wiesenthäler, die von waldbewachsenen Höhen umgeben sind, in westlicher Richtung durch die Kreise Meschede, Arnsberg, als Gränzfluss zwischen den Kreisen Hamm und Iserlohn, sodann durch die Kreise Dortmund, Hagen und Bochum (in dem Regbez. Arnsberg), und geht dann im Regbez. Düsseldorf durch die Kreise Essen und Duisburg bei Ruhrort in den Rhein über. Die Ruhr hat überhaupt eine Stromentwickelung von 29 Meilen und einen starken Zufluss von Bergflüssen auf beiden Seiten. Darunter sind die bedeutendsten auf dem rechten Ufer die von Brilon kommende Möne, welche nach einem westlichen Laufe von 12 Meil. bei Neheim einfliesst, auf dem linken Ufer die Neger, Wenne, Hanne, besonders die Lenne, welche einen benachbarten Ursprung mit der Ruhr bei der Stadt Winterberg hat (ob. S. 187), die Kreise Meschede, Olpe, Altena und Iserlohn auf einer Strombahn von 17 Meil. durchfliesst und oberhalb Herdeke mit der Ruhr sich verbindet, endlich die von dem Ebbegebirge kommende Volme unterhalb Hagen und die aus dem Lenneper Kreise einströmende Ennepe. Der Wasserfall der beiden zuletzt genannten Nebenflüsse wird sehr stark als Triebkraft für Mühlen und Fabrikanlagen benutzt. Von Herdeke ab, wo die Ruhr gegen 100 Fuss breit wird, ist sie durch 17 seit dem J. 1775 angelegte Schleusen für eine Wasserstrasse von 14½ Meil. Länge schiffbar gemacht. *) 10) Die Emsche (oder Emscher und Imscher); sie entspringt bei Aplerbeck im Kreise Dortmund (Regbez. Arnsberg) und fliesst zuerst nördlich bis zur Gränze des Regbez. Münster, worauf sie dann dieselbe fortbildet gegen die Kreise Dortmund und Bochum des Regbez. Arnsberg und gegen den Kreis Essen des Regbez. Düsseldorf, und demnächst durch den Kreis Duisburg durchgeht, um sich unterhalb Ruhrort in den Rhein zu ergiessen: ihr Lauf hat eine Ausdehnung von 13

*) Doch kann bei zu starkem und bei zu schwachem Wasserstande die Schiffahrt nicht stattfinden. Die Schiffahrt auf der Ruhr ist besonders wegen des Transports der in ihrer Nähe reichlich gewonnenen Steinkohlen bedeutsam, die in den eigenthümlich zu diesem Verkehr eingerichteten Ruhrnachen zum weiteren Vertrieb auf dem Rheine verschifft werden.

Meilen, sie ist aber nicht schiffbar. 11) Die Lippe; ihre Quellen sind bei Lippspringe im Kreise Paderborn, nur 2 Meilen von den Quellen der Ems entfernt. Sie sammelt die aus der Senne ablaufenden Wasser, welche nicht in die Ems übergehen und eben so die von dem nordwestlichen Abhange des Eggegebirges herabkommenden Bergbäche, darunter die durch die Aster und Altena verstärkte Alme, läuft dann westlich durch die Kreise Büren, Lippstadt, dann als Gränzfluss zwischen den Kreisen Soest und Hamm einerseits und Beckum und Lüdinghausen anderseits (d. i. zwischen dem Regbez. Arnsberg und Münster), zuletzt eben so zwischen den beiden Kreisen Reklinghausen und Koesfeld im Regbez. Münster, und geht in gleichem westlichen Laufe unterhalb Dorsten in den Regbez. Düsseldorf über, indem sie sich bald darauf bei Wesel in den Rhein einmündet. Die Lippe hat zwar von Lippstadt ab, auf der langen Strombahn von 32 Meil., sehr vielen Zufluss kleiner Bäche, aber nur die Ahse bei Hamm, die Sesche bei Lünen auf dem linken Ufer, die Brögel bei Lippborg und die Stever unterhalb Haltern auf dem rechten Ufer in die Lippe sich einmündend, gewähren einen grösseren Wasserreichthum. Die Ufer der Lippe sind durchweg flach *), das Gefälle ist gering, die Breite des Flusses ist bei Lippstadt 40 Fuss, bei Hamm 80 Fuss, bei Lünen bereits auf 100 Fuss und bei der Ausmündung vor Wesel auf 200 Fuss gewachsen. Die Schiffbarkeit der Lippe ging früher nur für kleine Fahrzeuge bis Lünen, aber nach der Cabinetsordre vom 18. März 1817 sollte der Fluss von Lünen aus weiter schiffbar gemacht und mit dem Münster-Canal in Verbindung gesetzt werden. Bis jetzt sind die Strombauten so weit gediehen, dass die Schifffahrt auf der Lippe auf $24\frac{1}{2}$ Meilen von Lippstadt aus bis in den Rhein auch für grössere Flussschiffe ausgeführt ist. —

Auf dem linken Ufer des Rheins münden sich von der Hessen-Darmstädtischen Gränzstadt Bingen bis zur Niederländischen Gränze folgende bemerkenswerthe Nebenflüsse ein: 1) Die Nahe; sie entspringt in dem Oldenburgischen Fürstenthume

*) Die häufigen Ueberschwemmungen dieses Flusses im Winter veranlassen bei seinen flachen Ufern selten bedeutende Beschädigungen, aber sie führen den überschwemmten Gegenden statt schlammiger Düngung viel Sand zu.

Birkenfeld (s. oben S. 126) bei Seelbach, nahe an der Gränze des zuletzt durch Kauf erworbenen Preussischen Kreises St. Wendel (Regbez. Trier, s. oben S. 153), bildet dann die Gränze für das jetzt von Preussen enclavirte Fürstenthum Birkenfeld gegen den Kreis St. Wendel, wird darauf bei Kirn für den Regbezirk Coblenz der Gränzfluss gegen das Hessen-Homburgische Fürstenthum Meisenheim, zuletzt vor der Einmündung der Glan der Gränzfluss gegen Rheinbaiern, nach der Einmündung der Alsenz aber der Gränzfluss gegen Rheinhessen (Darmstadt), und geht als solcher bei Bingen in den Rhein über. Die Stromentwickelung ist auf 17 Meilen ausgedehnt, aber nur auf die beiden letzten von Kreuznach ab, wo die Nahe eine Breite von mehr als 100 Fuss erreicht hat, ist sie schiffbar. Die Tiefe des Flusses würde auch die Schifffahrt höher hinauf verstatten, wenn nicht das Strombett durch hervortretende Felsen häufig behindert oder völlig versperrt wäre. Das Nahethal gehört aber zu den anmuthigsten Landschaften der Rheinprovinz, und seine Milde verstattet einen ergiebigen und werthvollen Weinbau. Unter den 14 Nebenflüssen der Nahe sind auf Preussischem Boden die auf dem Hundsrück entspringenden Bäche, der Hahn oder Hanne-B. bei Kirn, der Simmern-B. zwischen Kirn und Monzingen und der Gulden-B. unterhalb Kreuznach und Bretzenheim sich einmündend, für die technische Cultur dieser Gegend sehr bemerkenswerth, denn sie dienen als Triebkraft zu sehr vielen Eisenwerken und Mühlen (Papier-, Oel-, Loh- und Mahl-) und zeichnen sich durch ihr kräftiges Gefälle vortheilhaft aus, indem jeder derselben gleichzeitig eine Wasserausdehnung von 5 bis 6 Meil. besitzt. — 2) Die Mosel, welche aus zwei Quellen am westlichen Abhange des Gr. Ventron in den Vogesen in dem nach diesem Gebirge benannten Departement sich bildet, hat bereits auf ihrem Laufe durch drei Französische Departements (Vogesen-, Meurthe-Mosel) eine Strombahn von 45 Meilen entwickelt, und ist schon von Metz ab schiffbar geworden, wenn sie unterhalb Sierk bei Apach die Preussische Gränze erreicht. Sie bildet demnächst auf einer Strecke von 5 Meilen die Gränzscheide zwischen Preussen und dem Niederländischen Grossherzogthum Luxemburg, verlässt oberhalb Wasserlisch den nördlichen Lauf und biegt sich dann nordöstlich in den Regbez. Trier hinein, in welchem sie die Kreise Trier und Bernkastel durchläuft, und dann in demselben nord-

östlichen Laufe im Regbezirke Coblenz die Kreise Zell und Kochem, dann als Gränzfluss zwischen den Kreisen St. Goar und Mayen durchströmt und in dem Kreise Coblenz selbst in der Hauptstadt sich mit dem Rheine verbindet. Von Metz bis Trier und Pfalzel fliesst die Mosel in einem weiten Thale ohne Einschränkung, dann aber verengt sich das Thal, und der Fluss wird von da ab während seines übrigen Laufs auf dem Preussischen Gebiete durch hervortretende Felsen und Berge sehr aufgehalten und zu mehreren grossen Krümmungen *) genöthigt, so dass er überhaupt innerhalb der Preussischen Gränzen gegen 29 Meil., mithin insgesammt 79 Meil. durchläuft. Doch giebt es auf der Mosel keine sehr erhebliche Schwierigkeiten für die Schifffahrt, da nur wenige hervorragende Felsen ihr Strombette selbst gefährden, und die aus Anhäufungen von Sand und Kies entstandenen Untiefen in den letzten Jahren öfters weggeräumt sind. Ueber die Schifffahrt auf der Mosel vgl. unten §. 11. Die mittlere Breite zwischen Trier und Trarbach beträgt 430, zwischen Trarbach und Coblenz **) 595 Fuss. Die Tiefe des Flusses wechselt auf dieser Strombahn zwischen 15 und 7,² Fuss. —

Auf ihrem rechten Ufer nimmt die Mosel im Preussischen auf: a) die bedeutende Saar, welche gleichfalls auf den Vogesen an der Gränze des Depts. Meurthe entspringt, durch die Depts. Meurthe, Nieder-Rhein, und Mosel strömt und unterhalb Saargemünd, wo sie sich mit der aus den Kreisen Ottweiler und St. Wendel herkommenden Blies verbindet, in die Preussische Gränze tritt. Diese setzt sie auf einer Strecke von 2 Meil. noch gegen das Französische Mosel-Dept. fort, fliesst dann in nordwestlichem Laufe durch die Kreise Saarbrück, Saarlouis, Merzig und Saarburg (des Regierungsbez. Trier) und ergiesst

*) Die grösste Krümmung macht die Mosel zwischen Bernkastel und Trarbach bei dem vormaligen Kloster Marienburg, wo sie sich von der rechten Seite des Berges seitwärts wendet, nach einem Laufe von fast zwei Meilen wieder zurückkehrt und nun auch die linke Seite desselben berührt.

**) Die Brücke über die Mosel in Coblenz ist aus Stein und ruht auf 14 Bogen; sie ist 1072 Fuss lang und 22 Fuss breit. Ueberdies besteht eine noch im Mittelalter erbaute steinerne Moselbrücke in Trier; und 2 fliegende Brücken werden bei Bernkastel und Trarbach so wie an 28 Stationen angemessene Fähren für den inneren Verkehr unterhalten.

sich im Kreise Trier unterhalb Conz in die Mosel. Sie ist schon bei Saarbrück für Fahrzeuge schiffbar, die bis 1500 Cent. Tragfähigkeit haben, hat ziemlich eingeengte Ufer, eine mittlere Breite von 270 Fuss zwischen Saarlouis und der Ausmündung, und eine Stromentwickelung von 16 Meilen, wenn wir nur die von Saargemünd ab berücksichtigen. Unter den 14 Nebenflüssen der Saar sind ausser der obengenannten Blies noch auf dem rechten Ufer die Prims, auf den linken Ufer die Rossel, die Nied und besonders die Leuk hervorzuheben, welche bei Oeft im Kreise Saarburg entspringt, in einem durch hohe, steile und bewaldete Berge gebildeten Thale reissend fliesst, oft sehr stark anschwillt und bei Saarburg über Felsen von 40 Fuss Höhe in die Saar fällt. b) Die Ruwer, die Dhron und der Kautenbach, welche auf dem Hochwalde und dem Idarwalde (oben S. 188) ihren Ursprung nehmen, eine Strombahn von 5 bis 6 Meilen und starkes Gefälle haben, zur Holsflössrrei benutzt werden, und bei Ruwer, Neumagen und Trarbach in die Mosel einströmen. — Auf dem linken Ufer münden sich in die Mosel: a) Die Sure oder Saur; sie entspringt auf den Ardennen in dem Belgischen Antheil von Luxemburg und fliesst dann in westlicher Richtung durch das Niederländische Grossherzogthum Luxemburg, bis sie die von dem Eifelgebirge (aus dem Kreise Malmedy im Regbez. Aachen) herabkommende Oure aufgenommen hat, welche wiederum in ihrer Richtung von Norden nach Süden auch ihrerseits als Gränze für Preussen gegen Luxemburg dient. Hier bei Wallendorf erreicht die Sure die Preussische Gränze, und setzt diese dann selbst als Gränzfluss auf einer Strecke von 5 Meil. fort bis zu ihrer Einmündung in die Mosel bei Langsuhr. Sie ist nur bis Echternach, wo sie bereits 200 F. breit geworden ist, schiffbar, mithin nur 3½ Meilen. Ihr Wasserreichthum wird auf dem Preussischen Gebiete (also auf ihrem linken Ufer) ausser der Oure noch durch die ebenfalls von der Eifel herabkommenden Prüm verstärkt, die sich schon vorher mit der Dinz und der Nims im Kreise Bittburg vereinigt hat. b) Die Kill; sie hat ihren Ursprung auch auf dem Eifelgebirge bei Kronenburg im Kreise Malmedy, und strömt in sehr unregelmässigem Lauf, bald wild durch andrängende Felsmassen beengt, bald ruhiger in erweitertem Thale, durch die Kreise Daun, Prüm, Bittburg, bis sie im Landkreise Trier bei Ehrang in die Mosel übergeht. Sie hat bei ihren vielen kleinen Krümmungen eine Strom-

entwickelung von 22 Meilen, auch starken Zufluss vieler aber nicht wasserreicher Bäche; auf den letzten 9 Meilen von Kill-burg besitzt sie eine Breite von 60—90 F., aber sie lässt sich nur beim grossen Wasser zum Holzflössen benutzen, und wird erst in der Nähe ihrer Mündung für ganz kleine Fahrzeuge schiffbar. c) Die Salm; sie entspringt bei dem Kirchdorfe Salm im Kreise Daun, und hat einen raschen geschlängelten Lauf von 10 Meilen in südlicher Richtung durch die Kreise Daun und Wittlich, worauf sie bei Klusserath im Landkreise Trier in die Mosel fällt; auch sie kann nur zum Holzflössen in die Mosel benutzt werden. d) Die Lieser; sie entspringt bei Beinhausen im Kreise Daun, hat einen sehr eingeengten Lauf in einem felsenreichen Thale, eine nur wenig längere Stromentwickelung und einen fast parallelen Lauf mit der Salm durch die Kreise Daun und Wittlich, indem sie im Kr. Bernkastel bei dem Kirchdorfe Lieser in die Mosel übergeht. e) Die Elz; sie wird gebildet aus mehreren Quellen bei Kellberg im Kreise Adenau, hat ein durch das Gebirge sehr eingeengtes Thal, macht von Monreal ab die Gränze zwischen den Kreisen Mayen und Kochem Regbez. Coblenz) und fällt nach einem Laufe von 8 Meilen bei Moselkern in die Mosel.

3) Die Nette; sie entspringt auf der Eifel bei Lederbach im Kr. Adenau (Regbez. Coblenz), und bildet während einer Strombahn von 10 Meilen in den Kreisen Adenau und Mayen ein sehr fruchtbares Thal. Sie wird zuletzt 50 Fuss breit und mündet sich unterhalb Weissenthurn, Neuwied gegenüber, in den Rhein. 4) Die Ahr; sie hat ihren Ursprung gleichfalls auf der Eifel an der Gränze des Kreises Schleiden (Regbez. Aachen), fliesst in einen grössentheils engen und tiefen Thale *) von 12 Meilen Länge durch die Kreise Schleiden, Adenau und Ahrweiler, hat einen reissenden Lauf, tritt oft über ihre Ufer und fällt unterhalb Sinzig, Linz gegenüber, in den Rhein. 5) Die Erft (oder Erp und Erf); sie entspringt in einem Walde der Eifel bei Holzmühlheim (an der Gränze des Kr. Schleiden), fliesst darauf

*) An ihren Ufern wird ein trefflicher rother Wein gezogen, der sich als Ahrbleichart oder A-bleichert im Handelsverkehre auch ausserhalb der Rheinprovinz einen guten Ruf erworben hat. Die landschaftliche Natur des Ahrthales trägt einen sehr romantischen Charakter.

in der Richtung von Süden nach Norden durch die Kreise Rheinbach, Euskirchen und Bergheim des Regbez. Cölln, geht dann im nordwestlichen Laufe durch den Kreis Grevenbroich des Regbez. Düsseldorf und fällt im Kreise Neuss bei Grimlinghausen, 1 Meile oberhalb Düsseldorf, in den Rhein. Sie wird vorzüglich zur Betreibung von Mühlen und anderen Fabrikanlagen benutzt; schiffbar ist sie nur bei hohem Wasserstande *) auf ½ Meile von Neuss ab, nachdem sie durch die Aufnahme des Gillbach's und der Norf ihren Wasserstand bis zur Breite von 70 F. vermehrt hat. 6) Die Mörs oder Meurs; sie wird bei Meurs durch den Kendel- und Quebach gebildet und geht theils bei Orsoy, theils nach der Verbindung mit dem Eugenien-Canal unterhalb Rheinberg in den Rhein über. — Die nördlich von der Erft bis zur Niederländischen Gränze sich bildenden kleinen Flüsse, wie der Hoferzbach bei Linn, dei Torfkaule bei Bockum und Rheinberg, haben bei der Nähe des Neers-Gebietes, dieses wichtigeren Abzugs-Canals für die Maas, nur schmale Becken und wenig Wasser, sind jedoch für die Abführung des Quell- und Ueberschwemmungswassers von grosser Wichtigkeit für diese Landschaft.

Für die Rheinprovinz ist indess auch noch das Flussgebiet der Maas von wesentlichem Interesse, da drei ihrer grösseren Nebenflüsse sowohl nach ihrem Ursprunge als nach ihrer bedeutenderen Stromentwickelung derselben angehören. Dies sind: 1) Die Roer oder Ruhr (westliche); sie entspringt aus den Sümpfen des hohen Veen's (oben S. 190) im Kr. Montjoie (Regbez. Aachen), 2 Meilen südlich von der Kreisstadt gl. Namens, nimmt zuerst einen nordwestlichen Lauf durch diesen Kreis und die Kreise Schleiden und Düren. Bis Niedeggen behält sie ein sehr enges Thal und starkes Gefälle, das bei einem reichlichen Zuflusse der Gebirgswasser vom südlichen Abhange des hohen Veens und von der Nordseite des Eifelgebirgs eine reissende Strömung giebt und als Triebkraft für viele Mühlen benutzt wird. Von Niedeggen ab erweitert sich das Thal der Roer, die nun eine gerade nördliche Richtung nimmt und im Kreise

*) Durch Stromarbeiten seit dem J. 1830 wird aber die regelmässige und für alle Jahreszeiten anwendbare Befahrung dieses Flusses bis zur Einmündung des Gillbach möglich gemacht.

Jülich fortsetzt, bei der Festung Jülich diese aber wieder in eine nordwestliche verändert, welche sie auch in den Kreisen Erkelenz und Heinsberg (Regbez. Aachen) beibehält, bis sie unterhalb Ophoven den Preussischen Staat verlässt, und schon nach drei Meilen bei Roermonde in dem Niederländischen Herzogthum Limburg in die Maas sich ergiesst. Sie hat zuletzt eine Breite von 100 Fuss erlangt, ist aber nicht schiffbar und kann auch theils wegen ihres häufigen Austretens bei den niedrigen und sumpfigen Ufern von Jülich ab, theils wegen der starken Versandung und der Unregelmässigkeiten ihres Laufes nicht leicht dazu gemacht werden. Ihre gesammte Stromentwickelung umfasst 28 Meilen, von welchen 25 auf den Preussischen Staat fallen. Auf ihrem rechten Ufer nimmt die Roer bei Roerberg noch die auf dem nördlichen Abhange der Eifel bei Blankenheim (im Kr. Schleiden) entspringende Urft auf, welche unterhalb Gemünd (im Kr. Schleiden) sich mit der Olef gleichen Ursprunges verbindet. Beide Flüsse werden als Triebkraft für viele Eisenwerke und Bleihütten in dem Kreise Schleiden verwandt. Auf dem linken Ufer vereinigt sich die Roer mit: a) der Inde (vormals auch Dente) *), welche aus zwei Quellen im nördlichen Theile des Kreises Montjoie gebildet wird, unterhalb Stollberg und Weisweiler noch durch die aus den Gebirgen herabfliessenden Vichtbach und Hüttbach verstärkt, und mit diesen in Gemeinschaft für die umfassenden Messing- und Kupferwerke, die Kohlenbergwerke und die vielfachen Fabrikanlagen dieses Theils des Landkreises Aachen benutzt wird. b) Die Worm oder Wurm; sie entspringt in dem südlichen Theile des Landkreises Aachen, fliesst bei Aachen vorbei, wo sie die Werke vieler Mühlen und Fabriken treibt, wie bei dem Steinkohlenbergwerke zu Bardenberg, und läuft dann in nördlicher Richtung in einem schönen und fruchtbaren Thale durch die Kreise Geilenkirchen und Heinsberg, in welchen sie an der Gränze des letzteren gegen die Niederlande unterhalb Ophoven in die Roer fällt; sie hat eine Wasserausdehnung von 10 Meilen Länge, ist aber nicht schiffbar. — 2) Die Schwalm oder Schwalmen; sie entspringt bei Schwanenberg im Kreise Erkelenz (Regbez. Aachen), läuft dann in westlicher Richtung als Gränzfluss zwischen den Reg-.

*) Die Einmündung der Inde in die Roer erfolgt oberhalb Jülich bei Kirchberg.

bezirken Aachen und Düsseldorf (nämlich zwischen den Kreisen Erkelenz und Kempen), verlässt unterhalb Bruggen das Preussische Gebiet und geht 2 Meilen tiefer unterhalb Swalmen im Niederländischen Herzogthume Limburg in die Roer über; sie treibt auf ihrem 6 Meilen langen Laufe im Preussischen viele Mühlen, ist aber nicht schiffbar. 3) Die Neers oder Niers; sie hat ihren Ursprung im nordöstlichen Theile des Kreises Erkelenz, nimmt bei sehr niedrigen, morastigen und sumpfigen Ufern *) einen Lauf von 15 Meilen zuerst nördlich durch die Kreise Grevenbroich und Gladbach (des Regbez. Düsseldorf), dann etwas nordwestlich durch die Kreise Kempen, Geldern und Kleve, fast in parallelem Laufe mit der Maas auf einer Entfernung von $2\frac{1}{2}$ Meilen, bis sie unterhalb Kessel aus dem Preussischen Staate tritt, und schon $1\frac{1}{2}$ Meilen tiefer auf dem Niederländischen Gebiete bei Gennep sich mit der Maas verbindet. Sie ist von Geldern ab über 100 Fuss breit und auch auf dieser Strecke von 8 Meil. im Preussischen (und $1\frac{1}{2}$ Meil. im Niederländischen) für kleine Fahrzeuge schiffbar, doch wird die Fahrbarkeit dieses Flusses theils durch die vielen daran liegenden Mühlen, theils durch die häufig vorkommenden Sandbänke sehr erschwert.

Für das Fürstenthum Neuenburg und Valendis tritt der Doubs, ein Nebenfluss der Saone, an der nordwestlichen Gränze des Cantons, als Gränzfluss gegen Frankreich auf einer Strecke von 3 Meilen ein. Innerhalb der Gränzen des Fürstenthums machen sich zwei Bergströme bemerkenswerth, der Seyon im Nordosten, die Reuse im Südwesten. Der Seyon entspringt am Fusse des Chasseral (s. oben S. 191) am nördlichen Ende des Thales Ruz, und vergrössert sich, indem er dieses Thal von Nor-

*) Sie nimmt viele Abflüsse der Niederung in sich auf, den Gladbach, den Plenzenbach, den Kaisersbach, die Nette, die drei Fleuthe, nach Geldern, Issum-Kapellen und Kervenheim mit ihren Beinamen besonders unterschieden. Die Neers tritt sehr häufig aus ihren Ufern, die schon von Rheid (im Kr. Gladbach) ab sehr sumpfig werden, und dehnt sich in ihren Ueberschwemmungen bei der niedrigen Beschaffenheit ihres Flussgebietes bedeutsam aus, wobei zu bemerken bleibt, dass sie zwar ein ergiebiges Wachsthum der Wiesen wesentlich dadurch fördert, aber auch nicht selten den Aeckern nachhaltigen Schaden verursacht.

den nach Süden durchströmt, reichlich durch die Einmündung mehrer Waldbäche. Nachdem er die Hügel bei Valendis durchschnitten, bildet er einen 30 Fuss hohen Fall, fliesst dann durch die Stadt Neuenburg und ergiesst sich in den Neuenburger See; die Länge seines Laufes beträgt gegen 5 Meilen. Die Reuse nimmt ihren Ursprung am westlichen Ende des Thals Travers am Fusse eines steilen Felsen *), auf Neuenburger Gebiete etwa eine Meile von der Gränze des Waadtlandes entfernt: durch mehrere Bäche verstärkt, stürzt sie sich am Ausgange des Thals Travers in die Schlünde von Champ de Moulin (ein bemerkenswerther Wasserfall), erscheint oberhalb Boudry wieder und geht dann unterhalb dieses Ortes in den Neuenburger See über: ihre Stromentwickelung dehnt sich fast auf 7 Meilen Länge aus. **)

Werfen wir zum Schlusse der Uebersicht der Flussgebiete im Preussischen Staate einen Blick auf das gesammte Ergebniss für die Benutzung derselben zur Schiffahrt, so erhalten wir überhaupt aus der Flussverbindung 766 Meilen schiffbare Wasserstrassen, von welchen 560 Meilen den 6 östlichen Provinzen angehören, 206 M. auf die Rheinprovinz und Westphalen kommen.

Bei der statistischen Darstellung der Binnensee'n handeln wir zuvörderst von den Strandsee'n, die nur in den beiden Provinzen Preussen und Pommern vorkommen können. Ihr gesammter Flächeninhalt ist ansehnlich für das Verhältniss der Bodenfläche des Staates, denn er beträgt $68,^{65}$ Qm. ***), d. i. $1/_{74}$ oder $1,^{38}$ Proc. des Flächeninhalts. Davon kommen überhaupt auf die Pro-

---

*) In einem starken Wasserstrom, der wahrscheinlich der Abfluss des Sees Etaliers ist, vgl. Rob. Glutz-Blotzheim, Handbuch für Reisende in der Schweiz, S. 365.

**) Die Reuse zeichnet sich überdies durch ihr sehr klares Wasser und durch ihren Reichthum an Fischen aus.

***) Dies ist die neueste Angabe aus Dieterici's Tabellen für das Jahr 1843 aus den einzelnen Regierungsbezirken gezogen; diese haben jedoch nur das Verhältniss des Wassers für die Strandseen berechnet und in besonderen Abzug gebracht, während die Landseen gar nicht erwähnt werden. Hoffmann's Angabe in den Beiträgen z. Statistik (1821), die aber auch in den späteren Schriften, namentlich in der ausführlichsten vom J. 1839 (Bevölkerung u. s. w.) beibehalten ist, weicht fast um 2 Qmeil. ab; sie giebt nur $66,^{58}$ Qmeil., bei Preus-

vinz Preussen $42,^{91}$ Qmeil., auf Pommern $25,^{64}$ Qmeil.; und nach den einzelnen Regbez. auf Königsberg $30,^{41}$ Qmeil.

Gumbinnen	$7,^{72}$	„
Danzig	$4,^{78}$	„
Stettin	$16,^{24}$	„
Cöslin	$3,^{04}$	„
Stralsund	$6,^{36}$	„

In der Provinz Preussen giebt es nur die beiden oben S. 192 bei der Ausmündung der Memel, des Pregels und der Weichsel bereits in den bemerkenswerthesten Verhältnissen angeführten Haffe, das Kurische von $28,^{20}$ Qm. und das Frische von $14,^{71}$ Qmeil. Flächeninhalt. *) In gleicher Weise ist oben S. 209 bei der Ausmündung der Oder von dem grossen Haff in Pommern schon gesprochen, und dabei der mit demselben in Verbindung stehenden Strandseen, des kleinen Haff's, des Dammschen See's, des Camminschen Boddens, des Papenwassers, des Vietziger See's, des Achter Wassers und der Peenemündung ausführlicher gedacht, namentlich auch in Bezug auf ihre Ausdehnung und ihre Wichtigkeit für die Oderschifffahrt. Sie gehören insgesammt in das Gebiet des Regierungsbezirks Stettin (nur einen geringen Antheil an der Peene-Mündung hat der Regierungsbezirk Stralsund), und nehmen einen Flächeninhalt von $16,^{05}$ Qmeil. ein. Ausserdem befinden sich noch in diesem Regierungsbezirke zwei kleinere Strandseen, beide im Kr. Greiffenberg, der Kampsche-See am Ausfluss der Rega (ob. S. 21) $0,^{15}$ Qmeil. und westlich davon der noch kleinere Eiersberger-See von $0,^{04}$ Qmeil. — In

---

sen um $0,^{03}$ Qmeil. mehr, aber bei Pommern um 2 volle Qm. weniger. — Dass ich bei den Qmeil, ohne weiteren Zusatz stets nur geographische meine, brauche ich wohl kaum noch ausdrüklich hinzuzufügen, da ich in diesem ganzen Werke die verschiedenartigen Meilen- und Stundenmaasse auf geographische Meilen und Quadratmeilen reducirt habe.

*) Es lagen S. 192 noch die Angaben von Krug und Hoffmann zu Grunde, wie sie damals von dem ersteren in der Topographie Ostpr. Heft I. S. 18 auf Grundlage der Berechnungen im stat. Bureau bekannt gemacht waren; die Berichtigung ist hier aus Dieterici's Tabellen und Engelhardts Karte, weicht aber doch nur resp. um $0,^{03}$ und $0,^{05}$ Qmeil. ab.

dem Regbezirke Cöslin befinden sich sechs grössere Strandseen, unter welchen der östlichste die grösste Ausdehnung besitzt. Es ist der Leba-See im Kreise Stolpe, der in Verbindung mit dem benachbarten Sarbske-See im Kr. Lauenburg-Bütow steht. Der Leba hat eine Länge von 2½ Meil., und an der westlichen Seite ist er über eine Meile breit. Der Flächeninhalt beider Seen beträgt $1,^{56}$ Qmeil. Westlich von diesen ist noch in demselben Kr. Stolpe der Gardensche-See, als Ausfluss der Lupow oben S. 224, $0,^{58}$ Qmeil. gross. In dem Kreise Schlawe finden wir drei grössere Strandseen, den Vietziger-See 1 Meile lang, ½ Meile breit und durch die Glävenitz mit der Ostsee in Verbindung, $0,^{19}$ Qmeil. im Flächeninhalte; den Vitter-See, nördlich von Rügenwalde, ½ Meile lang und ¼ M. breit, $0,^{12}$ Qmeil. im Flächeninhalte, und den Buckower-See an der westlichen Gränze des Kreises, 1⅝ Meil. lang, und ¼ bis ⅜ Meilen breit, durch das Neuwasser Deep mit der Ostsee verbunden und $0,^{28}$ Qmeil. im Flächeninhalte. Im Kreise Fürstenthum giebt es nur einen grösseren Strandsee, den Jamunder oder Jasmunder-See, nördlich von Cöslin, in der Länge hin bis auf 2¼ Meil. gestreckt, aber nur ⅛ bis ⅜ Meil. breit, welcher zum Auslauf mehrer kleiner Flüsse dieses Kreises in die Ostsee dient und einen Flächeninhalt von $0,^{31}$ Qmeil. besitzt. — In dem Regierungsbezirke Stralsund bilden die an der Küste liegenden Inseln*) nach ihrer grösseren Ausdehnung in die Länge,

*) Die Inseln des Preussischen Staates sind nur in den beiden Regierungsbezirken Stralsund und Stettin zu suchen, da an der ganzen Küste der Provinz Preussen und des Regierungsbezirkes Cöslin keine vorhanden sind. Der Kr. Rügen ($20,^{13}$ Qm. gross), etwas mehr als der vierte Theil des Regbez. Stralsund besteht nur aus der Hauptinsel Rügen, den kleineren westlich von Rügen liegenden Inseln Hiddensee, Ummanz, Lieps, der östlich kleinen Inseln Greifswalder Oie und der südlichen eben so kleinen Insel Vilm. Zum Kreise Franzburg des Regierungsbezirks Stralsund gehören die 4 Meilen lange, aber nur ¼ bis ½ Meilen breite Insel Zingst, die oben genannten kleinen Inseln in den Binnen-Seen, 2 ähnliche unbewohnte in der Strasse bei Vorderwisch und der Danenholm vor Stralsund. Zum Kreise Greifswald (Regbez. Stralsund) gehört nur die kleine Insel Koso im Greifswalder Bodden. — Der Regbez. Stettin hat gleichfalls einen ganzen Kreis, der nur aus Inseln gebil-

zwei Gruppen von Strandseen, die unter sich in Verbindung stehen: die eine, welche die Halbinseln Wittow und Yasmund von dem Hauptlande der Insel Rügen trennt, ist durch die Seestrasse zwischen Trent und Kontop mit der Ostsee in Verbindung gesetzt, befinden sich zwar ohne sicheren Hafen und Ankerplatz, nimmt aber einen Flächeninhalt (mit Einschluss des Antheils dieses Regbez. an der Peene-Mündung) von $3,^{37}$ Qmeil. ein. Die zweite umfasst die Binnen-Seen, welche im Kreise Barth die Insel Zingst und die Halbinsel Dars von dem Festlande trennen und nach ihrem Flächeninhalte $2,^{99}$ Qmeil. umfassen. Sie führen zur Unterscheidung unter einander noch die Namen: die Bleeck, der Ribnitzer-, der Saler- und der Barther-Bodden: in diesen Binnen-Seen liegen die kleinen Inseln Kirr, Oehe und Bresewitz. Mit der Ostsee stehen sie durch den Prerow-Strom und durch die Seestrasse zwischen Vorderwisch und Wendisch-Langendorf in Verbindung.

Was die Landseen anbetrifft, so schliessen die drei östlichen Provinzen Preussen, Pommern und Brandenburg sowohl bei weitem die grösste Zahl derselben in sich, als auch unter diesen die ihrer Ausdehnung und ihrem Flächeninhalte nach umfangreichsten. Wenn man nur diejenigen Landseen herausnimmt, welche einen grösseren Flächeninhalt besitzen als 300 Preussische Morgen, so zählt man in diesen Provinzen 356 solche Landseen, welche zusammen $32,^{67}$ Qmeil. einnehmen, während in den übrigen 5 Provinzen (mit Ausschluss von Neuenburg) nur 35 Landseen von mehr als 300 Morgen Pr. sich vorfinden, welche zusammen nur einen Flächeninhalt von $3,^{23}$ Qmeil. besitzen. Fügen wir endlich den Gesammtbetrag des Flächeninhalts dieser

---

det wird: es ist der Kreis Usedom-Wollin $20,^{50}$ Qmeil. gross, welcher zwar $7,^{46}$ Qmeil. als seinen Antheil an den Strandseen in Abrechnung zu bringen hat, aber in den beiden grossen Inseln Usedom und Wollin allein gegen 13 Qmeil. besitzt (vgl. ob. S. 219), ausserdem noch Ruden, nördlich von Usedom, und die 5 kleinen Inseln in der Swine-Mündung umfasst. Endlich hat noch der Kr. Cammin im Camminer Bodden eine Insel von $0,^{26}$ Qmeil., auf welcher die beiden Dörfer Bunnewitz und Griestow liegen, und im Kreise Ueckermünde befinden sich in dem südwestlichen Busen des grossen Haffs bei Neuwarp zwei Inseln, sowie im Kreise Randow die durch die mehrfache Theilung der Oderarme gebildeten Inseln.

Landseen zu dem obigen der Strandseen hinzu, so erhalten wir auf solche grösseren Seen überhaupt 104,[45] Qmeil., oder etwas über ein Funfzigtheil der gesammten Bodenfläche des Staates: genauer genommen 2,[05] Proc. Betrachten wir indess jene drei östlichen Provinzen *) für sich allein, so erhalten wir folgende Verhältnisse in Bezug auf die grösseren Strand- und Landseen:

	Strandseen.	Landseen.	Zusammen.	Bodenfläche der Provinz.
für Preussen	42,[91] Qm.	18,[62] Qm.	61,[53] Qm.	5,[22] Proc.
Pommern	25,[64] „	5,[19] „	30,[83] „	5,[75] „
Brandenburg	— „	8,[86] „	8,[86] „	1,[20] „

Unter den grösseren Landseen (über 300 Morgen Pr.) in der Provinz Preussen, deren hier überhaupt 173 gezählt werden, sind die bemerkenswerthesten: A) im Regbez. Gumbinnen 1) der Spirding-See, auch Schnardewie genannt, mit dem Sexter- und Warnold-See im Kreise Johannisburg zum grössten Theile, im Kreise Sensburg mit dem übrigen Theile gelegen, zusammen 1,[79] Qmeil., ist nur um 0,[01] Qm. kleiner, als der Mauer-See, der grösste unter allen Preussischen Landseen; er liegt noch 387 Fuss hoch über dem Spiegel der Ostsee. Es sind in demselben 4 Inseln, und auf einer der kleineren liegen die Reste des Forts Lyck; der südöstliche Theil des See's wird der Sexter, der südwestliche Warnold, der nordöstliche Lucknainen genannt. Die Schifffahrts- und Flussstrasse aus dem Spirding in den Pisch-Fluss oder Pissek (ob. S. 198) ging bisher durch den Biallolafker-, Kessel- und Warschau-See**),

---

*) In fünf südlichen Kreisen der beiden Regbez. Gumbinnen und Königsberg ist das Verhältniss der Landseen zum Festlande noch viel grösser: im Kreise Lötzen nimmt es 12,[4] Proc., im Kr. Angerburg 7,[7] Proc., im Kr. Johannisburg 9,[1] Proc., im Kr. Mohrungen 10,[2] Proc. und im Kr. Osterode 4,[5] Proc. der ganzen Bodenfläche dieser Kreise ein: denn die Landseen nehmen in Lötzen 2,[05] Qm., in Angerburg 1,[39] Qm., in Johannisburg 2,[90] Qm., in Mohrungen 2,[30] und in Osterode 1,[19] Qmeilen für ihren Flächeninhalt in Anspruch. Die ganze Bodenfläche des Kreises Lötzen ist aber = 16,[56] Qmeil., Angerburg = 17,[58] Qmeil., Johannisburg = 31,[80] Qm., Mohrungen = 22,[23] Qm. und Osterode = 26,[75] Qmeil.

**) Der Spiegel des Warschau-Sees liegt 397 Fuss hoch über d. Osts.

alle drei nördlich von Johannisburg gelegen, indem aus dem Warschau-See der Pisch südlich zum Narew abfliesst. Vom Spirding-See bis zum Pisch oder Abfluss des Warschau-Sees betrug die Wasserstrasse bisher 3 Meilen. Zur Abkürzung dieser Fahrt und zugleich zur Melioration der anliegenden nassen Wiesen, wird jetzt ein neuer Canal, der Johannisburger, vom südlichen Arme des Spirding- oder dem Sexter-See aus in gerader Richtung nach dem südlichen Ende des Warschau-Sees gegraben. Die Länge des Canals wird etwas über $^3/_4$ Meil. betragen und sein Gefälle nur ein Fuss 10 Zoll haben. Die Arbeit hat im J. 1845 ihren Anfang genommen und soll im Sommer 1846 beendet werden. — 2) Der Mauer-See mit den in offener Verbindung mit ihm stehenden Strengel-, Schwenzait-, Kirsain-, Dargainen-, Dober-, Kisain- und Tayta-Seen, zur Hälfte im Kreise Lötzen, zur Hälfte im Kreise Angerburg (Regbez. Gumbinnen), welche zusammen $3^1/_4$ Meil. lang und an vielen Stellen über 2 Meilen breit einen Flächeninhalt von $1,^{80}$ Qmeil. einnehmen. Der Mauer-See ist der nördliche Theil, der Strengel- und Swenzait bilden die östlichen, der Dargainen-See den mittleren, der Dober- oder Dobscher-See den südwestlichen, der Kisain oder der Lötzensche-See den südöstlichen und der Tayta-See den südlichsten Theil: fünf kleine Inseln sind in denselben. 3) Der Löwentin-See (der nördliche Hauptsee) mit den drei (südlich) mit ihm verbundenen Weinow-Saiten und Jegoden oder Jagednen-Seen im Kr. Lötzen, unmittelbar im Süden von der Kreisstadt L. (bis auf den Jegoden-Antheil, der zum Kr. Sensburg gehört): ein sehr in die Länge bis auf $3^1/_2$ Meilen ausgedehnter See, aber nur im nördlichen Theile über $^1/_2$ Meil. breit, südlich $^1/_8$ Meil. und wenig darüber, zusammen mit einem Flächeninhalte von $0,^{57}$ Qmeil. 4) Das Rheinische- und Talter-Gewässer mit dem westlich daran stossenden Notister-See und dem östlich vereinigten Taltowisker-See, durchschnittlich gegen $^1/_4$ Meil breit, aber über 3 Meil. lang, zwischen den Städten Rhein und Nikolaiken, zur Hälfte im Kr. Lötzen, zur Hälfte im Kreise Sensburg, zusammen $0,^{34}$ Qmeil. gross. 5) Der Rosche- oder Warschau-See mit dem nördlichen (kleineren) Kessel-See, dessen schon oben bei dem Spirding-See gedacht ist, nördlich von der Stadt Johannisburg im Kr. gl. Namens, mit einem Flächeninhalte von $0,^{334}$ Qmeil. — Alle diese unter 1—5) genannten, zwischen An-

gerburg, Rhein und Johannisburg liegenden grösseren Landseen nebst vielen kleinen stehen unter einander theils durch Bäche, theils vermittelst Durchstiche in Verbindung. Die im J. 1764 zwischen diesen einzelnen Seebecken gegrabenen Canäle waren inzwischen in den letzten Jahren grössentheils versumpft und verwachsen, und hatten stellenweise jetzt nur noch 1 bis 2 Fuss Tiefe. Sie sollen gegenwärtig zur Wiederherstellung der Schifffahrt tief ausgebaggert werden, und diese Arbeit wird im Laufe des Sommers 1846 zur Ausführung kommen. Diese Canäle sind a) der Talter-Canal zwischen dem Talter-Gewässer und dem Taltowisker-See; b) der Grunwalder-Canal zwischen dem Taltowisker-See und dem Kott-See, der wie der folgende nur einen sehr unbedeutenden Umfang hat, und die beide nur benutzt werden sind, weil sie auf dem geraden Wege zum Löwentin-See sich befinden; c) der Mniodunsker-Canal zwischen dem Kott-See und dem Gross-Schimonsken-See; d) der Schimonsker-Canal zwischen dem Gross-Schimonsken-See und dem Gurkel-See, welcher ein südlicher Arm des oben genannten Jegoden-See ist, und durch die See-Enge an der Kulla-Brücke mit demselben zusammenhängt. Dass der Jegoden-See nur ein südwestlicher Arm des Löwentin-See's ist, wurde schon oben angeführt. e) Der Lötzener-Canal zwischen dem Löwentin-See und dem Kisain-See, welches wiederum der südöstliche Arm des Mauer-See's ist, wie oben bereits dargestellt ist.*) — 6) Der Staschwinen-See, 1 Meile östlich vom Löwentin-See im Kreise Lötzen, ist hier nur noch anzuführen, um ihn für die Zukunft als Landsee aus den statistischen Arbeiten auszuscheiden. Er hatte früher, selbst an den tiefsten Stellen, nur eine Wasserhöhe von 7 Fuss. Sein Boden lag 59 F. über dem Weinow-See, dem östlichen Arm

*) Es ist gegenwärtig die Absicht der Staatsregierung, einen Theil dieser Seen durch die Fortnahme der Angerburger Mühle um etwa 5 Fuss zu senken, um hiedurch sowohl das anliegende sumpfige Wiesenterrain zu melioriren, als auch um noch neues Terrain zur Wiesenbenutzung zu gewinnen. Sollte dieses Project zur Ausführung kommen, so müssen die Kanäle, auf welche sich die Senkung mit erstreckt, ausser der oben erwähnten Ausbaggerung, noch um 5 Fuss vertieft und verhältnissmässig erweitert werden.

des Löwentin-See. Er war seit dem J. 1825 zur vollständigen Entwässerung bestimmt, aber die dazu nöthigen Arbeiten, welche noch im J. 1825 ihren Anfang nahmen, waren in der Hauptsache erst 1836 vollendet. Doch muss der durch das Dorf Stasswinnen gehende Abzugs-Canal stets aufgeräumt werden und noch mehr vertieft werden, so dass im J. 1845 noch 300 bis 400 Arbeiter dabei beschäftigt waren. Es sind indess durch die Ablassung dieses Sees bereits 2,804 Morg. Pr. Wiesenterrain zu Tage gefördert. — 7) Der Karklinnen- und der Goldappgar-See, jener im Kreise Lötzen und ½ Meile nördlich vom Staschwinner-See, dieser im Kr. Angerburg und ½ Meile nördlich vom Karklinnen-See: über die Arbeiten zur Senkung des ersteren Sees vgl. oben S. 197. — 8) Der Haasznen-See mit seinen 3 Armen in der Rogonnenschen Forst im Kr. Oletzko, und 2 Meilen südöstlich davon die beiden Seen bei Oletzko, jeder über ½ Meile lang, aber nur 100 bis 200 Ruthen breit. 9) Der Lycker-See bei der Kreisstadt Lyck, der grosse Lasmiaden-See, 1 Meile nördlich von Lyck, bei Stradaunen, der Sawinda-See, der Druglin-See und die übrigen See'n bei Claussen, südwestlich vom Lasmiaden-See, der Sellment-See, ½ Meile östlich von Lyck, dessen Abfluss in den ¾ Meile davon östlich liegenden Statzen-See, einen Arm des Raygroder-See übergeht: der letztere liegt auf der Gränze und ist zur Hälfte dem Preussischen, zur anderen Hälfte dem Polnischen Gebiete einverleibt. Alle diese Seen sind im Kr. Lyck und haben zusammen einen Flächeninhalt von $0,^{71}$ Qm. 10) Der Arys-See bei der Stadt Arys im Kr. Johannisburg zwischen dem Spirding-See und den Seen des Lycker Kr. mit 4 Inseln, ¾ Meil. lang und im nördlichen Theile gegen ½ Meil. breit. — 11) Der Wystyten-See, im Kr. Goldapp (vgl. oben bei dem Pregel S. 196) auf der Gränze gegen Polen, ¾ Meil. lang und gegen ½ Meil. breit, mit einem Flächeninhalte von $0,^{30}$ Qmeil. — B. Im Reg.-bezirke Königsberg. 12) Der Schoben-See, die beiden Seen bei Passenheim und die beiden Seen bei Rheinswein, im Kr. Ortelsburg, zusammen $0,^{65}$ Qmeil. gross. — 13) Die vier grösseren Seen im südlichen Theile des Kreises Allenstein, zusammen $0,^{63}$ Qmeil. gross. 14) Der Drewenz-See im Kreise Osterode (vgl. oben S. 205), 306 Fuss über dem Spiegel der O. S., über 2 Meil. lang bei einer Breite von ¼ Meil., mit ei-

nem Flächeninhalte von 0,[31] Qmeil.*) In demselben Kreise befinden sich der lang gedehnte Schillings-See östlich von Osterode, der grosse Maraasen-See, und der Gilgenburger-See. 15) Der Geserich-See mit dem flachen See, dem grösseren Theile nach im Kr. Mohrungen, dem kleineren nach im Kreise Rosenberg (Regbez. Marienwerder), 318 Fuss über dem Sp. d. O. S., in einer Längenausdehnung von mehr als 4 Meil., zwischen Saalfeld und Deutsch-Eylau, aber selten über ¼ Meil. breit, mit einem Flächeninhalte von 0,[76] Qmeil. In demselben Kr. Mohrungen dehnen sich zwischen Saalfeld und Mohrungen von Norden nach Süden die langgestreckten, aber schmalen und in sich zusammenhängenden Pinnau oder Draulitter-See (336 Fuss über dem p. d. O. S.), der Samrodt-See, der Röthloff-, Bärting-, Eiling-, Krebs- und Zopf-See, welche alle in das unten bei den Canälen angeführten System des Elbing-D. Eylau-Osteroder-Canalbaus hineingezogen werden: sie haben zusammen noch eine Wassermasse von 1,[53] Qmeil. Flächeninhalt. 16) Der Drausen-See südlich von Elbing, (vergl. ob. S. 200), nur zum kleineren Theile im Kr. Pr. Holland, für den übrigen noch zwischen die Kr. Marienburg und Elbing des Reg.-Bez. Danzig getheilt, gegen 2 Meilen lang, bei der Breite von ½ M., hat einen Flächeninhalt von 0,[34] Qmeil.**) —

In den anderen beiden Regbez. der Provinz Preussen giebt es weniger umfangreiche Landseen, wenn wir den Antheil am Drausen- und Geserich-See in Abzug bringen. In dem von Danzig treten noch einiger Maassen hervor: der Jacobsdorfer-See im Kr. Neustadt, an der Pommerschen Gränze, 1¼ Meile lang aber nur ¼ M. breit***), der Radaunen-See (im Kart-

---

*) Von den seit 1844 begonnenen Arbeiten zur Verbindung dieses Sees und des Geserichs mit den nördlicher liegenden Seen bis zum Drausen-See vermittelst einer allgemeinen Canalisirung, s. unten Canäle: Elbing-Eylau-Osteroder-Canal.

**) Der Drausensee ist an seinen Ufern, namentlich an den östlichen sehr verwachsen und versumpft, und deshalb ist im Laufe des gegenwärtigen Jahrhunderts fast von Jahr zu Jahr demselben für die benachbarten Ländereien Terrain abgewonnen.

***) Durch diesen See fliesst die Piasnitz, die 1 Meile unterhalb des Sees hart an der Pommerschen Gränze sich in die Ostsee ergiesst.

hauser Kreise), welcher über drei Meilen sich von Süden nach Norden von Stendzye bis Lappelitz ausdehnt, aber nur 200 bis 300 Ruthen breit ist, und noch mit den benachbarten kleineren Seen in Verbindung steht *). Im Regbez. Marienwerder besitzen die beiden nordwestlichen Kreise Schlochau und Conitz die meisten und die grössten Landseen, darunter der Zieten, nördlich von Schlochau in Verbindung mit der Brahe (oben S. 206), der Müsckendorfer-See, auf der gemeinschaftlichen Gränze beider Kreise, über 2 Meilen lang und ¼ Meile breit, gleichfalls von der Brahe durchströmt, und der Wdzydzer-See an der Nordgränze des Kreises Conitz gegen den Kr. Behrendt (Regbez. Danzig), dem ein gleicher Antheil an diesem See angehört. **)

In der Provinz Pommern werden 52 Landseen gezählt, die einen grösseren Flächeninhalt als 300 Morgen Preuss. einnehmen: ausserdem aber rechnet man hier noch 914 stehende Gewässer, von denen inzwischen der grössere Theil in nutzbare Teiche verwandelt ist. Der Regbez. Cöslin hat die meisten, aber der grösste befindet sich in dem von Stettin. Es ist der Madue-See, oder Madug-See, welcher den drei Kreisen Greiffenhagen, Pyritz und Saazig angehört und einen Flächeninhalt von $0,^{73}$ Qmeil. hat; seine Ausdehnung in der Länge von Süden nach Norden zwischen Horst une Morizfelde beträgt 2¼ Meil., seine Breite durchschnittlich ⅓ Meil. ***) Ausserdem sind in diesem Regbezirke noch bemerkenswerth: der Neuendorfer-See oder Ahlgraben, im Kr. Ueckermünde 1½ Meil. südlich von der Kreisstadt, er ist ¾ Meil. lang und ⅓ bis ½ Meil. breit; der Enzig-See bei der Stadt Nörenberg im Kreis Saazig und der Wodschwine-See 1½ Meil. nördöstlich von diesem, 1 M. lang und ¼ Meil. breit, an der gemeinschaftlichen Gränze der

---

*) Dieser See hat seinen Abfluss in die Radaune, den Nebenfluss der Motlau, vgl. oben S. 207.

**) Aus demselben fliesst das Schwarzwasser (vgl. ob. S. 206).

***) Unter Friedrich II. wurde 1770 mit einem Kostenaufwande von 36331 Thlr. ein Theil dieses Sees trocken gelegt, wodurch 14,338 Morgen Pr. an Ländereien gewonnen wurden. Dieser See ist wegen seiner grossen Muränen in bekanntem Rufe und steht durch die Plöne mit dem grossen und kleinen Plönen-See in dem Kr. Pyritz in Verbindung (vgl. ob. S. 222).

drei Kreise Saazig, Regenwalde und Naugard und zwischen denselben getheilt. — In Hinterpommern oder dem Regbez. Cöslin ist der Dratziger-See bei Tempelburg im Kr. Neu-Stettin der grösste; er ist $1\frac{1}{4}$ Meil. lang, in der Mitte gegen 1 Meile breit und hat einen Flächeninhalt von $0,^{36}$ Qmeil.; er liegt an der Gränze des Kr. Dramburg, und ein Viertel des Sees liegt noch in dem Verwaltungsbezirke dieses Kreises, der überhaupt gleich dem Neu-Stettiner sehr reich an Landseen ist. — Oestlich von diesem See befinden sich noch in dem Kreis Neu-Stettin der Vilm-See, in der Nähe der Kreisstadt, gegen $\frac{3}{4}$ M. lang und $\frac{1}{2}$ Meil. breit und mit 2 Inseln, und der Pileborger-See über 2 Meilen lang und $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}$ Meil. breit zwischen Lubow und Krangen. Fast von gleichem Umfange und Flächeninhalte ist der Gr. Lübbe-See zwischen Güntershagen und Karwitz im Kr. Dramburg; südlich und nördlich von Falkenberg sind in demselben Kreise die über 1 Meile langen aber nur 250 bis 500 Ruthen breiten Vanse und Zetziner-Seen *). — Ausserdem machen sich noch bemerkenswerth der Jassensche-See im Kr. Lauenburg-Bütow an der Gränze der Provinz Preussen $1\frac{3}{4}$ Meil. lang, $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}$ Meil. breit, der Papenziner-See im Kr. Rummelsburg, 1 Meil. lang und $\frac{1}{4}$ M. breit, und der Wirchower- oder Wurchower-See im südlichen Theile des Fürstenthumskreises, $\frac{3}{4}$ Meil. lang und $\frac{1}{2}$ M. breit. — In dem Regierungsbez. Stralsund giebt es nur einen grossen Landsee, den Kummerow-See in dem Kr. Demmin, an der Mecklenburgischen Gränze nördlich von Malchin, welcher aber nur halb zu Preussen, halb zum Grossherzogthum Mecklenburg-Schwerin gehört: der Preussische Antheil hat einen Flächeninhalt von $0,^{27}$ Qmeil., er ist gegen 2 Meil. lang und $\frac{1}{3}$ Meil. breit, vergl. ob. S. 224 bei der Peene. —

In der Provinz Brandenburg steigt der Reichthum an Landseen über 600, unter welchen es noch 131 giebt, die einen grösseren Flächeninhalt als 300 Morg. Pr. haben und überhaupt zusammen $8,^{86}$ Qmeil. gross sind: der Regbez. Potsdam fasst eine grössere Zahl derselben in sich als der Frankfurter. Die bei weitem grössten sind die Havelseen, welche von Hen-

---

*) Ueber diese Seen beider Kreise vgl. S. 220 bei der Küdde und Drage.

nigsdorf nördlich von Spandau auf einer Strecke von 9 Meilen sich bis Paretz ausdehnen, und wie natürlich durch die Havel sämmtlich in Verbindung stehen: ihre Breite erstreckt sich bei sehr grosser Abwechselung von 200 bis auf 1000 Ruthen. Sie haben zusammen einen Flächeninhalt von 0,96 Qmeil. — Nächst diesen besitzt der Schwielung-See, südlich von Beeskow im Kr. Lübben *), den grössten Flächeninhalt von 0,47 Qm., er hat fast 1¾ Meil. Länge bei einer Breite von ½ Meil. — Der Dolgen- oder Storkower-See im Kr. Beeskow-Storkow, ¾ Meil. lang und ⅛ bis ¼ Meil. breit, erhält sein Wasser durch das Wendischritzener-Fliess und steht in Bezug auf seinen Abfluss mit dem westlich davon liegenden Welziger- oder Kollberger-See in Verbindung; er wurde unter Friedrich dem Grossen 1747 zur Holzflösserei eingerichtet. Südwestlich von diesem ist der Teupitzer-See im Kreise Teltow, über ½ Meil. lang und ¼ Meil. breit; er steht durch den schmalen See von Gr. Körisch in Verbindung mit dem Wolziger und dadurch auch mit dem Storkower-See. — In der Nähe von Berlin ist östlich von Köpenick der Müggel-See, durch welchen gleichfalls die Spree fliesst (ob. S. 233); er ist ¾ Meil. lang und ⅜ Meil. breit. — Oestlich von Brandenburg befindet sich der Plauen-See, der noch zu den Havelseen gerechnet werden kann, über 1 Meil. lang und ½ Meil. breit ist: der östliche breitere Theil führt noch den besonderen Namen des Breitling-See: südöstlich von Brandenburg ist der Rietzer-See, welcher durch die Emster mit der Havel in Verbindung gesezt wird; er ist ½ Meil. lang und ¼ Meil. breit. — In dem Kreise Ruppin befinden sich in seinem nördlichen Theile mehrere zusammenhängende Landseen von mässigem Umfange bei Rheinsberg, die sich bis nach der Gränze des Grossherzogthums Mecklenburg-Schwerin erstrecken; in der Mitte desselben stehen die 5 Seen bei Lindow in ähnlichem Verhältnisse; im Süden giebt es einen grösseren See, den Ruppiner zwischen Alt-Ruppin und Alt-Friesack, wo er mit einem kleineren südlich von diesem Orte gelegenen See in Verbindung steht; er ist 1¾ Meil. lang, aber nur ⅛ Meil. breit, vgl. unten Ruppiner-Canal. — Der

*) Durch diesen See nimmt die Spree ihren Durchfluss, s. oben Seite 233.

Kreis Templin ist ganz besonders stark mit Landseen angefüllt, aber sie haben einzeln nur einen geringen Flächeninhalt, weil sie unverhältnissmässig schmal gegen ihre Länge sind: die bedeutensten bemerkt man bei Templin und zwischen Lycken und dem Mecklenburgischen Gränzstädtchen Fürstenberg. — In dem Kreise Angermünde hat der Grimnitzer-See, $^3/_4$ Meil. lang und 400 Ruthen breit (südlich von Joachimsthal und mit dem noch längeren aber schmaleren Werbelliner-See in Verbindung gesetzt) den grössten Flächeninhalt = 2950 Morg. Pr.; nächstdem die Seen südlich von Angermünde, namentlich der Paarstein-See. — Der Kreis Prenzlau hat südlich von der Kreisstadt gl. Namens die drei grösseren Ucker-Seen (s. ob. S. 223.), welche in der Richtung von Norden nach Süden über einander liegen, eine gemeinschaftliche Wasserverbindung haben, und zusammen $2^1/_4$ Meil. lang sind bei einer Breite von 400 bis 600 Ruthen; der nördlichste ist bei weitem der grösste. — In dem Regierungsbezirke Frankfurt giebt es ausser dem oben genannten Schwielungs-See nur in den drei nordöstlichen Kreisen Arnswalde, Friedeberg und Soldin beträchtlichere Landseen, in dem letzteren den grössten bei der Kreisstadt, den Soldiner-See, 1 Meil. lang und 200 bis 500 Ruthen breit, der mit den Seen bei Lippehne in Verbindung steht *); sein Flächeninhalt ist 1351 Morg. Pr. gross. Der Hermsdorfer-See (über 1 Meil. lang und gegen $^1/_4$ Meil. breit) in Verbindung mit dem Dolgen-See, beide zwischen Woldenberg und Freideberg, und der Kölzig-See nördlich von denselben, sowie der Wersche-See an der Gränze des Kr. Arnswalde gegen Preussen, ungefähr von demselben Umfange mit jenen, sind die wichtigsten Seen dieser Kreise und geben ihren Wasserüberfluss an die Drage oder ihre Nebenflüsse ab (vgl. ob. S. 220).

Das Grossherzogthum Posen besitzt unter den übrigen Provinzen des Preussischen Staates noch die meisten Landseen, jedoch nur 27, die einen Flächeninhalt von mehr als 300 Morg. Pr. einnehmen. Diese letzteren enthalten insgesammt 2,60 Qm., d. i. $^1/_{206}$ oder $0,^{49}$ Procent der gesammten Bodenfläche dieser

---

*) Aber nicht mit dem nur $^1/_4$ Meile davon entfernt liegenden Klopp-See bei dem Dorfe Wuthenow. In demselben Kr. befinden sich noch der lange und schmale Pols-See bei Rehfelde und ein grösserer See bei Berlinichen.

Provinz: davon der Regierungsbezirk Bromberg 18 mit einem Flächeninhalte von $1,^{88}$ Qmeil., d. i. $^{1}/_{114}$ oder $0,^{87}$ Procent der Bodenfläche, und der Regbez. Posen 9 mit einem Flächeninhalte von $0,^{72}$ Qm., d. i. $^{1}/_{446}$ oder $0,^{22}$ Proc. der Bodenfläche dieser Regierungsbezirke. Der bedeutendste See ist der Goplo-See in dem Kreise Inowraclaw, welcher sich bei Kruswice, der kleinsten Stadt im Preussischen Staate, auf einer Länge von 3 Meil. von Norden nach Süden ausdehnt, aber nur $^{3}/_{4}$ Meil. an der breitesten Stelle ist. Durch ihn fliesst die Netze (s. ob. S. 219) und er dehnt sich mit einem verlängerten schmalen Arme noch in das Polnische Gebiet aus: sein Flächeninhalt auf dem Preussischen Territorium nimmt $0,^{40}$ Qmeil. ein. — Westlich von demselben in dem Kr. Gnesen liegt der Powiedzer-See, $1^{1}/_{2}$ Meil. lang und $^{3}/_{8}$ Meil. breit; er gehört nur zur Hälfte dem Preussischen Staate, zur Hälfte nach dem Königreiche Polen. Nur durch das Dorf Przybrodzin getrennt, liegt westlich von demselben der abgerundete und etwas kleinere Powiedzer Amtssee, der sich in dem Rufe eines grossen Fischreichthums erhält. In dem westlichen Theile des Kr. Gnesen befinden sich die 4 langen aber schmalen Seen bei Kleczko, welche sich auf einer Strecke von 4 Meilen von Lopinno bis nach Lennagora hinziehen. In dem Kreise Mogilno giebt es zwei bedeutendere Gruppen von Seen: die eine, welche zwischen Trzemesno, Mogilno und Gembice funfzehn grössere und kleinere unter sich durch Gräben verbunden zusammenfasst; die andere, welche am westlichen Ende dieses Kreises bei Rogowo sechs solcher Seen gleichfalls in Wasserverbindung erhält. Im Kreise Schubin befindet sich der Gora oder Wilskomer-See bei der Stadt Exin, aus welchem die Gonsawke, ein Nebenfluss der Netze, abfliesst und der mit einigen kleineren nördlicher gelegenen Seen durch denselben Fluss in Verbindung steht. Oestlich von diesem, in der Entfernung von $1^{1}/_{4}$ Meile, ist bei der Stadt Barczin, der Pturecker-See, durch welchen wiederum die Netze fliesst (ob. S. 219). — In dem Regbez. Posen befinden sich nur neun grössere See'n längst der Schlesischen Gränze in den Kreisen Bomst und Meseritz und stehen sämmtlich mit der Obra in Verbindung, die überdies durch mehrere geradezu durchfliesst; ausserdem sind mehrere See'n von beschränkterem Umfange längst der Warthe im Kr. Birnbaum.

Die Provinz Schlesien hat gar keine grossen Landseen aufzuweisen, da selbst ihre umfangreichsten noch nicht einen

Flächeninhalt von 300 Morgen besitzen. Allerdings werden recht viele stehende Gewässer vorgefunden, namentlich auf dem von dem Gebirge mehr entfernten rechten Ufer der Oder, aber von so geringem Wasserreichthum, dass die meisten derselben zu landwirthschaftlichen Zwecken benutzt und in ablassbare Teiche umgestaltet werden konnten. Daher werden jetzt von 7400 in Schlesien gezählten grösseren und kleineren stehenden Gewässern nur noch 102 als Seen anerkannt. Die meisten und grössten derselben befinden sich in dem an das Grossherzogthum Posen angränzenden Kreise Militsch (Regbez. Breslau), besonders um Trachenberg herum, ferner östlich von Militsch, und längst der Weichsel in dem Kreise Pless (Regbez. Oppeln), von Goldmannsdorf ab über Pless und Berun hinaus; nächstdem noch im Kreise Oppeln, und hier an beiden Ufern der Oder, und der Flavaer-See im Kr. Freystadt (Regbezirk Liegnitz, an der Gränze der Provinz Posen), der über $1^1/_4$ Meil. lang und 500 — 700 Ruth. breit, überdies sehr fischreich ist und seinen Abfluss nach der Oder durch die faule Obra hat.

Die Provinz Sachsen gewährt zwar der Zahl nach, auch nach ihrem geringeren Verhältnisse der Bodenfläche, noch weniger See'n als Schlesien, aber es giebt doch 7, die einen grösseren Flächeninhalt als 300 Morgen besitzen und 2 (die beiden Mansfelder), welche zusammen über 6000 Morgen haben. Der gesammte Flächeninhalt jener 7 Seen, von denen drei dem Regierungsbezirk Merseburg und vier dem Magdeburger angehören, beträgt indess nur $0,^{57}$ Qmeilen, d. i. $^1/_{867}$ oder $0,^{12}$ Procent der Bodenfläche dieser Provinz. Die beiden grössten unter denselben sind in dem nach ihnen benannten Seekreise Mannsfeld (Regbezirk Merseburg) der salzige *) und der süsse See; jener ist der grössere, etwas über 1 Meile lang bei einer Breite von 600 bis 1000 Ruthen, dieser ist $^3/_4$ Meil. lang und 300 Ruthen breit: der Flächeninhalt beider zusammen beträgt $0,^{33}$ Qmeil. Sie werden nur durch eine Reihe niedriger Sandhügel getrennt, über welche die Chaussee von Eisleben nach Halle

*) Wegen seines Salzgehaltes so genannt, der jedoch nicht so kräftig ist, um eine die Kosten lohnende Soole daraus zu gewinnen. Das Wasser des süssen Sees ist aber auch noch ungeniessbar und enthält über 1 Proc. Kochsalz.

führt; sie stehen in solcher Wasserverbindung, dass der kleinere in den grösseren übergeht, und dieser wieder vermittelst der ihn durchströmenden Salza seinen Wasserüberfluss in die Saale entsendet (bei Salzmünde, oben Saale S. 236.) — Der sogenannte grosse Teich bei Torgau liegt südwestlich von der Festung und ist 0,^{043} Qmeil. gross. — Im Kreise Jerichow II (früher Genthin, Regbez. Magdeburg) ist noch ein kleiner südlicher Arm des schon in der Provinz Brandenburg genannten Plauen-See, an dem Plauenschen Canal gelegen und 0,^{08} Qmeil. gross: südlich von diesem (kaum 1/4 Meil. entfernt) ist der Wusterwitzer-See, 0,^{03} Qmeil. gross, und im nördlichen Theile dieses Kreises befindet sich noch 1/4 Meile von der Havel der See bei Alt-Scholläne 0,^{032} Qmeil. gross. Auf dem linken Elbe-Ufer ist in der Altmark im Kreise Osterburg der See bei Arendsee zu bemerken, der abgerundet ist, durch einen Bach mit der Jetzel (einem Nebenflusse der Elbe) in Verbindung steht und einen Flächeninhalt von 0,^{082} Qmeil. besitzt. *)

Die Provinz Westphalen hat gar keinen See von namhafter Grösse und verhältnissmässig auch nur sehr wenige kleine stehende Gewässer. Fast dasselbe Verhältniss bemerken wir bei der Rheinprovinz: denn ausser dem schon oben bei dem Eifelgebirge (S. 189) beschriebenen Laacher-See, der einen Flächeninhalt von 0,^{072} Qmeil. hat, und dem ebenfalls dort genannten Kellberger-Teich und Meerfelder-Maar **), giebt es nur in den westlichen Kreisen des Regbez. Düsseldorf, in der Nähe der Niederländischen Gränze, im Gebiete der Maas einige Seen, die bei einer Breite von 100 bis 300 Ruthen sich in der Länge von 1/4 M. bis 1/2 Meil. ausdehnen. Dahin gehören: das Breyeler-Meer bei dem Dorfe Breyel im Kr. Kempen, welches aus 2 Seen besteht, die von der bei Dülken entspringenden Neete ihren Wasserbestand erhalten; der Borner-

*) Dieser See ist ausserordentlich tief, zwischen 40 bis 60 Klafter; er friert nur bei der strengsten Kälte zu. Seine Wasserhöhe ist beständig gleich, obgleich sein Abfluss stärker als sein Zufluss ist; sein Umfang soll noch zunehmen und dies will man seit 1685 bemerkt haben, wo er durch einen beträchtlichen Erdfall sich erweitert hat. An seinen Ufern findet man häufig versteinerte Fische.

**) Aehnliche Kraterseen oder Maare, aber von geringerem Umfange, giebt es mehrere im Kreise Daun (Regbez. Trier).

See bei dem Dorfe Born östlich von Brüggen, der von der Swalmen, einem Nebenflusse der Maas, gebildet wird, die beiden Seen zwischen Kaldenkirchen und Breyel, alle in demselben Kreise Kempen; endlich die drei Seen bei Leuth im südwestlichen Theile des Kr. Geldern, welche durch einen Bach mit der Neers (ob. S. 258) in Verbindung stehen.*)

Das Fürstenthum Neuenburg und Valendis nimmt an einem der grösseren Schweizerischen Binnenseen so beträchtlichen Antheil, dass er nach ihm Neuenburger-See (Lac de Neufchatel) benannt wird: aber ausserdem haben noch die Cantone Bern, Freyburg und Waadtland an demselben ihre Gebietsantheile. Er ist gegen 6 Meil. lang, bei der Stadt Neuenburg gegen $1^1/_3$ Meil. breit, durchschnittlich aber nur $^5/_8$ Meil. breit, und sein Flächeninhalt umfasst 4 Qmeil. Nach Tralles liegt er 1340 F. Par. über dem Mittelländischen Meere, 112 F. über dem Bieler-See und 8 Fuss unter dem Murtner-See. Bei Ifferten (Yverdon) nimmt er die Zihl (la Thielle) auf, welche ihn bei Montmirail wieder verlässt: ausserdem ergiessen sich in denselben die Reuse und der Seyon (oben S. 259) und die Broye, welche zugleich als Abfluss des Murtner Sees in den Neuenburger dient. In demselben befindet sich keine Insel; seine Ufer sind meistentheils steil, die nördlichen mit Kalkstein-, die südlichen mit Sandstein-Felsen bedeckt; jene sind stark angebaut und für den

---

*) Hoffmann machte aber schon 1821 in den Beiträgen zur Statistik S. 40 die allgemeine Bemerkung über den Bestand der Landseen des Preussischen Staates, dass kleine Landseen sich immer mehr ganz verlieren. Die Regengüsse und die Bäche spülen unausgesetzt Erde von den Höhen hinein; die Entwässerungen der benachbarten Wiesen entziehen ihnen mehr Feuchtigkeit, als Regen und Schnee ersetzen können; in gutem Boden entwickeln sich überdies bei den flach gewordenen Seen eine Menge Wasserpflanzen, die jährlich absterben, und deren Ueberreste den Boden erhöhen. Aus gleichen Gründen vermindert sich auch der Umfang vieler grösseren Landseen von Jahr zu Jahr. Karten, welche den Zustand des Landes darstellen, wie er zur Zeit der Aufnahme war, geben daher nach wenig Jahren den Umfang der stehenden Gewässer zu gross. Und nach dieser Bemerkung müssen auch die vorstehenden Angaben von der Grösse der Landseen als einer unvermeidlichen Unsicherheit unterworfen betrachtet werden.

Weinbau besonders ergiebig, diese sind weniger gut angebaut. Die Schifffahrt wird lebhaft und mit grossem Geschick auf diesem See betrieben, der noch überdies durch seinen Fischreichthum eine entsprechende Nahrungsquelle der anwohnenden zahlreichen Bevölkerung gewährt. Seinen Wasserüberfluss entlässt er durch die obere Zihl in den Bieler-See, der wiederum durch die untere Zihl mit der Aar in Verbindung steht; die grösste Tiefe des Neuenburger-See ist auf 400 Fuss berechnet. — An den Bieler-See gränzt nur die nordöstliche Ecke des Cantons bei der Einmündung der oberen Zihl in dem Gerichtsbezirke Landeron. — Innerhalb der Gränzen des Cantons giebt es keinen umfangreichen Bergsee.

Indem ich nunmehr zur Darstellung der künstlichen Wasser- und Landstrassen übergehe, bemerke ich, dass ich die namhaften Sumpf- und Moorgegenden abgesondert hier nicht weiter erwähne, weil ihr Verhältniss im §. 9. näher besprochen werden muss, da bei der Darstellung der physischen Cultur in ihren beiden Hauptzweigen, dem Ackerbau und der Viehzucht, die Beschaffenheit des Bodens in Bezug auf seine verschiedenartige Benutzung zu einer genaueren Auseinandersetzung dieses Verhältnisses nothwendig führt. Die Beschreibung der Canäle werde ich in der früheren Reihefolge von Osten nach Westen für die einzelnen Provinzen durchführen.

Die Canäle sind im Preussischen Staate theils zur Beförderung des Waarentransports, also zur Verbindung schiffbarer Flüsse, theils zur Unterstützung des Ackerbaus und der Viehzucht, also zur Entwässerung und Bewässerung des Landes angelegt. Mit der Regierung des grossen Kurfürsten beginnt die Fürsorge für solche Wasserbauten einen bleibenden Anspruch auf den Staatshaushalt zu erlangen. Die Anstrengung der Regierung für diesen so wohlthätigen Staatsaufwand wird grossartiger unter Friedrich Wilhelm I., sie wird bei Friedrich II kaum in den drückendsten Kriegsjahren hintangesetzt, sie besitzt seit Friedrich Wilhelm II. ihren ansehnlichen Titel in den jährlichen Etats der Staatsausgaben, der seit 1816 nicht um das Doppelte, sondern um das Vierfache und noch mehr erhöht wurde, weil in den neu erworbenen Provinzen mehrere unvollendet gebliebene Pläne der früheren Regierungen oder zweckwidrig ausgeführte Unternehmungen ihrer Verbesserung und Vollendung entgegen geführt werden mussten.

In der Provinz Preussen war für die Entwässerung des Landes und die Gewinnung der fruchtbaren Weichsel- und Nogat-Niederungen schon unter der Herrschaft des Deutschen Ordens, durch die Landmeister im dreizehnten Jahrhunderte (oben S. 202—203) und in den folgenden Jahren, namentlich aber unter den Hochmeistern von Winrich von Kniprode bis auf Michael Küchmeister von Sternberg, kräftig und erfolgreich gearbeitet, wie die Anlage der neuen Deime zur Verbindung des Kurischen Haffs mit dem Pregel und der Canal zur Verbindung des Nemonin mit der Gilge bezeugen. *) Aber die sinkende Macht des Ordens im funfzehnten Jahrhunderte und die darauf folgende Polnische Herrschaft lassen kein entsprechendes Fortschreiten in den nothwendigen Fluss- und Canal-Bauten in dem Weichselgebiete erkennen, während in dem östlichen Preussen unter den Herzogen eben so wenig eine umfassende Unternehmung für diesen Zweck zu Stande gebracht wurde. Unter dem Kurfürsten Johann Siegismund, als er noch Administrator des Landes war (ob. S. 43 — 45), brachten die vielfachen Klagen der Polen, welche ihre gebrechlichen Flösse, Strusen und Wittinnen durch die für solche Fahrzeuge gefährliche Fahrt auf dem Kurischen Haffe, bei der Reise aus dem Memelstrom nach Königsberg, einbüssten, einen für diese Schifffahrt förderlichen Canalbau zur rascheren Ausführung. Es wurde 1) Die neue Gilge in den Jahren 1613 — 16 von Sköpen bis zum Dorfe Tawellninken unterhalb Lappienen (im Kreise Niederung), 1½ Meil. lang, 60 Fuss breit, 12 Fuss tief mit einem Kostenaufwande von 44,445 Thlr. erbaut und im Sommer 1617 für die Schifffahrt eröffnet. Späterhin wurde die alte Strombahn der Gilge an beiden Seiten des Einflusses des Canals zugedämmt, so dass nur bei Kuckerneese ein sumpfiger Wasserstand derselben übrig geblieben ist, welcher, wenn er durch Regenwasser erhöht wird, seinen Ueberfluss nach dem Haffe entsendet. Dieser künstliche Fortbau der Gilge ist aber gegenwärtig in den natürlichen Lauf dieses Memelarmes so innig eingeführt, dass er schlechtweg als Gilge bezeichnet und als der natürliche Arm der Memel betrachtet wird. — Unter dem grossen

*) Vergl. Ch. Fr. Reusch, Geschichte der Canäle, welche die Wasserbahn aus der Memel in den Pregel bilden, in den Beiträgen zur Kunde Preussens, Bd. IV. S. 249 — 93.

Kurfürsten wurden seit dem Anfange seiner Regierung mehrfache Versuche unternommen, den Canalbau von der Gilge bis zur Deime fortzuführen, dabei aber gleichzeitig die Gilge mehr zu vertiefen und die grossen morastigen Forsten zwischen diesen Flüssen theilweise trocken zu legen, und die benachbarten Hinterländereien in grösseren Nutzungsstand zu bringen. Der bei dem Bau des unten zu erwähnenden Müllroser Canals schon thätige Baumeister Philipp la Chieze (Chiesa) erhielt 1669 den Auftrag, das Terrain näher zu prüfen. Er übernahm in 2 Verträgen 1669 und 1671 theils mehrere Hundert Hufen Ländereien, welche durch das Uebertreten der Gilge grössentheils versumpft waren, wieder trocken und urbar zu machen, theils auf eigene Gefahr und Kosten einen Canal zur Erleichterung der Schifffahrt aus der Gilge nach Labiau zu ziehen. *) Aber erst seine Gemahlin Catharina Luise, die nach seinem Tode (1673) an den General Major Freih. Truchsess von Waldburg **) vermählt war, führte nach dem Tode des zweiten Gatten in den Jahren 1689 bis 1697 diese Canal-Verbindung aus. Der Bau war am 11ten Juli 1689, an dem Geburtstage des Kurfürsten Friedrich III, angefangen und wiederum an dem Geburtstage des Landesherrn im J. 1697 war der Canal vollendet: daher erhielt er den Namen 2) des **Friedrichsgrabens.** Er besteht aus zwei abgesonderten Theilen, dem grossen und kleinen Friedrichsgraben. **Dieser** (der kleine) beginnt unterhalb Rautenburg an der Gilge und geht auf einer Strecke von $1^1/_4$ M. L. bis zum Dorfe Petrikken, in dessen Mitte er in den Nemonin fällt. Er wurde anfänglich nur 30 F. breit und 3 F. tief gegraben, aber da er ein starkes Gefälle für die Gilge hatte, so vertiefte er und erweiterte sich von selbst so günstig, dass er dem Anfange dieses Jahrhunderts 72 F. breit, 6 F. tief ist und auf seiner ganzen Länge ein Gefälle von $10,^6$ Zoll

*) Er sollte 14 Jahre lang dafür allein einen Zoll von den Schiffsgefässen erheben, und nach Ablauf dieser Zeit den Zoll mit dem Kurfürsten theilen, bis etwa der Kurfürst den Canal an sich kaufen würde.

**) Er wurde erst 1683 in den Grafenstand erhoben und starb den 2. Jan. 1688.

besitzt. *) Der grosse Friedrichsgraben geht aus dem Nemonin 1/3 Meile vor seiner Ausmündung in das Haff, sechsmal in geraden Linien gewendet, zuerst längst dem Haff **), dann südwestlich 2½ Meile lang (4,816 Ruthen) nach Labiau, wo er bei der Stadtbrücke in die Deime fällt (oben S. 196). Er war bei der Vollendung 48 Fuss breit und 9 Fuss tief; jetzt hat er bei dem niedrigsten Wasserstande 4 Fuss Tiefe, und seine Breite ist 36 bis 48 Fuss. Am 29. August 1709 kaufte König Friedrich I. von dem Grafen von Solms, dem Schwiegersohn der Erbauerin, das Besitzthum des Canals für 60,000 Thlr. ***). Bei der im achtzehnten Jahrhunderte an vielen Stellen dieser Canäle eintretenden Versandung und Verschlammung, wurde um dieser Beschwerde für die Schifffahrt nach Königsberg zu begegnen, bei der Theilung des Memelstromes in die Russ und Gilge, ein stärkerer Zulauf des Wassers in die Gilge eingeleitet. Zu diesem Zwecke wurde 1774 ein Damm bei Perwalkischken (im Kr. Niederung) durchstochen, die Theilungsspitze der Memel bei dem neuen Schanzenkruge angelegt und im J. 1778 von derselben bei dem Dorfe Jaegerischken 3) der Gilge- oder Jaegerisch-

---

*) Der kleine Friedrichsgraben heisst auch deshalb der Greituschke-Canal, der schnelle Canal, weil die Fahrt auf demselben rasch vor sich geht.

**) Ursprünglich betrug die Entfernung dieses Canals vom Haffe ¼ Meile, aber durch häufige Abbrüche des Landes bei den Nordweststürmen ist z. B bei Juwendt die Entfernung bis auf 35 Ruthen verringert. Bei dieser Nähe wird durch Sturmfluthen das Haffwasser in den Canal übergetrieben, dadurch der benachbarte Moorgrund in den Canal eingespült und der Canal verflacht. Um die jährliche Wiederholung der kostspieligen Ausbaggerungen zu vermeiden, musste das Haffufer an den gefährlichen Stellen befestigt werden. Zu diesem Behufe wurde bereits 1724 ein Erdwall durch Faschinen und Feldsteine befestigt, am Haffe aufgeführt und darauf in den J. 1732—48 noch erhöht und erweitert. Nach einem mehr entsprechenden Plane wurde dieser Bau in den Jahren 1823 — 27 fortgeführt: die für diesen Damm bereits verwandten Kosten übersteigen die Summe von 80,000 Thlr.

***) Der Zollertrag hatte in den Jahren 1698—1707 durchschnittlich 3188 Thlr. eingetragen, also das angelegte Capital war etwa zu 5 Proc. verzinset.

ken-Canal (250 Rth. oder $^1/_8$ M. lang) bis in die alte Gilge gezogen, worauf man die alte Mündung in der Gegend des alten Schanzenkruges verdämmte. Für den Anbau der Ländereien an beiden Friedrichsgräben, für die Entwickelung der Elbingschen Colonie am kleinen, des 2 Meilen langen Dorfes Gross-Friedrichsgraben am grossen Canal sorgte die landesväterliche Umsicht Friedrich Wilhelms I., so dass jetzt dort Tausende von Einwohnern ihren Unterhalt erwerben, wo vor 160 Jahren noch nicht eine einzige menschliche Wohnung aufgesucht werden konnte. Zu der Entwässerung der grossen Forsten an dem Nemonin und zu der schnelleren Aufnahme der dort sich sammelnden Bäche und Flüsse sind mehre Canäle im achtzehnten Jahrhunderte gegraben und in dem laufenden J. theils fortgesetzt, theils noch mehr erweitert, darunter der Timber-Canal durch das grosse Moosbruch, nordöstlich davon der neue oder Madlaukne-Canal zwischen der Laukne und der Uschleik u. a. Zur Entwässerung der Seckenburger Niederung und zugleich zur Schifffahrt (statt des kleinen Friedrichsgrabens) dient 4) der neue (Seckenburger) Canal, welcher in den Jahren 1833 bis 34 von Tawellningken (westlich von Seckenburg) bei Szaugsten vorbei bis zum Marienbruch und der Einmündung der Szubbel in die Gilge geführt ist. Von hier ist er gerade durch den Nemonienschen Forst nach dem Anfange des grossen Friedrichsgrabens an der Einmündung in den Nemonin geleitet; *) er ist $1^1/_2$ Meilen lang (genauer 2620 Ruthen), 120 Fuss breit und 4 Fuss tief. Der kleine Friedrichsgraben ist deshalb an seinem nördlichen Anfange völlig coupirt, und wird demnach für die Schifffahrt nicht mehr benutzt. — Die Deime kann jetzt wohl nicht mehr als Canal aufgeführt werden, wenn gleich sie unter dem Hochmeister Conrad von Jungingen 1405, wohl mit Benützung eines Pregelarms, von Tapiau bis Schmerberg $2^1/_2$ Meilen lang mehr ausgegraben, gerade gezogen, schiffbar gemacht und in die Deime zum Abfluss in das Curische Haff eingeleitet wurde und den besonderen Namen der neuen Deime führte. Jetzt hat sie aber ihr Bett ohne weitere

*) Dieser Canal ist durch den Wasserbau-Inspector Steenke nach dem Entwurfe des Geh. Ober Baurath Severin ausgeführt. Der Meliorationscanal hat eine Länge von $0,^8$ Meil., der Schifffahrtscanal von $0,^{75}$ Meil, zusammen also $1,^{55}$ Meil.

Hülfe von Schleusen *), mit ausreichendem wenn auch schwachem Gefälle, vollständig eingerichtet und bedarf als Arm des Pregels (oben S. 196) nur die gewöhnliche Unterstützung der Flüsse, welche zur Schifffahrt gebraucht werden: daher heisst sie jetzt auch nur schlechthin die Deime. — 5) Zur Entwässerung einiger dem Pregel nahe gelegener Waldungen und Brüche gehören folgende mit geringerem Kostenaufwande angelegte Canäle oder Landgräben: die Droje, welche bei Schwägerau (Kr. Insterburg) in den Pregel eingeleitet ist, der Auergraben bei Salau (Kr. Insterburg), die Nohne zur Entwässerung des grossen Baumwaldes bei Labiau und darauf bei Taplacken (Kr. Wehlau) in den Pregel übergehend, und der Landgraben, welcher das überflüssige Wasser mehrerer Sammelteiche in Samland in Königsberg dem Pregel zuführt. 6) Die Canalverbindung der Seen in dem Kreisen Angerburg, Lötzen, Sensburg, Johannisburg und Lyck, die schon oben Seite 264—66 bei der Darstellung dieser Seen angeführt ist. Schon zur Zeit der Herrschaft des Deutschen Ordens ist dieselbe theilweise versucht worden, doch mehr im Interesse der Entwässerung, als zur Beförderung einer gemeinschaftlichen Wasserstrasse. Sie wurde unter dem grossen Kurfürsten 1681 und König Friedrich I. abermals theilweise versucht, aber ohne entsprechenden Erfolg. Nicht besser glückte der zur Holzflösserei auf dem Mauer-See unter Friedrich Wilhelm I. bei Angerburg gegrabene Canal. Erst unter Friedrich II. kam ein umfangreicheres Unternehmen vortheilhafter zu Stande, als der Johannisburger-Canal **)

*) Die vier alten schon lange aufgehobenen Schleusen waren bei Tapiau, Gross-Schleuse, Klein-Schleuse und Labiau. —

**) Durch diesen Canal sollte das in den südlichen Wäldern des Regbez. Gumbinnen befindliche Holz, welches an Ort und Stelle einen überaus geringen Werth besitzt, auf günstigere Märkte, theils nach den holzärmeren Städten dieses Regierungsbezirks, theils zum Pregel für den grösseren Holzhandel in Königsberg geführt werden. Das letztere gelang nicht, weil die Angerap, wie wir oben S. 198. erwähnt haben, eine ununterbrochene Schiffbarkeit nicht verstattet, und auch bei hohem Wasserstande zur Frühjahrszeit nur mit verhältnissmässig für diesen Handelszweig sehr kleinen Fahrzeugen befahren werden kann. — Das Bauholz schwimmt in dreizeiligen Flössen nach diesen Holzmärkten.

zur Beförderung des Holzflössens in den J. 1764 — 66 mit einem Kostenaufwande von 60,000 Thlr. angelegt wurde. Er beginnt vom Nieder-See, $2^1/_2$ M. westlich von Johannisburg, welchen ein Durchstich mit dem Rutschamy-See vereinigt, und diesen wieder auf gleiche Weise mit dem Beldahn-See und so weiter fort mit dem Spirding-See östlich, und nördlich mit dem Talter-Kott-, Schmonken-, Gurkel-, Löwentin- und Maurer-See (ob. S. 263—66). Die Verbindung besteht demnach vermittelst mehrerer sehr kleiner Canäle, die zusammen nicht viel über eine Meile (genau 2050 Ruthen) ausmachen, aber eine Wasserstrasse von 12 Meilen Längenausdehnung vermitteln. — Ueber die Veränderung bei einzelnen dieser Canäle und ihre mittelbare Verbindung mit der Weichsel vgl. ob. S. 108 und 264. 7) Der Elbing-Eylau-Osteroder-Canal oder die Verbindung der Seen in den Kreisen Osterode, Mohrungen und Rosenberg mit dem Drausensee und der Ostsee. Obgleich dieses grossartige umfassende Canal-Unternehmen *) gegenwärtig noch in den ersten Stadien seiner Ausführung steht, so kann es als ein auf Staatsfonds gesichertes hier schon seinen Platz einnehmen, ohne dass der Zeitpunkt seiner vollständigen Eröffnung für die Schifffahrt jetzt schon angegeben werden könnte. Vom Drewenz-See nach der Stadt Liebemühl soll der Liebefluss benutzt werden und von der Liebemühler-Schleuse sollen 2 Canäle geleitet werden, der eine westlich über Skolten, Liegen, Nosewitz nach dem Duben-See

---

*) Der Wasserbau-Inspector Steenke, welcher den Plan zu diesem von dem Preussischen Provinzialständen im Jahr 1825 zuerst angeregten Canal vollständig entworfen, die Vorarbeiten geleitet und mit dem wärmsten Eifer für die Ausführung desselben gearbeitet hat, lieferte in 5 Artikeln der Königsberger allgemeinen Zeitung im November und Dezember 1844 eine detaillirte Beschreibung des Projects, das so ausgeführt einen der grössten Canäle Europa herstellen würde. Es sind dort gleichzeitig Berechnungen über den zu erwartenden Erfolg des Verkehrs auf dem Canale und allgemeine Uebersichten über die Kosten-Anschläge gegeben, nicht minder sind aber auch die Schwierigkeiten erörtert, welche theils zwischen Hirschfeldt und Kanthen und dem Buchwald bei einer Ansteigung von 273 F. auf $^5/_4$ M. durch 16 Schleusen und die Anlage mehrerer grosser Wasser-Bassins, theils durch die Anwendung trockner Schleusen in Verbindung mit schiefen Ebenen zu überwinden sind.

und am Kraggenkruge in den Geserich-See. Der zweite Canal soll nördlich durch den Teich von Liebemühl nach dem Gross-Killing-See, nach den Zopft-, Krebs-, Samrodt- und Pinnau-See, durch den Forst Buchwald (Kr. Preuss. Holland) auf Kanthen, Schönfeld stets auf dem rechten Ufer des Kleppflusses geleitet werden; an der Kleppinschen Mühle soll sich der Canal nach dem linken des Kleppflusses ziehen, bis er im Dorfe Kleppe unterhalb der ersten Schleuse 777 Ruthen vom Drausensee in die Kleppe selbst und dann in den Drausen eintritt. Die ganze dadurch zu gewinnende Wasserstrasse wird in Verbindung mit den Seen gegen 16 Meilen betragen, wovon gegen 6 Meilen (genauer 11,730 Ruthen) Canäle neu gegraben, oder Theile von Flüssen und Seen ausgebaggert werden müssen. Der Bau begann im Oct. 1844, der Kostenaufwand ist auf 657,000 Thlr. veranschlagt, wobei man noch 2253 Morgen Ländereien trocken zu legen und zur landwirthschaftlichen Benutzung zu gewinnen hofft. — 8) Die Entwässerungs- und Berieselungs-Canäle im Kreise Allenstein. Diese Arbeiten gehen von den Ständen des genannten Kreises aus und sollen die zahlreichen Gewässer, welche die dortigen Niederungs-Terrains versumpfen lassen, ableiten, um dann dieselben mit Zuhülfenahme der Alle zu Berieselungsanlagen, wo die Localität es verstattet, zu verwenden. *) Der erste grössere Entwässerungs-Canal, welcher am 13. Novbr. 1844 bei Bogdainen eröffnet wurde und den Namen Elisabeth-Canal **) erhielt, hat den Zweck, die Gewässer des Kirmess-Flussgebietes abzuleiten. Der Zeitpunkt für die Beendigung dieser Arbeiten sowie eine genauere Abgränzung des Umfanges derselben lässt sich noch nicht angeben. — 9) Der Baude-Canal oder die kleine Baude. Das Wasser der Baude (vgl. ob. S. 200) ist vermittelst dieses Canals am Abhange des Flussthals nach der Stadt Frauenburg geleitet, zum Treiben der dortigen Mühlen benutzt ***) und geht

---

*) Diese gesammten Arbeiten der Societät der Allensteiner Kreisstände sollen bis zu einem Kostenaufwande von 500,000 Thlr. ausgedehnt werden.

**) Die Eröffnung erfolgte am Geburtstage der jetzt regierenden Königin Elisabeth.

***) Diese Anlage wird dem Nicolaus Copernicus zugeschrieben, welcher sie als Domherr des dortigen Domcapitels zu seinen mehrfachen Wasser-Bauwerken benutzen wollte.

dann, nachdem es den kleinen Hafen dieser Stadt gebildet, in das frische Haff über. — 10) Der Krapfühl oder Kraffohl-Canal ist zur Verbindung der Elbing mit der Nogat (ob. S. 202) im Jahre 1783 angelegt (oder vielmehr aus einer alten seit dem Ende des funfzehnten Jahrhunderts gemachten Anlage erneuert) und 1795 erweitert; er ist über ½ Meile lang und hat drei Schleusen, darunter eine 40 Fuss breite Schiffsschleuse gegen die Nogat, welche bei niedrigem Wasserstande offen steht, aber beim Anschwellen der Nogat geschlossen wird. Der Canal wird von grossen Fahrzeugen befahren, besonders aber von Holzflössen, für welche auch der kurze Weg aus der Nogat über das Haff in die Elbing gefährlich werden könnte; er hält auch bei sehr niedrigem Wasserstande 3 F. Tiefe. — Ueber den Weichsel-Canal bei Neufahrwasser und Weichselmünde*) s. ob. S. 204. — 11) Der Radaune-Canal oder die neue Radaune ist bereits zur Zeit der Ordensherrschaft 1455 angelegt, indem bei Praust, eine Meile oberhalb Danzig, in der Radaune eine Schleuse angelegt und von hier ab in gerader Richtung, längst der Höhe der Canal nach Danzig gezogen wurde, um als Wasserleitung die Brunnen der Stadt zu bespeisen. Der Canal ist über den Stadtgraben hinweggeführt und lässt auch seinem Umlauf in der Stadt das übrige Wasser in die Mettlau übergehen: der ganze Canal ist 1½ Meil. (3000 Ruthen) lang. — 12) Der Vorfluts-Canal bei Marienwerder; er ist zur Verbindung der Liebe mit der alten Nogat (ob. S. 205) und zur Erleichterung der Entwässerung der benachbarten Niederung **) unter der Regierung Friedrich Wilhelms II. 1794 mit einem Kostenaufwande von 14,890 Thlr. angelegt: man kann auf diesem Canale, der seinen gemeinschaftlichen Abfluss mit der Liebe in die Weichsel hat, mit kleinen Fahrzeugen bis Marienwerder gelangen.

---

*) Der bedeutende Kostenaufwand, den die zur besseren Gegenwehr gegen die Gewalt des Wassers seit 1805 errichteten Stein-Mauerwerke bei diesem Canale (mit Einschluss des Molenbaus) erfordert haben, übersteigt gegenwärtig bereits die Summe von 700,000 Thlr.

**) Eben deshalb erhielt er den Namen Vorfluts-Canal. — Ueber die Entwässerungs-Canäle an dem Schwarzwasser und die dortigen Berieselungs-Anlagen habe ich schon zu S. 206 unt. Anmerkung Nachricht gegeben.

In dem Grossherzogthum Posen giebt es zwar nur einen bedeutenderen Canal, der aber auch zugleich zu den wichtigsten im ganzen Staat gehört, und das belebende Verbindungsglied in dem Flussverkehr zwischen den mittleren und östlichen Provinzen des Staates bildet. Es ist der Bromberger-Canal, welchen Friedrich II. gleich bei der Erwerbung des Polnischen Preussens und des Netzdistricts durch die erste Theilung Polens entwarf, und schon im ersten Jahre darauf unter Aufsicht des Geh. Fin.-Rath. B. von Brenkenhof mit einem Kostenaufwande von 684,471 Thlr. ausführen liess (in den J. 1773—74 durch 6000 Arbeiter in 15 Monat.). Dieser Bau dient als ein wahrhaftes Monument grossartiger Regenten-Einsicht, die eben so den Handelsverkehr auf der Oder, Elbe, Weichsel und ihren Nebenflüssen kräftig hob, als sie dem Ackerbau und der Viehzucht durch Entwässerung und Urbarmachung neue reichliche Quellen zu einem gedeihlichen Wohlstande eröffnete, und die kaum für die Krone gewonnenen Landschaften in dem wechselseitigsten Interesse mit den älteren Stammländern zur gemeinschaftlichen Wohlfahrt verknüpfte. Diese Verbindung der Netze mit der Brahe (ob. S. 206), oder der Warthe, Oder u. s. w. mit der Weichsel geht mit einer Breite von 60 Fuss und einer Tiefe von 5 Fuss geradelienig mit einer Hauptbiegung aus der Netze bei Nakel durch ein sumpfiges Wiesenthal in die Brahe bei Bromberg, und wird durch mehrere Bäche, so wie durch einen südlich aus der Netze gezogenen Speise-Canal gespeist. Die aus der Brahe in den Canal einfahrenden Schiffe steigen allmählich der Netze zu bis zur letzten Schleuse 78,4 Fuss hoch, von dieser aber wieder bis zur Netze 13 Fuss hinunter, so dass d. Sp. der Netze 65 Fuss höher liegt, als der der Brahe. Die Länge des Canals beträgt über 4¾ Meile (genauer 9624 Ruth.). Seine 10 Schleusen, von denen 2 doppelte und 8 einfache sind, waren anfänglich aus Holz gebaut, weil der Bau von massiven Schleusen bei dem morastigen Grunde nicht ausführbar schien. Aber schon Friedrich Wilhelm II. veranlasste 1792 den Umbau der damaligen ersten sechs Schleusen, von denen die fünfte als überflüssig eingezogen, die übrigen massiv erbaut wurden: auf diesen Bau und auf manche angemessene Erweiterung, sowie auf die nothwendige Räumung des Canals wurde 1792 die Summe von 487,114 Thlr. verwandt, und dabei ein jährlicher Etat von 5536 Thlr. an

Unterhaltungskosten ausgesetzt.*) Da nun in den J. 1793 bis 1806 die Canals-Einnahmen bei dem zur Belebung des Wasserverkehrs sehr niedrig gestellten Tarife im jährlichen Durchschnitte nur 18,000 Thlr. betrugen, so warfen sie nach Abzug der Unterhaltungskosten nicht viel über ein Procent Zinsen für die vom Staate darauf verwandten Anlage-Capitalien ab: und es musste mit vollem Rechte in dem unmittelbar gesteigerten Wohlstande der bei diesem Canale mehr oder weniger betheiligten Landschaften der Hauptvortheil gesucht werden, den der Staatshaushalt fortdauernd aus diesem productiven Staatsaufwande zu beziehen die Aussicht erhielt. Die Fahrzeuge, welche diesen Canal zu befahren pflegen, sind gewöhnliche Oderkähne, die früher bis 600 Cent. Tragfähigkeit hatten; in den letzten 20 Jahren werden gemeinhin grössere gebraucht, die 1000 bis 1500 Cent. tragen können. In den ersten 30 Jahren nach seiner Vollendung wurde der Canal durchschnittlich im Jahre von 600 solchen Fahrzeugen benutzt, die theils Ladung nach der Weichsel (vorzugsweise Salz, Colonialwaaren, Wein und Fabrikate), theils Rückfracht nach der Oder (vorzugsweise Getreide und Holz) genommen hatten. Dieser Handel umfasste einen grossen Theil des gegenseitigen Verkehrs mit den benachbarten Polnischen Landschaften, die zum grossen Theil in dieser Zeit unter Preussischer Herrschaft standen. Nach der Besitznahme des Königreichs Polen durch die Russen erlitt indess dieser Handel durch vielfache Beschränkungen eine beträchtliche Einbusse, und musste für einige Zweige der Ausfuhr aus Preussen ganz eingestellt werden. Dessen ungeachtet hat das Gesammt-Resultat für den Verkehr auf dem Canal sich günstiger herausgestellt, woraus also klar hervorgeht, dass dies nur durch den lebhafteren und umfangsreicheren Handel zwischen den östlichen und mittleren Provinzen des Preussischen Staates hervorgebracht sein kann. Denn in den zehn Jahren 1828 bis 1837 incl. **) haben überhaupt 15,081 Fahrzeuge den Canal (hinauf und zurück jedesmal gezählt) befahren,

---

*) Im Jahre 1799 wurde auch die 9te Schleuse massiv erbaut und mit einer eisernen Brücke versehen.

**) Vergleiche die Abhandlung „der Schifffahrts-Verkehr auf dem Bromberger-Canal in den 10 Jahren 1828 bis 1837", in der Preuss. Staatszeitung 1838, Juli nr. 187.

mithin 1508 im jährlichen Durchschnitte, wobei ausser der oben erwähnten grösseren Tragfähigkeit der dabei gegenwärtig gebrauchten Schiffe noch bemerkt werden muss, dass auch auf der zwischen Berlin und der Weichsel in dieser Zeit fertig gewordenen Chaussee (von Ruschendorf mit zwei Hauptarmen nach der Weichsel) jetzt ein ansehnlicher Theil der kostbareren Handelsgegenstände versandt, also dem Canaltransport entzogen wird. Von jener Zahl der passirten Schiffe waren im jährlichen Durchschnitte von der Weichsel und Bromberg her 463 beladen mit Getreide, Oelsaaten, Holz, Wolle, Talg, Hanf und Flachs gekommen *), dagegen aus der Oder, Warthe und Netze 483 Sch. beladen mit Colonialwaaren, Salz, Producten des Bergbaus und Fabrikaten aller Art nach den Weichselgegenden abgegangen. Der Rest von 562 Sch. war entweder auf der Hin- oder Rückreise nicht beladen gewesen.

In der Provinz Pommern giebt es gegenwärtig für den innern Verkehr gar keinen namhaften Canal, da der Leba-Canal, welcher unter Brenkenhoff's Leitung 1777 zur Geradelegung der Leba (oben S. 224) von Chozlow bis Czernowski an der östlichsten Ecke des Leba-See's**) gegraben wurde, um dadurch den grössten Theil des Leba-See's trocken zu legen und zur landwirthschaftlichen Benutzung zu gewinnen, den beabsichtigten Erfolg nicht hervorbrachte und deshalb bereits 1783 wieder zugeworfen wurde.

Um so reicher ist die Provinz Brandenburg an künstlichen Wasserstrassen, welche seit mehr als zwei Jahrhunderten die rastlose Thätigkeit der Landesfürsten sowohl zur Beförderung eines regeren inneren Verkehrs, wie zur Hebung der landwirthschaftlichen Cultur in der Mark Brandenburg bekunden. Den ersten Zweck im weiteren Sinne des Wortes,

*) In den Jahren 1831 waren allein nach Berlin 310 Oderkähne mit 12,326 Wispeln Getreide aus der Weichsel gekommen, 1832 nach Berlin 128 Oderkähne mit 5060 Wspl. Getreide: überhaupt nach den Odergegenden im zehnjährigen Durchschnitte für 1828 — 37, jährlich 9600 Wspl. Getreide (darunter gegen 1/3 Weizen.)

**) Czernowki liegt nur 3/4 Meile von dem Städtchen Leba und der Ostsee, so dass der Fluss nur den Rand des Sees berührt haben würde, und im günstigen Falle neben dem Leba-See auch zugleich das südlich benachbarte grosse Torf-Meor zum Theil troken gelegt wäre.

indem sie zugleich den inneren Verkehr mit dem auswärtigen Handel verknüpfen, erfüllen die beiden zuerst folgenden Canäle; bei den übrigen ist der beschränktere provinzielle Verkehr von der unmittelbaren Einwirkung auf landwirthschaftliche Zwecke, wie Trockenlegung von Brüchen selten gesondert, und darum hat die Ausführung dieser Canalbauten um so wohlthätiger unmittelbar auf die Provinz gewirkt. Der älteste Canal ist hier: 1) der Finow-Canal. Bereits unter der Regierung des Kurfürsten Joachim Friedrich wurde der Plan gefasst (1609), die Havel mit der Oder durch einen schiffbaren Canal in Verbindung zu bringen. Die Ausgrabung nahm ihren Anfang (1603) bei der Stadt Liebenwalde an der Havel im Kreis Nieder-Barnim, seine Breite wurde auf 25 Fuss angelegt, und die Wasserbespeisung sollte theils aus der alten Havel oder dem Vossgraben, theils aus den nördlich von dem Canalbau liegenden kleinen Seen genommen werden. Jedoch schon im nächsten Jahre gerieth die Arbeit ins Stocken, und erst mit dem Regierungsantritte des Kurfürsten Johann Siegismund wurde sie 1608 wieder kräftig aufgenommen, so dass sie 1609 auf 2½ Meilen bis Schöpfurth (Kr. Ober-Barnim) mit 5 Schleusen vollendet war und für die Schifffahrt eröffnet werden konnte. Der fernere Canalbau von hier bis Neustadt-Eberswalde, die Räumung, Vertiefung und Durchstechung der Finow, der Bau neuer sechs Schleusen und die Einleitung in die Oder verzögerte sich bis zum Anfange der Regierung des Kurfürsten Georg Wilhelm 1620: aber bald darauf liessen die Folgen des dreissigjährigen Krieges, welche die Mark Brandenburg so hart empfinden musste, es an der nöthigen Vollendung und Unterhaltung des Canals fehlen, zumal als das benachbarte Vorpommern mit Stettin an Schweden kam. Der Canal gerieth dadurch in gänzlichen Verfall und wurde theilweise zugeschüttet. Erst der Erwerb Vorpommerns durch den Frieden zu Stockholm im J. 1720 führte König Friedrich Wilhelm I. zu dem Plane, diese wichtige Canalverbindung wiederherzustellen, doch stiess der bereits 1737 dazu fertig liegende Entwurf auf so grosse Schwierigkeiten, dass seine Ausführung wieder ausgesetzt wurde. Aber Friedrich II., der für Canalbauten unter allen Fürsten seiner Zeit die meisten und grössten Unternehmungen ausgeführt hat, liess schon während der Zeit des kurzen Friedens zwischen dem ersten und zweiten Schlesischen Kriege im Jahre 1743 die nöthigen Vorarbeiten dazu treffen, und selbst während

des zweiten Schlesischen Krieges (1744—45) würde der neue Bau der so wichtigen Wasserstrasse mit einem Kostenaufwande von 141,000 Thlr. ununterbrochen fortgesetzt, dass im J. 1746 die Probefahrt aus der Havel nach der Oder auf dem Canale vollständig durchgeführt werden konnte. Aber die Erfahrungen bei dem Gebrauche des Canals, auf welchem schon im J. 1749 mehr als 1300 Fahrzeuge auf- und abgefahren waren, erforderten Vermehrung der Schleusen, Verstärkung der vorhandenen, die Anlage eines Canals von Nieder-Finow in den Liepschen-See und in die Oder, weil unterhalb Nieder-Finow oft Mangel an Wasser war und die Oder zurückstaute: dies veranlasste einen neuen Kostenaufwand von 133,000 Thlr. Endlich sah Friedrich II. aus denselben Gründen mannichfacher Behinderung der Schifffahrt auf dem Canal sich genöthigt, 1767 eine vollständige Erweiterung des ganzen Canalbaus vorzunehmen und 1780 zur Speisung des oben genannten Vossgrabens einen neuen Graben anlegen zu lassen. Daher ist erst der gegenwärtige Zustand des Canals vollendet und ein lebhafter Gebrauch desselben gesichert: er geht von der Oder aus bei Nieder-Finow, dann durch den Liepschen-See in den Finow-Fluss und mündet sich unterhalb Grafenbrück in die Havel. Seine Länge beträgt $6,^{25}$ Meilen (12,508 Ruthen), seine Breite 40 bis 60 Fuss, sein Gefälle etwas über 138 Fuss, das auf 17 Schleusen vertheilt ist. Ausser der Beförderung des Verkehrs in den zunächst liegenden Landschaften, hat dieser Canal den Hauptzweck die Schifffahrt zwischen Stettin und der Elbe bedeutend abzukürzen, *) die sonst zu dem grossen Umwege durch den Müllroser-Canal genöthigt sein würde. 2) Der Müllroser- oder Friedrich-Wilhelms-Canal, welcher unter dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm dem Grossen zur Verbindung der Oder mit der Spree, mithin mit der von dieser Zeit ab rascher aufblühenden Residenz und Hauptstadt Cölln-Berlin, und mittelbar durch die Havel mit der Elbe, in den

*) Der jährliche Verkehr auf diesem Canal umfasst nach einem Durchschnitt der letzten 20 Jahre 5300 grössere Kähne, 200 Schuten und 1700 Plätzer Flössholz. Unter den Kähnen sind durchschnittlich beladen 1950 Oderkähne und 450 kleinere; leere Fahrzeuge gegen 2900. — Die Kähne auf diesem Canal sind normalmässig 124 F. lang, $13,^{5}$ Fuss breit, $2,^{75}$ F. bis 3 F. tief in der Wassereinsenkung und tragen 760—800 Centr.

J. 1662 bis 1668 durch den oben schon erwähnten Ingenieur a. Chieze angelegt wurde. Er nimmt seinen Anfang aus der Oder bei dem Dorfe Briesikow, durchschneidet den dortigen See und mehrere andere kleine Landseen in der Richtung auf Ober-Lindow, Müllrose (diese Ortschaften liegen sämmtlich im Kr. Lebus), und wird unterhalb Neubrück in die Spree eingeleitet. Er ist 3,[13] Meile (genauer 3280 Ruthen) lang, 50 bis 60 Fuss breit, hat überhaupt 10 Schleusen und sein Gefälle beträgt auf der ganzen Länge 65 Fuss, und zwar von der Oder bis Müllrose 58,[5] Fuss und von hier bis zur Spree nur 6,[5] Fuss. — Seit der Erwerbung Schlesiens für Preussen ist die Bedeutsamkeit dieses Canals ausserordentlich gewachsen, da er den Producten-Verkehr dieser Provinz mit der Hauptstadt ausserordentlich erleichtert. Eine neue grossartige Steigerung des schon recht lebhaften Canalverkehrs wurde seit 1775 durch die Vollendung des Bromberger-Canals erzielt, weil durch den Gebrauch beider Canäle Berlin eine directe Wasserstrasse mit Elbing, Danzig, Königsberg, Memel und Tilsit erlangte, ohne die Ostsee berühren zu dürfen. — 3) Der Storkower-Canal; er wurde zu dem Zwecke errichtet, das Holz aus den benachbarten Forsten nach Berlin flössen zu können. König Friedrich Wilhelm I. liess sich dazu den Plan bereits 1719 vollständig ausarbeiten, aber seine Ausführung*) kam erst 1732 zu Stande. Er wird durch einen Ausfluss des Dolgen-See (im Kr. Beeskow-Storkow) gespeisst, dann bei Storkow vorbei in den Welziger-See gezogen, wobei er mit dem Stahnsdorfer Flössgraben und dem Lebbin-See in Verbindung gesetzt wird. Mit dem Wälziger-See steht die Dahme in Verbindung (oben S. 233), welche unterhalb Köpenick in die Spree fällt. Der Canal selbst hat nur eine Länge von 1,[27] Meil. (2511 Ruth.) und eine grosse Schleuse. — 4) Der grosse Haupt- und Friesacker-Canal ist zur Entwässerung des grossen Havelländischen Lugs**) oder Bruchs bestimmt, das früherhin in Frühjahrs- und Herbstzeiten die ganze

*) Sie erforderte nur die Summe von 9415 Thlr., welche auf die Ueberschüsse der Holz-Magazin-Casse angewiesen wurden.

**) Lug wird fast gleichbedeutend mit Bruch genommen, nur dass dieses auch eine mit Holz bestandene sumpfige Gegend bezeichnet, Luch oder Lug dagegen mehr nur für versumpftes Wiesenland gebraucht wird.

benachbarte niedrig gelegene Landschaft unter Wasser hielt. Friedrich Wilhelm I. liess diese sehr wichtige Unternehmung in den Jahren 1718—24 ausführen. Der Canal nimmt seinen Anfang aus der Havel bei dem Dorfe Hohenauen (im Kr. West-Havelland, Regbez. Potsdam), geht darauf in den Hohenauen-See und dann durch den alten Rhin (s. ob. S. 232) in den Witz-ker-See, worauf er in mehreren Biegungen, wie es die Trockenlegung des Landes erheischte, östlich auf Lochow, Kotzen, Pahme, Liepe, Senzke, Bardelebens, Erxlebens, Herzfeld, Brieselang und Nieder-Neuendorf (1 Meil. nördlich von Spandau) geführt und hier wiederum mit der Havel, dem Dorfe Heiligensee gegenüber, in Verbindung gesetzt ist. Er hat die ansehnliche Länge von 10,84 Meil. (21,678 Ruth.), aber nach seinem Hauptzwecke zur Entwässerung, bei einer Tiefe von 4 Fuss, nur eine Breite von 6 bis 30 Fuss: er kam verhältnissmässig nur wenig zur Schifffahrt benutzt werden, und zwar nur mit kleinen Kähnen, aber dies nicht einmal auf der ganzen Ausdehnung, da einige Seiten-Canäle zu enge sind*). Mit dieser Wasserstrasse steht in Verbindung der kleine oder der Friesacker-Canal, auch Horstgraben genannt 3,42 Meil. (6,767 Ruth.) lang, 12 bis 24 Fuss breit und 4 Fuss tief, welcher zu derselben Zeit und zu gleichem Zwecke angelegt wurde. Er ist auf Friesack in den Rhin geleitet, und dann östlich auf Vietzenitz und Königshorst geführt. Bei Vietzenitz ist er durch einen besonderen Graben mit dem grossen Hauptcanal verbunden. — 5) Der Templiner-Canal; er ist von König Friedrich II. während des letzten Jahres des zweiten Schlesischen Krieges (1745) angelegt, um den Getreideverkehr und die Holzflösserei aus der Uckermark nach Berlin zu befördern. Er wird durch einen Ausfluss des Lebanischen Sees gespeisst, dann auf die Seen Lübbe und Fehr und nach der Stadt Templin geführt, von hier aber wiederum durch mehrere kleine Seen in die faule Havel und vermittelst dieser in die Havel geleitet. Mit den Seen vereint hat dieser Canal eine Länge von fasst 4,75 Meil. (9415 Ruth.) und 4 Schleusen, darunter eine doppelte **). — 6)

---

*) Die Schifffahrt erscheint inzwischen auf diesen auch unnöthig, da man sie durch den Hauptcanal umfahren kann.

**) Nördlich von demselben ist noch der weniger bedeutende Lychener-Canal zu bemerken, welcher mehrere Seen bei der

Der Werbeliner-Canal hat eine gleiche Bestimmung mit dem vorhergehenden Templiner. Er ist aus dem Werbelin-See (Kr. Angermünde) in den Grabow-See, und darauf in den Pechteich und den Finow-Canal gezogen: er ist 1½ Meil. lang, hat 2 Schleusen und 19 Fuss 6 Zoll Gefälle. — 7) Der neue Oder-Canal, welcher zur Trockenlegung des Oderbruchs zwischen Güstebiese (Kr. Königsberg) und Hohensaathen (Kr. Angermünde) angelegt wurde. Friedrich der Grosse liess diese Unternehmung unmittelbar nach der Beendigung des zweiten Schlesischen Krieges 1746 beginnen *); sie wurde erst 1753 beendigt. Der Canal, welcher 2 Meilen lang ist, geht bei dem Dorfe Güstebiese aus der Oder und wurde in gerader Richtung unterhalb Oderberg wieder in die Oder eingeleitet, wodurch bei der bedeutsamen Abkürzung der Strombahn (um mehr als 2 Meilen) die Geschwindigkeit des Flusslaufs durch Vermehrung des Gefälle in dieser Gegend gefördert wurde. Es konnte nun auch die alte Oder (oben S. 209) auf dem linken Ufer von Güstebiese bis gegen Oderberg und auf dem rechten Ufer bis Neu-Tornow mit Deichen versehen, und dadurch ein vermehrter Schutz für das Nieder-Oderbruch oberhalb Freyenwalde und für das zwischen der alten und neuen Oder liegende sogenannte Mittelbruch gewährt werden. Der anfänglich nur 120 Fuss breite Canal erweiterte durch das gesteigerte Gefälle bald selbst seine Gränze und zog die ganze Schifffahrt des auf der Oder berg- und thalwärts betriebenen Verkehrs an sich; so dass er gegenwärtig nicht nur als ein gereinigter Arm, sondern gerade zu als der Hauptstrom für diesen Theil der Oder angesehen werden muss, während die alte Oder mehr und mehr versandet. — In diesen Canal werden noch mehrere kleine Seiten-Canäle **) eingeleitet,

---

Stadt Lychen mit der Havel verbindet und dadurch eine Wasserstrasse von 1½ Meilen bildet.

*) Sie wurde durch den Major von Petri ausgeführt.

**) Zu diesen gehören der Gröninger-Canal von 1¼ Meil. Länge, der Gränz-Canal von gleicher Länge zur Austrocknung des Wagnitzer Lugs, die Canäle im Amte Königshorst 1½ Meile lang, der Schwanenhill-Graben 2⅓ Meil. lang, die Berglschen Damm-Canäle von 2 Meilen Länge, der Bredowsche-Canal, fast 2½ Meil. lang u. m. a. —

welche zu der gleichen Bestimmung der Entwässerung des Oderbruchs gegraben sind. — 8) Der Nuthe-Canal, welcher gleichfalls unter Friedrich's II. Regierung 1774 im Kreise Teltow (Regbez. Potsdam) oberhalb der Stadt Trebbin angelegt und in die Nuthe eingeleitet wurde, die bei Potsdam in die Havel sich mündet; er sollte zur Entwässerung der ihm benachbarten niedrig gelegenen Gegend dienen und hat diesen Zweck mit dem günstigsten Erfolg erreicht. — 9) Der Notte-Graben in demselben Kreise ist die tiefer gelegte und für kleine Fahrzeuge schiffbar gemachte Notte, welche unterhalb Königs-Wusterhausen in die Dahme oder Wendische Spree (ob. S. 233) übergeht und die Gypsbrüche von Sperenberg mit Berlin in Verbindung setzt. 10) Der Ruppiner-Canal; er wurde unter der Regierung Friedrich Wilhelms II. 1787 mit einem Kostenaufwande von 130,000 Thlr. angelegt, indem man die älteren dort vorhandenen Canäle, welche zur Verbindung der Seen bei Ruppin dienten, namentlich den bereits schiffbaren Klapp-Canal für dieses neue Werk benutzte. Er geht aus dem grossen Ruppiner-See in den Bütz-See und dann durch einen Arm des Rhin in den Kremmen-See, aus welchem er zwischen Sachsenhausen und Oranienburg in die Havel geleitet ist. Durch diesen Canal, welcher 2 Meilen lang ist und 3 Schleusen hat, wird der Rhin mit der Havel verbunden, und der Transport des Torfs aus den dabei betheiligten Gegenden nach Berlin wesentlich erleichtert *) 11) Nordöstlich von demselben befindet sich noch der Wentower-Canal, welcher den 900 Morgen grossen Wentow-See nördlich von Gransee (Kr. Ruppin) durch eine Wasserstrasse von $^3/_4$ Meile mit der Havel verbindet. 12) Der Rüdersdorfer-Canal, welcher nach seinem Begründer dem Staatsminister Heynitz auch der Heynitz-Canal benannt ist, wurde von dem vier Meilen östlich von Berlin gelegenen Rüdersdorf in Verbindung mit 2 Seen in die Spree vor ihrer Berührung des Müggel-Sees eingeleitet; er ist 1 Meile lang und dient zum Transport des Rüdersdorfer's Kalks und anderer roher Produkte dieser Gegend nach Berlin.

---

*) Auf dem Ruppiner-Canal werden 50,000 Klafter Torf jährlich aus den Torfbrüchern des Staates nach Berlin und Potsdam gebracht.

Die Proviz Schlesien hat nach ihren localen Verhältnissen wenig Veranlassung für Canal-Anlagen dargeboten. Der wichtigste ist der Klodnitz-Canal in den Kreisen Beuthen, Tost und Cosel (Regbez. Oppeln), welcher unter der Regierung Friedrich Wilhelm's II. und Friedrich Wilhelm's III. in den J. 1790 — 1806 mit einem Kostenaufwande von 600,009 Thlr. angelegt und seit 1816 noch bedeutend erweitert wurde, so dass ihn jetzt auf einer Länge von 8 Meilen Fahrzeuge mit 900 bis 1200 Centr. Last befahren können. Er nimmt seinen Anfang 1,5 M. oberhalb Gleiwitz unter der Erde in den Steinkohlenbergwerken und wird daselbst 0,5 Meile in gewölbten Stollen fortgeleitet. Beim Dorfe Sabrze (Zabrze) kömmt er zu Tage, wird dann mit einer Breite von 28 Fuss vermittelst 2 Schleusen auf die Eisengiesserei und Stadt Gleiwitz geführt und hier in das Flussbett des Klodnitz eingeleitet. In diesem erhält er eine Breite von 42 Fuss und geht dann mit gehöriger Vertiefung und der Sammlung des nöthigen Wasserstandes durch 18 Schleusen bei Ujest vorbei unterhalb Cosel in die Oder. Sein Gefälle beträgt zwischen Zabrze und der Einmündung in die Oder 149 Fuss. In den Stollen kann der Canal nur durch einen einzelnen Kahn befahren werden, indem an mehreren Stations-Punkten Ausweichungen angebracht sind. *) Kohlen, Bergwerksproducte aller Art, namentlich Zink und nächstdem grobe Eisenwaaren werden auf dieser Wasserstrasse aus den Oberschlesischen Bergwerken

---

*) Zur Fortbewegung der Fahrzeuge unter der Erde sind, weil man sich der Ruder nicht bedienen kann, an den Seitenwänden Pflöcke angebracht, die man erfassen muss, um den Kahn fortzustossen. Wenn das beladene Fahrzeug bis an die Rollbrücke kömmt, welche eine trockene Schleuse ist (nach der einen Seite bis zur Mitte hin aufwärts, auf der anderen Seite niederwärts gehend), so wird dasselbe vermittelst einer grossen Winde auf Rollwagen gehoben, indem durch eine besondere Vorrichtung von der anderen Seite her ein leerer Kahn gleichfalls wie jener bis zur Mitte der Schleuse gebracht, und dann der letztere belastet wird. Diese Kähne sind aber viel kleiner als die Oderkähne, jedoch stärker von Holz und dienen nur zur Fahrt bis zur Eisengiesserei bei Gleiwitz. Hier werden die Kohlen und sonstigen Bergwerksproducte auf andere gewöhnliche Oderkähne verladen und weiterhin zu den Hüttenwerken oder zur Oder geführt.

in reichlichen Quantitäten der Oder zugeführt, so dass namentlich die Zinkausfuhr zur See aus Stettin und Danzig durch diesen Klodnitz-Canal vortheilhaft gefördert ist. Im J. 1838 kamen auf diesem Canal in die Oder 472 Kähne, durchschnittlich mit je 1000 bis 1200 Centr. beladen und 36 Gänge Bauholz, im J. 1839 577 Kähne, von denen 249 mit 282,000 Centr. Zink und Eisen, 163 mit 56,300 Tonnen Kalk, 71 mit Roheisen und 15,000 Tonnen Kohlen beladen waren. Im J. 1841 passirten den Canal 591 Kähne und 32 Gänge Flössholz; unter den Kähnen waren 237 mit 284,000 Centr. Eisen und Zink, 234 mit 78,450 Tonnen Kohlen, 30 mit 10,000 Tonnen Steinsalz beladen. — Nächst diesem Canal ist in Schlesien nur noch von erheblicherer Bedeutung der unterirdische Canal zu Weisstein bei Waldenburg (Kr. Waldenburg, Regbez. Breslau). Er wurde unter der Regierung Friedrich Wilhelms II. 1792 angelegt und hat den Zweck, sowohl die Grubenwasser aufzunehmen und abzuleiten, als auch die gewonnenen Kohlen auf die bequemste Weise zu Tage zu fördern. Der bogenartig gewölbte Stollen, 7½ Fuss hoch 3⅓ Fuss tief und 5 Fuss breit, in welchem der Canal geleitet ist, hat die Länge von 800 Lachter oder 5333,[33] F., mithin beinahe ¼ Meile und mündet sich in einem Bergsee, der 1218 Fuss über dem Sp. d. Ostsee liegt. Das Bergwerk besteht aus einem mächtigen Steinkohlen- und Braunkohlenlager. Er wird mit langen aber nur 4½ Fuss breiten und dazu besonders eingerichteten Kähnen auf gleiche Weise wie der Stollen im Klodnitz-Canal befahren; jeder Kahn ladet 40 Bergscheffel Kohlen auf gleiche Weise, und wurden in den J. 1830—36 durch 120 in dem Bergwerke arbeitende Leute täglich 900 Scheffel Kohlen zu Tage gefördert. Weniger bedeutend sind: der Turowaer-Canal im Kr. Oppeln, welcher von der Malapane gespeisst, auf die Eisenwerke bei Königshuld gezogen ist, um dieselben mit dem nöthigen Wasser zu versehen, und dann wieder zurück in die Malapane geht; der Poppelauer-Canal im Kr. Oppeln, längst der Oder auf dem rechten Ufer von dem Dorfe Gr. Döbern bis Stoberau im Kr. Brieg, 3 Meil. lang zur Holzflösserei aus den benachbarten Waldungen, und für denselben Zweck der östlich benachbarte Klinker-Canal im Kr. Oppeln und der Bodländer-Canal im Kr. Rosenberg, welcher aus der Forst Bodland in die Stober, einen Nebenfluss der Oder eingeleitet wird.

In der Provinz Sachsen, für welche wie für die beiden westlichen Provinzen ähnliche Localverhältnisse angeführt werden können, die nur sehr bedingt Canal-Anlagen anempfehlen und verstatten, ist nur ein umfangsreicher unter der Preussischen Regierung angelegter Canal im Regbez Magdeburg anzuführen. Dies ist der Plauensche-Canal, welcher zur geraden Verbindung der Havel mit der Elbe, namentlich zur Verkürzung der Wasserstrasse zwischen Magdeburg und Berlin, unter Friedrich II. während des zweiten Schlesischen Krieges in den Jahren 1743 bis 1745 angelegt wurde. Er ist 4⅓ Meil. (8655 Ruth.) lang, mit einem Gefälle von 16,⁴ Fuss auf der ganzen Länge, 24 Fuss breit und hat drei Schleusen; er geht aus der Havel oder dem Plauenschen-See bei Plauen durch den Kreis Jerichow II. bei Genthin vorbei auf Parey in die Elbe. Er durchschneidet die Stremme, einen Nebenfluss der Havel, bei Brettin, und die Jhle wird bei Seedorf in diesen Canal geleitet. — Durch die Sächsischen Erwerbungen auf dem Congresse zu Wien bekam Preussen einen Antheil an dem Elsterwerdaischen-Flöss-Canal oder dem neuen*) Flossgraben, welcher für den Holzhandel der Lausitz von grosser Wichtigkeit ist. Er nimmt seinen Anfang im Kreise Luckau (Regbez. Frankfurt) bei dem Dorfe Lichterfelde, 1 Meile südlich von Finsterwalde, und ist dann auf Gorden, Elsterwerda, Stolzenhain gezogen, indem er die schwarze Elster bei Plessa durchschneidet und von dieser theilweise bespeist wird. Hinter Stolzenhain verlässt er das Preussische Gebiet, und geht im Königreich Sachsen auf Kostritz, Streumen, Sageritz, Moritz der Elbe zu, wo er Leutewitz (bei Riesa) gegenüber in die Elbe eingeleitet ist. Er ist 11 Meilen lang, wovon 7 auf den Preussischen Staat kommen. Von diesem Canal ist zu unterscheiden der Sächsische Flossgraben, welcher unter der Regierung des Kurfürsten August 1579 zur Beförderung der Holzflösserei angefangen und 1587 beendet wurde. Er beginnt neben der weissen Elster unterhalb Crossen (im Königreich Sachsen), geht

*) Die Benennung neu steht im Gegensatz des älteren Sächsischen Flossgrabens, als beide noch derselben Regierung angehörten und die einzigen Canäle in Kursachsen waren, der eine aber schon im sechszehnten Jahrhunderte von Kurf. August angelegt war.

auf Pegau, wird dann in 2 Armen fortgezogen, von denen der westliche grössere auf dem Schlachtfelde bei Gr. Görschen (2. Mai 1813) im Kr. Merseburg das Preussische Gebiet betritt, dann östlich von Lützen fortgeht auf Oetsch, Schladebach und bei Wallendorf in die Luppe (1 Meile östlich von Merseburg) eingeleitet wird. — Als grösserer Entwässerungs-Canal ist der grosse Bruch- oder Schiffgraben in den Kreisen Oschersleben und Halberstadt, welcher im J. 1764 erweitert und tiefer gegraben wurde, aber nicht zur Schifffahrt gebraucht werden kann; er dehnt sich auf 6 Meilen zwischen Oschersleben und Hornburg aus, geht zweimal ins Herzogthum Braunschweig hinüber, und wird dann noch $^1/_4$ Meile östlich in die Ilse, einen Nebenfluss der Ocker, eingeleitet. *)

In der Provinz Westphalen haben wir nur einen einzigen Canal anzuführen, und selbst dieser ist als unvollendet von nicht grosser Wichtigkeit. Es ist der Münster-Canal, welcher durch den Kurfürsten Clemens August von Cölln (aus dem Hause Baiern), der auch zugleich Bischof von Münster war, in den J. 1724 — 28 angelegt wurde, um Münster mit der Vechte und dadurch mit dem Zuyder-See und den wichtigsten Niederländischen Handelsstädten zu verbinden. Er ist mit einer Breite von 40 — 55 F. und einer Tiefe von 6 — 8 Fuss von Münster, wo die Aa oder Ahe zu seiner Bespeisung gebraucht wird, über Körde bis Clemens-Hafen 4 Meilen lang gezogen, so dass von hier bis zur Vechte (oben S. 242) nur noch $1,^{25}$ M. zu vollenden blieben. Erst 40 Jahre später wurde von dem Nachfolger auf beiden bischöflichen Sitzen, dem Kurfürsten Maximilian Friedrich (aus dem Hause der Grafen von Königseck-Aulendorf) 1 Meile weiter bis Maxhafen 1768 gebaut, und dann blieb das Werk unvollendet, und war zum grossen Theil vernachlässigt, als Münster an die Preussische Regierung kam. Seit 1816 ist der Canal wieder geräumt, die unbrauchbaren Schleusen sind wieder hergestellt, und für kleinere Frachtschiffe, die indess

---

*) In dem Kreise der Grafschaft Wernigerode (Regbez. Magdeburg) ist bei Wernigerode selbst die 2 Meilen lange Wasserleitung bemerkenswerth, welche Graf L. Stollberg-Wernigerode 1730 angelegt hat.

wegen der Untiefen nur 120 bis 250 Ctr. laden können, in Gang gebracht: aber der frühere Entwurf zur Verbindung mit der Vechte ist aufgegeben. Es sind nun Vorarbeiten getroffen, um aus diesem Canal in gerader Linie südlich einen neuen Canal in die Lippe einzuleiten, und dadurch eine bequeme und kurze Wasserstrasse zwischen Münster und dem Rheine zu erlangen; eben so soll nördlich von Maxhafen der Canal westlich auf Rheina (nur 1½ Meil. entfernt) zur Verbindung mit der Ems und dadurch mit der Nordsee fortgesetzt werden. Die Verhandlungen mit der Hannöverschen Regierung sind darüber bereits abgeschlossen, aber die Ausführung der fortgesetzten Canalarbeiten hat bis jetzt noch keinen günstigen Fortgang. *)

Für die Rheinprovinz ist der älteste Canal die Fossa Eugeniana oder der Mariengraben, welchen die Spanische Statthalterin der Niederlande, die Infantin Clara Eugenia, Tochter Philipps II. zur Verbindung des Rheins mit der Maas im J. 1626 auszuführen beabsichtigte. Er wurde aus der Maas bei Venlo angefangen und sollte nach dem Rheine bis Rheinberg fortgeführt werden. Aber die Arbeiten wurden nach zwei Jahren durch die grössere Ausdehnung des dreissigjährigen Krieges unterbrochen und später nicht mehr aufgenommen, da im Laufe des siebzehnten Jahrhunderts gerade diese Gegenden fast fortwährend den Kriegsschauplatz für die Hauptmächte Europas darboten, und am Ende des Spanischen Erbfolgekrieges Venlo an die Republick der vereinigten Niederlande und Geldern an Preussen fiel. Gegenwärtig ist der Canal verfallen, und auch die zuletzt noch gebrauchte Strecke (von einer Meile) zwischen Rheinberg und Kamp nicht mehr in Anwendung. Unter Napoleon wurde indess, da die Maaslande und Rheinlande damals gemeinschaftlich einem politischen Systeme untergeordnet waren, der Gedanke einer direkten Verbindung der Maas mit dem Rheine wieder neu angeregt. Der neue Canal sollte gleichfalls seinen Anfangspunkt bei Venlo nehmen, aber südlicher auf

*) Pläne zur Verbindung der Weser mit der Elbe vermittelst der Aller, die zu einem nicht unbeträchtlichen Theile auf Preussischem Gebiete ausgeführt werden müssten, sind zwar besprochen, aber noch ist keine Aussicht zur Ausführung eines derselben vorhanden.

Neuss geführt werden, um bei Grimlinghausen $\frac{1}{4}$ Meil. oberhalb Düsseldorf in den Rhein eingeleitet zu werden *). Die Arbeiten an diesem Nord-Canale begannen im Sommer 1806 und waren bis zum J. 1810 trotz der unaufhörlichen Kriege schon so weit gediehen, dass zwei Dritttheile des gesammten Kostenanschlags mit 13,500,000 Frc. (3,600,000 Thlr.) verwandt waren. Aber die Thronentsagung des Königs Ludwig von Holland und die darauf erfolgte Einverleibung Hollands in das Französische Kaiserthum verschafften den Vorstellungen der Holländischen Kaufleute das Uebergewicht, dass dieses Unternehmen durchaus überflüssig wäre (da sie von demselben eine Beeinträchtigung des Handels für Rotterdam und Amsterdam befürchteten). Die Fortsetzung des Canalbaus unterblieb, und in diesem unvollendeten Zustande kam der Nord-Canal in dem J. 1814 mit der Rheinprovinz unter die Preussische Regierung. Die Vereinigung Belgiens mit Holland zu einem Königreiche verhinderte aus denselben Gründen die Wiederaufnahme des Canalbaus von Seiten der Niederländischen Regierung. Die Preussische liess denselben 1823 in der Strecke von Grimlinghausen auf Neuss, Viersen bis Süchteln im Kreis Kempen (Regbez. Düsseldorf), etwas über 4 Meilen lang, für den Binnenverkehr mit Canalfahrzeugen von 300 Cent. Tragfähigkeit schiffbar machen, so dass jetzt nur die benachbarten 4 Kreise Kempen, Krefeld, Gladbach und Neuss bei demselben vorzüglich betheiligt sind **): der Theil des Canals von Neuss bis zum Rhein bei

---

*) Ueberdies hatte Napoleon noch die Absicht späterhin diesen Canal von der Maas nach Antwerpen weiter fortzuführen. — Bei Venlo wurde noch auf eine kurze Strecke von der geräumten Fossa Eugeniana Gebrauch gemacht.

**) Nach dem Landtagsabschiede der Rheinischen Provinzialstände (vom 7. Landtage) vom 30. Dec. 1843 (abgedruckt allgem. Preuss. Zeitg. Ian. 1844 nr. 9) Art. 49 wurde die Fortführung des Nordcanals zwar nicht entschieden von Seiten der Regierung abgelehnt, indess doch auf Grundlage der vorausgegangenen Ermittelungen die Erklärung dahin abgegeben, dass die zunächst beabsichtigte Schiffbarmachung von Süchteln nach Gräfrath (gegen $\frac{7}{8}$ Meile) nach den derselben zu Grunde gelegten Dimensionen einen solchen Kostenaufwand erfordern würde, welcher mit dem davon zu erwartenden Erfolge ausser Verhältniss stände. Es sind daher neue Erörterungen zuvor

Grimlinghausen (etwas über ¼ Meile lang) führt noch den besondern Namen des Hafft-Canals. — Ausserdem sind noch zwei Canäle in der Rheinprovinz bemerkenswerth: der Spoygraben, der von dem Kermesdahl bespeist wird, ½ Meile lang ist und Cleve mit dem Rhein verbindet, jedoch nur mit kleinen Schiffen und bei hohem Wasser befahren werden kann; der Duisburger-Canal, welcher unter der Regierung Friedrich Wilhelm's III. 1829 angelegt wurde, bei Duisburg den Linneper- oder Dickels-Bach aufnimmt, gleichfalls ½ Meile lang ist und Duisburg mit dem Rheine verbindet; auch wird noch eine zweite gerade Canalverbindung zwischen Duisburg und der Ruhr, nicht viel über ½ Meile lang, ausgeführt werden. — In dem Fürstenthum Neuenburg und Valendis befinden sich keine nennenswerthe Canal-Anlagen.

Die künstlich gebauten Landstrassen oder Chausseen haben im Preussischen Staate weit später als die Canal-Anlagen die Aufmerksamkeit der Regierung in Anspruch genommen. Die geringe relative Bevölkerung und die dadurch bedingte geringere Benutzung der Landstrassen, der sandige, leichte Boden

---

anzustellen, ob nicht ohne wesentliche Gefährdung des Zwecks die Breite und Tiefe der Wasserstrasse mit einer wesentlichen Kostensparniss vermindert werden können. Auch soll dabei zugleich untersucht werden, ob nicht eine bessere Verbindung des Canals mit dem Rheine erzielt werden könnte, weil von dieser der ausgedehnte Gebrauch des Canals vorzugsweise abhängig ist. Erst nach dieser Prüfung soll entschieden werden, ob der fragliche Bau aus Staatsfonds auszuführen ist. Bei der achten Landtagsversammlung der Rheinischen Stände sind diese Canalbauten gar nicht weiter besprochen, und daher ist auch derselben im letzten Landtagsabschiede vom 27. Dec. 1845 gar nicht gedacht worden. — Eine Canal-Verbindung zwischen der Ems und dem Rhein, in der Richtung von Rheina nach Emmerich, ist zwar nach dem Bescheide im zweiten Landtagsabschiede der Rheinischen Stände vom 15. Jul. 1829 näher untersucht worden, aber die zur Ausführung dieser Wasserstrasse erforderlichen Mittel stehen mit den für die Beförderung des Handels und der Schifffahrt zu erwartenden Vortheilen ausser Verhältniss, und daher ist gleichfalls diese Unternehmung aus Staatsfonds, die von dem siebenten Rheinischen Landtage beantragt wurde, in demselben vorhin citirten Landtagsabschiede vom 30. Dec. 1843, entschieden abgelehnt worden. —

fast auf der Hälfte des Flächeninhalts, die zwei- bis dreimonatliche Schneebahn und der verhältnissmässig günstigere Flussverkehr in den östlichen Provinzen, liessen einerseits den mangelhaften Zustand des Landstrassen-Verkehrs weniger nachtheilig empfinden, andererseits aber damals auch noch die Unmöglichkeit erblicken, aus Staatsfonds hiefür eine entsprechende Abhülfe gewähren zu können. Aber auch die mittleren und westlichen Provinzen des Staates entbehrten auf gleiche Weise bis zu den letzten Jahren der Regierung Friedrichs des Grossen durchaus den durch Kunststrassen belebten inneren Verkehr, und wenn Friedrich II. an Voltaire am 11. Oct. 1773 schrieb *) „jai fait faire des grands chemins dans les montagnes (er spricht gerade von Schlesien) pour la facilité du commerce,“ so sollen darunter nicht Kunststrassen, ähnlich den heutigen in den Gebirgen verstanden werden, sondern nur breitere Wege in den Gebirgen, die bei sonst günstiger Witterung die Möglichkeit eines grösseren Waarentransports verstatten. Unter Friedrich dem Grossen war noch keine einzige Meile Chaussee im Preussischen Staate gebaut. Die ersten Unternehmungen dieser Art wurden mit dem ersten Regierungsjahre Friedrich Wilhelms III. (1787) begründet, aber sie erforderten bei der geringen Erfahrung, die man damals in dergleichen Arbeiten besass, einen so beträchtlichen Kostenaufwand, wozu noch die gleichzeitigen Kriege gegen Frankreich und Polen kamen, dass am Ende der Regierung dieses Königs doch nicht einmal vollständig die Residenzen in der Mark Brandenburg durch Kunststrassen mit einander verbunden waren und ausserdem in den beiden westlichsten Provinzen nur der erste Anfang mit einigen Bergstrassen gemacht war. Es ist demnach das vollständige gegenwärtig über den ganzen Staat schon so trefflich ausgebreitete Kunststrassen-Netz erst seit der Regierung Friedrich Wilhelms III. gebildet, wobei allerdings bemerkt werden muss, dass bis 1815 im Allgemeinen von der Preussischen Regierung für diese Beförderung des Verkehrs noch wenig geschah, dass aber mit den im J. 1815 sowohl wieder zurück gewonnenen als auch mit den neu erlangten Rheinischen, Westphälischen und Sächsischen Landesantheilen unter der Regierung Napoleons und seiner Familie (König Hieronymus, Gross-

---

*) Oeuvres posthumes de Frederic II. vol. IX. pag. 203.

herzog Joachim Murat in Berg) Verwaltung viele Kunststrassen zum Theil vollständig erbaut, zum Theil halb vollendet an die Preussische Regierung übergeben wurden. Fassen wir in einer Gesammtübersicht den damaligen Zustand (1816) der Kunststrassen *) im Preussischen Staate auf, so finden wir in der Provinz Preussen nur 1 Meile zwischen Elbing und Trunz, in den Provinzen Pommern und Posen gar keine, in Brandenburg $28^1/_2$ Meilen von Berlin nach Potsdam, Charlottenburg, Werneuchen, auf der Strasse nach Frankfurt a. d. O. und Brandenburg, in Schlesien (namentlich in den Regbez. Liegnitz und Breslau) 104 Meil., in Sachsen $65^1/_2$ Meilen, in Westphalen $101^1/_2$ Meilen, in der Rheinprovinz $222^1/_2$ Meilen, also überhaupt nur gegen 523 Meilen. Von diesen aber waren nur 378 Meilen aus Staatsfonds erbaut und unterhalten, 145 Meilen kommen auf die Bezirksstrassen, welche aus den Steuerzuschlägen von den Departements - Kreis- oder Communal-Verbänden auf gemeinschaftliche Kosten errichtet und unterhalten wurden: 109 derselben waren in der Rheinprovinz (darunter $78,^{05}$ Meilen Departementalstrassen) und 36 Meilen in Westphalen, nur Kreis- und Communalstrassen. Aber gleich mit dem J. 1816 beginnt ein kräftiges Bestreben, diese wahrhaften Lebensbahnen für einen regen inneren Verkehr mit einer grossartigen Unterstützung aus den Staatsfonds in den westlichen Provinzen, in Sachsen, Brandenburg und Schlesien rasch zu fördern; weniger geschah in Preussen, und in Pommern und Posen wurde in den ersten Jahren nach den beiden Pariser Frieden noch gar nicht an Kunststrassen gearbeitet. Es wurden in den drei Jahren 1817 — 19 143 Meilen neu erbaut, also im jährlichen Durchschnitte $47,^{66}$ Meilen, in den beiden J. 1820 — 21 99 Meilen, also im Jahre $49^1/_2$ Meil , 1822 nur 33 Meil. und 1823 43 Meilen, zusammen in 7 Jahren 318 Meilen. Von diesen aber waren indess noch 77 Meilen Kreis- und Communalstrassen in den ersten 5 Jahren dieser Periode theils vollständig neu angelegt, theils ausgebaut; es bleiben mithin 241 M. neue Staats-Kunststrassen für 7 Jahre, d. h. $34^3/_7$ Meil. durchschnittlich in jedem Jahre. Der erste am 7. Juni 1821 bekannt gemachte **) Etat der allgemeinen Einnahmen und Ausgaben für

---

*) Vgl. C. W. Ferber's Beiträge zur Kenntniss der gewerbl. Zust. u. s. w. I. S. 244.

**) Preussische Gesetzsammlung, Jahr 1821, nr. 6. S. 51.

den Staatsbedarf setzte ausser 420,000 Thlr. zur Unterhaltung der Kunststrassen (die aus den Wegegeldern flossen), 1,766,000 Thlr. zu ausserordentlichen Zahlungen und zu Landesverbesserungen aus, wovon gleich in den ersten darauf folgenden Jahren durchschnittlich jedes Jahr gegen 1,000,000 Thlr. auf Chaussee-Anlagen verwandt wurden. *) Aber dies reichte noch nicht aus, die nöthige Raschheit in der Ausführung der Pläne zu bringen, welche die gemeinschaftlichen Wünsche der Staatsre-

*) Die Kosten für die Meile Kunststrasse müssen sich sowohl nach den verschiedenen Localverhältnissen, die Gebirge, Flüsse, kostbarer Brückenbau, Niederungen und Sümpfe hervorbringen, als auch nach der Höhe des Arbeitslohns und der Kostenpreise der Materialien, sehr verschiedenartig gestalten, so dass sie von 20,000 Thlr. ab bis auf 80,000 Thlr. und darüber für eine Meile variiren. Gerade in diesen ersten Jahren des allgemeinen Chausseebaus im Preussischen Staate sind die kostspieligsten Kunststrassen erbaut, weil sie die nothwendigsten waren. Wo Niederungsboden und jähes Gebirgsland lebhafte Hauptstrassen durchkreuzen, wird die Unfahrbarkeit derselben eben durch den starken Verkehr noch vergrössert und dadurch der mangelhafte Zustand um so drückender empfunden. Dass z. B. auf der Hauptstrasse von Berlin nach Königsberg die Weichsel und Nogat-Niederungen zwischen Dirschau, Marienburg und Elbing das drückendste Hinderniss wurden, wenn in den 5 bis 6 Monaten des Frühjahrs und des Herbstes, bis in den Winter hinein zur Schneebahn für grossen Waarentransport entweder völlige Unfahrbarkeit eintrat, oder der Frachtwagen mit 50 Cent. Last 8 bis 12 Pferde erforderte, um 1 bis 2 Meilen an einem Tage fortgeschleppt zu werden, lag zu klar auf der Hand. Für diese Strecke wurde daher besonders in der Provinz Preussen die Chaussirung verlangt; die Schwierigkeit des Baus auf diesen $6^1/_2$ Meilen wurde aber noch durch den Mangel an Steinen beträchtlich erhöht, und mehr als 80,000 Thlr. Baukosten erforderte hier jede Meile der nothwendigen Kunststrasse. Aehnliche Verhältnisse in Bezug auf Niederungen zeigten sich in Westphalen (Regbez. Münster) und in dem Regbez. Magdeburg, schwieriges Bergterrain vornehmlich in den Rheinprovinzen, Schlesien und in den Regierungsbezirken Arnsberg und Münden in Westphalen, nur dass in dem letzteren Fall mindestens der Ueberfluss an brauchbaren Steinen die Kostbarkeit des Baus verminderte: Doch sind in dieser Periode durchschnittlich die Erbauungskosten für 1 Meile Chaussee auf 36,000 Thlr. anzuschlagen.

gierung und der einzelnen Provinzen dringend wünschten. Im Jahre 1821 waren erst 480 Meilen Staatskunststrassen fertig, auf denen das Wegegeld erhoben wurde: 30 bis 40 Meilen konnten höchstens im Jahre neu angelegt werden, wie so eben nachgewiesen ist. Deshalb erhielt im J. 1824 das Königliche Seehandlungs-Institut den Auftrag, mit den ihm zu Gebote stehenden Geldmitteln den Chausseebau in den östlichen Provinzen rascher zu fördern, indem ihm für den Zeitraum von zwölf Jahren 1824 bis 1835 nach dem Haupt-Etat der Staats-Ausgaben jährlich 400,000 Thlr. zur Verzinsung und Tilgung der ausgelegten Capitalien überwiesen werden sollten.*) Dies wirkte so günstig besonders seit 1826, wo die dazu nöthigen Vorarbeiten vollendet waren, dass das jährliche Quantum der fertigen neugebauten Kunststrassen das Doppelte der Meilenzahl gegen die Periode 1821 — 24 erreichte oder noch überstieg. In dem Jahre 1824 wurden nur 22, 1825 25 Meilen erbaut, wofür die Gründe aus den oben angeführten Bemerkungen einleuchten, aber im J. 1826 wurde der Neubau der Kunststrassen auf 38 Meilen, 1827 sogar auf 72 Meilen und 1828 auf 65 Meilen gefördert. Die Provinz Pommern erhielt 1828 ihre ersten 7 Meilen Chaussee zwischen Garz und Schwedt (auf der Strasse zwischen Berlin und Stettin), und den Anfang zur Verbindung mit Danzig, das Grossherzogthum Posen gegen 17 Meilen in der Richtung von Posen nach Berlin, Preussen seine vollständige Kunststrasse von Berlin nach Königsberg. Im December 1828 waren bereits $1062,^{9}$ Meil. Kunststrassen der öffentlichen Benutzung übergeben, wovon aber nur $840,^{5}$ Meilen aus Staatsfonds erbaut waren und unterhalten wurden, $222,^{4}$ Meilen dagegen zu den Kreis- und Communalstrassen und für die Rheinprovinz auch zu den Departementalstrassen in dem oben bezeichneten Verhältnisse gehörten. Vergleichen wir nun die Antheile der einzelnen Provinzen an dieser Verbindung durch Kunststrassen, so erhalten wir auf Preussen $78,^{75}$ Meilen, Pommern $7,^{10}$ Meilen, Posen $17,^{5}$ Meilen, Brandenburg $90,^{6}$ Meil., Schlesien $241,^{15}$ Meil., Sachsen $121,^{10}$ Meil., Westphalen $171,^{20}$ Meilen und die Rheinprovinz $335,^{5}$ Meilen. Diese Bauten waren aber in allen Provinzen sehr tüchtig und

---

*) Erläuterungen zu dem Hauptetat für die J. 1829 — 31, bekannt gemacht am 21. Febr. 1829, Preuss. Gesetzsamml., Jahrg. 1829.

nach technisch bewährten Grundsätzen ausgeführt, ohne Rücksicht auf einen grösseren Kostenaufwand, wenn er seinem Zwecke mehr entsprechend gefunden wurde und eine grössere Dauerhaftigkeit versprach. In der Regel ist ihre Anlage auf 44 Fuss Breite eingerichtet, mit Einschluss des Sommerweges; ihr Gefälle verstattet im Maximum 8 Zoll auf 1 Ruthe. —

Aber dieselbe Energie in der Unterstützung des Kunststrassenbaus aus Staatsfonds dauerte nicht nur in den letzten zwölf Jahren der Regierung Friedrich Wilhelms III. fort, sondern sie wurde noch fast von Jahr zu Jahr erhöht. Im Jahr 1829 wurden 84,[6] Meil. neu erbaut, und als der Finanzminister von Motz am 30. Jun. 1830 verstarb, konnte aus der Dauer seines fünfjährigen Ministeriums nachgewiesen werden, dass während desselben 284,[75] Meil. Chausseen fertig gebaut, und zum anderweitigen Bau von 141,[4] Meilen die Vorarbeiten eingeleitet und die nöthigen Fonds grössentheils angewiesen waren. *) Die wohlthätigen Folgen des gesteigerten inneren Verkehrs durch die ausgedehntere Kunststrassenverbindung wirkten unterdessen auch günstig auf den Speculationsgeist für Privatunternehmungen ein, und es bildeten sich seit dieser Zeit häufiger Actien-Vereine, welche Kreis-Chausseen ausführten, oft auf keiner anderen Grundlage, als in der vom Staate verstatteten Erhebung des Wegegeldes eine ausreichende Verzinsung und auch allmählige Tilgung der darauf verwandten Capitalien zu erlangen. Bei schwierigeren Unternehmungen, die entweder kostspieliger in der Anlage waren, oder eine geringere Einnahme an Wegegeld in Aussicht stellten, traten Beiträge der dabei betheiligten Communen in Geld oder Naturallieferungen und unentgeldliche Dienstleistungen mit Menschen und Gespann hinzu, später auch eine Prämie des Staates, wenn der unternommene Strassenbau nach vorausgegangener Prüfung von Seiten der Staatsbehörden einen wesentlichen Zweck des inneren Verkehrs erfüllte. Verfolgen wir nun den ferneren Chausseebau in den nächstfolgenden Jahren, so bemerken wir nicht einmal eine Stockung in demselben in den J. 1830 und 1831, wo die Juli-Revolution und ihre Einwirkung auf Belgien und Polen in den westlichen und östlichen Provinzen

*) Verhandlungen des Gewerbevereins für Preussen, Jahrg. 1830 S. 247.

gleichzeitig die Zusammenziehung und vollständige Ausrüstung mehrerer Armee-Corps nothwendig erforderten *), und ihre Erhaltung auf dem Kriegsfusse für mehr als Jahresfrist dem Staatsaufwande alle mögliche Einschränkung anempfahlen. Die ausserordentlichen Ausgaben des Staates vergrösserten sich noch ansehnlich im Sommer 1831, als die Cholera-Epidemie die östlichen Provinzen ergriff, und ihren verheerenden Durchzug durch einen grossen Theil des Preussischen Staates wiederum für mehr als Jahresfrist ausführte. Dem ungeachtet litten trotz dieser doppelten ungewöhnlichen Vermehrung der finanziellen Anforderungen die umfassenden Unternehmungen des Staates für Erweiterung des inneren Verkehrs keine bedeutsame Verkürzung. Die in Gang befindlichen Bauten wurden mit gleichmässiger Lebhaftigkeit ihrer Beendigung entgegen geführt, neue Pläne entworfen und genehmigt, und die dazu erforderlichen Mittel auf Staatsfonds angewiesen. Die Finanzoperation des Seehandlungsinstituts im J. 1832, ihre bereits auf 12,000,000 Thlr. aufgelaufenen Vorschüsse für den Chausseebau durch das Prämienschein-Anlehn liquide zu machen **), hatte den günstigsten Erfolg, und

---

*) Nach dem Erlass des Königs an die Stände bei der angekündigten Steuerermässigung, welche mindestens im Betrage von 1,500,000 Thlr. jährlich vom 1. Jan. 1843 eintreten sollte, bekannt gemacht unter dem 23. Febr. 1841 (in der Preuss. Staatsztg. 1841 Mrz. nr. 60), betrugen die ausserordentlichen Staatsausgaben in den J. 1830 — 33 für die Vervollständigung des Kriegsmaterials und für die Rüstungen 35,390,500 Thlr. über den Etat. — Die Steuerermässigung wurde später nach der Denkschrift aus d. Oct. 1842 auf jährliche 2,000,000 Thlr. erhöht. —

**) Nach der Bekanntmachung des Staatsministers Rother vom 30. Juli 1832 waren die Chausseebauten während der J. 1824 — 32 von der Seehandlungs-Societät in einer so bedeutenden Ausdehnung betrieben worden, dass dieselbe 12,000,000 Thlr. zu fordern hatte, welche durch die Einkünfte der sämmtlichen Chausseen contractmässig sicher gestellt waren, aus denen sie jedoch erst nach und nach getilgt und bis dahin jährlich mit 5 Proc. verzinst werden sollten. Um sich nun theils die Mittel zu neuen Unternehmungen zu verschaffen, theils um im Jahre 1833 die Vollendung der bereits angefangenen Strassen mit Thätigkeit fortzusetzen, machte das Seehandlungs-Institut, nach der durch die Cabinetsordre des Königs vom 27. Juli 1832 erlangten Au-

der allgemeine Etat der Staatsausgaben für die J. 1835—37 *) erhöhte bereits, indem er die Unterhaltung und den Neubau der

---

torisation, eine Prämienscheinen-Anleihe im Betrage von 12,600,000 Thlr. durch 252000 Prämienscheine, in Stücken zu 50 Thlr., welche in 25 Jahren bis 1857 durch jährliche Ausloosung von 9000 bis 11,200 Stück Prämienscheinen getilgt werden sollte. Die Loosung wird alle 2 Jahre (in den ungeraden Jahreszahlen, also 1833, 35, 37, 39 u. s. w.) mit Prämien verbunden, von denen 30 bis 40 bedeutendere sind zwischen 1000 und 100,000 Thlr., und etwa 3000 zwischen 100 und 1000 Thlr. Die übrigen Scheine erhalten mindestens den Nominalbetrag mit einem Zuschlag von 4 bis 5 Proc. Zinsen, der mit jedem Jahre ohne Zwischenzinsen gleichmässig vermehrt wird: z. B. 1843 sind 6000 ausgelooste Pramienscheine mit 72 Thlr. bezahlt, d. h. mit dem Nominal-Capital + eilfjährige Zinsen zu 4 Procent; 1800 ausgelooste Prämienscheine mit 77 Thlr., d. h. mit dem Nominal-Capital + zehnjährige Zinsen zu 4½ Proc. und einjährige Zinsen zu 4 Proc.; endlich 700 ausgelooste Prämienscheine mit 82 Thlr., d. h. mit dem Nominal-Capital + zehnjährige Zinsen zu 5 Proc, und einjährige Zinsen zu 4 Proc. Eben so wurden nach 2 Jahren im J. 1845 6000 ausgelooste Prämienscheine mit 76 Thlr. bezahlt u. s. w. — Die Seehandlung hat überhaupt den Bau von 125 Meil. Chausseen in diesen Jahren ausführen lassen: vgl. des Staatsministers Rother Bericht an den König vom 30. Novbr. 1844 über die Verhältnisse des Seehandlungs-Instituts, S. 17. In den Ausloosungen der Jahre mit geraden Zahlen werden sämmtliche 10,800 gezogene Prämienscheine auf gleiche Weise mit dem Nominalbetrage und dem Zuschlag der einfachen 5 Proc. Zinsen bezahlt, ohne jedoch die Zwischenzinsen zu berücksichtigen, z. B. im J. 1834 ist jeder ausgelooste Prämienschein mit 55 Thlr. bezahlt, also 50 Thlr. Nominal-Capital + 2jährige Zinsen, 1836 mit 60 Thlr., 1838 mit 65 Thlr., 1840 mit 70 Thlr., 1842 mit 75 Thlr., 1844 mit 80 Thlr.; 1846 wird er mit 85 Thlr. u. s. w bis 1856 mit 110 Thlr. ausgelösst. Zum speciellen Unterpfande für die Sicherheit dieser Prämienscheine dienen die von der General-Staatscasse auf die Einkünfte der Chausseen contractmässig acceptirten Anerkenntnisse, welche bei der Haupt-Seehandlungscasse verschlossen niedergelegt und nur nach und nach, so wie sie verfallen und zur Berichtigung der Prämien zu verwenden sind, herausgenommen werden, ausserdem aber das gesammte Vermögen des Seehandlungs-Instituts in Grundstücken, Schiffen, Waaren, Geldern, Staatspapieren und sonstigen activen Forderungen.

*) Der Etat ist genehmigt am 8. Mai 1835, abgedruckt in der Preuss. Gesetzsammlung, Jahrg. 1835 nr. 8.

20*

Chausseen, mit Einschluss der Mittel zur Verzinsung und Tilgung der aufgenommenen Chausseebau-Capitalien, zu einem allgemeinen Haupt-Titel des Etats absonderte, denselben auf die jährliche Summe von 2,852,000 Thlr. Dieser Etat wurde abermals für die dreijährige Periode 1838—40 erhöht *), bis auf die jährliche Summe von 2,925,000 Thlr. Es wurde in den zuletzt angeführten eilf Jahren 1830—40 incl., wie es in dem Erlass des jetzt regierenden Königs an die Stände vom 23. Febr. 1841 **) nachgewiesen wurde, auf Chausseebau, (ausser den 500,000 Thlr. etatsmässig an Verwaltungs- und Unterhaltungskosten und der Verzinsung und etatsmässigen Tilgung der von der Seehandlung hergegebenen Chausseebau-Capitalien) noch über den Etat die Summe von 14,943,084 Thlr. aus den Ersparnissen und Ueberschüssen der Staatseinnahmen verwandt. Halten wir hier einen Augenblick an, um in einem Gesammt-Resultate numerisch die Verwendung der Staatsfonds für den Chausseebau in den 25 Jahren des Friedens (1816—40) darzustellen, so vermögen wir zwar nicht exact die Zahl anzugeben, bis zu welcher Höhe sie aufgestiegen ist, aber mindestens die Gränzen zu beschränken, unter welchen sie nicht geblieben ist. Bis zum Jahre 1828 lassen sich aus den Chausseebauten nachweisen 21,600,000 Thlr., eben so für die J. 1829 bis 40 incl. mindestens 27,000,000 Thlr., so dass also die unter Friedrich Wilhelms III. Regierung zu dem Chausseebau seit 1816 angewiesenen Staatsmittel mindestens die Hauptsumme von 48,600,000 Thlr. übersteigen. Verfolgen wir nunmehr die Uebersicht der dem Verkehr eröffneten Kunststrassen, um namentlich näher zu erkennen, was seit dem J. 1829 geleistet ist, und in welcher Art die hierin früher so sehr verschiedenartigen Verhältnisse der einzelnen Provinzen sich genähert haben, so werden wir allerdings zu der Ueberzeugung gelangen, dass eine völlige Ausgleichung in dieser Beziehung noch lange nicht zu erwarten steht, werden aber mit billiger Anerkennung doch das erfreuliche Fortschreiten darin wahrnehmen. Im J. 1830 wurden $69,^{9}$ M. und im J. 1831 $63,^{8}$ M. neu erbaut, so dass im Dec. 1831 der Gesammtbetrag

---

*) Der Etat ist genehmigt am 28. Febr. 1838, abgedruckt in der Preuss. Gesetzsammlung, Jahrg. 1838 nr. 4.

**) Der Erlass ist abgedruckt Preuss. Staatsztg., 1841. Mrz. nr. 60.

der fertigen Kunststrassen im Staate (mit Ausschluss des Fürstenthums Neuenburg und Valendis, das hiefür gar nicht in Betrachtung gezogen wird) auf $1281,^{2}$ Meil. gestiegen war. *) Von diesen gehörten den Staatsfonds an $1004,^{2}$ Meil. oder $78,^{4}$ Proc., für welche auch sämmtlich das erhobene Wegegeld den Staatscassen zufiel; $78,^{05}$ Meilen waren Departementsstrassen in der Rheinprovinz, $155,^{75}$ Communal- und Kreisstrassen und $43,^{2}$ Meil. Actien-Strassen; mithin 277 M. oder $21,^{60}$ Proc. waren der Erfolg der Bemühungen der Kreis-Communal- und Actien-Vereine. Nach den verschiedenen Provinzen kamen $109,^{8}$ Meil. auf Preussen **); $24,^{45}$ M auf Pommern ***); $136,^{75}$ M. auf Brandenburg; $30,^{15}$ Meil. auf Posen; $294,^{3}$ Meil. auf Schlesien; $155,^{6}$ Meil. auf

*) C. W. Ferber's neue Beiträge z. Kenntniss d. g. Z. II. S. 187.

**) In dieser Provinz war der Strassenbau in den J. 1824 — 31 besonders lebhaft betrieben, dazu kam noch die Vollendung der Strasse nach der Russischen Gränze im J. 1832 — 33, dann aber stockte es, und in den J. 1834 — 40 geschah sehr wenig, und die wichtigsten lang gehegten Wünsche, z. B. die Vollendung der Strasse von Bartenstein zur Polnischen Gränze, blieben unerfüllt. In den 6 Jahren 1829 — 35 hatten aber die Staatsfonds für 35 Meil. Chausseen in dieser Provinz 1,030,918 Thlr. hergegeben und ausserdem 8000 Thlr. Prämien zu $1^{1}/_{3}$ Meilen für 2 Actien-Chausseen. —

***) Pommern hatte ausser der oben angeführten Chausseelinie im J. 1828 die Anweisung auf 1,000,000 Thlr. erhalten, um die Strasse von Anclam nach Stettin und von Stettin bis zur Gränze der Provinz Preussen auszuführen. Die ganze Ausdehnung betrug $45,^{5}$ Meil., und die Ausführung des Baus war der Leitung der ritterschaftlichen Bank von Pommern überlassen. In den J. $18^{29}/_{32}$ wurden von dieser Hauptstrasse 19 Meil. ausgeführt, und die Aufsicht über den fertigen Theil ging an die Staatsverwaltung über. In den J. 1833 wurden wiederum $14,^{3}$ Meil., 1834 $6,^{5}$ Meil. und 1835 die letzten $5,^{5}$ Meil. von Anclam ab vollendet. Ausserdem war am Ende des J. 1835 in Pommern die Strasse von Anclam nach Stralsund ($8,^{5}$ M.) in Angriff genommen, ferner im nächsten Jahre die Strasse von Anclam bis zur Mecklenburgischen Gränze ($2,^{5}$ M.), die Seitenstrasse nach Wolgast ($1,^{75}$ M.), die Strasse von Alt-Damm nach Stargard ($3,^{5}$ M.), die von Colberg bis zur Stettiner Chaussee ($3,^{5}$ M.) und die von Rügenwalde und Stolpemünde bis zur Stettiner Chaussee ($4,^{75}$ Meil.). —

Sachsen *); $194,^{65}$ Meil. auf Westphalen **) und $335,^{50}$ Meil. auf die Rheinprovinz. Die Vergleichung mit dem Zustande am Ende des J. 1828 ergiebt also, dass in dieser Periode in der Rheinprovinz gar keine neue Strasse angelegt war, und dass in Westphalen, Sachsen und Schlesien wenigstens nach dem Verhältnisse der dort bereits vorhandenen Chausseen nicht eine gleich starke Zunahme, wie in den östlichen Provinzen stattgefunden hat, wo erst dem dringendsten Bedürfnisse abzuhelfen war. Denn von den in diesen 3 Jahren überhaupt erbauten $218,^{3}$ Meil. kamen auf Westphalen $23,^{4}$ Meil., auf Sachsen $34,^{35}$ Meil. und auf Schlesien $53,^{2}$ Meilen, d. h. etwa 14 bis 26 Proc. zu den in diesen Ländern schon fertigen Kunststrassen; dagegen auf Brandenburg $46,^{1}$ M., auf Preussen 31 M., auf Posen $16,^{65}$ Meil.

---

*) In dieser Provinz hatte allein der Regierungsbezirk Merseburg in 8 Jahren (1817—25) zu grossen Land- und Wasserstrassen-Bauten die Summe von 1,586,492 Thlr., aus Staatsfonds erhalten, und diese auf 23 Meilen Chausseen mit 1,045,578 Thlr. (also durchschnittlich 1 Meile zu 45,459 Thlr.), auf Canäle und Schleussen zur Schiffbarmachung der Saale mit 472,923 Thlr. und auf neue Brücken mit 67,091 Thlr. verwandt: ich bemerke bei dieser Stelle, dass durch einen Druckfehler auf S. 236 in der Anmerkung Z. 4. v. u. die dort angegebene runde Summe von 472,000 Thlr. für die Schiffbarmachung der Saale in 4,720,000 Thlr. entstellt ist.

**) In der Provinz Westphalen befinden sich die meisten Chausseen in dem Regierungsbezirke Arnsberg, und sind durch das eigenthümliche Verhältniss der Flüsse zu dem Lauf der Gebirge, sowie durch die vielseitig entwickelte technische Cultur bedingt. Schon vor dem Jahre 1806 befanden sich hier 39 Meil. Kunststrassen, in den J. 1807—15 waren $51,^{5}$ Meil. angelegt, und die Preussische Regierung erbaute in den J. 1816—25 = $18,^{5}$ Meil. für 574,963 Thlr. (durchschnittlich die Meile mit 31,080 Thlr.) so dass am Ende des J. 1825 in diesem Regierungsbezirke bereits 109 Meil. dem allgemeinen Verkehr geöffnet waren. — Im Regierungsbezirke Minden gab es bei der Wiedervereinigung mit dem Preussischen Staate im J. 1814 $20,^{25}$ Meil. Kunststrassen; in den J. 1816—25 wurden $10,^{5}$ M. erbaut für 351,966 Thlr. (durchschnittlich die Meile mit 33,518 Thlr.). Im Regierungsbezirke Münster gab es bei der Einverleibung desselben in den Preussischen Staat noch gar keine Chausseen; aus Staatsfonds wurden in den J. 1816—25 $19,^{25}$ Meil. für 474,653 Thlr. angelegt (durchschnittlich die Meile für 24,657 Thlr.)

und auf Pommern 17,[3] Meil. d. h. 40, 50 bis 100 Proc. und darüber zu dem allerdings sehr geringen früheren Bestande an Chausseen in diesen Provinzen. Und dabei darf die Bemerkung nicht unberücksichtigt bleiben, dass in Preussen nur 1/2 M. Actien-Chaussee, in Pommern, Posen und Brandenburg gar keine Actien- und Kreis-Chausseen angelegt wurden, aber in Schlesien, Sachsen und Westphalen in derselben dreijährigen Periode 54 Meilen Kreis- und Actien-Chausseen entstanden, also die ganze Hälfte der dort in dieser Zeit erbauten Kunststrassen nicht unmittelbar durch Staatsfonds für den öffentlichen Verkehr gewonnen wurde.

In den drei darauf folgenden Jahren 1832 — 34 wurden 89,[8] M. Staats-Chausseen und 169 M. Kreis- und Actien-Strassen mit und ohne Staats-Prämien erbaut, die seit dieser Zeit gewöhnlich für die Meile mit 6000 Thlr. bewilligt wurden. Es wurden im Dezember 1834 1536 M. im öffentlichen Verkehr benutzt, wovon 1094 für Rechnung der Staatsbehörden und 442 M. für Rechnung der Kreis-Verbände und Actien-Vereine verwaltet wurden. In den drei nächsten Jahren 1835 — 37 kamen hinzu an neuerbauten Strassen aus Staatsfonds 111 Meilen *) und an Kreis- und Actienstrassen 117 Meil., wodurch der ganze Bestand an Kunststrassen auf 1,764 Meilen erhöht wurde (1205 Meil. Staats-Chausseen und 559 Actien- und Kreis-Chausseen). Endlich in den drei Jahren 1838 bis 40, wo bei der Vollendung der meisten Hauptstrassen in al-

*) Es waren nach einem officiellen Berichte in diesen drei J. 1835 — 37 überhaupt für den Bau, die Unterhaltung und Verwaltung der Chausseen 10,172,689 Thlr. verausgabt, davon mit Zuziehung der Wegegelder 5,449,515 Thlr. für die Unterhaltung und Verwaltung, und 4,723,172 Thlr. für neu erbaute Chausseen und Prämien zu Actien-Str. — Nehmen wir indess an, dass alle 117 in dieser Zeit erbauten Meilen Kreis- und Actien-Chausseen pro Meil. 6,000 Thlr. Prämie erhalten haben, so müssten wir zuvörderst von der letzten Summe 702,000 Thlr. abziehen, und dann die 4,021,172 Thlr. als Baukosten für die oben angeführten 111 Meil. neuer Staats-Ch. rechnen: dies giebt durchschnittlich für die Meile 36,228 Thlr. In diesen Jahren war die Königsberger Chaussee bis zur Russischen Gränze über Tilsit fertig geworden und erhielt in Taplacken eine abgezweigte Bahn über Gumbinnen zur Gränze. In derselben Zeit war auch die Hauptstrasse von Posen nach Schlesien über Glogau fertig geworden, so weit sie das Gebiet des Grossherzogthums berührte.

len Provinzen etwas weniger von Seiten des Staates gebaut wurde, wenn gleich die Anforderungen an den Staatsfonds dadurch nicht verringert wurden, da die Unterhaltungskosten jährlich sich beträchtlich mehrten *), kamen auf Rechnung des Staates 75 Meil. neue Chausseen zur allgemeinen Benutzung. Aber auch die Theilnahme für Actien-Chausseen hatte in den westlichen und mittleren Provinzen durch die Entwürfe zu vielfachen Eisenbahn-Unternehmungen sich verringert, und in den östlichen Provinzen war sie niemals allgemein und lebhaft angeregt **). Es wurden in diesen drei Jahren nur 90 Meilen Actien- und Kreis-Strassen neu angelegt. Mithin bleibt am Schlusse der

*) Nach den Erläuterungen des Finanzministers von Bodelschwingh zu dem allgemeinen Etat für das J. 1844 vom 19. Apr. 1844 (abgedruckt in der allgem. Preuss. Ztg. Apr. 1844; der Etat vom 9. Apr. 1844 in der Preuss. Gesetzsammlung Jahrg. 1844 nr. 9.) kostet durchschnittlich jede Meile Staats-Chaussee an Unterhaltungs- und Verwaltungskosten (mit Einschluss der Besoldung und Pensionirung der Chaussee-Aufseher und Wärter 1125 Thlr.; die Einnahme der Wegegelder beträgt aber durchschnittlich pro Meile nur 888 Thlr.; es müssen mithin bei jeder Meile für die Unterhaltungs- und Verwaltungskosten noch zu den Wegegeldern 237 Thlr. zugeschossen werden. Dies machte aber bereits in den Jahren 1838 — 40 eine jährliche Mehrausgabe von 285,585 Thlr. im J. 1838, die bis auf 313,360 Thlr. im Jahre 1840 stieg.

**) Ich habe bereits in einem Aufsatze über die Chausseen der Provinz Preussen in der Königsberger allgemeinen Zeitung, Jahrg. 1843, Dec. nr. 297 nachgewiesen, dass von den am Ende des J. 1842 in dieser Provinz fertigen 150,[38] Meil. Kunststrassen nicht volle sechs Meilen auf Actien erbaut waren, die übrigen sämmtlich aus Staatsfonds hergestellt sind. Denn im Regbez. Königsberg waren von 47,[06] Meil. nicht ganze volle drei Meilen auf Actien erbaut, im Regbez. Danzig auf 36,[08] Meil. keine Ruthe, im Regbez. Marienwerder auf 46,[46] Meil. nur 2,[19] Meil. Actienstrasse, und endlich im Regbez. Gumbinnen war bei 20,[78] Meil. zwar die nur 1,[03] Meil. lange Strecke zwischen Insterburg und Didlacken durch einen Actienverein im J. 1836 begonnen, konnte aber erst 1840 aus Staatsfonds beendigt werden. Seit 1843 sind allerdings hier einige neue Actien-Chausseen in Angriff genommen, nachdem die Prämie für die Meile von 6000 Thlr. auf 10,000 Thlr. erhöht war, von denen ich unten noch in einer Anmerkung zum J. 1844 näheren Bericht erstatten werde.

Regierung Friedrich Wilhelms III. (mit Hinzuziehung des ganzen Jahres 1840), der Gesammt-Bestand der Meilenzahl fertiger und vollständig benutzter Kunststrassen 1929 Meilen, wovon 1280 Meil. Staatsstrassen waren. Sehen wir also nur auf 20 Jahre zurück, so waren seit dem Jan. 1821 nicht weniger als 800 Meilen neuer Kunststrassen gänzlich aus Staatsfonds erbaut.

Unter der Regierung des Königs Friedrich Wilhelm IV. ist bis jetzt in sechs Jahren der Kunststrassenbau in allen Provinzen lebhaft gefördert, wie dies am erfreulichsten sowohl durch die Erhöhung der im allgemeinen Etat der Staatsausgaben für diesen Zweck bestimmten Titel, als auch durch die ausserordentlichen Anweisungen für Chausseebauten auf die jährlichen Ueberschüsse in den Staatseinnahmen erkannt wird. Der Etat für das Jahr 1841, welcher am 16. Apr. d. J. bekannt gemacht wurde *) und auch zugleich für die nächsten beiden Jahre Anwendung findet, setzt jährlich zur Unterhaltung und zum periodischen Neubau der Chausseen, mit Einschluss der Mittel zur Verzinsung und Tilgung der aufgenommenen Chausseebau-Capitalien die Summe von 3,000,000 Thlr. aus, und bestimmt ausserdem zu ausserordentlichen Chaussee-Strom-Hafen- und sonstigen Bauten und zu Landesverbesserungen noch die jährliche Summe von 2,500,000 Thlr. In welcher Art diese in Aussicht gestellte Unterstützung aus Staatsfonds zur allseitigen Hebung der Landeswohlfahrt in den nächstfolgenden drei Jahren in Erfüllung gegangen ist, belehrt uns eine officielle Bekanntmachung des Finanzministers Flottwell vom 23. April 1845 **), durch welche nachgewiesen wird, dass aus dem Mehrertrage der Staats-Einnahmen in den Jahren 1842—44 die Summe von 18,662,958 Thlr. ausserordentlich zur Erhöhung der Landes-Cultur und besonders zur Verbesserung der Communicationsmittel für den inneren Verkehr verwandt ist. Davon kommen auf das J. 1842 = 4,611,994 Thlr., auf das J. 1843 = 6,104,432 Thlr. und auf das J. 1844 = 7,946,532 Thlr., und ins besondere zu Chaussee- und Wegebauten ***) im Jahr 1842 = 2,229,174 Thlr., im J. 1843 =

*) Preuss. Gesetzsamml. Jahrg, 1842, nr. 5., und Pr. Staatszeitg. 1842, nr. 117.

**) Allgem. Preuss. Ztg. Jahrg. 1845, Apr. nr. 113.

***) Ausserdem waren unter diesen ausserordentlichen Staatsausgaben zusammen in den drei Jahren nachstehende Summen mitbe-

2,391,541 Thlr. und im Jahr 1844 = 2,832,778 Thlr. *)), zusammen in den drei Jahren 7,453,513 Thlr.**) — Durch diese kräftige Fürsorge für die Erleichterung des inneren Verkehrs war am Ende des Jahres 1843 der Gesammtbestand der Staatskunststrassen auf 1384 Meilen gewachsen (also um 104 Meil. seit Dec. 1840, oder jährlich im Durchschnitte um 34,[66] Meil.) Der oben bereits (S. 312) angeführte allgemeine Staats-Etat für das J. 1844, welcher wiederum seine allgemeine Geltung auch für die Jahre

---

griffen: 1,130,114 Thlr. zu Landes-Meliorationen, zu Berieselungs-Entwässerungs- und anderen Anlagen für Verbesserung der Boden-Cultur; 3,890,342 Thlr. zu Wasserbauten und zur Verbesserung der Schiffahrt; 1,057,239 Thlr. zur Beförderung des Eisenbahnbaues; 3,614,175 Thlr. zur Ausführung grösserer Bauwerke, Fortsetzung und Vollendung des Festungsbaues, zum Bau und zur Verbesserung der Gerichts- und anderer Dienstgebäude, Gefängnisse u. s. w. 613,309 Thlr. zu ausserordentlichen Beihülfen bei Kirchen- und Schulhausbauten; 516,123 Thlr. zu Retablissements-Beihülfen bei Brand- und Wasserschäden, zu Unterstützung bei Misswachs u. s. w., endlich 326,643 Thlr. zu Unterstützung gewerblicher Anlagen und 22,500 Thlr. zur Verbesserung der inländischen Pferdezucht.

*) Darunter waren im J. 1844 85,000 Thlr. begriffen für solche Bauten, welche vorzugsweise zur Beschaffung von Arbeitsverdienst für die Nothleidenden der Provinz Preussen angeordnet sind, und welche auch 1845 und in diesem Jahre fortgesetzt sind und so lange fortgeführt werden sollen, als die Rücksicht auf den Erwerb für Hülfsbedürftige es erheischt, ohne dass diese in Angriff genommenen Strassenbauten schon jetzt in die Reihe der Staats-Chausseen übernommen sind.

**) Während der Correctur dieses Bogens ist eine zweite Bekanntmachung des Finanzministers Flottwell vom 9. Apr. 1846 (abgedr. in der Allg Preuss. Zeitung Apr. 1846 nr. 99) erschienen, welche die Verwendung von 12,426,190 Thlr. ausser dem Etate aus den Mehreinnahmen des Staates für das Jahr 1845 nachweiset. Davon sind verausgabt zu Chaussee- und Wegebauten (mit besonderer Berücksichtigung der Provinz Preussen) 3,606,616 Thlr., zur Beförderung des Eisenbahnbaues 629,500 Thlr., zu Wasserbauten und zur Verbesserung der Schiffahrt 1,145,375 Thlr., zur Ausführung grösserer Staatsbauten, Fortsetzung des Festungsbaus, Bau von Dienstgebäuden, Gefängnissen u. s. w. 2,190,813 Thlr., zu ausserordentlichen Beihülfen bei Kirchen- und Schulbauten 233,558 Thlr., zu Landes-Meliorationen, zu Berieselungs-, Entwässerungs- und

1845 und 1846 behält, setzte zur Unterhaltung*) und zum Neubau der Chausseen, mit Einschluss der Mittel zur Verzinsung

---

anderen Anlagen, zur Verbesserung der Boden-Cultur 625,473 Thlr., zu Retablissements-Beihülfen und zu Unterstützungen wegen des durch Misswachs herbeigeführten Nothstandes 3,836,084 Thlr., wovon die Provinz Preussen allein 3,631,300 Thlr. erhalten hat zum Ankauf von Lebensmitteln, Saatgetreide und Kartoffeln für Hülfsbedürftige, zur Errichtung von Arbeitsstellen bei öffentlichen Wegen, zu Unterstützung bei Deichbauten, jedoch den grössten Theil dieser Summe mit 3,168,425 Thlr. nur als Vorschuss, der von den Empfängern in bestimmten Terminen zurück zu erstatten ist.

*) Nach den Erläuterungen des Finanzministeriums zu diesem Etat werden von der jährlichen Hauptsumme von 2,782,000 Thlr., zur Unterhaltung der Strassen, zur Besoldung, Bekleidung und Pensionirung des Personals an Chaussee-Aufseher und Wärter 1,557,000 Thlr. verwandt, zu den Besoldungen und Diäten der Wegebau-Beamten, sowie zur Unterstützung der Hinterbliebenen aller in diesem Verwaltungszweige angestellten Personen 149,800 Thlr., zu Chaussee-Neubauten 500,000 Thlr., und zur Verzinsung und Tilgung der früher aufgenommenen Chausseebau-Capitalien werden 576,000 Thlr. verwandt. Die Chausseegelder sind in dem Einnahme-Etat unter dem Haupttitel VI. 4 der indirecten Steuern zusammengenommen, weil sie gemeinschaftlich von den General- und Provinzial-Steuer-Directionen verwaltet werden, aber in den Erläuterungen zum Etat sind sie für die damals fertigen 1381 Meilen mit 1,229,605 Thlr. ausgeworfen. — In den Erläuterungen zu dem Titel der jährlichen ausserordentlichen Ausgaben von 2,500,000 Thlr. zu ausserordentlichen Bedürfnissen ist von dem Finanzministerium nachgewiesen, dass in den drei Jahren 1841—43 zusammen zur Verstärkung des etatsmässigen Fonds für Chaussee-Neubauten 1,157,000 Thlr. (A) verausgabt sind. Rechnen wir nun für die 5 Jahre 1841 — 45 incl. zusammen, was überhaupt für Chausseebauten aus öffentlichen Fonds verwandt sind, so erhalten wir 2,500,000 Thlr. (die jährliche Etatssumme zu Neubauten für 5 Jahre) + 1,157,000 Thlr. (so eben näher erläutert) + 7,453,313 Thlr. (B) (ausserordentlich bewilligt zu Neubauten in den J. 1842 bis 44 incl. ob. erörtert) + 2,870,104 Thlr. als das wahrscheinliche Quantum der ausserordentlichen Unterstützung für das Jahr 1845, nach dem dreijährigen Durchschnitte der mit A. und B. bezeichneten Summe: mithin 13,980,417 Thlr. — Die ausserordentliche Unterstützung für das Jahr 1845 ist indess nach der Anmerkung**) auf S. 314 noch um 736,542 Thlr. überstiegen, wodurch diese Gesammtsumme für die 5 Jahre 1841 — 45 bis auf 14,716,959 Thlr. erhöht

und Tilgung der aufgenommenen Chausseebau-Capitalien, die jährliche Summe von 2,782,800 Thlr. fest, also um 211,200 Thlr. weniger als das Staats-Budget für 1841, was darin seinen Grund hat, dass bei der jährlichen Abschlags-Tilgung jener aufgenommenen Capitalien, der Bedarf an Verzinsung und Tilgungs-Quantum jährlich geringer wird. Nächstdem aber ist noch, wie in dem Budget von 1841, auch 1844 die jährliche Summe von 2,500,000 Thlr. ausgeworfen zu ausserordentlichen Chaussee-Strom-Hafen- und sonstigen Bauten, sowie zu Landesverbesserungen. Wenn ich gegenwärtig auch noch keine vollständige Uebersicht der in den Jahren 1844 und 45 in sämmtlichen Provinzen des Preussischen Staates neu erbauten Kunststrassen besitze, so ist es nach den aus einzelnen Provinzen mir vorliegenden authentischen Materialien *), so wie aus den eben angegebenen jährlichen Etatssummen und ausserordentlichen Beihülfen der Staatsfonds, wohl als begründet anzunehmen, dass in diesen beiden Jahren jährlich mindestens so viel Meil. Chausseen neu erbaut sind, als die drei Jahre vorher, nämlich $34,^{66}$ M. jedes Jahr. Daraus ergiebt sich, dass zu Anfang des Jahres 1846 mindestens 1453 Meil. Staats-Kunststrassen befahren werden, und das in den 30 Friedensjahren seit dem zweiten Pariser Frieden über 1150 Meilen Kunststrassen ausschliesslich aus Staatsfonds erbaut sind, darunter $173,^{3}$ Meil. unter der gegenwärtigen Regierung. Wenn ich indess in der vorangegangenen Anmerkung den Gesammtbetrag des Staatsaufwands für neu erbaute

---

wird. — Ueberdies werden noch jährlich 145,000 Thlr. zur Unterhaltung der Bezirksstrassen auf dem linken Rheinufer gezahlt, welche auf den allgemeinen Etat des Finanzministeriums angewiesen sind.

*) In der Provinz Preussen wurde die Staats-Chaussee von Bartenstein über Bischofsburg nach Bischofsstein fertig gebaut, eine Strecke von 7 Meil.; ferner die Strecke von Pr. Holland nach Grünhagen (1 Meile) in der Richtung auf Osterode zur Verbindung dieser Gegend mit Elbing; fast fertig wurde die Strasse von Danzig nach der Weichsel bis Bohnsack $1,^{5}$ Meil., die Strecke von Quedenau nach Trutenau in der Richtung auf den Seebade-Ort Kranz $0,^{75}$ M.; zwei kleine Strecken auf den Strassen von Memel nach Pröculs und von Memel nach Laugallen (die letzte eine Actien-Chaussee von 2 Meilen); und an den Strassen von Rössel über Sehesten nach Sensburg, von Rastenburg über Stürlack nach Lötzen u. s. w., von Danzig nach Karthaus und Berendt u. s. w. wurde bereits eifrig gearbeitet.

Chausseen in den Jahren 1841 — 45 auf 13,980,417 Thlr. berechnet habe, so darf nicht übersehen werden, dass in dieser Summe sowohl ein beträchtlicher Theil bereits aufgewandter Kosten für Chausseen-Strecken enthalten ist, die erst in den nächsten Jahren vollendet werden, als auch sämmtliche Prämien, die für Actien-Chausseen von der Staatsregierung bewilligt sind, aus dieser Summe gezahlt wurden. Die Ansprüche auf Prämien mehrten sich indess jährlich, und überdies wurde es seit 1842 gewöhnlich *), die Prämie für die Meile mit 10,000 Thlr. zu gewähren, und nur ausnahmsweise wurden bei weniger nothwendigen Strassen oder bei leichter zu erwerbenden Materialien noch Prämien von 6000 Thlr. oder einem noch geringeren Betrage (4000 — 5000 Thlr.) angewiesen. Die Provinzial-Landtage, namentlich in der Rheinprovinz, Westphalen und Schlesien, unterstützten sehr viel Petitionen für neue Kunststrassen, und wenn diese nicht als Staatsstrassen übernommen werden konnten, sehen wir doch in den Landtagsabschieden vom 30. Decbr. 1843 und vom 27. Decbr. 1845 für diese Provinzen mehrfach die erbetene Beihülfe als Prämie bis zu dem oben genannten Höhenbetrage genehmigt, ja in Schlesien sogar auf einmal die Bewilligung dieser Prämien-Unterstützung für mehr als 40 Meilen in Aussicht gestellt. Denn wenn auch aus der vorangegangenen finanziellen Erörterung ersichtlich geworden, dass aus den Wegegeldern nicht einmal durchschnittlich die Unterhaltungskosten bestritten werden können, und nur in seltenen Fällen das Anlage-Capital theilweise oder selbst vollständig ver-

---

*) In dem Landtagsabschiede für die Provinz Preussen vom 7. Novbr. 1841 (Preuss. Staatsztg. J. 1841 Novbr. nr. 319) heisst es unter den Bescheiden auf die Petitionen nr. 18, dass der König nach den jedesmal zu erfordernden Vorschlägen des Ober-Präsidenten einen Prämiensatz bis zu 10,000 Thlr. für die Meile in der Art zusichern will, dass unter mehreren Chausseebauten in der Regel demjenigen, welcher mit einem geringeren Zuschusse für die Meile zu Stande gebracht werden kann, der Vorzug gegeben werden soll. Der Ober-Präsident der Provinz soll mit der Bildung der Vereine, mit der Feststellung ihres Verhältnisses zum Staate und mit der oberen Leitung beauftragt werden und die Bedingungen für die einzelnen Prämien-Bauten demnächst zur öffentlichen Kenntniss bringen.

zinst werden dürfte, also im Allgemeinen die auf Preussischen Strassenbau angelegten Actien als gute zinstragende Papiere keinen besonderen Reiz zur Geld-Speculation an sich besitzen können, so darf doch nicht unerwogen bleiben, dass der Hauptvortheil des Strassenbaus ja eben in der Erleichterung und Belebung des inneren Verkehrs, in der höheren Verwerthung der Grundbesitzungen und ihrer Producte, in der Ersparung an Zeit, Pferde- und Menschenkräften, Wagengeschirr und Transportmitteln aller Art gesucht werden muss, und dass das Wegegeld nichts weiter als eine Beihülfe zu den Unterhaltungs- und Verwaltungskosten gewähren soll. Es liegt daher in dem gemeinschaftlichen Vortheil der von grossen Verkehrsstrassen entfernter liegenden Städte und Grundbesitzer, sich durch eigene Anstrengung einmündende Verbindungsstrassen in jene Hauptwege des inneren Verkehrs zu erwerben. Denn die darauf verwandten Geldausgaben werden nicht durch das Wegegeld, sondern reichlich durch die gewonnenen Vortheile in dem höheren Werthe der Grundbesitzungen, Producte, Fabrikate u. s. w. ersetzt. Es bezeugt also eine höhere Entwickelungsstufe der intellectuellen, wie der physischen und technischen Cultur, wenn durch die gemeinschaftlichen Anstrengungen der Staatsangehörigen in allen Provinzen soviel als möglich Verbindungsstrassen mit den Hauptstrassen des Staates erbaut werden. Allerdings kann in einzelnen Landschaften und durch besondere Zeit- und Localzustände ein solcher Mangel an Geldmitteln vorhanden sein, dass die Staatsregierung hier als allgemeine Helferin mit den ihr zu Gebote stehenden Kräften nicht nur wohlthätig einzuschreiten sich berufen fühlen *), son-

*) Von diesem Gesichtspunkte dürfte sich im wahrsten Bilde die grossartige Fürsorge der Preussischen Regierung für Chausseebau-Anlagen in der Provinz Preussen seit 1844 erkennen lassen. Durch ein fast beispielloses Elementar-Unglück während der Zeit der Heu- und der Getreide-Erndte im J. 1844, welches durch unaufhörliche Regengüsse und Ueberschwemmungen nicht allein in dem Vernichten der Erndte seinen höchsten Grad erreichte, sondern auch die Bestellungen der Wintersaaten grössentheils verhinderte und dadurch ein zweites Missjahr 1845 herbeiführte, war in dem grössten Theile dieser Provinz ein Nothstand herbeigeführt, der selbst den Schreckensjahren des Krieges 180⁶/₇ und des Feldzuges der Franzosen nach Russland im J. 1812 nicht nachstand. Dazu kam ein sehr be-

dern nothwendig dies Mittel wählen muss, um dadurch grössere Nothzustände oder Missverhältnisse zu beseitigen. Aber in die-

---

deutendes Viehsterben und die völlige Grundlosigkeit der Wege, welche auf der Entfernung von 15 Meilen bei Kartoffeln und ähnlichen schon in hohen Preisen vertheuerten Lebensbedürfnissen, doch noch eine Differenz von 75 bis 100 Proc. in diesen Theurungspreisen erwachsen liess. Die Stockung im inneren Verkehre zeigte sich in diesen Nothjahren von der widerwärtigsten Seite. Selbst die bedeutsamsten Unterstützungen von Seiten des Staats und der Privatwohlthätigkeit verfehlten einen wesentlichen Theil ihrer Zwecke, weil sie nicht rechtzeitig an Ort und Stelle gebracht werden konnten, und ausserordentliche Summen jetzt bei dem Transporte dem mangelhaften Verkehre geopfert werden mussten. Die Regierungsbezirke Gumbinnen und Königsberg litten am meisten darunter, aber hier fehlte es auch gerade am stärksten an den Verbindungsstrassen, denn ausser der Hauptstrasse von Berlin nach Königsberg, mit ihren beiden Armen von Taplacken über Tilsit und über Insterburg und Gumbinnen zur Russischen Gränze, (die Abzweigung von Elbing nach Preuss. Holland und Grünhagen darf in dieser unvollendeten Beschaffenheit noch als kein bedeutsamer Einmündungs-Canal des Verkehrs betrachtet werden), gab es nur noch die eine Kunststrasse von Königsberg über Bartenstein, Rastenburg, die bis zur Polnischen Gränze fortgesetzt werden sollte, aber gerade erst in diesen Jahren Bischoffsburg und Bischoffsstein erreicht hatte. Es gab mithin in diesen beiden Regierungsbezirken auf 706 Qmeil. Flächeninhalt nur 76 Meil. Staatskunststrassen, während durch Actien-Vereine, wie oben gezeigt wurde, bis dahin fast nichts zu Stande gebracht war; man besass hier also etwa auf 9 Qmeil. 1 Meile Chaussee, oder was dasselbe sagen will, nach dem Verhältniss der Bodenfläche (wobei allerdings die relativ stärkere Bevölkerung jener Provinzen unberücksichtigt bleibt) ein Neuntel der Meilenzahl der Kunststrassen in der Rheinprovinz und Westphalen, und ein Viertel der in Schlesien und Sachsen. Diesem durch die zweijährigen Nothzustände und die Elementarereignisse noch greller hervortretenden Bedürfnisse der Provinz Preussen gewährt jetzt die Königliche Fürsorge auf eine grossartige Weise die entsprechende Abhülfe, indem in einem umfassenden Umfange jetzt für jede Jahreszeit durch neue Kunststrassen gesicherte Verbindungswege des inneren Verkehrs über die ganze Provinz Preussen begründet werden. Durch ausserordentliche Bewilligungen des Königs sind seit dem Herbste 1844 bis zum März 1846 nach bewährten Nachrichten folgende Strassenbau-

sem Falle tritt auch die Staatsregierung in dieselben Vortheile ein, welche wir oben als das entsprechende Ergebniss der ge-

---

ten auf Rechnung der Staatsfonds in Angriff genommen und zum Theil schon beträchtlich vorgerückt, deren vollständige Ausführung in den nächsten Jahren mit Gewissheit entgegen zu sehen ist: A) Im Regbez. Gumbinnen 1) die Strasse von Memel (ausserdem ist von hier bis Laugallen und zur Russischen Gränze in der Richtung auf Garsden bereits auf 2 Meil. eine Chaussee durch einen Actien-Verein ausgeführt und im Febr. 1846 eröffnet) bis Tilsit 11,[25] Meil. lang (mit Einschluss von 3,[5] Meil. im Königsberger Regbez.), welche unterhalb Baubeln bei Minkitten (1/2 Meile vor Tilsit sich in die Strasse von Tilsit nach Tauroggen einmündet; 2) die Strasse von Tilsit nach Ragnit, 1,[25] Meil. lang; 3) die Strasse von Ragnit über Lengwethen, Kraupischken nach Gumbinnen, 7,[25] Meil. lang; 4) eine Abzweigung der vorangehenden Strasse von Lengwethen über Pillkallen nach Schirwindt, 7,[25] Meilen lang; 5) eine Verlängerung der Insterburg-Didlackener-Chaussee über Jänischken in der Richtung auf Nordenburg (Regbezirk Königsberg) 4,[25] Meilen lang; 6) eine Abzweigung der Hauptstrasse von Insterburg nach Gumbinnen von Kraupischkehmen bei Insterburg über Darkehmen, Goldapp, Oletzko nach Lyck, 14,[75] Meil. lang; 7) eine Strasse von Insterburg über Aulowöhnen nach Skaisgirren zur Einmündung in die Chaussee von Königsberg nach Tilsit, zugleich zum kürzeren Verbindungswege zwischen Insterburg und Tilsit, 4,[25] Meilen lang; 8) die Strasse von Angerburg nach Nordenburg (und dadurch zur weiteren chaussirten Verbindung mit Königsberg) 2,[5] Meilen lang; 9) die Fortsetzung der Chaussee von Rastenburg, auf Lötzen, Arys nach Johannisburg, 10 Meilen lang; 10) eine Abzweigung dieser Strasse von Gr. Stürlack zwischen Rastenburg und Lötzen nach Rhein, 1 Meile lang. Diese Staats-Strassenbauten zusammen bilden für den Regbez. Gumbinnen eine Strecke von 63,[75] Meil. B. Im Regbez. Königsberg: 1) die Strasse von Labiau über Seith bis Legehnen, dann in der Richtung nach der bereits seit mehreren fertigen Actien-Chaussee von Neuhausen nach Königsberg, eine neue Strecke von 4 Meil. Länge; 2) eine Abzweigung der Hauptstrasse von Königsberg nach Taplacken (Insterburg-Tilsit) von Oppen 1 1/4 Meil. östlich von Tapiau auf Wehlau, Rockelkeim und Allenburg, 2,[25] Meil. lang: 3) die Fortsetzung dieser Strasse von Allenburg über Neumühl, Peisnick nach Gerdauen, 2,[25] Meil.; bei dieser Strasse ist inzwischen die letzte Meile von Peisnick nach Gerdauen ab noch nicht festgestellt, ob der Bau derselben auf dem rechten oder linken Ufer der Omet, eines Nebenflusses der Alle, ausgeführt werden soll; 4)

meinschaftlichen Anstrengungen von Kreisangesessenen oder Stadtgemeinden für solche neue Verbindungswege bezeichneten.

---

die Verlängerung der Chaussee von Königsberg nach Quedenau über Trutenau bis Kanthen, in der Richtung auf den Seebadeort Kranz, eine Strecke von 1 Meile, wobei dann noch 2 Meilen bis zur Vollendung nach Kranz übrig blieben; 5) Verlängerung der Actien-Chaussee von Königsberg nach Fuchsberg in der Richtung nach Kumehnen, auf einer Strecke von 1,75 Meilen, zur vortheilhafteren Verbindung der inneren Theile der Landschaft Samland; 6) die Strasse von Pillau nach Lochstädt, 1 Meile lang; 7) die Strasse von Landsberg nach Preuss. Eylau, zur Einmündung in die Hauptstrasse nach Königsberg, 2 Meilen lang; 8) die Strasse von Heilsberg in gerader Richtung auf die vorhergehende zur Einmündung bei Zipperken (nördlich von Landsberg), 3 Meilen lang; 9) die Strasse von Guttstadt nach Wormditt (welche sich an die Actien-Chaussee vou Braunsberg nach Wormditt anschliessen wird), 3 Meil. lang; 10) die Verlängerung dieser Strasse von Guttstadt nach Allenstein, 3,25 Meil. lang; 11) die Verlängerung der schon fertigen Hauptstrasse von Königsberg nach Bischofsburg, von hier ab nach Ortelsburg, 4,5 Meil. lang; 12) die Verlängerung der fertigen Chaussee von Elbing über Pr. Holland nach Grünhagen, von hier ab in der Richtung auf Osterode, 5 Meilen lang, (zuerst nur bis Hoffmannskrug 0,85 Meil. und von Osterode bis Pillauken entgegengeführt); 13) die Strasse von Neidenburg nach Gilgenburg in der Richtung auf Osterode, 4 Meil. lang, so dass dann noch die Strecke von Osterode nach Gilgenburg (3,6 Meil. lang) auszuführen bleibt; 14) die Hauptstrasse von Memel über Tilsit nach Königsberg, welche in diesem Regbez. von Memel über Buddelkehmen, Pröculs, Wilkitten bis zur Gränze des Regbez. auf einer Strecke von 4,25 Meil. gebaut wird; die Fortsetzung von 7,5 M. bis Minkitten auf der Tilsit-Tauroggener-Chaussee, siehe oben unter den Strassen des Regbez. Gumbinnen: 2 Strecken von 1,5 Meil. bei Memel und bei Wilkitten sind bereits fertig. Diese jetzt im Bau begriffenen Staatsstrassen des Regbez. Königsberg umfassen eine Strecke von 40,25 Meilen. — C) In dem Regbez. Danzig: 1) eine Chaussee von Danzig nach der Weichsel bei Bohnsack 1,5 M. lang, 2) die Strasse von Danzig nach Karthaus, 3,6 M. lang; 3) die Verlängerung dieser Strasse von Karthaus nach Sierakowitz in der Richtung auf Pommern, 4 Meil. lang; 4) die Strasse von Danzig über Berend nach der Pommerschen Gränze in der Richtung auf Bütow; sie benutzt die Chaussee von Danzig nach Dirschau bis Praust

Der Staat erhält in die Stelle einer armen eine wohlhabendere Landschaft, die mit einer reicheren Bevölkerung grössere Massen

---

und beträgt von hier ab noch eine Strecke von 9 Meilen. Diese vier Chausseen des Regbez. Danzig betragen $18,^{1}$ Meil., und ausserdem gehört noch ein Theil des ersten in dem Regbez. Marienwerder angeführten Kunststrassenbaus demselben zu. — D) In dem Regbez. Marienwerder: 1) Eine Chaussee von Marienwerder nach Marienburg mit Zuhülfenahme von Actien-Capitalien, $4,^{5}$ M. lang (wovon 4 Meil. auf den Regbez. Marienwerder, $0,^{5}$ Meil. auf den von Danzig kommen); 2) eine Chaussee von Conitz nach der Pommerschen Gränze in der Richtung auf Bütow und Baldenburg, so dass von beiden Orten eine bequeme Einmündung in diese Strasse stattfinden kann, etwa 9 Meilen lang: obgleich für diese Strasse schon an drei verschiedenen Stellen gebaut wird, so ist ihre Vereinigung noch nicht genau bestimmt, da man früher zwei Parallelstrassen von Conitz nach Bütow und von Schlochau nach Baldenburg zu bauen beabsichtigte. Aber alle diese Strassen erhalten immer ihre Einmündung in die grosse Hauptstrasse zwischen Berlin und Königsberg. Diese beiden Staatsstrassen des Regbez. Marienwerder umfassen eine Ausdehnung von $13,^{5}$ Meil. Länge, und sämmtliche seit dem J. 1841 in der Provinz Preussen aus Staatsmitteln unternommene Chausseebauten, von denen allerdings einige, weil sie vorzugsweise zur Beschäftigung der durch den Nothstand der Provinz Leidenden unternommen wurden, langsamer ihrer Vollendung entgegen geführt werden, betragen demnach eine Strecke von $135,^{60}$ Meilen. — Dazu kommen nun noch die durch Staats-Prämien geförderten Chausseebauten der Actien-Vereine, von denen zwar in den Regierungsbezirken Gumbinnen und Danzig auch in diesen letzten Jahren keiner unternommen ist, während in den anderen beiden Regbezirken dadurch auf eine sehr anerkennenswerthe Weise der innere Verkehr seine Verbindungsstrassen erweitert und sein schon umfassendes Chausseen-Netz vervollständigt sieht. Im Regbez. Königsberg wurden unternommen: die Strasse von Memel nach Laugallen zur Russischen Gränze in der Richtung auf Garsden auf 2 Meilen, die mit dem 1. April 1846 vollständig zur öffentlichen Benutzung dargeboten sind (die Staatsregierung setzt dieselbe nun nach Tilsit fort); die Strasse von Königsberg über Uderwangen nach Domnau $5,^{13}$ Meil. lang, von welcher erst 1 Meile fertig seit einem Jahre und darüber befahren wird; endlich die Strasse von Braunsberg über Plasswig, Packhausen mit zwei Armen nach Wormditt und Mehlsack, zusammen 6 M.,

von Producten und Fabrikaten liefern wird. Sie wird nicht nur sich selbst zum Unterhalte genügen, sondern sie wird auch den Ueberschuss ihrer Erzeugnisse auf die nächsten geeigneten Hauptmärkte für solche Bedürfnisse zu führen befähigt, und wird demnach ferner nicht mehr so häufig, durch unausweichbare Nothzustände bedrückt, ihre alleinige Hülfe und Rettung in den Unterstützungen aus Staatsfonds zu suchen sich gedrängt fühlen. Welcher Urtheilsfähige kann verkennen, dass durch einen möglichst ausgedehnten Verkehr auf guten, in jeder Jahreszeit gleich vortheilhaft zu befahrenden Kunststrassen, eine wunderbare Ausgleichung der gegenseitigen Leistungen und Verpflichtungen zwischen Regierung und Volk herbeigeführt wird, so dass es dem Ermessen einer wohlwollenden und einsichtsvollen Regierung anheimzustellen ist, in welcher Art sie nach den ihr zur Verfügung jährlich bereit liegenden Staatsfonds entweder den Kunststrassenbau auf alleinige Rechnung, oder mit Zuhülfenahme von Privat-Capitalien fortführt, oder endlich durch hohe Prämien, die den vierten oder dritten Theil, ja selbst die Hälfte der Baukosten betragen, den

---

von denen gleichfalls nur 1,05 Meil. fahrbar ist (den weiteren Fortbau im Ermlande von Wormditt nach Guttstadt, Allenstein setzt die Staatsregierung fort). Im Regbez. Marienwerder hat der Bau folgender Actien-Chausseen einen lebhaften Anfang genommen und ist theilweise bereits völlig ausgeführt; die nördliche Strasse von Graudenz über Lessen, Freistadt, Rosenberg, Christburg nach Altfelde auf der grossen Berlin-Königsberger Haupt-Chaussee zwischen Marienburg und Elbing, zusammen 12,25 M. lang; die südliche Strasse von Graudenz über Rheden, Jablonowo nach Strassburg, 7,5 Meil. lang; die östliche Strasse von Thorn bis zur Drewenz-Fähre bei Leibitsch (1,25 Meil. lang), mit den beiden Abzweigungen nach Gremboczyn in der Richtung auf Kowalewo (2,5 Meilen lang,) und nach Seide in der Richtung auf Gollub (3 Meil. lang), die bereits bis auf die zweite Abzweigung vollendet ist; endlich die nördliche Strasse von Thorn bis zur Höhe von Rosenberg in der Richtung auf Culm 2 Meil. lang. Alle diese neuen Actien-Chausseen umfassen, wenn sie vollständig ausgebaut sind, eine Längenausdehnung von 41,55 Meil. Da wir den Ausbau der jetzt schon stark bearbeiteten Bahnen bis zum J. 1848 als gesichert ansehen dürfen, so würde dann die Provinz Preussen an Staats- und Actien-Chausseen zusammen ein Netz von 327,5 Meil. Ausdehnung aufweisen können, das wäre aber immer erst auf 3,60 Qmeil. 1 Meile Chaussee.

Antrieb gewährt, um einzelne Theile des Strassenbaus durch Actienvereine ausführen zu lassen. Die Anzahl der Meilen, welche durch Actienvereine unter der gegenwärtigen Regierung völlig ausgebaut und zur Benutzung dem inneren Verkehre bereits übergeben ist, liegt mir bis 1845 nicht vollständig vor; ich glaube indess nicht eine zu hohe Zahl anzunehmen, wenn ich sie überhaupt auf 200 Meil. anschlage; dies wären 40 Meilen im Jahre: dadurch würde die Gesammtzahl der Bezirks-Communal- und Actienstrassen auf 849 Meil. anwachsen. Mit den Staats-Chausseen zusammengerechnet, ist gegenwärtig auf solche Weise eine Kunststrassenverbindung von 2302 Meil. im Preussischen Staate dargeboten, d. i. ungefähr durchschnittlich 1 Meile Kunststrasse auf 2,2 QM. Flächeninhalt des Staates. — Wenn nun in den Rheinprovinzen und Westphalen trotz der Gebirge gegenwärtig schon durchschnittlich 1 Meile Kunststrasse auf 1 Qml. kömmt, in der Rheinprovinz für sich allein dies Verhältniss sogar schon überschritten wird *), und

*) In der Rheinprovinz befanden sich zu Anfang des J. 455,5 M. Staats- und Bezirksstrassen, von denen 273 M. Staatsstrassen und 182,5 M. Bezirksstrassen waren; sie waren bis auf 13 Meil. Staatsstrassen und 73,5 Meil. Bezirksstrassen vollständig ausgebaut. In dem Jahre 1816—40 waren auf den Strassenbau dieser Provinz verwandt überhaupt 11,603,137 Thlr., also im jährlichen Durchschnitte 464,133 Thlr., davon auf Staatsstrassen für Neubau = 3,175,085 Thlr., für Unterhaltung und aussergewöhnliche Verbesserungen 5,261,073 Thlr., auf Bezirksstrassen für Neubau = 988,681 Thlr. und für Unterhaltung und a. Verb. 2,178,478 Thlr. Seit dieser Zeit sind aber einige neue Staatsstrassen erbaut, wie die zwischen Eupen und Montjoie, und überhaupt in den beiden westlichen Regierungsbezirken Trier und Aachen, die bis dahin im Strassenbau noch mehr zurückstanden; ferner sind Bezirksstrassen in die Reihe der Staatsstrassen übergegangen, wie die von Trier nach Metz und die von Trier nach Mainz, und durch reichlich gewährte Prämien sind Communalwege in Bezirksstrassen verwandelt. Für den Regbez. Coblenz wurden schon am Ende des J. 1836 206 Meil. gebauter Strassen (411,901 Ruth.) nachgewiesen, von denen im J. 1836 allein 14 Meil. gebaut waren, und ausserdem besass dieser Regierungsbezirk noch 232 Meilen Communalwege (464,534 Ruth.), die sorgfältig unterhalten wurden und in jährlichem Wechsel Hauptreparaturen oder neue Umlegung erlangten, wie z. B. im J. 1844 das letztere bei 14 Meil. mit einem Kostenaufwande von 12,164 Thlr. geschah, während auf die Reparatur eines Theils der übrigen 24,850 Thlr. verwandt wurden.

im Westphalen an der vollständigen Erreichung desselben wenig fehlt, so geht daraus hervor, wie viel bei allen ausserordentlichen Leistungen in den letzten Jahren doch noch sowohl der Regierung, wie den Actienvereinen für die östlichen Provinzen zu thun übrig bleibt! In der That wäre der Wunsch nicht zu kühn, der für das nächste Decennium im Preussischen Staate die Lösung der Aufgabe erwartet, jede Stadt von mehr als 1000 Einwohnern, die immer in ihrer historischen Entfaltung als ein Concentrationspunkt der nächsten Umgebungen sich gestaltet hat, mindestens mit der ihr zunächst liegenden Stadt, in der Richtung auf eine Hauptstrasse, vermittelst einer Chaussee zweiter oder dritter Classe verbunden zu sehen *).

Das Fürstenthum Neuenburg und Valendis ist ungeachtet seines gebirgigen Charakters sehr gut mit wohl angelegten Hauptstrassen versehen, indem sich vier in der Hauptstadt Neuenburg vereinigen, die eine längst dem Neuenburger See

---

*) Sehen wir in dieser Beziehung auf die Provinz Preussen, so wird nach der Ausführung der in der vorausgegangenen Anmerkung näher angegebenen Kunststrassenbauten der Regierungsbezirk Gumbinnen nur zwei Städte, Bialla und Nikolaiken behalten, welche nicht in das Strassennetz aufgenommen sind; zwar darf auch nicht übersehen werden, dass dieser Regierungsbezirk verhältnissmässig die wenigsten Städte besitzt, nämlich auf 15,[6] Qmeilen nur eine. Dagegen bleiben im Regierungsbezirk Königsberg (wo auf 8,[5] Qmeil. eine Stadt kömmt) 14 Städte noch ausserhalb der Chaussee-Verbindung und darunter die drei der Hauptstadt zunächst liegenden ($3^3/_4$ bis 5 Meil. Entfernung) Kreuzburg, Zinten und Fischhausen (wenn nicht für Fischhausen die schon von Pillau nach Lochstädt auszuführende Meile auch die Fortsetzung derselben über Fischhausen bis zur Einmündung in die Königsberg-Lawskener-Chaussee angelegentlich empfiehlt) und nächstdem Schippenbeil, Drengfurt, Barthen, Passenheim, Soldau, Hohenstein, Wartburg, Seeburg u. s. w. Im Regbez. Danzig (auf 13,[8] Qmeil. eine Stadt) bleiben dann noch 4 Städte und in dem von Marienwerder (auf 7,[4] Qmeil. eine Stadt) noch 18 Städte ohne irgend eine Verbindung vermittelst einer Chaussee. In noch ungünstigerem Verhältnisse stehen die beiden Regbez. des Grossherzogthums Posen und der Regbez. Cöslin: alle übrigen aber erfreuen sich einer weit vortheilhafteren inneren Verbindung, welche die Chausseen-Netze für die Städte schon überall zu einem engeren Zusammenschliessen geführt hat.

rechts und links von der Stadt (nach dem Waadt- und dem Berner-Lande hin) 4^{25} Meil. lang, die zweite von Neuenburg südwestlich den Canton durchschneidend im Val-Travers längst der Reuse, welche nach der Gränze von Frankreich auf die Strasse von Pontarlier sich ausmündet, 5 Meil. lang, die dritte nordwestlich nach Chaux de Fonds (von dem auch nordöstlich $^3/_4$ Meil. nach der Berner Gränze eine grosse Strasse in das Immer Thal führt) und dann von hier längst der westlichen Gränze gegen Frankreich hinstreifend, bis sie bei les Bayards in die zweite sich einmündet, 6 Meilen lang, und endlich die vierte nördlich durch das Val de Rüz, längst dem Seyon in das Immer-Thal, das dem Canton Bern zugehört, $2,^{25}$ Meil. lang. Es besitzt mithin das Fürstenthum 18 Meilen gebaute Strassen auf $13,^{94}$ Qmeil., d. h. es ist in dieser Beziehung günstiger gestellt, als irgend eine Provinz des Preussischen Staates. —

Die Eisenbahnen, die in ihrer rasch fortschreitenden Ausdehnung über einen Staat als das entschiedenste Document eines hohen Aufschwunges industrieller Thätigkeit sich geltend machen, sind für den Preussischen Staat noch eine sehr junge Erscheinung, da ihre älteste nicht über neun Jahre hinausreicht. Aber dessen ungeachtet ist dieser Staat auch in dieser schnellsten Beförderung des Personen- und Waarenverkehrs in kurzer Zeit so rasch vorgeschritten, dass er im Verhältniss zu seiner Bodenfläche alle grösseren Staaten Europa's, ausser Grossbritanien und Belgien *), überflügelt hat. Bis jetzt ist zwar von dem Staate selbst noch keine Meile aus öffentlichen Fonds gebaut, sondern er hatte nur anfänglich das Beaufsichtigungs- und Bestätigungsrecht für den Bau sich vorbehalten, und auf dem Wege der Gesetzgebung möglichst die Hindernisse für die Eisenbahnbauten zu beseitigen gesucht **). Mit dem Jahre 1842 trat in-

*) In Grossbritanien waren im Jan. 1845 392 Meilen Eisenbahnen, mithin im Verhältnisse zu seinem Flächeninhalte von 5667 Qm. auf $14,^3$ Qm. eine Meile Eisenbahnen; aber Belgien besass zu Anfang d. J. 1846 bereits $77,^{25}$ Meil. Eisenbahnen, das ist bei seinem Flächeninhalte von 536 Qmeil. auf $6,^{95}$ Qmeil. eine Meile Eisenbahn.

**) Das allgemeine Gesetz über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. Novbr. 1838 in der Preuss. Gesetzsammlung Jahrg. 1838, nr. 35 und Preuss. Staatsztg. 1838 Novbr. nr. 328; es wurde auch als rückwirkend für die früher bestätigten Actien-Gesellschaften erklärt.

dass die Staatsregierung unmittelbar an die Spitze der Unternehmungen grosser Eisenbahnbauten, indem sie die Ausschüsse der Provinzialstände zum ersten Male zu einer gemeinschaftlichen Versammlung im October 1842 nach Berlin berief, und denselben zur Berathung eine ausgearbeitete Denkschrift über ein Eisenbahnnetz für den gesammten Staat vorlegte *), nach welchem ausser den durch Actiengesellschaften (welche auf der Grundlage des Bahngeldes nur eine höhere Verzinsung der in den Eisenbahnbauten niedergelegten Capitalien bezwecken) erbauten Eisenbahnen, aus politisch mercantilischen Rücksichten einige Hauptzüge von der Hauptstadt aus nach den östlichen, westlichen und südlichen Gränzen des Staates vorgezeichnet wurden, um dadurch alle Provinzen an dieser schnellsten Verkehrsverbindung Theil nehmen zu lassen. Es blieb indess auch für diese der Grundsatz aufrecht erhalten, dass die Staatsregierung nicht unmittelbar die Eisenbahnen bauen, sondern nur soweit deren Ausführung unterstützen sollte, um sie völlig gesichert zu Stande zu bringen und ihre Unterhaltung zu garantiren. Mit überwiegender Stimmenmajorität **) wurde von den Ausschüssen der Provinzialstände die Ausführung eines Eisenbahnnetzes, welches den Mittelpunkt des Preussischen Staates mit den Provinzen und diese unter sich verbindet, auch in den Hauptrichtungen das Ausland berührt, für ein dringendes Bedürfniss erachtet. Mit einer fast gleichen Stimmenmehrheit wurde in einer späteren Sitzung ***) die Ga-

*) Abgedruckt in der Preuss. Staatsztg., Oct, 1842 nr. 292.

**) In den Sitzungen vom 22ten und 24ten Oct. 1842 wurde dieser Beschluss mit 99 Stimmen gegen 8 gefasst, Preuss. Staatsztg. Oct. 1842, nr. 301 — 2.

***) In der Sitzung vom 27. Oct. wurde die Garantie der Zinsen mit 83 gegen 14 Stimmen angenommen, Pr. Staatsztg. Nov. 1842 nr. 304, vgl. mit nr. 306 — 7. Und als der vorsitzende Minister in der Sitzung vom 29. Oct. die bedingte Ausführung dieses Eisenbahnsystems, selbst unter dem Falle der Wiedererhöhung der Steuern um den eben bewilligten jährlichen Steuererlass von 2,000,000 Thlr., zur Abstimmung brachte, erfolgte diese mit der Majorität von 72 St. gegen 25. Die Majorität wurde aber noch ansehnlicher, als eine zweite Abstimmung ohne diesen Vorbehalt veranlasst wurde, indem man die Ueberzeugung aussprach, dass das Land stets bereit sein würde, alles Nöthige und zur Förderung nationaler Interessen Er-

rantie der Zinsen für das Anlage-Capital von Seiten des Staates als das zweckmässigste Mittel anerkannt, auch den Bau dieser bezeichneten Hauptbahnen über den ganzen Staat durch Actiengesellschaften ausführen zu lassen. Seit dieser Zeit sind nun die nöthigen Vorarbeiten für diese neuen Eisenbahnen getroffen, indem der Staat die Mittel dazu geboten hat, durch die sorgfältigsten Voruntersuchungen die zu wählenden Richtungen der Eisenbahnen genauer zu prüfen und bestimmen zu lassen, wofür im J. 1842 zwar nur 28,939 Thlr., in dem Jahre 1843 aber bereits 500,000 Thlr., 1844 = 528,300 Thlr., und 1845 = 629,500 Thlr. angewiesen wurden. Das weitere Ergebniss derselben und die Betheiligung der Staatsfonds bei der Zinsen-Garantie für die unter solchen Bedingungen concessionirten Actien-Gesellschaften werden sich bei den einzelnen Eisenbahnen näher ergeben, für deren Ausführung jetzt man schon den Anfang gemacht hat.

Zuvörderst sprechen wir von den in Preussen bereits in voller Benutzung stehenden Eisenbahnen: 1) Von Berlin nach Potsdam, 3,5 Meil. lang; das Statut für die Actiengesellschaft dieser Bahn ist vom 23ten Sept. 1837 und erhielt zwei Nachträge vom 25. Juli 1840 und 25. Febr. 1842. Die Bahn ist vollständig eröffnet am 30. October 1838 und die erste in Preussen, sowie eine der frühesten in ganz Deutschland. Die Gesammtkosten haben betragen bei einem Geleise und 2 Bahnhöfen 1,400,000 Thlr., also für eine Meile gerade 400,000 Thlr. Sie hat sich bis jetzt so gut rentirt, dass an Zinsen und Dividenden im J. 1839 6½ Proc., 1840 = 7½ Proc., 1841, 42 und 1843 wieder 7 Proc. und 1844 7½ Proc. gezahlt, und ausserdem ein Reservefonds errichtet werden konnte, der im Jan. 1845 schon 48,000 Thlr. betrug *). Der Verkehr zwischen den beiden Residenzen wird aber an Umfang noch bedeutsam gewinnen, wenn die jetzt fortgesetzte Eisenbahn bis Magdeburg eröffnet

---

forderliche willig zu leisten: denn es stimmten dafür 82 (alle Mitglieder aus Preussen, Pommern und der Rheinprovinz; aus Sachsen und Westphalen trat nur je einer zurück) und nur 14 dagegen (aus Brandenburg 5, aus Posen 4 und Schlesien 3); Pr. Staatsztg. nr. 311.

*) Ihre Actien standen am 1. Juli 1845 202 Proc. und sind auch nach der Krisis im Jan. und Febr. 1846, über 175 Proc. werth geblieben.

sein wird, wovon unten bei den im Bau begriffenen Bahnen weiter berichtet wird. — 2) Von **Magdeburg** über **Schönebeck**, **Kalbe**, **Köthen**, **Halle** nach **Leipzig**; die Actiengesellschaft erhielt am 13. Novbr. 1837 die Concession und das Expropriationsrecht von der Preussischen Regierung. Die Bahn ist vollständig eröffnet am 18. August 1840; ihre ganze Länge beträgt 16,^{05} Meilen, wovon indess nur 11,^{5} Meil. auf Preussen, 3 Meil. auf Anhalt und 1,^{55} auf das Königreich Sachsen kommen. Die Gesammtkosten für dieselbe bei zwei Geleisen *) und 8 Bahnhöfen betragen 4,464,547 Thlr., also für eine Meile 278,164 Thlr. Diese Bahn liefert gleichfalls einen reichlichen Zinsenertrag für die angelegten Capitalien, und gewährte im Jahr 1841 5 Proc., 1842 = 7 Proc.; 1843 = 10 Proc. und 1844 = 9 Proc. **); aber der Ertrag dürfte wohl nach der Vollendung der geraden Eisenbahn von Potsdam nach Magdeburg beträchtlich abnehmen, da der Personen- und Waarenverkehr, dessen Bestimmung von und nach Berlin auf die Elbe-, Weser- und Rheingegenden u. s. w. nach dem Westen hin gerichtet ist, den kürzeren und wohlfeileren Weg über Potsdam auf Magdeburg wählen wird. Doch scheinen auch dann 7 Proc. mindestens Zinsenertrag für die Actien gesichert zu sein. — 3) Von **Berlin**, bei **Luckenwalde**, **Jüterbogk** und **Wittenberg** vorbei, durch die Herzogthümer **Anhalt** bei **Dessau** vorbei nach **Köthen**, wo sie sich in die vorhergehende Magdeburg-Leipziger-Bahn einmündet; die Genehmigung zu dieser Bahn wurde nach längeren Verhandlungen (wegen der Abweichung von der Richtung auf Potsdam) erst am 15ten Mai 1839 ertheilt. Die theilweise Eröffnung der einzelnen Bahnstrecken begann am 1. Sept. 1840, vollständig wurde sie zur allgemeinen Benutzung am 10. Sept. 1841 übergeben; ihre ganze Länge erstreckt sich auf 20,^{55} Meil., wovon 13,^{5} Meil. dem Preussischen Staatsgebiete angehören, und 7 Meil. auf die Herzogthümer Anhalt fallen. Der Kostenaufwand, den diese Ei-

---

*) Das zweite Geleise war erst am 15. Mai 1843 vollständig hergestellt. — Unter den Brückenbauten ist der bedeutendste die 1655 F. lange Brücke über die Saale, 1/4 Meil. von Kalbe bei Gritzena; die Bahn hat überdies 43 kleine Brücken und 53 Durchlässe und wird an 5 Punkten von Staatsstrassen durchkreuzt.

**) Die Actien der Bahn standen am 1. Juli 1845 = 180½ Proc. und erhielten sich auch im Febr. 1846 auf 175 Proc.

senbahn mit 11 Bahnhöfen, (darunter zwei sehr umfangreiche zu Berlin und Köthen), einen bereits für zwei Geleise ausgeführten Bahndamm von 27 Fuss Breite, $2^1/_2$ Meil. Doppelbahn und $1^1/_2$ Meil. Nebenbahn erfordert hat, beläuft sich auf 4,697,345 Thlr., d. i. für eine Meile 228,581 Thlr. Obgleich diese Bahn ein weniger schwieriges Terrain, als die beiden vorhergehenden zu behandeln und deshalb auch nicht bedeutende Erdarbeiten auszuführen *) hatte, auch wegen des im allgemeinen geringeren Bodenwerths an Eigenthums-Entschädigung weniger Ausgaben zu zahlen hatte, so musste doch die geringere Frequenz an Personen- und Waarenverkehr auch einen geringeren Ertrag für die in dieser Unternehmung angelegten Capitalien abwerfen, und dieser dürfte aus den oben bereits angeführten Gründen noch weniger günstig sich stellen, sobald die Bahn von Potsdam nach Magdeburg vollendet sein wird. Die Stammactien **) erhielten im J. 1842 $4^1/_2$ Proc., 1843 = 6 Proc. und 1844 = $6^1/_2$ Proc. Dividende. — 4). Von Düsseldorf nach Elberfeld; die Bestätigungsurkunde der Actiengesellschaft wurde am 23. Sept. 1837 ertheilt und stellte das Anlage-Capital auf 1,027,800 Thlr. aus 10,278 Act. zu 100 Thlr. und zu 5 Proc. verzinsbar fest, aber die Schwierigkeit des Baus erforderte bereits im Sept. 1840 eine Verstärkung des Fonds um 600,000 Thlr. durch Prioritäts-Actien zu 5 Proc., und im Apr. 1842 eine abermalige Verstärkung um 400,000 Thlr. durch Prioritäts-Actien zu 4 Proc, indem zugleich anderweitige 600,000 Thlr. Prioritäts-Actien zu demselben Zinsfusse ausgegeben wurden, um die älteren fünfprocentigen aus d. J. 1840 zurückzuzahlen. Die Erdarbeiten***) be-

---

*) Auf dieser Bahn sind 185 Brücken und Durchlässe in der Gesammtlänge von 3092 Fuss vorhanden, darunter die auf massiven Pfeilern erbaute Holzbrücke über die Elbe von 720 Fuss Länge bei Rosslau und die 400 Fuss lange Brücke über die Mulde bei Dessau.

**) Sie galten am 1. Juli 1845 $146^3/_4$ Proc. und kamen im Febr. 1846 auf $110^1/_2$ bis $118^1/_2$ Proc. — Der Cours ist hier, wie bei allen übrigen Actien nach den Bekanntmachungen von der Berliner Börse.

***) Sie gehören zu den grossartigsten und schwierigsten unter allen bis jetzt erbauten Deutschen Eisenbahnen und werden nur durch die der Rheinischen Eisenbahn übertroffen, vgl. Bürger, die Eisenbahnen in Deutschl. S. 43.

gonnen bereits im Jan. 1838, aber die Eröffnung der vollständigen Bahn fand erst am 1. Sept. 1841 statt; ihre Länge beträgt 3,58 Meil. Die Erdbahn ist nur für ein Geleise bei 12 F. Breite eingerichtet, doch wächst bei den Ausweichungen und auf der Seilebene *) zwischen Erkrath und Hochdahl (wo zwei Geleise neben einander liegen) die Breite auf 21 Fuss. Vom Bahnhofe in Düsseldorf führt eine Pferdebahn zum Sicherheitshafen des Rheins. Unter den ausgeführten Bauten bei dieser Bahn ist der Viaduct über das Wupperthal bei Sonnenborn bemerkenswerth, welcher zugleich über die Wupper und die Cölner-Chaussee geht; er hat eine Höhe von 68 Fuss, 6 Bogen zu 45 F. Spannung und ist in den Brüstungen 371,5 Fuss lang; er ist ganz von Quadersteinen gebaut und hat gekostet 96,844 Thlr. Die Gesammtkosten für den Bau haben bei dieser Bahn betragen 1,974,409 Thlr., mithin für die Meile 551,511 Thlr.; die Betriebskosten haben im Jahr 1841 75 Proc., 1842 = 71 Proc., 1843 = 54 Proc. und 1844 $47\frac{1}{2}$ Proc. der Einnahmen verlangt. Die Stammactien gewährten zwar einen Ertrag von 5 Procent während der Bauzeit; als sie aber nach Eröffnung der Bahn auf Dividende gestellt wurden, konnte diese im J. 1842 gar nicht gezahlt werden; im J. 1843 brachte sie $2\frac{1}{2}$ Proc. und 1844 3 Proc. Dieses ungünstige Ergebniss muss sowohl als eine Folge der sehr grossen Anlagekosten betrachtet werden, als es auch

---

*) Sie ist die erste, welche in Deutschland ausgeführt wurde. Die Länge dieser schiefen Ebene misst 7,800 Fuss und ihre Steigung beträgt 1 Fuss auf 30 Fuss, mithin ersteigt sie eine Höhe von 260 Fuss. In einer Entfernung von 25 Ruthen am oberen Ende der geneigten Ebene liegt das Maschinengebäude, in welcher 2 stehende Dampfmaschinen von je 40 Pferdekräften aufgestellt sind, welche dazu bestimmt waren, die Wagenzüge vermittelst eines über Rollen laufenden Drathseils hinaufzuziehen. Die Einrichtung dieser Maschinen kostete 83,241 Thlr. Dieselbe ist jedoch jetzt ausser Thätigkeit gesetzt und der Betrieb gegenwärtig so eingerichtet, dass sich hier immer zwei Wagenzüge begegnen, welche einander behülflich sind. Durch die Ersteigung der grossen Höhe in dieser geneigten Ebene wurde die gegen 300 Ruthen lange und 51 F. hohe Dammanschüttung bei Stahlenhaus nothwendig, welche den fast eben so langen und 50 Fuss tiefen Einschnitt in Schiefer bei Frinsberg herbeiführte, um das Füllmaterial zu gewinnen.

aus der bisherigen isolirteren Stellung dieser Eisenbahnstrecke hervorging. Denn obgleich sie mit dem Rhein (Dampfböten auf demselben) und Chausseen in vielfacher Verbindung steht, so fehlt ihr doch die Verbindung mit Eisenbahnen, in welche sie erst durch die bevorstehende Vollendung der Cölln-Mindner gesetzt wird, die dann eben so nach Osten wie nach Westen in ausgedehnte Eisenbahnnetze einleitet und unzweifelhaft einen vortheilhafteren Ertrag und eine günstigere Stellung ihrer Actien *) herbeiführen wird. — 5) Von Cölln über Düren, Aachen nach Herbesthal an der Preussisch-Belgischen Gränze (die Rheinische Eisenbahn), in der Richtung auf Lüttich, Löwen und Mecheln, wo diese Belgische Haupt-Eisenbahn in drei grosse Arme ausläuft, der eine nach Antwerpen, der zweite über Gent (mit einem Nebenarme auf Tournay und nach Lille), Brügge nach Ostende und der dritte über Brüssel, Mons nach Valenciennes (und so weiter in Frankreich) mit Nebenarmen nach Charleroi und Namur. Die Rheinische Eisenbahngesellschaft erhielt die königliche Genehmigung am 21. August 1837; ihr Stamm-Capital wurde in 18,000 Stammactien zu 250 Thlr. auf Dividende-Ertrag, also auf 4,500,000 Thlr. festgesetzt; es musste aber am 12ten Oct. 1840 durch 10,000 Prioritäts-Actien zu 250 Thlr. mit festen Zinsen von 4 Proc., mithin um 2,500,000 Thlr. verstärkt werden, und da bei der grossen Kostbarkeit des Baus auch diese Summe nicht ausreichte, am 8. Sept. 1843 noch durch 6,250 Actien zu 200 Thlr mithin mit 1,250,000 Thlr. vergrössert werden, deren Verzinsung der Staat mit $3^1/_2$ Proc. garantirt hat. Der Bau nahm seinen Anfang im Frühjahr 1838, die Bahn wurde theilweise 1839 und 1841 zur Benutzung übergeben, aber erst am 15ten Oct. 1843 die letzte Strecke von Aachen bis zur Belgischen Gränze eröffnet. Ihre gesammte Länge auf Preussischem Gebiete beträgt $11,^{59}$ Meil. **), und die sämmtlichen Anlage-Kosten mit Ein-

---

*) Die Actien standen am 1. Juli 1845 $102^1/_2$ Proc., im Febr. 1846 93 bis 94 Proc., aber am 7. Apr. 1846, nachdem die Hamm-Münster-Eisenbahn concessionirt ist, bereits $107^1/_2$ Proc.

**) Die Dauer der ganzen Fahrt ist auf 2 Stunden 45 Minut. festgesetzt, wobei 30 Minuten für den Aufenthalt auf den Stationen; also erfolgt die Fahrt auf dieser Bahn mit einer Schnelligkeit von 11 bis 12 Minuten für die Meile.

schluss der Betriebsmittel sind bis auf 9,130,163 Thlr. gestiegen, d. i. für eine Meile 788,279 Thlr. Es bestehen auf dieser Bahn ausser den beiden grossen Bahnhöfen zu Cölln und Aachen noch 8 Stationshöfe; ferner hat diese Bahn 3 Viaducte, 5 Tunnel und 142 Brücken *) und Canäle. Zu den schwierigsten und kostspieligsten Bauwerken auf derselben gehören der Tunnel zwischen Horrem und Königsdorf (2 Meil. von Cölln), welcher durch den Bergrücken zwischen der Erft und dem Rhein durchbrochen ist; er ist 5160 Fuss lang, liegt noch 130 Fuss unter dem Gebirgskamme, hat 5 ausgemauerte Luftschachte, eine lichte Weite von 25 Fuss in der Höhe, bei 22 Fuss Breite an der Sohle und 24 Fuss Breite in der Mitte; dabei liegt er durchgehends in Treibsand. Dieses Bauwerk hat allein 807,991 Thlr. gekostet. Der zweite Tunnel liegt in der Nähe von Eschweiler, er ist 600 Fuss lang, durch Schieferthon und festen Kohlensandstein gezogen mit einem Kostenaufwande von 43,500 Thlr. Der dritte Tunnel (Nirmer-Tunnel) ist auf der Höhe zwischen dem Wurm- und Inde-Thale; er ist 1194 Fuss lang, theils in zähem Schieferthon, theils in Sand und in wasserhaltigem Lehm- und Thonlager mit einem Kostenaufwande von 456,123 Thlr. erbaut; er hat 3 ausgemauerte Luftschachten. Die beiden letzten Tunnel sind im Aachener Walde, der eine 1110 Fuss lang durchzieht das Gebirge in einer Tiefe von 250 Fuss, liegt im Treibsand und hat drei ausgemauerte Luftschachten; der andere ist nur 252 Fuss lang und führt durch einen Bergvorsprung: die Ausführung

---

*) Unter den Brücken ist die bedeutendste über die Roer bei Düren; sie hat 5 Bogen zu 45, 40 und 36 Fuss lichter Weite; die Breite der Brücke beträgt 27,[25] Fuss, die Pfeiler sind 10 Fuss stark aus Quadersteinen, das Gewölbe ist aus Ziegeln ausgeführt. — Hinter dem Bahnhofe von Aachen beginnt eine geneigte Ebene von 3,360 Fuss Länge, mit einer Steigung von 1 Fuss auf 38 Fuss: sie liegt theils in einem 87 Fuss tiefen Einschnitte, theils auf einem 73 Fuss hohen Damme. Die stehende Dampfmaschine zu dieser Seilebene (auf der Station Ronhalde) hat 2 Cylinder von je 100 Pferdekräften, das dazu gehörige Drathseil hat eine Länge von 1600 Fuss. Zur Signalisirung der auf- und abgehenden Züge wird ein electromagnetischer Telegraph nach Wheatstone gebraucht. — Die Einrichtung der geneigten Ebene und der Station Ronhalde kostete 121,926 Thlr. —

beider hat 363,911 Thlr. gekostet. — Von den drei Viaducten führt der eine über das Thal der Inde, ist 264 Fuss lang, 60 Fuss hoch mit 3 Bogen zu je 39 Fuss Weite auf 8½ Fuss starken Pfeilern; der zweite führt bei Burtscheid nahe vor dem Bahnhofe von Aachen über das Wurm-Thal, ist 650 Fuss lang und hat 76 Fuss grösste Höhe (er ist aus mehreren Theilen zusammengesetzt, der grösste von 376 Fuss Länge hat 8 Bogen zu 38 Fuss lichter Weite, von 63 Fuss Höhe mit 8 Fuss starken Pfeilern). Der dritte Viaduct über das Geulbach-Thal gehört zu den grossartigsten Bauten dieser Art, die bis jetzt in Europa ausgeführt sind: er ist 658 Fuss lang, in der grössten Höhe 120 Fuss und hat an seinen beiden Enden Dammschüttungen von 68 Fuss Höhe. Er besteht aus zwei Bogenstellungen über einander, von denen jede 17 Bogen zählt, welche 27,⁵ Fuss breit und aus Ziegeln ausgeführt sind: dieser Bau hat 250,000 Thlr. gekostet. — Die Betriebskosten auf dieser Bahn haben trotz der grossen Lebhaftigkeit des Verkehrs doch im J. 1843 53 Proc. und im J. 1844 43,⁵ Proc. von der Brutto-Einnahme verlangt, und daher sind bei der grossen Kostbarkeit dieses Bahnbaus (1 Meile derselben kostet soviel als fast 4 Meil. der Berlin-Stettiner und 3½ Meil. der Berlin-Anhalter- oder Berlin-Frankfurter-Bahnen), nach Verzinsung der Prioritäts-Actien, die Stamm-Actien in den J. 1843 und 1844 mit ihrer Dividende nur bis auf 1 Proc. aus dem Ertrag gekommen: für das Jahr 1845 hatten sie 3 Proc. zu erwarten, und eine noch günstigere Aussicht *) steht ihnen unzweifelhaft bevor, sobald die Eisenbahnen Norddeutschlands vollendet sein werden, und dadurch Berlin, Stettin, Leipzig, Breslau u. s. w. über Cölln, Aachen mit Belgien und Frankreich auf der Eisenbahn in Verbindung gesetzt sind. — 6) Von Cölln über Brühl nach Bonn; die Actiengesellschaft dieser Eisenbahn erhielt die königliche Bestätigungsurkunde am 11. Febr. 1841. Das Capital wurde für die Anlage durch 8760 Actien zu 100 Thlr. (also 876,000 Thlr.) herbeigeschafft, welche während der Bauzeit mit 5 Proc. verzinst wurden und dann auf Dividende gestellt sind. Die Bahn liegt

---

*) Doch hat diese Stellung natürlich jetzt noch den Werth der Stammactien unter Pari herabgedrückt; sie standen am 1. Juli 1845 97½ Proc., im Febr. 1846 87 bis 88 Proc., am 7. Apr. 1846 90½ Proc.

in einer sehr günstigen Ebene und konnte daher ohne bedeutende Erdarbeiten hergestellt werden *); sie wurde zum regelmässigen Betriebe am 18. Febr. 1844 eröffnet, und ihre gesammte Länge beträgt 3,^{96} Meilen. Die Anlagekosten (für eine Doppelbahn von 24 Fuss Breite, bei der vorläufig jetzt erst ein Geleise gelegt ist, 2 Bahnhöfe und 4 Stationen, 2 Brücken und 1 Viaduct) betragen mit Einschluss der Betriebsmittel 862,599 Thlr., mithin für die Meile 222,877 Thlr.; dadurch konnte die Dividende bei dem lebhaften Verkehr auf der Bahn, schon im ersten Jahre (1844) mit 6 Proc. gezahlt werden, obgleich der fünfte Theil des Ertrags über 6 Proc. zum Reservefonds zurückgelegt wird. Die Stammactien haben deshalb ein hohes Steigen über den Nominalwerth erlangt **), und dies erscheint gesichert, da eben die Verlängerung der Bahn nach Coblenz und die jährlich noch immer mehr zunehmende Frequenz im Verkehr auf den Land- und Wasserstrassen ***) der Rheingegenden die günstigste Aussicht auf einen höheren Ertrag gewähren.

---

*) Die Steigungen der Bahn sind ausserordentlich günstig, sie stehen zwischen 1 F. auf 1926 F. bis 1 F. auf 300 Fuss und wechseln ab mit ganz horizontalen Strecken. Die 2 Brücken befinden sich im Festungsrayon von Cölln, sind 60 und 50 Fuss lang und eben so wie der 240 F. lange Viaduct aus Holz erbaut, um im Fall einer Belagerung der Festung Cölln schleunigst abgebrochen werden zu können.

**) Die Stammactien standen am 1. Juli 1845 136½ Proc., im Febr. 1846 selbst 138 Proc. und am 7. Apr. 1846 140 Proc.

***) Die Fahrt der Dampfböte auf dem Rheine, welche mit dem Jahre 1827 den Personen- und bald auch den Waarenverkehr auf diesem Flusse so kräftig zu beleben begann, hatte schon im Jahre 1835 den Grad der Concurrenz erreicht, dass täglich Dampfböte von Cölln nach Coblenz die Bergfahrt und eben so täglich von Cölln die Thalfahrt nach Rotterdam machten; dazu täglich von Coblenz nach Mainz und ebenso von Mainz nach Cölln, seit 1838 von Mannheim nach Cölln in einem Tage und nach Rotterdam in 2 Tagen. Hiezu kommt ferner die Verbindung mit Strasburg, mit dem Main, mit der Mosel, mit der Taunus-Eisenbahn u. s. w. Und wie ist die Lebhaftigkeit des Verkehrs noch seit 1843 in dem täglich numerisch vermehrten Abgange der Dampfböte und Wagenzüge gesteigert!

7) Von Magdeburg über Gross-Oschersleben nach Halberstadt. Schon gleichzeitig mit dem Bau der Magdeburg-Leipziger-Bahn bildete sich ein Verein zum Bau einer Eisenbahn zwischen Magdeburg und Braunschweig, welche Veranlassung zu Verhandlungen zwischen der Preussischen Regierung mit dem Könige von Hannover und dem Herzoge von Braunschweig gab, um eine gemeinschaftliche Bahn zwischen Magdeburg und Minden zu begründen, welcher sich dann die Preussische Bahn von Minden nach Cölln anschliessen sollte. Die Verträge darüber wurden am 10. April 1841 abgeschlossen, nach welchen die Braunschweigische Regierung den Bau der Bahn von Wolfenbüttel (von Braunschweig nach Wolfenbüttel war die Bahn schon im November 1838 fertig geworden) nach Gross-Oschersleben auf eigene Rechnung übernahm, also $2,^{5}$ Meilen von der Preussischen Gränze bis nach Oschersleben auf Preussischem Gebiete. *) Es blieb mithin der Preussischen Actiengesellschaft nur der Bau der Eisenbahn von Halberstadt über Oschersleben nach Magdeburg übrig. Die Königliche Bestätigungsurkunde des Statuts für dieselbe erfolgte am 14. Januar 1842, nach welchem das Anlage-Capital auf 17,000 Actien zu 100 Thlr. (also 1,700,000 Thlr.) festgestellt wurde. Da die Vorarbeiten bereits vollendet waren, und die Erdarbeiten wie die Brückenbauten keine besondere Schwierigkeiten darboten, so wurde die Bahn in 16 Monaten vollendet und gleichzeitig mit der Braunschweiger Bahn am 15. Juli 1843 eröffnet. Ihre Gesammtlänge ist $7,^{96}$ Meilen, wovon $5,^{16}$ auf die Strecke von Magdeburg bis Oschersleben und $2,^{7}$ Meil. auf die Strecke von Oschersleben bis Halberstadt kommen. Die Anlagekosten (für 2 Bahnhöfe — der Magdeburger ist gemeinschaftlich mit der Bahn von Magdeburg nach Leipzig — 4 Stationen, eine Doppelbahn von 24 Fuss Breite bis Oschersleben, vorläufig jedoch noch mit einem Geleise, und einem einfachen Geleise von Oschersleben bis Halberstadt) erforderten mit Einschluss der Betriebs-

*) Die Bahn von Wolfenbüttel über Schöppenstädt, Jerxheim, Wegersleben nach Oschersleben hat eine Länge von $7,^{15}$ Meilen, wovon $2,^{5}$ Meil. auf Preussischem Gebiete; sie kostete überhaupt 1,600,000 Thlr. also für die Meile 222,841 Thlr., mithin für die Strecke in Preussen 557,102 Thlr.

mittel 1,534,600 Thlr., also für eine Meile nur 105,242 Thlr.; es blieb mithin noch 165,400 Thlr. Capital in Actien im Besitze der Gesellschaft. Der gegenwärtig noch beschränkte Verkehr lässt eine jährliche Dividende zwischen 4 und 5 Proc. erwarten, sieht aber einer lebendigeren Steigerung entgegen, sobald die Verbindung mit der Rheinbahn hergestellt sein wird, und dies hält den Werth der Actien *) in vortheilhafter Höhe über den Nominalwerth. — 8) Von Berlin nach Frankfurt a. d. Oder; für diese Bahn erhielt die gebildete Actiengesellschaft die königliche Genehmigung den 28. März 1840, nach welcher das Anlage-Capital auf 2,200,000 Thlr. in Stammactien zu 100 Thlr. bestimmt wurde, welche mit 5 Proc. verzinst werden sollten und ausserdem noch die Aussicht auf eine Dividende erhielten; später wurden noch 600,000 Thlr. in Prioritätsactien zu 100 Thlr. bewilligt, die aber nur 4 Proc. tragen. Die Erdarbeiten sind nicht besonders schwierig gewesen, **) so dass der am 1. Juni 1841 angefangene Bau bereits am 23. Oct. 1842 vollendet war, und die Bahn von $10,^{97}$ Meil. der öffentlichen Benutzung vollständig übergeben werden konnte. Die sämmtlichen Anlagekosten ***) für eine Dop-

*) Die Actien standen am 1. Juli 1845 112 Proc., waren im Febr. 1846 zwar bis auf 100 Proc. gesunken, aber am 7. Apr. 1846 wieder bis auf 110 Proc. gestiegen.

**) Der höchste Punkt der Bahn ist zu Rosengarten 160 Fuss höher als Berlin und $103,^{25}$ Fuss höher als Frankfurt; die grösste Steigung beträgt 1 Fuss auf 114 Fuss bei einer Länge von 880 Ruthen. Die bedeutendsten Erdarbeiten sind zwischen Rummelsburg und Köpenick, ein Abtrag 500 Ruth. lang und 12 Fuss tief, und bei Erkner auf sumpfigen Wiesen ein Auftrag 350 Ruth. lang und 15 F. hoch; zwischen Erkner und Hangelsberg ein Abtrag 600 Ruth. lang und 12 Fuss tief, dagegen bei Briesen ein Auftrag 600 Ruth. lang und 18 Fuss hoch; endlich bei Rosengarten ein Abtrag 350 Ruth. lang und 14 bis 29 Fuss tief und wieder zwischen Rosengarten und Ruhnen ein Auftrag 340 Ruth. lang und 12 Fuss hoch. — Die Bauten der Brücken und Viaducte sind nur unerheblich. —

***) Es waren für die Anlage der Bahn mit Einschluss der Stationen 1077 Morgen Land erforderlich, die mit 312,741 Thlr. erkauft werden mussten, also durchschnittlich der Morgen mit 290 Thlr. — Der Bahnhof in Berlin, eine der grossartigsten Anlagen unter den Deutschen Bahnhöfen, kostete 244,567 Thlr., der Bahnhof zu Frankfurt 72,912 Thlr., die drei kleineren Bahnhöfe zu Köpenick, Erkner und Fürstenwalde zusammen 46,000 Thlr.

pelbahn von 24 Fuss Breite mit 2 Geleisen, 7 Viaducten von 12 bis 48 Fuss, 2 Bahnhöfen, 4 Hauptstationen und 7 Anhaltstellen nebst 74 Brücken und Durchlässen, haben mit Einschluss der Betriebsmittel 2,676,693 Thlr. gekostet, also für die Meile 244,001 Thlr.; es bleiben also noch vom Anlage-Capital 123,307 Thlr. übrig, die zuvörderst zur rascheren Tilgung der Prioritätsactien verwandt werden konnten. Wegen eines ferneren Fortbaus dieser Bahn nach Schlesien vereinigte sich die Nieder-Schlesisch-Märkische Gesellschaft mit der Actiengesellschaft dieser Bahn am 17. April 1845 dahin, sämmtliche Stamm-Actien zu einem Course von 162½ Proc. anzukaufen, so dass diese Bahn jetzt an jene Gesellschaft übergegangen ist und beide Unternehmungen nun von derselben geleitet werden. Der jetzt schon sehr lebhafte Verkehr hat einen so günstigen Ertrag für diese Bahn gewährt, dass die Stammactien im J. 1843 7 Proc. und 1844 6¾ Proc. an Zinsen und Dividenden erlangten, und die ihr noch in diesem Jahre bevorstehende Verbindung mit dem Schlesischen und der Kaiser Ferdinands-Nordbahn (also mit Wien und den dorthin sich einmündenden Bahnen) wird unzweifelhaft die Einnahmen noch sehr ansehnlich erhöhen, die inzwischen nunmehr dem Gesammteigenthum der Niederschlesisch-Märkischen Gesellschaft zufallen, da die Stammactien aus dem Geldmarkte herausgezogen sind. *)

9) Von **Berlin** über **Bernau**, **Neustadt-Eberswalde**, **Angermünde** nach **Stettin**. Die Vorarbeiten für diese Bahn nahmen zwar schon 1836 ihren Anfang, aber das anfänglich geringe Vertrauen auf einen vortheilhaften Ertrag des Bahnverkehrs verzögerte die Unterzeichnung der Actien ausserordentlich, so dass von dem ersten Kostenanschlage auf 2,724,000 Thlr. am 1. Oct. 1839 erst 1,051,250 Thlr. untergebracht waren. Als aber der Communal-Landtag zu Stettin nach seinem einstimmigen Beschlusse vom 12. Decbr. 1839 die Ausführung dieser Bahn zu einer Angelegenheit der Provinz erhob, und für den Rest der Actien im Betrage von 1,672,750 Thlr. eine Zinsengarantie von 4 Pro-

---

*) Die Prioritätsactien im Gesammtbetrage von 600,000 Thlr. wurden auf einmal zum 1. Aug. 1845 gekündigt und den Inhabern wurde freigestellt, den Nominalbetrag nebst Zinsen zu erheben, oder dieselben in Actien auf die Niederschlesische Märkische Eisenbahn umzutauschen.

cent auf 6 Jahre nach vollendetem Bau der ganzen Bahn von Seiten der Provinz übernahm, war bald das nach dem Bauanschlage erforderliche Capital (in Actien zu 200 Thlr.) zusammengebracht, und die königliche Bestätigung des Statuts der Bahngesellschaft erfolgte am 12. Octbr. 1840. Der Bau begann im März 1841, aber die sehr umfangsreichen Erdarbeiten und Brückenbauten zeigten bald, dass eine Verstärkung des Actien-Capitals nothwendig wäre, wobei zugleich auf eine Erweiterung der Bahn von Stettin nach Stargard (zur späteren Verbindung mit Posen und der auszuführenden Hauptbahn zwischen Berlin und Königsberg) Rücksicht genommen werden sollte. Im Mai 1843 wurden 7500 neue Actien zu 200 T. im Betrage von 1,500,000 T. mit königlicher Genehmigung ausgegeben, und ausserdem übernahm noch das Finanzministerium 2,500 Actien zu 200 Thlr. im Betrage von 500,000 Thlr. zum Paricourse und zu 4 Proc. Zinsen*) zur Fortsetzung der Bahn von Stettin nach Stargard. Die Bahn wurde bis Stettin am 16. Aug. 1843 vollendet (mithin in 2 Jahren und 5 Monat.), und ihre ganze Länge beträgt 18,[15] Meilen. Die Anlagekosten für ein einfaches Geleise bei 14 Fuss Breite (nur theilweise ist der Bahndamm schon für zwei Schienengeleise ausgeführt worden), für 2 grosse und 5 kleinere Bahnenhöfe **), für 267 Brücken, Durchlässe und Viaducte ***) betra-

*) Er erklärte überdies noch der Gesellschaft, während der ersten 6 Jahre von den zu zahlenden 4 Proc. Zinsen $1/2$ Proc. zurückerstatten zu wollen.

**) Der Bahnhof in Berlin ist zwar ein sehr umfassendes Gebäude, steht aber hinter dem für die Bahn nach Frankfurt zurück. Der Bahnhof von Stettin ist dadurch noch kostspieliger geworden, dass er eine Abtragung eines Theils der Festungswerke nöthig machte, um den für ihn angemessenen Grund und Boden zu gewinnen. Er musste überdies mit einer massiven Futtermauer von 1300 Fuss längst der Oder verbunden werden, um für den Verkehr einen ausreichend breiten Weg von der Stadt zum Bahnhofe zu erlangen. Die Kosten für diese beiden und die 5 kleineren Bahnhöfe in Angermünde, Neustadt-Eberswalde u. s. w. belaufen sich auf 422,992 Thlr. — Gegen 1305 Morg. Magdeburg. mussten für den Grund der Bahn angekauft werden für eine Summe von 264,136 Thlr.: mithin wurde hier der Morgen durchschnittlich mit 202 Thlr. bezahlt.

***) Die Erdarbeiten sind theilweise recht bedeutend, indem Auffüllungen von 40 bis 60 Fuss Höhe und ein Damm von 1,[75] Meil.

gen mit Einschluss der Betriebsmittel 3,715,271 Thlr., mithin für die Meile 204,698 Thlr. Die Fortführung der Bahn nach Stargard geht aus dem gemeinschaftlichen Bahnhofe in Stettin über das Oderbruch, die Oder, die Parnitz, die grosse und kleine Regelitz nach Damm und von hier in gerader Richtung bis in die Nähe der Stadt Stargard, zu welcher sie selbst in einem grossen Bogen gelangt. Die Länge dieser Bahn beträgt fast 5 Meilen, ihr Bau hat im Herbst 1843 den Anfang genommen, sie wird aber erst im Sommer dieses Jahres (1846) zur vollständigen Eröffnung vollendet sein. Die Kosten für diese Bahn sind auf 1,100,000 Thlr. veranschlagt, und bis zum 30. April 1845 waren bereits 848,138 Thlr. verausgabt. Die Stamm-Actien der Bahn von Berlin nach Stettin halten sich in gutem Course *), da für jetzt unter den Norddeutschen See-Häfen Stettin allein durch Eisenbahnen mit einem grossen Theile von Deutschland zusammenhängt, und zugleich durch Dampfböte für den grösseren Theil des Jahres einen regelmässigen Verkehr mit Dänemark, Schweden und den Russischen Ostseehäfen theils schon unterhält, theils noch mehr ausdehnen wird. Im ersten Jahre nach Eröffnung der Bahn brachten die Actien zwar nur 4 Pro-

---

Länge (durch das Randow-Bruch über Moorgrund und Wiesen) zu schütten waren. Der Damm über den Finow-Canal bei Neustadt hat sogar eine grösste Höhe von 74 Fuss. Nicht minder bedeutend sind die Durchstiche und Abträge, welche an mehreren Stellen, wie zu Marienhof und Pommerensdorf, Chorinchen und vor Stettin $^1/_4$ Meil. lang und 30 bis 40 Fuss tief ausgeführt sind. — Die stärkste Steigung der Bahn beträgt 1:240 Fuss auf 2850 Ruthen, 1:152 F. auf 700 Ruthen; die anderen vorkommenden Steigungen sind 1:300 Fuss und noch geringer. — Unter den 30 grösseren Brücken sind bemerkenswerth die über die Finow von 42 Fuss Höhe mit einem Bogen von 48 Fuss Oeffnung, die Brücke über den Buckowgraben von 33 Fuss Höhe mit drei Bogen zu 20 Fuss Oeffnung, die Brücke über den Land- oder Randow-Graben von 25 Fuss Höhe und 36 F. Oeffnung: unter den Viaducten der über den Weg von Pommerensdorf nach Stettin, mit Balkenlagen von 48,5 Fuss Länge, welche auf massiven Widerlagern ruhen und durch gusseiserne Säulen unterstützt sind.

*) Die Actien standen am 1. Juli 1845 $126^3/_4$ Proc., kamen auch im Febr. 1846 nur auf 118—115 Proc. zurück, und sind auf 115 Proc. noch in den ersten Tagen des April 1846 stehen geblieben.

cent., 1844 aber 5 Proc. an Zinsen und Dividenden, und dürften auch durch die Ausführung der Bahn zwischen Berlin und Königsberg keinen Eintrag erleiden, denn diese fällt nicht nur mit der Vollendung der Bahn von Stargard nach Posen zusammen, sondern bringt auch mindestens theilweise Danzig und die Weichselgegend nebst Hinterpommern in den Eisenbahnverkehr von Stettin.

10) Von Breslau über Ohlau, Brieg nach Oppeln (die Oberschlesische Eisenbahn). Durch die Pläne im Kaiserthum Oesterreich, Wien mit Böhmen, Mähren und Galizien vermittelst einer Eisenbahn (Kaiser Ferdinand's Nordbahn) zu verbinden, die überdiess an die gleichzeitig entworfene Polnische Eisenbahn (Warschau, Petrikau, Czenstochau und Krakau) sich anschliessen sollte, und dann von Wien aus die weitere Verknüpfung mit Ungarn und Nord-Italien einzuleiten, wurde auch der Unternehmungsgeist in Schlesien rascher belebt, um in diesen grossen Bahnen-Verein von Breslau aus durch eine eigene Bahn sich einzumünden. Nach den vorausgegangenen näheren Untersuchungen erfolgte am 2. Aug. 1841 die königliche Genehmigung für die Anlage einer Eisenbahn von Breslau über Oppeln bis zur Landesgränze zum Anschluss an jene Oesterreichische Hauptbahn, doch blieb noch die weitere Genehmigung für die südliche Strecke von Oppeln aus nach Neu-Berun vorbehalten. Diese Bahn wurde indess auch in finanziellen Verhältnissen durch Oppeln als Trennungspunkt gesondert; für die nördliche von Breslau bis Oppeln wurde ein Actien-Capital von 14,297 Stamm-Actien in Stücken auf 100 Thlr. zu 4 Proc., also im Gesammtbetrage auf 1,429,700 Thlr. zusammengebracht, und dazu noch 1843 3703 Prioritäts-Actien zu 100 Thlr. (370,300 Thlr.) auf 4 Proc. ausgegeben *). Für die südliche von Oppeln bis Berun wurden 24,000 Actien zu 100 Thlr. auf 4 Proc. (2,400,000 Thlr.) im J. 1843 festgestellt, für welche der Staat $3^1/_2$ Proc. Zinsen garantirte **), und da diese Summe nicht ausreichte, nach dem Be-

---

*) Die Prioritäts-Actien sollen jährlich durch 1800 Thlr. nebst Zinsenersparniss getilgt werden.

**) Die Garantie des Staates ist jedoch nur unter der Bedingung gewährt, dass wenn der jährliche Rein-Ertrag auf 5 Proc. steigt, also $1^1/_2$ Proc. über die garantirten $3^1/_2$ pCt. beträgt, nur zwei Drittheile dieses Ueberschusses als Dividende vertheilt werden und das dritte dem Staate zufällt. Sollte indess die Staatsregierung genöthigt sein

schlusse vom 28. April 1845 das Actien-Capital um 1,276,000 Thlr. (in 12,760 Actien zu 100 Thlr.) mithin überhaupt auf 3,676,000 Thlr. erhöht. Die erste Bahnlinie bis Oppeln wurde theilweise im Jahre 1842 zur Benutzung eröffnet und am 28ten Mai 1843 vollendet: sie besitzt eine Längen-Ausdehnung von $10,^{75}$ Meil., und der gesammte Kostenaufwand für die Anlage (bei einem grösseren und 5 kleinen Eisenbahnhöfen, und einem einfachen Geleise *), und Betriebsmittel hat 1,782,973 Thlr. erfordert, also für die Meile 165,858 Thlr. Die Steigungsverhältnisse dieser Bahn sind sehr günstig, etwa $^1/_5$ ist ganz horizontal gelegt, und auf den übrigen vier Fünfteln in Steigungen von 1 : 1000 bis 1400 Fuss. Die Erdarbeiten waren eben so wenig von bedeutendem Umfange; am bemerkenswerthesten bleibt der Durchstich bei Lossen, über welchen in bedeutender Höhe die Landstrasse über einen Viaduct geführt ist. Unter den 105 Brücken und Durchlässen sind nur 2 grössere, die Brücke über die Ohlau von 200 Fuss und über die Neisse von 400 Fuss Länge. Der Verkehr auf dieser Bahnstrecke ist schon jetzt recht lebhaft, bevor noch die Verbindung mit der Kaiser Ferdinand's-Nordbahn eingetreten ist, die indess nach späterer Einigung jetzt durch die Wilhelm'sbahn über Cosel, Ratibor und Oderberg bewerkstelligt werden wird. Der Verkehr auf dieser Bahn wird aber auch sein eigenthümliches Leben nach der Vereinigung mit der Oesterreichischen Haupthandelsstrasse zur Verstärkung des Reinertrags behalten, weil die Oberschlesischen Bergwerks- und Fabrikproducte noch einem verstärkten Absatze entgegen sehen können, und daher werden die Stammactien dieser immer in einem höheren Werthe stehen **) als die für die Strecke von

---

in drei auf einanderfolgenden Jahren Zuschuss zu geben, oder sollte der Zuschuss in einem Jahre 1 Proc. des Stamm-Actien-Capitals übersteigen, so behält sich dieselbe die Uebernahme der Verwaltung der Eisenbahn vor.

*) Die Kronenbreite des Fahrdammes misst 15 Fuss; Grund und Boden sind indess schon für 2 Geleise erworben worden.

**) Diese Stamm-Actien standen am 1. Juli 1845 $116^1/_2$ Proc., am 7. April 1846 $104^1/_2$ Proc., obgleich bis jetzt noch keine Dividende gezahlt war. — Zwar nimmt ein beträchtlicher Theil auch der südlich folgenden Strecke von Oppeln bis Gleiwitz und Königshütte an

Oppeln nach der südöstlichen Gränze, da diese nur noch theilweise zum Transport dieser Producte benutzt werden kann. Von dieser letztgenannten Strecke, die sich überhaupt auf $17,^{58}$ Meilen ausdehnen soll *), sind in dem Laufe der Jahre 1843 bis 1845 über zwei Drittheile erbaut, indem am 31. October 1845 die ganze Strecke von Oppeln längst der Oder über Gogolin, Kandrzin bei Cosel, dann östlich über Rudzinietz, Gleiwitz bis Königshütte bei Charzow, 12 Meil. lang, zur allgemeinen Benutzung übergeben wurde. Die Kosten für Anlage und Betriebsmittel haben für die fertige Strecke gegen 2,521,000 Thlr. erfordert, also für eine Meile im Durchschnitte 210,000 Thlr.; die Actien haben bis jetzt wie natürlich nichts weiter als den stipulirten Zinsenertrag gewähren können, und sind daher in den letzten Monaten ein wenig unter dem Nominalwerthe gewichen. **) —

11) Von Breslau über Kanth bis Königszelt***) (Bahnhof bei Jauernick) mit dem einen Arme nach Freiburg und dem anderen nach Schweidnitz. Diese Eisenbahn hat den Zweck, das Schlesische Gebirge und die in demselben vorhandenen Bäder (namentlich Salzbrunn) mit der Hauptstadt der Provinz in die

---

dieser eigenthümlichen Steigerung des Verkehrs auf der Oberschlesischen Bahn noch Antheil, aber dieser Vortheil ist nicht mehr auf die ganze Strecke ausgedehnt, und wird auch überdiess noch dadurch verkürzt werden, dass späterhin die Wilhelm's-Eisenbahn in dem abgekürzten Wege von Cosel auf Ratibor, Oderberg, Leipnik die Personen und Waaren von der Kaiser Ferdinand's-Nordbahn nach Breslau und dem nördlicher gelegenen Deutschland zuführt.

*) Zuvörderst soll diese Bahn nur bis Myslowitz, d. i. noch 2 M. östlich von Königshütte erbaut werden, nämlich bis zu der Station von welcher die Zweigbahn aus nicht, wie früher bestimmt war, über Neu-Berun, Oswiecin auf die Kaiser Ferdinands-Nordbahn auslaufen soll, sondern östlich bei Modrzejow vorbei die Verbindung mit der grossen Polnischen Eisenbahn aufnehmen wird.

**) Diese Actien standen im Febr. 1846 99 bis 99½ Proc.; am 7. April 98 Proc.

***) Dieser Bahnhof erhielt durch Cabinetsordre vom 1. Sept. 1843 den Namen Königszelt, zur Erinnerung an das Lager von Bunzelwitz im J. 1761, in welchem das Zelt Friedrichs des Grossen in der Nähe dieses Platzes errichtet gewesen war.

schnellste Verbindung zu setzen. Die Genehmigung zur Errichtung dieser Bahn erfolgte am 9. Oct. 1841, es bildete sich eine Actiengesellschaft für 1,500,000 Thaler Stammkapital (in 7500 Actien von 200 Rthlr. zu 4 Proc.), und die Statuten für dieselbe wurden am 23. Febr. 1843 bestätigt. Der Bau wurde in den J. 1842—43 ausgeführt, verlangte aber bei mancher früher nicht erkannten Schwierigkeit noch die Ausgabe von 2000 Prioritäts-Actien zu 200 Rthlr. à 4 pCt Zinsen (400,000 Rthlr.), welche jährlich mit 2000 Rthl. und dem Zuschlag an Zinsen getilgt werden sollen. Die Bahn wurde in ihrer ganzen Länge bis Freiburg von 7,[73] Meilen am 23 Oct. 1843, und von Königszelt bis Schweidnitz auf 1,[16] Meile am 20. Jul. 1844 eröffnet, nachdem ihre Anlage- und Einrichtungskosten bis zum 30. Sept. 1844 1,888,912 Rthlr. erfordert hatten, also für die Meile 212,475 Rthlr. Da die Bahn vorzugsweise auf Personenverkehr, zum Theil auf Spazierfahrten (täglich drei bis viermal im Verkehr mit Breslau) berechnet ist, ein bedeutender Waarenverkehr aber über dieselbe nicht geleitet werden kann *), und deshalb keine höhere Dividende in Aussicht steht, so wird der Werth der Actien zwar weniger schwankend, aber auch nicht viel über den Nominalwerth gehoben werden. **) Die Steigung dieser Bahn ist von Breslau recht bedeutend, indem sie 477 F. beträgt und auf 6500 Ruthen 1 : 200 bis 210 F. vertheilt ist. Ansehnliche Bauten sind aber bei derselben nicht vorgekommen; unter den 192 Brücken und Durchlässen sind nur 5 grössere Brücken, zwei über die Lohe von 60 Fuss Oeffnung und 3 im Weistritzthale von 50 bis 150 F. Oeffnung.

12) Von Breslau über Lissa nach Liegnitz und Bunzlau. Die Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft, welche wir schon oben bei dem Ankaufe der Berlin-Frankfurter Eisenbahn angeführt haben, unternahm die Verbindung zwischen Breslau und Berlin herzustellen, indem sie sich dazu

---

*) Von Freiburg ist nur noch eine Zweigbahn über Waldenburg (2 Meil.) nach den bedeutendsten Kohlengruben beschlossen, auf welcher der Betrieb durch Pferde bewirkt werden soll. — Von Schweidnitz hat man ausserdem noch die Absicht die Bahn bis nach Frankenstein ($5\frac{1}{2}$ Meil.) zu verlängern, vielleicht dieselbe bis nach Neisse auszudehnen.

**) Die Stammactien standen am 1. Jul. 1845 116 pCt. und im Apr. 1846 104 bis 105 pCt.

der bereits fertigen Eisenbahn zwischen Berlin und Frankfurt bediente, gleichzeitig aber auch durch eine Zweigbahn von Bunzlau nach Görlitz in die Sächsisch-Schlesische *) auf Dresden sich einzumünden beschloss, bei welcher aber noch die Hauptbahn bis Kohlfurt gemeinschaftlich gebraucht werden konnte. Die Gesammtlänge dieser Bahn von Breslau bis Frankfurt, mit Einschluss der Zweigbahn von Kohlfurt bis Görlitz, beträgt $41,^{32}$ Meilen, für welche ein Capital von 10,000,000 Rthlr. in Actien zu 400 Rthlr. aufgebracht ist. Der Staat hat den siebenten Theil der Actien übernommen und ausserdem $3\frac{1}{2}$ pCt. Zinsen garantirt; er gestattet auch einen späteren grösseren Gewinn bis zu 5 pCt. Zinsenertrag. Von dem höhern Ertragsüberschuss wird $\frac{1}{3}$ für die Staatscasse zur Einlösung von Privatactien genommen werden, und $\frac{2}{3}$ noch an die Actionäre vertheilt. Die Bestätigungsurkunde erfolgte am 27. Nov. 1843, nachdem der Bau schon im August dieses Jahres begonnen hatte; die Strecke von Breslau bis Liegnitz, $8,^{5}$ Meil. lang, wurde am 18. Oct. 1844, und die Strecke von Liegnitz bis Bunzlau $6,^{2}$ Meilen lang im Octbr. 1845 eröffnet. Auf der Linie von Breslau nach Frankfurt liegen $16,^{9}$ Meil. im Steigen, $11,^{95}$ Meil. im Fallen und $8,^{6}$ M. horizontal; das Steigungsverhältniss ist von 1 : 300 F. normirend. Dagegen schwieriger ist der Bau zwischen Kohlfurt und Görlitz, $2,^{25}$ Meil. im Steigen, $1,^{3}$ Meile im Fallen und nur $0,^{25}$ M. horizontal. Auf der ganzen Bahn kommen gegen 1100 Viaducte, Brücken und Durchlässe vor. Die bedeutendsten Arbeiten sind darunter der Viaduct bei Görlitz im Neisse-Thal, der Viaduct

---

*) Die Sächsisch-Schlesische Eisenbahn geht von Dresden über Radeberg, Bischofswerda, Bautzen, Löbau, Reichenbach nach Görlitz, hat eine Länge von 15 Meilen, wovon noch 2 Meilen bis westlich hinter Reichenbach auf Preussen treffen. Sie wird für ein Capital von 600,000 Rthlr. hergestellt, wobei der Bahnhof in Görlitz für beide Eisenbahnen gemeinschaftlich ist; sie ist bereits bis Radeberg und Bischofswerda im Decbr. 1845 eröffnet, und wird im Laufe des Jahres 1846 noch bis Bautzen vollendet und der öffentlichen Benutzung übergeben werden, so dass nun noch die Strecke zwischen Bautzen und Görlitz für das Jahr 1847 übrig bleibt, in welchem J. auch die Strecke zwischen Kohlfurt und Görlitz fertig werden soll, d. i. die vollständige Verbindung zwischen Dresden und Breslau, sowie zwischen Dresden und Frankfurt a. d. Od.

bei Bunzlau im Boberthal, beide über 1500 F. lang, ferner die Viaducte über die Queis bei Siegersdorf, über die Neisse bei Guben und über ein Seitenthal der Neisse bei Hennersdorf: diese fünf Bauwerke erfordern allein die Summe von 1,250,900 Rthlr. Den genauen Kostenbetrag für die Anlage und die Betriebsmittel auf der bereits benutzten 14,7 M. vermag ich noch nicht anzugeben, da der ganze Bau bereits im lebhaften Betriebe und die veröffentlichten Berechnungsausgaben nur die gesammte Bahn betreffen: nach dem Kostenanschlage erfordert die Meile durchschnittlich 281,186 Rthlr., mithin würden die bis jetzt fertigen Bahnstrecken eine Summe von 4,133,430 R. kosten. *) — 13) Von Deutz bis Düsseldorf (Cölln-Mindener Eisenbahn) und Duisburg, 8 Meilen lang, ist der Anfang der Bahn, welche von Cölln nach Minden, von Duisburg ab durch das Emscher Thal nach Dortmund über Kamen nach Hamm, über Ahlden, Rheda, Güterslohe, Bielefeld, Herford auf Minden gerichtet ist. Die ganze Bahn wird vollständig im Jahre 1847 dem Betrieb übergeben und eine Länge von 35 M. haben **). Die Steigungen überschreiten mit Ausnahme einer kleinen Strecke, beim Uebergange über den Teutoburger Wald bei Bielefeld (wo das Steigen und Fallen 1 : 200 ist), nicht 1 : 300 Fuss. Die bedeutendsten Bauwerke kommen zwischen dem Teutoburger Walde und dem Wesergebirge vor, sehr viele Brücken (darunter die sehr bedeutende Weserbrücke bei Vossen zwischen Herford und Minden und die Ruhrbrücke bei Altstaden) und Durchlässe sind indess auf dieser Bahn erforderlich und erhöhen beträchtlich die Anlagekosten, so dass durchschnittlich die Meile auf 360,000 R an Anlagekosten und Betriebsmittel erfordern wird; mithin legen wir für die jetzt fertige Strecke, auf welcher die Bahn von Deutz bis Düsseldorf seit dem October 1845, die von Düsseldorf bis Duisburg seit dem Jan. 1846 benutzt wird, die Summe

---

*) Die Actien sind während der Bauzeit mit 4 pCt. verzinst; sie standen am 1 Jul. 1845 108 pCt. und am 7. April 1846 94 pCt.

**) Da die Eisenbahnverbindung von Berlin über Braunschweig bis Hannover schon fertig ist, die von Hannover bis Minden für das J. 1847 feststeht, so wird der Eisenbahnverkehr zwischen Berlin, Cölln und Paris im Laufe des J. 1847 vollständig. Der bereits von den betreffenden Regierungen zwischen Berlin und Cölln festgestellte Fahrplan hat die Zeit für diese Fahrt auf 26 Stunden bestimmt.

von 2,880,000 Rthlr. (für 8 Meil.) in die Gesammtübersicht. Die günstigen Erwartungen, welche mit Recht von dieser vortheilhaften Verbindungsstrasse zwischen Westen und Osten gefasst wurden, liessen den Werth der Quittungsbogen gleich nach den ersten Partialzahlungen auf die Actien *) ausserordentlich in die Höhe gehen, was um so vortheilhafter geschehen zu können schien, als die Anlagekosten einen bedeutenden Unterschied gegen die Rheinische Bahn zu ihrem Vortheil darboten: doch haben sie sich bei der letzten Krisis der Eisenbahnactien nicht einmal für die Behauptung des Nominalwerthes fest gestaltet. —

Es waren also überhaupt innerhalb der Gränzen des Preussischen Staates**) am 1. Apr. 1846 bereits in der allgemeinen Benutzung für den öffentlichen Verkehr 140,[49] Meilen Eisenbahnen, die zusammen für die Anlage und die erste Beschaffung der Betriebsmittel ein Capital von 40,776,875 Rthlr. erfordert haben, mithin im Durchschnitte für die Meile 290,227 Rthlr. ***)

---

*) Die Actien standen am 1. Jul. 1845 130 pCt., selbst noch im Febr. 1846 100 pCt., aber am 7—12 April 1846 94¾ und 95 pCt.

**) Es sind mithin hier von der Magdeburg-Leipziger, von der Magdeburg-Braunschweiger und von der Berlin-Anhalter Eisenbahn nur die Meilen zur Rechnung gezogen, welche auf dem Preussischen Gebiete belegen sind: und für diese sind die Anlagekosten nach dem Durchschnittsverhältnisse bei der betreffenden Eisenbahn pro Meile berechnet worden.

***) Im J. 1845 waren auf sämmtlichen Deutschen Eisenbahnen 12,252,858 Personen gefahren und 12,000,000 Centner transportirt worden, wovon fast die Hälfte der Personen und mehr als die Hälfte des Waarentransports auf Preussen kommen. Die Geldeinnahme betrug 9,553,756 Rthlr. Bei dem Personenverkehr war die Magdeburg-Leipziger mit 678,619 P., die Bonn-Cöllner mit 627,906 P., die Rheinische mit 429,625 P., die Berlin-Potsdammer mit 404,322 P., die Berlin-Anhalter mit 341,729 P., die Düsseldorf-Elberfelder mit 323,471 P., die Berlin-Stettiner mit 262,541 P., sämmtliche Schlesische Bahnen mit 915,000 Personen betheiligt. Bei dem Waarentransport hatte die Rheinische verhältnissmässig den stärksten Verkehr, nämlich 3,248,465 Ctr., nächst dieser die Magdeburg-Leipziger mit 1,373,352, die Düsseldorf Elberfelder mit 1,062,045, die Breslau-Schweidnitz-Freiburger mit 879,787, Berlin-Stettiner mit 879,124, Berlin-Anhalter mit 667,784 Centner u. s. w. Doch erscheint auf allen Bahnen die Einnahme stärker aus dem Personenverkehr als aus dem Waarentransport, da jene bei

Im Laufe des Jahres 1846 sollen nach den öffentlichen Bekanntmachungen der allgemeinen Benutzung noch folgende Bahnstrecken übergeben werden: 1) der oben unter nr. 12 bereits bei der Niederschlesisch - Märkischen Eisenbahn angeführte Theil von Frankfurt über Guben, Halbau nach Bunzlau, 22,[8] Meil. lang, wodurch die Verbindung Berlin's mit Breslau vermittelst der Eisenbahn vollständig hergestellt sein wird. Die Kosten für die Anlage und die Betriebsmittel werden nach dem oben gegebenen Durchschnitts-Verhältnisse für diese Eisenbahn, etwa 6,411,044 R. verlangen. 2) die Zweigbahn der Niederschlesisch-Märkischen, welche von Glogau ausgeht und über Quaritz, Sprottau, Sagan auf Hansdorf (1½ nördlich von Halbau) in der Hauptbahn errichtet wird. Sie hat eine Länge von 9½ Meile und wird durch eine besondere im J. 1843 gebildete Gesellschaft erbaut, welche nach dem Anschlage mit 1,350,000 Rthlr. den Bau zu bewerkstelligen hofft. — 3) Die Flügelbahn der Oberschlesischen, genannt Wilhelmsbahn, welche von Cosel bei Ratibor vorbei nach Oderberg führen wird, um hier in die Kaiser Ferdinand's Nordbahn einzumünden, *) welche bereits bis Leipnick vollendet ist, und im Laufe des J. 1846 die Ausführung der Strecke von Leipnik (10 Meil. Länge) bis Oderberg sicher zu erwarten hat. Sie wird eine Länge von 6,[75] Meil. erhalten und einen Kostenaufwand von 1,500,000 Rthlr. erfordern. **)

---

der Berlin-Potsdammer 88, bei der Berlin-Anhalter 71, bei der Cöllnischen 68 und selbst bei der Stettiner und der Rheinischen 64—53 pCt. beträgt.

*) Ueber den Anschluss der Wilhelmsbahn an die Kaiser Ferdinands-Nordbahn wurde zwischen den Commissarien der beiden betheiligten Regierungen am 29. Novbr. 1845 eine Uebereinkunft geschlossen, welche im Febr. 1846 die Bestätigung des Königs von Preussen und des Kaisers von Oesterreich erhielten. Die Fortsetzung der Oesterreichischen Eisenbahn von Leipnick durch Galizien auf Bochnia ist vertagt und wird vielleicht erst 1854 ausgeführt, vgl. Geschäftsbericht des Directoriums der Oberschlesischen Eisenbahn zur Generalversammlung am 28. Apr. 1845, 4to., S. 4.

**) Die Actien sind zu 4 pCt. Zinsen ausgestellt, sie standen im Febr. 1846 noch zwischen 100 und 99 pCt., aber am 11. April 1846 90½ pCt.

4) Die oben unter den vollendeten Eisenb.. nr. 9. angeführte Flügelbahn von Stettin nach Stargard, 5 M. lang, deren Kostenanschlag von 1,100,000 Rthl. gleichfalls schon oben genannt ist: sie wird schon im Mai 1846 für die allgemeine Benutzung eröffnet. — 5) die Fortsetzung der Cölln-Mindener Bahn (oben nr. 13) von Duisburg nach Hamm, 12 Meil. lang, nach dem Durchschnittsverhältnisse für diese Bahn, mit einem Kostenaufwande von 4,320,000 Thlr. zu erbauen. — 6) Eine Strecke der Thüringischen Eisenbahn von Halle nach Weissenfels, 5 Meil. lang. Diese Bahn ist im J. 1843 projectirt und hat ihre Richtung von Halle auf Naumburg, Weimar, Gotha, Eisenach nach Cassel erhalten; sie soll durch ein Actiencapital von 9,000,000 Rthlr. hergestellt werden. — In der Nähe von Cassel sollen drei Flügelbahnen ausgehen, um einerseits auf Lippstadt in die Cölln-Mindener Bahn, andererseits (Friedrich-Wilhelms-Nordbahn) auf Frankfurt am Main in die Taunus-E. und auf Hannover in das grosse Netz der Norddeutschen Eisenbahnen sich einzumünden. Auf der für den Sommer 1846 fertigen Strecke, deren Kostenaufwand 1,500,000 Rthlr. erfordern dürfte, sind die Arbeiten an der Saalbrücke bei Weissenfels und im Saalthale überhaupt die umfangreichsten und kostspieligsten. *) — 7) Auf der Berlin-Hamburger Bahn die Strecke von Berlin bis Boizenburg über Spandau, Nauen, Friesack, Neustadt, Wilsnack, Wittenberge, 28 Meilen lang, wovon indess 9 Meilen von dem Preussischen Zollamte Warnow bis Boitzenburg auf Mecklenburgischem Gebiete liegen. Die vollständige Ausführung dieser Strecke im Laufe dieses Jahres ist noch nicht ganz sicher gestellt. **) Für diese Bahn von Berlin bis Bergedorf ***) 34 Meil.

*) Bei der noch ferner liegenden Aussicht des vollständigen Aufbaues der Thüringischen Eisenbahn stehen die Actien derselben nicht günstig; sie galten im Febr. — Apr. 1846 zwischen 92 und 90 pCt.; für die Flügelbahn Friedrich Wilhelms Nordbahn, welche von der Kurhessischen Regierung am 10. Sept. 1844 genehmigt wurde, standen die Actien am 11. April. 1846 nur 84½ pCt.

**) Die Eröffnung der Strecke von Boizenburg bis Bergedorf, welche zur Vollendung der ganzen Eisenbahn noch fehlen würde, ist nach dem Plane für den Sommer des J. 1848 in Aussicht gestellt. Die Bahn von Bergedorf bis Hamburg, 2,19 Meilen lang, welche für die Summe von 817,174 Rthlr. erbaut wurde, steht bereits seit dem 17. Mai 1842 im Betriebe.

***) Im April 1845 hat die Berlin-Hamburger Eisenbahngesellschaft mit der Hamburger-Bergedorfer eine Uebereinkunft getroffen,

lang, ist der Kostenanschlag (Anlage und Betriebsmittel) auf 8,000,000 Rthlr. gestellt, also für die Meile durchschnittlich 235,294 Rthlr., mithin für die 21 Meilen auf Preussischem Gebiete 4,941,174 Rthlr. Zu dem erforderlichen Kostenaufwande sind 5,000,000 Rthlr. in Actien. *) zu 200 Rthlr. an Privatleute verausgabt, welche während der Bauzeit mit 4 pCt. verzinst wurden, und ausserdem sind 1,500,000 Rthlr. von der Grossherzogl. Mecklenburgischen Regierung und eben so viel von dem Hamburgischen Freistaat übernommen. Die Concessionsurkunde für diese Eisenbahngesellschaft von Seiten der Preussischen Regierung erfolgte am 28. Febr. 1845, aber die Erdarbeiten zu derselben hatten auf Preussischem und Mecklenburgischem Gebiete schon im Mai 1844 ihren Anfang genommen. — Diese sieben Eisenbahnstrecken, welche im Laufe des Jahres 1846 der öffentlichen Benutzung übergeben werden sollen, betragen auf Preussischem Staatsgebiete 81,[05] Meilen, und erfordern mindestens einen Kostenaufwand von 21,122,216 Rthlr. (durchschnittlich die Meile 260,781 Rthlr.; sie werden also die Gesammtzahl der Meilen Eisenbahnen im Preussischem Staate bereits auf 221,[64] Meilen erhöhen. **) Nehmen wir den Flächeninhalt der 6 Preussischen Provinzen, welche dann bereits bei dem Eisenbahnnetz betheiligt sind, zur Grundlage mit 3365[94] QM. (und 11,775,198 Seel. im Decbr. 1843), so finden wir eine Meile Eisenbahn auf 15 QM. (und 53,041 Seel.); aber für alle 8 Provinzen erst eine Meile Eisenbahn auf 23 QM. (und 70,000 Seel.).

Zur Vollendung in den nächstfolgenden Jahren haben bereits nachstehende Eisenbahn-Unternehmungen nicht nur ihre Begründung durch die für ihren Bau errichteten Gesellschaften, und durch die

---

nach welcher die erstere die Bahn von Hamburg bis Bergedorf in Pacht übernimmt, so bald die Bahn von Berlin bis Bergedorf vollendet sein wird; die letztere aber hat sich verpflichtet dann ein doppeltes Geleise auf der Bahn von Bergedorf bis nach Hamburg zu legen und den Bahnhof in Hamburg zweckmässiger herzustellen.

*) Diese Actien wurden am 1. Jul. 1845 mit $127\frac{1}{2}$ pCt. bezahlt, aber in den ersten Tagen des April 1846 nur mit $100\frac{1}{4}$ pCt.

**) Die gesammten bis dahin auf diese Eisenbahn verwandten Kostenanlagen umfassen dann mindestens ein Capital von 61,899,193 Rthlr., welches durchschnittlich für die Meile 279,455 Rthlr. in Rechnung stellt.

königliche Bestätigung erlangt, sondern sind in ihren Vorarbeiten auch schon auf entsprechende Weise vorgeschritten: 1) die Eisenbahn von Aachen nach Maastricht mit den beiden Zweigbahnen nach den Preussischen und Holländischen Kohlenrevier, zusammen gegen 9 Meilen lang. Die Anlagekosten sind auf 2,522,670 Rthlr. veranschlagt, die Actiengesellschaft hat ein Actien-Capital von 2,750,000 Rthlr. zusammengebracht; ihre Statuten haben die königl. Concession und Bestätigung am 30. Januar 1846 erlangt*) — 2) Die Eisenbahn von Hamm nach Münster, welche als eine Flügelbahn zur Vervollständigung der Verbindung der Rheinischen mit den Norddeutschen**) und den von Berlin ausgehenden Bahnen dienen soll, und eine Länge von 5 Meilen umfasst. Die Actiengesellschaft hat die königl. Bestätigung ihrer Statuten am 4. März 1846 erhalten***) 3) Von Potsdam in directer Richtung über Brandenburg, Plauen, Genthin, Burg nach Magdeburg, 15,75 Meilen lang. Diese von der einen Seite eben so lebhaft gewünschte, wie von der andern heftig angegriffene Bahnlinie, welche um 7,7 Meilen kürzer ist, als die gegenwärtig über Köthen benutzte, hat die königl. Bestätigung am 17. August 1845 erhalten. Die für ihre Ausführung gebildete Gesellschaft hat nach dem Anschlage ein Actien-Capital von 4,000,000 Rthlr. festgestellt, ausserdem aber von der Potsdam-Berliner-Eisenbahngesellschaft die Eisenbahn von Berlin nach Potsdam für die Summe von 2,000,000 Rthlr. und Uebernahme der Prioritäts-Actien von 367,000 Rthlr. erkauft, und das dafür nothwendige Anlage-Capital durch neue Prioritäts-Obligationen im Betrage von 2,367,200 Rthlr. beigeschafft: der Bau wird im Jahre 1847 vollendet sein. — 4) Eine Zweigbahn von Jüterbock auf der Berlin-Anhalter-Bahn nach Riesa†) auf der

*) Preussische Gesetzsammlung Jahrg. 1846, nr. 5.

**) Vornehmlich mit der Hanöverschen Westbahn, welche von Emden über Leer, Meppen, Lingen bis an die Preussische Gränze in der Richtung auf Münster gehen soll, wie dies aus einem Rescripte des Königs Ernst August an die Hannöversche Ständeversammlung im März 1846 hervorgeht (Allg. Preuss. Ztg. 1846, nr. 83.)

***) Die Urkunde befindet sich in der Preuss. Gesetzsammlung, Jahrg. 1846, nr. 8.

†) Die Bestätigungsurkunde der Statuten dieser Gesellschaft, so wie das königliche Privilegium über die Emission der Prioritäts-Obliga-

Leipzig-Dresdener Bahn, (10 Meilen lang), wodurch die Verbindung zwischen Berlin und Dresden fast um 20 Meilen abgekürzt wird (von Berlin in dieser directen Richtung über Riesa nach Dresden 24,[75] Meil., über Leipzig dagegen gegenwärtig auf der Eisenbahn nach Dresden 44,[5] Meil.). Die Berlin-Anhalter Eisenbahngesellschaft hat die königl. Genehmigung zur Ausführung dieses Baus, unter Verzichtleistung auf jeden Einspruch gegen die Bahn von Potsdam nach Magdeburg am 2 Sept. 1845 erhalten, und wird den Bau durch neu ausgegebene Actien im Betrage von 3,000,000 Rthlr. ausführen.*) — 5) Eine Zweigbahn auf der Oberschlesischen von Brieg nach Neisse über Grottkau, 6 Meilen lang. Die Genehmigung zur Bildung einer Actiengesellschaft für dieselbe erfolgte bereits am 4. Septbr. 1845, und ihre Statuten erhielten d. königl. Bestätigung a. 13. März 1846.**) — Eine Bahn von Stargard nach Posen über Arnswalde, Woldenberg, Driesen, Filehne, Wronke und Samter, 23 Meilen lang, welche das Grossherzogthum Posen mit der Seehandelsstadt Stettin in Verbindung setzt, und auch von der künftigen Eisenbahn zwischen Berlin und Königsberg durchschnitten eine Eisenbahn-Verbindung mit Berlin, Königsberg und Danzig herstellt. Die königl. Bestätigungsurkunde wurde der schon gebildeten Eisenbahngesellschaft am 4. März 1846 ertheilt: ***) das Actien-Capital ist auf 5,000,000 Rthlr. in Points zu 100 Rthlr. festgestellt, die mit 4 pCt. zu verzinsen sind. Von dem Reinertrage über 5 pCt. soll

---

tionen, beide vom 17. Aug 1845, befinden sich in der Preuss. Gesetzsammlung Jahrg. 1845, nr. 28.

*) Auf Riesa wird sich überdies noch eine neue Sächsische Eisenbahn einmünden, welche von Zwickau aus zur Verbindung dieser fabrickreichen Gegend mit der Haupteisenbahn des Königreichs Sachsen in 4 Jahren erbaut werden soll. Sie hat im Aug. 1845 die Bestätigung von Seiten der Sächsischen Regierung erlangt, und wird durch ein Actien-Capital von 4,000,000 Thlr. hergestellt werden.

*) Die königl. Genehmigungsurkunde sowohl für den Nachtrag zu den Statuten der Berlin-Anhaltschen Eisenbahngesellschaft wegen dieser Zweigbahn, als auch über die Erhöhung des Stamm-Actien-Capitals um 3,000,000 Thlr., befindet sich in der Preuss. Gesetzsammlung, Jahrg. 1845, nr. 32.

*) Die Cabinetsordre vom 4. April 1845 und die königl. Bestätigungsurkunde aus dem März 1846 sind abgedruckt in der Preuss. Gesetzsammlung, Jahrg. 1846, nr. 8.

ein Reservefonds gebildet werden. Die Erwartungen von einem günstigen Ertrage dieser Bahn haben sich inzwischen gegenwärtig sehr ungünstig gestellt, so dass die Einzahlungen Verzögerung erleiden, und die bis jetzt gezahlten Beiträge einen sehr geringen und schwankenden Courswerth haben.

Ausserdem steht die Fortsetzung und Vollendung der bereits früher erläuterten Bahnlinien in sicherster Aussicht: 1) bei der Cöln-Mindener Bahn, die Strecke von Hamm bis Minden, 15 Meilen lang, deren Eröffnung im Herbste 1847 spätestens bevorsteht: ihr vollständiger Kostenaufwand ist nach dem obigen Durchschnittsverhältnisse für die M. bei dieser Bahn auf 5,400,000 Rthlr. anzunehmen.*) — 2) Bei der Oberschlesischen Bahn die Vollendung der Strecke von Königshütte über Myslowitz bis Slupna**) an der Preussischen Gränze 3 Meil., von wo dann der Uebergang in die Krakauer und Warschauer (Warschau-Wiener) Eisenbahn erfolgt, indem der Fortbau auf Neu-Berun und Oswieczin zur Einmündung in die Kaiser-Ferdinands-Nordbahn aus den oben angeführten Gründen gänzlich aufgegeben wird. — 3) Bei der Thüringischen-Bahn (vgl. ob. S. 349), deren vollständige Eröffnung im Herbste 1847 in Aussicht steht, die Strecken von Weissenfels über Naumburg bis zur Preussischen Gränze und dann die Strecke durch den Kreis Erfurt, zusammen 7 Meilen auf Preussischem Gebiet,

*) Für diese Bahn ist von Seiten der Hannöverschen Regierung ausser der directen Hauptverbindung mit Hannover noch ein Anschluss der Hannöverschen Westbahn von Emden, Lingen durch eine Flügelbahn über Freren, Osnabrück bis zur Preussischen Gränze in der Richtung auf Minden in Aussicht gestellt, und darüber bereits der Hanöverschen Ständeversammlung im März 1846 die Mittheilung gemacht, dass die Ausführung des Baus und der weitere Betrieb auf Landeskosten unternommen werden soll. Ueber die Ausführung der Hauptverbindung zwischen Hannover und Minden so wie über die fernere Verwaltung dieser Eisenbahn sind zwei Verträge zwischen Preussen, Hannover, Kurhessen und Schaumburg-Lippe am 2. Decbr. 1845 und 2. Febr. abgeschlossen: (beide sind abgedruckt in der Preuss. Gesetzsammlung, Jahrg. 1846, nr. 6).

**) Dafür sowohl, als auch zur Verstärkung der Betriebsmittel und theilweisen Legung eines zweiten Geleises werden die 1,276,000 Thlr. Prioritäts-Actien benutzt, zu welchen die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft am 8. Febr. 1846 die königl. Genehmigung erlangt hat, abgedruckt in der Preuss. Gesetzsammlung, Jahrg. 1846, nr. 5.

deren Kostenaufwand gegen 2,100,000 Rthlr. nach dem oben angegebenen Durchschnitte für die Meile dieser Eisenbahn betragen wird.

Demnächst haben wir also bis zum Jahre 1848 sicher wiederum 93,[75] Meilen für den innern Verkehr neu gewonnene Eisenbahnen, deren Anlagen und erste Betriebsmittel mindestens ein Gesammt-Capital von 27,226,000 Rthrl. erfordern werden, und können mithin dann im Preuss. Staate für einen Zeitraum von zehn Jahren seit Eröffnung der ersten Meile Eisenbahn inerhalb seiner Gränze einen Aufbau von mehr als 315 Meilen Eisenbahnen mit 89,100,000 Rthlr. Capital nachweisen. In diesen Eisenbahnen wird sich sodann der neue Verkehr aller Provinzen des Preuss. Staates bewegen, mit Ausschluss der Provinz Preussen, so dass bei ihrem Flächeninhalte von 3904,[45] Qmeil. durchschnittlich schon auf 12,[3] Qmeil. eine Meile Eisenbahn zu rechnen sein wird. Aber auch die Provinz Preussen, wenn gleich bis jetzt die Eisenbahnlinien von Berlin auf Königsberg weder vollständig festgestellt sind, noch eine Actiengesellschaft für dieselbe die Anerkennung der Staatsregierung erhalten hat, wird im Jahre 1848 schon ihre ersten Meilen Eisenbahnen benutzen können. Denn nachdem die Vorarbeiten in den Jahren 1844 und 1845 bereits für mehrere Linien geprüft und zugleich die Gründe und Gegengründe für den Anschluss an die Bahn von Berlin nach Stettin oder an die von Berlin nach Frankfurt a. d. O., oder für einen ganz selbständigen Bau von Berlin aus genauer untersucht worden, ist der letztere als der zweckmässigste erachtet und angenommen; es ist bereits Dirschau zum Uebergangspunkt über die Weichsel*)

*) Der Bau der Weichsel- und der Nogatbrücke wird nach den vorläufigen Plänen wohl unter den grossartigsten Werken, die Europa kennt, seinen Platz einnehmen müssen: der Kostenaufwand für diese beiden Brücken und die dazu gehörige Flussregulirung und Dammschüttung dürfte wohl eine Summe von 3,000,000 Thlr. und darüber erfordern. Geht die Bahn unmittelbar von Berlin aus, indem sie den Uebergang über die Oder bei Cüstrin nimmt und in der Richtung auf Landsberg nördlich von der Warthe bleibt, so wird sie zwischen Driesen und Filehne den Schneidepunkt mit der Stettin-Stargard-Posener Bahn erhalten. Setzt sie dann die vorgeschlagene Richtung auf Bromberg fort und geht in der Gegend von Fordon längst der Weichsel westlich von der Chaussee bis Dirschau und

bestimmt werden, wie dies schon im letzten Landtagsabschiede der Preussischen Provinzialstände vom 27. Decbr. 1845 (Art. 27) ausgesprochen ist. Die Linie zwischen Berlin und der Weichsel ist bis jetzt noch nicht vollständig festgestellt, zwischen der Weichsel und Königsberg nur so weit, dass dieselbe über Marienburg, Elbing und nicht weit bei Braunsberg vorbeigeht. Die Erdarbeiten haben im März 1846 bei Elbing und zwischen Elbing und Marienburg ihren Anfang genommen. — Für das Fürstenthum **Neuenburg** und **Wallis** ist bis jetzt noch keine Aussicht zu einer Verbindung oder Anschluss an einer grösseren Eisenbahnlinie. Die jetzt unternommene Hauptbahn für die Schweiz, welche vom Bodensee ihre Richtung auf Genf nehmen soll, wird eben so wenig als die von Basel ausgehende Centralbahn das Fürstenthum berühren. —

Bei dem Schlusse der Darstellung der physischen Beschaffenheit des Preuss. Staates sind noch zu erwähnen, wie ich es bei den andern Staaten an dieser Stelle gethan habe, der **Heilquellen** und der **Badeanstalten**, welche in der vortheilhaften Benutzung des von der Natur dargebotenen Schatzes einen eigenthümlichen Bestandtheil des Nationalreichthums wie der National-Industrie für sich in Anspruch nehmen. Die beiden nordöstlichen Provinzen **Preussen** und **Pommern** haben in Ermangelung kräftiger Mineralwasser die lang ausgedehnte **Ostseeküste**, und gewinnen bei der erst im letzten Jahrhunderte immer mehr und mehr anerkannten wohlthätigen Kraft der **Seebäder** fast jährlich neue Anstalten, die einerseits das Reisen in ausländische Seebäder vermindern, anderseits aber jährlich mehr Badegäste des Auslandes zu ih-

---

dann in der oben angegebenen Richtung, so wird sie eine Längenausdehnung von 81 Meilen umfassen und mit jenem kostbaren Brückenbau zusammen nicht leicht unter 27,000,000 Thlr. zu erbauen sein. — Die Vorarbeiten sind bis jetzt aus dem ausserordentlichen Etatstitel bestritten, der zur Beförderung des Eisenbahnbaus seine Bestimmung erhalten hat und nach den oben angegebenen Bekanntmachungen des Finanzministers 1843 = 500,000 Thlr., 1844 = 528,300 Thlr. und 1845 629,500 Thlr. erforderte. Die Ausführung dieser Eisenbahn kann indess nur unter einer Garantie der Verzinsung der Actien von Seiten des Staats erfolgen, da der Verkehrs-Ertrag schwerlich in der ersten Reihe von Jahren eine volle Befriedigung des Zinsbedarfs zu gewähren vermag, und dieser jetzt kaum unter 4 pCt. geboten werden darf, wenn eine ansprechende Theilnahme für die Actien erreicht werden soll.

rem Besuche anziehen. Je leichter aber der Gebrauch des Seebades ist, um so weniger concentrirt sich eine grössere Anzahl von Theilnehmern auf bestimmte Orte, und so kann von Memel ab bis nach Stralsund hin jede an der See-Küste gelegene Stadt, ja fast jedes Dorf*) als ein Seebad genannt werden. Die besuchtesten Seebäder, welche auch fast ausschliesslich nur von Fremden aufgesucht und von Seiten der Staatsverwaltung durch besonders eingerichtete Anstalten unterstützt werden, sind Kranz (4¼ Meile nordöstlich von Königsberg, jetzt jährlich mit 450 bis 600 Badegästen), Zoppot (1¼ Meile von Danzig mit 600 bis 800 Badegästen, ungerechnet die in der Badezeit täglich ab- und zugehenden Bewohner der benachbarten Stadt); Rügenwalde und Colberg im Regierungsbezirk Cöslin, Swinemünde und Heringsdorf, im Regierungsbezirk Stettin, jetzt die beiden besuchtesten Seebäder des Preussischen Staates, Deep an der Mündung der Rega in demselben Regierungsbezirk und Puttbus auf der Insel Rügen. — Mineralquellen, die als Heilanstalten zum Trinken oder Baden benutzt werden, giebt es in den drei östlichen Provinzen keine nennenswerthe. **) Auch die sieben Mineralquellen der Provinz Brandenburg sind von geringer Bedeutung für die davon abzuleitenden statistischen Verhältnisse in Bezug auf den innern Verkehr: am bemerkbarsten machen sich noch die Eisen- und Schwefelquellen zu Freienwalde im Regierungsbezirk Potsdam. — Dagegen treten um so wichtiger die Schlesischen Bäder und Brunnen hervor, die zu den besuchtesten in Europa gehören, und deren Blüthe noch mit jedem Jahre mehr sich entfaltet. Unter den 33 Mineralquellen der Provinz Schlesien sind 10 allgemein gesuchte Heilquellen. In den Jahren 1820—30 zählte man in den Schlesischen Bädern 2,400 bis 3,300 Gäste, in den Jahren 1831—40 3,600 bis 6,500 Gäste, in den Jahren 1841—45 6,500 bis 7,800 Gäste (und zwar nach Abzug der Durchreisenden oder nur auf kurze Zeit sich aufhaltenden Fremden), die in den 4 Sommermonaten von Juni

*) Z. B. jedes Dorf an der Küste Samlands, sowohl auf der Nordseite, wie auf der Westseite, hat seine Badegäste im Juli und August.

**) Die Schwefelquelle zu Kentz, 3 Meilen westlich von Stralsund, die Eisenquelle zu Sagan auf der Insel Rügen und die salzigen Stahlbäder zu Polzin im Regbez. Cöslin sind zwar mit Badeanstalten versehen, werden aber nur sehr wenig besucht.

bis September dort Linderung ihrer Leiden suchten. Den ersten Platz nehmen Warmbrunn bei Hirschberg und Salzbrunn bei Schweidnitz ein; jener Ort in den letzten Jahren von 2150 bis 2,800 Gästen, dieser von 1,900 bis 2,500 Gästen besucht. Nächst dem stehen das kalte Schwefelbad bei Landeck im Kreise Habelschwerdt mit 670 bis 800 Badegästen (in der Nähe noch die Schwefelquellen und der Säuerling zu Nieder-Langenau mit 100 Gästen), die Sauerbrunnen zu Reinerz und zu Cudowa, beide im Kreise Glatz, jener mit 570 bis 650, dieser mit 300 bis 400 Gästen, die Sauerbrunnen zu Altwasser und Charlottenbrunn, beide im Kreise Waldenburg in der Nähe von Salzbrunn, jener mit 450 bis 500, dieser mit 100 bis 130 Gästen. Alle diese stark besuchten Mineralquellen befinden sich im Regierungsbezirk Breslau; in dem Regierungsbezirk Oppeln sind nur einige wenig bekannte, im Regierungsbezirk Liegnitz aber sind der Sauerbrunnen zu Flinsberg im Kreise Löwenberg und die Eisen- und Schwefelquelle mit dem Schlammbade zu Muskau (Herrmannsbad von Fürst Pückler erst 1821 eingerichtet), jeder Ort gegenwärtig mit 250 bis 300 Gästen im Jahre besucht. — Unter den 16 Mineralquellen und Bäder der Provinz Sachsen sind die besuchteren die Soolbäder zu Halle und zu Gross-Salze bei Schönebeck im Kreise Calbe und die Schwefelquellen zu Lauchstädt im Kreise Merseburg, zu Langensalza und zu Tennstädt (im Kr. Langensalza); doch steht in allen fünf die Zahl der Badegäste jährlich nur für jeden Ort zwischen 120 und 300. — Unter den 14 Mineralquellen der Provinz Westphalen ist nur der Stahlbrunnen zu Driburg im Regbez. Minden ein allgemein bekannter und besuchter; *) man zählt jährlich an diesem Orte 550 bis 700 Gäste und versendet überdies 75,000 bis 100,000 Krüge von der Quelle. — Die Rheinprovinz besitzt gleich Schlesien auch in den Mineralquellen, deren sie 31 darbietet, einen umfassenden Nahrungszweig für mehrere bedeutende Ortschaften. Die warmen **) und kalten Schwefelquellen zu

---

*) Nur von den Bewohnern der nähern Umgegend werden wohl auch gebraucht die Stahlbrunnen zu Vlotho und Bünde im Kr. Herfort und zu Brackel im Kr. Höxter (Regbez. Minden); im Regbez. Arnsberg steht in gleichem Verhältniss der Sauerbrunnen zu Beleke; dagegen hat der Regbez. Münster gar keine bekannte Mineralquelle.

**) Die warmen Quellen zeigen einen Unterschied zwischen 30 bis 51° Reaum.

Aachen und Burtscheid gehören seit zwei Jahrhunderten zu den berühmtesten Bäder Europas, die schon in den Jahren 1800 bis 1815 hier 2000 Badegäste jährlich versammelten, seit 1818 aber diese Zahl noch bis auf das Doppelte (3200 bis 4000 Gäste) erhöhten, worunter durchschnittlich nur 400 bis 500 Deutsche sich befanden, dagegen 1400 bis 1500 Engländer, 500 Belgier, 350 bis 500 Franzosen, 400 Holländer, 150 bis 200 Russen, 100 Amerikaner u. s. w. Nächstdem geniessen schon seit längerer Zeit die Sauerbrunnen *) in der Nähe von Bonn zu Godesberg, Roisdorf und Königstein, ferner die bei Daun und der Bircsborn bei Prüm im Regierungsbez. Trier, so wie die zu Zissen, Mendis und Ehrenbreitenstein im Regbez. Coblenz einen bekannten Ruf, jedoch nur in beschränkter Anzahl der jährlichen Brunnengäste (zwischen 100 bis 200) aus der Umgegend. In neuester Zeit besonders seit 1830 sind die Soolbäder zu Kreuznach (im Regierungsbezirk Coblenz) in starke Aufnahme gekommen, und ziehen durch ihre kräftige Wirksamkeit jährlich mehr Gäste sowohl aus den entferntesten Provinzen des Preussischen Staates, wie aus dem Auslande zu sich hin.

§. 5.

Allgemeine Bevölkerungsverhältnisse. Die grösseren Städte.

J. G. Hoffmann's hieher gehörigen Schriften, die §. 1. näher angegeben sind, besonders das grössere Werk über die amtlichen Aufnahmen aus dem Jahre 1837. — W. Dieterici, die statistischen Tabellen des Preussischen Staates nach der amtlichen Aufnahme des J. 1843, Berlin 1845. 4to. —

Aeltere Angaben über die Bevölkerung des Preussischen Staates vor dem Wiener-Congresse sind, da sie für die jetzt bestehenden Territorial-Verhältnisse nur ein historisches Interresse gewähren, von mir in dem §. 2 bei der Geschichte der politischen Entwickelung des Länderbestandes geliefert. Die

*) In den Thälern der Eifel und des Hundsrückens sind wohl überdies noch mehr als 100 Sauerbrunnen, die aber wenig beachtet und meistentheils gar nicht genutzt werden, vgl. Restorff, Beschrbg, d. Rheinprovinz, S. 120.

Hauptergebnisse für die Provinzen und Regierungsbezirke sind auch für den gegenwärtigen Länderbestand, wie er in Folge des Befreiungskrieges und des Wiener-Congresses sich gestaltet und in einzelnen Vergrösserungen sich erweitert hat, bereits oben im §. 3 bei der politischen Eintheilung aus den J. 1819, 1821, 1831, 1837, 1840 und 1843 aufgenommen. Es sind hier vorzugsweise noch die Verhältnisse über die Bewegung der Bevölkerung seit 1816, über die Verschiedenheit der Geschlechter, der städtischen und ländlichen Bevölkerung, die numerischen Angaben der Unglücklichen, welche, wie die Taubstummen und Blinden, durch ihre körperliche Beschaffenheit auf eine besondere Weise die Sorgfalt der Regierung und ihrer Angehörigen in Anspruch nehmen, endlich die grösseren Städte zu berücksichtigen, welche als Concentrationspunkte der Bevölkerung einen besonderen Einfluss auf die National-Industrie und den inneren Verkehr äussern.

Die Volkszählungen, welche zwar schon seit der Regierung des Kurfürsten Friedrich Wilhelms des Grossen in einzelnen Theilen des Staates auf amtlichem Wege angestellt waren, wurden im Laufe des achtzehnten Jahrhunderts und selbst in den ersten funfzehn Jahren des gegenwärtigen weder regelmässig, noch zu einer und derselben Zeit für alle Provinzen, noch nach ganz gleichen Principien und unter gleichmässiger Controlle veranstaltet. Erst seit dem J. 1816 erfolgte die Volkszählung regelmässig am Ende des Jahres und zwar bis 1822 jährlich, und seit dieser Zeit alle drei Jahre in regelmässiger Folge *). Die Civilbevölkerung wird von der örtlichen Polizei gezählt, das in wirklicher Dienstleistung stehende Militär von den Militärbehörden. Die Listen der Civilbevölkerung werden von den betreffenden Regierungsbehörden gesammelt und dem statistischen Büreau eingesandt, welches die Controlle ausübt, und nach vorangegangener Prüfung und näherer Ermittelung vorgefundener Unklarheiten oder Unrichtigkeiten, die oft einen Zeitaufwand von 3 bis 4 Monaten erfordern, die Zusammenstellung der Civil- und Militär-Bevölkerung des ganzen Staates veranstaltet. Ueber die Bewegung der Bevölkerung durch Ge-

*) Es sind also die letzten allgemeinen Volkszählungen gewesen 1822, 1825, 1828, 1831, 1834, 1837, 1840 und 1843, und die nächste erfolgt erst am Ende dieses Jahres 1846.

burten und Todesfälle werden aber alljährlich in dem statistischen Bureau vollständige Listen gesammelt und durch spätere Berichtigungen ergänzt, die jedoch nur selten und in sehr geringem Umfange nöthig werden *). Die Volkszählungen in den ersten Jahren nach der Wiederherstellung des Staates, also die von 1816 — 19 hält Hoffmann selbst für unvollständige **), da für dieses Geschäft eben so Uebung wie Zuverlässigkeit erst nach mehreren Versuchen mit dem nöthigen Grade der Sicherheit sowohl von den ausübenden wie von den controllirenden Beamten erlangt werden. Aber von dem J. 1820 ab wird durch das Finanzverhältniss der Klassensteuer eine neue Controlle über die Genauigkeit der Zählungen gewährt, die mit jedem Jahre zunimmt und uns also in den neuesten Zählungen möglichst sichere und der Wahrheit bis auf unwesentliche Irrthümer entsprechende Ergebnisse darbietet. Dazu kömmt noch, dass mit dem Ende des Jahres 1840 Nominalzählungen eingeführt wurden, welche, wie sich von selbst versteht, noch mehr jeden Irrthum durch Doppelzählung oder Uebergehung vermeiden liessen.

Wir wollen nun diese allgemeinen Ergebnisse für den achtundzwanzigjährigen Zeitraum von 1816 bis 1843 incl. verfolgen, und zur besseren Uebersicht denselben in zwei Hauptabschnitte zerlegen, den ersten für sechszehn Jahre 1816 bis 1831 incl., den zweiten für zwölf Jahre 1832 — 43 incl., da beide hinlänglich lang sind, um durch Durchschnittsvergleichungen zu keinen voreiligen und unrichtigen Resultaten zu verleiten.

Es fanden sich am Ende des Jahres 1816 im Preussischen Staate (mit Ausschluss des Fürstenthums Neuenburg und Valendis, von dem wir am Schlusse dieses §. besonders sprechen werden) 10,349,031 E. vor. Die Vermehrung durch den Ueberschuss der Geborenen über die Verstorbenen fand in dem ersten Zeitabschnitte auf folgende Weise statt:

	Geborne.	Gestorbne.	Ueberschuss.
1816	448,052	287,101	160,951
1817	454,609	307,035	147,574
1818	463,852	313,983	149,869
1819	492,799	334,483	158,316

*) J. G. Hoffmann, Sammlung kleiner Schriften, S. 2.

**) Desselben Bevölkerung d. Preuss. Staates nach den amtlichen Bev. von 1837, S. 20 — 22 und kleine Schriften S. 3 — 5.

	Geborne.	Gestorbne.	Ueberschuss.
1820	484,308	296,909	187,489
1821	504,161	287,573	216,588
1822	502,962	314,524	188,438
1823	498,686	318,899	179,787
1824	505,338	318,520	186,818
1825	523,653	327,354	196,299
1826	525,623	355,132	170,491
1827	490,675	365,585	125,090
1828	499,507	372,880	126,627
1829	495,483	388,255	107,228
1830	497,241	390,702	106,539
1831	490,562	462,665 *)	27,897
Zusammen	7,877,601	5,441,600	2,436,001

Dies giebt durchschnittlich für diese Periode auf ein Jahr 492,350 Geborne und 340,100 Gestorbne, mithin einen Ueberschuss von 152,250 Seelen. Rechnet man den gesammten Ueberschuss der Gebornen über die Gestorbenen in diesem sechszehnjährigen Zeitabschnitt zu der am Ende des J. 1816 durch Zählung vorgefundenen Bevölkerung, so erhalten wir 12,785,032 Bewohner des Preussischen Staates. Aber die am Ende des J. 1831 angestellte amtliche Zählung gewährte 13,038,960 Einw.: es bleibt mithin noch ein Ueberschuss von 253,928 E., der theils durch Einwanderung, theils durch Vervollständigung der früheren Zählungen entstanden ist, indem die in den Zählungslisten übergangenen Bewohner später nachgetragen sind. Daraus erhalten wir im Durchschnitte dieser Periode einen jährlichen Zuwachs von 15,870 E. auf Einwanderung, oder richtiger gesagt, auf den Ueberschuss der Einwandrer über die Auswandrer, welche doch auch jährlich der Preussische Staat den verschiedenartigen Geschäften des bürgerlichen Lebens abzugeben hat, wobei jedoch immer noch eine Beimischung von früher nicht gezählten Inländern vorkömmt, die indess mit jedem Jahre durch die Verbesserung in der Zählung geringer wird.

---

*) Das Cholera-Jahr für die östlichen und mittleren Provinzen des Preuss. Staates.

Nach der Zählung am Ende des Jahres 1831 befanden *) sich unter den 13,038,960 K. nach dem Alter und Geschlechte folgende numerische Verhältnisse:

1. Kinder, die das 14te Lebensjahr noch nicht vollendet hatten		4,767,732
a) Knaben	2,390,498	
b) Mädchen	2,377,234	
2. Personen vom Anfange des funfzehnten bis zum Ende des sechszigsten Lebensjahres .		7,483,253
a) Jünglinge u. Männer	3,717,378	
b) Jungfrauen u. Frauen	3,765,875	
3. Personen über das sechszigste Lebensjahr .		787,975
a) Männer	384,994	
b) Frauen	402,981	
Summe wie oben		13,038,960
Ueberhaupt waren davon männlichen Geschlechts		6,492,870
und weiblichen ,,		6,546,090

und in der Ehe lebten 2,208,953 Männer und 2,211,729 Frauen **), indem die Männer von 2,776 Frauen auf längere Zeit abwesend waren, mithin in dieser Volkszählung nicht mitbegriffen werden konnten ***). — Während also das weibliche Geschlecht überhaupt 53,220 Köpfe mehr als das männliche zählte, oder um $0,^{82}$ Proc. stärker war, stand es in den ersten 14 Lebensjahren noch um 13,264 K. zurück, war mithin um $0,^{48}$ Proc. schwächer: dagegen überragte es das männliche Geschlecht in der mittleren Lebenszeit zwischen dem 15ten und 60sten Lebensjahre um 48,497 K., d. h. um $1,^{30}$ Proc. und in dem hohen Alter nach dem vollendeten sechszigsten Lebensjahre um 17,987 K., d. i. um volle $4,^{65}$ Proc.

*) Hoffmann Uebersicht u. s. w. nach den amtlichen Aufnahmen aus d. J. 1831 S. 3 — 4.

**) Unter 23 Frauenzimmern, die das sechszehnte Jahr zurückgelegt hatten, waren 13 verheirathet und 10 im ledigen Stande.

***) Die wirklich bestehenden Ehen werden nur bei jeder allgemeinen Zählung der Einwohner aufgenommen und zwar dergestalt, dass die Zahl der Männer und der Frauen, welche zur Zeit der Zählung in der Ehe leben, besonders verzeichnet wird.

In demselben sechszehnjährigen Zeitabschnitte ergeben sich folgende Verhältnisse für die neu geschlossenen Ehen *) im Vergleiche zu den bereits vorhandenen:

	Vorhandene Ehen.	Neu getraute Paare.
1816	1,828,813	117,448
1817		112,305
1818		111,484
1819	1,968,775	111,084
1820		109,625
1821		106,000

*) Hoffmann machte zuerst in Rust's med. Ztg. Jahrg. 1836, nr. 26 und 27 in Bezug auf die Fruchtbarkeit der Ehen auf eine Unterscheidung der neu geschlossenen Ehen nach rechtzeitigen (wo der Mann das 45te, die Frau das 30ste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben), verspäteten (in welchen der Mann zwischen 45 und 60 J. oder auch noch unter 45 J. ist, die Frau aber zwischen 30 und 45 Jahr. steht) und zu gegenseitiger Unterstützung abgeschlossenen (in welchen die Frau bereits das 45. Jahr überschritten hat, der Mann älter oder jünger ist). Hoffmann fand, dass unter 10,000 neu geschlossenen Ehen vorkamen.

	rechtzeitige.	verspätete.	z. gegseitg. Unterst.
1819	7283	2227	490
1822	7569	2008	423
1825	7637	1959	404
1828	7498	2061	441
1831	7188	2304	508
1834	7374	2205	421

Dieterici a. a. O. S. 86. setzt diese vergleichenden Berechnungen fort und weist nach, dass

	rechtzeitige.	verspätete.	z. gegseitg. Unterst.
1837	7449	2154	397
1840	7645	1956	369
1843	7756	1911	333

unter 10,000 neugeschlossenen Ehen dieser Jahre vorgefunden wurden. Es tritt aus diesen Uebersichten mindestens klar hervor, dass eben so die Zahl der rechtzeitigen Ehen vortheilhaft zugenommen, als die der zur gegenseitigen Unterstützung abgeschlossenen entschieden sich vermindert hat, und dass auch die Zahl der verspäteten Ehen mehr im Abnehmen begriffen ist, jedoch in einem geringeren Grade, als dies bei der letzten Classe wahrzunehmen ist.

	Verbundene Ehen.	Neu getraute Paare.
1822	2,078,001	106,160
1823		102,247
1824		107,472
1825	2,167,592	112,171
1826		111,909
1827		106,270
1828	2,222,649	104,788
1829		108,627
1830		110,534
1831	2,211,729	98,673 *)

zusammen 1,736,887 und im jährlichen Durchschnitte 108,555 neue Ehen, für diesen Zeitabschnitt mithin unverkennbar eine Abnahme in den neu eingegangenen Ehen, in Bezug auf die jährlich steigende Bevölkerung, da nach der Bevölkerung des Jahres 1816 auf 88 Einwohner eine neue Ehe kömmt, aber nach der Bevölkerung d. J. 1819 erst auf 99 E. und 1822 auf 109 E., 1825 gleichfalls auf 109 E., 1828 auf 121 E. und 1831 gar auf 132 E. erst eine neu geschlossene Ehe zu zählen ist **). Wenn nun auch auf die J. unmittelbar nach dem Befreiungskriege (1816 — 17), in denen aus natürlichen Gründen bei der endlich hergestellten Friedensruhe auffallend mehr neue Haushaltungen gegründet wurden, keine Rücksicht genommen wird, und eben so wenig auf das Cholerajahr 1831 aus entgegen gesetzten Gründen für die zu geringe Anzahl neuer Ehen, so muss doch eine allmähliche Abnahme bis fast auf 25 Proc. in den neu geschlossenen Ehen für die Jahre 1818 bis 1830 incl. anerkannt werden.

Betrachten wir in demselben Zeitraume das Verhältniss der unehelich Geborenen zu den ehelich Geb., so ergeben sich dafür folgende numerische Data ***), die keineswegs eine ent-

*) Die damals in mehreren Provinzen herrschende Cholera schreckte viele Personen von der Schliessung einer Ehe zurück.

**) Die hiezu gehörigen Zahlen in Betreff der allgemeinen Volkszählungen sind für 1816 = 10,349,031 S., für 1819 = 10,981,934 S., für 1822 = 11,664,133 S., für 1825 = 12,256,725 S., für 1828 = 12,726,110 S. und für 1831 = 13,038,960 S.

***) Vgl. Hoffmann, das Verhältniss der Ehen zur Bevölkerung des Preuss. Staates in Rust's Med. Ztg. Jun. 1836 nr. 26 u. 27.

sprechende Zunahme der unehelichen Kinder mit der Abnahme der neugeschlossenen Ehen erweisen, sondern bei einem fast festgehaltenen Beharrungszustande in der absoluten Zahl, gegen die viel rascher fortgeschrittene allgemeine Bevölkerung, eine zwar verhältnissmässig nicht so grosse, aber durchschnittlich doch entschiedene Abnahme dieses Missverhältnisses für den gesammten Staat bekunden, sicher also keinen Anhalt geben, in ihren Verhältnisszahlen eine allgemeine moralische Verschlechterung zu suchen *).

	Ehelich Geb.	Unehelich Geb.
1816	414,664	33,388
1817	420,980	33,629
1818	432,710	31,142
1819	458,674	34,125
1820	450,523	33,875
1821	466,591	35,570
1822	466,674	36,288
1823	469,361	35,325
1824	470,179	35,159
1825	486,720	36,933
1826	480,710	36,913
1827	457,273	33,402
1828	467,248	32,250
1829	463,546	31,937
1830	463,021	33,260
1831	455,456	35,106
zusammen	7,329,290	548,311

Daraus erhalten wir im jährlichen Durchschnitte 458,080 ehelich Geborne und 34,269 unehelich Geb., d. h. auf 13,[36] ehelich Geb. fällt ein unehelich Geb., oder mit einem nur sehr geringen Fehler, unter 43 neu Gebornen waren 40 eheliche und 3 unehel. Kinder, oder auf 1000 ehel. Geb. kamen 75 unehel. Geb. Nehmen wir aber die drei ersten Jahre dieser Periode für sich besonders, so kömmt im jährlichen Durchschnitte (bei 1,268,354 ehel. Geb. und 98,159 unehel. Geb.) bereits auf 12,[92] ehel. Geb. ein unehel-

*) Vgl. Hoffmann's Abhandlung über das Verhältniss der unehel. Geburten z. d. ehelichen in d. Preuss. Staatszeitg. J. 1837 nr. 18 — 20.

chen; dagegen in den drei letzten Jahren dieser Periode (bei 1,382,993 ehel. Geb. und 100,303 unehel. Geb.) erst auf 13,^{78} ehel. Geb. ein unehelicher, also eine Abnahme von fast 8 Procent. in dem Verhältnisse der unehelichen Geburten zu den ehelichen zwischen diesen Jahresabschnitten. Die Vergleichung der in der Ehe gebornen Kinder mit den überaus vorhandenen Ehen nach den so eben gelieferten Uebersichten, gewährt für

1816	1 neugeb. Kind auf	4,^{41} Ehen.
1819	1 – – –	4,^{29} –
1822	1 – – –	4,^{46} –
1825	1 – – –	4,^{48} –
1828	1 – – –	4,^{75} –
1831	1 – – –	4,^{85} –
durchschnittlich	1 neugeb. Kind auf	4,^{53} Ehen:

mithin seit 1820 bis 1831 eine entschiedene Abnahme in der Fruchtbarkeit der Ehen, die für diesen Zeitraum im J. 1831 bis auf 10 Proc. die Verminderung andeutet, was auch schon der blosse Hinblick auf die Liste der ehelich Gebornen, namentlich seit 1827, im Vergleich zu der jährlich fortschreitenden Zunahme der Ehen und der Bevölkerung überhaupt erweist. Dasselbe Resultat ergiebt sich nicht minder, wenn wir die Zahl sämmtlicher Geburten (ehel. und unehel.) mit den allgemeinen Bevölkerungszahlen in diesen Jahren vergleichen: denn wir erhalten eine Geburt für 1816 auf 23,^{05} lebende Menschen

–	1819	– 22,^{28}	–	–
–	1822	– 23,^{19}	–	–
–	1825	– 23,^{42}	–	–
–	1828	– 25,^{47}	–	–
–	1831	– 26,^{58}	–	–

und durchschnittlich auf 23,^{99} d. h. auf 2399 Einwohner kommen im jährlichen Durchschnitte für den Staat 100 Neugeborne. Während man aber im dem J. 1816 auf 2305 Einw. und im J. 1819 bereits auf 2228 Einw. eine jährliche Vermehrung durch Propagation um 100 Kinder rechnen konnte, fand dieselbe Vermehrung um 100 Kinder in dem Jahre 1828 erst bei 2547 E. und im J. 1831 bei 2658 E. statt. — Allerdings gewährte einige Ausgleichung für das Fortschreiten der Bevölkerung, dass gleichzeitig auch bei den Todesfällen hier eine günstige Ab-

nahme in dieser Periode, mindestens für die Jahre*) 1820 bis 1830 incl. sich einstellte, wenn man das unglückliche Cholerajahr ausser Rechnung lässt: denn wir finden in der Berechnung dieser Verhältnisse einen Todesfall für

	1816	auf	36,[04]	lebende Menschen
	1819	-	32,[83]	- -
	1822	-	37,[40]	- -
	1825	-	37,[41]	- -
	1828	-	34,[12]	- -
aber im Cholerajahr	1831	-	28,[18]	- -

und durchschnittlich auf 34,[33] lebende Menschen.

Gehen wir nun zu dem zweiten Zeitabschnitte für die Jahre 1832 bis 1843 incl. über, so übergeben wir zuvörderst die allgemeine Uebersicht der sämmtlichen Geburten und Todesfälle und der Ueberschüsse der ersteren über die letzteren.

	Geboren.	Gestorben.	Ueberschuss.
1832	481,973	421,128	60,845
1833	537,474	413,894	123,580
1834	556,642	424,013	132,629
1835	533,215	380,943	152,272
1836	550,622	375,588	175,034
1837	557,893	438,603 **)	119,290
1838	566,400	392,990	173,410
1839	574,974	430,098	144,876
1840	587,275	418,624	168,651
1841	591,505	415,256	176,249
1842	623,703	435,185	188,518
1843	604,472	444,573	159,899
zusammen	6,766,148	4,990,895	1,775,253

Aus dieser Uebersicht erlangen wir durchschnittlich für diese Periode auf ein Jahr 563,846 Geborne und 415,908 Ver-

*) Das J. 1816 steht allerdings fast so günstig wie die J. 1820 bis 1825, da 100 Todesfälle durchschnittlich nur auf 3604 Lebende kommen.

**) In diesem Jahre kehrte die Cholera zum zweiten Male nach dem Preussischen Staate zurück, veranlasste aber nur in den mittleren Provinzen eine aussergewöhnlich starke Zunahme an Todesfällen.

sterbene, mithin einen jährlichen Ueberschuss von 187,936 Seelen. Fügt man indess den gesammten Ueberschuss der Geborenen über die Verstorbenen in diesem zwölfjährigen Zeitabschnitte zu der am Schlusse des Jahres 1831 durch Zählung wirklich ermittelten Bevölkerung, so erhalten wir als Gesammtergebniss die Summe von 14,814,213 Bewohner, und mit Hinzufügung des durch Kauf im Jahre 1834 erworbenen Fürstenthums Lichtenberg (ob. S. 134) mit 35,256 Bewohner, doch nur 14,849,469 Bewohner. Aber die am Schlusse des Jahres 1843 ausgeführte vollständige Volkszählung wies die Summe von 15,471,765 Einwohner nach: mithin ergiebt sich noch ein Ueberschuss von 622,296 K., oder im jährlichen Durchschnitte für diese 12 Jahre von 51,941 K. auf jedes Jahr, der durch Einwanderung vorzugsweise entstanden ist, da auf die Vervollständigung in den Volkszählungen wie ob. S. 360—61 auseinander gesetzt ist, für diese J. schon weniger gerechnet werden darf. Halten wir diesen jährlichen Ueberschuss gegen den oben S. 361 für die Jahre 1816—31 vorgefundenen, so ist er im jährlichen Durchschnitte um 36,071 K. auf das Jahr grösser. Diese Zunahme der Bevölkerung, die im Allgemeinen gewiss als ein erfreuliches Ergebniss betrachtet werden darf, steht in der innigsten Verbindung mit der vermehrten Industrie in der physischen wie technischen Cultur und des gesammten inneren Verkehrs der einzelnen Provinzen, namentlich aber auch mit den vielfachen grossartigen Bauunternehmungen in Kunststrassen und Eisenbahnen.

Nach den Zählungen am Schlusse der beiden sechsjährigen Abtheilungen dieses Zeitabschnittes im December 1837 und im Decbr. 1843 fanden sich folgende numerische Verhältnisse nach Alter und Geschlecht:

	1837	1843
Gesammtbevölkerung	14,098,125 K.	15,471,765 K.
Kinder die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten .	4,914,033 —	5,339,390 —
a. Knaben	2,477,288 —	2,698,559 —
b. Mädchen	2,436,745 —	2,640,831 —
2. Personen vom Anfange des 15. bis zum Ende des 60. Lebensjahres	8,344,059 —	9,385,404 —
a. männlichen Geschlechts	4,152,476 —	4,563,052 —
b. weiblichen Geschlechts	4,191,583 —	4,622,352 —

3. Personen über das 60te Lebensjahr	849,033 K.	946,971 K.
a. männlichen Geschlechts	409,459 —	459,427 —
b. weiblichen Geschlechts	439,574 —	487,544 —
also überhaupt Pers. männlichen Geschlechts	7,039,223 —	7,721,038 —
Pers. weiblichen Geschlechts	7,058,902 —	7,750,727 —
Summe wie oben	14,098,125 —	15,471,765 — *)

In ehelichen Verhältnissen lebten:

1837 2,354,453 Männer und 2,362,445 Frauen
1843 2,562,693 „ „ 2,570,326 „

indem 1837 7,992 Männer und 1843 8,367 Männer abwesend waren, welche in diesen Volkszählungen nicht aufgenommen werden konnten. Das weibliche Geschlecht war mithin überhaupt im Jahre 1837 um 19,679 K. stärker als das männliche, d. h. um 0,[27] pCt., und im J. 1843 um 29,689 K. stärker, d. h. um 0,[38] pCt., hatte also gegen das Jahr 1831 beziehungsweise um 0,[55] und

*) Unter 100,000 Einwohnern waren demnach im Jahre 1837 17572 Knaben und 17,284 Mädchen unter 14 Jahren, 29,454 Jünglinge und Männer und 29,732 Jungfrauen und Frauen zwischen dem 15. und 60. Lebensjahre, und 2904 Männer und 3054 Frauen über das 60. Lebensjahr. Im Jahre 1843 waren unter 100,000 Einwohner durchschnittlich 17,443 Knaben und 17,069 Mädchen unter 14 Jahren, 29,492 Jünglinge und Männer und 29,876 Jungfrauen und Frauen zwischen dem 15. und 60. Lebensjahre, endlich 2969 Männer und 3151 Frauen, die bereits das 60. Lebensjahr erreicht hatten. Ohne Unterschied des Geschlechts waren im Jahre 1837 unter 100,000 Personen 34,856 Kinder unter 14 Jahren, 59,186 Personen zwischen dem 15. und 60. Lebensjahre und 5958 über sechszigjährige Personen, dagegen im Jahre 1843 34,512 Kinder unter 14 Jahren, 59,368 Personen zwischen dem 15. und 60. Lebensjahre und 6120 Personen, die schon über das 60. Lebensjahr hinausgeschritten waren. Also steht offenbar das Jahr 1843 günstiger gegen das frühere für eine höhere Lebensdauer, indem das Verhältniss für die Personen zwischen dem 15. und 60. Lebensjahre auf gleiche Weise, wie für die in noch höherem Alter stehenden um fast $^2/_{10}$ pCt. sich günstiger gestellt hat, was mindestens einen vortheilhaften Schluss für die besser entfalteten Verhältnisse des innern Verkehrs und eine ausgedehntere Verbreitung ärztlicher Hülfe machen lässt, ohne geradezu ausschliesslich diesen Vortheil daraus ableiten zu wollen.

$0,^{44}$ pCt. abgenommen. Aber in den ersten 14 Lebensjahren stand das weibliche gegen das männliche 1837 noch um 40,845 K. und 1843 um 57,728 K. zurück, war also 1837 um $1,^{63}$ pCt. und 1843 um $2,^{12}$ pCt. schwächer als das männliche; gegen das Jahr 1831 gehalten steht es beziehungsweise noch um $1,^{15}$ pCt. und $1,^{64}$ pCt. schwächer. Dagegen überragt das weibliche Geschlecht in der mittleren Lebenszeit zwischen dem 15ten und 60ten Lebensjahre das männliche im Jahre 1837 um 39,107 K. und im Jahre 1843 um 59,300 K.; d. h. 1837 um $0,^{94}$ pCt. und 1843 um $1,^{29}$ pCt. Dies nimmt verhältnissmässig in einem noch höheren Grade zu für das höhere Alter nach dem zurückgelegten sechszigsten Lebensjahre, da das weibliche Geschlecht im Jahre 1837 21,119 K. und 1843 26,117 K. mehr zählte als das männliche, also 1837 um $5,^{16}$ pCt. und 1843 um 5^{68} pCt. mehr. Diese Verhältnisse unterscheiden sich unwesentlicher für die mittlere Lebenszeit, mehr für das höhere Lebensalter von den gleichartigen im Jahre 1831: das Jahr 1843 bietet eine beziehungsweise Differenz von $0,^{01}$ und $1,^{03}$ pCt. und im Jahre 1837 finden wir eine Differenz von $0,^{36}$ und $0,^{51}$ pCt.

In demselben zwölfjährigen Zeitabschnitte erhalten wir nachstehende Angaben über sämmtliche vorhandene Ehen und über die jährlich neu geschlossenen Ehen.

	Vorhandene Ehen.	Neu getraute Paare.
1832		127,217
1833		130,540
1834	2,278,760	129,818
1835		123,953
1836		125,391
1837	2,362,445	128,022
1838		123,644
1839		128,676
1840	2,474,177	132,281
1841		136,188
1842		140,744
1843	2,570,326	140,754
zusammen		1,567,228

Dies gewährt im jährlichen Durchschnitte dieser Periode 130,602 neu geschlossene Ehen auf das Jahr. Im Verhältnisse zu den

vorhandenen Ehen *) finden wir für die vier Jahre der Volkszählung in dieser Periode, für 1834 auf 17,15 Ehen, für 1837 auf

---

*) Wenn wir die vorhandenen Ehen in den allgemeinen statistischen Tabellen nach den einzelnen Provinzen genauer betrachten, so finden wir, dass verhältnissmässig die wenigsten in den beiden westlichen und in der Mark Brandenburg wegen Berlin vorkommen, dort weil bei der höheren Entwickelung der technischen Cultur die Fabriken-Industrie viele Arbeiter männlichen und weiblichen Geschlechts im ehelosen Stande zurück hält; in der Mark Brandenburg tritt uns dieselbe Erscheinung, obschon in einem geringeren Grade entgegen, wegen Berlin theils aus demselben Grunde bei der grossen Masse der Fabrikarbeiter, theils weil das Leben einer grossen Hauptstadt und Residenz mannigfache Veranlassung gegen das Begründen eines Familienhaushaltes darbietet. Es sind also die Provinzen, die vorzugsweise auf die Erzeugnisse der physischen Cultur sich befleissigen, diejenigen, welche verhältnissmässig die meisten Ehen aufweisen, weil in denselben auch bei den meisten Berufsarbeiten der Familienhaushalt eine entsprechende und oft durchaus nothwendige Unterstützung gewährt, wie bei den landwirthschaftlichen Arbeiten die Verpflichtung der Männer und Frauen in den Familien der Instleute, Gärtner, Häusler, Komornicks u. s. w. Nach Hoffmann (Bevölkerung d. Pr. St. nach d. a. N. für 1837 S. 32.) fanden sich die vorhandenen Ehen unter 1,000,000 Einw. also vertheilt:

	Preussen u. Posen.	Brandenb. Schl. Pomm. Sachsen.	Westphalen, Rheinprov.	Im ganzen Staate.
im Jahr 1822	185,468 E.	182,767 E.	163,449 E.	178,153 E.
— 1825	182,994 —	181,999 —	161,995 —	176,849 —
— 1828	177,606 —	180,117 —	162,096 —	174,653 —
— 1831	168,640 —	175,966 —	159,039 —	169,625 —
— 1834	166,843 —	175,077 —	160,264 —	169,090 —
— 1837	164,206 —	172,224 —	161,974 —	167,572 —

Dieterici, statist. Tabell. n. d. Aufn. d. J. 1843, S. 38, giebt die Nachrichten zur Bestätigung dieses Resultates für die einzelnen Provinzen aus dem J. 1843. Für den ganzen Staat kommen auf 1,000,000 Einw. 166,134 stehende Ehen, aber auf dieselbe Zahl Menschen kommen in den Provinzen

Schlesien	174,750	Ehen.
Sachsen	170,621	—
Posen	166,663	—

18,[45] Ehen, für 1840 auf 18,[70] und für 1843 auf 18,[26] Ehen eine neue Ehe; und im Vergleiche zu der gesammten Bevölkerung in diesen Jahren für 1834 auf 104 Einwohner, für 1837 auf 110 Einw., für 1840 auf 113 Einw. und 1843 auf 109 Einw. eine neue Ehe. Stellen wir diese letzten Ergebnisse gegen die sechs Volkszählungsjahre in der Periode von 1816—31, so erkennen wir, dass die Anzahl der jährlich neu geschlossenen Ehen seit 1832 sich wieder gemehrt hat; das Verhältniss derselben zur gesammten Einwohnerzahl war allerdings 1816 unmittelbar nach dem Kriege noch stärker, aber 1822 und 1825 stand es ganz gleich mit 1843; indess 1828 und 1831 erscheint es um resp. 16,[3] bis 26,[8] pCt. geringer als 1834, und um resp. 10 bis 20 pCt. geringer, als die Durchschnittszahl, welche aus den sich stark annähernden Verhältnisszahlen für die Jahre 1837, 1840 und 1843 ergiebt, nämlich eine neu geschlossene Ehe auf 110,[66] Einwohner im Jahre: es steht mithin das Verhältniss der Begründung neuer Ehen zur Gesammtbevölkerung gegenwärtig fast numerisch gleich mit dem für die Jahre 1822—25 und günstiger als in den Jahren 1826—32. Dennoch hält die Gesammtzahl der vorhandenen Ehen nicht gleichen Schritt mit der Vermehrung der allgemeinen Bevölkerung, wie dies aus der in der Anmerkung angeführten Reihenfolge der unter 1,000,000 Bewohner im Preussischen Staate vorgefundenen Ehen für die Jahre 1822—43 hervorgeht.

Das Verhältniss der unehelich Geborenen zu den ehelich Geborenen in den J. 1832—43 gewährt im Allgemeinen nicht sehr wesentlich verschiedene Resultate von dem oben erläuterten Zeitabschnitte 1816—31, doch bekundet es wieder unverkennbar eine etwas stärkere Zunahme der unehelichen Kinder im Vergleiche zu den ehelichen.

	Ehelich Geb.	Unehel. Geb.
1832	449,715	32,258
1833	499,923	37,551

Pommern	166,453	Ehen
Preussen	165,926	—
Brandenb.	164,627	—
Westphal.	161,159	—
Rheinprov.	157,362	—

1834	515,892	40,780
1835	495,216	37,909
1836	512,460	38,102
1837	518,399	39,501
1838	526,626	39,774
1839	535,055	39,919
1840	546,327	40,948
1841	549,376	42,129
1842	578,137	43,566
1843	560,454	44,048
zusammen	6,287,573	478,575

Der jährliche Durchschnitt beträgt 523,964 ehelich und 39,881 unehelich Geborene: d. h. auf $13,^{14}$ ehel., kommt 1 unehelich Geb., oder mit einem sehr geringen Fehler, unter 99 neu Gebornen fanden sich 92 eheliche und 7 uneheliche Kinder, oder auf 1000 eheliche Geb. kommen 76 uneheliche Geb. Es hat mithin eine geringe Zunahme der unehelichen Kinder im Verhältniss zu den ehelichen in diesen zwölf Jahren überhaupt gegen die vorangegangenen 16 Jahre stattgefunden und zwar um $1,^{25}$ Proc. wie dies das Verhältniss von 75 : 76 unehelich Geb. auf 1000 ehel. Geb. in den beiden erläuterten Zeitabschnitten ausdrückt. In einem höheren Grade zeigt sich die Zunahme der unehel. Geb. in den drei letzten Jahren der zweiten Periode (1841—43 bei 1,687,967 ehel. Geb. und 131,713 unehel. Geb.), indem hier schon auf $12,^{82}$ ehel. Geb. ein unehel. Geb. gefunden wird; also gegen die drei letzten Jahre der ersten Periode (s. oben S. 365), wo das Verhältniss auf $13,^{78}$ ehel. Geb. erst einen unehel. Geb. gewährt, eine Steigerung dieses Verhältnisses um etwas mehr als 7 Proc.

Was die Fruchtbarkeit der Ehen anlangt, so ersehen wir aus der Vergleichung der in dem ehelichen Verhältnisse gebornen Kinder zu den überhaupt vorhandenen Ehen schon in diesen Jahren, dass für

1834	auf	$4,^{41}$	Ehen
1837	—	$4,^{56}$	—
1840	—	$4,^{63}$	—
1843	—	$4,^{59}$	—

durchschnittlich auf 4,[illegible] Ehen jährlich ein neugebornes Kind trifft, und zwar fast ganz nach demselben Durchschnittsverhält-

nisse, wie für die erste Periode, wo auf 4,53 vorhandene Ehen jährlich ein neu gebornes Kind sich ergab. Es ist also für die letzte Periode eine Vermehrung der Fruchtbarkeit der Ehen, aber nur um 0,25 pCt. nach dem jährlichen Durchschnitte zu bemerken, jedoch ein viel geringeres Schwanken in diesem Verhältnisse während dieser ganzen Periode, als in der vorangegangenen, da die Differenz für die Verhältnisszahl der Ehen zwischen den einzelnen Jahren und dem Durchschnittsverhältnisse in der zweiten Periode nur zwischen 0,07 und 0,11 mehr oder minder schwankt, in der ersten aber zwischen 0,32 und 0,24 mehr oder minder als das Durchschnittsverhältniss.

Gehen wir endlich zu der Vergleichung der Gesammtzahl der Geburten (ehel. und unehel.) und Todesfälle mit der Bevölkerung über, für diejenigen Jahre, in welchen während dieser zweiten Periode die amtlichen Volkszählungen stattgefunden haben, so erhalten wir eine Geburt für:

1834	auf 24,27	lebende	Menschen
1837	„ 25,27	„	„
1840	„ 25,40	„	„
1843	„ 25,59	„	„

und durchschnittlich auf 25,13 lebende Menschen: d. i. auf 2513 Einwohnern kamen im jährlichen Durchschnitte für den ganzen Staat 100 Neugeborne. Dies Verhältniss bezeugt eine verstärkte jährliche Vermehrung der Bevölkerung durch Propagation für den ganzen Staat, im Vergleich zu den Jahren 1828—31, aber nicht so stark wie in den Jahren 1816—25, und selbst noch um fast 4 pCt. schwächer, als das allgemeine Durchschnittsverhältniss für die Jahre 1816—31 festgestellt hat: siehe oben S. 366—67. Innerhalb dieses zweiten Zeitabschnittes von 1834 ab macht sich überdies eine entschiedene Verminderung bis zum Jahre 1843 in allmäliger Abstufung bemerkbar*), die nun an und für sich schon in der allgemein stärker gewordenen relati-

*) Der stärkere Fall zwischen den Jahren 1834 und 1837, der 4 pCt. beträgt, hat überdies noch seine besondere Veranlassung, da eben im Jahre 1837 der zweite Eintritt der Cholera-Epidemie einen bedeutenderen Menschenverlust nach sich zog und unzweifelhaft auch viele schwangere Frauen wegraffte.

von Bevölkerung der westlichen und mittleren Provinzen des Preussischen Staates ihre Rechfertigung findet, da das Propagationsverhältniss unter solchen Umständen allgemein nicht so stark zunimmt, wie in relativ schwächer bevölkerten Provinzen. Doch auch bei diesem Verhältnisse erkennen wir eine weit geringere Schwankung in den einzelnen Jahren dieser Periode gegen die vorangegangene für die Jahre 1816 — 31. — Bei der gleichmässigen Vergleichung der Todesfälle mit der Bevölkerung finden wir einen Todesfall für:

1834 auf $31,^{80}$ lebende Menschen
1837 „ $32,^{14}$ „ „
1840 „ $35,^{66}$ „ „
1843 „ $34,^{80}$ „ „

und durchschnittlich auf $33,^{61}$ lebende Menschen, mithin bei der Zusammenstellung mit dem Durchschnittsverhältnisse für die Jahre 1816 — 31, eine relative Vermehrung der Todesfälle in der zweiten Periode um etwas mehr als 2 Proc., wenn gleich auch hierbei innerhalb dieses Zeitabschnittes eine geringere Schwankung in dem Verhältnisse der jährlichen Todesfälle zur gesammten Bevölkerung sich wahrnehmen lässt.

Wir vermögen jetzt, nach diesen vorausgesandten allgemeinen Uebersichten über die Bewegung der Bevölkerung, wie sie durch die Propagation, durch die Todesfälle, durch die Ueberschüsse der Einwanderungen über die Auswanderungen nach den allgemeinen Volkszählungen sich gestaltet hat, deutlicher auf die Beziehungen der Bevölkerung zur Grundmacht des Staates und zu den einzelnen Zweigen der Verwaltung einzugehen, obgleich wir uns hier mit den numerischen Angaben begnügen müssen, um nicht der in die späteren §. §. hineingehörenden Darstellung vorzugreifen. Wir suchen zuerst die Resultate der absoluten Vermehrung der Bevölkerung sowohl für den ganzen Staat, wie für die einzelnen Regierungsbezirke kennen zu lernen, welche grösstentheils Hoffmann *) schon für die Jahre 1817

*) Ueber die Vermehrung der Bewohner nach den einzelnen Regierungsbezirken in der Preuss. Statg. J. 1843, nr. 262 — 68 und Uebersicht der im Jahre 1842 vorgekommenen Geburten u. s. w. und Würdigung ihrer staatswirthschaftlichen Bedeutung mit den ähnlichen

bis 1841 berechnet hat. Nehmen wir die letzten 24 Jahre der Regierung Friedrich Wilhelms III. 1817 bis 1840 incl. (wegen der erst im December dieses Jahres erfolgten Volkszählung) zuvörderst zur Betrachtung, so finden wir die Gesammtbevölkerung des Preussichen Staates absolut in diesen 24 Jahren um 44,[25] pCt. gewachsen, das ist also im jährlichen Durchschnitte um 1,[84] pCt. *) Die östlichen Regierungsbezirke, Oberschlesien und der südwestliche Theil der Rheinprovinz haben dies günstige Vermehrungsverhältniss noch übertroffen, einige fast bis auf das Doppelte, die Mark Brandenburg und der Regierungsbezirk Posen sind dem Durchschnittsverhältnisse am nächsten geblieben, doch in einem etwas schwächeren Grade. Sachsen und die Rheinprovinz sind an sich schon allerdings die relativ am stärksten bevölkerten Provinzen, aber in der jährlichen Zunahme der Bevölkerung mehr zurückgeblieben, doch am stärksten Westphalen, welches überdies auch am meisten durch die Auswanderung verliert, und in den letzten Jahren in jährlich steigender Zunahme. **) — Mehr als nach dem Durchschnittsverhältnisse ist in

---

Ereignissen in d. J. 1816—40 Preuss. Staatg. J. 1842, nr. 291—93, und Sammlung kleiner Schrift. Abhandlung I.

*) Edmonds behauptete daher sehr irrig in Bezug auf die Vermehrung der Bevölkerung Grossbritaniens, welche er nach der Zählung im J. 1831 (in Grossbritanien finden die Volkszählungen nur alle zehn Jahre statt, vergl. meine Staatsk. G. Bd. II., S. 347) während des vorausgegangenen zehnjährigen Zeitraumes durchschnittlich jedes Jahr um 1½ pCt. gestiegen sah, dass dieses Steigungsverhältniss doppelt so gross sei, als es für die Bevölkerung irgend eines anderen Europäischen Staates nachgewiesen werden könnte. Im Preussischen Staate fand für denselben Zeitraum bei der jährlichen Vermehrung der Bevölkerung nicht nur dieser Procentsatz, sondern ein noch um 0,[34] pCt. höherer statt.

**) Im Regierungsbezirke Minden sind auf Auswanderung für die drei Jahre 1841—43 incl. 4061 K. zu rechnen, im Regbez. Münster für dieselben Jahre auf 848 K. und für das folgende Jahr 1844 allein auf 984 K. Ausserdem sind auch aus der Rheinprovinz in den letzten Jahren jährlich bedeutendere Auswanderungen erfolgt, wie aus dem Regbez. Trier im Jahre 1844 458 K., während nur nachweislich 116 K. eingewandert waren.

diesem Zeitraume in abnehmender Reihenfolge die Bevölkerung folgender Regierungsbezirke vermehrt.

Regierungsbezirke.	Vermehr. d. Bew. in d. J. 1817—24	Jährl. Durchschnitt.
1. Oppeln	72,5 pCt.	3,16 pCt.
2 Gumbinnen	69,38 ,,	2,88 ,,
3. Bromberg	67,23 ,,	2,80 ,,
† Berlin für sich allein*)	67,30 ,,	2,80 ,,
4. Cöslin	65,5 ,,	2,73 ,,
5. Marienwerder	65,00 ,,	2,71 ,,
6. Stettin	55,5 ,,	2,31 ,,
7. Danzig	54,25 ,,	2,28 ,,
8. Königsberg	49,[illegible] ,,	2,06 ,,
9. Trier	45,25 ,,	1,80 ,,
Unter dem Durchschnitts-verhältnisse.	44,45 ,, für den ganz. Staat	1,[illegible] ,, ist die Ver- meh. geblieben in:
10. Posen	43,40 ,, ,, ,,	1,80 ,,
11. Potsdam ohne Berlin	43,16 ,, ,, ,,	1,79 ,,
12. Frankfurt	42,9 ,, ,, ,,	1,76 ,,
13. Breslau	38,[illegible] ,, ,, ,,	1,62 ,,
14. Coblenz	38,78 ,, ,, ,,	1,61 ,,
15. Merseburg	38,25 ,, ,, ,,	1,59 ,,
16. Düsseldorf	38,15 ,, ,, ,,	1,59 ,,
17. Erfurt	38,10 ,, ,, ,,	1,59 ,,
18. Cöln	37,66 ,, ,, ,,	1,56 ,,
19. Magdeburg	34,46 ,, ,, ,,	1,43 ,,
20. Stralsund	32,85 ,, ,, ,,	1,37 ,,
21. Liegnitz	32,78 ,, ,, ,,	1,36 ,,
22. Arnsberg	32,66 ,, ,, ,,	1,36 ,,
23. Minden	30,66 ,, ,, ,,	1,28 ,,
24. Aachen	24,40 ,, ,, ,,	1,03 ,,
25. Münster	17,50 ,, ,, ,,	0,73 ,,

Unter der gegenwärtigen Regierung hat sich die Bevölkerung aller acht Provinzen des Preussischen Staats seit der Zählung im Decbr. 1840 bis zur letzten Zählung im Decbr. 1843

---

*) Berlin verlangt bei seinem grossen Umfange und seiner besonders stark zunehmender Bevölkerung für sich allein behandelt zu werden, da sonst ein unrichtiges Verhältniss für den übrigen Theil des Regbez. Potsdam berechnet werden dürfte.

in den drei Jahren um 543,264 K. vermehrt, oder, nach der Volkszählung für 1840 um 3,[48] Proc., d. ist im jährlichen Durchschnitte um 1,[16] Proc. Es hat sich mithin die Vermehrung der Bevölkerung in dieser Zeit gegen das Durchschnittsverhältniss für die 24 Jahre (1817 — 40) um 0,[68] Proc. vermindert, wobei indess zu erwägen bleibt, dass für dieses Verhältniss in der achtmal längeren Periode immer die constante Bevölkerung des Jahres 1817 zum Maasstab gedient hat, also gegen den kleineren Procentansatz in den späteren Jahren bei der gestiegenen Bevölkerung ein grösseres Procentverhältniss ergeben musste, während wenn nur immer drei Jahre mit den unmittelbar vorangegangenen drei Jahren verglichen wären, schon eine grössere Annäherung für das Zunahme-Verhältniss in den Jahren 1840 bis 1843 gefunden wäre. Z. B. bei der Vergleichung der Volkszählung von 1831 mit der von 1834 finden wir die Vermehrung der Bevölkerung in den drei Jahren 1831 — 34 um 470,967 K. vergrössert, d. i. um 3,[61] Proc. oder im jährlichen Durchschnitte um 1,[20] Proc.; bei der Vergleichung der Volkszählung von 1834 mit der von 1837 ist die Vermehrung der Bevölkerung in den drei Jahren 1834 — 37 um 553,198 K. gewachsen, d. i. um 4,[10] Proc. oder im jährlichen Durchschnitte um 1,[36] Proc. *)

---

*) Bei dieser Vergleichung musste aber zu der Volkszahl im J. 1834 zuvörderst die Bevölkerung des angekauften Fürstenthums Lichtenberg hinzugefügt werden, um kein unrichtiges Resultat zu erzielen. Allerdings kommt bei der Vergleichung der darauf folgenden Volkszählung im J. 1837 und 1840 eine noch etwas grössere Vermehrung der Bevölkerung in den drei Jahren 1837 — 40, wie in dem ganzen Zeitraume von 24 J. (1817 — 40), da nach der Volkszahl von 14,098,125 K. im J. 1837 die Vermehrung bis zum Dec. 1840 um 830,376 K. gestiegen ist, d. i um 5,[88] Proc., oder im jährlichen Durchschnitte um 1,[96] Proc. Hiefür aber bleibt zu erwähnen, dass, wie schon oben berichtet worden, im J. 1840 zuerst die Volkszählung namentlich veranstaltet ist, und dadurch wohl aus leicht erachtbaren Gründen diesmal verhältnissmässig viel Ergänzungen der früheren Volkszählungen stattgefunden haben, indem früher übergangene Individuen erst jetzt in die Volkslisten aufgenommen wurden, und scheinbar zur momentanen Vergrösserung des Zuwachses in diesem Jahre beitrugen.

Untersuchen wir aber die Vergrösserung der Bevölkerung für die drei Jahren Decbr. 1840 bis Decbr. 1843 nach den einzelnen Regierungsbezirken (wobei die von mir auf S. 161 — 62 gegebne tabellarische Uebersicht zu Grunde gelegt ist) und in derselben Reihenfolge, welche das Verhältniss der relativ stärkeren Zunahme für die Jahre 1817 — 40 oben festgestellt hat, so erlangen wir, dass in denselben Regierungsbezirken (mit Ausnahme des Königsberger, der nur sehr wenig zurückgeblieben ist, und des Trierer, der stärker nachsteht) die Bevölkerung stärker fortgeschritten ist, als das Durchschnittsverhältniss für den Staat ($1,^{16}$ Proc. jährlich), ausserdem aber noch in den Regbez. Posen, Frankfurt, Düsseldorf, Cölln und Arnsberg:

Regbezirke:	Vermehrung d. Bew. in 3 J. Decbr. 1840 - 43.	Jährl. Durchschnitt.
1. Oppeln	$3,^{71}$ Proc.	$1,^{24}$ Proc.
2. Gumbinnen	$3,^{66}$ „	$1,^{22}$ „
3. Bromberg	$5,^{86}$ „	$1,^{95}$ „
× Berlin für sich allein	$6,^{94}$ „	$2,^{31}$ „
4. Cöslin	$5,^{04}$ „	$1,^{68}$ „
5. Marienwerder	$5,^{07}$ „	$1,^{69}$ „
6. Stettin	$5,^{11}$ „	$1,^{70}$ „
7. Danzig	$5,^{62}$ „	$1,^{87}$ „
8. Posen	$3,^{92}$ „	$1,^{31}$ „
9. Frankfurt	$3,^{88}$ „	$1,^{29}$ „
10. Düsseldorf	$5,^{12}$ „	$1,^{71}$ „
11. Cölln	$4,^{01}$ „	$1,^{39}$ „
12. Arnsberg	$3,^{69}$ „	$1,^{23}$ „

Unter dem Durchschnittsverhältnisse ist die Vermehrung der Bevölkerung in den nachstehenden 13 Regbezirken geblieben.

Regbezirke.	Vermehrung d. Bev. in 3 J. Decbr. 40 - 43.	Jährl. Durchschnitt.
13. Königsberg	$3,^{25}$ Proc.	$1,^{08}$ Proc.
14. Trier	$1,^{67}$ „	$0,^{56}$ „
15. Potsdam ohne Berlin	$3,^{33}$ „	$1,^{11}$ „
16. Breslau	$3,^{01}$ „	$1,^{00}$ „
17. Coblenz	$2,^{69}$ „	$0,^{79}$ „
18. Merseburg	$2,^{52}$ „	$0,^{84}$ „
19. Erfurt	$3,^{29}$ „	$1,^{09}$ „
20. Magdeburg	$2,^{96}$ „	$0,^{99}$ „

Regbezirke.	Vermehrung d. Bev. in 3 J. Decbr. 40–43.	Jährl. Durchschnitt.
21. Stralsund	$2,^{85}$ pCt.	$0,^{95}$ pCt.
22. Liegnitz	$2,^{74}$ „	$0,^{91}$ „
23. Minden	$2,^{52}$ „	$0,^{84}$ „
24. Aachen	$2,^{35}$ „	$0,^{78}$ „
25. Münster	$1,^{84}$ „	$0,^{61}$ „

Vergleichen wir die jährlichen Durchschnitte dieser dreijährigen Periode mit der vorangegangenen vierundzwanzigjährigen, so erkennen wir einen höheren Grad der Populations-Vermehrung nur in einem einzigen Regierungsbezirke, dem Düsseldorfer, der jährlich von $1,^{59}$ Proc. auf $1,^{71}$ Proc. gestiegen ist. Alle übrigen Regierungsbezirke, mit Einschluss der Stadt Berlin, sind im jährlichen Durchschnitte auf einen geringeren Procentsatz für die Zunahme der Bevölkerung gekommen. Am stärksten sind hierin zurückgegangen: Oppeln von $3,^{16}$ auf $1,^{24}$ Proc. und Trier von $1,^{69}$ Proc. auf $0,^{56}$ Proc. (für diese Periode der geringste Procentsatz). Aber beide Regierungsbezirke haben auch in diesen letzten Jahren theils durch Auswanderung ins Ausland, theils durch Uebersiedelung in andere Provinzen eine namhafte Einbusse in der Bevölkerung gemacht, da diese in den J. 1840 bis 1843 für jenen auf 5382 K., für diesen Regbez. auf 5886 K. zu berechnen ist. Kein einziger Regierungsbezirk bietet jetzt mehr eine jährliche Vermehrung von 2 Procent, und nur noch in Berlin findet eine solche rasche und grosse Vermehrung statt. Aber die einzelnen Regierungsbezirke stehen sich jetzt in dem Verhältnisse ihrer jährlichen Vermehrung der Volksmenge überhaupt näher, da die meisten sich zwischen $1,^{4}$ und $0,^{8}$ Procent bewegen, also höchstens nur um einen Unterschied von $0,^{6}$ Proc. von einander entfernt sind *).

Stellen wir die acht Provinzen nach der absoluten Bevölkerung in untergeordneter Reihenfolge, um für jede den Antheil

*) Etwas stärker erscheint das Fortschreiten durch den Ueberschuss der Gebornen über die Verstorbenen im Jahre 1844 in der Provinz Preussen, da die Regierungsbezirke Marienwerder und Gumbinnen in diesem Jahre gegen 2 Proc. (resp. 11,107 und 12,142 K.) darbieten und Danzig mindestens eben so viel als in den J. 1840 bis 1843 $1,^{85}$ Proc. (6944 K.) gewährt, ohne den etwaigen Zuschuss der Einwanderer über die Auswanderer zu rechnen.

nach Procenten an der Gesammtbevölkerung des Staates zu bestimmen, und zwar für die drei letzten Volkszählungen *), so erhalten wir:

	Bev. 1837.	Proc.	Bev. 1840.	Proc.	Bev. 1843.	Proc.
I. Schlesien	2,645,166	19,05	2,858,820	19,15	2,948,884	19,06
II. Rheinprovinz	2,433,250	17,52	2,591,060	17,36	2,679,108	17,32
III. Preussen	2,125,535	15,31	2,310,172	15,47	2,406,380	15,55
IV. Brandenburg	1,694,042	12,20	1,857,096	12,44	1,935,107	12,51
V. Sachsen	1,539,363	11,09	1,637,221	10,97	1,683,906	10,88
VI. Westphalen	1,317,541	9,49	1,383,197	9,27	1,421,443	9,19
VII. Posen	1,158,608	8,34	1,233,850	8,26	1,290,187	8,34
VIII. Pommern	970,117	6,99	1,056,494	7,08	1,106,350	7,15
d. ganze Staat	13,883,612	100	14,928,501	100	15,471,765	100

Und wenn wir nun die kleinste Provinz = 100 setzen, so erhalten wir für diese drei Jahre nach den gefundenen Procentverhältnissen für die einzelnen Provinzen nachstehende Verhältnisszahlen:

	1837	1840	1843
I. Schlesien	272,42	270,58	266,65
II. Rheinprovinz	250,68	245,30	242,31
III. Preussen	218,93	218,59	217,34
IV. Brandenburg	174,46	175,78	174,91
V. Sachsen	155,59	155,01	152,20
VI. Westphalen	135,71	131,69	128,48
VII. Posen	119,26	116,71	116,63
VIII. Pommern	100	100	100

Daraus geht hervor, dass unter den Provinzen in ihrem Antheile an der Gesammtbevölkerung des Preussischen Staates (oder nach dem gegenseitigen Verhältnisse unter einander) die Mark Brandenburg und Pommern am stärksten fortgeschritten, und Brandenburg noch etwas mehr als Pommern, nächstdem Preussen; das Grossherzogthum Posen und Schlesien haben ihre Stellung behauptet, aber Westphalen, die Rheinprovinz und

*) Bei der von 1837 habe ich nur die Civilbewohner, wie in der tabellarischen Uebersicht auf S. 158 — 60 berechnet, was auf den Procentsatz keinen wesentlichen Einfluss äussert, da die Militärbevölkerung bei allen Provinzen gemeinschaftlich in Abzug gebracht ist; bei den Zählungen für die J. 1840 und 1843 sind aber die Civil- und Militärbewohner zusammengerechnet.

Sachsen haben jetzt verhältnissmässig einen geringeren Antheil an der Gesammtbevölkerung, als sie 1837 und 1840 besassen.

In Bezug auf das Alter und Geschlecht, das wir oben S. 362 u. 368 nur allgemein erläutert und verglichen haben, erscheinen noch folgende Resultate, aus den Volkszählungen der beiden J. 1837 *) und 1843 entnommen, in mehrfacher statistischer Beziehung bemerkenswerth.

	1837			1843		
Altersclass.	männl. G.	weibl. G.	Summe.	männl. G.	weibl. G.	Summe.
1) 0 - 5 Jahr.	1,037,588	1,027,021	2,064,609	1,184,300	1,162,966	2,347,266
2) 6 - 7 „	374,539	375,499	750,038	378,541	373,252	751,793
3) 8 - 14 „	1,065,161	1,034,225	2,099,386	1,137,718	1,104,613	2,242,331
4) 15 - 16 „	328,040	315,692	643,732	332,783	319,180	651,963
5) 17 - 45 „	3,042,946	2,983,146	6,026,092	3,392,461	3,406,300	6,798,761
6) 45 - 60 „	781,490	892,745	1,674,235	837,808	896,872	1,734,680
7) über 60 J.	409,459	430,574	840,033	459,427	487,544	946,971
zusammen	7,039,223	7,058,902	14,098,125	7,721,038	7,750,727	15,471,765

Ohne Rücksicht auf das Geschlecht gab es nach dieser Uebersicht, mit unwesentlichen Unterschieden für beide Jahre, unter 10,000 Einw. 1,517 Kinder unter 5 Jahren, 486 Kinder im sechsten und siebenten Lebensjahre, 1,448 Kinder zwischen dem Anfange des 8ten und dem Schlusse des 14ten Lebensjahres, 422 Jünglinge und Jungfrauen im 15ten und 16ten Lebensjahre, 4,394 Personen männlichen und weiblichen Geschlechts zwischen dem Anfange des 17ten und dem Schlusse des 45ten Lebensjahres, 1,121 Personen männlichen und weiblichen Geschlechts zwischen dem Anfange des 46ten und dem Schlusse des 60ten Lebensjahres und 612 Personen von mehr als 60 Lebensjahren. Wir können dies Uebersichtsverhältniss mit Leichtigkeit zur allgemeinen Vergleichung für Provinzen und Regierungsbezirke, wie für kleinere Landschaften und Städte gebrauchen. Wir finden demnach für die erste Classe der kleinen des Unterrichts noch nicht bedürftigen Kinder etwas über 15 Proc. der Bevölkerung; wenn wir aber im Allgemeinen in den Städten die zweite, dritte und vierte Altersclasse, d. h. die Kinder vom Anfange des 6ten bis zum zurückgelegten 16. Lebensjahre als das schulpflichtige

*) Bei diesen Resultaten für das J. 1837 ist aus nahe liegenden Gründen die Civil- und Militärbevölkerung zusammengerechnet.

Alter bezeichnen wollen, so sind über 23,3 Proc. der Bevölkerung daran betheiligt (also fast ein Viertheil der ganzen Bevölkerung). Ziehen wir dagegen, wie für das platte Land noch als allgemeine Regel gelten muss, die zweite und vierte Classe davon ab, jene weil sie noch nicht in die Schule gebracht ist, diese weil sie bereits zur Arbeit gebraucht wird, so kommen 14,5 Proc. (oder etwas über ein Siebentheil) der Bevölkerung auf das schulpflichtige Alter. Aber auch in den Städten wird im Allgemeinen nur die Hälfte der zweiten und vierten Alters-Classe als dem schulpflichtigen Alter angehörig betrachtet werden können, da bei jener theils zurückgebliebene geistige und physische Entwickelung, theils Unvermögen der Eltern, bei dieser nach erlangter kirchlicher Einsegnung der Eintritt in ein gewerbliches Geschäft oder in herrschaftlichen Dienst mindestens die Hälfte der Individuen den Schulen entziehen: es würden demnach nur ungefähr gegen 19 Proc. (oder etwas über zwei Eilftheile) der Bevölkerung dem schulpflichtigen Alter beizuzählen sein. — Die fünfte und sechste Altersklasse, d. h. 55 Procent der Bevölkerung, bilden den Kern der gewerbthätigen Volksmenge, die in den verschiedensten Berufen des bürgerlichen Lebens selbstthätig für den Unterhalt ihres Lebens zu sorgen haben; sie werden für einen beträchtlichen Theil der Bevölkerung noch bedeutsam durch viele Personen aus der vorhergehenden sowie aus der letzten Altersklasse unterstützt. Würde dies soweit geschehen, dass von beiden gegen die Hälfte hinzuträte, so würde der Gesammtantheil der gewerbthätigen Masse an der Bevölkerung bis auf 60 Procent oder drei Fünftheile heranwachsen, und den Gegensatz für die zwei Fünftheile bilden, welche wir in den Massen der bedürftigen und nicht durch eigene Kräfte erhaltenen Classen der Kindheit, der Jugend und des hohen Alters zusammenrechnen. — Aus der siebenten Altersclasse, die überhaupt nur 6,1 Procent (oder etwas mehr als ein Siebzehntheil) der Bevölkerung umfasst, wird indess der grössere Theil nicht mehr die Kräfte besitzen, für sich selbst vollständig sorgen zu können, und die Mildthätigkeit der beiden vorhergehenden Classen in Anspruch nehmen.

Wenden wir diese Ergebnisse auf die vorgelegte Uebersichtstabelle für die Jahre 1837 und 1843 an, und unterscheiden hier zugleich noch das Geschlecht, so drängen sich uns folgende interessante statistische Data auf: Die Kinder in der ersten Al-

classe finden, in der numerischen Grösse schon ihre Erklärung. Das schulpflichtige Alter würde bei der Zusammenrechnung der zweiten, dritten und vierten Altersclasse für das J. 1837 überhaupt 3,493,156 K., und für das J. 1843 3,646,087 K. enthalten. Rechnen wir aber zu der vollständigen dritten Classe nur, wie oben näher erläutert ist, die Hälfte der zweiten und vierten Classe hinzu, so erhalten wir für das Jahr 1837 2,796,241 Kinder und für das Jahr 1843 2,944,208 Kinder, und lassen wir für die ländliche Bevölkerung selbst die ganze vierte Altersclasse ausser Ansatz, und behalten nur die Hälfte der zweiten, so bleiben immer noch für das Jahr 1837 2,555,000 K. und für das J. 1843 2,700,000 K., die zur numerischen Grundlage dienen, um unten (Bd. II. §. 12) bei der Darstellung der öffentlichen Unterrichtsanstalten mit einiger Zuverlässigkeit zu prüfen, in wieweit die gegenwärtigen Anstalten den vorliegenden Volksbedürfnissen entsprechen. — Bei der fünften und sechsten Altersclasse gewähren die Individuen des männlichen Geschlechts die vertheidigungsfähige Masse des Volks, welche zusammen im äussersten Nothfalle als stehendes Heer, Landwehr ersten und zweiten Aufgebotes und Landsturm ihre Verpflichtungen zu erfüllen hat: sie zählt zusammen für das J. 1837 3,824,436 Männer und für das Jahr 1843 4,230,268 Männer, mithin etwas über 27 Procente der ganzen Bevölkerung (und die wirkliche Erfüllung des alten Satzes, die streitfähige Mannschaft auf den vierten Theil der ganzen Volksmasse anzuschlagen). Die fünfte Classe für sich allein bildet mit 3,042,946 K. im J. 1837 und mit 3,392,461 K. im J. 1843 die Volksmasse, aus welcher das stehende Heer *) und die Landwehr beider Aufgebote sich zu ergänzen hat. Nehmen wir für beide beim Ausbruch eines Krieges die runde Summe von 500,000 K. zusammen an, so ersehen wir, dass wenn wir auch eine eben so grosse Zahl von K. auf die physisch Gebrechlichen und des Kampfes völlig unfähige Personen abrechnen, wir in dem Reste der männlichen Bevölkerung zwischen dem 17. und dem 45sten Lebensjahre mindestens noch eine viermal so grosse Masse besitzen, um zur Ergänzung der Vertheidigungskräfte aus dersel-

*) Junge Männer zwischen dem Anfange des 17ten und dem Schlusse des 20. Lebensj. wurden 1843 = 594,251 K. und zwischen dem 26. und 32. Lebensj. = 830,076 K. gezählt.

ben wählen und die verschiedenen Berufsthätigkeiten des bürgerlichen Lebens in ununterbrochener Wirksamkeit erhalten zu können. Das stehende Heer für sich allein tritt aber selbst in seiner vollständigen Aufstellung noch nicht als ein Zwölftheil dieser Masse der männlichen Bevölkerung auf (vgl. später im Bde. II. §. 22. die Verhältnisse des stehenden Heeres). —

Bei dem weiblichen Geschlechte bildet die fünfte und sechste Classe zusammen denjenigen Theil der weiblichen Bevölkerung, welcher vorzugsweise berufen ist, im ehelichen Stande zu leben, da in der siebenten Altersclasse das überwiegende Verhältniss der Wittwen oder gar nicht zum ehelichen Stande gelangten Frauenzimmer vorherrscht, und überdies aus früher erläuterten Thatsachen das weibliche Geschlecht in dieser Altersclasse, theils numerisch stärker ist, theils weil in der Regel der weibliche Theil der Verheiratheten in jüngeren Jahren als der männliche zur Ehe geschritten ist, und diesen, wenn er einmal die kritischen Perioden der Fruchtbarkeit überstanden hat, in stärkerem numerischen Verhältnisse überlebt. Beide Classen zusammen zählten im J. 1837 3,875,891 K. und im J. 1843 4,303,172 K., während es 1837 2,362,445 und 1843 2,570,390 verheirathete Frauen gab; d. h. im J. 1837 lebten von den heirathsfähigen Frauen $60,^{9}$ Proc. und im J. 1843 $59,^{7}$ Proc. wirklich in der Ehe, also durchschnittlich drei Fünftel derselben. Nehmen wir nun noch die siebente Classe hinzu, also alle Personen des weiblichen Geschlechts über das 16te Lebensjahr, so erhalten wir für das Jahr 1837 4,206,465 und für das Jahr 1843 4,790,716 Frauen: d. i. im Vergleich zu den oben für dieselben Jahre angegebenen Frauen im ehelichen Verhältnisse lebten, 1837 $47,^{5}$ pCt. und 1843 $46,^{3}$ pCt. sämmtlicher Frauenzimmer im Preussischen Staate, die das sechszehnte Lebensjahr überschritten hatten, wirklich in der Ehe; es fehlten also an der vollen Hälfte im J. 1837 nur $2,^{5}$ und 1843 $3,^{7}$ Proc. Endlich die fünfte Altersclasse des weiblichen Geschlechts für sich allein bezeichnet die gebärungsfähige Zahl der Frauen, da Geburten über das 45te Lebensjahr immer nur zu den Ausnahmen gehören. Es gab aber in dieser Altersclasse 1837 2,983,146 Fr. und 1843 3,406,300 Fr.; es wurden inzwischen wie oben nachgewiesen ist, in dem J. 1837 überhaupt 557,893 und im J. 1843 604,472 Kinder geboren: es kamen mithin auf 60 Frauen in diesem Lebensalter etwa jährlich eilf neugeborne Kinder.

Einen eigenthümlichen Anspruch auf statistische Beachtung und Vergleichung besitzen die Physisch-Gebrechlichen, von welchen indess in den statistischen Tabellen des Preussischen Staates nur die Taubstummen und Blinden aufgeführt und besonders gezählt werden. Die Mehrzahl dieser Unglücklichen nimmt die öffentliche Unterstützung in Anspruch, und da bei den Taubstummen vornehmlich schon von früher Kindheit an oder selbst mit ihrer Geburt ihr trauriger Zustand beginnt, so ist die Fürsorge einer geordneten Staatsverwaltung für die eigenthümlichen Unterrichtsanstalten derselben unerlässlich, welche daher nach dem numerischen Bedürfnisse einzurichten sein werden. Im Allgemeinen ist die Zahl der Taubstummen ziemlich annähernd der der Blinden, doch um etwas grösser, etwa in dem durchschnittlichen Verhältnisse wie 100 : 93 oder wie 14 : 13, wie dies die nachstehende Uebersicht aus den letzen Jahren erweist:

	Taubstumme	Blinde	Verhältniss
1831	9,845	9,212	98 : 92
1834	10,239	9,576	102 : 96
1837	11,104	10,224	111 : 102
1840	11,075	10,193	111 : 102
1843	11,497	10,152	115 : 102
	53,760	49,357	538 : 494
im Durchschnitt	10,552	9,871	106 : 99

Im Verhältniss zur gesammten Bevölkerung der acht Provinzen bilden für dieselbe Periode die Taubstummen und Blinden zusammen nur $^1/_{714}$ derselben, jeder Theil für sich besonders, die Taubstummen gegen $^1/_{1333}$ und die Blinden gegen $^1/_{1449}$ der Gesammtbevölkerung:*) doch wird innerhalb dieses Zeitraums ersichtlich, dass die Zahl beider nicht in gleichem Verhältnisse mit der allgemeinen Vermehrung der Bevölkerung fortschreitet, sondern glücklicherweise abnimmt, und zwar in einem noch etwas särkeren Grade bei den Blinden als bei den Taubstummen. Denn

*) Dieterici hat in den statistischen Tabellen S. 44 das Verhältniss derselben auf jede 100,000 Einwohner für die Volkszählungs-Jahre 1834 — 43 berechnet, wie folgt:

	Einwohner	Taubstumme	Blinde
1834	100,000	76	71
1837	100,000	79	72
1840	100,000	74	68
1843	100,000	74	66

1834 befanden sich unter 100,000 Einwohn. schon 71 Blinde und 1843 nur 66, eben so waren 1834 unter 100,000 Einwohn. 76 Taubstumme und 1843 nur 74. Nach den einzelnen Provinzen ist auffallend das Verhältniss der Taubstummen und Blinden viel grösser in den östlichen Provinzen, als in den westlichen Provinzen: welches wohl seine Erklärung in der gemeinschaftlichen Einwirkung der klimatischen Verhältnisse, des geringeren Wohlstandes in den niedern Volksklassen und der weniger verbreiteten ärztlichen Hülfe am wahrscheinlichsten zu suchen hat, da Vernachlässigung in der ärztlichen Pflege vieler hitziger und chronischer Krankheiten diese Gebrechen mit sich führt und zum dauernden Leiden feststellt. Die Provinz Preussen besitzt in Bezug auf Taubstumme fast die doppelte Zahl, und auf die Blinden wenigstens 25 bis 30 pCt. mehr als die westlichen Provinzen, wie das Nähere aus folgenden Uebersichten zu erkennen ist.

	Taubstumme 1837	Taubstumme 1843	Auf 100,000 Einw. 1837	Auf 100,000 Einw. 1843
Preussen	2376	2511	110	104
Posen	964	1010	82	78
Pommern	897	903	91	82
Schlesien	2185	2288	82	78
Brandenburg	1316	1281	76	66
Sachsen	1260	1230	81	73
Westphalen	720	728	54	51
Rheinprovinz	1386	1546	56	58
	11,104	11,497	79	74

	Blinde 1837	Blinde 1843	Auf 100,000 Einw. 1837	Auf 100,000 Einw. 1843
Preussen	7869 (Preussen bis Sachsen)	1801	76 (Preussen bis Sachsen)	75
Posen		876		68
Pommern		705		64
Schlesien		2212		75
Brandenburg		972		50
Sachsen		1216		72
Westphalen	2355 (Westphalen und Rheinprovinz)	798	62 (Westphalen und Rheinprovinz)	56
Rheinprovinz		1572		59
	10,224	10,152	72	66

Nach dem Geschlechte ist sowohl bei den Taubstummen als auch bei den Blinden das männliche stärker betheiligt

als das weibliche. Bei den Taubstummen verhalten sich beide Geschlechter fast wie 5: 4, d. h. das männliche Geschlecht findet unter den Taubstummen gegen 56 pCt., während auf das weibliche nur 44 pCt. kommen: so waren im Jahre 1837 unter den 11,104 Taubstummen 6246 männlichen und 4858 weiblichen Geschlechts und im J. 1843 unter 11,497 Taubstumme 6460 männlichen und 5037 weiblichen Geschlechts. Bei den Blinden ist die geschlechtliche Differenz etwas kleiner, wie 36 : 35 (das männliche Geschlecht mit 51,5 pCt. das weibliche mit 48,5 pCt): so waren unter den 10,152 Blinden im Jahre 1843 5222 männlichen und 4930 weiblichen Geschlechts. — In Bezug auf das Lebensalter ist besonders der Unterschied zwischen den Taubstummen und Blinden hervorzuheben, dass bei jenen viel häufiger die Taubstummheit schon mitgeboren wird, oder als Folge vernachlässigter Pflege in den Kinderjahren oder von Kinderkrankheiten eintritt,*) während bei den Blinden in der Mehrzahl die Blindheit erst nach den Kinderjahren theils als Folge von Krankheiten, Unglücksfällen, theils als Folge zu grosser Anstrengung des Sehvermögens oder aus Alterschwäche sich einzustellen pflegt. Es wird also die Sorge der Erziehung durch geeignete Unterrichtsanstalten für die Taubstummen vielmehr als für die Blinden ein Gegenstand der Verwaltungsbehörden werden müssen,**) um somehr als das intellectuelle Vermögen jener Unglücklichen schwieriger auszubilden ist, und diese selbst bei gesunden Augen und rüstigen physischen Kräften, ungebildet leichter demoralisirt oder ihren thierischen Gelüsten zu folgen getrieben werden: dagegen bleibt bei den Blinden vorzugsweise die Mildthätigkeit für ihren Unterhalt in Anspruch genommen. Die numerischen Verhältnisse gewähren hier den näheren Nachweis:

---

*) Es ist noch hervorzuheben, dass die Taubheit mit der Stummheit nur dann gemeinhin verbunden ist, wenn jene angeboren ist, oder in den ersten Kinderjahren vor dem zurückgelegten sechsten Lebensjahre eintritt.

**) Wie dies auch für den Preussischen Staat als nothwendig anerkannt werden musste, ergiebt sich, wenn im Jahre 1824 unter 8000 Taubstumme 2000 im bildungsfähigen Alter gefunden wurden, aber damals in den vorhandenen Anstalten nur für 170 Unterricht gewährt werden konnte. Im Jahre 1834 fand man unter den 10,239 Taubstummen 2939 noch im bildungsfähigen Alter, aber es

	1837	1843	unter 1000 Taubst. 1837	1843
Von den Taubstummen waren Kinder bis zum vollendeten 5ten Jahre	382	330	34	29
Kinder zwischen 5 und 15 J. .	3156	2739	284	238
Personen zwischen 15 u. 30 J.	4206	4609	379	401
Personen über das 30. Lebensj.	3360	3819	303	332
zusammen	11,104	11,497	1000	1000

	1831	1834	1843	unter 1000 Blinden 1831	1834	1833
Von den Blinden waren unter d. vollendet. 30. J.*)	2178	2290	2251	236	239	222
Blinde über d. voll. 30. J.	7034	7286	7901	764	761	778
zusammen	9212	9576	10,152	1000	1000	1000

Es sind also Taubstumme unter dem 30. Lebensjahr stets über zwei Drittel der ganzen Anzahl, während die Blinden in diesem Lebensalter noch kein volles Viertheil der Gesammtzahl ausmachen, also über drei Viertel aller Blinden das dreissigste Lebensjahr mindestens überschritten haben.

Bei der Bewegung der Bevölkerung durch Propagation verdient in Bezug auf die Geburten noch als ein sicher begründetes Ergebniss hervorgehoben zu werden, dass das Verhältniss der Knaben zu den Mädchen unter den Neugebornen in 28 Jahren (1816 — 43 incl.) durchschnittlich sich auf 105,[44] : 100 festgestellt und dabei in diesem ganzen Zeitraume eine so geringe Abweichung gezeigt hat, dass auf 100 Mädchen in keinem Jahre die Zahl der Mehrgebornen männlichen Geschlechts über 106,[31] gekommen und unter 105,[67] gefallen ist.**) — Weniger im

---

wurden bereits 390 unterrichtet; über den Unterricht in den spät. Jahren verg. §. 12 im zweiten Bande bei den Taubstummen-Lehranstalten.

*) Im Jahre 1843 wurden unter den jüngeren Blinden bis zum zurückgelegten 15. Lebensjahre 806, gegen 8 pCt. der ganzen Anzahl und zwischen 15 und 30 Jahren 1445 oder 14,[21] pCt. der ganzen Anzahl gefunden.

**) Sondert man die unehelichen Kinder von den ehelichen ab, so findet sich in diesem ganzen Zeitraum übereinstimmend, dass unter den unehelichen verhältnissmässig weniger Knaben geboren werden, als un-

statistischem als naturhistorischem Interesse erscheinen die Zwillingsgeburten und Drillingsgeburten bemerkenswerth. Im Jahre 1843 kamen im Preussischen Staate 6426 Zwillingsgeburten mit 12,852 K. auf 591,420 einfachen Geburten vor, von welchen in 2174 Fällen beide Kinder Knaben, in 1970 Fällen beide Kinder Mädchen waren, die übrigen 2282 Fällen Kinder verschiedenen Geschlechts gaben. An Drillingsgeburten wurden in demselben Jahre 64 mit 192 K. gezählt, von denen in 17 Fällen alle drei K. Knaben. in 13 Fällen alle drei K. Mädchen waren, die übrigen 34 Fälle Kinder gemischten Geschlechtes gaben. Das Durchschnittsverhältniss zu den Geburten überhaupt würde mit Berücksichtigung des längeren Zeitraums seit 1826 etwa unter 10,000 Geburten 112 Zwillingsgeburten und 1 Drillingsgeburt gewähren. *) Vierlingsgeburten sind so selten, dass ein bestimmtes Verhältniss selbst auf 1,000,000 Geburten nicht angegeben werden kann. Im Preussischen Staate sind in 18 Jahren (1826 — 43 incl.) überhaupt 26 gezählt, im Jahre 1843 kamen 2 vor; die Kinder sind niemals am Leben erhalten. —

Bei den Todesfällen, die wir oben im Allgemeinen in ihrer Beziehung zu der Gesammtbevölkerung und den Geborenen nach zwei Hauptabschnitten erläutert haben, bleiben uns noch die speciellen statistischen Vergleichungen vorbehalten. Zuerst sondern wir die Todtgebornen ab, **) welche gegen 5 pCt. der Gestorbenen und gegen 3,^{6} pCt. der Neugeborenen im jährlichen Durchschnitte ausmachen.

	Gestorb.	Todtgeb.	auf 100 Gestorb. Todtgeb.
1819	334,483	15,344	4,^{60}
1825	327,354	17,570	5,^{32}
1834	424,013	20,407	4^{81}
1837	438,603	21,139	4,^{83}
1843	444,573	23,320	5,^{26}
zusammen	1,969,026	97,780	4,^{98}
durchschnittl.	393,805	19,556	4,^{98}

ter den ehelichen, zwar immer noch mehr wie Mädchen, aber nur in dem durchschnittlichen Verhältnisse für diese 28 Jahre wie 103,^{08} : 1.

*) In den 12 Jahren von 1826 bis 1837 incl. kommen auf 6,072,424 einfache Geburten, 70,902 Zwillingsgeburten, 874 Drillingsgeburten und 15 Vierlingsgeburten, vergl. Hoffmann a. a. O., S. 48.

**) Dieterici's Tabellen S. 91 gewähren die Gesammtübersicht derselben für 28 Jahre; vergl. Hoffmann Bevölkerung 1837, S. 41.

	Geboren	Todtgeb.	auf 100 Geb. Todtgeb.	1 Todtg. u. Neugeb.
1819	492,799	15,344	$3,^{12}$	$32,^{1}$
1825	523,653	17,570	$3,^{35}$	$29,^{8}$
1834	556,642	20,407	$3,^{66}$	$27,^{3}$
1837	557,893	21,139	$3,^{79}$	$26,^{4}$
1843	604,472	23,320	$3,^{86}$	$25,^{9}$
zusammen	2,736,459	97,780	$3,^{58}$	$27,^{9}$
durchschnittl.	547,292	19,556	$3,^{58}$	$27,^{9}$

Es geht daraus hervor, dass die Zahl der Todtgebornen im Verhältniss zu den Geborenen leider im Zunehmen begriffen ist, und zwar im jährlichen Wachsthum, wie dies Dieterici a. a. O. S. 92 für die J. 1838 bis 1843 bereits näher nachgewiesen hat, wobei er gleichzeitig auf die bemerkenswerthe Verschiedenheit dieses Verhältnisses nach den Provinzen aufmerksam macht, indem die Rheinprovinz, Brandenburg, Sachsen und Schlesien hierin am ungünstigsten stehen, Preussen, Posen, Westphalen und Pommern weit geringere Verluste dadurch erleiden.*) Klimatische Verhältnisse, grössere Verbreitung der ärztlichen Pflege und der Hebammen lassen selbst in Verbindung mit dem Wohlstande, dem gedrängten Wohnen in ungesunden Hütten hierfür keine ausreichende Erklärung dieser wesentlichen und seit vielen Jahren genau beobachteten Verschiedenheit finden, da gerade die hierin am unvortheilhaftesten gestellten Provinzen wie Preussen und Posen das günstigere Resultat liefern: kräftigerer Körperbau, Nationalverschiedenheit und Nationalsitte können vielleicht hierauf grösseren Einfluss äussern. Auch die Erfahrung dass unter den unehelichen Kindern mehr todtgeborne vorkommen (für den ganzen Staat 1843 unter $18,^{7}$ unehelichen Kindern 1 todtgeb.) hilft hier nicht viel zur Aufklärung, da gerade die Rheinprovinz, in welcher verhältnissmässig am wenigsten uneheliche Kinder geboren werden, die meisten Todtgebornen zählt.

*) Während 1843 im ganzen Staate durchschnittlich 1 todtgebornes Kind auf $25,^{92}$ Geburten kommt, finden wir in demselben Jahre in Posen erst auf $33,^{92}$, in Preussen auf $33,^{01}$ in Westphalen auf $31,^{35}$ in Pommern auf $28,^{14}$ ein todtgebornes Kind; dagegen in der Rheinprovinz schon auf $21,^{24}$, in Brandenburg auf $22,^{40}$ in Schlesien auf $23,^{74}$ und in Sachsen auf 23,[illegible]. Gleichartige Resultate weist Dieterici a. a. O. S. 93. für die Jahre 1825 und 1840 nach.

Nach den Altersklassen fällt nach bekannten Erfahrungen verhältnissmässig die grösste Sterblichkeit auf die ersten sieben Jahre, die nahe gegen die Hälfte aller Verstorbenen ausmacht; die geringste Sterblichkeit auf die darauf folgenden achtzehn Jahre, nämlich von dem Anfange des achten bis zum zurückgelegten 25. Lebensjahre, noch kein volles Zehntheil. In den darauf folgenden 35 Jahren vermehrt sich die Sterblichkeit bedeutender und umfasst über zwei Zehntheile der Verstorbenen, und zwar so, dass in den ersten 20 Jahren (vom 26. bis zum zurückgelegten 45.) ungefähr eben so viele sterben, als in den letzten 15 (vom 46. bis zum zurückgelegten 60. J.), jedoch mit dem Unterschiede, dass in der ersten Periode mehr Frauen als Männer (bei der grossen Zahl der Frauen, die im Kindbette oder an den davon abhängenden Folgen versterben), in den letzteren mehr Männer als Frauen mit Tode abgehen. Die Zahl der im höheren Lebensalter Verstorbenen, d. h. derjenigen, die mehr als sechszig Jahre erlebt haben, beträgt wiederum über zwei Zehntheile sämmtlicher Verstorbenen. Wir werden die Richtigkeit dieser Ergebnisse durch folgende Uebersichtstabellen für eine Reihe von vier und zwanzig J. seit 1820 näher prüfen lassen, in welchen wir zugleich sowohl die Verschiedenheit des Geschlechts, als auch mehrere Unterabtheilungen der Altersklassen aufgenommen haben, aus denen unter andern zu entnehmen ist, dass die schon im ersten Lebensjahre Verstorbenen allein gegen ein Viertel sämmtlicher Verstorbenen ausmachen.

In den funfzehn Jahren von 1820 bis 1834 incl. waren zusammengenommen überhaupt verstorben:

	männl. G.	weibl. G.	unter 1000 Verst.
1. vor dem vollendet. 1ten J.	684,625	622,385	471
2. von dem 2. bis z. voll. 7. -	699,019	566,037	
3. v. d. 8. bis z. voll. 14. -	115,720	113,392	93
4. v. d. 15. bis z. voll. 25. -	148,976	128,633	
5. v. d. 26. bis z. voll. 45. -	281,430	319,723	220
6. v. d. 46. bis z. voll. 60. -	300,205	290,672	
7. v. d. 61. bis z. voll. 80. -	474,521	495,182	216
8. nach dem vollendeten 80. -	101,156	106,443	
zusammen	2,814,742	2,642,476	1000
	5,437,218		

Für beide Geschlechter zusammengerechnet sind in den zwei Perioden 1835—37 incl. und 1841—43 incl. die Todtenlisten *) folgender Gestalt geordnet:

	1835 — 37	unt. 1000 Verst.	1841 — 43	unt. 1000 Verst.
1. vor dem vollendeten 1ten J.	280,008	247	330,559	270
2. v. d. 2. bis zum voll. 7. -	210,433	184	253,557	207
3. v. d. 8. bis zum voll. 14. -	48,671	43	49,091	40
4. v. d. 15. bis zum voll. 25. -	554,888	491	71,249	58
5. v. d. 26. bis zum voll. 45. -			142,061	116
6. v. d. 46. bis zum voll. 60. -			126,048	103
7. v. d. 61. bis zum voll. 80. -			212,823	174
8. nach dem vollendeten 80. -	38,997	35	30,489	32
zusammen	1,132,997	1,000	1,224,877	1,000

In Bezug auf die Jahreszeiten ist aus den speciellen statistischen Tabellen zu entnehmen, dass verhältnissmässig die meisten Todesfälle in den drei Wintermonaten Januar, Februar und März, die wenigsten in den drei Sommermonaten Juli, August und September vorkommen, während die Frühjahrs- und Herbstmonate einander ziemlich gleich stehen und die Mitte zwischen jenen beiden behaupten, doch mehr sich der Sommerszeit wie dem Winter nähern, wie dies für die drei letzten Jahre aus folgender Uebersicht hervorgeht:

	Jan. Febr. März.	Apr. Mai u. Juni.	Jul. Aug. u. Sept.	Oct. Nov. u. Dec.
1841	124,416	96,405	91,503	102,932
1842	123,681	104,293	96,028	111,180
1843	131,217	114,551	95,310	102,932
zusammen	378,314	315,249	282,841	317,044
u. durchschnittlich	126,105	105,083	94,280	105,681

Es fallen mithin unter 1000 Verstorbenen durchschnittlich 292 auf die drei Wintermonate, aber nur 219 auf die drei Som-

*) Die Todtgeborenen habe ich mit Absicht in dieser tabellarischen Uebersicht nicht aufgenommen, um das Verhältniss des Todes nach dem wirklichen Lebensalter genauer zu übersehen. Mit den Todtgebornen zusammen (62,137 in den 3 Jahren 1835 — 37 und 70,134 Todtg. in den 3 Jahren 1841 — 43) giebt die vollständige Todesliste für die Jahre $18^{35}/_{37}$ = 1,195,134 F. und für die J. $18^{41}/_{43}$ = 1,295,001 Fälle.

mermonate, während 244 auf die Monate April, Mai und Juni und 245 auf die Monate October, November und December zu rechnen sind.

Was die verschiedenen Todesarten anbelangt, so können in den meisten Fällen statistische Tabellen nur sehr unsichere Resultate gewähren, da bei der grösseren Volksmasse Mangel an ärztlicher Pflege nicht einmal die Krankheit richtig erkennen lässt, und auch in den allgemein gehaltenen Rubriken das Einschleichen sehr vieler Irrthümer nicht zu vermeiden ist. Wir heben daher nur die unzweifelhafteren Fälle vor, welche auch zugleich in anderen statistischen Beziehungen bemerkenswerth sind. — Bei der Niederkunft oder unmittelbar an den Folgen derselben verstarben in 15 Jahren von 1823 bis 1837 incl. *) 71,110 Frauen, bei der Gesammtzahl der Verstorbenen in dieser Periode = 5,754,161, also im jährlichen Durchschnitte 4,740 Fr. Im Vergleich zu der Gesammtzahl der Verstorbenen beträgt dies Verhältniss $^1/_{81}$ oder $1,^{23}$ Proc.; im Vergleich zu den Geburten (7,654,021 in dieser Zeit) erhalten wir fast genau $^1/_{108}$ oder $0,^{92}$ Proc.; d. h. unter 108 Geburten kostete eine der Kindbetterin das Leben. In den drei Jahren 1841 — 43 incl. verstarben zusammen 14,574 Kindbetterinnen (unter 1,224,877 Verst. in dieser Zeit) mithin im jährlichen Durchschnitte 4858 Frauen; d. i. $^1/_{80}$ oder $1,^{25}$ Proc., und im Vergleich zu den 1,800,304 Geburten **) dieser Jahre $^1/_{123}$ oder $0,^{81}$ Proc.: es starb mithin in diesen drei Jahren erst unter 123 Wöchnerinnen eine an den Folgen der Niederkunft. Das Verhältniss hat sich also für die Gebärenden entschieden günstiger in dieser Periode als in dem vorausgegangenen längeren Zeitabschnitte gestaltet, wie dies auch als eine entsprechende Folge der Vermehrung der Hebammen und Accoucheure und ihrer gleichmässigeren Vertheilung nach den Provinzen erwartet werden durfte. Doch stehen Pommern, Preussen und Posen hierin noch ungünstiger, während Schlesien, die Rheinprovinz und Westphalen verhältnissmässig am wenigsten

*) Hoffmann, Bevölkerung u. s. w. S. 44 — 45 und S. 48.

**) Mit Berücksichtigung der Mehrgeburten an Zwillinge u. s. w., so dass also diese Zahl um so viel kleiner ist, als mehr Kinder durch eine Geburt gleichzeitig hervorgebracht sind, mithin im Jahre 1843 um 6492 Geborne weniger, vgl. ob. S. 373 und S. 389.

an dieser Todesart verlieren*). Aus natürlichen Gründen wegen der rascheren rechtzeitigen Hülfe der Aerzte und Hebammen stehen allgemein in diesem Verhältnisse doppelt so günstig die Städte gegen das platte Land, so dass in mehreren grossen Städten selbst nur unter 300 Kindbetterinnen eine an den Folgen der Niederkunft verstirbt.

Aus Altersschwäche, nachdem die Personen ein höheres Alter als das siebenzigste Lebensjahr erreicht hatten, waren in den 15 Jahren von 1823 bis 1837 incl. 673,582 P. gestorben (also im jährlichen Durchschnitte 44,905 P.), d. i. über $^1/_9$ sämmtlicher Todesfälle oder genauer $11,^{71}$ Proc. Davon schritten noch 215,632 Personen (im jährlichen Durchschnitte 14,375 P.) über das 80te Lebensjahr hinaus, etwas über $^1/_{27}$ sämmtlicher Verstorbenen oder genauer $3,^{76}$ Proc. Aber nur 27,176 Personen (im jährlichen Durchschnitte 1,812 P.) gelangten selbst noch über das 90. Lebensjahr aus, d. i. nicht ganz $^1/_{212}$ sämmtlicher Verstorbenen oder $0,^{47}$ Proc. — In den drei Jahren vor der letzten Volkszählung 1841 bis 1843 incl. waren überhaupt 135,687 Personen verstorben (im jährlichen Durchschnitte 45,229 P.) nach dem vollendeten 70ten Lebensjahre, d. i. nicht voll $^1/_9$ der Todesfälle, oder genauer $10,^{48}$ Proc. Davon waren noch über das 80te Lebensjahr hinausgekommen 39,389 Personen (im jährl. Durchschnitte 13,129 P.) d. i. gegen $^1/_{33}$ der Todf. oder genauer $3,^{04}$ Proc., und nur 4907 Personen (im jährl. Durchschnitte 1636 P.) hatten ein noch höheres Lebensalter als das 90te Lebensjahr erreicht, d. i. gegen $^1/_{264}$ oder $0,^{36}$ Proc. **)

---

*) Dieterici a. a. O. S. 97 und 98 giebt für dieses Verhältniss die Zahlen aus dem J. 1843 nach den einzelnen Provinzen. Pommern steht hierin mit $1,^{50}$ Proc., Preussen mit $1,^{32}$ Proc. Antheil an der Gesammtzahl der Verstorbenen, während Schlesien nur auf $0,^{92}$ Proc. und die Rheinprovinz auf $1,^{01}$ Proc. kommen.

**) Die an der Wasserscheu und den natürlichen Blattern Verstorbenen nehmen ihre besondere Stelle in den statistischen Tabellen des Preussischen Staates ein. An der Wasserscheu waren in den 15 Jahren 1823 — 37 incl. 835 Pers. verstorben (also jährlich 56 P.) und in den 3 Jahren 1841 — 43 incl. 103 Pers. (im jährlich. Durchschn. 34 P.), also zwischen $^1/_{6880}$ und $^1/_{12573}$ der Verstorbenen überhaupt. — An den Pocken waren in jener fünfzehnjährigen Periode überhaupt 47,683 Pers. (im jährlichen Durchschn. 3,179 Pers.) und in den 3 Jahren 1841 — 43 incl. 10,128 Pers. (im jährli-

Der Selbstmord fordert alljährlich zahlreiche und für den ganzen Staat leider mit jedem Jahr mehr Opfer, als dies an und für sich die jährlich steigende Bevölkerung mit sich bringen würde *). Die Veranlassungen zu dieser traurigen Erfahrung sind theils in den Culturzuständen, theils in localen Verhältnissen zu suchen, und erfordern fast für jede Provinz und jede grössere Stadt ihren eigenthümlichen Commentar, wenn die Zunahme dieses Missverhältnisses wenigstens einigermassen umfassend erläutert werden soll, so weit es überhaupt erklärt werden kann. Die Gesammtzahl der durch Selbstmord unverkennbar Verstorbenen (denn unter den im Wasser Verunglückten sind unzweifelhaft noch viele den Selbstmördern zuzurechnen, da häufig genug ohne sichtbare Spuren von Schwermuth, Lebensüberdruss oder Verzweifelung der Selbstmord ausgeführt wird) war in den 15 Jahren von 1823 bis 1837 incl. bis auf 18,385 P. gestiegen (im jährlichen Durchschnitte 1226 P.), d. h. nach der oben mehrmals für diese Periode angeführten Gesammtzahl der Verstorbenen, unter 312 Verstorbenen befand sich ein Selbstmörder ($0,^{35}$ Proc. d. Verst.). Gehen wir zu den drei Jahren vor der letzten Volkszählung über, so finden wir, dass in den J. 1841 — 43 durch Selbstmord 4948 Personen geendet haben (im jährlichen Durchschnitte 1649 P.), d. i. in Bezug auf die Gesammtzahl der Verstorbenen, unter 262 Todesfällen war schon einer zuverlässig dem Selbstmorde zuzuschreiben (= $0,^{38}$ Proc. d. Verst.). Nach dem Geschlechte war das männliche unter den Selbstmördern dem weiblichen um mehr als das Vierfache überlegen; in dem ersten funfzehnjährigen Zeitabschnitte gab es unter 1000 Selbstmördern

---

chen Durchschnitte 3,376 P.) verstorben, d. i. zwischen $^1/_{120}$ und $^1/_{128}$ von sämmtlichen Verstorbenen in den beiden Zeitabschnitten, oder $0,^{83}$ und $0,^{78}$ Proc. Die letztere Krankheit erscheint viel häufiger und mit grösseren Verlusten in den östlichen Provinzen, als in den westlichen, so dass die Todesfälle an derselben in jenen zu den in diesen sich wie 4 : 1 verhalten.

*) Nehmen wir die 15 Jahre von 1820 bis 1834 incl., also drei Jahre früherer Anfang und Schluss als der erste zur Zahlenangabe im Texte gewählte Zeitabschnitt, für die Selbstmörder, so finden wir für diese Periode 16,680 Selbstmörder (darunter 13,699 männl. und 2981 weibl. Geschlechts), mithin im jährlichen Durchschnitte 1112, oder um 114 Fälle jährlich geringer (also über 10 Proc. geringer), als in der um 3 Jahre späteren funfzehnjährigen Periode, die mit 1823 anfängt.

812 männlichen und 188 weiblichen Geschlechts, in den 3 Jahren 18^{41}/$_{43}$ gab es auf 4030 männliche Selbstmörder 912 weibliche, oder unter 1000 Sm. 816 männl. und 184 weibl. Geschlechts. Nach den Provinzen fallen die wenigsten Selbstmorde im Grossherzogthum Posen, in Westphalen, der Rheinprovinz (trotz der grossen Fabrikbevölkerung) und Preussen vor, die meisten natürlich in der Provinz Brandenburg wegen des grossen Uebergewichts von Berlin, nächstdem in Sachsen und Pommern: auf Brandenburg allein fällt der vierte Theil sämmtlicher Selbstmörder im Preussischen Staate (vgl. unten Berlin in den Bevölkerungsverhältnissen.)

Unglücksfälle aller Art, die einen unnatürlichen Tod zugezogen haben, sind in den statistischen Tabellen der funfzehn Jahren (1823 — 37 incl. *) überhaupt für 75,739 Personen vermerkt (5148 P. im jährlichen Durchschnitte), d. i. ungefähr $^{1}/_{76}$ aller Todesfälle oder genauer 1,^{37} Proc. In den 3 Jahren von 1841 — 43 incl. stieg die Zahl der Verunglückten überhaupt auf 18,368 (6,123 P. im jährl. D.), d. i. etwas über $^{1}/_{70}$ aller Todesfälle oder 1,^{42} Proc.; davon gehörten 14,392 dem männlichen und 3976 dem weiblichen Geschlechte an. Die Vergrösserung ist jedoch hier zu unwesentlich, um hervorgehoben zu werden, weil die in der Anmerkung unten angegebene, um 3 Jahre früher angefangen, fünfzehnjährige Periode wiederum ein noch grösseres Durchschnittsverhältniss gewährt, also ein starkes Schwanken nach den einzelnen Jahren anzeigt, überhaupt diese Unglücksfälle zu sehr von zufälligen Umständen abhängig sind, um auch bei längeren Durchschnittsperioden eine entsprechende Ausgleichung zu erlangen. Nach den Provinzen sind die an den Seeküsten liegenden am stärksten diesen Unglücksfällen ausgesetzt, weil jährlich eine nicht unbeträchtliche Zahl von Küstenbewohnern in ihrem Berufe als Seefahrer und Küstenfischer unterliegt: daher stehen in diesem Verluste an Menschenleben verhältnissmässig Preussen und Pommern zweimal so ungünstig als die Rheinprovinz, Schlesien und Posen. Derselbe Grund und ausserdem noch die verschiedenartigen mit besonderer Wagniss des Lebens ver-

---

*) In den 15 Jahren, die mit 1820 anfangen und mit 1834 endigen, war die Gesammtzahl der eines gewaltsamen Todes verstorbenen Personen 86,366 (5758 im jährlichen Durchschnitte), darunter 65,817 männl. und 20,849 weibl. Geschlechts; d. i. $^{1}/_{63}$ der Gestorb. dieser Periode (5,457,209 Todesfälle) oder 1,^{59} Proc.

knüpften Beschäftigungen männlichen Geschlechts veranlassten auch bei diesen Unglücksfällen eine stärkere Betheiligung des männlichen Geschlechts gegen das weibliche, d. h. etwa wie 7:2, oder unter 100 solcher Unfälle eines gewaltsamen Todes kamen 77 auf das männliche und 23 auf das weibliche Geschlecht.

Gehen wir nun von diesen allgemeinen Bevölkerungsverhältnissen und ihrer gegenseitigen Bewegung durch Fortpflanzung und Absterben, zu der anziehenden Vergleichung der städtischen und ländlichen Bevölkerung über, so werden wir hiebei vorzugsweise allgemeine Materialien niederzulegen haben, auf welche wir in den späteren §§. sowohl bei den einzelnen Zweigen der Cultur wie der Verwaltung öfters zurückkommen müssen. Zuvörderst haben wir das Fortschreiten der Wohnungsstätten beider Theile der Bevölkerung und der Gebäude überhaupt in allgemeinen Uebersichten für den ganzen Staat vorzulegen, zu welchen wir solche Jahre wählen, die wir schon früher als Anfangs- oder Endpunkte zu anderen Vergleichungen oder Berechnungen gebraucht haben, um dadurch gleichzeitige Ergebnisse theils selbst darzubieten, theils für spätere Benutzung entsprechende Hülfsmittel vorbereitet zu haben.

	1819.	1828.	1843.
A. Oeffentliche Gebäude	57,623	67,710	76,133
1) Kirchen, Bethäuser und Synagogen	16,849	16,919	16,668 *)
2) Für andere Staats- oder Communal-Zwecke bestimmt	40,774	50,791	59,465
B. Privat-Gebäude	3,081,521	3,366,896	4,012,740
1) Wohnhäuser	1,570,805	1,674,929	1,874,472

*) Wenn die Anzahl der Kirchen, Bethäuser, Capellen und Synagogen im J. 1843 geringer steht, als in den vorangegangenen Jahren 1819 und 1828, so ist dies nur scheinbar in Bezug auf die dem wöchentlichen und täglichen Religionsdienste gewidmeten Gebäude, da seit 1828 in jedem Jahre einige Kirchen neu erbaut und zu ihrer Bestimmung eingeweiht sind. Aber unter den älteren kirchlichen Gebäuden befanden sich namentlich in den westlichen Provinzen, in Posen und Schlesien mehrere, die zwar noch als Kirchen, Capellen oder Bethäuser aufgeführt wurden, aber schon lange nicht mehr zu kirchlichen Handlungen gebraucht waren und seit dieser Zeit zu anderen Zwecken bestimmt sind.

2) Fabriken, Mühlen- und Vorräthshäuser *)	83,834	91,436	120,161
3) Ställe, Scheunen und Schoppen	1,426,882	1,600,531	2,028,107
Gebäude A. und B. zusammen	3,139,144	3,434,606	4,088,873

Für die neueste Zählung der Gebäude aus dem J. 1843 **) erscheint es indess nothwendig aus den oben angegebenen Beziehungen für den späteren Gebrauch noch detaillirtere Angaben theils nach den besonderen Zwecken der öffentlichen Gebäude, theils nach den einzelnen Regierungsbezirken hier mitzutheilen.

Unter den 59,465 öffentlichen Gebäuden, die zu Staats- oder Communal-Zwecken, ausser der Religionsverehrung eingerichtet waren, befanden sich im J. 1843:

1. Schulen für den öffentlichen Unterricht	22,577
2. Kranken-Waisen-, und Armenhäuser	4,982
3. für die Geschäftsführung bei der Rechtspflege und den Verwaltungsbehörden des Staates wie der Gemeinden	2,764
4. zu anderen Zwecken der Staats- und Communalbehörden bestimmt	26,763
5. den verschiedenen Zweigen der Militär-Verwaltung gehörig	2,379
wie oben	59,465

Nach den Regierungsbezirken, wobei wir die Stadt Berlin wieder besonders neben dem Regierungsbezirk Potsdam (in wel-

---

*) Diese Rubrik ist leider nur sehr unbestimmt und fasst die heterogensten Dinge zusammen, wie ein grosses Fabrikengebäude, in dem Hunderte von Arbeitern ihre Werkstätte finden, neben einer kleinen unbedeutenden Mühle, einen grossen Handelsspeicher neben einem unbedeutenden Vorrathshause eines kleinen Grundbesitzers: es gewähren hier also die Zahlen für die Provinzen numerisch sehr unsichere Vergleichungspunkte für das Fortschreiten, da statt 10 kleiner Fabrikengebäude ein einziges grosses errichtet sein kann und doch mehr bedeutet, als das Dreifache der 10 kleinen zusammen: ein ähnliches Verhältniss findet bei den Speichern und allen hieher gehörigen Gebäuden statt.

**) Die Uebersichten nach den Regierungsbezirken sind für das J. 1843 in Dieterici's Tabellen S. 14.

chem jedoch dann nicht Berlin's Gebäude mitgerechnet werden) aufführen, gebe ich zwei besondere tabellarische Uebersichten für die öffentlichen und Privatgebäude, indem ich bei jenen nur 4 besondere Rubriken für Kirchen und Bethäuser, für Unterrichtsanstalten, milde Verpflegungsanstalten und Geb. für Staats- und Communalzwecke (worunter ich die oben aufgeführten nr. 3, 4 u. 5 für Rechtspflege, innere Verwaltung, Gemeinde-Verw. und Militär-Verwaltung zusammenfasse) aufgestellt, bei den Privatgebäuden aber die drei obengenannten Rubriken vollständig aufgeführt, und ausserdem bei den Wohnhäusern zugleich das Verhältniss derselben auf eine Quadratmeile des Flächeninhalts jedes Regierungsbezirks (nach den tab. Uebersichten oben S. 161 bis 162) berechnet habe und aus Dieterici (a. a. O. S. 44) die Berechnung der Bewohner auf ein Wohnhaus hinzufüge.

A. Oeffentliche Gebäude am Schlusse des J. 1843.

Regbezirke.	Kirchen und Bethäuser.	Unterrichts-anstalten.	Milde Verpflegungsanst.	F. andere Zweige d. Staats und Communal-Verw.
1. Königsberg	447	1535	184	1461
2. Gumbinnen	136	1071	59	454
3. Danzig	286	583	125	1090
4. Marienwerder	546	1023	128	699
5. Posen	681	1120	200	745
6. Bromberg	400	620	35	518
7. Stettin	782	1070	129	1132
8. Cöslin	454	974	71	459
9. Stralsund	160	335	103	377
X. Berlin	32	56	43	400
10. Potsdam	1334	1405	233	4304
11. Frankfurt	991	1264	159	2521
12. Breslau	954	1453	894	1554
13. Liegnitz	786	1237	690	1474
14. Oppeln	734	922	171	911
15. Magdeburg	1029	1138	300	2077
16. Merseburg	1194	1243	941	2489
17. Erfurt	505	511	85	1598
18. Münster	345	476	137	774
19. Minden	380	500	26	673
20. Arnsberg	796	733	42	1132
21. Cölln	549	424	32	729
22. Düsseldorf	591	745	115	1172

Regbezirke.	Kirchen und Bethäuser.	Unterrichts-anstalten.	Milde Verpflegungsanst.	F. andere Zweige d. Staats- und Communal-Verw.
23. Coblenz	946	839	24	1329
24. Aachen	615	474	40	750
25. Trier	995	826	16	1104
der ganze Staat	16,668	22,577	4,982	31,926
u. im Durchschnitte auf 1 QM. *)	3,28	4,44	0,98	6,28
und auf je 10,000 Einw. †)	10,77	14,59	3,22	20,61

*) Nach dem Flächeninhalte besitzen demnach an gottesdienstlichen Gebäuden weniger als das Durchschnittsverhältniss folgende Regierungsbezirke: Königsberg, Gumbinnen (3 bis 6mal weniger); Danzig, Marienwerder, Posen, Bromberg, Cöslin und Stralsund (um die Hälfte oder den dritten Theil weniger). Dem Durchschnittsverhältnisse entsprechen hierin und übersteigen es nur unwesentlich, oder bleiben in demselben geringeren Grade zurück: Stettin, Potsdam, Frankfurt, Breslau, Liegnitz, Oppeln, Münster und Minden. Dagegen haben beträchtlich mehr als das Durchschnittsverhältniss bis auf das Doppelte desselben und in noch höherer Steigerung Erfurt, Aachen, Cölln, Coblenz, Trier, Düsseldorf, Arnsberg, Merseburg und Magdeburg. Hiebei wirken allerdings, ausser der relativ starken Bevölkerung dieser Regierungsbezirke, die kleineren Capellen und die Synagogen in denjenigen Landestheilen, in welchen die Bevölkerung überwiegend der Römisch-Katholischen Kirche angehört oder eine relativ starke Beimischung von Juden besitzt, auf die Vergrösserung des Zahlenverhältnisses sehr bedeutsam ein, wenn gleich eine grosse Anzahl dieser gottesdienstlichen Häuser mit der Bildung einer für sich bestehenden Gemeinde nicht nothwendig verbunden ist. Für die Provinz Sachsen ist überdies auch bei den Evangelischen Glaubensgenossen die grosse Zahl der Filialkirchen besonders zu bemerken. — Ein ganz anderes Verhältniss von weit grösserer Annäherung untereinander und doch in recht verschiedenartiger Reihenfolge erlangen wir dagegen für die Unterrichtsanstalten, wenn wir die einzelnen Regierungsbezirke mit dem nach dem Flächeninhalte für den ganzen Staat berechneten Durchschnittsverhältnisse vergleichen. Sachsen, Westphalen (mit Ausnahme von Münster) und die Rheinprovinz für alle Regierungsbezirke, stehen auch hierin so günstig, dass sie das Durchschnittsverhältniss über-

B. Privatgebäude am Schlusse des Jahres 1843.

Regierungsbezirke	Wohnhäuser	a 1 Qm.	Bwhn. a. 1 Haus	Fabrk., Mühl. u. Vorrathsh.	Ställe, Scheun. u. Schoppen
1. Königsberg	79,379	194,5	10,35	4,486	104,075
2. Gumbinnen	65,095	218,6	9,52	6,800	96,177
3. Danzig	38,855	255,6	9,97	2,184	32,240
4. Marienwerder	62,698	196,3	9,21	2,757	75,440
5. Posen	86,040	267,5	9,96	5,783	131,972
6. Bromberg	41,155	187,9	10,52	2,933	63,234

schritten haben, aber die meisten nur um wenige Procente höchstens bis 23, Sachsen, Düsseldorf und Coblenz allein um 30 bis 45 Proc., und nur Breslau steht noch höher fast um 50 Proc. über das Durchschnittsverhältniss, Liegnitz ist nicht weit davon entfernt. Die Mark Brandenburg und Pommern stehen mit Sachsen gleich. Die Provinz Preussen erreicht fast das Durchschnittsverhältniss, der Regierungsbezirk Königsberg steht darin am nächsten; Marienwerder und Gumbinnen stehen darin am weitesten zurück, eben so Posen, Bromberg und Oppeln. Doch mehr als diese allgemeinen Zahlen werden diese Verhältnisse im §. 12 bei der Darstellung der Lehranstalten auch in Bezug auf die provinziellen Verhältnisse erläutert werden.

†) Nach dem Verhältnisse der Einwohnerzahl wird das Durchschnittsverhältniss in keinem Regierungsbezirke so stark zurückgelassen oder andererseits überschritten, wie nach dem Flächeninhalte, da nur der einzige Gumbinner auch hiebei viermal so wenig Kirchen und Bethäuser besitzt, als nach dem Durchschnittsverhältnisse auf ihn treffen würden. Dagegen fehlt dem Königsberger nach demselben etwa nur die Hälfte, eben so dem Danziger. Marienwerder und Bromberg erreichen schon das Durchschnittsverhältniss, Posen bleibt nur wenig zurück, eben so Cöslin und Stralsund. Breslau, Liegnitz und Oppeln bleiben dagegen in dieser Beziehung unter dem Durchschnittsverhältnisse, und kein einziger Regierungsbezirk erreicht das Doppelte des Durchschnittsverhältnisses; Trier, Erfurt, Merseburg, Aachen und Arnsberg stehen noch am höchsten. — Für die Unterrichtsanstalten wird schon die einfache Vergleichung beider Uebersichten noch leichter die Verschiedenartigkeit der Abstufung nach dem Durchschnittsverhältnisse zeigen. Schlesien und Sachsen nehmen hier die Spitze, nächstdem Königsberg, Marienwerder, Brandenburg und Pommern; dagegen bleiben hierin die westlichen Provinzen zurück und die Mehrzahl ihrer Regierungsbezirke erreicht nicht einmal das Durchschnittsverhältniss.

Regierungsbezirke	Wohnhäuser	a. 1 Qm.	Bwhn. a 1 Haus	Fabrk., Mühl. u. Vorrathsh.	Ställe, Scheun. u. Schoppen
7. Stettin	52,759	222,^{6}	9,^{81}	2,648	67,004
8. Cöslin	42,386	167,^{9}	9,^{75}	2,215	53,395
9. Stralsund	17,680	223,^{9}	9,^{94}	1,191	18,132
† Berlin	16,356	12,878,^{7}	21,^{59}	445	5,708
10. Potsdam	85,091	223,^{3}	9,^{10}	4,995	131,800
11. Frankfurt	96,840	275,^{4}	8,^{26}	9,528	147,151
12. Breslau	134,057	540,^{5}	8,^{33}	11,725	99,090
13. Liegnitz	131,231	523,^{5}	6,^{80}	4,902	100,984
14. Oppeln	118,888	487,^{6}	7,^{90}	10,380	91,550
15. Magdeburg	79,701	379,^{5}	8,^{12}	2,925	116,201
16. Merseburg	94,112	498,^{4}	7,^{45}	2,643	155,502
17. Erfurt	47,284	763,^{1}	7,^{10}	1,222	60,851
18. Münster	64,160	485,^{3}	6,^{53}	7,390	35,637
19. Minden	63,959	668,^{3}	7,^{08}	5,721	22,647
20. Arnsberg	69,603	497,^{2}	7,^{90}	5,361	40,238
21. Cölln	71,713	990,^{5}	6,^{49}	1,333	77,836
22. Düsseldorf	106,983	1088,^{3}	7,^{96}	4,658	86,210
23. Koblenz	75,360	685,^{8}	6,^{80}	2,198	115,846
24. Aachen	62,642	827,^{6}	6,^{30}	1,642	40,547
25. Trier	70,445	537,^{7}	6,^{79}	2,096	58,640
der ganze Staat	1,874,472	368,^{9}	8,^{25}	110,161	2,028,107
u. im Durchschnitte auf 1 QM. . . .	368,^{9}			21,^{2}	399,^{2}

Es bleiben mithin in Bezug auf die vorhandenen Wohnhäuser nach ihrer Vertheilung auf den Flächeninhalt, die vier öffentlichen Provinzen Preussen, Posen, Pommern und Brandenburg unter dem Durchschnittsverhältnisse, da von Berlin, als dem Concentrationspunkte des ganzen Staates hier nicht weiter die Rede sein kann. Dies Verhältniss musste sich aber auch als ein ganz natürliches aus der oben schon näher erläuterten relativen Bevölkerung der einzelnen Provinzen ergeben. Schlesien, Sachsen und die beiden westlichen Provinzen übersteigen in allen ihren Regierungsbezirken sehr bemerkenswerth das Durchschnittsverhältniss; Düsseldorf und Cölln fast um das Dreifache, mehr als das Doppelte hat nur noch Aachen, und Erfurt nähert sich stark demselben. Cöslin hat die unterste Stufe eingenommen, wie dies nach der relativen Bevölkerung erfolgen musste, Bromberg, Königsberg, Marienwerder, Gumbinnen, Pots-

dam, Stralsund und Stettin stehen diesem Regbez. zunächst am schwächsten, in der Reihenfolge von dem geringeren zu dem grösseren Procentsatze.— Nach der Bewohnerzahl, die auf ein Haus vertheilt ist, haben die drei westlichen Provinzen (Sachsen eingeschlossen) und die beiden Schlesischen Regierungsbezirke Liegnitz und Oppeln die geringere Bewohnerzahl, was jedoch nicht immer auf die geräumigere Wohnung schliessen lässt, wohl aber auf den wohlfeileren und dauerhafteren Bau aus Bruchsteinen, gegen die Holz- und Lehmgebäude in einem grossen Theile der östlichen Provinzen für die niederen Volksklassen. Zwischen 6,[30] und 8,[10] Bewohner kommen hier nur durchschnittlich auf ein Haus nach den verschiedenen Regierungsbezirken. In den übrigen Provinzen ist das Durchschnittsverhältniss ziemlich annähernd zwischen 8,[60] und 10 Bewohner auf ein Haus, nur in den Regierungsbezirken Bromberg und Königsberg wird dies Verhältniss noch ein wenig überschritten bis 10,[5] Bewohner für ein Haus. Dass in Berlin bei der eigenthümlichen Bauart der Häuser, der Masse der grossen Gebäude und der zusammengedrängten Volksmenge selbst das Durchschnittsverhältniss 21,[59] Einwohner auf ein Haus gewährt, bleibt für eine so grosse Hauptstadt bei der erklärlichen Beschränktheit des Raumes keine auffällige Erscheinung.

Das Verhältniss der städtischen Bevölkerung zu der des platten Landes dient zur Erläuterung vielfacher Beziehungen sowohl der einzelnen Zweigen der Cultur und des inneren Verkehrs, als auch der allgemeinen und besonderen Entfaltung des politischen Lebens und der Stellung der verschiedenen Stände zu einander. Das Emporblühen der technischen Cultur, der dadurch verstärkte Aufschwung des Handelsverkehrs, die grössere Vertheilung des Volksvermögens unter die producirenden Classen, die dadurch bedingte allgemeinere Theilnahme an recht verschiedenartigen Abstufungen des Wohlstandes wird dem Zusammenwohnen in Städten, wegen der davon abhängigen vielseitigeren Bequemlichkeiten des bürgerlichen Lebens, einen grösseren Zudrang verschaffen, also ein rascheres Steigen der städtischen Bevölkerung gegen die des ganzen Landes bewirken. Dies wird so lange fortgesetzt werden, als sich jener blühende Zustand erhält und noch nicht ganze Landschaften zu einem solchen Zustand der höchsten materiellen Entwickelung gelangt sind, dass das platte Land durch die Masse der benachbarten

grossen und mittleren Städte und ihre vervielfältigten Communicationsmittel für sich selbst eine städtische Entfaltung gewonnen hat, und keinem Bedürfnisse mehr Raum giebt, für bestimmte Verhältnisse des geselligen oder gewerblichen Lebens die Ansiedelung in Städten vorzuziehen *). Mithin wird ein sehr geringes Verhältniss der städtischen Bevölkerung gegen die ländliche (wenn z. B. jene weniger als den fünften Theil der ganzen Volksmasse ausmacht) kein günstiges Document für die Zustände der technischen Cultur und eines vielseitigen Handelsverkehrs gewähren, dagegen wird ein fortdauerndes Fortschreiten der städtischen Bevölkerung, das mindestens nicht hinter dem durchschnittlichen Zuwachse der Bevölkerung für das ganze Land zurückbleibt, wohl selten anders als zu einem günstigen Urtheile über die allgemeine Entwickelung der Culturzustände dieser Landestheile berechtigen.

Die Verhältnisszahlen der ländlichen und städtischen Bevölkerung führen uns seit 1817 für den Preussischen Staat zu nachstehenden Ergebnissen **):

	Volkszähl. 1817.	Unt. 10,000 E.	Volkszähl. 1831.	Unt. 10,000 E.
Städtebewohner	2,895,818	2,748	3,592,355	2,756
Landbewohner	7,640,753	7,252	9,446,605	7,244
zusammen	10,536,571	10,000	13,038,960	10,000
	Volkszähl. 1837.	Unt. 10,000 E.	Volkszähl. 1843.	Unt. 10,000 E.
Städtebewohner	3,854,496	2,734	4,263,413	2,756
Landbewohner	10,243,629	7,266	11,208,352	7,244
zusammen	14,098,125	10,000	15,471,765	10,000

*) Man könnte z. B. einige Landschaften in England, den Niederlanden und Belgien anführen, wo durch einen ähnlichen Zustand der günstigsten Entwickelung verschiedener Zweige des industriellen Lebens der Unterschied zwischen der Stadt und dem platten Lande aufgehoben ist, und dadurch bei der Vermehrung der Bevölkerung auch die Motive zu einem rascheren Steigen für die städtische gegen die ländliche weggefallen sind.

**) Die Militärbevölkerung ist, wo nicht ausdrücklich das Gegentheil bekannt war, zu den Stadtbewohnern gerechnet, und jedenfalls sind wohl kaum mehr als 1500 bis 1800 Personen, die in der Militärbevölkerung mitgezählt werden, in irgend einem Jahre der nicht städtischen Bevölkerung für den ganzen Staat beizuschreiben. Dieterici

Vergleichen wir diese vier Verhältnisse ohne alle weitere Beziehung mit einander, so würde nur ein sehr wenig stärkeres Fortschreiten der städtischen Bevölkerung gegen die ländliche sich bemerkbar machen, das nicht über 0,3 Proc. für den ganzen Zeitraum von 26 J. (Dec. 1817 — 43 incl) hinausgekommen ist, und welches sogar im Jahre 1837 auf die entgegengesetzte Seite zurückgetreten war. Aber abgesehen davon, dass überhaupt das Verhältniss zwischen beiden Arten der Bevölkerung im Preussischen Staate schon 1817 ein recht günstiges für die technische Cultur und den inneren Verkehr zu nennen war, da die städtische Bevölkerung bereits damals auf mehr als ein Viertel der Gesammtbevölkerung sich festgestellt hatte, und es deshalb schon an sich sehr vortheilhaft erscheint, wenn bei dem sehr raschen Fortschreiten der Bevölkerung dieses Staates, namentlich in den relativ schwächer bevölkerten und in der technischen Cultur weniger blühenden Provinzen (Pommern, Preussen, Posen), die städtische Bevölkerung nur gleichen Schritt mit der allgemeinen Vermehrung hält; so ist in diesem Zeitraum noch durch die Gesetzgebung (vgl. ob. S. 154 — 56) veranlasst worden, dass die Zahl der Städte sich selbst auffallend vermindert hat, also die erhalten gebliebene städtische Bevölkerung auf weniger Städte zu vertheilen ist. Denn die Zahl der Städte war mit Ausschluss des Fürstenthumes Neuenburg und Valendis 1821 = 1027; 1831 = 983; 1837 *) = 972; 1843 = 979 und 1846 = 981: es war noch eine weit grössere Zahl der früher als Städte geltenden Gemeinden aus der Classe der Städte ausgetreten, aber dafür hatten andere durch die technische Cultur gehobene Gemeinden die Anerkennung als Städte nach dem Gesetze über die ständische Vertretung sich erworben, wie ich dies durch die namentliche Angabe der betreffenden Ortschaften S. 154 — 56 ausführlicher erläutert habe.

Nach den einzelnen Regbezirken betrachtet, gestaltet sich indess das Verhältniss beider Bevölkerungen sehr wesentlich verschieden unter einander, je nachdem die Pflege der physischen oder der technischen Cultur in einem oder dem anderen

---

giebt in den Tabellen für 1843 1676 Ind. an, die in der Volkszählung für das platte Land mitbegriffen waren.

*) Obgleich noch durch den Ankauf des Fürstenthums Lichtenberg die Stadt St. Wendel hinzu gekommen war.

Regierungsbezirke vorherrscht, wie dies deutlich aus der von Dieterici a. a. O. S. 30 gegebenen Tabelle hervorgeht:

Provinzen u. Regierungsbez.	Stadtbewoh.	Landbewoh.	a. 100 Stadtb. kommen Landbew.
I. Preussen	**501,662**	**1,904,718**	**380**
1. Königsberg	206,901	615,045	297
2. Gumbinnen	67,165	552,388	822
3. Danzig	111,685	275,621	247
4. Marienwerder	115,911	461,664	398
II. Posen*)	**343,890**	**946,297**	**275**
5. Posen	242,621	614,609	253
6. Bromberg	101,269	331,688	328
III. Pommern	**311,441**	**794,909**	**255**
7. Stettin	165,866	351,656	212
8. Cöslin	85,249	327,857	385
9. Stralsund	60,326	115,396	191
IV. Brandenburg	**864,470**	**1,070,637**	**124**
10. Potsdam **)	626,386	508,049	81
11. Frankfurt	238,084	561,688	236
V. Schlesien	**581,973**	**2,366,911**	**407**
12. Breslau	272,037	845,167	311
13. Liegnitz	171,610	720,446	579
14. Oppeln	138,326	801,298	420

*) Das Verhältniss des Grossherzogthums Posen bietet hier allerdings nach den eigenthümlichen Nationalverhältnissen und seiner früheren politischen Entwickelung eine besondere Veranlassung zu der Bemerkung: dass es ungeachtet seiner scheinbar grossen städtischen Bevölkerung doch innerhalb seines Umfangs weit stärker die Interessen der physischen als technischen Cultur gefördert sieht. Denn von seinen 145 Städten (mithin über ein Siebentheil aller Städte im Preussischen Staate) sind 66 oder fast die Hälfte, die weniger als 1500 Einwohner haben, und darunter befinden sich wieder 37 Städte, die noch unter 1000 Einwohner zählen und grössentheils von Ackerbau leben. Die Ertheilung von städtischen Rechten diente aber früherhin den grossen Polnischen Grundbesitzern, denen diese Städte gehörten, sowohl zur Vermehrung ihres Einkommens wie zur Befriedigung ihres Stolzes.

**) Der Regbezirk Potsdam ohne Berlin hat nur 273,237 Städter und 508,949 Landleute, d. i. auf 100 Städter kommen 186 Landleute.

VI. Sachsen	**604,186**	**1,079,720**	**179**
15. Magdeburg	248,500	398,826	160
16. Merseburg	243,887	457,150	187
17. Erfurt	111,799	223,744	201
VII. Westphalen	**317,061**	**1,104,382**	**349**
18. Münster	86,582	332,183	384
19. Minden	88,684	364,193	411
20. Arnsberg	141,795	408,006	288
VIII. Rheinprovinz	**738,730**	**1,940,778**	**263**
21. Cölln	127,192	338,171	266
22. Düsseldorf	347,943	503,513	145
23. Coblenz	101,235	388,665	384
24. Aachen	102,544	291,907	285
25. Trier	59,816	418,522	700
Im ganzen Staate	**4,263,413**	**11,208,352**	**263**

Die städtische Bevölkerung erscheint demnach in den Provinzen Sachsen, Brandenburg, Pommern und in der Rheinprovinz am stärksten, über das Durchschnittsverhältniss hinausgehend, in der Rheinprovinz vornehmlich für den Regierungsbezirk Düsseldorf, mithin in denjenigen Theilen des Staates, wo die technische Cultur und der Handelsverkehr am weitesten vorgeschritten sind, und dadurch am einflussreichsten auf die Concentrirung der Volksmasse in grösseren und mittleren Städten einwirken.

Die Flecken, Dörfer, einzeln stehende Vorwerke, Meiereien und Höfe werden in den gegenwärtig bekannt gemachten statistischen Tabellen nicht numerisch angegeben. Im Jahre 1819 wurden 184 Flecken gezählt, und ihre Zahl ist seitdem durch die aus dem städtischen Verbande ausgeschiedenen Communen (s. S. 154 — 56) vergrössert, wenn gleich auch anderseits wieder einige Flecken durch ihre grössere Entwickelung in die Reihe der Städte übergegangen sind *); so dass jetzt mindestens 250 Ortschaften als Flecken im Preussischen Staate

---

*) Es sind aber seit 1823 nicht blos Flecken, sondern auch mehrere Dörfer, namentlich im Regierungsbezirk Düsseldorf, als Städte anerkannt, während wohl alle früheren Städte, die jetzt nicht mehr als solche gelten, den Flecken beigerechnet werden.

bezeichnet werden müssen. Die Zahl der Dörfer, Vorwerke, einzelnen Besitzungen u. s. w., die einen besonderen Namen für sich führen, betrug im J. 1819 67,375, ist aber seit dieser Zeit theils durch viele Abbauten in Folge der Ausführung der Gesetze über die Regulirung der bäuerlichen Angelegenheiten in den östlichen Provinzen, theils durch neue Anlagen auf urbar gemachten Ländereien noch ansehnlich vermehrt, so dass sie gegenwärtig über 69,000 beträgt *). Die volkreichsten Dörfer finden sich in Schlesien, der Rheinprovinz und in Westphalen. In Schlesien und namentlich in dem Regierungsbezirke Breslau (den landräthlichen Kreisen des Gebirges) hat die technische Cultur auch eine sehr allgemeine Verbreitung in den Dörfern gefunden und Dörfer mit einer sehr starken Bevölkerung hervorgebracht, wie Langenbielau (mit 13,000 E.) und Peterswaldau (mit 7000 Einw.), beide im Kreise Reichenbach, die leider durch den Arbeiteraufstand im Juni 1844 eine allgemeinere Aufmerksamkeit auf sich gezogen haben; ferner Peilau in demselben Kr. Reichenbach mit 4,700 E. und Schreiberhau im Kreise Hirschberg mit 2,600 E. — In Westphalen finden wir noch die grossen Dörfer, in welchen die Höfe nach alt Germanischer Weise rund um die Gebäude den Acker haben und in dieser Weise sich bis auf eine Meile in die Länge und noch darüber erstrecken, wie Hille mit 2,800 E. im Kreise Minden, Senne mit 1,900 E. im Kreise Bielefeld, Senden im Kreise Lüdinghausen (Regbez. Münster) mit 2,300 E. u. m. a. In der Rheinprovinz sind vorzugsweise in den beiden für die technische Cultur und die mit dem Bergbau zusammenhängenden Gewerbe ausgezeichneten Regierungsbezirken Aachen und Düsseldorf stark bevölkerte Dörfer: so in jenem Bardenberg im Kr. Aachen mit 1500 Einw., Brachelen mit 2000 Einw. und Uebach mit 1450 Einw. im Kr. Geilenkirchen, Lövenich mit 1850 E. und Holzweiler mit 1460 E. im Kr. Erkelenz, Rötgen mit 1,900 E. im Kr. Montjoie. Im Regbez. Düsseldorf sind im Kr. Elberfeld die Dörfer Rittershausen und Wichlingshausen, jedes mit

---

*) Die Rheinprovinz hatte nach der Zählung im J. 1840 765 Bürgermeistereien mit 3637 Gemeinden. Jede Stadt, Flecken und grosses Dorf bildet eine Bürgermeisterei für sich allein; mehrere kleinere Gemeinden, oft drei bis 4, oft zehn und darüber bilden gemeinschaftlich eine Bürgermeisterei.

mehr als 1500 E., Monheim im Kr. Solingen mit 1450 E., Hamm im Kr. Düsseldorf mit 1950 E., Saarn mit 2100 E. und Holthausen mit 1500 E. im Kr. Duisburg, Brünen mit 2150 E. im Kr. Rees, Keppeln mit 1600 E. im Kreis Cleve und Inrath mit 1750 E. im Kr. Crefeld. —

Unter den im December 1843 vorhandenen 979 Städten *) in den acht Provinzen giebt es nach der Volkszählung dieses Jahres 6 mit mehr als 50,000 Einw.**), überhaupt mit 732,027 E.

14 mit 49,000 bis 20000 Einw.,	" "	444,748 "
38 mit 19,900 bis 10,000 E.,	überh. mit	492,955 "
232 " 9,900 " 3,500 "	" "	1,254,427 "
299 " 3,490 " 2,000 "	" "	790,665 "
304 " 1,990 " 1,000 "	" "	466,336 "
69 " 999 " 600 "	" "	56,934 "
17 unter 600 Einwohner	" "	8,081 "
zusammen 979 Städte	überh. mit	4,246,173***) E.

Wenn wir zuvörderst nach der alten durch die Städte-Ordnung von 1808 beliebten Eintheilung die Städte mit mehr als 10,000 Einw. als grosse betrachten, die Städte mit 10,000 bis 3,500 E. als mittlere und die übrigen als kleine, so zählten im J. 1843 die 58 grossen Städte 1,669,730 E. d. i. 39,[32] Proc.

	232 mittleren "	1,254,427 "	d. i. 29,[54] "
	689 kleinen "	1,322,016 "	d. i. 31,[14] "
zusammen	979 Städte	4,246,174 E.	d. i. 100,[00] Proc.

---

*) Dazu kommen noch die im Jahre 1845 in den Stand der Städte übergetretenen Flecken Steele mit 2000 Einw. und Schleiden mit 1200 Einw. vgl. ob. S. 156.

**) Bei den grossen Städten sind aber unter dieser Aufzählung weder Deuz zu Cölln, noch Ehrenbreitenstein zu Coblenz, noch Damm zu Stettin, noch endlich Sudenburg und Neustadt zu Magdeburg gerechnet worden, sondern sie zählen für sich selbst unter den mittleren und kleinen Städten mit.

***) Dazu kommen noch 17,168 M. Gensdarmerie, die Preuss. Besatzungen in den Bundesfestungen Mainz und Luxemburg und die Preussischen Telegraphen-Beamte in Hannover und Braunschweig, um die oben angebene Zahl der 4,263,341 K. städtischer Bevölkerung zu erhalten.

Im J. 1837 zählten die	44 *)	grossen Städte	1,247,173 E.,	d. i. 34,[27] P.
	190	mittleren „	1,016,879 „	d. i. 27,[94] „
	738	kleinen „	1,375,396 „	d. i. 37,[79] „
zusammen	972	Städte	3,639,446 „	100,[00] P.
Im J. 1817 zählten die	26	grossen Städte**)	836,079 E.,	d. i. 28,[87] „
	136	mittleren „	765,936 „	d. i. 26,[45] „
	862	kleinen „	1,293,853 „	d. i. 44,[68] „
zusammen	1024	Städte	2,895,818 E.	d. i. 100,[00] P.

Es haben sich mithin die kleinen Städte in den 26 Jahren, welche zwischen den drei hier aufgeführten Jahren liegen, beträchtlich vermindert, zwischen 1817 und 1837 um 124 und zwischen 1837 und 1843 wiederum um 67, also überhaupt um 187. Dagegen haben sich die mittleren und grossen Städte ansehnlich vermehrt, jene zwischen 1817 und 1837 um 54 und zwischen 1837 und 1843 um 42, also überhaupt um 96, diese zwischen 1817 und 1837 um 18 und zwischen 1837 und 1843 um 14, also überhaupt um 32. Noch bedeutsamer tritt diese Vermehrung aus den numerischen Verhältnissen der Bevölkerung nach den drei Abtheilungsklassen hervor. Von der städtischen Bevölkerung lebten 1817 neun Zwanzigtheile in den kleinen, nur etwas über fünf Zwanzigtheile in den mittleren und noch nicht voll sechs Zwanzigtheile in den grossen Städten. Dagegen waren 1837 von der städtischen Bevölkerung nur etwas über sieben Zwanzigtheile in den kleineren, gegen sechs Zwanzigtheile in den mittleren und schon nahe an sieben Zwanzigtheilen in den grossen Städten. Im Jahre 1843 be-

*) Vgl. Hoffmann Bevölkerung 1837 S. 107. — Es waren damals nur soviel grosse Städte; es sind mithin in den 6 Jahren (1837 — 43) 14 Städte aus dem Zustand der mittleren Städte in den der grossen übergegangen. Eben so sind 56 Städte in demselben Zeitraume aus der Reihe der kleinen Städte in die der mittleren übergetreten. Also hat sich die Zahl der kleinen Städte überhaupt um 49 verringert, und ausserdem haben 7 Flecken oder Communen des platten Landes die Anerkennung als Städte erhalten.

**) In dem zwanzigjährigen Zeitraume von 1818 bis 1837 incl. sind mithin 18 mittlere Städte durch die angewachsene Bevölkerung in die Reihe der grossen und 72 kleine Städte in die der mittleren übergegangen. Wegen der Mehrzahl der 52 Städte im J. 1817 gegen das Jahr 1837 siehe oben S. 154 — 55.

fanden sich endlich von der städtischen Bevölkerung nur noch etwas über sechs Zwanzigtheile in den kleinen, fast eben so viele in den mittleren und schon nahe an acht Zwanzigtheilen in den grossen Städten. War daher die kleinstädtische Bevölkerung im Jahre 1817 fast noch die Hälfte der gesammten städtischen Bevölkerung, so machte sie im Jahre 1843 nicht mehr ein Drittel derselben aus, während der Antheil der grossen Städte um 11 pCt. an der gesammten städtischen Bevölkerung gewachsen war. Gehen wir aber auf die absoluten Zahlen, so ist die kleinstädtische Bevölkerung in allen drei Jahren nur unwesentlich von einander verschieden, namentlich im Anfange und am Schlusse dieses sechsundzwanzigjährigen Zeitraums, wo die Differenz nur aus 28,163 K. besteht und zwar zur Verminderung für die Zahl in dem Jahre 1843, während in demselben Zeitabschnitte die Bevölkerung in den grossen Städten sich geradezu verdoppelt hat.

Sondern wir überdies für die Jahre 1837 und 1843 die Bevölkerung in den sehr kleinen Städten, welche weniger als 1500 Einwohner besitzen, und in welchen die Beschäftigung der meisten Bewohner denen des platten Landes gleichgestellt ist, also ein eigenthümlich städtisches Leben sich nicht entwickeln kann, von der übrigen städtischen Bevölkerung ab, so erhalten wir für 1837 in 263 kleinen Städten unter 1500 Einwohner überhaupt 278,913 Einwohner und 1843 in 216 kleinen Städten unter 1500 Einwohner überhaupt 229,972 Einwohner, während die Bevölkerung 1837 in den übrigen 709 Städten *) mit mehr als 1500 Einwohner 3,585,046 Einwohner und 1843 in den 763 Städten mit mehr als 1500 Einwohner 4,033,369 betrug. Es bildete daher die Bevölkerung in jenen kleinen Städten, die am wenigsten von der des platten Landes nach ihrer Betriebsamkeit zu unterscheiden ist, im Jahre 1837 nur noch $7,^{78}$ pCt. und im Jahre 1843 selbst nur $5,^{70}$ pCt. der allgemeinen städtischen Bevölkerung. Wenn wir daher diese Bevölkerung der genannten kleinen Städte unter 1500 Einwohner selbst zu der Bevölkerung des platten Landes hinzurechnen, so erhalten wir schliesslich, dass die Gesammtzahl der nicht der städtischen Gewerbsamkeit besonders zugehörenden Bevölkerung im Preussischen Staate:

---

*) Mit Hinzurechnung der zum Militärstande gehörigen Bewohner.

1837 = 10,512,542 Einwohner

und 1843 = 11,438,396 „ betrug, also die mehr eigenthümlich städtische Bevölkerung in den Städten mit mehr als 1500 Einwohner im J. 1837 immer schon 25,[43] pCt. und 1843 selbst 26,[07] pCt., also über ein Viertheil der Gesammtbevölkerung des Staates ausmachte.

Im Speciellen erscheinen indess in mehrfacher statistischer Beziehung, für die verschiedenen Zweige der Cultur wie der Verwaltung, vorzugsweise die grossen Städte von besonders hervorzuhebender Wichtigkeit. Wir unterscheiden bei denselben noch drei Abtheilungen, sehr grosse Städte, die über 50,000 Einwohner besitzen, Städte zwischen 50,000 und 20,000 und Städte zwischen 20,000 und 10,000 Einwohner. Von jener ersten Classe der grossen Städte, als Hauptconcentrationspunkten der Bevölkerung, finden wir im Preussischen Staate sechs, also eben so viel als im grossen Russischen Reiche, nur eine weniger gegen den Oesterreichischen Kaiserstadt und drei weniger als in Frankreich, aber siebenmal weniger als im Brittischen Reiche in Europa (gegenwärtig mit 41 Städten über 50,000 Einwohner.)

1. Berlin*) nimmt nach seiner Bevölkerung schon seit einem Jahrhunderte unter diesen den ersten Platz ein, und eben seit diesem Zeitpunkte ist seine Bevölkerung auch bemerkenswerth rasch, auf mehr als das Dreifache des früheren Bestandes gestiegen. Innerhalb der (unter Friedrich Wilhelm I. angefangenen und Friedrich Wilhelm III. erneuerten und vollendeten) Ringmauern umfasst Berlin einen Raum von 6017 Morg. Magd. (0,[28] QM.), aber zum Polizeibezirke der Stadt gehören noch 21,060 Morg. Magd. (also zusammen 27,077 Morg. Magd. = 1,[26] QM.), auf denen schon im Jahre 1840 887 zur Stadt gehörige Häuser sich befanden, deren Zahl inzwischen mit jedem Jahre gegenwärtig fast vor allen Thoren **) sich ausserordentlich ver-

---

*) Dieterici's statistische Uebersicht der Stadt Berlin, zuerst als Vorlesung im wissenschaftlichen Verein zu Berlin 1843 gehalten, dann in einer ausführlicheren Abhandlung in dem Berliner Calender auf das J. 1844 S. 163 — 260 abgedruckt.

**) Es giebt gegenwärtig 17 Thore und innerhalb der Ringmauern 294 Strassen und 24 öffentliche Plätze und Märkte.

mehrt. Berlin war noch gegen das Ende der Regierung des grossen Kurfürsten nur eine mittlere Stadt, denn sie zählte 1680 9800 Einwohner. Die erste grosse Verstärkung der Bevölkerung erfolgte 1685 durch die Ansiedelung der wegen Religionsverfolgung 1685 geflüchteten Franzosen, vergl. ob. S. 56. Berlin wurde eine halbe Französische Stadt, denn über 5700 derselben fanden hier ihren festen Wohnsitz, namentlich in der damals neu angelegten Dorotheenstadt. Im Todesjahre des grossen Kurfürsten 1688 war die Bevölkerung bereits auf 17,500 Seelen gestiegen. Die Prachtliebe Friedrichs I., der Glanz seines Hofstaats, der längere Aufenthalt, und die oft darauf folgende Ansiedelung vieler Fremden und reicher Familien des Inlandes steigerten rasch die Gewerbthätigkeit der Stadt, und äusserten einen solchen Einfluss auf die Vermehrung der Bevölkerung der schon berühmt gewordenen Residenzstadt, dass diese am Schlusse der Regierung des ersten Königs im Jahre 1712 auf 61,000 S. gestiegen war. Unter Friedrich Wilhelm I. nahm die Industrie Berlins, wie überhaupt in der ganzen Mark Brandenburg, ansehnlich zu, und die Bevölkerung der Hauptstadt hatte 1740 bereits 90,000 S. erreicht, wovon indess fast 20,000 K. dem Militairstande angehörten. In gleichem Verhältnisse wuchs die Bevölkerung unter der langen glorreichen Regierung Friedrich des Grossen, da Berlin seit dieser Zeit als Hauptstadt einer der Europäischen Grossmächte einen immer stärkeren Zufluss von geniessenden und gewerbthätigen Leuten erhielt und ausserdem ein so mächtig starkes Hauptquartier der Preussischen Militairmacht bildete. Denn von den 147,391 Einwohnern dieser Stadt im Todesjahre Friedrichs II. (1786) gehörten 33,625 K. dem Militairstande an. Am Schlusse der folgenden Regierung 1797 war die Bevölkerung bis auf 165,726 Seelen gekommen, obschon das Militair sich bis auf 26,000 K. vermindert hatte. In den ersten Jahren der Regierung Friedrich Wilhelms III. bis zum Anfange des unglücklichen Krieges war der Fortschritt in der Population dieser Hauptstadt ein noch mehr beschleunigter; sie zählte bereits 1804 182,157 Köpfe, unter welchen 25,496 Personen dem Militairstande (also noch über ein Achttheil) angehörten, mithin 156,661 Civilbewohner übrig blieben. Geringer wurde zwar in den nächsten Jahren, während des Krieges und der mehrjährigen Abwesenheit des Hofes von Berlin, der Zuwachs der Bevölkerung, aber es zeigte sich doch keine Abnahme in Bezug auf die Civil-Ein-

wohner, denn ihre Zählung betrug 1810 157,696 K. Nach der Wiederherstellung des allgemeinen Friedens und dem kräftigen Wiederaufbau des Preussischen Staates als einer der fünf Hauptmächte unsers Erdtheils, entwickelte sich aber wieder auf eine ausserordentliche Weise die rasche Zunahme der Bevölkerung in der Hauptstadt, die überdies einen lebendigeren Antheil an dem Aufschwung des Deutschen Gewerbefleisses nahm, als jemals vorher, und bald selbst für mehrere Manufacturen ein stark gesuchter Hauptsitz geworden war. Die Wissenschaften, die Künste, die Vermehrung der schönen und feineren Genüsse des geselligen Lebens und eine ausgebreitete Begünstigung des Verkehrs, zu der in jüngster Zeit noch die Eisenbahnen nach allen Seiten hin gekommen sind, erweiterten in Berlin den Sammelplatz der Fremden und gewährten eine neue Quelle zum dauernden Unterhalt einer immer mehr vergrösserten Volksmenge. Die Gesammtzahl der Civilbewohner stand:

im December 1817 auf 188,485 K.
„ „ 1831 „ 229,843 „
„ „ 1837 „ 265,394 „
„ „ 1840 „ 311,491 „ wozu noch 18,739 K. zum Militärstande gehörig kommen, also überhaupt auf 330,230 K. Es ist mithin in den letzten 24 Jahren der Regierung Friedrich Wilhelms III., wenn wir die gleichmässigere Militärbevölkerung ausser Rechnung lassen, die Volksmenge Berlins um 123,006 K. oder $65,^{25}$ Proc. gestiegen, d. i. im jährlichen Durchschnitte um 5125 K. oder $2,^{72}$ Proc. — Unter der jetzigen Regierung ist das Fortschreiten der Bevölkerung Berlins noch in gleich starker Zunahme geblieben: denn sie zählte im Dec. 1843 mit Einschluss des Militär-Personals 355,149 K. und im December 1844 366,524 K., wonach gegenwärtig Berlin in Bezug auf seine Volkszahl die siebente Stadt in Europa ist, und nur London Paris, Constantinopel, Petersburg, Neapel *) und Wien **) nach-

*) Die Bevölkerung der vier zuerst genannten Städte steht selbst bei Petersburg, obschon die Bevölkerung dieser Stadt nach der Zählung von 1843 etwas gesunken war bis auf 443,360 K., doch noch um 70,000 K. höher, kömmt also hier nicht in Betracht. Der Volksmenge von Neapel könnte indess die von Berlin bald gleich stehen; sie war zwar schon 1833 = 358,994 E., aber dann durch den zweimaligen Eintritt der Cholera in d. Jahr. 1835 — 1837 mit sehr beträcht-

steht. Berlin hat seit 1837 Moskwa (nach der letzten Zählung 1842 = 357,185 K., und selbst nur mit 0,[76] Proc. in den letzten Jahren fortschreitend), Lissabon (steht zwischen 270,000 und 290000 Seel.) und Manchester (nach der letzten offic. Zählung im J. 1841 mit den Vorstädten = 308,893, E.) überholt. — Die Zunahme der Volksmenge Berlins in den 4 Jahren Dec. 1840 bis Dec. 1844 incl. umfasst 36,294 K. oder 10,[99] Proc. der Bevölkerung aus dem J. 1840, mithin im jährlichen Durchschnitte 9,073 K. oder 2,[75] Proc., welches Propagationsverhältniss gegen das oben für die J. 1817 — 40 gefundene noch um 0,[03] Proc. grösser ist. Vergleichen wir die Bevölkerung der Hauptstadt mit der Gesammtbevölkerung des Preussischen Staates nach der letzten Volkszählung für 1843, so bildet sie etwas über ein Vierundvierzigtheil derselben, oder noch genauer 2,[29] Proc.; von der Volkszahl der Provinz Brandenburg macht sie bereits zwei Eilftheile derselben aus oder genauer 18,[37] Proc. — Das Fortschreiten der Bevölkerung hängt für Berlin indess nur zum geringeren Theile von dem jährlichen Ueberschusse der Geborenen über die Verstorbenen ab, und in einem weit höheren Grade von der jährlichen Einwanderung und Ansiedelung theils aus den verschiedenen Provinzen des Staates, theils aus dem Auslande. Denn die officiellen Listen fanden hier

	Geboren.	Gestorben.	Ueberschuss.
1837	10,260	9,997	263
1838	10,045	8,554	1,491
1839	10,082	8,344	1,738

---

lichem Menschenverlust bis auf 336,537 E. im December 1838 gesunken. Doch die Zählung im Jan. 1845 wies nach der officiellen Bekanntmachung 400,813 S. nach, wie denn Neapel's Bevölkerung nach verheerenden Krankheiten sich immer sehr rasch erholt hat und dann eben so lebhaft weiter fortgeschritten ist.

*) Wien's Bevölkerung steht in ähnlichem Verhältnisse zu Berlin wie Neapel; sie zählte im J. 1840 zwar nur 357,927 K., aber im J. 1843 375,834 E. nach der officiellen Angabe, und noch mit Ausschluss des Militärs. Wenn wir inzwischen auf die Zunahme der Bevölkerung beider Städte seit 25 Jahren (seit 1818) sehen, so schreitet Wien gerade nur um die Hälfte so rasch in der Volkszahl vor als Berlin, und dürfte daher in den nächsten Jahren von Berlin eingeholt werden.

	Geboren.	Gestorben.	Überschuss.
1840	10,509	9,315	1,194
1841	10,757	8,772	1,985
1842	11,348	9,197	2,151
1843	11,940	8,853	3,087
1844	12,562	9,018	3,544
zusammen	87,523	72,070	15,453
im jährl. Durchschn.	10,940	9,009	1,931

Es war mithin in den acht Jahren 1837—44 incl. überhaupt nur ein Zuwachs von 15,453 K. durch den Überschuss der Gebornen *) über die Verstorbenen zur Bevölkerung Berlins gekommen, während in der That die Vermehrung derselben in diesem Zeitraume um 101,130 K. vergrössert wurde, also 85,677 K. durch den Mehrbetrag der jährlichen Einwanderung und Ansiedlung über die Auswanderung bezog, oder fast sechsmal mehr dieser Art der Vergrösserung der Volksmenge als der durch Propagation verdankte. — In der Ehe lebten 1840 in Berlin 79,260 Personen (darunter 1490 aus d. Militärstande), d. i. unter 414 Personen lebten 100 in der Ehe, während oben nach den für den ganzen Staat angegebenen numerischen Verhältnissen im Jahre 1843 schon unter 301 Personen 100 in der Ehe lebten, also Berlin um 27 pCt. weniger Ehen zählte, als das Durchschnittsverhältniss für den ganzen Staat der Bevölkerung dieser Stadt anweisen würde. Dies bewährt sich auch aus dem Verhältnisse der jährlich in Berlin neu geschlossenen Ehen; es wurden im Jahre 1835 2462 Paare, 1836 1780 Paare, im Jahre 1837 1868 Paare, 1838 2753 Paare getraut, d. i. in den 4 Jahren

*) Das Verhältniss der unehelich geborenen zu den ehelichen ist, wie in jeder grossen Stadt, nachtheilig grösser als nach dem Durchschnittsverhältnisse für den ganzen Staat, aber in Berlin selbst nicht so stark, wie in Breslau und Königsberg. In dem J. 1837 wurden 1545, 1838 = 1206, 1839 = 1439, 1840 = 1584, 1843 = 1920 und 1844 = 1933 unehelich geboren, zusammen 9607 unehelich G. in 6 Jahren, oder durchschnittlich im Jahre 1601 unehel. (bei 65,418 neugeborenen Kindern in diesen Jahren, im jährl. Durchschnitte 10,903 G.) d. i. auf 6,[2] neu Geborene kam 1 uneheliches, vergl. für den gesammten Staat ob. S. 373. — Von den ehelich Geborenen starben vor dem vollendeten ersten Jahre im J. 1840 unter 100 Kinder 20, aber von den unehelichen unter 100 bereits 35.

8863 Paare oder im jährlichen Durchschnitte 2218 Paare, und bei der Gesammtzahl der hier vorhandenen Ehen 39,630 (im Jahre 1840) auf 17,[8] Ehen jährlich eine neu geschlossene, während für den ganzen Staat in dieser Zeit schon 18,[48] (1837) oder 18,[70] (1840) Ehen bereits vorhanden waren, denen eine neu geschlossene hinzugefügt wurde*) — Die Zahl der Selbstmörder erreichte für den Preussischen Staat in Berlin das Maximum des Verhältnisses zu den jährlich Verstorbenen (Stettin steht nur bisweilen noch nachtheiliger), wenn es auch noch sehr günstig hinter dem weit stärkeren Verhältnisse in Paris und London zurückblieb. In den 10 Jahren von 1824 bis 1834 wurden 914 Selbstmörder gezählt, die fast ausschliesslich den ärmeren Classen angehörten, da wohl häufig die aus den wohlhabenderen der öffentlichen Controlle entzogen werden; es waren mithin im jährlichen Durchschnitte 91 Selbstmörder in Berlin, oder 1 auf 77 Verstorbene bei der Durchschnittszahl derselben in dieser Periode. Im Jahre 1837 sind 78, im Jahre 1838 sind gleichfalls 78, 1839 nur 71, 1840 = 64 (52 männl. und 12 weibl. Geschlechts), 1843 = 97 und 1844 = 61 Selbstmörder aufgezeichnet:**) d. i. im Verhältnisse zu den Verstorbenen dieser Stadt für dieselben Jahre 1 : 128, 1 : 109, 1 : 118, 1 : 146 1 : 91 und 1 : 148, während für den ganzen Staat dies Verhältniss zwischen 1 : 312 und 1 : 262 in diesem Zeitraume schwankt. Doch ist mit Ausschluss des Jahres 1843 nicht zu verkennen, dass die Zahl der Selbstmörder, trotz der so rasch steigenden und von allen Seiten auf gut Glück zusammenströmenden Bevölkerung, jährlich mehr abnimmt, und in dem Jahre 1844 fast nur noch die Hälfte des Durchschnittsverhältnisses für die Periode von 1825 bis 1834 beträgt. Vielleicht kann man diese vortheilhafte Erfahrung schon als einen glücklichen Erfolg***)

*) Bei der Vergleichung mit der Gesammtbevölkerung Berlins (1837) kam auf 119,[7] P. eine neu geschlossene Ehe, während im ganzen Staate oben nach S. 372 für 1837 bereits auf 110 Personen eine neue Ehe berechnet worden.

**) Es werden zwar für 1843 noch 82 und 1844 noch 29 Fälle als zweifelhaft angeführt, in denen der Selbstmord nicht entschieden nachgewiesen werden kann.

***) Wenn Dieterici a. a. O. S 240 aus schriftlichen Mittheilungen des Directoriums des Charité-Krankenhauses anführt, dass daselbst am delirium tremens, dem fürchterlichen Ausgange der stärksten Trunkenbolde in Branntwein, im J. 56, 1839 48, 1840 49, aber 1841

der Abnahme der Branntweinschenken in den letzten Jahren bemerken. Denn wie Casper in seinen schätzbaren Beiträgen zur medicinischen Statistik wohl mit begründetem Rechte die Zunahme der Selbstmörder in Berlin seit dem Anfange des neunzehnten Jahrhunderts mit der Zunahme der Branntweinschankstellen in eine innige Verbindung setzen konnte, so dürfte eben so richtig das Gegentheil aus der Abnahme derselben zu folgern sein. Dass diese aber jetzt bereits mit vortheilhaftem Austausch gegen Bierschankstellen stattgefunden hat, geht aus dem Nachweise hervor, dass am 1. Jan. 1834 nach den polizeilichen Registern in Berlin 965 Branntweinschänkereien und 339 Bierschänkereien vorhanden waren, dagegen am 1. Jan. 1843 nur 292 Branntweinsch. und 805 Biersch. und am 1. Jan. 1844 287 Branntweinsch., und 835 Biersch. gezählt wurden. Mögen auch viele der eingegangenen nur kleinere gewesen und grössere noch jetzt bestehende sich selbst noch mehr ausgedehnt haben, so bleibt doch der Vortheil in der Abnahme der Setzstätten für die Trunkenbolde unverkennbar, und um so mehr als in dieser Zeit die Volksmenge der grossen Stadt sich für alle Lebensverhältnisse so ausserordentlich vermehrt hat. — Die Zahl der **Häuser** betrug in Berlin im J. 1830 = 7,208, welche für 75,720,000 Thlr. assecurirt waren; die Zahl der stimmberechtigten **Bürger** war in demselben Jahre = 13,654. Im J. 1840 war die Zahl der Häuser auf 7,730 (für 94,120,000 Thlr. in den Assecuranzanstalten versichert), der stimmberechtigten Bürger auf 18,714 gestiegen, ein günstiges Zeichen für den mehrseitig gehobenen Wohlstand. Es waren also in zehn Jahren 522 neue Häuser erbaut, wo noch keine gestanden hatten, da aber der Assecuranzwerth in dieser Zeit um 18,400,000 Thlr. sich gemehrt hat, so sind ausserdem sehr viele von den älteren Gebäuden umgebaut oder erhöht und anderweitig erweitert, wie dies jährlich in zahlreichen Beispielen in Berlin gesehen wird, so dass man durchschnittlich in dieser Zeit für jedes Jahr den Neubau oder Umbau von **einhundert** Häusern annehmen kann. Dies wird auch dadurch klar, dass 1830 48,703 Wohnungen und im Dec. 1840 63,551 Wohnungen vorhanden waren. Im Jan. 1845 gab es bereits 8298 Häuser, von welchen 153 in dem J. 1844 neu erbaut waren; die Zahl der einzelnen Wohnungen war bis auf 70,573

nur 33 und 1842 36 Personen verstorben sind, so erscheint dies wohl als ein zweiter Beweis für die Wahrheit des glücklichen Erfolges.

gestiegen, wovon aber 2276 in diesem Monate leer standen. Der Miethswerth der Wohnungen, welcher im Dec. 1840 auf 6,316,032 Thlr. jährlich sich gehoben hatte, war im Jan. 1845 noch mehr bis auf 7,107,031 Thlr. gesteigert: 53,264 Wohnungen kosteten unter 100 Thlr., 13,657 Wohnungen zwischen 100 und 300 Thlr., 2356 Wohnungen zwischen 300 und 500 Thlr., 1031 W. zwischen 500 und 1000 Thlr., und 265 W. waren von noch höherem Miethswerthe als 1000 Thlr. Von den 68,297 bewohnten Quartieren waren 55,962 besteuert (Miethssteuer ist hier die beträchtlichste Communalsteuer*), 10,231 mussten wegen Armuth und Hülfslosigkeit der Bewohner steuerfrei gelassen, und 2104 Wohnungen konnten wegen gesetzlicher Steuerfreiheit nicht besteuert werden (z. B. die im activen Militärdienst befindlichen Personen sind von der Miethssteuer ausgenommen). Am 1. März 1846 war die Zahl der Gebäude **) auf 8384 (86 neue Häuser waren im Laufe des Jahres 1845 erbaut) gewachsen, in welchen 72,478 Wohnungen enthalten waren, mit einem Miethswerthe von 7,382,895 Thlr., von denen aber 1726 leer standen, (550 weniger als im Jan. 1845). Die Zahl der Wohnungen unter 100 Thlr. Miethe war bis auf 54,477 ***), die mit einer Miethe zwischen 100 und 300 Thlr. bis

---

*) Die Miethssteuer war im J. 1842 auf 394,094 Thlr. und im J. 1845 auf 410,459 Thlr. veranschlagt; im J. 1846 blieben 659 Häuser mit einem Miethswerthe von 596,467 Thlr. theils als königl. und Communalgebäude, theils als Freihäuser von der Miethssteuer befreit.

**) Darunter waren mitbegriffen 23 Kirchen, aber auch 128 Scharren, Buden, Scheunen und Laden, die mit besonderen Nummern versehen und von Häusern abgesondert waren. Die Zahl der königlichen, fiscalischen, städtischen, kirchlichen, so wie derjenigen Gebäude, welche die Rechte einer moralischen Person haben, beträgt zusammen 523. — Nach dem Religionsverhältnisse waren im J. 1840 unter 330,230 Bewohnern 309,831 Evangelische, 13,933 Katholiken, 5 Griech. Katholiken, 3 Mennoniten und 6458 Juden: also umfassen die Evangelischen 94 Proc., die Katholiken 4 Proc. und die Juden 2 Proc. der Bevölkerung. In Bezug auf die Deutsch-Katholiken und Christ-Katholischen Gemeinden seit 1845 werde ich bei den einzelnen Städten nichts hinzufügen, sondern eine allgemeine Uebersicht, soweit sie sich gegenwärtig geben lässt, erst im §. 8 dieses Bandes bei den allgemeinen kirchlichen Verhältnissen einschalten.

***) Darunter war die zahlreichste Classe von Wohnungen, welche einen Miethspreis zwischen 30 und 50 Thlr. kosteten; sie betrug 23,153. — Die Zahl der oben S. 402 in der tabellarischen Ueber-

auf 14,172, die mit einer Miethe zwischen 300 bis 500 Thlr. bis auf 2454 gekommen; 1089 Wohnungen hatten einen Miethswerth von 500 bis 1000 Thlr. und 286 einen noch höheren als 1000 Thlr. —

2. Breslau, schon in den letzten drei Jahrhunderten des Mittelalters eine ansehnliche Landhandelsstadt im nordöstlichen Deutschland und für vielfache Beziehungen ein Hauptpunkt des gegenseitigen Austausches Germanischer und Slavischer Producte, war seit dem dreiszigjährigen Kriege nicht in der früheren kräftigen Entwickelung gleichmässig fortgeschritten. Die Stadt zählte 42,000 Einwohner, als sie 1741 unter Preussische Hoheit kam, aber sie nahm dann bald einen blühenden Aufschwung in gewerblicher wie in commercieller Hinsicht, und wurde nun erst der wahre Mittelpunkt des inneren Verkehrs für Schlesien. Schon am Anfange des siebenjährigen Krieges mit 54,774 E. (1756) bevölkert, hat Breslau zwar durch diesen Krieg, dessen Hauptschauplatz vorzugsweise in Schlesien aufgeschlagen blieb, eine empfindliche Einbusse erlitten, ist aber seit dem Hubertsburger Frieden in fast ununterbrochener günstiger Entwickelung, wenn wir die Kriegsjahre seit 1806 ausnehmen, fortgeschritten. Früher stand Breslau in der Bevölkerung mit Königsberg gleich, oder noch demselben ein wenig nach, aber im Laufe des gegenwärtigen Jahrhunderts hat sie diese Stadt bedeutend überholt, und nimmt den zweiten Platz unter den Preussischen Städten ein. Im December 1817 zählte sie mit Einschluss des Militärs 76,813 E., 1831 mit Ausschluss des Militärs 82,894 E., 1837 eben so 88,869 E. und im Dec. 1843 jedoch wieder mit Einschluss des Militärs 103,204 E., d. i. wenn wir das Militär mit 5,600 K. absondern *), in 26 Jahren um 26,800 K. gewachsen oder fast genau um $1,^{35}$ Proc. im jährlichen Durchschnitte. Doch ist dieser Zuwachs der Bevölkerung wohl nur zum vierten Theile **) durch

sicht für Berlin neben den Regierungsbezirken angegebenen Häuser, Fabriken, Ställe, Scheunen u. s. w. umfasst zugleich das Weichbild der Stadt ($1,^{27}$ Qmeil.)

*) Nach der Volkszählung im Dec. 1840 betrug die Bevölkerung 97,721 K., von denen 92,305 dem Civilstande und 5616 dem Militärstande angehörten. — Nach dem Religionsverhältnisse waren 63,552 Evangelische (65 Proc.), 28,636 Katholiken (29 Proc.) und 5,733 Juden (6 Proc.). — Im Vergleich zur Bevölkerung der Provinz Schlesien bildet die Hauptstadt Breslau $\frac{1}{29}$ derselben.

**) Im J. 1838 waren 3307 gebor. 3220 gestorb. u. 956 Paare getraut.

1840	„	3322	„	3281	„	1021	„	„
1841	„	3536	„	3245	„	985	„	„

den Ueberschuss der Geborenen über die Verstorbenen, und zu drei Viertel durch Einwanderung oder Ansiedlung entstanden. Unter den 4509 Gebäuden, welche die Stadt im J. 1840 besass, waren 37 Kirchen und Capellen, 278 öffentliche (den Staats- und Communalzwecken gewidmet), 3,936 Privathäuser und 258 Fabriken, Mühlen und Magazine oder Speicher.

3. Königsberg, die alte Hauptstadt des Herzogthums und des zum Königreich erhobenen Landes Preussen, einer der wichtigsten Handelsplätze in den Ostseeländern seit dem vierzehnten Jahrhunderte, besass schon zu Anfang des achtzehnten Jahrhunderts eine Bevölkerung von 50,000 Einw., die indess sich nur sehr allmählich und unbedeutend vermehrte und Jahrzehende erforderte, um solche Verluste, wie die Stadt durch die Pest im Jahre 1709 — 1710 (über ein Fünftel der gesammten Bevölkerung) erlitten hatte, wieder zu ersetzen. Bei der geringen Entwickelung der technischen Cultur in derselben, die das inländische Bedürfniss nur sehr ungenügend befriedigte, blieb das Wachsthum der Bevölkerung auch im laufenden Jahrhunderte hinter der Mehrzahl der grösseren Preussischen Städte sehr zurück, wozu noch die grossen Menschenverluste an den verheerenden Epidemien in den Kriegsjahren 1806 — 7 und 1812 bis 13 und an der Cholera im Jahr 1831 kamen. Im J. 1802 zählte die Stadt 54,535 Civil-Einwohner und 1817 58,623 C. E., das giebt für die 16 Jahre noch nicht voll $^1/_2$ Proc. jährlichen Zuwachses, der aber in dieser Periode jener grosser Verluste durch ausserordentliche Krankheiten selbst nicht einmal durch den jährlichen Ueberschuss der Geborenen über die Verstorbenen sich erzeugen konnte *), sondern durch Zuwanderung ersetzt werden

---

Es waren in diesen 3 Jahren innerhalb jener Periode also überhaupt 10,165 geboren und 9746 verstorben, also Ueberschuss in 3 Jahren 419 K. oder nur $^4/_7$ des einjährigen Zuwachses im Durchschnitte jenes Zeitraumes (1817 — 43). — Im Jahr 1844 wurden in Breslau 4231 Kinder geboren, darunter 784 uneheliche: es kam daher 1 uneheliches auf $5,^{39}$ Geb., oder in einem allgemeiner gefassten Verhältnisse, unter 11 Neugeborenen befanden sich 2 uneheliche. Gestorben sind in demselben Jahre 3261 P., (also 970 mehr geboren als gestorben) und getraut 1141 Paare.

*) Schon vor dem J. 1802 hatte Königsberg in 10 Jahren durch Todesfälle mehr Menschen verloren, als ihm durch die jährliche Pro-

musste. Mit Einschluss der Militär-Bevölkerung besass Königsberg im Dec. 1817 schon 63,239 P., 1825 = 67,125 P., 1840 = 70,839 P., im Dez. 1843 = 72,336 P. *), also in 26 Jahren einen Zuwachs von 9,097 K. oder im jährlichen Durchschnitte 0,[55] Proc. jährlichen Zuwachses, aber wiederum vorzüglich durch Zuwanderung, da während dieses Zeitraums in 9 Jahren überhaupt mehr gestorben als geboren, in anderen 3 Jahren der Ueberschuss der Geborenen über die Verstorbenen unter 44 S. jährlich verblieb **).

---

pagation ersetzt wurden: denn in den 10 Jahren 1793—1802 waren überhaupt hier verstorben 21,678 P., dagegen waren nur geboren 20,593, also in 10 Jahren ein Verlust von 1085 K. statt eines Gewinnes durch den Ueberschuss der Geborenen.

*) Unter dieser Populationszahl für 1843 gehörten 4888 Personen dem Militärstande an (3,159 in activem Dienste stehend und 1729 Kinder und Dienstboten) und 67,448 P. dem Civilstande, unter welchen letzteren nach der Verschiedenheit des Religionsverhältnisses 63,991 Evangelische (94,[14] Proc.), 1553 Römische Katholiken (2,[30] Proc), 143 Mennoniten und 1688 Juden (2,[50] Proc.) waren. Die Zahl der Evangelischen hatte sich in 3 Jahren seit dem Dec. 1840 um 1409 S. und die der Juden um 166 S. vermehrt, dagegen die der Katholiken in derselben Zeit um 51 Seel. verringert. — Die Zahl der Taubstummen war 1843 = 75 ($^1/_{964}$ der Bev.), die der Blinden = 46 ($^1/_{1573}$ d. Bev.). Bei der Vergleichung mit der Bevölkerung Ostpreussens oder der beiden Regierungsbezirke Königsberg und Gumbinnen nimmt die Volkszahl dieser Hauptstadt gegen $^1/_{20}$ derselben ein.

**) In den 10 auf einander folgenden Jahren von 1831 bis 1840 incl. war der Mehrverlust an Verstorbenen gegen die Neugeborenen so beträchtlich, da nur in 3 Jahren 1832, 1833 und 1838 einige wenige mehr geboren wurden als starben, dass er überhaupt im Gesammtergebniss einen Verlust von 1496 S. ausmachte. — In den beiden letzten Jahren wurden geboren 1844 = 2602, darunter 586 uneheliche, und 1845 = 2665, darunter 621 uneheliche, d. i. 1 uneheliches K. auf 4,[44] und auf 4,[29] Neugeborene, wobei indess nicht zu übersehen ist, dass in der dortigen Entbindungsanstalt 1844 von 44 und 1845 von 98 auswärtigen Müttern uneheliche Kinder geboren wurden, und nach dem Abzuge derselben für die Stadt nur 1 uneheliches Kind auf 4,[80] und auf 5,[09] Neugeborene in diesen Jahren zu rechnen bleibt. Es starben im J. 1844 1847 Pers. (also 755 mehr geb. als gest.), aber 1845 3131 (mithin 466 weniger geb. als gest.): darunter Selbstmörder 1844 nur 7 ($^1/_{264}$ d. Verst.) und 1845 = 11

— Unter den 6837 Gebäuden, welche im December 1843 innerhalb der Stadt gelegen waren, befanden sich 20 Kirchen und Bethäuser, 290 öffentliche Gebäude für Staats- und Communalzwecke, 3961 Privatwohnhäuser *), 562 Fabrikengebäude, Speicher und Mühlen und 2005 Ställe, Schoppen und Scheunen. Die Zahl der Privatwohnhäuser, welche gegenwärtig mit der in Breslau, ungeachtet der um 31,000 S. jetzt stärkeren Bevölkerung dieser Stadt fast genau übereinkommt, ist jedoch seit den letzten dreiszig Jahren in fast jährlicher Verminderung, weil viele baufällige oder niedergebrannte Häuser nicht mehr durch neue Bauten ersetzt sind: so hat sich die Zahl derselben seit 1825 (4127 P. W.) bis 1843 um 166 vermindert, d. i. im jährlichen Durchschnitte um 9, und diese Verminderung fällt für die nächsten 4 Jahre noch um das Doppelte und Dreifache so stark aus, da die jetzt im Bau begriffenen Festungswerke die Wegräumung vieler kleiner Gebäude in der Nähe von zwei Thoren erfordert haben und noch erfordern werden, ohne dass in deren Stelle hier oder an anderen Plätzen der Stadt neue Häuser errichtet werden. Nur durch den Umbau und die Erweiterung vieler Häuser erhält die jetzt gestiegene Bevölkerung den nöthigen Raum zu Wohnungen.

IV. Cölln, nächst Trier die älteste Stadt im Preussischen Staate, welche bis in das erste Jahrhundert der christlichen Zeitrechnung hineinreicht und schon zur Römerzeit als eine der ansehnlichsten Rheinstädte sich erhob, im Mittelalter der Centralpunkt des Rheinhandels und ausgezeichnet durch eine grosse

---

($^1/_{284}$ der Verst.); getraut wurden 1844 717 und 1845 668 Paare. — Nach der während des Drucks dieser Bogen bekannt gemachten letzten Zählung (Dec. 1845) beträgt die Bevölkerung Königsberg's mit Einschluss des Militärs 77,084 S., ist also in 2 J. um 4,252 K. gewachsen. Diese ausserordentliche Zunahme ist unzweifelhaft vorzugsweise dem seit dieser Zeit stark betriebenen Festungsbau zuzuschreiben, da mehrere dabei betheiligte gewerbliche Verhältnisse, ausser den gewöhnlichen zum grössten Theil hier nicht fest wohnenden Arbeitern, neue Ansiedlungen in dieser für Königsberg ungewöhnlichen Zahl veranlasst haben.

*) Die Zahl derselben war zu Anfang des Jahrhunderts noch 4503 nach der officiellen Zählung und nach vollständigem Abzuge aller öffentlichen Gebäude.

Betriebsamkeit seiner Bewohner, war nicht auf gleiche Weise seit dem sechszehnten Jahrhunderte neben seinen Rivalen in Brabant, Flandern und den nördlichen Niederlanden fortgeschritten. Durch den dreissigjährigen Krieg und die daran sich knüpfenden Kämpfe im Zeitalter Ludwigs XIV. mannigfach bedrückt und eingeengt, ging Cölln einem vortheilhafteren Zustande seiner allseitigen Entwickelung erst seit der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts wieder entgegen. Vor dem Ausbruche der Französischen Revolution besass diese Stadt bereits eine Bevölkerung von 42,000 Seelen, die unter der Französischen Herrschaft nicht wesentlich vergrössert wurde. Nach der Volkszählung im Decbr. 1817 hätte Cölln mit Einschluss des Militärs und der nur durch den Rhein von ihr geschiedenen Stadt Deutz (welche gegenwärtig immer nur als eine Vorstadt der alten Rheinstadt betrachtet wird) 54,938 Einwohner. Im Jahre 1825 war die Bevölkerung beider Städte mit Einschluss des Militärs auf 62,454 Einwohner gewachsen, aber mit der vermehrten Lebhaftigkeit des Rheinhandels seit dem Jahre 1829, der jährlich mehr erweiterten Dampfschifffahrt und den daran sich anschliessenden Eisenbahnen, wurde Cölln mit der bedeutsamste Knotenpunkt für den Handelsverkehr des westlichen Deutschlands nach allen Richtungen hin, und dies vergrösserte die Volksmenge in schnellerem Wachsthum, so dass im Decbr. 1840 80,405 Einwohner und 1843 88,130 Einwohner*) gezählt wurden. Wir bemerken mithin hier eine Zunahme der Bevölkerung um 33,792 Köpfe in 26 Jahren, d. i. im jährlichen Durchschnitte um 1290 Köpfe oder 2,[36] pCt., aber seit 1840 eine jährlich noch stärkere Zunahme derselben durchschnittlich um 2575 Köpfe oder 3,[29] pCt. Wenn wir auch die Bevölkerung der mit besonderer städtischer Gerechtsame und Verwaltung versehenen Stadt Deutz (1843) mit 4712 Einwohner abziehen, so steht doch gegenwärtig Cölln schon nach der Volkszählung im Decbr. 1843 mit 11,100 Einw. in der Bevölkerung höher als Königsberg, während es noch

*) Unter dieser Populationszahl befanden sich 81,608 Civ.-Einw. und 6522 K. Militär P. (darunter 4905 auf Cölln und 1617 auf Deutz). Nach der Religionsverschiedenheit befinden sich 92,[77] Proc. Römische Katholiken, 6,[15] Proc. Evangelische und 1,[08] Proc. Juden. — Im Vergleiche zur Gesammtbevölkerung der Rheinprovinz besitzt 1843 Cölln $^{1}/_{30}$ derselben.

1817 um 4670 Einwohner tiefer unter Königsberg eingereiht wurde.

5. Danzig, welches schon zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts, nachdem es unter die Herrschaft des deutschen Ordens gekommen war, zur ersten Handelsstadt in Preussen sich emporschwang und als Hauptstadt der Hanse in diesem Theile des Handelsgebiets den bedeutsamsten Einfluss ausübte, behauptete das gleiche Ansehen im Handelsverkehr auch unter der Polnischen Oberhoheit während der letzten Periode des Mittelalters und der ersten Jahrhunderte der neuern Zeit. Durch die erste Theilung Polens in dem Umfange seiner grossartigen Betriebsamkeit eingeengt, gelangte es erst wieder zu dem früheren Wohlstande, als es 1793 mit dem Preussischen Staate vereinigt wurde, und erfreute sich seitdem bis zu dem Anfange des unglücklichen Krieges der ausgezeichnetsten Handelsjahre. Es zählte 1802 47,500 Civil-Einwohner und mit Einschluss des Militärs über 53,000 Einwohner, stand also nicht sehr entfernt von Königsbergs Einwohnerzahl, wie es denn auch seit dieser Zeit bis jetzt einen ziemlich gleichmässigen Entwickelungsgang in der Bevölkerung mit Königsberg behalten hat. Die zweimalige Belagerung (1807 und 1813), die Zerstörung eines grossen Theils seiner Vorstädte, der harte Druck des Französischen Gouvernements während seines zweideutigen republikanischen Zustandes in sechs Jahren, hatten indess den blühenden Wohlstand dieser Stadt mächtig untergraben und auch die Bevölkerung (besonders noch durch den Zutritt verheerender Epidemien) beträchtlich geschwächt. Selbst nach der Wiedervereinigung mit Preussen und der Wiederherstellung des früheren Handelsverkehrs gelang es nicht so leicht, die frühere Höhe wieder zu erreichen. Erst drei Jahre später im Dec. 1817 zählte Danzig mit Einschluss des Militärs (und der Vorstädte) 52,821 Einwohner und im Jahre 1825 60,063 Einwohner; nach den beiden letzten Volkszählungen war die Bev. im Dec. 1840 auf 64,225 Einw. und 1843 auf 64,936 Einwohner*) gestiegen: die Stadt hatte also in

*) Von dieser Populationszahl gehörten 58,593 P. dem Civilstande und 6,343 P. dem Militärstande an. — Vergleichen wir dieselbe mit der ganzen Bevölkerung Westpreussens oder der beiden Regierungsbezirke Danzig und Marienwerder, so lebt in Danzig allein $^{1}/_{15}$ derselben. — Nach der Religionsverschiedenheit sind unter den

26 Jahren einen Zuwachs von 12,115 Einwohner erlangt, oder im jährlichen Durchschnitte sich um 0,[88] pCt. der Einwohner vermehrt. — Unter den 8,237 Gebäuden der Stadt waren 6,941 in der eigentlichen Stadt und 1,296 in den Vorstädten belegen; es befanden sich darunter 25 Kirchen, Bethäuser und Synagogen, 375 öffentliche Gebäude für Staats- und Communalzwecke, 5195 Privatwohnhäuser *), 357 Fabriken, Mühlen, Speicher u. dgl. und 2,285 Ställe, Scheunen und Schoppen. —

6. Magdeburg, durch Kaiser Otto den Grossen zu einem Hauptsitze der Nord-Deutschen Cultur und des innern Verkehrs in Norddeutschland bestimmt, gelangte noch im Mittelalter zu einer hohen Entfaltung ihrer auf eine sehr günstige Lage gestützten Wirksamkeit, und nahm unter den Deutschen Landhandelstädten einen der ersten Plätze ein. Dieser Wohlstand und die davon abhängige Volksmenge blieb im Steigen bis zum dreiszigjährigen Kriege und dem traurigen Geschicke der Stadt durch Tilly's Eroberung (1631). Auch nach fünfzig Jahren, als Magdeburg völlig (1680) mit dem Preussisch-Brandenburgischen Staate vereinigt wurde, war kaum ein Anfang gemacht zum Wiedergewinn ihrer früheren Bedeutsamkeit. Unter Friedrich dem Grossen, der Magdeburg zur Hauptfestung in dem westlichen Theile seiner Staaten ausbaute, bildete sich auch wiederum hier ein grösserer Geschäftskreis für eine vielseitige Thätigkeit im ausgebreiteten Landhandel und in technischer Industrie. Zu An-

---

Bewohnern gerade 70 Proc. Evangelische, 1 Proc. Mennoniten, 24 Proc. Katholiken und gegen 5 Proc. Juden.

*) Die Zahl der Wohnhäuser hat sich in den letzten Jahren seit 1806 vermindert, da in diesem Jahre noch 5,311 gezählt wurden. — Wenn man aber die Bevölkerung der Stadt für die erste Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts auf der Grundlage der damaligen Listen der Geborenen und Verstorbenen — Volkszählungen hatten hier noch keine stattgefunden — bis auf 77,000 Seel. berechnet, so bleibt dieses Resultat vielen Zweifeln unterworfen, da die Mortalität bei dem damaligen Mangel an ärztlicher Pflege unzweifelhaft verhältnissmässig grösser war, und dadurch aus naheliegenden Ursachen auch wieder mittelbar und namentlich bei den ärmeren Volksklassen auf eine stärkere Propagation einwirkte. Soviel aber dürfte man für sicher begründet annehmen, dass die Bevölkerung schon damals über 60,000 Seel. stand, also mindestens nicht kleiner war als jetzt. —

fang des 19. Jahrhunderts zählte diese Stadt 1802 schon 32,000 Civil-Einwohner und nahm bereits die sechste Stelle in der Bevölkerung unter den Preussischen Städten ein, da damals in Cölln's Stelle Warschau stand. Unter der Französischen Abhängigkeit (1806 — 13) kam Magdeburg im Wohlstande und in der Bevölkerung zurück, hat aber seit 1814 wieder ununterbrochene Fortschritte in beiden gemacht, so dass sie gegenwärtig ohne allen Einspruch als einer der bedeutsamsten Hauptpunkte der Deutschen Industrie und des inneren Verkehrs geachtet wird. Magdeburg zählte mit Einschluss des Militärs im Dec. 1817 35,448 E. und mit den beiden Vorstädten Sudenburg und Neustadt, welche besondere Stadtgemeinden bilden *), im Dec. 1825 = 47,822 K.; im Dec. 1840 war hier die gesammte Bevölkerung auf 61,181 K. und 1843 auf 64,516 K. **) gestiegen, es war mithin dieselbe seit 1825 um 16,692 K. gewachsen, oder im jährlichen Durchschnitte um $1,^{94}$ Proc., was mindestens nach den dortigen Geburts- und Todeslisten einen eben so starken Zuwachs durch Einwanderung und neue Ansiedlung, als durch den Ueberschuss der Geborenen über die Verstorbenen annehmen lässt. ***)

Nächst diesen sechs grössten Concentrationspunkten der städtischen Bevölkerung im Preussischen Staate, besitzt derselbe gegenwärtig drei Städte mit einer Volksmenge zwischen 50,000 und 40,000 Einw. — 7. Aachen, schon in der Römerzeit ein bekannter Badeort, durch Carl den Grossen als seine Lieblings-

---

*) Sudenburg hatte für sich allein 1837 2017 und 1843 3480 E., Neustadt besass 1837 bereits 6799 und 1843 8,052 E.

**) Unter dieser Populationszahl kommen auf den Civilstand 58,420 P. und auf den Militärstand 6096 P. — Nach dem Religionsverhältnisse giebt es 61,527 Evangel. ($95,^{5}$ Proc.), 2340 Katholiken ($3,^{63}$ Proc.) und 550 Juden ($0,^{86}$ Proc.). Bei der Vergleichung mit der Gesammtbevölkerung der Provinz Sachsen bildet 1843 die der Hauptstadt Magdeburg $1/_{26}$ derselben.

***) In den vier Jahren 1836 — 39 incl. waren zusammen

	geboren 7,198,	und im jährlichen Durchschnitte	1,799
	gestorben 6,404,	- - - -	1,601
mithin Ueberschuss	794,	- - - -	198

Das Verhältniss der unehelich Geborenen zu den Neugebornen überhaupt stand hier wie 1 auf $9,^{65}$ G. — Getraut wurden in diesen 4 Jahren 1882 Paare, d. i. im jährl. Durchsch. 470 Paare.

stadt weiter ausgebaut, darauf die alte Krönungsstadt des Deutschen Reichs und eine angesehene freie Reichsstadt, erlangte seit den beiden letzten Jahrhunderten des Mittelalters auch eine eigenthümliche Blüthe des Wohlstandes in einzelnen Zweigen der technischen Cultur, wozu noch in der neueren Zeit umfangsreiche Gewerbe traten, die auf der Mehrproduction des erweiterten Bergbaus in der nächsten Nachbarschaft begründet wurden. Bald nachdem diese Stadt unter Preussische Herrschaft gekommen war, besass sie eine Bevölkerung (Dec. 1817) von 32,300 K., und ist seit dieser Zeit in jeder Beziehung mit einer rasch sich erweiternden Entwickelung fortgeschritten. Im Decbr. 1825 zählte die Bevölkerung 35,552 K., 1840 44,324 K. und 1843 = 46,585 K. *); diese Vermehrung gewährt für 20 J. einen Zuwachs von 14,285 K., oder im jährlichen Durchschnitte von 1,70 Proc. Unter den 2932 Gebäuden der Stadt befinden sich 20 Kirchen und Kapellen und 1 Synagoge, 56 öffentliche Gebäude für Staats- und Communalzwecke, 2,730 Privatwohnhäuser, 96 Fabrikengebäude und Vorrathshäuser und 29 Ställe, Scheunen und Schoppen. — 8. Stettin, die alte Hauptstadt des Pommernlandes, stand doch in der Entwickelung der städtischen Betriebsamkeit, wie in der gewinnreichen Theilnahme am allgemeinen Handelsverkehr, hinter seiner Nachbarin Stralsund zurück, sowohl wenn wir auf das Mittelalter, als auf die ersten beiden Jahrhunderte der neueren Zeit sehen, und diese Entwickelung bis zum grossen Nordischen Kriege verfolgen. Erst seit der Vereinigung mit dem Preussischen Staate (1715) überflügelte Stettin bedeutsam alle Pommerschen Städte, und zu einem noch höheren Grade von Bedeutsamkeit für den Handel und anregendem Einflusse auf die Industrie erhob sich diese Stadt, als Preussen bald darauf Schlesien und einzelne Theile von Polen erworben hatte, weil Stettin im Besitz des Oderhandels weit verbreitete Verzweigungen seiner Geschäfte auch nach den südlich benachbarten Ländern hin ausdehnen konnte. Die Blüthe seines Seehandels datirt sich indess besonders erst seit der

*) Aachen besitzt keine grössere militärische Besatzung, so dass 1843 nur 1024 P. hier dem Militärstande anheimfielen und 45,561 P. auf den Civilstand kommen. — Nach dem Religionsverhältnisse bildeten die Katholiken 95,31 Proc., die Evangelischen 4,20 Proc. und die Juden 0,49 Proc. der Bevölkerung.

Wiederherstellung des allgemeinen Friedens im Jahre 1815. Aber noch zu Anfang des laufenden Jahrhunderts zählte Stettin weniger Einwohner als Elbing, im J. 1802 18,400 Civil. E., dagegen im Dec. 1817 in Verbindung mit Damm *) und mit Einschluss des Militärs 27,220 E., 1825 = 32,786 E., 1840 41,211 E. und 1843 = 44,605 E. **), und bietet demnach einen Zuwachs der Bevölkerung in 26 Jahren von 17,385 E. dar, d. i. im jährlichen Durchschnitte 2,[46] Proc., wovon noch nicht die Hälfte durch den Ueberschuss der jährlich Geborenen über die Verstorbenen zusammengebracht ist. ***) — 9. Posen, welches im Polnischen Reiche nach seiner Bedeutsamkeit erst die siebente Stelle unter den Städten desselben einnahm, hat an Bevölkerung, allgemeiner Betriebsamkeit und entschiedenem Einflusse auf die gesammte Thätigkeit der Bewohner seiner Provinz ausserordentlich gewon-

---

*) Damm bildet zwar eine besondere Stadtgemeinde für sich und liegt auch etwas über eine Meile entfernt von Stettin, aber die Bewohner dieser Stadt leben in allen Beziehungen so abhängig von Stettin, dass in der That das Bestehen der kleinen Stadt nur durch die grössere bedingt, und dadurch wohl mit Recht als eine Vorstadt derselben betrachtet wird. Für sich allein besass Damm im Dec. 1843 3032 S.

**) Davon gehörten 40,174 P. dem Civilstande und 4431 dem Militärstande an. — Nach dem Religionsverhältnisse sind in Stettin's Bevölkerung 97 Proc. Evangelische; die Juden (im J. 1843 = 389 S.) nehmen nur 0,[87] Proc. ein. — Im Vergleich zur Gesammtbevölkerung der Provinz Pommern bildet die Hauptstadt Stettin noch nicht voll $^1/_{25}$ derselben.

***) Geboren wurden in den 3 Jahren 1838—40 incl. 3910 S. oder durchschnittlich im Jahre 1303 S.; es starben in derselben Zeit 3046 Seel. oder durchsch. im J. 1015: also der Ueberschuss war in diesen Jahren jährl. nur 288 S., aber der jährliche Zuwachs betrug 668 S. — Die Zahl der unehelich Geborenen verhält sich zu den Geb. überhaupt wie 1 zu 7.; getraut wurden in diesen 3 J. 1043 Paare, mithin jährlich 3487 P. — Die Zahl der Selbstmörder ist verhältnissmässig sehr gross 37 in den 3 J.: d. i. 1 Selbstm. auf 82 Verst.: es ist also für diese Jahre hier ein noch nachtheiligeres Verhältniss als selbst Berlin aufstellt. Nicht minder gross erscheint die Zahl der Verunglückten, 63 in diesen drei Jahren, d. i. 1 auf 48 Verst., wobei indess die Verhältnisse der Schifffahrt und des lebhaften Handels zu berücksichtigen sind.

nen, nachdem es als Hauptstadt des Grossherzogthums Posen für den grössten Theil der Polen im Preussischen Staate den Mittelpunkt für die Behörden, die kirchlichen Verhältnisse, die geistige Cultur, sowie für die gesammte Industrie bildet, wozu noch seit 1828 der Ausbau einer weit ausgedehnten Hauptfestung hinzugekommen ist. Im J. 1803 erst mit 15,900 S. bevölkert, hatte Posen nach der Zählung im J. 1817 mit Einschluss des Militärs 22,711 S., 1825 bereits 26,519 S., 1840 36,256 S. und im Dec. 1843 schon 40,209 S. *), also in 26 Jahren den ausserordentlichen Zuwachs von 17,498 K., das ist im jährlichen Durchschnitte fast genau 3 Proc. —

Die Zahl der Städte, welche zwischen 40,000 und 30,000 Einwohner zählen, beläuft sich im Preussischen Staate gegenwärtig auf vier. 10. Potsdam, die zweite Residenz des Königshauses und durch Friedrich Wilhelm I. und Friedrich den Grossen vorzugsweise zu einem Sammelplatz militärischer Anstalten und Truppenabtheilungen eingerichtet, hat erst mehr ein eigenthümliches gewerbliches Leben gewonnen, seitdem es durch die Eisenbahnverbindung mit Berlin eine Vorstadt im weiteren Sinne des Wortes für die Hauptstadt des Staates geworden ist, wobei Potsdam durch seine günstigen Naturumgebungen einen dauernden Reiz zur Ansiedlung daselbst und zur stündlichen Verbindung mit dem grossstädtischen Leben gewährt. Dies zeigt sich auch recht deutlich durch die raschere Vermehrung der Bevölkerung, seitdem im J. 1838 die Eisenbahn eröffnet worden ist. Potsdam's Bevölkerung bewegte sich kaum um 3000 bis 4000 S. von dem Antritte der Regierung Friedrich's des Grossen bis zum Schlusse des achtzehnten Jahrhunderts; sie stand im J. 1802 auf 17,900 Civ. Einw. und mit Einschluss des Militärs auf 23,000 E. Wir finden sie auf demselben Standpunkte

---

*) Unter dieser Bevölkerungszahl befanden sich 4,496 zum Militärstande und 35,713 zum Civilstande gehörigen Personen. Nach dem Religionsverhältnisse gehörten von der Bevölkerung 47,^{39} Proc. zur Römisch-katholischen und 28,^{92} Proc. zur Evangelischen Kirche und 23,^{69} Proc. waren Juden, d. h. im stärksten Verhältnisse für irgend eine Bevölkerung einer Preussischen Stadt mit mehr als 10,000 Ein. Die Judengemeinde zählte schon 1840 hier 8,748 K. — Bei der Vergleichung mit der Gesammtbevölkerung des Grossherzogthums Posen befindet sich in der Hauptstadt erst $^{1}/_{32}$ derselben.

im Dec. 1817 mit Einschluss d. Milit. mit 23,360 K. und 1825 mit 30,272 K., worunter 9,200 P. zum Militärstande gehörten. Aber im Dec. 1840 war die Bevölkerung in Potsdam auf 36,530 E. und 1843 auf 37,549 S. *) gestiegen, also in 18 Jahren um 7,277 K. gewachsen, d. i. im jährlichen Durchschnitte um 1,^{34} Proc. — Nach der Bevölkerung kommen zunächst nun die beiden in mehreren Manufacturzweigen betriebsamsten Städte des Regbez. Düsseldorf, denen bei ihrer grossen Nachbarschaft dereinst noch eine völlige Communal-Vereinigung bevorstehen dürfte, und die seit dem Anfange des achtzehnten Jahrhunderts gemeinschaftlich einen für Deutschland fast beispiellosen Aufschwung genommen haben. Weder Elberfeld noch Barmen hatten zu Anfang des neunzehnten Jahrhunderts den Umfang einer Stadtgemeinde von 10,000 Einw. erreicht. 11. Elberfeld zählte im Dec. 1817 15,681 E., aber 1825 bereits 26,514 E., 1840 31,514 E., und im Dec. 1843 war es schon zu 34,956 E. gelangt **), hatte also seine Bevölkerung in 26 Jahren mehr als verdoppelt, und in diesem Zeitabschnitte einen jährlichen Zuwachs von 4,^{69} Proc. seiner Bevölkerung gehabt. — 12. Barmen besass im Dec. 1817 19,171 E., 1825 22,680 E., war aber gleichfalls im Dec. 1840 auf 30,847 S. und 1843 auf 32,984 E. gestiegen, hatte also in 26 Jahren in der Bevölkerung um 13,813 K. zugenommen, oder im jährlichen Durchschnitte um 2,^{77} Proc. ***). — 13. Halle, die letzte in dieser Reihenfolge der Städte, hat seit der Bildung der Universität (1695) und der Erweiterung der Salinen, durch die damit verbundenen gewerblichen Verhältnisse und durch glückliche Benutzung ihrer günstigen Lage, sich in allmählicher aber ununterbrochener Entwickelung aus der Stellung der mittleren Landstädte zu der einer grossen Stadt erhoben. Im J.

*) Von diesen sind 9,424 P. aus dem Militär- und 28,125 P. aus dem Civilstande. — Die Juden-Gemeinde bestand hier 1840 nur aus 149 K.

**) Elberfeld wie Barmen haben gar keine Militär-Bevölkerung. — Nach dem Religionsverhältnisse waren in Elberfeld's Bevölkerung 81,^{18} Proc. Evangelische, 18,^{35} Proc. Katholiken, 0,^{37} Proc. Juden und 0,^{1} Proc. Mennoniten. Die Judengemeinde hat in Elberfeld und Barmen zusammen nur 151 K.

***) Nach dem Religionsverhältnisse waren in Barmen 83,^{64} Proc. Evangelische und 16,^{34} Proc. Katholiken.

1802 schon von 18,300 S. bevölkert, zählte diese Stadt im Dec. 1817 21,579 E., im J. 1825 23,382 E. und stand im Dec. 1840 auf 28,978 und 1843 auf 30,601 E. *): sie hatte mithin in 26 Jahren um 9,022 Einw. zugenommen, d. i. im jährlichen Zuwachse um 1,59 Proc.

Unter den sieben Städten, welche nach der letzten Volkszählung zwischen 30,000 und 20,000 Einw. besitzen, sind zwei alte Handelsstädte, welche schon im Mittelalter einen umfangreichen Geschäftsverkehr betrieben, Frankfurt a. d. O. und Elbing, aber durch nahe liegende grössere Handelsplätze beengt, nur geringe Fortschritte in ihrer Ausdehnung machten, oder periodenweise auch stehen blieben und selbst zurück gingen. Frankfurt hat in neuerer Zeit durch seine Messen und die daran sich knüpfende dauernde Verkehrs-Erweiterung einen lebhafteren Aufschwung genommen, Elbing aber, da seine Handelsgeschäfte den früheren Umfang nicht mehr erreichen konnten, mit einer grösseren Theilnahme mehreren gewerblichen Unternehmungen sich zugewandt. Zwei andere alte Städte Münster und Erfurt, schon im Mittelalter die Hauptorte Westphalens und Thüringens, behaupten sich in der einmal eingenommenen Stellung, ohne besonders bemerkenswerthe Fortschritte für eine grössere Bedeutsamkeit zu zeigen. Crefeld, eine ausgezeichnete Fabrikenstadt, schreitet in ähnlicher Weise, wie die vorhin genannten Städte Elberfeld und Barmen, rasch und bedeutsam fort. Düsseldorf schon früher zu verschiedenen Zeiten, Hauptstadt des Herzogthums und des späteren Grossherzogthums Berg, hat durch seine günstige Lage am Rhein und einen namhaften Antheil an dem Rheinhandel, durch umfassende industrielle Thätigkeit und die seit 1829 hier errichtete Kunstakademie in den letzten 20 Jahren sich recht ansehnlich gehoben. Coblenz, gegenwärtig der Hauptsitz der Civil- und Militärverwaltungsbehörden der Rheinprovinz, hat fast in ähnlicher Weise wie Düsseldorf in neuester Zeit an Umfang und Bedeutsamkeit gewonnen, wozu noch mittelbar seit der Wiederherstellung des Friedens der ausgedehnte Bau der Festungswerke kömmt, die Cob-

*) Zum Militärstande gehörten in Halle 1843 nur 877 S., also zum Civilstande 29,734 S. — Nach dem Religionsverhältnisse war die Bevölkerung allgemein evangelisch, da nur sehr wenige Katholiken hier leben, und auch die Judengemeinde nicht über 170 K. zählte

lenz zum Hauptplatz in der Vertheidigung des westlichen Theils des Preussischen Staats gemacht haben.

Die Bewegung in der Bevölkerung dieser Städte (mit Einschluss des Militärs) lässt sich aus den Ergebnissen in nachstehender tabellarischer Uebersicht deutlich übersehen:

	Bev. im J. 1817.	Bev. im J. 1825.	Bev. im J. 1840.	Bev. im J. 1843.	Zuwachs in 26 J.	durchsch. Zuw. in 1 J.
14. Crefeld *)	14,791 E.	16,325 E.	25,897 E.	29,713 E.	14,922	$3,^{88}$ pCt.
15. Erfurt **)	18,218 -	24,710 -	28,124 -	29,256 -	11,038	$2,^{34}$ -
16. Frankfurt ***)	15,543 -	19,617 -	26,908 -	28,696 -	13,153	$3,^{26}$ -
17. Coblenz mit Ehrenbreitenstein †)	15,597 -	17,500 -	24,223 -	26,533 -	10,936	$2,^{69}$ -
18. Düsseldorf ††)	23,625 -	22,298 -	25,063 -	26,134 -	3,509	$0,^{57}$ -
19. Münster †††)	17,435 -	20,837 -	23,365 -	23,772 -	6,337	$1,^{40}$ -
20. Elbing *†)	18,534 -	21,376 -	18,797 -	20,153 -	1,619	$0,^{33}$ -

---

*) Crefeld hat gar keine Militärbevölkerung. Die Judengemeinde zählte 1843 314 K., also etwas über 1 Proc. der Bev.

**) Erfurt zählte schon zu Anfang des Jahrhunderts (1802) 16,500 S. — Im J. 1843 betrug die Militärbevölkerung 4,583 K. und die Zahl der Civilbewohner 24,673 K. — Die Zahl der Juden stand 1843 hier 151.

***) Die Bevölkerung Frankfurts ohne Militär war 1802 erst auf 10,200 K. gelangt. — Dem Militärstande gehörten im J. 1843 1838 K. an, dem Civilst. 26,858 K.: nach dem Religionsverhältnisse waren im J. 1843 $95,^{5}$ Proc. Evangelische, $2,^{13}$ Proc. Katholiken und $2,^{29}$ Proc. Juden (657 K.)

†) Ehrenbreitenstein allein, das eine Stadtgemeinde für sich bildete, besass 1843 5,852 S. (darunter 3966 Civil-E. und 1886 M. St.). — Die gesammte Militärbevölkerung umfasste in beiden Orten 5,930 K., also Civil-E. waren nur 20,603 K., darunter 339 Juden.

††) Auf den Militärstand und seine Angehörigen kamen 1843 in D. 2620 K., mithin Civil-Einw. 23,514 K. Nach dem Religionsverhältnisse waren im J. 1843 $83,^{2}$ Proc. Katholiken, $14,^{56}$ Proc. Evangelische und $1,^{58}$ Proc. Juden (413 K.). —

†††) Auf die Militärbevölkerung kamen im J. 1843 2871 K., so dass nur 20,901 Civil-Einw. übrig bleiben. Im J. 1802 hatte Münster 12,700 Civil-Einw. Als Hauptstadt der Provinz Westphalen betrachtet, wie es auch gegenwärtig der Sitz der obersten Civil- und Militärbehörden ist, steht indess Münster unter allen übrigen Hauptstädten in der Vergleichung mit der Bevölkerung der Provinz zurück, da die Zahl der Bewohner dieser Stadt erst $^{1}/_{60}$ derselben bildet. — Die Judengemeinde ist hier nur wenig zahlreich und umfasste 1843 181 P.

Unter den 38 Städten, deren Bevölkerung zwischen 20,000 und 10,000 Einw. besteht, sind acht als Hauptstädte der obersten Verwaltungsbehörde eines Regierungsbezirks oder Oberlandesgerichts (Trier, Stralsund, Liegnitz, Minden, Merseburg, Halberstadt, Naumburg und Gr. Glogau), zwei als Universitäten Bonn und Greifswalde), sechs als Festungen (Stralsund, Neisse, Wesel, Schweidnitz, Glatz und Wittenberg), die übrigen 22 als namhafte Fabrikenstädte oder See- und Landhandelsstädte bemerkenswerth. Ueber die Zunahme und den jetzigen Stand ihrer Bevölkerung fügen wir aus den Volkszählungen von 1817 bis 1843 nachstehende tabellarische Uebersicht bei, in welcher wir die Reihenfolge nach der gegenwärtigen Höhe ihrer Bevölkerung geordnet haben.

	Bev. im J. 1817.	Bev. im J. 1831.	Bev. im J. 1843.	Zuwachs in 26 Jahr.	durchsch. Zuw. in 1 J.
21. Trier *)	14,506	17,062	19,211	4,705	1,25 pCt.
22. Halberstadt	16,480	17,474	18,394	1,914	0,45 -
23. Stralsund	16,793	16,129	18,103	1,310	0,30 -
24. Neisse	13,015	14,823	16,225	3,210	0,95 -
25. Brandenburg	14,386	14,515	16,208	1,822	0,48 -
26. Bonn	10,970	12,763	16,086	5,116	1,79 -
27. Görlitz	10,872	12,020	15,690	4,818	1,70 -
28. Wesel	12,870	13,590	15,682	2,812	0,84 -
29. Gr. Glogau **)	10,245	11,758	14,591	4,346	1,64 -

*†) Die Besatzung in Elbing ist gegenwärtig so gering, dass nur 169 K. 1843 dort dem Militärst. angehörten, mithin 19,984 Civil-E. daselbst waren; aber 19,200 Civil-Einw. zählte Elbing bereits im Jahre 1803. Die Judengemeinde bestand hier 1843 aus 371 K.

*) Die zur Besatzung gehörigen P. betrugen 1843 in Trier 2717, in Halberstadt 677, in Stralsund 1519, in Neisse 4,015, in Brandenburg 1403, in Bonn 664, in Görlitz 474 und in Wesel 3824 K. Die grössten Judengemeinden in diesen Städten sind zu Bonn aus 525 K., zu Halberstadt aus 342 und zu Trier aus 210 K. bestehend.

**) Bedeutende militärische Besatzungen haben (nach der Zählung aus dem Dec. 1843 mit Einschluss der ihnen angehörigen P.) unter den Städten nr. 29—44 nur Gr. Glogau mit 3,352 K., Schweidnitz mit 2125 K., Minden mit 2109 K., Stargard mit 1868 K., Liegnitz mit 788 K., Brieg mit 718 K. und Prenzlow mit 1,013 K.; in den übrigen beträgt dieselbe unter 500 K., oder es ist gar keine vorhanden. — Grössere Judengemeinden über 300 S. haben von diesen Städ-

	Bev. im J. 1817	Bev. im J. 1831	Bev. im J 1843	Zuwachs in 26 J.	Durchschnittl. Zunahm. i 1 J.
30. Burg	9,101	12,781	14,467	5,366	$2,^{26}$ pCt.
31. Liegnitz	9,142	11,376	13,939	4,797	$2,^{03}$ „
32. Mühlhausen	10,055	11,251	13,723	3,668	$1,^{39}$ „
33. Tilsit	11,497	11,744	13,695	2,198	$0,^{74}$ „
34. Quedlinburg	11,464	12,311	13,672	2,208	$0,^{74}$ „
35. Nordhausen	9,684	10,901	13,565	3,881	$1,^{54}$ „
36. Stargard in Pommern	8,232	9,907	13,060	4,828	$2,^{26}$ „
37. Naumburg	8,721	10,994	12,917	4,196	$1,^{85}$ „
38. Prenzlow	9,299	10,090	12,585	3,286	$1,^{36}$ „
39. Schweidnitz	9,913	10,811	12,529	2,616	$1,^{02}$ „
40. Eupen	9,655	10,534	12,197	2,542	$1,^{01}$ „
41. Brieg	9,942	10,131	12,147	2,205	$0,^{86}$ „
42. Minden	8,339	9,443	11,941	3,602	$1,^{67}$ „
43. Remscheid *)	1,173	1,507	11,902	10,729	$34,^{39}$ „
44. Greifswalde	7,471	8,967	11,798	4,328	$2,^{22}$ „
45. Landsberg **) a. d. W.	8,639	9,730	11,621	2,982	$1,^{33}$ „
46. Höhescheid m. Merscheid	353	5,116	11,395	11,042	$106,^{17}$ „
47. Aschersleben	8,731	9,578	11,253	2,522	$1,^{11}$ „
48. Zeitz	6,558	9,769	11,069	4,511	$2,^{67}$ „
49. Thorn	9,016	10,031	11,043	2,027	$0,^{89}$ „
50. Merseburg	7,483	8,211	10,953	3,470	$1,^{78}$ „
51. Burscheid u. Leichlingen	620	9,762	10,910	10,290	$65,^{96}$ „
52. Guben	7,414	8,767	10,815	3,401	$1,^{77}$ „
53. Iserlohn	5,196	7,205	10,752	5,556	$4,^{11}$ „

---

ten nur drei, Gr. Glogau mit 1015 K., Brieg mit 309 und Prenzlow mit 371 K.; die in Tilsit besteht erst aus 262 K.

*) Die Stadt Remscheid, in wenigen Jahren aus einer grösseren Dorfgemeinde zu einer blühenden Fabrikenstadt gehoben, hat seine Bevölkerung in dieser Zeit verzehnfacht. Derselbe Fall ist bei den Städten Burscheid und Höhescheid eingetreten, und hier ist die Bevölkerung bis auf das Sechszehnfache und Dreissigfache gestiegen.

**) Unter den 14 Städten, die unter nr. 46 bis 48 aufgeführt sind, haben nur die drei Festungen einen grösseren Bestand an Militärbevölkerung, Thorn 1660 K., Glatz 2283 K. und Wittenberg 1336 K., Landsberg noch 649, Merseburg 520 K., die übrigen unter 500 K. oder gar keinen. — Grössere Judengemeinden über 300 S. befinden sich nur in Landsberg mit 349 K. und in Thorn mit 344 K. —

54. Grüneberg	9,144	9,318	10,405	1,261	0,^{53} pCt.
55. Bielefeld	6,550	7,539	10,149	3,599	2,^{09} „
56. Memel	8,220	8,734	10,076	1,856	0,^{67} „
57. Wittenberg	7,345	9,268	10,059	2,714	1,^{43} „
58. Glatz	7,191	8,515	10,058	2,867	1,^{63} „

Aus der Reihe der mittleren Städte, welche zwischen 10,000 und 3500 Einwohner besitzen, heben wir noch 37 hervor, von denen sechs als die Hauptstädte der Regierungsbezirke (Bromberg, Oppeln, Cöslin, Gumbinnen, Marienwerder und Arnsberg, vier als die Hauptörter oberlandesgerichtlicher Bezirke (Insterburg, Ratibor, Paderborn und Hamm), acht als Festungen und zum Theil gleichzeitig als Handelsplätze (Colberg, Spandau, Cüstrin, Saarlouis, Jülich, Cesel, Graudenz und Pillau), die übrigen neunzehn als Fabrickörter, Handelsplätze oder in irgend einer hervorragenden Beziehung ihre besondere statistische Merkwürdigkeit haben: ich habe für dieselben eine ähnlich, vergleichende tabellarische Uebersicht für ihr Wachsthum in den letzten 26 Jahren seit 1817 bis 1843 angelegt, und wieder die Reihenfolge nach der gegenwärtigen Bevölkerung beobachtet.

	Bev. im J. 1817	Bev. im J. 1843	Zuwachs in 26 J.	Durchschnittl. Zuwachs in 1 J.
59. Rawitsch*)	8,143	9,999	1,856	0,^{88} pCt.
60. Neu Ruppin	5,716	9,941	4,225	2,^{85} „
61. Colberg	7,361	9,569	2,208	1,^{15} „
62. Mühlheim a. d. Ruhr	5,251	9,556	4,305	3,^{12} „
63. Bromberg	6,910	9,550	2,640	1,^{47} „

*) Unter den 22 Städten unter nr. 59 bis 80 haben nur die Festungen über 500 E. auf die Militärbevölkerung zu rechnen, nämlich Colberg 2041 K., Spandau 2031 K., Torgau mit 2484 K., Cüstrin mit 1834 K. und Graudenz mit 1780 K., Charlottenburg, ausserhalb der Winterszeit Wochen lang als königliche Residenz benutzt, hat nur 219 E., die zum Militärstande gehören. Grosse Judengemeinden, mit die stärksten im ganzen Preussischen Staate, sind zu Lissa und Rawitsch, dort mit 3466 K. über 38 Proc. der Bevölkerung, hier mit 1780 K. gegen 18 Proc. der Bev. v. Rawitsch. Nächstdem giebt es noch Judengemeinden über 300 S. in Ratibor mit 713 K. (gegen $^1/_{10}$ der Bevölkerung) in Bromberg mit 508 K. (gegen $^1/_{19}$ der Bevölkerung); in Kreuznach mit 461 K., in Oppeln mit 404 K. und in Stolpe mit 363 K.

64.	Insterburg	5,473	9,544	4,071	2,85 pCt.
65.	Stolpe	5,547	9,450	3,903	2,73 „
66.	Spandau	6,162	9,237	3,075	1,91 „
67.	Paderborn	5,845	9,112	3,267	2,17 „
68.	Lissa	7,934	9,112	1,178	0,52 „
69.	Braunsberg	5,786	9,018	3,232	2,13 „
70.	Kreuznach	7,205	9,003	1,798	0,96 „
71.	Torgau	6,291	8,975	2,684	1,64 „
72.	Eisleben	6,330	8,802	2,472	1,51 „
73.	Saarbrück	6,381	8,624	2,243	1,35 „
74.	Graudenz	7,572	8,507	935	0,47 „
75.	Cüstrin	5,991	8,373	2,382	1,53 „
76.	Cöslin	4,898	8,230	3,332	2,62 „
77.	Cleve	6,736	8,208	1,472	0,85 „
78.	Ratibor	3,858	7,771	3,913	3,86 „
79.	Oppeln	4,094	7,750	3,656	3,43 „
80.	Charlottenburg	4,303	7,600	3,297	2,95 „
81.	Gnesen *)	3,922	7,128	3,206	3,16 „
82.	Saarlouis **)	5,888	6,988	1,100	0,72 „
83.	Gumbinnen	6,057	6,679	622	0,39 „
84.	Culm	3,584	6,558	2,974	3,18 „
85.	Marienburg	4,895	6,462	1,567	1,23 „
86.	Solingen	3,540	6,127	2,587	2,84 „
87.	Marienwerder	5,496	5,989	493	0,34 „
88.	Hamm	5,042	5,689	647	0,49 „
89.	Wetzlar***)	4,174	5,413	1,239	1,13 „

*) Gnesen, eine der ältesten Polnischen Städte, früher der Sitz des Erzbischofs und Primas des Polnischen Reichs, hat keine eigene umfangreiche Betriebsamkeit. Die dortige Judengemeinde aus 1680 K. bestehend, gehört noch zu den grössten im Preussischen Staate, sie nimmt fast ein Viertel der Bevölkerung dieser Stadt ein.

**) Unter den 14 Städten von nr. 82 bis 95 besitzen die 4 Festungen eine grössere militärische Bevölkerung, Saarlouis mit 2732 K., Jülich mit 1265 K., Cosel mit 1058 K. und Pillau mit 946 K. — Nur eine grössere Judengemeinde befindet sich unter diesen Städten in Culm mit 393 K., die übrigen selbst in Marienwerder, Graudenz und Marienburg blieben unter 200 K., unter 193 und 116 K.

***) Wetzlar wegen seiner früheren Bedeutsamkeit as Sitz des Reichskammergerichts, Swinemünde und Pillau als die Eingangshäfen

90. Pillau	3,649	4,539	890	0,95	pCt.
91. Arnsberg	2,633	4,295	1,662	2,46	„
92. Jülich	3,090	4,201	1,111	1,38	„
93. Swinemünde	3,446	4,035	589	0,67	„
94. Cosel	2,355	3,559	1,204	1,93	„
95. Frauenburg	2,015	2,369	354	0,68	„

Endlich sind die **ganz kleinen** Städte unter 1500 Einwohnern, deren es überhaupt im Preussischen Staate 216 giebt, in der Bevölkerung unter einander noch so verschieden, dass darunter 130 zwischen 1500 und 1000 E. überhaupt mit 164,957 E., 69 zwischen 1000 und 600 E. überhaupt mit 56,934 E. und 17 noch unter 600 E. überhaupt 8061 Einw. zählen. Nach den verschiedenen Provinzen sind diese kleinen Städte folgendermaassen vertheilt:

	Städte zw. 1500-1000 E.	Städte zw. 1000-600 E.	Städte unt. 600 E.
1. Preussen	14	4	—
2. Posen	29	27	10
3. Pommern	5	1	—
4. Brandenburg . .	20	8	4
5. Schlesien. . . .	22	14	3
6. Sachsen	15	4	—
7. Westphalen . . .	13	3	—
8. Rheinprovinz . .	12	8	—
In allen 8 Provinzen	130	69	17

Nur die beiden Regierungsbezirke Danzig und Trier haben keine kleine Stadt unter 1500 E. Von den kleinsten städtischen Gemeinden unter 600 Einw. kommen 9 allein auf den Regierungsbezirk Bromberg, 3 auf den Regbez. Breslau, je 2 auf die Reg.-bez. Potsdam und Frankfurt und 1 auf den Regbez. Posen, in

für Stettin, Königsberg, Elbing und Braunsberg, Solingen durch seine eigenthümliche Betriebsamkeit, in der diese Stadt schon seit einem halben Jahrtausend ihren Ruf sich erworden, Marienburg als der ehemalige Hauptsitz des Deutschen Ordens und die alte Hauptstadt des Landes Preussen, endlich Frauenburg als der Hauptsitz des Bisthums Ermland haben in dieser Tabelle ihren Platz eingenommen, obschon sie an sich durch den Umfang ihrer Bevölkerung keinen Anspruch darauf besassen.

den übrigen finden sich keine dergleichen. Die beiden kleinsten sind Trebschen mit 281 E. im Regbez. Frankfurt Kr. Züllichau und Scherniek oder Czerniki mit 296 E. im Regbez. Bromberg Kr. Wongrowitz. —

In dem Fürstenthum Neuenburg und Valendis wurden am Schlusse des J. 1813 49,773 Einw. gezählt. In den 30 darauf folgenden Jahren 1814 bis 1843 incl. wurden hier überhaupt geboren 51,490 Kinder; es verstarben in demselben Zeitraume 38,032 P. *), mithin betrug der Zuwachs durch den Ueberschuss der Geborenen über die Verstorbenen 13,458 K., wodurch die Bevölkerung an sich auf 63,231 K. gestiegen wäre. Aber die Zählung am Ende des Jahres 1843 ergab eine Gesammtbevölkerung des Fürstenthums von 64,969 K.: es waren also durch den Ueberschuss der Einwanderung und der neuen Ansiedlungen über die Auswanderung 1738 P. hinzugekommen. Zwei Jahre später am Schlusse des J. 1845 **) ergab eine neue Volkszählung 66,784 K., während in den beiden J. $18^{44}/_{45}$ 4024 K. geboren und 3037 P. verstorben waren, der daraus entstandene Ueberschuss mithin nur einen Zuwachs von 987 Köpfen gewährte, und daher wieder eine Mehr-Einwanderung von 828 K. in diesen Jahren erfolgt war. Nach der Geschlechtsverschiedenheit gehörten im J. 1845 von den 66,784 K. 33,156 dem männlichen ($49,^{64}$ Proc.) und 33,628 ($50,^{36}$ Proc.) dem weiblichen Geschlechte zu. Nach dem Heimathsrechte waren unter denselben: Eingeborne ***) des Fürstenthums . . . . 43,073 S.

Schweizer aus anderen Cantonen . 18,770 -

Fremde, nicht Schweizer . . . . . . 4,623 -

Heimathlose . . . . 318 -

zusammen wie oben 66,784 S.

In Bezug auf die jährlichen Geburten erscheint die Fruchtbarkeit der Ehen in diesem Fürstenthum geringer als nach dem Durchschnittsverhältnisse des Preussischen Staates: in dem Verhältnisse

---

*) Vgl. Dieterici's stat. Tabell. Anhang oder S. 167 — 74.

**) Nach der Bekanntmachung im Constitutionel Neufchatellois, welche in die Allgem. Preuss. Ztg. Mai 1846 Nr. 124 Beilage aufgenommen war.

***) Die Zahl der Eingebornen betrug $64,^{50}$ Proc., die der übrigen Schweizer, Fremden und Heimathlosen $35,^{50}$ Proc. der Bevölkerung.

der unehelich Gebornen zu den ehelichen ergiebt sich dagegen hier gleichfalls ein weit geringeres, also ein günstigeres, und eben dasselbe Resultat wird für die jährlichen Todesfälle im Verhältnisse zu der Gesammtbevölkerung gewonnen, wie dies aus folgender tabellarischen Uebersicht hervorgehen wird:

	Summe der Geb.	Unehel. Geb.	Ein Geb. a. Lebende.	Ein unehel. a. ehelich Geb.	Gest.	Ein Gest. auf Lebende.
1837	1,898	43	$34,^{32}$	$44,^{14}$	1,435	$41,^{93}$
1840	1,971	37	$31,^{83}$	$53,^{27}$	1,588	$39,^{61}$
1843	1,931	39	$33,^{65}$	$49,^{18}$	1,398	$46,^{47}$
1844 *)	1,941	46	$34,^{15}$	$42,^{19}$	1,476	$44,^{91}$
1845	2,083	36	$32,^{06}$	$57,^{86}$	1,561	$42,^{78}$
Zusammen	9,824	201			7,458	
Durchschn.	1,965	40	$33,^{20}$	$49,^{12}$	1,492	$43,^{12}$

Während wir also nach S. 374–75 für die acht Provinzen des Preussischen Staates in dieser Zeit durchschnittlich auf $25,^{13}$ lebende Menschen jährlich einen Neugebornen fanden, geschieht dies erst in Neuenburg und Valendis auf $33,^{20}$ l. M.; aber dort kam auch bereits durchschnittlich auf $33,^{61}$ l. M. ein Todesfall, hier erst auf $43,^{12}$ l. M.; dort gab es schon auf $13,^{14}$ ehelich geborne ein uneheliches Kind, hier erst auf $49,^{12}$ ehel. geb. **) — Die Zahl der neuen Ehen war 1837 = 369, 1840 = 431, 1843 = 442, 1844 = 457 und 1845 = 442; zusammen 2141 oder im jährlichen Durchschnitte 428: d. i. im J. 1837 auf 161 lebende Menschen, 1840 auf 146, 1843 auf 147, 1844 auf 145 und 1845 auf 151 l. M. eine neue Ehe: aber in den acht Provinzen kam in dieser Zeit S. 372 schon auf $110,^{66}$ Einwohner eine neue Ehe. — Unter den Todesfällen bemerken wir noch im J. 1843 an den Folgen der Niederkunft verstorbene Frauen 28, d. i. 1 unter $68,^{93}$ Gebärenden und 1 unter $49,^{93}$ Gestorbenen (im Pr. St. günstiger nach S. 394 1 unter 123 Geb. und 1 unter

---

*) Die Zählung am Schlusse des Jahres 1844 gewährte 66,289 Seelen.

**) Das Verhältniss der todtgebornen Kinder stellt sich zu den Neugeborenen in Neuenburg wieder ungünstiger als in den Provinzen des Preuss. St.: denn es fand sich hier 1840 unter $18,^{94}$ Geburten, 1843 unter $15,^{97}$ G., 1844 (bei 111 todtgeb.) unter $17,^{58}$ G. und 1845 (bei 116 Todtgeb.) unter $17,^{96}$ G. ein todtgeb. Kind, während im Pr. St. durchschnittlich erst auf $27,^{9}$ Geb. ein solcher Fall eintrat.

80 Gest.). — Selbstmörder waren 1843 21, d. i. 1 unter 66,^{57} Gestorbenen und auf 3093 Einwohner (im Pr. St. fast viermal so günstig 1 auf 262 Gest., und auf 5396 E.); die Zahl der Verunglückten oder an einem gewaltsamen Tode Verstorbenen war 35, d. i. 1 unter 39,^{94} Gest. und auf 1854 Einwohner (im Pr. St. fast nur die Hälfte 1 auf 70, S. 397), endlich die Zahl der aus Altersschwäche Verstorbenen 170, d. i. 1 auf 8,^{22} Gestorb. (im Pr. St. 1 auf 9 Gest. S. 395.) — Die Zahl der Wohnhäuser im Fürstenthum N. (Kirchen und Schulen werden in den dortigen statistischen Tabellen nicht aufgenommen) war im J. 1844 8389, im J. 1845 8510; es war also die Durchschnittszahl der Bewohner eines jeden Hauses 1844 7,^{90} und 1845 7,^{85} (im Pr. St. 8,^{25} S 403)

§. 6.

Stammverschiedenheit der Bevölkerung.

J. G. Hoffmann, Betrachtungen über den Zustand der Juden im Preussischen Staate, S. 330—429 in der Sammlung seiner kleinen Schriften staatswirthschaftlichen Inhalts, Berl. 1843. — Desslb. Versuch einer übersichtlichen Darstellung der ausserdeutschen Sprachverhältnisse im Volksleben des Preussischen Staates, in der Preuss. Staatszeitung Mai 1840, Nr. 149 — 50. L. Hoffmann, die staatsbürgerlichen Verhältnisse der Juden in den Preuss Staaten, Berlin 1829, 8vo. nur eine Sammlung der bezüglichen Verordnungen. — C. F. Koch die Juden im Preuss. Staate, eine geschichtliche Darstellung der politischen, bürgerlichen und privatrechtlichen Verhältnisse der Juden in Preussen nach den verschiedenen Landestheilen, Marienwerder 1833. gr. 8vo. Die beiden Hauptabschnitte schildern die Verhältnisse vor und nach dem Jahre 1812. — C. Streckfuss über das Verhältniss der Juden zu den christlichen Staaten, Halle 833. 8vo; aber gründlicher und theilweise mit Widerlegung seiner früheren Ansichten in der zweiten Schrift dieses Verfassers unter demselben Titel, Berlin 1843. 8vo. — L. v. Rönne und H. Simon, die früheren und gegenwärtigen Verhältnisse der Juden in den sämmtlichen Landestheilen des Preussischen Staates, Breslau 1833, 8vo., bildet zugleich den dritten Band des 8ten Theils des grösseren Werks derselben Verfasser über die Verfassung und Verwaltung des Preussischen Staates.

Wie die Nationalverschiedenheit in jedem Staate, wo sie sich in grösseren zusammenhängenden Massen in ihrer Charakter- und Sitten-Eigenthümlichkeit behauptet, eine sorgfältige Berücksichtigung der Staatsverwaltung bei allen ihren Handlungen erfordert, wenn nicht feindlich gegenüberstehende Staatskräfte zur inneren Schwächung gebildet und demgemäss überall Hemmnisse für die freie Bewegung des gesammten Staatslebens hervorgerufen werden sollen, hat die Darstellung der politischen Verhältnisse mehrerer Staaten in den früheren Bänden zur klaren Anschauung gebracht. Es ist also unverkennbar von grosser Wichtigkeit für die Staatskunde, auch materiell in numerischen Verhältnissen die Bestandtheile dieser Kräfte näher kennen zu lernen, weil sowohl eine Ueberschätzung wie eine zu geringe Schätzung derselben die Staatsregierung in bedenklichen Zeiten zu Missgriffen veranlassen kann, die selbst im günstigsten Falle mindestens eine allseitige innere Entwickelung, eine gleichförmige Hebung des Wohlstandes und des bürgerlichen Lebens aufhalten, und einen der gewichtvollsten Hebel für die Macht jedes Staates, das Vertrauen der Völker auf die Gerechtigkeit und Unpartheilichkeit der Regierung theilweise lähmen. Der Preussische Staat hat unter den Europäischen Grossmächten in seiner gegenwärtigen Stellung keineswegs eine so umfangreiche Nationalverschiedenheit, als der Oestreichische und Russische Staat zu leiten, aber er bewegt sich auch nicht mehr in denselben Zuständen, wie vor dem Regierungsantritte Friederichs des Grossen, wo das Deutsche Volkselement allein vorherrschte, und selbst da, wo andere Volksstämme ihre Angehörigen in grösserer Zahl wie in Ostpreussen besassen, diese durch eine Verschmelzung des Zusammenlebens von Jahrhunderten fast in allen Interessen des geselligen und religiösen Lebens auf das innigste verbunden waren.

Aber seit der Erwerbung Schlesiens, seit den Theilungen Polens erlangte gleichzeitig die National- und kirchliche Verschiedenheit eine gewichtvollere Bedeutsamkeit, der Slawe und Jude trat dem Deutschen in grösseren Massen zur Seite, der Römische Katholik bildete neben den Evangelischen einen wesentlichen Bestandtheil des Staates, wie ich für das kirchliche Verhältniss dies unten im §. 8. durch Zahlen noch näher erläutern werde. Es wurde die Aufgabe der Preussischen Regierung, die vorhandene Ungleichheit in den Rechten der bis dahin weniger

zur Geltung gekommenen verschiedenartigen religiösen und nationalen Ansprüche allmählich auszugleichen, ohne dass weder die älteren Staatsangehörigen über Verletzung einmal erlangter Berechtigungen, noch die jüngeren über Vernachlässigung ihrer billigen Anforderungen sich beklagen konnten. Wenn schon Friedrich der Grosse eine möglichst unbefangene Würdigung dieser Ansprüche in seiner Regierung mit Entschiedenheit vorwalten liess, und darin seinen Zeitgenossen auf den Thronen mit dem ehrenwerthesten Beispiele voranging, so blieb doch noch immer Viel zu wünschen übrig, da es diesem Theile des achtzehnten Jahrhunderts noch nicht bestimmt war, von einem höheren und gerechteren Standpunkte den wahren Gehalt dieser Ansprüche zu beurtheilen. Aber seit der Wiederherstellung des allgemeinen Friedens in Europa und seit dem damit gleichzeitigen Wiederaufbau der früheren Grösse des Preussischen Staates, wodurch die Verschiedenartigkeit der Elemente des nationalen und religiösen Lebens für diesen Staat auf die Dauer beibehalten blieb, tritt unzweideutig das grossartige Bemühen der Regierung Friedrich Wilhelms III. und Friedrich Wilhelms IV. hervor, allen Unterthanen ohne Rücksicht auf National- und Religionsverschiedenheit den vollen Schutz und die ausreichendsten Mittel zu gewähren, um in ihrer Volks-Eigenthümlichkeit der angemessensten und umfassendsten Entwickelung ihrer geistigen, sittlichen und bürgerlichen Wohlfahrt theilhaftig zu werden. Diese Aufgabe ist sehr gross, und ihre vollständige Lösung erscheint bei der sehr verschiedenartigen Gestaltung der früheren Verhältnisse der einzelnen Provinzen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden, die noch besonders dadurch erhöht und vermehrt werden, dass viele Forderungen der Regierung gegenüber erhoben werden, welche entweder an sich unerfüllbar sind, oder wenn sie erfüllt werden sollten, anderseits wohlerworbene Rechte der Mitbewohner in derselben Provinz in hohem Grade beeinträchtigen würden, wie z. B. bei manchen Forderungen der Polen im Grossherzogthum Posen in Bezug auf die zahlreiche Masse der dort wohnenden Deutschen. Aber die völlige Gleichstellung und die befriedigendste Vermittelung für die Nationalverschiedenheit in dem Genusse aller Rechte des Staatsbürgerthums bleibt das Ziel der Preussischen Regierung, wie jeder Unpartheiliche im Inlande und Auslande mit vollem Rechte anerkennen muss: das ununterbrochene Fortschreiten seit 1815 für die Slawische wie für die Jü-

dische Bevölkerung werden wir, wenn wir unsre Prüfung über die Verhältnisse aller Provinzen ausdehnen, mit Ueberzeugung einräumen müssen, und dadurch auch unsre vertrauensvolle Aussicht gerechtfertigt und begründet erachten, die uns ein vollständiges Erreichen dieses Zieles in nicht zu entfernter Zeit erwarten lässt, wenn nicht die Staatsregierung durch widrige Ereignisse gegen ihre reinen Absichten verhindert wird.

Was nun die besonderen Verhältnisse der Stammverschiedenheit der Bevölkerung anbelangt, so finden diese nur für die Juden eine sichere Grundlage in den statistischen Tabellen des Staates, weil hier das Religionsverhältniss mit der Nationalität vollkommen zusammen fällt und für sich abgesondert besteht, während die übrigen Nationalverhältnisse weder bestimmt kirchlich gesondert, noch überhaupt tabellarisch aufgenommen werden können, nicht selten in den Familien selbst noch durch Verheirathung eine Nationalverschiedenheit aufgenommen ist. Es kann daher auch in den numerischen Verhältnissen keine Zahlengenauigkeit in Hunderten und Zehnern, ja selbst in Tausenden nicht erwartet werden, aber es reicht auch völlig aus, wenn nur nach den einzelnen Regierungsbezirken, in denen ausser der Deutschen eine andere Nationalität, sei es in dem ganzen Bezirke, sei es in einzelnen landräthlichen Kreisen und selbst Städten sich überwiegend geltend macht, die Stellung derselben der Deutschen gegenüber näher erläutert wird. — Es finden sich nun im Preussischen Staate **fünf** verschiedene **Volksstämme** vor, von denen auch diejenigen, welche weniger Tausende als Stammgenossen zählen, doch zu eigenthümlich im Preussischen Staatsleben auftreten, als dass sie in der Darstellung der Staatskunde übersehen werden könnten: es sind dies der Deutsche, der Slavische, der Lettische, der Celto-Germanische Mischstamm in den beiden Zweigen des Französischen und des Wallonischen und der Jude.

I. Der **Deutsche** Volksstamm bildet inzwischen so stark die Hauptmasse der Gesammtbevölkerung des Staates, dass gegenwärtig unzweifelhaft über 13 Millionen (genauer 13,100,000 K.) Deutsche Stammgenossen in derselben gezählt werden, also $^{26}/_{31}$ oder in einem noch mehr abgerundeten grossen Pauschverhältnisse **über fünf Sechstheile** der Bevölkerung den Deutschen angehören. Aber die verschiedenartigsten Vökerschaften dieses Stammes haben ihre Zweige in diesem Staate, wie dies

leicht erklärlich wird, wenn man einen grossen Theil des Preussischen Staates als zu den Ursitzen der Deutschen Völker zu rechnen hat, so lange die historische Erinnerung reicht, wenn man ferner auf die grosse Ausdehnung dieses Staates in die Länge von dem Mittel-Rhein bis zur Ostsee blickt, wenn man endlich die grossen Kriegscolonien im Mittelalter, bis in die Landschaften am Memelstrom ausgebreitet, und die kleineren Ackerbau- und Gewerbe-Colonien in der neueren Zeit aus allen Gauen des Deutschen Stammes zusammengesetzt, an der Oder und an der Warthe, an der Weichsel, Pregel, Memel u. a. ihre festdauernden Ansiedelungen nehmen sieht. Der Sachsen- und der Franken-Stamm findet in Westphalen und der Rheinprovinz seine uralten Wohnsitze; beide haben vorzugsweise mit dem Thüringer, der wiederum in dem südwestlichen Theile des Herzogthums Sachsen (Regbez. Erfurt und Theile des Reg.-bez. Merseburg) auf der alt-heimathlichen Erde geblieben ist, und dann seit dem zehnten Jahrhunderte zur Germanisirung der Länder an der Elbe und der Oder viel beigetragen hat. Hier waren gleichfalls im Alterthum bis zur Zeit der grossen Völkerwanderung unzweifelhaft Deutsche Völker auf ihren Stammsitzen, waren aber darauf durch das Vordringen der Slawischen Völkerschaften verdrängt, und kehrten jetzt wiederum zurück, theils unter der unmittelbaren Leitung der Deutschen Könige und Kaiser aus dem Hause der Sachsen, Salier und Hohenstauffen, theils unter den fortdauernden Kriegszügen der Norddeutschen Markgrafen und Bischöfe, um mit dem Christenthume die Deutsche Volksbildung und Sprache hier abermals anzupflanzen und zur allein herrschenden zu erheben. Und die Germanisirung dieser Landschaften ist in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters auch so vollständig gelungen, dass ausser einigen Bezirken in der Lausitz von geringerem Umfange die Slawische Bevölkerung als solche sich hier fast spurlos verlor, und erst wieder in Pommerellen zwischen der Weichsel und der Ostsee mit den Cassuben beginnt.

In dem östlichen Theile des Staates rechts von der Weichsel ab nimmt die Germanisirung auf Kosten des Lettisch-Preussischen Volksstamms mit dem Eroberungskriege des Deutschen Ordens im dreizehnten Jahrhunderte ihren Anfang. Nicht nur in den Städten wird die Bevölkerung eine völlig Deutsche, son-

dern auch auf dem grössten Theile des platten Landes *), namentlich in den nördlichen Landschaften zwischen der Weichsel und dem Pregel, so dass schon zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts in sehr vielen Urkunden, welche Verschreibungen über die Grundbesitzungen der Bauern enthalten, entweder sämmtliche Bauern als Deutsche vorkommen, oder doch auf drei bis vier Deutsche nur ein Preusse zu zählen ist. An dieser Germanisirung haben indess fast alle Deutsche Völkerschaften ihren besonderen Antheil, doch besonders die Westphalen, die Franken, Sachsen, Thüringer, Baiern und Schwaben, welche in grösster Zahl bei den Heereszügen zur Hülfe des Ordens gegen die Preussen und später gegen die Litthauer betheiligt waren, und dann theilweise nach beendigtem Zuge in Preussen zurückblieben. — Doch ist nach dem Verluste der Selbständigkeit des Deutschen Ordensstaates in Preussen, als in dem Thorner Frieden 1466 die eine Hälfte des Landes (oben S. 46) ganz an Polen fiel, die andere mindestens in Lehnsabhängigkeit von der Krone Polen gerieth, das Deutsche Volksleben in dem Polnischgewordenen Preussen sehr wesentlich beeinträchtigt und in einzelnen Landschaften fast völlig wieder vertilgt worden. Selbst die Familien des Deutschen Adels, wie die von Hutten u. m. a. nehmen keinen Anstand durch die Uebersetzung ihres Namens in Czapki u. s. w. ihre Deutsche Abkunft den Polen zu verhüllen. Es war daher, als diese Landesantheile durch die erste Theilung Polens wieder an Preussen zurückkamen, mit Ausnahme der grossen Städte, hier ein überwiegendes Polenthum entstanden, von welchem im Lande Preussen auf dem rechten Ufer der Weichsel vor 1466 auch keine Spur zu finden war.

Aus den Niederlanden mit Einschluss von Flamland (Flandern), deren Ackerbauer schon im zwölften Jahrhunderte in grossem Rufe standen, aber in ihrem eigenen Vaterlande oft durch widrige Naturereignisse und namentlich durch verheerende Ueberschwemmungen in starke Bedrängniss kamen, zogen im zwölften und dreizehnten Jahrhunderte **) zahlreiche Colonien nach den Elbe-

*) Vgl. Voigt's Gesch. Preussens Bd. III. S. 362 — 82.

**) Die Bildung des Zuyder-See's durch den Untergang von mehr als 50 blühenden Dorfschaften war nicht auf einmal erfolgt; der erste Einbruch des Meeres war schon um 1176, der stärkste zur Vollendung des Sees erst im J. 1225.

gegenden *), nach der Havel, Spree, am Ende des dreizehnten Jahrhunderts selbst nach Preussen (Gründung von Preussisch-Holland 1296 durch solche Niederländische Einwanderer). Die innigere Verbindung der Franken mit der Mark Brandenburg und vielfache Uebersiedlungen jener nach dem Kurfürstenthume, seit der Erwerbung desselben durch das Haus Hohenzollern in den Fränkischen Fürstenthümern, liegt zu deutlich auf der Hand, ohne dass sie in grösseren Beispielen nachgewiesen werden kann. In der neueren Zeit begann mit dem grossen Kurfürsten die fast ununterbrochene und länger als ein Jahrhundert fortgesetzte Beförderung von Colonien, die mit Umsicht und zur Erreichung mehrfacher volkswirthschaftlicher Zwecke angelegt wurden. Der Kurfürst Friedrich Wilhelm d. Gr. und König Friedrich Wilhelm I. zogen Ackerbauer, Gewerbsleute und Manufakturarbeiter besonders wieder aus den Niederlanden, ausser den aufgenommenen Refugiés, von denen wir erst unten bei dem Celto-Germanischen Volksstamm berichten werden. König Friedrich I. nahm noch als Kurfürst in den J. 1689—1697 über 2000 Pfälzer als Ackerbauer und Handwerker in dem Herzogthume Magdeburg und einige Hunderte von Schweizer-Familien in der Mark Brandenburg auf (in Neustadt-Eberswalde und den Kreisen Ruppin und Jerichow). Für die durch die Pest in den J. 1708 — 10 sehr zerrüttete Provinz Preussen und vorzugsweise für das an einigen Stellen wüste liegende Litthauen zog König Friedrich Wilhelm I. anfänglich aus seinen übrigen Staaten neue Anbauer: als dieses aber nicht ausreichte, liess er mit grossem Kostenaufwande Colonisten aus der Schweiz, aus Franken, Schwaben, der Wetterau, aus den Fürstenthümern Nassau und der Pfalz kommen.**) Doch

---

*) Vgl. Joh. Eelking de Belgis seculo XII. in Germaniam advenis, variisque institutis atque juribus ex eorum adventu ortis, Götting. 1770, und die sehr beachtenswerthe gründliche Monographie von Aug. v. Wersebe über die Niederländischen Colonien, welche im nördlichen Deutschland im 12ten Jahrhunderte gestiftet worden, Hannv. 1815 — 16 2 Bde. — Aken an der Elbe, Genthin, Cölln an der Spree stehen mit der Niederländischen Colonisirung in Verbindung.

**) Vgl. Baczko's Gesch. Preussens Bd. VI. S. 416 — 24. Nach und nach wurden während dieser Regierung auf Preussen und Litthauen zum kräftigeren Anbau des Bodens über 6,000,000 Thlr. verwandt; es kam hier in diesem Zeitabschnitte die Anlage von sechs

die wesentlichste Hülfe erhielt Litthauen für eine gedeihlichere Pflege des Ackerbaus durch die 1732 aufgenommenen Salzburger, von welchen ich schon oben S. 68 gesprochen habe. — Unter Friedrich dem Grossen kamen in der ersten Hälfte seiner Regierung viele Deutsche Colonisten aus dem Sächsischen Voigtlande, aus Pfalz-Zweibrücken und den Landschaften am oberen und mittleren Rhein, um theils als Ackerbauer in den urbargemachten Morästen des Odergebiets zwischen Cüstrin und Wrietzen, zwischen Schwedt und Stettin, theils als Wollspinner sich anzusiedeln: es wurden für beide Arten der Einwanderer neue Dörfer angelegt: der König selbst spricht in seinen nachgelassenen Werken*) sowohl von 280 in dieser Zeit neu angelegten Dörfern und von mehr als 3200 gewonnenen Colonisten-Familien, als von den Wollspinner-Dörfern**), von denen jedes für 200 Familien eingerichtet war. Gleich mit dem Schlusse des siebenjährigen Krieges sehen wir die rastlose Thätigkeit des Königs lebhaft wieder auf die Fürsorge gerichtet, die Bevölkerung des Landes durch Colonisten zu heben.***) Schon in den darauf folgenden Jahren begannen neue Unternehmungen zur Trockenlegung der Wartha-Brücke, des Rhyn- und Dosse-Bruchs, sowie einzelner morastiger Gegenden in Pommern, woran sich die Urbarmachung mehrerer Districte in den durch die erste Theilung Polens neugewonnenen Landestheilen anschloss. Ueberall wurden hier Deutsche Colonisten-Etablissements angelegt aus Pfälzer, Würtemberger, Rheinländer, Thüringer, Schweizer, und der Wille des Königs, indem er die Geldanweisungen dazu

---

neuen Städten, 332 Dörfern, 11 neuen Kirchspielen und 49 Domainen- und Kammerämtern zu Stande. — Von dem gleichzeitig aufgenommenen evangelischen Böhmen siehe unten bei dem Slawischen Volksstamm.

*) Oeuvres posthumes III. pag. 16 — 17. Zu vergl. damit den Bericht des Präsidt. J. B. Roden über die angelegten Colonien nach den einzelnen Kammerbezirken bei Preuss, Gesch. Frdr. d. Gr. Bd. IV., S. 442 — 45.

**) Vgl. Aug. Heinr. v. Lamothe cameralistische Abhandlungen, 3 Abth. Potsdam 793 — 95. Die zweite handelt v. d. Colonisten S. 160 — 303 und S. 177 von den Wollspinnerdörfern.

***) Die Befehle darüber an den G. R. v. Brenkenhoff, bei Preuss, Gesch. Friedrich's d. Gross. Bd. II. S. 345, Bd. III. S. 88. und Urkundenbuch, II. S. 123, nr. 17 und S. 128 nr. 30.

ertheilte, schärfte es besonders ein, nur im äussersten Nothfalle Inländer als Colonisten anzusetzen. *) Der Staatsminister Herzberg **) führt aus dem vorletzten Regierungsjahre des Königs an, dass er mindestens gegen 600 neue Dörfer und Vorwerke in erst urbar gemachten Landstrichen begründet und 43,000 Colonisten-Familien aus verschiedenen Deutschen Ländern und der Schweiz angesetzt habe. — Unter den folgenden Regierungen haben zwar noch einzelne Einwanderungen Deutscher Colonisten aus den Fürstenthümern Anhalt, Hessen-Darmstadt, Würtemberg, Steiermark, Tyrol (Tyroler-Colonie bei Erdmannsdorf im Regbez. Liegnitz) u. a. m. stattgefunden, aber sie stehen zu vereinzelt da, um irgend eine bemerkenswerthe Einwirkung auch nur auf einen beschränkteren Theil einer Provinz erkennen zu lassen. — Demgemäss sind in der Gegenwart die Rheinprovinz, Westphalen, Sachsen, Brandenburg und Pommern als Provinzen mit ganz Deutscher Bevölkerung anzusehen, indem die geringen hier vorhandenen Nicht-Deutschen Elemente noch weniger als ein Procent der Gesammtbevölkerung betragen. Schlesien hat in den Deutschen vier Fünftheile und Preussen in den Deutschen über zwei Drittheile ($^{17}/_{24}$) seiner Bevölkerung. Nur in dem Grossherzogthum Posen steht die Deutsche Bevölkerung unter der Hälfte der Slawischen, aber doch schon über ein Drittel derselben ($^{5}/_{13}$), da seit dem dreizigjährigen Kriege, nach den entschiedenen Siegen des Kaisers Ferdinand II. in Böhmen und Schlesien, durch die daraus hervorgehenden harten Verfolgungen der Evangelischen, zahlreiche Schaaren derselben sich aus diesen Ländern nach Grosspolen flüchteten, und hier vornämlich längst der Schlesischen Gränze und in nicht sehr weiter Entfernung davon die Wartha hinauf sich fest ansiedelten, und die Städte daselbst fast mit ausschliesslich Deutscher Bevölkerung anfüllten. Auch noch spätere Bedrückungen der Evangelischen Schlesier durch die Jesuiten unter den Regierungen der Kaiser Leopold I. und Carl VI. führten bis zur Zeit der Preussischen

---

*) Vgl. Rodens Bericht von den Colonisten-Etablissements und urbar gemachten Brüchern bei Preuss, Bd. IV. S. 442—45 und desselben Werks Bd. IV., S. 494 – 95 u. S. 373.

**) Herzberg's Abhandlung üb. d. Bevölkerung d. Staaten überhaupt und insbesondere d. Preussisch., welche er am 27. Jan. 1785 in der Berliner Akademie d. Wissenschaften vorlas, S. 11, 12 u. flg.

Erwerbung häufig neue Einwandrer aus Schlesien nach Polen. In dem Regierungsbezirke Bromberg wurden, wie oben dargestellt ist, gleich nach der Preussischen Erwerbung durch Friedrich den Grossen in dem Netzdistricte viele Deutsche Colonisten angesiedelt, wodurch auch späterhin die grössere Ausbreitung der Deutschen in dem dortigen Landstriche sehr gefördert ist. Zur leichteren Unterscheidung der Nationalverschiedenheit in der grösseren Masse dient hier zugleich die kirchliche Verschiedenheit, da in der Regel der Deutsche der Evangelischen und der Pole der Römisch-katholischen Kirche angehört. Es waren aber nach der Volkszählung im Dec. 1843 S. 163 im Grossherzogthum Posen 818,218 Katholiken und 392,286 Evangelische. Gegen 30,000 Deutsche sind ausserdem Katholiken, während kaum 2000 Polen zu den Evangelischen zu rechnen sind, dies giebt ein Verhältniss von 790,000 Polen gegen 420,000 Deutsche *). Die Details der Vertheilung nach den einzelnen Kreisen werde ich für diese drei Provinzen zugleich bei der Slawischen Bevölkerung angeben.

II. Der Slawische Volksstamm besitzt, wenn wir der von Dobrowsky angenommenen und auch von Schaffarik in seinen neuesten Untersuchungen beibehaltenen allgemeinen Eintheilung in Ostslawen und Westslawen folgen, und die letzteren wieder in drei Hauptäste, die Lechen oder Ljechen, die Czechen und die Elb-Slawen zerfallen lassen, von diesen drei letzten Hauptzweigen grössere Massen zusammen lebender Stammgenossen im Preussischen Staate. Am meisten sind die Lechen verbreitet: zu diesen gehören die Polen des Grossherzogthums Posen — diese selbst in ihren Stammsitzen, soweit die sichere historische Erinnerung reicht —; die Polen der Provinz Preussen westwärts der Weichsel mit Ausnahme der beiden Kreise Danzig, und ostwärts der Weichsel in den südlich von der

*) In der Dank Adresse der Gutsbesitzer Deutschen Stammes in der Provinz Posen, welche für die glückliche Unterdrückung der dort ausgebrochenen Unruhen unter dem 21. Apr. 1846 an den König gerichtet wurde, werden 500,000 Deutsche als Bewohner dieser Provinz den 700,000 Polen derselben gegenüber gestellt (Allg. Prss. Ztg. Mai 1846 nr. 140). Aber hiebei scheint die Zahl der Polen ein wenig verringert und die der Deutschen etwa eben so viel vergrössert zu sein.

Stadt Marienwerder gelegenen Kreisen des Regbz. Marienwerder, in den beiden südlichen Kreisen des Ermlandes, in den 4 südlichen Kr. des Regbz. Königsberg und in den 5 südlichen Kreisen des Regbz. Gumbinnen —; die Cassuben in Pommerellen und endlich die (sogenannten) Wasserpolen oder Schlesier (welcher Name seit dem Anfange des 11. Jahrhunderts vorkömmt) im Regbez. Oppeln und in drei Kreisen Namslau, Wartenberg und Brieg des Regbz. Breslau. — Von den Czechen wohnen: a) Böhmische Colonien noch mit vollständiger Erhaltung ihrer Sprache in den 3 Kreisen Glatz, Strehlen und Wartenberg des Regbez. Breslau und im Kr. Oppeln des gleichnamigen Regierungsbez., während die Böhmischen Colonisten in Berlin, Potsdam und den nächsten Umgebungen beider Städte durch längeres Leben unter den Deutschen, während eines Jahrhunderts und darüber, und durch vielfache Familienbande ganz in den Deutschen Stamm übergegangen sind, und nur theilweise die ihnen noch bisweilen vorgetragene Böhmische Predigt verstehen. b) Mährische Colonien befinden sich mit gleicher Erhaltung der vaterländischen Sprache in den Kreisen Ratibor und Leobschütz des Regbez. Oppeln und in einigen anderen zerstreuten Ansiedlungen in Oberschlesien.*) — Von den Elb-Slawen oder Wenden haben sich die Lutitzen und Sorben in der nach ihnen benannten Lausitz behauptet, seitdem sie im fünften Jahrhunderte nach dem weiteren südwestlichen Vordringen der hier wohnenden Deutschen Völkerschaften diese Landschaften in Besitz genommen haben, aber sie haben der späteren Germanisirung nur theilweise auf dem platten Lande mit strengerer Festhaltung ihrer Nationalität und Sprache Widerstand geleistet, wie in den Kreisen Rothenburg und Hoyerswerda des Regbez. Liegnitz und in den 5 Kreisen Kalau, Spremberg, Sorau, Cottbus und Lübben des Regbez. Frankfurt,**) während in den Städten und auch schon in vielen Dörfern über die Hälfte der Bewohner durch eine vollständige

---

*) Vgl. Hoffmann's Versuch a. a. O. Nr. 150.

**) Nach einem Berichte der Regierung in Frankfurt aus den J. 1827 gab es in ihrem Bezirke schon damals keine Landkirche mehr, in welcher nicht neben der Wendischen Sprache theilweise auch schon in der Deutschen der öffentliche Gottesdienst zu vollem Verständnisse der Gemeinde verrichtet worden wäre.

Deutsche Cultur und Sprache alle genauere Merkmale des Wendenthums entfernt haben.

Wenn ich jetzt zur Darstellung der numerischen Verhältnisse für die Slawische Bevölkerung in den drei Provinzen Posen, Preussen und Schlesien übergehe, so bemerke ich nochmals ausdrücklich, dass nur annäherungsweise in Bezug auf die Kenntniss des wirklichen Bestandes, ohne vorausgegangene specielle Zählung*) in den letzten 7 bis 12 Jahren, aber mit Berücksichtigung der kirchlichen Verhältnisse, wo sie für die Stammverschiedenheit maassgebend werden, die Angaben hier zusammengestellt sind. — Im Grossherzogthum Posen sind 1) im Regbez. Posen die 7 Kreise Wreschen, Schrodda, Pleschen, Schrimm, Kosten, Adelnau und Schildberg so überwiegend von Polen bevölkert, dass $^{12}/_{15}$ der Bevölkerung auf diese, $^{2}/_{15}$ auf die Deutschen, $^{1}/_{15}$ auf die Juden kommen; **) die Kreise

---

*) Wenn der Verfasser der neuesten Statistik des Preuss. Staates im Lichte der Gegenwart, Berlin 1845, den so umsichtigen Statistiker Hoffmann und die Preussische Staatszeitung zu wiederholten Malen S. 139, 140 u. 158 beschuldigt, dass sie niemals, mit Ausnahme der Juden, das Zahlenverhältniss der Nationalitäten ins Auge gefasst haben, so trägt nur seine Flüchtigkeit im Lesen und Componiren die Schuld davon, sonst würde er den schätzbaren oben angeführten Aufsatz von Hoffmann in der Preuss. Staatsztg. nicht übersehen haben. Er hat dafür die ungehörigsten Sachen und viele unverdaute gelehrte Notizen zusammengetragen, und mit einer ausführlichen Geschwätzigkeit auf 54 Seiten beredet, wie sie der gedrängten Anlage des ganzen Buchs durchaus widerspricht, darunter auch nach gewohnter Weise 5 Seiten aus Voigts Geschichte Preussens über den Ursprung des Namens Preussens abgeschrieben, um dagegen wieder etwas aus Schaffarik zu geben: aber bei der Zusammenstellung der Angaben über die Litthauer und Polen hat er die baarste Unwissenheit in der Geschichte und den gegenwärtigen Landesverhältnissen der beiden Provinzen Preussen und Posen bewiesen, und deshalb auch die Zahl der Litthauer verdreifacht, und die der Slawen fast um eine halbe Million erhöht.

**) Zu vergleichen bleibt immer die Zählung der Regierungen zu Posen und Bromberg in Bezug auf die Deutsch- und Polnischen Sprechenden ihrer Verwaltungsbezirke aus dem J. 1831 (mit Ausschluss des Militairs) bei Hoffmann a. a. O. Nr. 149, wenn sie auch zu stark das Element der Deutschen Cultur in dem Vermögen des

Buck, Samter und Obornik, Krotoschin, Kröben zeigen schon eine grössere Beimischung der Deutschen, indem hier nur durchschnittlich noch $^{9}/_{15}$ der Bevölkerung auf die Polen, $^{5}/_{15}$ auf die Deutschen und $^{1}/_{15}$ auf die Juden zu rechnen sind; im Kreise Posen mit Inbegriff der Hauptstadt der Provinz steht die Deutsche Bevölkerung der Polnischen schon gleich, $^{9}/_{20}$ Polen, $^{9}/_{20}$ Deutsche, $^{2}/_{20}$ Juden; dagegen in den 4 Kreisen, Birnbaum, Meseritz, Bomst und Fraustadt ist die Deutsche Bevölkerung der Polnischen fast um das Vierfache überlegen, bei $^{3}/_{15}$ Polen sind $^{11}/_{15}$ Deutsche, und $^{1}/_{15}$ Juden. Nach diesem Verhältnisse giebt es im Regbez. Posen überhaupt nach der Volkszählung im December 1843 auf 847,230 S., in runden Zahlen 560,000 Polen, 242,000 Deutsche, und 54,800 Juden. II. Im Regbez. Bromberg sind die 3 Kreise Mogilno, Gnesen und Wongrowitz überwiegend von Polen bevölkert, bei über $^{12}/_{15}$ der Polnischen Bevölkerung sind nur $^{2}/_{15}$ Deutsche und $^{1}/_{15}$ Juden; der Kreis Inowraclaw besitzt schon eine grössere Beimischung der Deutschen, da unter $^{9}/_{15}$ Polen bereits $^{5}/_{15}$ Deutsche und $^{1}/_{15}$ Juden sich befinden; dagegen ist die Deutsche Bevölkerung ihrerseits schon um ein Fünftheil überwiegend in den 3 Kreisen Bromberg, Schubin und Wirsitz, auf $^{9}/_{15}$ Deutsche kommen nur $^{7}/_{20}$ Polen und $^{1}/_{20}$ Juden, und noch weit zahlreicher in den beiden Kreisen Chodziesen und Czarnikau (fast das Vierfache), mit $^{11}/_{15}$ Deutschen auf $^{3}/_{15}$ Polen und $^{1}/_{15}$ Juden. Wir erhalten demnächst, nach der Volkszählung im Dec. 1843 für den Regbez. Bromberg auf 432,957 S., in runden Zahlen 230,000 Polen, 178,000 Deutsche und 24,800 Juden. Also giebt es überhaupt im Grossherzogthum Posen 790,000 Polen auf 420,000 Deutsche und 79,600 Juden.

In der Provinz Preussen sind I. im Regierungsbezirk Marienwerder, welcher zunächst an das Grossherzogthum Posen gränzt und seinem grössten Theile nach aus Bestandtheilen zusammengesetzt ist, die bei der ersten Theilung Polens an den Preussischen Staat kamen, obgleich dieselben sämmtlich vor dem Thorner Frieden (1466) bereits dem Deutschen Ordensstaate gehörten und von ihm zum grössten Theile mit Deutschen Einzöglin-

---

Verständnisses der Deutschen Sprache gesucht hat. — Die Listen über die Juden und die kirchliche Verschiedenheit der Evangelischen und Katholiken sind gleichzeitig dabei berücksichtigt. —

gen besetzt gewesen waren. Doch ist auch gegenwärtig in diesem Regierungsbezirke selbst westwärts von der Weichsel die Bevölkerung mehr Deutsch als Polnisch. Nur in den 2 Kreisen Löbau und Strasburg ist die Polnische Bevölkerung in sehr starker Mehrzahl, fast bis auf volle vier Fünftheile, so dass auf $^{19}/_{25}$ Polen $^{5}/_{25}$ Deutsche und $^{1}/_{25}$ Juden kommen; in dem Kreise Conitz ist das Verhältniss der Polen bereits etwas schwächer, gegen $^{17}/_{25}$ Polen auf $^{7}/_{25}$ Deutsche und $^{1}/_{25}$ Juden. Dagegen überwiegend Deutsch ist die Bevölkerung in den 4 Kreisen Schwetz, Culm, Thorn und Graudenz, indem auf $^{16}/_{26}$ Deutsche und $^{1}/_{26}$ Juden nur $^{9}/_{26}$ Polen zu zählen sind. Noch stärker tritt die Deutsche Bevölkerung in den 5 Kreisen Flatow, Schlochau, Stuhm, Marienwerder *) und Rosenberg auf, durchschnittlich gegen vier Fünftheile, indem auf $^{31}/_{40}$ Deutsche $^{8}/_{40}$ Polen und $^{1}/_{40}$ Juden zu rechnen sind: und der Kreis Deutsch-Krone ist als ein vollständig mit Deutschen bevölkerter zu betrachten. Von der gesammten Bevölkerung des Regbz. Marienwerder, nach der Zählung im Dec. 1843 = 577,575, sind daher in runden Zahlen 351,000 Deutsche**), 211,600 Polen und 15,950 Juden. II. Im Regbz. Danzig giebt es nur in den 3 Kreisen Karthaus, Neustadt und Stargard, eine starke Polnische Bevölkerung, welche die Deutsche überwiegt, durchschnittlich gegen $^{2}/_{3}$ der ganzen Bevölkerung, in Stargard noch mehr als in den andern beiden, so dass zusammen in diesen Kreisen auf $^{27}/_{42}$ Polen $^{14}/_{42}$ Deutsche und $^{1}/_{42}$ Juden zu zählen sind. Im Kreise Behrend ist die Bevölkerung schon überwiegend Deutsch, wie in den oben genannten Kr. Flatow und Schlochau, auf $^{31}/_{40}$ Deutsche, $^{8}/_{40}$ Polen und $^{1}/_{40}$ Juden, aber die übrigen Kreise Danzig, Marienburg und Elbing sind als ganz Deutsche anzusehen. Es sind mithin von der gesammten Bevölkerung des Regbez. Danzig, nach der Zählung

---

*) Dieser Kreis hat nur in den westwärts von der Weichsel belegenen Theile vorzugsweise Polnische Bewohner.

**) Für die Provinz Preussen fällt das kirchliche Verhältniss nicht mehr so genau mit der Nationalverschiedenheit zusammen, da hier auch viele Deutsche der Römisch-Katholischen Kirche angehören; sowie auf der entgegengesetzten Seite auch in der Evangelischen Kirche sich mehrfach Polen vorfinden: es waren damals im Regbez. Marienwerder auf 279,510 Evangelische (mit Einschluss der Mennoniten) 282,103 Katholiken.

im Dec. 1843 = 387,306, in runden Zahlen 332,500 Deutsche,*) 49,400 Polen, und 5400 Juden. III. Im Regbez. Königsberg sind wie im Regbez. Gumbinnen ausschliesslich die längst der Polnischen Gränze liegenden Kreise zum grossen Theil mit Slawen bevölkert, die eines und desselben Stammes mit den Polen im benachbarten Masowien, nach diesem Lande gemeinhin Masuren benannt werden. Von dem Ermlande ist der Kreis Allenstein noch völlig Polnisch, der Kreis Rössel theilweise. Die Polen haben sich wahrscheinlich erst seit dem sechszehnten und siebzehnten Jahrhunderte, theils durch Ansiedlung Polnischer Gutsbesitzer während der Polnischen Lehnsherrschaft, besonders aber nach dem verheerenden Einfall der Polen und Tataren im J. 1656, der einen Theil des südlichen Ostpreussens fast zur Einöde machte, bis tiefer in die Kreise Rastenburg, Angerburg und Darkehmen, jedoch hier nur mehr vereinzelt gezogen. Im Regierungsbezirk Königsberg ist in den 4 Kreisen Osterode, Neidenburg, Ortelsburg und Allenstein die Bevölkerung überwiegend Polnisch, so dass auf $^{22}/_{27}$ Polnischer Abstammung, die noch die Polnische Sprache als ihre Muttersprache reden, $^{5}/_{27}$ Deutsche kommen. In den drei nördlichen benachbarten Kreisen Mohrungen, Rössel und Rastenburg kommt dagegen nur $^{1}/_{12}$ Polen auf $^{11}/_{12}$ Deutsche. In den übrigen 13 Kreisen dieses Regierungsbezirks findet sich keine zusammenhängende Polnische Bevölkerung auf dem platten Lande vor, und die vereinzelt in den Städten lebenden Polen gehen nach und nach in die Deutsche Bevölkerung über, so dass sie auch schon gegenwärtig von derselben nicht gesondert werden können. Wir finden demnach im Regbez. Königsberg, nach der Volkszählung im December 1843 = 821,946, in runden Zahlen 675,000 Deutsche und 141,600 Polen.**) IV. Im Regbez.

---

*) In Bezug auf den Zusammenhang des kirchlichen Verhältnisses mit der Nationalität ist hier dasselbe zu sagen, wie oben von dem Regbz. Marienwerder; es waren 1843 hier überhaupt 207,071 Evangelische (mit Einschluss der Mennoniten) gegen 174,798 Katholiken.

**) Bei den Polen im Ermlande ist das katholische Kirchenverhältniss das allgemeinere auch für die Mehrzahl der Deutschen Bewohner in dieser Landschaft: dagegen ist bei den Polen in den übrigen Kreisen das Bekenntniss der evangelischen Kirche eben vorherrschend. Die Juden sind nur in den Landesantheilen des vormaligen Königreichs

Gumbinnen haben die oben schon sprachlich geschilderten 5 südlichen Kreise Johannisburg, Sensburg, Lötzen, Lyck und Oleczko eine überwiegende Polnische Bevölkerung, so dass $^{13}/_{15}$ ihrer Bewohner zu den Polen gehören, $^{2}/_{15}$ Deutsche sind.*) In den 3 nördlich benachbarten Kreisen Angerburg, Darkehmen und Goldapp war jedoch nur noch $^{1}/_{7}$ der Bevölkerung Polnisch und $^{6}/_{7}$ Deutsche oder Litthauer. In den übrigen 9 Kreisen dieses Regbez. kommen nur wenige vereinzelte Polen vor, während die Bevölkerung in den Städten wie auf dem platten Lande entweder rein Deutsch oder Litthauisch, oder eine aus beiden Volksstämmen gemischte ist. Es sind mithin im Regbez. Gumbinnen überhaupt, nach der Volkszählung im Dec. 1843 = 619,553, in runden Zahlen 308,000 Deutsche, 158,000 Polen, gegen 1500 Russen, von denen ich unten bei den kirchlichen Verhältnissen als Philipponen, einer Secte der Griechisch-katholischen Kirche berichten werde, 150,000 Litthauer und 1500 Juden. Und werfen wir einen Rückblick auf die Nationalverschiedenheit der ganzen Provinz Preussen, so sehen wir auf 1,666,000 Deutsche, 560,600 Polen, 150,000 Litthauer, 27,500 Juden und 1500 Russen vertheilt, mithin die Slawische Bevölkerung noch kein volles Viertel der Volksmenge in der Provinz bilden. — In der Provinz Pommern befinden sich nur in dem an Preussen zunächst anstossenden Kreise Lauenburg-Bütow, der mit dem Polnischen Reiche vereinigt war (oben S. 53), etwa 4000 Cassuben (einige Familien auch im Kreise Stolpe), zum Wendischen Stamm (Westslawen gehörend.

In der Provinz Schlesien besitzen besonders die an die Kreise Adelnau und Schildberg (des Grossherzogthum Posen) und an das Russische Königreich Polen gränzenden Kreise die Polnische Bevölkerung, ostwärts von der Oder in einem starken Uebergewichte über die Deutschen; westwärts von diesem Strome brei-

---

Polen mit den Polen am zahlreichsten verbunden: in den beiden östlichen Regieruugsbezirken oder in dem ehemaligen Herzogthum Preussen kommen sie weniger zahlreich vor.

*) Vgl. die oben S. 18. angef. topographische Uebersicht des Regbez. Gumbinnen v. H. Meyer, nach welcher (aus amtlichen Quellen) für den Schluss des J. 1835 unter den damals in diesen 5 Kreisen vorhandenen 150,803 Einw. 128,343 Polen gefunden waren.

tet sich dieselbe, obschon in einem weit schwächeren Verhältnisse, nur noch in den südlichen Kreisen des Regbz. Oppeln (Ratibor, Cosel, Leobschütz, Neustadt, Falkenberg) und auch in dem westlich von der Oder gelegenen Theile des Kreises Oppeln aus. I. Im Regbz. Oppeln umfassen die Polen in den 9 Kreisen Kreuzburg, Rosenberg, Oppeln, Gr. Strehlitz, Lublinitz, Tost, Beuthen, Pless und Rybnik gegen sechs Siebentheile der Bevölkerung *), so dass nur $1/7$ auf die Deutschen (vorzüglich in den Städten) zu zählen ist; etwas stärker ist schon das Verhältniss der Deutschen in den beiden Kreisen Ratibor und Cosel, wo jene $1/4$, die Polen etwa $3/4$ der Bevölkerung zählen. Dagegen überwiegend tritt die Deutsche Bevölkerung gegen die Polnische hervor in den 3 Kreisen Leobschütz, Neustadt und Falkenberg, jene mit $3/4$, diese mit $1/4$ der gesammten Bevölkerung, und die Kreise Neisse und Grottkau sind als ganz Deutsche anzusehen. Es waren demgemäss im Regbz. Oppeln, nach der Volkszählung im Decbr. 1843 = 939,624 K., gegen 518,000 Polen auf 393,000 Deutsche und 15,500 Juden: dazu noch von anderen oben schon angeführten Slawischen Stammgenossen 11,500 Mähren vorzugsweise in den beiden Kreisen Leobschütz und Ratibor, und 1,500 Böhmen, von denen die Mehrzahl im Kreise Oppeln lebte. II. Im Regbz. Breslau befindet sich eine Polnische Bevölkerung, doch schon mit starker Beimischung von Deutschen, nur in den beiden Kreisen Wartenberg und Namslau und auf dem platten Lande in dem kleineren ostwärts von der Oder gelegenen Theile des Kreises Brieg, doch kann nicht viel über die Hälfte der Bevölkerung auf die Polen, etwa mit 41,000 K., gerechnet werden, wozu noch 9000 Böhmen (besonders in den Kreisen Glatz, Strehlen und Wartenberg ansässig) kommen. Es beträgt mithin die Slawische Bevölkerung dieses Regbz., bei der Grundlage der Volkszahl aus dem Dec. 1843 = 1,117,204 K., noch nicht ein volles Zweiundzwanzigtheil. III. Im Regbz. Liegnitz giebt es zwar keine zusammenhängende Bevölkerung Polnischer Abkunft, aber es finden sich hier die schon oben erwähnten Wenden in

*) Nach einer Zählung, welche die Regierung zu Oppeln über die Verschiedenheit der Sprachen der Bewohner ihres Verwaltungsbezirks im J. 1837 veranstalten liess, sprachen unter 798,209 damals vorhandenen Einw. 495,332 das Polnische als ihre Muttersprache, vgl. Hoffmann a. a. O. in Pr. Stz. 1840. Nr. 150.

der Lausitz (Sorben und Lutitzen), welche noch einen beträchtlichen Theil der ländlichen Bevölkerung in den beiden Kreisen Rothenburg und Hoyerswerda ausmachen, sich aber doch mit jedem Jahrzehend mehr den Deutschen anschliessen, der Deutschen Sprache grösstentheils mächtig sind, und von der übrigen Slawischen Bevölkerung in Bezug auf alle National-Interessen isolirt stehen. Ihre Zahl wird inzwischen bei der gegenwärtigen Bevölkerung nicht höher als auf 22,000 Köpfe anzuschlagen sein. — Demnach würde die gesammte Zahl der Bewohner Schlesiens Slawischer Abstammung in der Gegenwart etwa 603,000 K. umfassen, und nicht viel über ein Fünftel der ganzen Bevölkerung dieser Provinz (2,948,884 K.) ausmachen. — Endlich sind noch in dem Regbz. Frankfurt der Provinz Brandenburg von den so eben genannten Wenden gegen 50,000 Köpfe, gleichfalls auf dem Boden der Lausitz, in den 5 Kreisen Spremberg, Sorau, Cottbus, Kalau und Lübben vorhanden, welche in denselben Verhältnissen wie jene in den Kreisen Rothenburg und Hoyerswerda leben, aber fast noch mehr zur Deutschen Sprache und zu Deutschen Sitten übergegangen sind.

Es wird daraus als Schlussresultat sich ergeben, indem wir die in den übrigen Regierungsbezirken vereinzelt vorkommenden Slawen, als in die Hauptbevölkerung derselben nach und nach übergehend *), unberücksichtigt lassen, dass sämmtliche zu den verschiedenen Zweigen der Slawen gehörenden Bewohner des Preussischen Staates nach dem Verhältnisse zur Bevölkerung im Dec. 1843 etwas über 2,007,000 K. zählen, mithin wenig über vier Einunddreissigtheile der Gesammtbevölkerung des Staates und nicht viel über ein Siebentheil der Deutschen Bevölkerung betragen. Allerdings bildet dies eine stattliche Masse, welche bei allen Regierungshandlungen für die Entwickelung der inneren Verhältnisse des Staates eine ihrer Eigenthümlichkeit entsprechende und vermittelnde Berücksichtigung erfordert, wie dies jedem Zweige der Slawischen Bevölkerung auch in vollem Masse unter der vorletzten und gegenwärtigen Regierung zu Theil geworden ist, und einem einseitigen Preussischen Patriotismus sogar oftmals Anlass zum Angriffe der Maassregeln der Regierung dargeboten hat. Aber

*) So habe ich auch der Halloren nicht gedacht, weil ihre geringe Zahl für die Statistik sie bedeutungslos macht.

die Aufgabe der Preussischen Regierung ist seit dem Regierungsantritte Friedrichs des Grossen, seit der Erwerbung Schlesiens und den Theilungen Polen wesentlich erweitert worden. Damals war die Bevölkerung fast eine ausschliesslich Deutsche, an der das Slawische Element kaum mit einem Funfzehntheile Antheil hatte: und dazu kam noch, dass dieser Antheil Slawischer Abstammung, so lange das Haus Hohenzollern über dieses Land als Erbstaat herrschte, mit demselben verbunden gewesen war, und in dem gleichmässigen kirchlichen Verbande gestanden hatte. Seitdem aber galt es, heterogene Elemente, durch nationale und kirchliche Rivalität von einander entfernt gehalten, wiederum durch eine gerechte, humane, umsichtsvolle und unpartheiische Leitung für vereinte Staatszwecke zu einer höheren gemeinschaftlichen Entwickelung zu führen.

III. Der Lettische oder Litthauische Volksstamm, welcher sich neben dem Slawischen in den Ostseeländern, von der Weichsel bis zum Peipus-See und der Narowa, seit sicher begründeter historischer Erinnerung aus diesen Gegenden, als ein eigener Volksstamm *) durch besondere Sprache, Sitten und Religionsverehrung behauptet hat, besitzt jetzt nur noch im Umfange des Preussischen Staates in den Litthauern des Regbez. Gumbinnen seine in der Nationalität erhaltenen Nachkommen. Der Pruzze, welcher zwischen der Weichsel und Memel wohnte, und nicht nur dem Lande sondern auch dem gegenwärtigen grossen und ausgedehnten Staate seinen Namen aufgeprägt hat, ist zwar nicht ausgestorben, aber in seiner Nationalität völlig untergegangen. Schon im sechszehnten Jahrhunderte war seine Germanisirung vollendet, und nur Hunderte von Namen begegnen uns noch jetzt in allen Kreisen des Regbez. Königsberg bei Land- und Stadtbewohnern, die nach den vielfachen Urkunden, die uns wiederum Hunderte von Preussischen Namen **) erhalten haben, und nach unserer Kenntniss der Preus-

*) Vergleiche meine Abhandlung über das Land Preussen vor der Herrschaft des Deutschen Ordens in dem 3ten Bande der von mir herausgegebenen histor. und literär. Abhandl. der Deutschen Gesellschaft zu Königsberg, S. 274 u. folg., wo ich die bezüglichen geschichtlichen Nachrichten näher geprüft und erläutert habe.

**) Die Endigungen ande, inde, une, ede, itte, ayne, ene und ine, ote, ute, alte u. olte, inge, arge, ewe u. s. w. kommen vorzugsweise

sischen und Litthauischen Sprache unverkennbar Preussischen Ursprunges sind, aber gegenwärtig den Deutschen bis auf die letzte Spur in sich aufgenommen haben. In dem ganzen Regierungsbezirk Königsberg südlich von dem Kurischen Haffe und westlich von der Deime giebt es jetzt keine zusammenhängenden Gemeinden dieses Litthauischen Volksstammes, auch die nach Königsberg durch Industrie und Dienstverhältnisse häufig versetzten Litthauer, die hier sich fest anzusiedeln Veranlassung finden, sind regelmässig in der zweiten Generation durchaus Deutsch geworden bis zur völligen Verlernung ihrer Muttersprache. Nur in dem Kreise Memel, der früher noch zum Departement Gumbinnen gehörte (vergl. ob. S. 139), und unter der ländlichen Bevölkerung in dem ostwärts von der Deime gelegenen Theile des Kreises Labiau, so wie in den 8 nördlichen Kreisen des Regbez. Gumbinnen, in Heidekrug, Niederung, Tilsit, Ragnit, Pillkallen, Stallupönen, Gumbinnen und Insterburg, so wie theilweise noch in den beiden daran stossenden Kreisen Darkehmen und Goldapp leben die Litthauer, ein zweiter Hauptzweig jenes Volksstammes, in zusammenhängender Masse und noch zum grossen Theil in ihrer Nationalität erhalten. Die Städte in diesen Kreisen sind als rein Deutsche zu betrachten, aber auch unter der ländlichen Bevölkerung haben sich seit der Regierung Friedrich Wilhelms I., des rastlosen Beförderers der landwirthschaftlichen Cultur dieser Provinz, neben den Salzburgern noch viele Deutsche Anbauer, theils aus entfernteren Gegenden, theils aus den Fürstenthümern Anhalt, theils aus anderen Provinzen des Preussischen Staates niedergelassen, so dass durchschnittlich, selbst wo der Litthauer noch am dichtesten wohnt, für den ganzen Kreis auch unter der Bevölkerung des platten Landes nur zwei Fünftheile als Nationallitthauer noch zu betrachten sind, welche sich der Litthauischen Sprache ausschliesslich als ihrer Muttersprache bedienen. Demgemäss würde

---

in den Preussischen Namen vor, und sind gegenwärtig übergegangen in and und ind (Perband, Wigand, Rögind), uhn (Geduhn, Perkuhn, Banduhn, Steppuhn, Gruhn), eyde, eit und eth (Weyde, Bobeth Scherweit), itt (Elditt, Nitt, Prawitt, Suppitt), ehn und ien (Polkehn, Legiehn, Kadgien, Pottien, Domsien, Stantien, Beuthien), in oth und uth, auch ot und ut (Mimuth, Klapputt, Karioth), in alt und olt (Rappolt, Polte), in inge (Minge, Stringe), arge (Passarge), ewe (Plewe) u. m. a.

die ganze Litthanische Bevölkerung gegenwärtig höchstens auf 150,000 K. angenommen werden dürfen, von welchen 28,000 K. in den Kreisen Labiau und Memel des Regbez. Königsberg und 122,000 K. in den oben genannten Kreisen des Regbez. Gumbinnen wohnen *): sie würde also mit der Gesammtbevölkerung des Staates verglichen, nicht vollständig mehr ein Hunderttheil derselben bilden.

IV. Der Celto-Germanische Stamm, den wir allerdings nur uneigentlich als einen Volksstamm neben den übrigen aufstellen dürfen, um die Mischvölker zu bezeichnen, welche als Deutsche Völkerschaften auf dem Wege der Eroberung sich in den ursprünglich den Celtischen Völkern angehörenden Ländern angesiedelt und als Herren behauptet haben, und sich mit den dort vorgefundenen Völkern physisch und geistig zu einem Volke vermischten, jedoch erst als die Celten selbst schon Römische Bildung und Sprache angenommen hatten. Die Mischsprache wie die Mischvölker selbst werden die verschiedenartigen Elemente dieser Entstehung, als eigenthümlich unterscheidende Merkmale, auch nach noch längerem Ablauf ihrer Entwickelungsperioden für sich behalten, gleichviel ob sie in einem beschränkteren Wirkungskreise wie die Wallonen, oder in einem so ausgedehnten wie die Franzosen sich bewegt haben. Von den Wallonen, die ihre Sprache noch als Muttersprache beibehalten, und in mehr verbundenen Gemeinden mit einander vereint leben, besitzt der Preussische Staat in dem Regbez. Aachen, in dem Kreise Malmedy, gegen 10,000 K., indem sie ungefähr den dritten Theil der Bevölkerung dieses Kreises bilden, welcher nach der Zählung im Dec. 1843 29,367 E. besass. — Von den Franzosen können wir eben so wenig die Nachkommen der 1685 im Staate (namentlich in Berlin, Potsdam, Königsberg u. s. w.) **) ange-

*) Im kirchlichen Verhältnisse gehören die Litthauer durchweg mit den Deutschen ihrer Landschaft gemeinschaftlich zur Evangelischen Kirche.

**) Die ausführlichste Materialiensammlung für die Geschichte der Ansiedlung der Französischen Colonien, welche der Religion wegen unter Ludwig XIV. für immer ihre Heimathsrechte aufgaben, und neue im Preussischen Staate sich erwarben, bietet Ermann dar, in den Memoires pour servir à l'histoire des Refugiés Franc., Berlin 790 — 94, 8 vol. 8vo. — Bis zu Anfang des 19ten Jahrhunderts hatte

siedelten Refugiés (S. 56 und S. 448), als die wenigen Vereinzelten dieses Volkes zusammenzählen, welche über alle Provinzen ausgebreitet sind, und sich irgend einem Berufe des bürgerlichen Lebens gewidmet haben, jene nicht, weil sie bis auf eine geringe Kenntniss der Französischen Sprache (und bei der Mehrzahl fehlt gegenwärtig selbst diese) ihre Nationalität gegen die Deutsche längst aufgegeben haben, die letzteren nicht, weil sie gleichfalls fast ohne Ausnahme durch eheliche Verbindung in die grosse Masse der übrigen Bevölkerung übergehen. — Nur in dem Fürstenthum Neuenburg und Valendis sind die Bewohner Französischer Abstammung seit drei Jahrhunderten in überwiegender Zahl, und haben die Französische Sprache und Nationalität dem Lande im Allgemeinen aufgeprägt, so dass hier die gesammte Bevölkerung als eine Französische zu betrachten ist, und mithin 64,000 K. dieser Abstammung hier zu zählen sind.

V. Der Jüdische Volksstamm, den wir hier statt des Semitischen Sprachstamms nennen, da im Preussischen wie in den meisten Europäischen Staaten nur dieser Zweig desselben seine Ausbreitung gefunden hat, zählt seine meisten Stammgenossen in den östlichen Provinzen, und vorzüglich in denjenigen Landesantheilen, die früher zum Königreich Polen gehört haben.

Eine weiterere Abzweigung der Juden in eine Polnische und Deutsche Race können wir nach Rücksichten auf Stammverschiedenheit gar nicht einräumen, da keine andere Verschiedenheit zwischen den Juden statt findet, als die, welche etwa durch ein besonderes Ritual, durch ein längeres Leben unter anderen Völkern und in anderen Lebensverhältnissen, und durch die davon abhängige eigenthümliche allgemeinere, sittliche und geistige Bildung an sich hervorgerufen werden, daher in ununterbrochener Fortsetzung solches Zusammenlebens durch Jahrhun-

---

sich die politisch gesonderte Nationalität derselben noch mehr erhalten, da diese Französischen Colonisten ihre eigene Verfassung und eigene Gerichte besassen. Sie bildeten im J. 1803 noch 33 Kirchspielgemeinden von 19,782 S. (darunter Berlin mit 11,398 S.). Aber mit der bürgerlichen Gesetzgebung des J. 1808 hörten diese Exemtionen auf, und nur die kirchliche Verfassung mit den von ihr abhängenden Anstalten und Instituten blieb aufrecht erhalten.

derte, zwischen dem Portugiesischen, Französischen, Italienischen, Niederländischen, Deutschen und Polnischen Juden auch allgemein erscheinende Verschiedenheiten aufkommen lassen. — Vor dem Regierungsantritte Friedrich's des Gr. lebten sehr wenige Juden im Preussischen Staate, kaum über 5,500 K., d. i. etwa $^1/_{407}$ der damaligen Bevölkerung. In Ostpreussen waren sie fast nur auf Königsberg beschränkt und auch hier nur 50 K. stark; in der Mehrzahl der kleinen Städte und auf dem platten Lande gab es gar keine Juden. In der Mark Brandenburg waren die Juden unter dem Kurfürsten Johann Georg, nachdem man denselben vernehmlich den Aufsagendruck und die verwirrten Finanzen unter dem vorhergehenden Kurfürsten Joachim II. zur Schuld beimass, 1573 allgemein aus dem Lande vertrieben *), und hatten sich theils nach Böhmen, theils nach Polen geflüchtet. Erst unter dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm dem Grossen erhielten nach einem Jahrhunderte 1671 einige aus Oesterreich vertriebene Jüdische Familien die Erlaubniss, sich in Brandenburg niederzulassen, nachdem den Juden schon 1593 ein Privilegium zum Handel im Lande ertheilt worden, jedoch ohne das Recht der Ansiedlung dadurch zu erhalten. Doch war das Privilegium von 1671 nur auf die bestimmte Zeit von 20 Jahren und für 50 Familien gegeben, und das Recht nur zum häuslichen Gottesdienste, nicht aber zum Bau einer Synagoge ertheilt. In Berlin, Frankfurt und Züllichau fanden die ersten Jüdischen Ansiedlungen statt, nächstdem auch in mehreren kleinen Städten der Neumark und Kurmark. Schon vorher, gleich nach dem Westphälischen Frieden aber, hatte der Kurfürst auch für mehrere Jüdische Familien in den Fürstenthümern Cleve, Halberstadt und Minden die Genehmigung zur Ansiedlung ertheilt. Nach Ablauf des Privilegiums von 1671 wurde es zwar ohne beschränkten Termin und ohne Bestimmung der Zahl der Familien erneuert, auch das Recht zu einer allgemeinen Synagoge **) zugestanden, aber doch blieb ihr Handel vielfachen Beschränkungen unterworfen, die fast jährlich verändert wurden,

---

*) (König's) Annalen der Juden in den Preussischen Staaten, besonders in der Mark Brandenburg Berlin 790, S. 80. u. folg. Ueber die Zahl der Juden-Familien S. 267 u. flg.

**) Die erste allgemeine wurde in Berlin jedoch erst 1712 erbaut: die beiden früheren waren noch in Privathäusern gewesen.

und immer sehr drückende ausserordentliche Abgaben von den Juden erforderten, welche wieder ihrerseits durch mancherlei Wucher und Betrügerei einen allgemeinen Hass der Landesbewohner sich zugezogen hatten, und zu Klagen und Beschwerden von vielen Seiten Veranlassung gaben. Ein besonderes Verbot erging 1699 an die Juden, Häuser oder sonstige Grundstücke im Preussischen Staate zu kaufen, jedoch nach wenigen Jahren wurde ihnen der Ankauf wieder zugestanden, aber für jeden einzelnen Fall sollte die besondere königliche Genehmigung eingeholt werden. Die allgemeine Judenzählung im J. 1700 gab bereits über 2000 K., darunter 717 in der Neumark, 277 in der Kurmark 81 in Cleve, 400 im Fürstenthum Halberstadt, 270 in Magdeburg und Minden, 210 in Pommern. Unter Friedrich Wilhelm I. wurden die Juden zwar nicht stärker bedrückt, aber ihrer zu starken Vermehrung durch Einwanderung aus dem benachbarten Polen und einem übertriebenen Wucher wurden durch mehre Verordnungen *) Schranken gesetzt, und willkürliche Handlungen, die auf einseitige Beschwerden und den allgemeinen Judenhass selbst Billigung von der Regierung erfuhren, oder geradezu von ihr ausgingen, hörten auch nach der Ertheilung des General-Juden-Privilegiums vom 29. Sept. 1730 **) nicht auf. Es waren in dieser Zeit gegen 2000 Juden allein in der Mark Brandenburg (750 in Berlin), in Pommern 250, in Halberstadt, Aschersleben, Hohenstein und Derenburg gegen 1400, in dem Fürstenthum Minden, Teklenburg und Lingen gegen 500, in dem Fürstenthum Cleve und der Grafschaft Mark gegen 800.

Unter der Regierung Friedrichs des Zweiten kamen gleich mit der Erwerbung Schlesiens, namentlich in Oberschlesien, mehr Juden in den Preussischen Staat, als bis dahin überhaupt geduldet gewesen waren. Doch begünstigte der König nicht ihre Vermehrung, die damals schon sehr eifrig von den Juden im benachbarten Polen erstrebt wurde, und liess dies auch entschieden genug in dem revidirten General-Privilegium für die Judenschaft

---

*) Unter dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm waren sie berechtigt 24 Procent Zinsen zu nehmen, König Friedrich Wilhelm I. stellte 1715 für sie 18 Proc. als den höchsten Zinsfuss fest, und 1725 verminderte er denselben bis auf 12 Proc.

**) Mylius Corp. Constit. Marchic. Bd. V. Abtheilung V. Cap. 3 nr. 58.

im Königreich Preussen vom 17. Apr. 1750 erkennen *), welches im Allgemeinen bis zu der neuen Regelung der Judenverhältnisse im J. 1812 allgemeines Gesetz blieb. Die ordentlichen Schutzjuden sollten ihren Schutz nur auf ein Kind vererben, und auch nur wenn dasselbe 1000 Thlr. baar besass; die ausserordentlichen Schutzjuden erlangten denselben nur auf Lebenszeit. Das Betreiben zünftiger Gewerbe, sowie der Brauereien und Brennereien blieb den Juden verboten. Der Erwerb von Häusern wurde auf eine beschränkte Zahl bestimmt, aber der Ankauf von anderen Grundstücken oder Landgütern blieb völlig untersagt, eben so wie das Pachten landwirthschaftlicher Gegenstände, z. B. einer Kuhpacht. Der Zinsfuss für Geldanleihen wurde auf 12 bis 8 Procent und 1755 bis auf 7 und 6 Procent herabgesetzt. Fremde Juden konnten nur, wenn sie mindestens 10,000 Thlr. eigenes Vermögen besassen, auf besondere Genehmigung des Königs in den Preussischen Staat aufgenommen werden **). Die ausserordentlichen Schutzjuden, wie die wandernden Hausirer und Gewerbsleute und die Dienstboten durften nicht heirathen. Für die Abgaben mussten alle Juden in solidum haften. Erst im J. 1763 wurde den ordentlichen Schutzjuden gegen die Erlegung einer Summe von 70,000 Thlr. vergönnt, auch ein zweites Kind im Lande zu verheirathen, wofür sie sich indess verpflichten mussten, bei jedem einzelnen Falle dieser Art für 1500 Thlr. inländische Manufactur-Waaren auszuführen ***). Nur

---

*) Abgedruckt erst 1756 in dem 2ten Bande der Neuen Edicten-Sammlung u. s. w. Jahrg. 1756 nr. 65.

**) Dies beschränkte der König noch am 29. Oct. 1767, indem er eine solche Ausnahme nur für diejenigen fremden Juden machen wollte, welche neue Fabriken anzulegen entschlossen wären, Preuss, Gesch. Friedrich d. Gr. Bd. III. S. 428, und König Ann. a. a. O. S. 282.

***) Dieses Zwangs-Handelsgeschäft zu Gunsten der inländischen Industrie wurde durch die Verordnung vom 9ten Mai 1769 auf die königliche Porcellan-Manufactur zu Berlin übertragen, indem eine Jüdische Familie bei der Ansetzung eines Kindes jedes Mal für 300 Thlr. Porcellan (1/3 feines, 1/3 mittleren und 1/3 gemeines) aus dieser Manufactur kaufen und ins Ausland ausführen sollte. Diese Verordnung wurde nach 19 Jahren gegen die Erlegung von 4000 Thlr. von Seiten der Judenschaft 1788 aufgehoben; König's Ann. S. 300 und 327. — Dagegen war der Handel mit rohem Leder, roher Wolle

für einzelne Familien wurden in den letzten Jahren der Regierung Friedrich's des Zweiten wegen besonderer Verdienste Ausnahme-Bewilligungen sowohl in Bezug auf den Erwerb von Grundstücken, wie auf den Umfang der Handelsgeschäfte ertheilt. Mit der ersten Theilung Polens wurde die Zahl der Juden ansehnlich vermehrt, da dieselben in Westpreussen und dem Netzdistricte einen grossen Theil der städtischen Bevölkerung bis in die kleinsten Städte hinab bildeten. Und doch liess Friedrich II., wie er selbst in seinen Memoiren seit dem Hubertsburger Frieden erwähnt *), mehr als 4000 Juden über die Gränze nach Polen zurücktreiben „weil sie bettelten oder die Landleute bestahlen.“ Auch sollten keine Juden in ganz West- und Ostpreussen auf dem platten Lande geduldet werden, sondern ihnen nur der Aufenthalt in den Accise-pflichtigen Städten zugestanden sein **). — Am Ende der Regierung dieses Königs betrug die Zahl der Juden bereits über 35,000 K. (darunter 5,700, in der Kurmark und in Berlin allein 3,300, 3500 in der Neumark, 1000 in Pommern, 9000 in Schlesien, gegen 3400 in den westlichen Provinzen und 9,000 in dem Netzdistricte, Westpreussen und Ostpreussen (hier noch nicht 400 K.), d. i. $^1/_{171}$ der damaligen Bevölkerung des Staates.

Unter Friedrich Wilhelm II. schien eine noch tolerantere Behandlung der Juden in der Politik der Regierung zu liegen: der bis dahin noch von den inländischen Juden erhobene Leibzoll wurde bei einer Umgestaltung der indirecten Abgaben am 1. Juni 1787 völlig aufgehoben; die durch Dohm's Schrift über die bürgerliche Verbesserung der Juden geforderte Gleichstellung der Juden mit den Christen in den bürgerlichen und politischen Rechten sollte theilweise ins Werk gesetzt werden, aber die neue starke Vermehrung der Jüdischen Bevölkerung, welche der Preussische Staat durch die zweite und dritte Theilung Polens in Südpreussen und Neu-Ostpreussen erhielt, und der Zustand ihrer damaligen socialen Entwickelung schreckte zurück, eine solche Gleichstellung ins Leben treten zu lassen. Es wurde

---

und wollenen Waaren, mit Garn und allen Lebensmitteln (mit Einschluss der Colonial- und Specereiwaaren) den Juden vollständig untersagt.

*) Oeuvres posthum. V. p. 159.

**) Cabinetsordre vom 2. Mai 1773.

daher unter dieser, wie unter der folgenden Regierung bis zum unglücklichen Kriege, in vielen Fällen ausnahmsweise einzelnen Juden eine grössere Berechtigung zuerkannt, ohne die allgemeine Gesetzgebung in Bezug auf die Juden wesentlich zu reformiren. Aber mit dem Frieden zu Tilsit verlor der Preussische Staat nicht nur sämmtliche Erwerbungen, welche ihm in den J. 1793 und 1795 aus dem vormaligen Polnischen Reiche einverleibt waren, sondern auch den grössten Theil des Netzdistricts, die Kreise Culm und Michelau (ob. S. 103) und alle jenseits der Elbe gelegenen Besitzungen, darunter also diejenigen Länder, welche vorzugsweise stark mit Juden bevölkert waren, und in welchen ganz besonders die Juden in allen Geschäften des Hausierens und Schacherhandels untergegangen waren. Es trat nun die denkwürdige Periode der Reorganisation der inneren Staatsverhältnisse Preussens ein, die Gleichstellung aller Stände für jeden Theil des Staatsdienstes sah man eingeräumt, die Beschränkungen der gewerblichen Befugnisse wurden aufgehoben: solchen Reformen traten im grellen Contraste die Hindernisse in den Weg, welche die eingeborenen Juden in der Ansiedelung und der wünschenswerthen Uebernahme vieler gewerblichen Geschäfte einengten. Eine Cabinetsordre an den Minister v. Schrötter im Sept, 1808 *) befahl bereits die Revision in der bisherigen Gesetzgebung über die Juden: die geringere Zahl der damals vorhandenen Juden, der bessere Zustand der bürgerlichen und sittlichen Entwickelung derselben, das allgemein verbreitete Gefühl für Gleichstellung liessen einen baldigen Abschluss dieser Gesetzgebung erwarten: aber das organische Edict über die neue Gestaltung der bürgerlichen Verhältnisse der Juden erschien erst am 11. März 1812.**) Es befanden sich damals im Preuss. Staate nach der Zählung am Schlusse des J. 1811 6136 privilegirte oder geschützte Judenfamilien mit 29,538 K ***), und ausserdem lebten noch im Staate 3079 Ju-

*) (Meyer) in der Biographie des Criminals-Rath Brand, in den Preuss. Provinzialblätt., 1846, Hft. 3. S. 168 erwähnt die besondere Veranlassung zu derselben; dieser Vorfall wird auf ähnliche Weise schon in einer Anmerkung zu Preuss Gesch. Friedrichs des Gross. Bd. IV. S. 480 erzählt.

**) Preussische Gesetzsammlung, Jahr. 1812, Nr. 5.

***) Hoffmann über die Juden in der Sammlung kleiner Schrift. S. 342.

den als blos geduldete Fremde, zusammen 32,617 J., d. i. etwa $^1/_{153}$ der damaligen Bevölkerung. Das genannte Edict verlieh jenen geschützten Judenfamilien, die mit General-Privilegien, Naturalisations-Patenten, oder Schutzbriefen und Concessionen versehen waren, das Recht des Inländers und des Preussischen Staatsbürgers, jedoch unter der Verpflichtung, fest bestimmte Familien-Namen zu führen, und sowohl in ihren Handelsbüchern als auch in allen schriftlichen Verhandlungen sich nur der Deutschen oder einer anderen lebenden Sprache zu bedienen. Diese für Inländer erklärten Juden erhielten gleiche bürgerliche Rechte und Freiheiten mit den Christen, und waren auch ebenmässig zur Tragung gleicher Lasten und Abgaben gegen den Staat wie gegen die Communen (mit Ausnahme der Stolgebühren) verpflichtet, wobei auch die Militär-Conscription oder Cantonpflichtigkeit eingeschlossen werden sollte,*) über die jedoch für die Zukunft noch der Erlass eines allgemeinen Gesetzes vorbehalten wurde. — Bei dem Erwerbe von Rittergütern mussten jedoch die Juden die etwa damit verbundenen Patronatsrechte über Kirchen und Schulen an die betreffenden Regierungen überlassen, welche dieselben jedoch nur so lange zu verwalten haben, als ein Jüdisch. Besitzer Eigenthümer eines solchen Rittergutes verbleibt. Den Juden wurde ferner die Befugniss eingeräumt, zu akademischen Lehr- und Schulämtern sowie zur Gemeinde-Verwaltung**) berufen zu werden, während ihre Zulassung zu anderen Staatsämtern durch ein späteres Gesetz geregelt werden sollte. Für ihre Ansiedlung in den Städten oder auf dem platten Lande wurde fernerhin kein Unterschied mehr festgehalten; sie wurden berechtigt zur Erwerbung von Grundstücken jeder Art, so wie zur Betreibung aller erlaubten Gewerbe und jedes Handelsgeschäfts. Ihre privatrechtlichen Verhältnisse sollten nach denselben Gesetzen wie die der andern Preussischen Staatsbürger beurtheilt werden, jedoch mit

---

*) Aber damals wurden noch keine Juden zum Militairdienste ausgehoben, und im Frühjahr 1813 traten die ersten Mitglieder der Judengemeinden freiwillig in den Kriegsdienst, wenn gleich die Zahl der Jüdischen Freiwilligen verhältnissmässig zur Bevölkerung nur sehr klein war.

**) Die revidirte Städte-Ordnung vom 17. März 1831 schliesst im §. 89 die Juden von den obersten Verwaltungsämtern in den Magistraten aus.

Ausnahme solcher Handlungen, bei welchen wegen der Verschiedenheit der Religionsbegriffe und des Cultus (z. B. bei Eidesleistungen) besondere gesetzliche Bestimmungen und Formen vorgeschrieben sind. Ehen dürfen unter inländischen Juden oder auch mit einer ausländischen Jüdin ohne besondere Genehmigung geschlossen werden; aber ein fremder Jude erlangt durch die Heirath mit einer Preussischen Jüdin nicht das Recht, sich im Preussischen Staate niederzulassen, sowie überhaupt fremden Juden *) die Niederlassung erst dann verstattet ist, nachdem sie das Preussische Staatsbürgerrecht erworben haben. Diese Erwerbung kann indess nur auf den Antrag der Regierung derjenigen Provinz, in welcher die Niederlassung geschehen soll, mit Genehmigung des Ministers des Inneren erfolgen.

Durch den ersten Pariser Frieden und auf dem Wiener Congresse kehrte ein grosser Theil der Juden in den im J. 1807 verlorenen Besitzungen wieder unter die Herrschaft des Preussischen Staats zurück, aber auch die neu erworbenen Landesantheile brachten eine Vermehrung der Jüdischen Bevölkerung mit sich, die nur in den beiden Regierungsbezirken Merseburg und Stralsund sehr gering war. Inzwischen zeigten sich die Verhältnisse der Juden in diesen Erwerbungen sehr verschiedenartig gestaltet, und namentlich war auch der Bildungszustand der Juden in dem Grossherzogthum Posen im Vergleich zu dem in den älteren Provinzen sehr zurückgeblieben. Ueber die Stellung der Juden in den zum Deutschen Bunde gehörigen Ländern bestimmte die Deutsche Bundesacte vom 8. Jan. 1815 im 16. Art.**) folgender Gestalt: „die Bundesversammlung wird in Berathung ziehen, wie auf eine möglichst übereinstimmende Weise die bürgerliche Verbesserung der Bekenner des Jüdischen Glaubens in Deutschland zu bewirken sei, und wie insonderheit denselben der Genuss der bürgerlichen Rechte, gegen die Uebernahme aller Bürgerpflichten in den Bundesstaaten verschafft und gesichert werden könne. Jedoch werden den Bekennern dieses Glaubens bis dahin „die denselben von den einzelnen Bundesstaaten be-

*) Fremde Juden dürfen auch nicht als Rabbiner oder Synagogendiener, noch in gewerblichen Beschäftigungen, noch als Lehrburschen angenommen werden.

**) Klüber Quellensammlung z. d. öfftl. R. S. 173—74.

reits eingeräumten Rechte erhalten." Aber bis zur heutigen Stunde ist diese vorbehaltene Beschlussnahme des Bundestages noch nicht erfolgt, und dadurch bleibt jedem Deutschen Staate überlassen, wieweit er in seiner bürgerlichen Gesetzgebung in Bezug auf die Juden fortschreiten wolle, nur die einmal vorhandenen Rechte, also für die älteren Provinzen des Preussischen Staates, die zum Deutschen Bunde gehören, dürfen die in dem Edicte vom 11. März 1812 liegenden bürgerlichen Rechte der Juden nicht geschmälert werden. Die Verhandlungen über die theilweise Ausdehnung des genannten Edicts auf die neuen Provinzen zogen sich sehr in die Länge; in dem Circular-Rescript des Ministers des Inneren vom 3. Jan. 1817 wird ausdrücklich bemerkt, dass über die Modificationen, unter welchen es in den übrigen Theilen des Reichs eingeführt werden sollte, erst verhandelt würde. Im folgenden J. wurde durch die Cabinetsordre vom 18. Febr. 1818 bestimmt, dass so lange die staatsbürgerlichen Verhältnisse der Juden in den neuen und wieder eroberten Provinzen noch nicht gesetzlich feststehen, das Ueberziehen der Juden in andere Provinzen, in denen eine abweichende Juden-Verfassung besteht, nicht gestattet werden sollte. Aber auch eine Beschränkung der einmal erlangten Berechtigung der Juden in den älteren Provinzen (also gegen den oben angeführten Artikel 16. d. Dtsch. Bundesacte) erfolgte durch die Cabinets-Ordre vom 18. Aug. 1822 (nach der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 4. Dec. 1822), welche den mit Staatsbürgerrecht versehenen Juden die fernere Zulassung zu akademischen Lehr- und Schulämtern, „wegen der bei der Ausführung sich zeigenden Missverhältnisse" verbot. Nach den Gesetzen über die Einführung der Provinzialstände im J. 1823 bleiben die Juden von der Wahl zum Landtags-Abgeordneten ausgeschlossen, weil für dieselbe die Gemeinschaft mit einer der chrislichen Kirchen als nothwendige Bedingung erfordert wird; eben so für die Theilnahme an den Wahlen, wobei nur die für die städtischen Abgeordneten ausgeschlossen sind, weil diese ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses den Stadtverordneten überlassen bleiben. Bei dieser Beschränkung der Juden kann zwar von einer Verletzung ihrer ihnen einmal eingeräumten Rechte nicht die Rede sein, da eben eine solche Berechtigung zur Ständewahl früher überhaupt nicht bestand.

Je länger die Verhandlungen über die weitere oder engere Anwendung des Edicts vom 11. März 1812 für die neuen Provinzen sich verzögerten, um so geringer erschien die Aussicht, dasselbe in einem vollständigeren Umfange auf die letzteren, und am wenigsten auf das Grossherzogthum Posen übertragen zu sehen. Die Cabinetsordre *) vom 8. Aug. 1840 brachte endlich hierüber die Entscheidung: „weil Zweifel entstanden sind, ob nicht das Edict vom J. 1812 bei Publication des allgemeinen Landrechts und der Gerichts-Ordnung in den neuen und wieder erworbenen Provinzen, als unter den die gedachten Gesetzbücher ergänzenden und erläuternden Bestimmungen mit eingeführt worden sei, so wird ausdrücklich hiedurch bestimmt, dass dieses Edict nur in denjenigen Provinzen, in welchen es bei seiner Erlassung publicirt worden, gelten, in den neuen und wieder erworbenen Provinzen dagegen, als mit dem allg. Landrecht und der Gerichts-Ordnung eingeführt nicht betrachtet, vielmehr in letzteren, bis zu weiterer gesetzlicher Bestimmung in Hinsicht der Verhältnisse der Juden, lediglich nach denjenigen Vorschriften verfahren werden soll, welche bei der Besitznahme dieser Provinzen, als darin gesetzlich bestehend, vorgefunden worden sind.“ Dadurch wurden für die Rheinprovinz, wie dies auch in früheren Ministerial-Rescripten bereits geschehen war, die Rechte der Juden im ehemaligen Französischen Kaiserthume und im Grossherzogthum Berg anerkannt, welche aber bis auf einige Beschränkung in der Uebersiedelung in andere Departements und in einigen Handelsgeschäften von denen der christlichen Mitbürger nicht unterschieden waren.**) Dasselbe gilt für diejenigen Landestheile, welche früher zum Königreich Westphalen gehört haben (ob. S. 120), welches den Juden gleiche Rechte mit den Christen eingeräumt hatte.***) Nur in den 4 Kreisen

---

*) Preuss. Gesetzsammlung, Jahr. 1830, S. 116.

**) Die hierauf bezüglichen Verordnungen aus der Zeit der Französischer Verwaltung sind speciell in Rönne und Simon, die früheren und gegenwärt. Verhältnisse der Juden S. 361—77 angeführt.

***) Eben so bei Rönne und Simon a. a. O. S. 377—88. Die Landgemeinde-Ordnung vom 31. Oct. 1841 für die ganze Provinz Westphalen (Prss. Gesetzsammlung 1841 S. 320) macht keinen Unterschied zwischen Christen und Juden, indem zur Gemeinde alle Einwohner des Gemeindebezirks gehören sollen.

des Regbez. Minden, in Paderborn, Büren, Warburg und Höxter wurde wegen entstandener Missverhältnisse mit den Landbewohnern bäuerlichen Standes dieser Gegend, durch die Cabinetsordre vom 20. Sept. 1836*), die Erwerbung bäuerlicher Grundstücke für die Juden an die Bedingung für die Zukunft geknüpft, dass sie diese selbst und mit Jüdischem Gesinde bewirthschaften sollten. Dagegen haben die Juden in dem vormals zu Hessen-Darmstadt gehörigen Herzogthum Westphalen und den Grafschaften Wittgenstein (Regbez. Arnsberg) nur sehr beschränkte Rechte als Schutzverwandte **). Eben so haben die Juden in den aus dem Königreich Sachsen in die Provinz Sachsen übergegangenen Landestheilen nicht das Staatsbürgerrecht, sie gelten als Schutzunterthanen, welche nur in Folge einer auf sie persönlich ausgestellten landesherrlichen Concession im Lande verbleiben dürfen***): der Detailhandel ist denselben auf Jahrmärkten, wie in ihren Wohnsitzen gestattet. Nicht minder sind die Juden in der Lausitz nur Schutzverwandte ohne Staatsbürgerrecht, doch dürfen sie jeden erlaubten Handel, mit Einschluss des Specerei-Geschäfts betreiben, wofern nicht Special-Privilegien dritter Personen entgegenstehen: auch wird, wenn ein Jüdischer Familienvater mit Hinterlassung mehrer Söhne verstirbt, jedem derselben die Erlaubniss zu einem selbstständigen Gewerbe gegeben.

Ein vollständiges organisches Gesetz über die Judenverhältnisse ist inzwischen von Seiten der Preussischen Regierung für alle diese Länder bis jetzt noch nicht gegeben. Nur das Grossherzogthum Posen, in welchem diese Verhältnisse ganz ungeregelt waren, macht davon eine Ausnahme, obgleich die betreffende Verordnung über die dortige Organisation der Verhältnisse der Juden vom 1. Jan. 1833 †) nur eine vorläufige genannt ist. Nach derselben erhält die zahlreiche Jüdische Bevöl-

---

*) Preussische Gesetzsammlung Jahrg. 1836. S. 248. Doch wurde durch die Cab. Ordre vom 5. Jan. 1839 nachgegeben, dass die Bewirthschaftung dieser Höfe bis z. 1. Jan. 1844 auch durch christliches Gesinde bewirkt werden könnte.

**) Rönne und Simon a. a. O. S. 341—51.

***) Rönne u. Simon a. a. O. S. 358—61.

†) Preuss. Gesetzsammlung Jahrg. 1833. S. 66.: die dazu gehörigen Instructionen u. Ergänzungen b. Rönne u. Simon S. 309—36

hörung dieses Grossherzogthums das Recht, für ihre besonderen Angelegenheiten Local-Gemeinden zu bilden. Dieselben sollen verpflichtet werden, jedes schulfähige Kind zwischen dem siebenten und vierzehnten Lebensjahre zum angemessenen Schulunterrichte anzuhalten, und es zum Landbau oder zu solchen Gewerben zu erziehen, welche den Hausierhandel und das Mäkler- und Leihgeschäft ausschliessen. Unter dem Vorbehalt der künftigen allgemeinen Militärpflichtigkeit soll es den körperlich geeigneten Juden verstattet sein, innerhalb des militärpflichtigen Alters freiwillige Kriegsdienste zu leisten, sonst sind sie gegen Erlegung eines mässigen Recrutengeldes von der Verpflichtung zum Kriegsdienste befreit. Als Inländer und Staatsbürger sollen zuvörderst nur diejenigen Juden durch ein Naturalisationspatent anerkannt werden, welche seit 1815 in der Provinz wohnen, oder zu ihrer späteren Niederlassung eine ausdrückliche Genehmigung erhalten haben, völlig unbescholten sind, ein namhaftes Gewerbe betreiben, ein städtisches oder ländliches Grundstück, (jenes von 2000 Thlr. Werth) zum ausreichenden Unterhalte, oder ein Capitalvermögen von wenigstens 5000 Thlr. besitzen. Zu Staatsämtern oder zum Vorsitz im Magistrate, so wie zu den Functionen eines Deputirten auf Kreis-, Communal-, und Provinzial-Landtagen sind sie nicht befähigt; bei dem Erwerb eines Rittergutes bleiben sie vorläufig von dem mit dem Besitze verbundenen Ehrenrechten ausgeschlossen, eine Uebersiedelung in eine andere Provinz können sie nur mit Genehmigung des Ministers des Inneren unternehmen. Viel beschränkter sind die Berechtigungen der noch nicht zur Naturalisation geeigneten Juden, welche vor dem zurückgelegten 24. Jahre nicht heirathen dürfen, von dem Handel mit kaufmännischem Rechte ausgeschlossen sind, auf dem platten Lande nur als Besitzer eines Bauerhofes oder im Dienste eines Grundbesitzers wohnen sollen u. s. w. — Die obige Beschränkung der Juden in der Verpflichtung zum Soldatenstande wurde in diesem Jahre aufgehoben, indem die Cabinets-Ordre vom 31. Decbr. 1845 *) anordnete, dass alle Juden fortan der Militärpflicht unterworfen sein sollen, auch in denjenigen Landesantheilen, in welchen sie von derselben bisher noch befreit gewesen sind: dagegen fällt auch das bis jetzt von den Juden dieser Länder gezahlte Recrutengeld weg. —

---

*) Preuss. Gesetzsammlung, Jhrg. 1846, Nr. 3.

Die numerischen Verhältnisse der Juden, welche ich schon oben in den tabellarischen Uebersichten auf S. 149—52 und S. 158—60 für die J. 1822 und 1843 gegeben habe, bieten ausserdem noch in specieller Beziehung nachstehende bemerkenswerthe statistische Ergebnisse. Am Schlusse des J. 1822 wurden überhaupt im Preussischen Staate 144,737 Juden gezählt, d. i. $^1/_{79}$ oder genauer $1,^{25}$ Proc. der damaligen Gesammtbevölkerung (11,519,396 E.) am Schlusse des J. 1840 194,555 Juden, d. i. $^1/_{75}$, oder genauer $1,^{32}$ der damaligen Gesammtbevölkerung (14,733,943 E.). Es hatten sich mithin die Juden im Verhältnisse zu der christlichen Bevölkerung in diesem Zeitraume von 18 Jahren um $6,^{34}$ Proc. (im jährlichen Durchschnitte um $0,^{35}$ Proc.) stärker vermehrt. Die Vermehrung betrug 49,821 K., unter welcher nach Hoffmann's Angaben *) 42,044 K. in dem Ueberschusse der Geborenen über die Verstorbenen, **) 410 K. durch den Ankauf des Fürstenthums Lichtenberg im J. 1834 und 9,367 K. durch den Ueberschuss der Einwanderung über die Auswanderung oder auch durch Nachholen der bei der ersten Zählung im J. 1822 Uebersehenen ermittelt waren, während eine Verminderung von 2200 Juden in diesen 18 Jahren durch den Uebertritt zur christlichen Religion entstanden war. Schreiten wir wieder 3 Jahre weiter, so finden wir nach der Zählung im Dcbr. 1843 die Juden 206,529 K. stark, d. i. $^{10}/_{749}$ oder genauer $1,^{33}$ Procente der damaligen Gesammtbevölkerung (15,471,765 K.): es ist mithin die Vermehrung der Jüdischen Bevölkerung im Verhältniss zur Christlichen in diesen 3 Jahren wiederum um $1,^{07}$ Proc, oder im jährlichen Durchschnitte um $0,^{36}$ Proc., stärker gewesen. — Die Zahl der zum Christenthum übergegangenen Juden war in den 3 Jahren 1841—43 = 347 (im jährl. Durchschn. 116), davon 292 zur evangelischen und 55 zur Römisch-Katholischen Kirche. — Nach den Provinzen vertheilt stehen die Juden indess in sehr verschie-

---

*) Sammlung kleiner Schriften, S. 351.

**) Hoffmann a. a. O. S. 353—59 weist näher nach, wie durch die nüchterne Lebensweise der Juden, durch Vermeidung solcher Arbeiten, die den Körper übermässig anstrengen oder leicht Gefahren aussetzen für Männer und Frauen, und dadurch auch mittelbar für die Kinder im zartesten Alter, eine weit geringere Sterblichkeit als unter den gleichstehenden Classen der Christlichen Bevölkerung veranlasst wird.

derartigem Verhältnisse zu der Christlichen Bevölkerung. Während sie z. B. im Grossherzogthum Posen schon $^1/_{16}$ der Bevölkerung der Provinz bilden, machen sie im Herzogthum Sachsen erst $^1/_{384}$ derselben aus, wie dies sich genauer aus der nachstehenden tabellarischen Uebersicht für die J. 1840 und 1843 ergeben wird.

	Gesammt-zahl d. Jud. 1840.	Antheil a. d. Bev. d. Prov.	Antheil a. d. Jüd. Bev. d. Staates	Gesammt-zahl d. Jud. 1843.	Antheil a. d. Bev. d Prov.	Antheil a. d. Jüd. Bev. d. Staates.
1. Preussen	25,779	1,^{12} pCt.	13,^{25} pCt.	27,574	1,^{14} pCt.	13,^{35} pCt.
2. Posen	77,102	6,^{25} -	39,^{63} -	79,607	6,^{17} -	38,^{54} -
3. Pommern	6,832	0,^{65} -	3,^{51} -	7,761	0,^{70} -	3,^{75} -
4. Brandenburg	13,747	0,^{74} -	7,^{06} -	16,238	0,^{84} -	7,^{86} -
5. Schlesien	26,703	0,^{93} -	13,^{73} -	28,667	0,^{97} -	13,^{90} -
6. Sachsen	4,262	0,^{26} -	2,^{19} -	4,550	0,^{27} -	2,^{20} -
7. Westphalen	13,766	0,^{99} -	7,^{08} -	14,438	1,^{01} -	6,^{99} -
8. Rheinprovinz	26,367	1,^{02} -	13,^{55} -	27,694	1,^{03} -	13,^{41} -
die 8 Provinzen zusammen	194,558	1,^{32} pCt.	100,^{00} pCt.	206,529	1,^{33} pCt.	100,^{00} pCt.

Die Juden haben nach der Vergleichung beider Tabellen für 1840 und 1843 gegen die christliche Bevölkerung sich in allen Provinzen, ausser in Posen, stärker vermehrt, da sie in dieser relativ und absolut am stärksten von ihnen bewohnten Provinz im J. 1843 um 0,^{08} Proc. weniger an der Gesammtbevölkerung derselben Antheil nehmen als im J. 1840. Aber sie haben in 4 Provinzen noch nicht ein Procent der Bevölkerung völlig erreicht, wiewohl sie in Schlesien auch nahe daran stehen, in Pommern sind sie nicht viel über zwei Drittel Procent und in Sachsen nicht viel über ein Viertel Procent der Bevölkerung gekommen. Im Grossherzogthum Posen sind sie dagegen fast sechsmal relativ stärker unter der Christlichen Bevölkerung gemischt als in derjenigen Provinz (Preussen), die nächst Posen relativ die meisten Juden zählt und über siebzehnmal relativ stärker als in Sachsen, in welcher Provinz die wenigsten Juden angesiedelt sind. Innerhalb der Provinzen ist die Vertheilung der Juden auf die einzelnen Regierungsbezirke weniger verschiedenartig (vergl. ob. Tab. S. 163 — 64), nur machen Merseburg, Stralsund, Gumbinnen und Liegnitz hievon eine Ausnahme, welche entschieden die wenigsten Juden zählen: im Jahr 1843, Merseburg $^1/_{1608}$, Stralsund $^1/_{1112}$, Gumbinnen $^1/_{422}$ und Liegnitz $^1/_{334}$

der Bevölkerung. — In Bezug auf den Besitz des Staatsbürgerrechts stellt sich bei der Jüdischen Bevölkerung das Verhältniss jährlich vortheilhafter. In dem Dec. 1837 waren von 183,579 Juden 102,917 mit dem Staatsbürgerrecht versehen, 80,662 ohne dasselbe; jene bildeten also 56,[05] Proc. diese noch 43,[95] Proc. der Jüdischen Bevölkerung. In dem Dec. 1843 besassen unter 206,529 Juden 127,893 das Staatsbürgerrecht, und 78,636 waren ohne dasselbe, mithin bildeten jene bereits 61,[45] Proc., diese nur noch 38,[55] Proc. der Jüdischen Bevölkerung. Nach den einzelnen Provinzen gestaltete sich 1843 folgendes Verhältniss, wobei wir die Regbez. Marienwerder, Arnsberg und Coblenz wegen ihrer eigenthümlichen Judenverhältnisse von den Provinzen absondern und besonders anführen.

Provinzen. Regbez.	Juden mit Staatsbürgerrecht.	Juden ohne Staatsbürgerrecht.
1. Preussen ohne R. Marienwerder	11,327	296
2. R. Marienwerder *)	10,641	5,310
3. Gr. H. Posen	14,574	65,033
4. Pommern **)	7,541	220
5. Brandenburg	14,658	1,580
6. Schlesien	28,306	361
7. Sachsen ***)	3,390	1,160

---

*) Es sind hier die Landschaften Culm, Michelau und das Gebiet von Thorn, welche im Frieden von Tilsit von Preussen abgetreten waren und auf welche mithin das Edict vom 11. März 1812 nicht ausgedehnt ist: gegenwärtig bilden sie die Kreise Thorn, Culm Strasburg, Löbau und einen grossen Theil des Kr. von Graudenz. In diesen befinden fast ausschliesslich die Juden ohne Staatsbürgerrecht, weil hier, nach der oben angeführten C. O. vom 8 Aug. 1830 für die Juden noch die Gesetzgebung des Herzogthums Warschau gültig ist: vgl. Rönne und Simon a. a. O. S. 336 — 39.

**) Im Regbez. Stralsund oder Neu-Vor-Pommern, in welchem wie in der vorhergehenden Anmerk. das Edict v. J. 1812 nicht gilt, sondern die frühere Schwedische Gesetzgebung (vgl. Rönne und Simon a. a. O. S. 354 — 58). Von den 148 Juden dieses Bezirks hatten nur 2 das Staatsbürgerrecht; es waren mithin in dem übrigen Pommern nur 64 Juden ohne Staatsbürgerrecht.

***) In Brandenburg sind es die Antheile der Lausitz, in Sachsen

Provinzen. Regbez.	Staatsbürgerrecht.	Staatsbürgerrecht.
8. Westphalen ohne R. Arnsberg	8,968	61
	Juden mit	Juden ohne
9. R. Arnsberg *)	2,604	2,805
10. Rheinprovinz ohne R. Coblenz **)	19,617	66
11. R. Coblenz ***)	6,267	1,744
alle 8 Prov. d. Staats	127,202	28,636

Wir sehen daraus, dass in den alten Provinzen, die 1812 zum Preussischen Staate gehörten, sowie in den Regbez. Münster, Minden und der Rheinprovinz (mit Ausnahme eines Theils auf dem rechten Rheinufer) fast sämmtliche Juden bereits des Staatsbürgerrechts theilhaftig waren, wir wollen daran die Hoffnung knüpfen, dass die fernere Entwickelung in der Gesetzgebung über diese Verhältnisse die Classe der Juden ohne Staatsbürgerrecht ganz verschwinden lässt, aber auch für die jetzt schon mehr berechtigten Jüdischen Staatsbürger eine völlige Gleichstellung mit den übrigen Staatsangehörigen vermitteln. Dann müsste aber auch mit Zuversicht erwartet werden, dass von der entgegengesetzten Seite die Starrheit im Festhalten von Gebräuchen und Ansichten verschwände, welche gegenwärtig noch einem

---

andere Theile, die früher zum Königreich gehörten, und in welchen die Rechte der Juden, wie oben erläutert ist, mehr beschränkt sind, und deshalb denselben das Staatsbürgerrecht nicht zusteht.

*) Die oben erläuterten Juden-Verhältnisse des Herzogthums Westphalen und der Grafschaften Wittgenstein und die ziemlich gleich gestellten im vormaligen Fürstenthum Siegen (Kr. Siegen im Regbez. Arnsberg) dienen hier zur Erklärung der grossen Zahl der Juden ohne Staatsbürgerrecht.

**) In dem Regbez. Düsseldorf giebt es keinen einzigen Juden ohne Staatsbürgerrecht, im Regbez. Trier finden wir 1, im Regbez. Aachen 2 und im Regbez. Cölln 62 Juden ohne Staatsbürgerrecht.

***) Hier gehören die Juden ohne Staatsbürgerrecht den Kreisen auf dem rechten Rheinufer an (Altenkirchen, Neuwied, Wetzlar und Coblenz), welche grössentheils aus ehemaligen Landesantheilen der Nassauischen Fürstenthümer bestehen. — Vgl. Rönne und Simon a. a. O. S. 361 — 62.

innigeren socialen Verbande zwischen Christen und Juden oftmals zurückschreckende Hindernisse in den Weg wirft.

Was das Leben der Juden bei der Vertheilung nach städtischer und ländlicher Bevölkerung anbelangt, so wohnen über sieben Zehntel in Städten und zwar in 311 Gemeinden von mehr als 100 Köpfen, namentlich in 104 G. im Grossh. Posen, in 58 G. in Preussen, in 46 G. in Schlesien, 30 G. in der Rheinprovinz, 28 G. in Westphalen, 23 G. in Pommern, 14 G. in Brandenburg und 8 G. in Sachsen. Unter diesen sind 26 mit mehr als 1000 K., welche zusammen gegen ein Drittheil der ganzen Jüdischen Bevölkerung umfassen. Zwei derselben stehen zwischen 9000 und 6000 K., Posen und Berlin, für welche einzeln ich genauere Zahlenangaben bei diesen wie bei anderen grösseren und mittleren Städten, schon oben S. 413—40 geliefert habe; 3 Gemeinden stehen zwischen 6000 und 3000 K., Breslau, Kempen*) und Lissa; 3 Gemeinden zwischen 3000 und 2000 K., Danzig Krotoschin und Inowraclaw, und 18 Gemeinden zwischen 2000 und 1000 K., welche ausser Königsberg Gr. Glogau und Zempelburg**) sämmtlich im Grossherzogthum Posen liegen ***). — Nächst diesen finden wir 42 Jüdische Gemeinden †) zwischen 1000 und 500 S., von denen 25 auf das Grossherzogthum Posen kommen; 46 Gemeinden zwischen 500 und 300 S, und 197 Gemeinden zwischen 300 und 100 S. In kleineren Gemeinden unter 100 S., oder in vereinzelten Familien und auf dem platten Lande leben nicht voll drei Zehntel Juden, am meisten auf diese Art in der Rheinprovinz, Westphalen und Sachsen, wo über die Hälfte aller Juden vereinzelt lebt. In dem bürgerlichen Leben haben bis jetzt noch die Handelsgewerbe von dem Gross- und Geldhandel bis zu dem niedrigsten Kleinhandel im Trödel-Erwerb, nächstdem die Gast- und Schankwirth-

*) Kempen hatte 1843 unter 6413 E. 3626 Juden, also 839 Juden mehr als Christen.

**) Diese Stadt im Kr. Flatow (Regbez. Marienwerder) hatte 1843 unter 3434 E. fast genau die Hälfte in der Jüdischen Bevölkerung.

***) Unter diesen war die Jüdische Bevölkerung stärker als die christliche in Schwersenz (unter 3013 E. 1669 Juden), in Fordon (unter 2066 E. 1434 Juden) und Wittkowo im Kr. Gnesen (unter 2154 E. 1166 Juden).

†) Vgl. Hoffmann's Sammlung kl. Schrift. S. 364—70.

schaft über drei Viertel sämmtlicher Jüdischer Familien beschäftigt; Handwerke werden von den Juden in grösserer Zahl auch jetzt noch fast ausschliesslich im Grossherzogthum Posen betrieben, besonders in den Städten, wo die Jüdische Bevölkerung der Christlichen fast gleichsteht, oder diese auch wohl gar überwiegt. Der Ackerbau bleibt bei den Juden unbeliebt, und nicht über 200 Familien ziehen im ganzen Preussischen Staate von demselben ihren Unterhalt. Im stehenden Heere dienten im J. 1837 397, im J. 1840 326 Juden (die meisten in Posen und Schlesien, in Preussen nur 24) und im J. 1843 332 Juden.

Zum Schlusse dieses Abschnittes lassen wir noch einige Bemerkungen über die Zigeuner folgen. Sie haben niemals im Preussischen Staate in grösserer Zahl gelebt, und sind nur vorübergehend aus den benachbarten Ländern, namentlich aus Polen eingedrungen. Unter Friedrich I. und Friedrich Wilhelm I. sollten die Erwachsenen nach den Mandaten vom 24. Novbr. 1710 und 4. Oct. 1725 aufgehängt, die Kinder in den Zuchthäusern eingesperrt werden. Unter Friedrich II. fanden sich Zigeuner in der Neumark und in Ostpreussen, anfänglich (1748) wurden die strengen Gesetze gegen sie erneuert, dann duldete man einige Familien, und später liess der König in der Grafschaft Hohenstein die Colonie Friedrichslohra, 2 Meilen von Nordhausen anlegen, um einige Zigeuner-Familien sesshaft zu machen, die bis auf 100 K. und darüber anwuchs und gegenwärtig noch besteht, wie wohl in sehr ungünstiger Lage, weil die Zigeuner immer wieder in ihr vagabondirendes Leben zurückfielen *). Sie sind gegenwärtig hier und im Regbez. Erfurt überhaupt nicht viel über 100 Köpfe stark. Ungefähr eben so viel halten sich in dem Regbez. Gumbinnen auf und leben theils vom Lumpensammeln, theils vom Pferdehandel, die meisten derselben bekennen sich zur Katholischen Kirche.**) Einige Zigeuner-Familien halten sich im Regbez. Cölln auf; sie werden hier Waldlepper genannt, nähren sich als Marionettenspieler, Lumpensammler und Pferdehändler und bekennen sich officiell gleichfalls zur Römisch-

---

*) C. v. Heister ethnographische und geschichtliche Notizen über die Zigeuner, Königsberg 1842 S. 106 — 23.

**) Heister a. a. O. S. 144 — 55. Von 1836 — 1842 waren 40 Zigeuner wegen vagabondirender Lebensweise in die Correctionsanstalt zu Tapiau abgeliefert worden.

katholischen Kirche. Die Gesammtzahl der Zigeuner, welche in den amtlichen statistischen Tabellen nicht verzeichnet wird, dürfte sich nach den mir zugegangenen Nachrichten kaum über 300 Köpfe erheben.

§. 7.

Allgemeine Ständeverhältnisse.

C. Vollgraff, die Deutschen Standesherren, ein historisch-publicistischer Versuch, Giessen 1824, 8vo. — Wilh. von der Nahmer Entwickelung der Territorial- und Verfassungsverhältnisse der Deutschen Staaten an beiden Ufern des Rheins, Frankfurt 1832. 8vo. — Ferd. F. Weichsel rechtshistorische Untersuchung die gutsherrlichen bäuerlichen Verhältnisse in Deutschland betreffend, Magdeburg 1823. 8vo.; leider eine zu flüchtige Arbeit für so wichtige historische Untersuchungen. — J. G. Hoffmann, das Verhältniss der Staatsgewalt zu den Vorstellungen ihrer Untergebenen, Berlin 1842, 8vo., Abschnitt III. und IV. — J. Koch die Agrar-Gesetze des Preussischen Staates nebst Ergänzungen und Erläuterungen, 8te umgearb. und mit den neuesten Verordnungen verm. Auflage, Breslau 1843, 8vo.

Zimmermann, Entwickelung der städtischen Verfassungen der Mark Brandenburg, Berlin 1837—38. 2 Bde. 8vo. — L. v. Rönne und H. Simon, Verfassung und Verwaltung des Preuss. Staates, IV. Thl. in 2 Bden, die Gemeinde-Verfassung und zwar die Städte-Ordnungen vom 19. Nov. 1808 und vom 17. März 1831 mit ihren Ergänzungen und Erläuterungen, dargestellt unter Benutzung der Archive der Ministerien des Inneren und der Justiz. Breslau 1843, 8vo. — H. Simon, das Preussische Staatsrecht, Breslau 1844, 2 Bde. 8vo., Abtheilung I. im ersten Bande und VIII. im zweiten Bande. — C. J. Bergius, Preussen in staatsrechtlicher Beziehung, 2te verm. Ausg. Münster 1843, 8vo. Abschnitt IV., Cap. 2 und 4. —

Nur die allgemeinen Verhältnisse, welche aus den persönlichen Rechten, der Lebensweise und den eigenthümlichen Geschäften der verschiedenen Stände hervorgehen, oder welche numerisch zur Erläuterung bestimmter Zustände im Preussischen Staatsleben aufgefasst werden können, sollen in diesem Abschnitte dargestellt werden, während alle politische Rechte in ihren Beziehungen zur Gemeinde-Verfassung, zu den Kreis- und Pro-

vinzialständen dem dritten Haupttheile vorbehalten bleiben, welcher von der Verfassung des Staates handelt und im §. 16 die ständischen Verhältnisse und ihre Stellung zur Staatsverwaltung darlegt.

Alle Angehörigen des Preussischen Staates besitzen das Recht eines Staatsbürgers, wofern nicht wie bei den Juden in einzelnen Landesantheilen (vergl. den vorhergehenden §. S. 472—74) dies ausdrücklich ausgenommen ist: sie werden in den Staatsgesetzen und im allgemeinen Landrechte auch Unterthanen, Einwohner des Staates und Mitglieder des Staates genannt. Wie dieses Recht erworben und verloren werden kann, ist durch das Gesetz vom 31. Dec. 1842*) bestimmt. Nach demselben wird die Eigenschaft als Preussischer Unterthan begründet: 1) Durch Abstammung, indem jedes eheliche Kind eines Preussen durch die Geburt Preussischer Unterthan wird, auch wenn es im Auslande geboren ist; uneheliche Kinder folgen der Mutter. 2) Durch Legitimation, indem das uneheliche Kind einer ausländischen Mutter, wenn sein Vater ein Preusse ist, durch eine nach Preussischen Gesetzen erfolgte Legitimation Preussischer Unterthan wird. 3) Durch Verheirathung, indem eine Ausländerin durch Verheirathung mit einem Preussen selbst Preussische Unterthanin wird. 4) Durch Verleihung, welche durch Ausfertigung einer Naturalisations-Urkunde erfolgt, zu deren Ertheilung die Landes-Policeibehörden ermächtigt sind: nur bei ausländischen Juden muss zuvor die Genehmigung des Ministers des Inneren eingeholt werden. Durch Adoption für sich allein kann das Recht eines Preussischen Unterthans nicht erworben werden. Die Stelle der Naturalisations-Urkunde vertritt für einen in den Preussischen Staatsdienst aufgenommenen Ausländer die vom Könige, oder von einer Central- oder Provinzialbehörde vollzogene oder bestätigte Bestallung desselben: dies findet nur nicht statt bei denjenigen Ausländern, welche im Auslande selbst als Consuln, Handelsagenten und dergl. angestellt sind. Doch soll die Eigenschaft als Preussischer Unterthan nur solchen Ausländern verliehen

---

*) Preuss. Gesetzsammlung Jahrg. 1843, Nr. 2. Dies Gesetz ist nach erfordertem Gutachten des Staatsraths auf den Antrag des Staatsministeriums für den Umfang der ganzen Monarchie erlassen.

werden, welche a) nach den Gesetzen ihrer bisherigen Heimath dispositionsfähig sind; b) einen unbescholtenen Lebenswandel geführt haben; *) c) an dem Orte, wo sie sich niederlassen wollen, eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen finden; d) an diesem Orte nach den daselbst bestehenden Verhältnissen sich und ihre Angehörigen zu ernähren im Stande sind; e) wenn sie Unterthanen eines Deutschen Bundesstaates sind, die Militärpflicht gegen ihr bisheriges Vaterland erfüllt haben, oder davon befreit worden sind.**) Aber die Landes-Polizeibehörden sind verpflichtet, vor Ertheilung der Naturalisationsurkunde die Gemeinde desjenigen Ortes, wo der Aufzunehmende sich niederlassen will, in Beziehung auf die obengenannten Erfordernisse mit ihrer Erklärung zu hören und ihre Einwendungen zu beachten. — Die Naturalisations-Urkunde begründet mit dem Zeitpunkte der Aushändigung alle Rechte und Pflichten eines Preussen. Keine Gemeinde darf einen Ausländer als Mitglied aufnehmen, welcher nicht zuvor die Eigenschaft als Preussischer Unterthan erworben hat; der Wohnsitz innerhalb des Preussischen Staates begründet für sich allein nicht die Eigenschaft als Preusse.

Die Eigenschaft als Preussischer Unterthan geht verloren: 1) durch Entlassung auf Antrag des Unterthans, die bei der Landes-Polizeibehörde des Wohnorts nachgesucht werden muss, und durch eine von dieser Behörde ausgefertigte Urkunde erfolgt. Doch darf diese Entlassung nicht ertheilt werden, wenn die Nachsuchenden nicht zuvor nachgewiesen haben, dass sie ihren Militärverpflichtungen genügt und von den betreffenden Behörden mit Entlassungsscheinen versehen sind, oder wenn sie Beamte sind, nicht zuvor die Genehmigung ihres Departements-Chefs vorgelegt haben. Die Unterthanen, welche in einen Deutschen Bundesstaat auswandern wollen, müssen noch beson-

*) Da die Naturalisation, wenn nicht ausdrücklich eine Ausnahme gemacht wird, sich auch zugleich auf die Ehefrau und die noch unter der väterlichen Gewalt stehenden minderjährigen Kinder erstreckt, so soll, wenn die Unbescholtenheit eines dieser Angehörigen nicht ausser Zweifel steht, die ganze Familie zurückgewiesen werden.

**) Deutsche Bundesacte Art. 18, Nr. 2., b. in Klüber Quellensammlung, S. 176.

ders nachweisen, dass jener Staat sie aufzunehmen bereit ist.*) Aus anderen als den angeführten Gründen soll in Friedenszeiten die Entlassung aus dem Preussischen Unterthanen-Verbande nicht verweigert werden. Die Entlassungsurkunde bewirkt mit dem Zeitpunkte der Aushändigung den Verlust der Eigenschaft als Preusse, und erstreckt sich zugleich auf die Ehefrau und die noch unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder, wenn nicht dabei ausdrücklich jene Ausnahme gemacht wird. 2) Durch Ausspruch der Landes-Polizeibehörde, wenn Unterthanen, die sich im Auslande aufhalten, einer namentlichen Aufforderung solcher Behörde zur Rückkehr binnen der bestimmten Frist keine Folge leisten. 3) Durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande, sei es, dass man den Preussischen Staat ohne Erlaubniss verlassen hat und nicht zurückgekehrt ist, oder dass nach der bei Ertheilung der Erlaubniss festgesetzten Frist bereits zehn Jahre abgelaufen sind.

Die Gesetze des Staates verbinden alle Mitglieder desselben, ohne Unterschied des Standes, Ranges und Geschlechts **) Ein jedes Mitglied des Staates ist das Wohl und die Sicherheit des gemeinen Wesens nach dem Verhältnisse seines Standes und Vermögens zu unterstützen verpflichtet. Einzelne Rechte und Vortheile der Mitglieder des Staates müssen den Rechten und Pflichten zur Beförderung des gemeinschaftlichen Wohls, wenn zwischen beiden ein wirklicher Widerspruch eintritt, nachstehen. Jeder Einwohner des Staates ist den Schutz desselben für seine Person und sein Vermögen zu fordern berechtigt. Die Rechte des Menschen entstehen durch seine Geburt, durch seinen Stand und durch Handlungen oder Begebenheiten, mit welchen die Gesetze eine bestimmte Wirkung verbunden haben. Die allgemeinen Rechte des Menschen gründen sich auf die natürliche Freiheit, sein eigenes Wohl ohne Kränkung der Rechte eines Anderen suchen und befördern zu

---

*) Deutsche Bundesacte, Art. 18, Nr. 2. a., Klüber a. a. O. — Doch bleibt demjenigen Preussen, welcher mit Erlaubniss des Königs bei einer fremden Macht dient, oder im Inlande von einem fremden Staate mit königlicher Genehmigung als Consul, Handelsagent u. s. w. angestellt wird, seine Eigenschaft als Preussischer Staatsbürger erhalten.

**) Allgemeines Landrecht, Einleitung S. 22.

können. Die besonderen Rechte und Pflichten der Mitglieder des Staates beruhen auf dem persönlichen Verhältnisse, in welchem ein Jeder gegen den Anderen und gegen den Staat selbst sich befindet. Die bloss an den Stand gebundenen Rechte können von dem Besitzer aus eigner Macht auf Andere nicht übertragen werden und gehen mit dem Stande verloren. Dies sind die Grundlagen des Preussischen Staatsbürgerrechts, welche das allgemeine Landrecht in seiner Einleitung *) feststellt, und welchen auch der in der Rheinprovinz geltende Code civil nicht widerspricht. — Das Preussische Landrecht erkennt drei Hauptstände an: 1., den Adel als den ersten Stand im Staate, zu welchem nur diejenigen gerechnet werden sollen, denen der Geschlechtsadel durch Geburt oder landesherrliche Verleihung zukommt, und bei welchem in Ansehung der wesentlichen Rechte und Eigenschaften des Adelstandes kein Unterschied zwischen älterem und neuerem Adel stattfinden soll.**) Personen des Adelstandes sind der Regel nach nur den höchsten Gerichten der Provinz unterworfen; sie wurden früher zu den Ehrenstellen im Staate, wozu sie sich geschickt gemacht haben, für vorzüglich berechtigt erachtet, und eben so waren dieselben persönlich ausschliesslich zum Besitze adliger Güter befähigt, während Personen bürgerligen Standes ohne besondere landesherrliche Erlaubniss keine adlige Güter besitzen sollten.***) Dagegen durfte der Adelige auch nur unter ausdrücklicher Genehmigung der Landespolizeibehörde Bauergüter als eigene für sich bestehende Güter erwerben, und durfte nicht bürgerliche Nahrung und Gewerbe treiben.†) — Die Bevorzugung des Adels zu Stellen in der Civilverwaltung hat seit der Reorganisation der Staatsbehörden im J. 1808 aufgehört, obgleich sie nicht ausdrücklich durch ein Gesetz aufgehoben ist: in Bezug auf die Militärverhältnisse ist jeder Vorzug dem Adel gesetzlich durch das Reglement vom 6. August 1808 ††) über die Besetzung der Officierstellen entzogen, indem es hier heisst: „Einen Anspruch auf

---

*) A. L. R. Einleitung S. 73, 74, 76, 82, 83, 84 u. 104.

**) A. L. R. Thl. II. Tit. IX. §. 1, 2 u. 21.

***) A. L. R. Thl. II. Tit. IX. S. 34, 35, 37.

†) A. L. R. Thl. II. Tit. IX. S. 73 u. 76.

††) Ergänzungsband der Preuss. Gesetzsammlung f. d. J. 1807 — 10., S. 403.

Officierstellen sollen von nun an in Friedenszeiten nur Kenntnisse und Bildung gewähren, in Kriegszeiten ausgezeichnete Tapferkeit und Ueberblick. Aus der ganzen Nation können daher alle Individuen, die diese Eigenschaften besitzen, auf die höchsten Ehrenstellen im Militär Anspruch machen. Aller bisher statt gehabte Vorzug des Standes hört beim Militär ganz auf, und jeder ohne Rücksicht auf seine Herkunft hat gleiche Pflichten und gleiche Rechte." Und in Bezug auf das ganze Reform-System in der neugestalteten Verwaltung heisst es in der Bekanntmachung *) vom 16. Dec. 1808: „die Nation erhält eine ihrem wahren Besten und dem Zwecke angemessene Theilnahme an der öffentlichen Verwaltung, und dem ausgezeichneten Talente in jedem Stande und Verhältnisse wird Gelegenheit eröffnet, davon zum allgemeinen Besten Gebrauch zu machen." Die Bevorzugung des Adels bleibt daher gegenwärtig nur auf die Ehrenstellen im Hofstaate beschränkt. — Noch früher verlor der Adel die Prärogative für den Besitz adeliger Güter, indem nach dem Edicte vom 9. October 1807 **), über den freien Gebrauch des Grundeigenthums und die persönlichen Verhältnisse der Landbewohner im §. 1. festgestellt wird, „dass jeder Einwohner des Preussischen Staates, ohne alle Einschränkung in Beziehung auf den Staat, zum eigenthümlichen Besitz unbeweglicher Grundstücke aller Art berechtigt ist, und dass der Bürger und Bauer nicht blos bürgerliche und bäuerliche, sondern auch adelige Grundstücke erwerben könne, ohne dazu irgend einer besonderen Erlaubniss zu bedürfen. Alle Vorzüge, welche der Adelige bei Gütererbschaften vor dem Bürgerlichen hatte, so wie jede durch den persönlichen Stand des Besitzers begründete Beschränkung und Suspension gewisser gutsherrlichen Rechte fallen weg." Dagegen wurde auch nach §. 2. desselben Edicts jeder Edelmann berechtigt, ohne allen Nachtheil seines Standes bürgerliche Gewerbe zu betreiben.

II. Den Bürgerstand. Derselbe begriff nach dem allg. Landrechte ***) alle Einwohner des Staates, welche nach ihrer

*) Ergänzungsband d. Gesetzsammlung f. 1807—10. S. 362.

**) Ebendaselbst S. 171.

***) A. L. R. Thl. II. Tit. VIII. Abschn. I. §. 1—3 und §. 60; §. 5. und §. 73.

Geburt weder zum Adel noch zum Bauerstande gerechnet werden können, und auch keinem dieser Stände einverleibt sind. Ein Bürger im engeren Sinne wird derjenige genannt, welcher in einer Stadt wohnt und daselbst das Bürgerrecht gewonnen hat. Personen des Bürgerstandes in und ausserhalb der Städte, welche durch ihre Aemter, Würden oder besondere Privilegien von der Gerichtsbarkeit ihres Wohnorts befreit sind, werden Eximirte genannt; Kaufmannschaft oder andere bürgerliche Gewerbe können sie indess, ohne das Bürgerrecht erlangt zu haben, nicht treiben. — Einwohner der Städte, welche weder eigentliche Bürger, noch Eximirte sind, heissen Schutzverwandte; so lange dieselben das Bürgerrecht nicht gewonnen hatten, durften sie weder bürgerliche Gewerbe treiben, noch andere Rechte wirklicher Bürger ausüben. — Das Bürgerrecht bestand in dem Inbegriff aller Vorzüge und Befugnisse, welche den Mitgliedern einer Stadtgemeine vom Staate verliehen sind. Jeder, der ein bürgerliches Gewerbe in einer Stadt ausüben wollte, war verpflichtet, sich um Ertheilung des Bürgerrechts zu bewerben. Rechte und Nutzungen, welche nur der Bürgerschaft verliehen worden, kamen den übrigen Einwohnern des Ortes nicht zu statten.*) In den Städten, in welchen Zünfte bestanden, musste ein Jeder, der hier ein zunftmässiges Gewerbe treiben wollte, sich in dieselben aufnehmen lassen. Neue Zünfte zu errichten stand allein dem Landesherrn zu, so wie derselbe allein das Recht besass, eine bisher ungeschlossene Zunft in eine geschlossene zu verwandeln, d. h. die Zahl der Mitglieder, aus welchen die Zunft an einem Orte bestehen sollte, zu bestimmen. Landhandwerker waren der Regel nach verpflichtet, sich zu einer städtischen Zunft zu halten, wenn das Handwerk, welches sie ausübten, an und für sich eine geschlossene Innung hatte.**) In Städten, in denen Kaufmannsgilden oder Innungen vorhanden waren musste ein darin aufzunehmendes Mitglied den Erfordernissen der Innungs-Artikel genügen, und an solchen Orten hatte nur der, welcher in die Innung aufgenommen war, die Rechte eines Kaufmanns. Krämer in Dörfern und Flecken, Hausirer und Trödler und gemeine Victualienhändler hatten nicht die Rechte der

*) A. L. R. Thl. II. Tit. VIII. Abschn. I. §. 18 u. 27.
**) A. L. R. Thl. II. Tit. VIII. Abschn. III. §. 181—83 u. §. 185.

Kaufleute.*) — Die ausschliesslichen Prärogative sind auch bei diesem Stande seit 1807 beseitigt, theils dadurch, dass der §. 2. des oben angeführten Edicts vom 9. Oct. 1807 jeden Bürger oder Bauer berechtigte, aus dem Bauerstand in den der Bürger, und aus dem Bürgerstande in den der Bauern überzugehen, theils dadurch, dass die Zünfte in ihrer Geschlossenheit durch das Edict vom 2. Novbr. 1810 **) aufgehoben wurden. Nur für solche Gewerbe, bei deren ungeschicktem Betriebe (z. B. Apotheker, Maurer, Zimmerleute u. s. w.) allgemeine Gefahr obwaltet, oder welche eine öffentliche Beglaubigung oder Unbescholtenheit erfordern, sollen die einen Gewerbeschein Nachsuchenden zuvor den Besitz der erforderlichen Eigenschaften nachweisen. Später wurde durch das Gesetz vom 7. September 1811 den Landespolizeibehörden die Befugniss beigelegt, jedes Gewerk oder Zunft zu jeder Zeit für aufgelöst zu erklären, aber auch in besonderen Fällen zu einem gemeinnützigen Zwecke Gewerbtreibende gewisser Art in eine Corporation zu vereinigen, in welche dann einzutreten Jeder, der dies Gewerbe betreibt, verpflichtet wird. Aber der Unterschied zwischen Bürger, Eximirten in den Städten und Schutzverwandten in denselben blieb aufrecht erhalten, indem nur der Uebergang aus dem einen Verhältnisse in das andere erleichtert, und der Erwerb solcher Rechte dem Willen der Wahl des Berufs und dem unbescholtenen Charakter des Nachsuchenden anheimgestellt wurde. Dieselbe Rücksicht bestimmte auch die Regierung, die Bildung von Corporationen für die Kaufmannschaften einzelner Städte wieder zu genehmigen, wenn in dazu geeigneten Fällen ein Antrag zur Bestätigung vorgelegt würde. — Die allgemeine Städteordnung vom 19. Nov. 1808 ***) erhob den Bürger-

*) Ebendas. Thl. II. Tit. VIII. Abschn. VII. S. 479, 480 u. 486.

**) Preuss. Gesetzsammlung Jahrg. 1810, Nr. 9., S. 79—86. und die Erläuterung und Ergänzung dieses Edicts durch das Gesetz über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe vom 7. Sept. 1811., Preuss. Gesetzs. 1811, Nr. 51. S. 263—280.

***) Sie ist (in 208 §§.) häufig mit der dazu gehörigen Instruction für die Stadtverordneten in Separat-Abdrücken erschienen. Die dazu gehörigen späteren Erläuterungen im Verfolge ihrer Wirksamkeit, sowie die neu revidirte Städte Ordnung v. J. 1831 und die zu dieser gehörigen späteren Verordnungen finden sich am vollständigsten in dem im Anfange dieses §. angeführten Werke von Rönne und Simon.

stand zu einer selbständigeren Stellung, indem sie als ihren Zweck aufstellte, die thätige Theilnahme der Bürgergemeinden an der Verwaltung des Gemeindewesens der Vaterstadt zu beleben, doch davon im 2. Bande §. 16.

III. Den Bauernstand. Unter diesem Stande waren nach dem allgem. Landrechte alle Bewohner des platten Landes begriffen, welche sich mit dem unmittelbaren Betriebe des Ackerbaues, und der Landwirthschaft beschäftigten, ohne durch adelige Geburt, Amt oder besondere Rechte von diesem Stande ausgenommen zu sein. Der Bauer durfte ohne Erlaubniss des Staates weder selbst ein bürgerliches Gewerbe betreiben, noch seine Kinder dazu bestimmen; aber auch durch die erlangte Erlaubniss veränderte der Bauer noch nicht seinen Stand und persönliche Beziehungen.*) Doch sollte die Anzahl der bäuerlichen Besitzungen weder durch Einziehung der Höfe, noch durch das Zusammenschlagen derselben vermindert werden.**) Die Verhältnisse der Gutsunterthanen auf dem Lande gegen ihre Grundherrschaften sollten nach der Verschiedenheit der Provinzen in den Provinzialgesetzbüchern bestimmt, und dabei die damaligen Provinzialgesetze und die darauf beruhenden hergebrachten bäuerlichen Verfassungen zum Grunde gelegt werden. — Für diesen Stand musste die Gesetzgebung seit 1807 am stärksten eingreifen, wenn eine wohlthätige Vermittelung und Ausgleichung unter den verschiedenen Ständen für das Gemeinbeste des Staates hervorgebracht werden sollte. Es lag zur Erwägung, dass in mehreren Landschaften die Bauergüter ursprünglich den Bauern zugehört hatten, und dass nur nach und nach aus Eigennutz oder aus Missverständniss bei der Vermischung des Deutschen mit dem Römischen Recht das ursprüngliche Eigenthum in das Verhältniss der Zeitpacht übergegangen, oder gar in das der Gutsunterthänigkeit gegen den grösseren Grundbesitzer verwandelt war, der früher nur als solcher das Recht des Schultheissen, d. h. der Verwaltung der Rechtspflege in bestimmter Abgränzung (mit den Einkünften aus den Strafgefällen) in den betreffenden Gemeinden besessen hatte. Namentlich war dies in der Provinz Preussen der Fall, wo in dem Umfange des Deutschen Ordensstaates im vierzehnten Jahrhunderte die Mehrzahl der Bauern ihre Höfe von

---

*) A. L. R. Thl. II. Tit. VII. Abschn. 1. §. 1 u. 2.

**) Ebendas. §. 14.

1, 2, 3, bis 4 Hufen unmittelbar von dem Deutschen Orden vermittelst seiner Comthure, Pfleger, Vögte u. s. w. zu Lehn besass, und der Schultheiss des Dorfes in der Regel ein Einzögling des Deutschen Adels, nur ein grösseres Gut von 10, 20, 30 Hufen und auch noch mehr in derselben Dorfschaft nebst den Gerichtseinkünften aus der Verwaltung der Gerichtsbarkeit (die wohl auch zur Hälfte oder zum dritten Theile an die Ordensherrschaft fielen) in gleicher Weise vom Orden als ein Lehnsgut empfangen hatte. Erst nach dem Thorner Frieden (1466), seit den letzten Jahrzehnden des funfzehnten Jahrhunderts, bei der näheren Vereinigung des Preussischen Adels mit dem benachbarten Polnischen waren in sehr vielen Dorfschaften die Lehnbriefe der Bauern nicht mehr erneuert, und der Erb-Schultheiss verwandelte sich in einen Erb-Grundherrn der ganzen Dorfschaft, zu welchem die Bauern nach und nach (durch das sechszehnte Jahrhundert) in ein vollständiges Verhältniss der Erbunterthänigkeit geriethen, ja nicht einmal immer auf ihrer Scholle sitzen blieben, indem viele Gutsherren gegen das ausdrückliche Verbot Bauerländereien einzogen und mit den Aeckern ihrer Hof-Ländereien verbanden. In der Mark Brandenburg war gleichfalls erst im Laufe des sechszehnten und siebzehnten Jahrhunderts die Dienstpflichtigkeit des Bauernstandes gegen den adligen Grundbesitzer in ihren Dorfschaften vollendet worden.

Das Hauptgesetz für die Erneuerung und zeitgemässe Umgestaltung des Bauernstandes bildet jenes schon genannte Edict vom 9. Oct. 1807 *), welches das Unterthänigkeits-Verhältniss aller erblichen Grundbesitzer, ihrer Weiber und Kinder auflöste, so dass mit dem 11. Nov. 1810 (Martinstag) alle Gutsunterthänigkeit im Preussischen Staate völlig aufhören und nur die auf den Grundstücken eingetragenen und mit denselben veräusserlichen Lasten unverändert bleiben sollten. Den Uebergang zu den Handwerkern, in den Bürgerstand, wie oben schon

---

*) Ergänzungsband der Gesetzsammlung f. 1807—10. S. 171—72. Die vielfachen Ergänzungen und Erläuterungen dieses Gesetzes, welche theils für den ganzen Staat, theils für provinzielle Bestimmungen gegeben sind, können hier nicht näher berücksichtigt werden, da es statistisch nur auf die allgemeine Stellung des Bauernstandes im Staate ankömmt.

berichtet worden, die Befähigung zu jedem Staatsdienste, zu jedem Erwerbe, wenn die Mittel dazu vorhanden waren, hatten die Bauern damit erlangt, mithin eine Gleichstellung mit den übrigen Ständen, welche in Bezug auf den Staat als eine vollständige angesehen werden muss: die daraus hervorgehenden beiden Gesetze über die Eigenthumsverleihung aus den Jahren 1810 und 1816 werden wir unten bei den statistischen Angaben über die gegenwärtigen Verhältnisse der kleinen ländlichen Grundbesitzer berücksichtigen.

Vermittelst dieser Uebersicht der gesetzlichen Entwickelung der allgemeinen ständischen Verhältnisse vor der Wiederherstellung des Staates durch den Befreiungskrieg, haben wir das genauere Verständniss der Zustände seit 1815 vorbereitet, wie wir sie jetzt in einer gedrängten Darstellung folgen lassen. Einen höheren Stand als den niederen Adel kannte das Landrecht noch nicht, da die höheren Titel keine Unterscheidung in den persönlichen Rechten gewährten und sämmtliche damit begabte Familien, gleichviel ob diese Titel von den Preussischen Landesherren oder von den Deutsch-Römischen Kaisern ausgegangen waren, nur in die Classe des niederen Adels stellten. Durch die neue politische Zusammensetzung des Preussischen Staates auf dem Wiener Congresse wurden inzwischen mehrere reichsunmittelbare Geschlechter mit Staaten, die vormals vom Römischen Reiche selbst lehnsabhängig gewesen waren, in das Unterthanenverhältniss des Preussischen Staates gezogen, und dadurch ward erst ein mit besonderen und gewichtvollen Vorrechten ausgestatteter hoher Adel im Preussischen Staate gebildet. Wir werden demgemäss in der folgenden Uebersicht abgesondert behandeln: I. den Hohen Adel, II. den Niederen Adel und die Rittergutsbesitzer, III. die Städtebewohner, IV. die Kleinen ländlichen Grundbesitzer.

I. Der Hohe Adel. Seine Rechte sind im Preussischen Staate durch die Verordnung vom 21. Jan. 1815 *) anerkannt, welche alle diejenigen Prärogative bestätigt, die den vormals reichsunmittelbaren Geschlechtern in der Deutschen Bundesacte eingeräumt sind, weshalb der betreffende Art. XIV. dersel-

*) Preuss. Gesetzsammlg, Jahrg. 1815, S. 105 – 8.

ben*) wörtlich in diese Verordnung aufgenommen ist. „Es sollen diese fürstlichen und gräflichen Häuser, welche theils im J. 1806, theils später noch mit dem Verlust ihrer Reichsstandschaft mittelbar geworden sind, zu dem hohen Adel in Deutschland gerechnet werden, und ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit**) in dem bisher damit verbundenen Begriffe verbleiben. Die Häupter dieser Häuser sind die ersten Standesherren in dem Staate, zu dem sie gehören; sie und ihre Familien bilden die privilegirteste Classe in demselben, insbesondere in Ansehung der Besteuerung. Es sollen ihnen überhaupt in Rücksicht ihrer Personen, Familien und Besitzungen alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugesichert werden oder bleiben, welche aus ihrem Eigenthum und dessen ungestörtem Genusse herrühren, und nicht zu der Staatsgewalt und den höheren Regierungsrechten gehören. Darunter sind namentlich begriffen: a) die unbeschränkte Freiheit ihren Aufenthalt in jedem zu dem Deutschen Bunde gehörenden oder mit demselben im Frieden lebenden Staate zu nehmen. b) Die Aufrechthaltung der nach den Grundsätzen der früheren Deutschen Verfassung noch bestehenden Familienverträge, und die Zusicherung der Befugniss, über ihre Güter und Familien-Verhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, welche jedoch dem Souverain vorgelegt und bei den höchsten Landesbehörden zur allgemeinen Kenntniss und Nachachtung gebracht werden müssen. c) Privilegirter Gerichtsstand und Befreiung von aller Militärpflichtigkeit für sich und ihre Familie. d) Die Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Rechtspflege in erster, und wo die Besitzung gross genug ist, auch in zweiter Instanz, der Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizei und Aufsicht in Kirchen- und Schul-Angelegenheiten, auch über milde Stiftungen, jedoch nach Vorschrift der Landesgesetze, welchen sie, sowie der Militär-Verfassung und der

---

*) Klüber Quellensammlung u. s. w. S. 168—69. Es sollte eben dadurch allen ehemaligen Reichsständen ein gleichförmig bleibender Rechtszustand zugesichert werden.

**) Mit souverainen Fürstenhäusern, so dass aus den ehelichen Verbindungen der Familienglieder jener Geschlechter mit diesen, vollständig zur Erbfolge und Regierung berechtigte Nachkommen hervorgehen können. Vergl. Klüber's Abhandlungen und Beobachtungen, Bd. I., S. 225 u. f. dessen Quellensammlg. z. öffl. R. S. 167.

Oberaufsicht der Regierungen über jene Berechtigungen unterworfen bleiben." Die genannte Preussische Verordnung fügte ausserdem noch hinzu, dass die Regierung sich bei der Deutschen Bundesversammlung verwenden wolle, dass den vormaligen unmittelbaren Reichsständen, also auch den dem Preussischen Staate angehörenden, einige Curiat-Stimmen im Plenum der Deutschen Bundesversammlung beigelegt werden sollten.*) Ferner setzt diese Verordnung fest, dass dieselben nicht nur bei dem Besitz ihrer sämmtlichen Domainen und den daraus herrührenden Einkünften geschützt werden, sondern auch die directen Steuern ihnen belassen bleiben sollten, jedoch nach vorheriger Revision, um sie nach angemessenen Grundsätzen mit den der Preussischen Unterthanen gleich zu stellen; dieselben sollten indess nur zu dem Besten des Landes verwandt, auch ohne königliche Genehmigung nicht erhöht werden Für ihre Personen und Familien, so wie für ihre Domainen geniessen diese Standesherren Steuerfreiheit von den gewöhnlichen Personal- und Grundsteuern,**) welche jedoch nicht auf ausserordentliche und Kriegssteuern auszudehnen ist, zu welchen sie verhältnissmässig mit beizutragen verbunden sind. Die in den standesherrlichen Bezirken gelegenen Schlösser und Häuser, welche zum bleibenden oder abwechselnden Wohnsitze der Standesherren dienen, bleiben nebst den Nebengebäuden von Einquartierung befreit. Die indirecten Steuern, von welchen kein Preussischer Unterthan frei sein kann, bezieht

*) Diese Berechtigung haben die Standesherren bis zur heutigen Stunde noch nicht erlangt.

**) Doch nicht auf solchen Gütern, die sie erst nach Auflösung des Deutschen Reichs erworben haben, und eben so wenig sind die Besitzer ihrer in fremde Hände gegebenen Lehngüter, Erbleih- oder Erbpachtgüter von den Grundsteuern befreit, Verordnung vom 30. Mai 1820, §. 24. Nach der Bekanntmachung des Finanzministers vom 29. Febr. 1829, in welchen er Erläuterungen zu dem Haupt-Finanz-Etat für 1829 gab, hat indess die Mehrzahl der standesherrlichen Häuser es vorgezogen, auf die ihnen zustehenden Steuerprivilegien und sonstiger pecuniärer Vortheile gegen Entschädigungen, die ihnen vom Staate in Form feststehender Renten bewilligt werden, Verzicht zu leisten. Sie sind unter dem Titel 3. der Ausgaben, welcher 277,000 Thlr. beträgt, mitbegriffen; Preuss. Gesetzsammlung, Jahrg. 1829. Nr. 3.

der Staat und lässt sie durch seine Behörden erheben. *) Die Benutzung der Jagden jeder Art, der Berg- und Hüttenwerke verbleibt denselben, jedoch dergestallt, dass sie sich den Anordnungen des Staates fügen, und diesem den Verkauf der erzielten Metalle, Mineralien und Fabrikate nach den Marktpreisen überlassen müssen. Ihre Unterthanen bleiben der Militär-Verfassung des Preussischen Staates unterworfen: indessen steht es den Standesherren frei, stehende Ehrenwachen aus solchen Personen zu halten, die bereits ihre Militärverpflichtung gegen den Staat erfüllt haben. In Bezug auf die Verwaltung der Rechtspflege wird ihnen gestattet, in sofern sie früher zwei Instanzen hatten, solche Gerichte entweder allein oder in Verbindung mit ihren Agnaten den Landesgesetzen gemäss einzurichten **). Die dritte Instanz steht aber den Oberlandesgerichten des Staates zu, bei welchen die Standesherren selbst nebst ihren Familien ihren privilegirten Gerichtstand haben sollen. Die von ihren Gerichten erkannten Strafen sind der Revision der Oberlandesgerichte unterworfen, jedoch wird den Standesherren das Recht vorbehalten, auf Minderung oder Erlassung der Straferkenntnisse unmittelbar bei dem Könige anzutragen. Endlich sind die Standesherren den Preussischen Gesetzen und allgemeinen Polizei-, Handels- und anderen Anordnungen und der Oberaufsicht des Staates in allen Beziehungen unterworfen, jedoch soll die Ausübung derselben von ihren und ihren Behörden ausgehen, weshalb es ihnen auch freigestellt ist, einen oder mehrere Landräthe dem Könige durch die Regierungen zur Bestätigung in Vorschlag zu bringen.

---

*) Von dem Erbschafts-Stempel sind die Standesherren jedoch bei Successionen in der Standesherrschaft unbedingt befreit, bei anderen Erbschaften oder Vermächtnissen nur in sofern, als diese innerhalb der Standesherrschaft ihnen zufallen.

**) Doch muss ein Gericht erster Instanz mindestens aus einem Richter und Actuar, ein Obergericht oder Gericht zweiter Instanz aus einem Director, zwei Mitgliedern und dem verhältnissmässigen Subaltern-Personal bestehen. Die Richter haben die nöthige Qualification nachzuweisen, welche bei der Anstellung der Richter bei Unter- und Obergerichten gesetzlich erfordert wird, Verordn. vom 30. Mai 1820, §. 41.

Nach weiterer Verhandlung mit diesen Standesherren auf ihre eingegangene Anträge und Wünsche und nach mehrjährigen Erfahrungen erfolgte eine neue königliche Verordnung vom 30. Mai 1820 *) zur weiteren Ausführung der ersten aus dem J. 1815. In derselben werden zuvörderst die sechszehn standesherrlichen Familien im Umfange des Preussischen Staates genannt, auf welche nur die Verordnung vom 21. Juni 1815 Anwendung findet. Ihre Besitzungen, an denen die standesherrlichen Rechte haften, sind sämmtlich in der Rheinprovinz und in Westphalen belegen, in jener 5, in dieser Provinz 11 (da der Fürst von Sayn-Wittgenstein Berleburg in beiden Provinzen Besitzungen hat). Es sind folgende: A. in der Rheinprovinz: 1) der Fürst von Wied-Neuwied wegen der niederen Grafschaft Wied mit Ausnahme des Amtes Grenzhausen; 2) der Fürst von Wied-Runkel wegen der oberen Grafschaft Wied mit Ausnahme des Amtes Runkel, dann wegen der Aemter Alten-Wied und Neuerburg. Diese beiden Standesherrschaften gehören aber durch das Aussterben des Hauses Wied-Runkel zusammen dem Fürsten von Wied-Neuwied, (s. ob. S. 121 Anmerk. 3.). 3) Der Fürst von Solms-Braunfels wegen der Aemter Braunfels und Greifenstein. 4) Der Fürst von Solms-Lich und Hohen-Solms wegen des Amtes Hohen-Solms. 5) Der Fürst von Sayn-Wittgenstein-Berleburg wegen der Herrschaft Homburg an der Mark und zugleich wegen seines Antheils an der Grafschaft Wittgenstein in Westphalen. B. In der Provinz Westphalen. 6) Der Herzog von Aremberg wegen der Grafschaft Recklinghausen. 7) Der Fürst von Bentheim-Steinfurt wegen der Grafschaft Steinfurt. 8) Der Fürst von Bentheim-Rheda, wegen der Herrschaft Rheda und der Grafschaft Hohen-Limburg. 9) Der Freiherr von Bömmelberg als Besitzer der Herrschaft Gehmen; da dieser aber seine Standesherrschaft an den Freiherrn von Landsberg-Velen verkauft hat, welcher am 15. Oct. 1840 bei der Huldigung Friedrich Wilhelm's IV in den Grafenstand erhoben wurde, so tritt dieser an die Stelle des ersteren ein. 10) Der Herzog von Croy wegen der Herrschaft Dülmen. 11) Der Fürst von Kaunitz-Rietberg

*) Preuss. Gesetzsammlung, Jahrg. 1820 nr. 9. S. 81—100.

wegen der Grafschaft Rietberg*), welcher aber seit dem Jahre 1824 nach dem Verkauf dieser Grafschaft ausscheidet, weil der Käufer als nicht zum hohen Adel gehörend, durch diese Erwerbung nicht die Rechte des hohen Adels erlangt hat. 12) Der Herzog von Looz-Corswaren, wegen seines dem Preussischen Staate einverleibten südlichen Antheils von Rheina-Wolbeck. 13) Der Fürst, vormalige Rheingraf von Salm-Horstmar, wegen der Grafschaft Horstmar. 14) Der Fürst von Salm-Kyrburg wegen seines Antheils an Ahaus und Bocholt; dieser Fürst scheidet aber hier aus, nachdem er 1825 diesen Antheil an den nachfolgenden Fürsten von Salm-Salm verkauft hat. 15) Der Fürst von Salm-Salm wegen der Herrschaft Anholt und seines Antheils an Ahaus und Bocholt, welche Herrschaften er aber seit 1825 vollständig besitzt. 16) Der Fürst von Sayn-Wittgenstein-Hohenstein wegen seines Antheils an der Grafschaft Wittgenstein. — Der in dem Edicte aus dem J. 1815 noch als Standesherr genannte Graf von Wallmoden wegen der Herrschaften Gimborn und Neustadt hatte bereits 1819 in einer Uebereinkunft mit der Preussischen Regierung gegen eine Entschädigungssumme seinen standesherrlichen Gerechtsamen in dieser Herrschaft entsagt und später dieselbe auch verkauft, war also aus dieser Classe ausgeschieden. Da nun mit diesen Standesherren in Bezug auf ihre politischen Rechte durchaus nicht diejenigen Fürsten und Grafen gleichzustellen sind, welche in den ersten Stand der Provinzialstände aufgenommen (siehe im Bd. II. §. 16), wenn gleich auch diese officiell als Standesherren vorkommen, so war im J. 1825 die Zahl dieser standesherrlichen Familien im Preussischen Staate nach dem Aussterben oder freiwilligen Ausscheiden von 4 Familien auf 13 herabge-

---

*) Der Fürst Aloys von Kaunitz, der letzte männliche Erbe seines Stammes hat diese Grafschaft 1824 an den Gutsbesitzer Tenge zu Nieder-Barkhausen im Fürstenthum Lippe verkauft. Es war aber für diesen 1835 der Besitztitel gerichtlich nicht berichtigt worden, weil das fürstliche Haus Lichtenstein Gundaccarischer Linie das Nachfolgerrecht beim Aussterben des Kaunitzschen Mannsstamms in Anspruch nahm. Fürst Kaunitz, der die Erlöschung dieses Rechts behauptete, hatte in zwei Rechts-Instanzen gesiegt; vgl. Klüber, genealog. Handbuch. S. 514; aber erst im J. 1839 ist der Streit zu Gunsten des Fürsten Kaunitz völlig entschieden.

kommen. Diese sind allerdings auch Mitglieder des ersten Standes unter den Provinzialständen, und bilden fast ausschliesslich mit ihren Virilstimmen den ersten Stand der beiden Provinzen, Westphalen und der Rheinprovinz, indem dort ausser den genannten nur dem Freih. v. Stein, und nach dessen Tode im J. 1833 dessen Erben wegen der Herrschaften Kappenberg und Scheda und dem Grafen Clemens von Westphalen, als Besitzer der zum Majorate des gräflichen Geschlechts Westphalen gehörenden Grundbesitzungen *), in der Rheinprovinz aber dem Fürsten von Salm-Reifferscheid-Dyck wegen seines zum grössten Theile aus ehemaligen reichsunmittelbaren Besitzungen gestifteten Majorats und dem Fürsten von Hatzfeld wegen der Herrschaft Wildenburg-Schönstein **) eine Virilstimme im ersten Stande ertheilt ist.

Ueberdies wurde noch in der Verordnung vom 30. Mai 1820 gesetzlich bestimmt, dass die Häupter der standesherrlichen Familien sowohl bei jeder königlichen Regierungs-Veränderung, als auch bei ihrer Succession in die Standesherrschaft dem Könige die Huldigung zu leisten haben, und zwar, wenn er dieselbe unmittelbar einnimmt, muss auch die Leistung von den Standesherren persönlich geschehen ***); ausserdem können sie dieselbe mittelst Einsendung einer Urkunde in vorgeschriebener Form an die Behörde, welche mit Einnahme der Huldigung beauftragt wird, ablegen. Diese Standesherren und die ebenbürtigen Mitglieder ihrer Familien sind ferner berechtigt, die vor Auflösung des Deutschen Reichsverbandes gebrauchten Titel und Wappen zu führen, jedoch mit Weglassung solcher Worte und Symbole, durch welche allein ihr Verhältniss zu dem Deutschen, oder ihre vormalige Eigenschaft reichsständischer oder

---

*) Durch eine C. O. v. 13. Jan. 1831 in der Preuss. Gesetzsammlung, Jhrg. 1831.

**) Die Herrschaft Wildenburg-Schönstein wurde durch eine C. O. v. 9. Jun. 1821 zur Standesherrschaft für den Fürsten von Hatzfeld und seine Nachfolger im Besitze derselben erhoben, und eine Viril-Stimme wurde durch d. C. O. vom 15. März 1825 auf diese Herrschaft übertragen, s. Preuss. Gesetzsamml., Jahrg. 1825, S. 21.

***) Die persönliche Ableistung der Huldigung ist auch bei dem Regierungsantritte Friedrich Wilhelms IV auf dem königlichen Schlosse zu Berlin am 15. Oct. 1840 von den Standesherren erfolgt.

reichsunmittelbarer regierender Landesherren bezeichnet wurde. In Bezug auf das Kanzelei-Ceremoniell wird aus dem königlichen Cabinette den Standesherren von fürstlichen und gräflichen Häusern das Ehrenwort Herr (Herzog, Fürst, Graf) oder Frau (Herzogin, Fürstin, Gräfin) gegeben, und von allen Landesbehörden sind sämmtlichen Standesherren und den Mitgliedern ihrer Familien in den an sie ergehenden amtlichen Ausfertigungen die ihrer Geburt angemessenen Prädicate (Durchlaucht, Hochgeboren) zu ertheilen. Die Deutsche Bundesversammlung fasste später in ihren Sitzungen vom 18. Aug. 1825 und vom 13 Febr. 1829 den Beschluss, unter den vormals reichsständischen Häusern den Fürsten das Prädicat „Durchlaucht" und den Häuptern der gräflichen Häuser das Prädikat „Erlaucht" zu ertheilen. Die Preussische Regierung bestätigte durch die Bekanntmachung vom 28. April 1832 *) diesen Beschluss auch als gesetzlich gültig für den Umfang des Preussischen Staates, und erläuterte durch die Cabinetsordre vom 3ten März 1833 **) noch nachträglich, dass allen Mitgliedern der fürstlichen Familien, die den Titel Fürsten führen, das Prädicat Durchlaucht gewährt werden soll, während es bei den gräflichen nur auf die Häupter der Familien beschränkt bleibt. Es wurde der ersten Bekanntmachung noch ein Verzeichniss der dazu berechtigten Familien hinzugefügt, in welchem ausser den obengenannten fürstlichen Familien noch als gräfliche Häuser die Grafen von Stolberg-Wernigerode, von Stollberg-Stollberg und von Stollberg-Rosla aufgeführt wurden, obgleich Stollberg-Wernigerode schon vor der Auflösung des Deutschen Reichs unter Preussischer, und die anderen beiden Grafschaften unter Sächsischer Hoheit gestanden hatten, also für ihre Besitzungen im Preussischen Staate eigentlich nicht mehr reichsunmittelbar gewesen waren ***). Aber durch diese Anerkennung von Seiten der Preussischen Regierung und der Deutschen Bundesversammlung rücken dieselben in die Classe jener oben angeführten 13 standesherrlichen Familien und vermehren wiederum die Zahl

*) Preuss. Gesetzsamml., Jahrg. 1832, S. 129.

**) Preuss. Gesetzsamml. 1833, S. 29.

***) Aber Stollberg-Wernigerode besitzt noch die förmlich standesherrliche Herrschaft Gedern und Stollberg-Rossla die standesherrliche Herrschaft Ortenberg, beide im Umfange des Grossherzogthums Hessen-Darmstadt.

derselben auf 16 für den Preussischen Staat. Die Häupter aller 3 gräflichen Häuser Stollberg haben übrigens jeder eine Viril-stimme im ersten Stande der Provinzialstände des Preussischen Herzogthums Sachsen. — In Criminalfällen, mit Ausnahme der im Preussischen Staats-Dienste begangenen Verbrechen, geniessen die Häupter der standesherrlichen Familien, wenn sie nicht den Gerichtsstand eines Oberlandesgerichts verziehen, einen privilegirten Gerichtsstand vor Austrägen, wobei folgendes Verfahren stattfindet. Dem dafür competenten Oberlandesgerichte gebührt die Untersuchung, welche von einem durch den Präsidenten ernannten Mitgliede unter dem Vorsitze des Präsidenten oder eines Directors geführt wird. Die ordentlichen Criminalgerichte und Polizeibehörden jedes Ortes sind befugt und verpflichtet, wo nach den Gesetzen überhaupt ein hinreichender Grund dazu vorhanden ist, sich des Angeschuldigten auf eine seinem Stande angemessene Weise zu versichern. Sie müssen jedoch ohne Verzug davon dem Oberlandesgericht ihres Bezirks Anzeige machen, und dieses hat innerhalb 3 Tage nach erhaltener Anzeige über die Rechtmässigkeit der Haft und über die Einleitung des peinlichen Verfahrens einen Beschluss zu fassen. Von dem Augenblicke an, wo die Verhaftung für rechtmässig anerkannt ist, bis zur völligen Wiedereinsetzung des Angeschuldigten in seinen vorigen Stand oder bis zu seinem Ableben hat der vermuthliche Nachfolger, oder wenn dieser daran verhindert ist, der nächste Agnat, und in deren Ermangelung ein vom Könige zu ernennender Administrator die standesherrlichen Gerechtsame auszuüben. Die Verwaltung des Vermögens kommt in einem solchen Falle demjenigen zu, welchen die Familienstatuten, und wo diese nichts darüber enthalten, die Landesgesetze bestimmen. Nach geschlossener Untersuchung werden die Acten an das Justizministerium gesandt. Dieses schlägt dem Angeschuldigten 10 ebenbürtige Standesgenossen vor, oder in deren Ermangelung Personen, die ihnen an Rang oder an Geburt am nächsten stehen, von welchen dieser innerhalb 24 Stunden nach gemachter Vorlegung 5 auswählt. Die Ausgewählten werden vom Könige vermittelst Cabinetsbefehls zur Abhaltung des Austrägalgerichts nach Berlin berufen. Der Justizminister führt in dem Austrägalgericht den Vorsitz, versammelt die einberufenen Austrägalrichter, nimmt zuvörderst von ihnen auf Gewissen und Ehre das Versprechen zu sorgfältigster Er-

wägung der Sache und vollkommener Unpartheilichkeit in der Abstimmung, lässt durch zwei von ihm zu Referenten und Correferenten ernannte auf die Justiz verpflichtete Räthe die Sache actenmässig und mit beigefügtem Rechtsgutachten vortragen, sammelt die Stimmen der Richter, zu welchen jedoch weder der Vorsitzende noch die beiden Referenten gezählt werden, nach ihrer durch das persönliche Lebensalter eines Jeden bestimmten Sitzordnung, und bildet hieraus nach der Stimmenmehrheit als Beschluss das Endurtheil, welches von den Austrägalrichtern zu unterzeichnen und von dem Vorsitzenden zu beglaubigen ist. Durch dieses Endurtheil kann in keinem Falle eine Confiscation der standesherrlichen Besitzungen des Angeschuldigten verfügt werden, sondern, wo auch diese nach den bestehenden Gesetzen erkannt werden müsste, findet nur die Sequestration derselben auf seine Lebenszeit und zwar zum Vortheil derjenigen statt, welche derselbe zu ernähren verbunden ist, und zur Tilgung seiner Schulden. Der Ueberschuss gehört zu seinem künftigen Nachlasse. Vor der Publication und Vollziehung, die vor das Oberlandesgericht gehören, welches die Untersuchung geführt hat, ist das Urtheil jedesmal zur königlichen Bestätigung vorzulegen. Findet sich der König veranlasst, die Strafe zu mildern, oder den Angeschuldigten ganz zu begnadigen, so ist dies dem letzteren gleichzeitig mit der Publication des Urtheils bekannt zu machen. Gegen das publicirte Urtheil des Austrägalgerichts findet keine weitere Instanz statt. Hat jedoch der Angeschuldigte statt eines Austrägalgerichts den Gerichtsstand vor einem Oberlandesgerichte gewählt, so wird in den gegen dessen Ausspruch gesetzlich zulässigen Rechtsmitteln nichts geändert *). Die übrigen Mitglieder der standesherrlichen Familien, ausser den Häuptern, haben in Criminalfällen, mit Ausnahme der Militär-Verbrechen, denselben privilegirten Gerichtsstand vor den Oberlandesgerichten, wie in bürgerlichen Rechtshändeln. — In Fällen einer Erbvertheilung unter Mitglieder der standesherrlichen Familien bleibt die Auseinandersetzung, so lange deshalb kein Rechtsstreit entsteht, dem Haupte der Familie vorbehalten. Die standes-

*) Bis jetzt ist seit dieser Verordnung aus dem J. 1820 noch kein Fall vorgekommen, in welchem ein Austrägalgericht über einen bei einem Criminalfalle betheiligten Standesherren zu entscheiden gehabt hat.

herrlichen Besitzungen werden in das Hypothekenbuch des Oberlandesgerichts eingetragen, vor welches die Sache nach den Landesgesetzen gehört. — In Polizeisachen haben die Standesherren und die Mitglieder ihrer Familien innerhalb ihres standesherrlichen Bezirks nur die Anordnungen der Provinzialregierung, ausserhalb desselben aber auch die Anordnungen der Polizeibehörden ihres jedesmaligen Aufenthaltortes zu befolgen. Die noch bestehenden Familienverträge der standesherrlichen Häuser werden nicht nur aufrecht erhalten, sondern es steht denselben auch die Befugniss zu, fernerhin Verfügungen über ihre Familienverhältnisse und Güter zu treffen, welche jedoch, ehe sie eine vor den Gerichten verbindliche Kraft erhalten, die Genehmigung des Königs haben müssen, die ihnen nach vorhergegangener Begutachtung der Provinzialregierung oder nach Umständen des betreffenden Oberlandesgerichts nicht versagt werden soll, wenn weder gegen die Rechte dritter Personen, noch gegen die Landesgesetze etwas darin enthalten ist. Die Standesherren sind berechtigt für ihre Person und Familie in Absicht aller persönlichen Beziehungen und Leistungen aus der Verbindung mit den Gemeinden auszuscheiden. Ihre im Communalverbande schon stehenden Besitzungen, bei welchen sie die Befreiung von der ordentlichen Grundsteuer geniessen, sollen in Bezug auf alle Communalrechte und Verbindlichkeiten, so weit nicht Verträge oder ergangene Urtheile ein Anderes ausdrücklich festsetzen, den königlichen Domainen derselben Provinz unter einerlei Verhältnissen gleich geachtet werden. — Die standesherrlichen Untersassen haben Frohnen- oder Patrimonialdienste, namentlich Hand- und Spanndienste, in der vor Auflösung des Deutschen Reichs hergebrachter Art, so weit unterdessen durch Vertrag, Urtheil, Verjährung oder Gesetz keine Aufhebung oder Veränderung erfolgt ist, der Standesherrschaft zu leisten, Gemeindedienste haben sie den Gemeinden, zu welchen sie gehören, und Staatsdienste allein der königlichen Regierung auf Anordnung ihrer Behörden zu erfüllen. Sie haben als Landesunterthanen dem Könige in derselben Art, wie die übrigen Einwohner der Provinz, die Huldigung zu leisten. Aber bei Aufnahme neuer Untersassen, und so oft eine Veränderung in der Person des zur Ausübung der Standesherrlichkeit berechtigten Haupts der Familie erfolgt, kann auch der Standesherr von seinen Untersassen die Untersassenpflicht in folgender

Art sich angeloben lassen, dass sie nächst der dem Könige als ihren regierenden Landesherrn schuldigen Unterthanenpflicht die dem Standesherrn, als ihrer standesherrlichen Obrigkeit, gebührende Achtung und Gehorsam jederzeit erweisen wollen. Die Beamten, welche die Standesherren für die Ausübung aller ihnen überlassenen untergeordneten Regierungsrechte ernennen, sind zugleich als Staatsdiener zu betrachten. Daher bedürfen sie alle, mit dem Nachweise gleicher Qualification, auch der Bestätigung von Seiten derjenigen königlichen Behörden, von welchen die Anstellung der königlichen Beamten gleicher Kategorie abhängt *). Sie werden in ihrem Amts- oder Diensteide auch dem Könige vor den Standesherren verpflichtet. In Hinsicht auf Entlassung, Versetzung, Pensionirung, Suspension und Entsetzung geniessen sie dieselben Rechte **), wie die königlichen für gleichen Zweck angestellten Beamten, stehen jedoch denjenigen königlichen Beamten, welche gleichen Amts-Character haben, im Range nach. Eine unmittelbare Einwirkung in die materielle Geschäftsführung ihrer Beamten und Behörden steht den Standesherren nicht zu, sondern sie sind nur zur Ausübung der oberen Aufsicht berechtigt und dürfen auch Ordnungsstrafen anwenden, nur nicht gegen richterliche Beamte und die Einnehmer der directen Steuern. — (Mit einzelnen Standesherren sind noch besondere Verträge über die Verwaltung der Rechtspflege, der Kirchen-, Schul- und Polizei-Angelegenheiten im weiteren Sinne geschlossen, auf welche wir im zweiten Bande bei der Darstellung dieser Verwaltung in §. 19 und 20 zurückkommen werden). — Bei dem Verkauf von Eigenthumsrechten, Domainen, Privatgüter, Bergwerke, Hütten- und Hammerwerken, Grund- und Bodenzinsen, Renten u. s. w. ist der Standesherr unbehindert, wenn er diejenigen Förmlichkeiten beobachtet, welche seine Familienverfassung, das etwaige Lehnsverhältniss und die Landesgesetze vorschreiben. Doch gehen die standesherrlichen Befreiungen nur dann auf den neuen Erwerber über, wenn derselbe ein ebenbürtiges Mitglied der Familie des Veräusserers ist. Was

*) Diese Bestätigung ist bei den Subaltern-Beamten in dem Kanzlei- und Registraturdienste nicht nöthig.

**) Ueber den Beitritt zur allgemeinen Wittwen-Casse gelten bei ihnen dieselben Bestimmungen, wie bei den königlichen Staatsdienern.

dagegen die Veräusserung der Standesherrlichkeit anbelangt, so kann dieselbe an ebenbürtige Mitglieder der Familie unter Beobachtung der durch Landesgesetze, Lehnsverhältniss und Familien-Verfassung gebotenen Förmlichkeiten gleichfalls mit voller Wirkung erfolgen, auch mit besonders zuvor eingeholter königlicher Genehmigung an ebenbürtige Mitglieder anderer standesherrlicher Familien, in welchem Falle die königliche Regierung sich jedoch vorbehält, über die Wirkungen des Verkaufs auf die durch das Edict vom 21. Jun. 1815 begründeten blos persönlichen Prärogative des Verkäufers und seiner Familie nähere Bestimmung zu treffen.

Durch die Wiener Schlussacte der Ministerial-Conferenzen über Ausbildung und Befestigung des Deutschen Bundes vom 15. Mai 1820 *) wurde im Artikel 63 über das Verhältniss der Standesherren zu den Regierungen der Deutschen Bundesstaaten noch Folgendes festgestellt. „Diejenigen Bundesglieder, deren Staaten die Besitzungen der vormaligen Reichsstände einverleibt sind, bleiben gegen den Bund zur unverrückten Aufrechthaltung der durch den (oben angeführten) Art. 14 der Bundesacte begründeten staatsrechtlichen Verhältnisse verpflichtet. Wenn nun gleich die Streitigkeiten, welche über die Anwendung der in Folge dieses Artikels erlassenen Verordnungen oder geschlossenen Verträge entstehen, in einzelnen Fällen an die competenten Behörden des Bundesstaates, in welchen die Besitzungen des Standesherren gelegen sind, zur Entscheidung gebracht werden müssen, so bleibt denselben doch im Fall der verweigerten gesetzlichen und verfassungsmässigen Rechtshülfe, oder einer einseitigen zu ihrem Nachtheile erfolgten legislativen Erklärung der durch die Bundesacte ihnen zugesicherten Rechte, der Recurs an die Bundesversammlung vorbehalten. — Die letztere ist in einem solchen Falle verpflichtet, wenn sie die Beschwerde gegründet findet, eine genügende Abhülfe zu bewirken."

---

*) Klüber Quellensammlung u. s. w. S. 218. Zu vergleichen ist damit das vorausgegangene darauf bezügliche Conferenz-Protocoll der Bevollmächtigten von Oesterreich, Preussen, Russland und Grossbritanien auf dem Aachner Congresse vom 7. Nov. 1818 in der Fortsetzung der Quellensammlung von Klüber's Q. S. z. d. öfftl. R., S. 3 — 10.

Ausserdem sind aber noch souveraine Fürsten oder Mitglieder vormals reichsfürstlicher Familien (mit reichsunmittelbaren Staaten) im Besitze grosser Herrschaften im Umfange des Preussischen Staates, welche persönlich dieselben Rechte oder noch grössere als die den Standesherren eingeräumten geniessen, aber eben als Souveraine und Mitglieder reichsfürstlicher Häuser mit Staaten, nicht als Besitzer dieser Herrschaften, welche in der Deutschen Bundesacte völlig unberücksichtigt bleiben und bleiben mussten, da sie früher nicht reichsunmittelbare Gebiete gewesen waren. Dazu gehören: A. In Sachsen der Herzog von Anhalt-Dessau als Besitzer des Amtes Walternienburg. B. in Schlesien: der Herzog von Braunschweig als Besitzer des Fürstenthums Oels, der Herzog zu Anhalt-Köthen wegen des Fürstenthums Pless, der Fürst v. Lichtenstein wegen des im Preussischen Staate belegenen Antheils an dem Fürstenthume Jägerndorff und Troppau; der Fürst von Hohenzollern-Hechingen wegen des Fürstenthums Sagan, das er von der Herzogin von Curland seiner Mutter-Schwester ererbt hat, der Fürst Victor von Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst wegen des Herzogthums Ratibor und des Fürstenthums Corvey in Westphalen, die beide früher dem Landgrafen Victor Amadeus zu Hessen-Rothenburg gehörten (er starb am 12 Nov. 1834 ohne Kinder und hinterliess diese Besitzungen seinen Neffen), dessen Bruder Prinz Clodwig, als Prinz zu Ratibor und Corvey und Besitzer des zweiten Majorats dieses Hauses. C. In Posen der Fürst von Thurn und Taxis als Besitzer des Fürstenthums Krotoszyn im Grossherzogthum Posen. Diese genannten Fürsten haben sämmtlich wegen ihres Besitzthums das Recht einer Virilstimme im ersten Stande der Provinzialstände der Provinzen Sachsen, Schlesien oder Posen. — Dagegen haben die übrigen Fürsten und Grafen, welche Fürstenthümer und Standesherrschaften in Schlesien, Sachsen und der Mark Brandenburg besitzen, auch wenn sie den vom Deutschen Kaiser erlangten Titel eines Reichsfürsten geführt haben, ohne reichsunmittelbare Länder zu besitzen, wie die Fürsten von Radziwill, keine Ansprüche auf die dem hohen Adel nach den Verordnungen vom 21. Juni 1815 und 30. Mai 1820 ertheilten Vorrechte. Doch hat die Preussische Regierung mit Einzelnen derselben Verträge über einige Verwaltungszweige, gleich den mit den vorgenannten Standesherren, abgeschlossen und ihnen be-

sondere Vergünstigungen in der Leitung der kirchlichen und Schul-Angelegenheiten so wie der Polizeisachen durch eigene Behörden gewährt, jedoch z. B. nicht Befreiung von den betreffenden directen Steuern, von der persönlichen Militärverpflichtung sofern sie nicht Souveraine sind u. s. w. Ihre Berechtigungen zu einer besonderen Vertretung im ersten Stande der Provinzialstände mit Virilstimmen oder besonderen Antheilen an Collectivstimmen werden wir im 2ten Bde. §. 10 bei den Verhältnissen der Provinzialstände näher erörtern.

II. Der Niedere Adel und die Rittergutsbesitzer. Gemeinschaftlich und gleichförmig ist der Adel mit allen übrigen Staatsbürgern, ausser den standesherrlichen Geschlechtern, zur persönlichen Vertheidigung des Staates (die betreffenden Gesetze werden erst im Bd. II. §. 22 bei der Militärverwaltung näher erörtert) und zu allen Obliegenheiten zum Gemeinwohl des Staates verpflichtet, sie mögen in directen oder indirecten Steuern, oder in irgend welchen gesetzlichen Belastungen und Hülfsdiensten erfordert werden. Die Volljährigkeit ist für alle Staatsbürger in den Provinzen, wo das allgemeine Landrecht eingeführt ist, auf das zurückgelegte vierundzwanzigste Jahr, in der Rheinprovinz, wo der Code Napoleon rechtsgültige Kraft besitzt, auf das vollendete einundzwanzigste Jahr festgestellt.

Der Adelstand wird nur durch Geburt oder landesherrliche Verleihung erworben. Durch die Geburt kommt er allen denen zu, welche von einem adeligen Vater aus einer Ehe zur rechten Hand erzeugt oder darin geboren sind; der Adel wird also durch den Vater fortgepflanzt, auch wenn die Mutter unadeliger Geburt ist. Auch das von einem adeligen Vater ausser der Ehe erzeugte Kind wird durch die gesetzmässige Vollziehung einer Ehe zur rechten Hand mit der Mutter, sowie durch eine der Ehe gleich zu achtende gerichtliche Erklärung des Vaters, des Adelstandes theilhaft. Dasselbe erfolgt, wenn die Mutter durch Urtheil und Recht für die Ehefrau des adeligen Vaters erklärt wird *) Die Legitimation eines unehelichen Kindes kann durch den Vater nur mit Genehmigung des Königs erfolgen, der Eintritt in die adelige Familie nur durch einen Familienvertrag **). Dieselbe landesherrliche Genehmigung wird

*) Allg. Land-R. Thl. II. Tit. IX. §. 2, 3, 4, 5 u. 6.

**) A. L. R. Thl. II. Tit. II. §. 603 — 5.

für die Adoption eines bürgerlichen in eine adelige Familie erfordert, lässt sich indess ein Adeliger von einem bürgerlichen adoptiren, so muss er neben dem bürgerlichen Namen seinen Familien-Namen beibehalten, wenn er des Adelstandes nicht verlustig gehen will *). Die nicht adelige Frau erlangt durch die Ehe mit einem Adeligen die äussern Rechte des Adels, sofern diese Ehe nicht nach den Gesetzen für eine Missheirath zu achten ist, d. h. wenn die Frau aus dem Bauer- oder geringeren Bürgerstande ist, indem im Gegensatze desselben zu dem höheren Bürgerstande alle Beamte, Gelehrte, Künstler, Kaufleute, Unternehmer erheblicher Fabriken und alle Leute gerechnet werden, die gleiche Achtung in der bürgerlichen Gesellschaft geniessen. Zu solchen Missheirathen kann nur ein Obergericht der Provinz Dispensation ertheilen, wozu jedoch die Einwilligung der drei nächsten Verwandten desselben Standes und Namens nachgewiesen werden muss: in Ermangelung derselben kann die Dispensation nur vom Landesherrn ertheilt werden **). Wenn aber der Bräutigam dem Adel entsagt, so bedarf es gegenwärtig weiter keiner Dispensation ***). —

Die landesherrliche Verleihung des Adels gilt als ein Gnadenact zur Anerkennung besonderer verdienstlicher Handlungen für das königliche Haus oder den Staat, und erfolgt am häufigsten bei höheren Beamten im Militär- und diplomatischen Dienste und bei grossen Grundbesitzern. Besonders sind die Huldigungsacte seit einem Jahrhunderte durch mehrfache Verleihung des Adelstandes bezeichnet worden. Das allgemeine Landrecht †) unterscheidet niedere und höhere Stufen des Adels,

*) A. L. R. Thl. II. Tit. II. §. 682—85.

**) A. L. R. Thl. II. Tit. I. §. 30—33 und Tit. IX. §. 8. In der Provinz Preussen und Posen, wo der Adel überaus zahlreich und in vielen Familien sehr verarmt ist, und wenn wir die Slachtizzen in Westpreussen dazu rechnen, in die Bauer- und dienende Classe übergegangen ist, erscheint die Nachsuchung solcher Dispensation bei den Oberlandesgerichten höchst erschwerend und den Zeitzuständen und Localverhältnissen durchaus nicht mehr angemessen zu sein.

***) Rescr. vom 28. Sept. 1816 bei Simon, Preuss. Staatsrecht, Bd. I. S. 29.

†) A. L. R. Thl. II. Tit. IX. §. 10.

worunter die Titel der Freiherrn (Barone) und Grafen als die höheren allein verstanden sein dürften, weil der fürstliche Titel zur Zeit der Publication des Landrechts bei dem Bestehen des Deutschen Reichsverbandes vom Könige von Preussen noch nicht ertheilt war. Es sind aber nur höhere Titel, ohne dadurch besondere Berechtigungen für die höheren und niederen Stufen des (an sich niederen) Adels aufzustellen. Die Erhöhung des Adels-Titels steht nur dem Landesherrn zu. Mit der Standeserhöhung wird den dann schon vorhandenen Kindern, sie mögen noch unter väterlicher Gewalt stehen, oder schon aus derselben entlassen sein, derselbe Stand ertheilt, sobald dieselben nicht ausdrücklich ausgenommen sind. Dagegen haben Standeserhöhungen der Frauen und Wittwen auf ihre Kinder keinen Einfluss *). Standeserhöhungen, welche Preussischen Unterthanen von ausländischen Regierungen dargeboten werden, dürfen nur mit Genehmigung des Königs angenommen werden, Anmassung adeliger Prädicate, eigenmächtige Beilegung höherer Adelstitel, oder der Gebrauch eines adeligen Familienwappens von irgend Einem, der nicht zur Familie gehört, welcher dies Wappen ausdrücklich beigelegt ist, oder die dasselbe seit alter Zeit geführt hat, sind gesetzlich untersagt.**) Aber von Jedem, der selbst oder dessen Vorfahren 44 Jahre hindurch sich adeliger Prädicate und Vorrechte ruhig bedient hat, und dadurch ein ausdrückliches oder stillschweigendes Anerkenntniss des Staates für sich erlangt hat, soll rechtlich vermuthet werden, dass ihm der Geschlechtsadel wirklich zukommt. Dagegen ist die mehrmalige Beilegung adeliger Prädicate in gerichtlichen oder amtlichen Anfertigungen, für sich allein nicht ausreichend zum Beweise des Geschlechtsadels.***)

Als ein provinzielles Vorrecht des Adels ist gegenwärtig noch der eximirte Gerichtsstand desselben vor den oberen Landesgerichten der Provinz anzusehen, der indess nur in 6 Provinzen besteht, aber in der Rheinprovinz, so weit der Code Napoleon als Gesetzbuch gilt, und im Grossherzogthum Posen nicht stattfindet; der Adel theilt dasselbe indess mit den Beamten,

*) A. L. R. Thl. II. Tit. IX. §. 10.
**) Ebendas. Tit. IX. §. 14—16.
***) Ebendas. Tit. IX. §. 19 u. 20.

Geistlichen, Lehrern an Gymnasien und Universitäten, Aerzten u. s. w.*) — Besondere Rechte des Adels in Rücksicht auf

---

*) Der Verlust des Adels, auf welchen in Criminalfällen gegen die Schuldigen von den Gerichten nach den Landesgesetzen — (diese Bestrafung ist auch auf die Rheinprovinz durch die Cabinets-Ordre v. 18. Febr. 1837, in d. Preuss. Gesetzs. 1837. S. 30. besonders übertragen worden) — erkannt wird und welche jedes Mal die landesherrliche Genehmigung erfordert, kann wohl nur auf gezwungene Weise als ein Vorrecht dieses Standes erachtet werden. Denn der Bestrafte erlangt damit nicht den Eintritt in einen anderen Stand, sondern er ist fortan nur ein Bewohner des Staates, welcher nach Urtheil und Recht aus dem Stande des Adels entfernt ist, Schutzverwandter wird, und erst von neuem die Berechtigung sich erwerben muss, in einem anderen Stande die Rechte des Staatsbürgers wahrnehmen zu können. Es wird keiner Stadtgemeinde verwehrt sein, einem solchen Individuum, wenn es das Bürgerrecht in ihrer Genossenschaft nachsuchen will, dasselbe zu versagen, da sie in jedem einzelnen Falle vor Ertheilung desselben eine Prüfung anzustellen, und ihre Einwilligung zur Ertheilung des Bürgerrechts durch die Stadtverordneten u. s. w. zu geben hat. Findet sie sich veranlasst nach näherer Erwägung des Gesuchs, vielleicht in Berücksichtigung des späteren unbescholtenen Lebenswandels des mit dem Verluste des Adels Bestraften, demselben das Bürgerrecht zu ertheilen, so ist dagegen um so weniger etwas zu sagen, als dem Bestraften überhaupt nicht die Möglichkeit genommen sein soll, durch sein späteres Betragen auch den Rücktritt in ein würdigeres Lebensverhältniss sich wieder zu gewinnen, wenn schon allerdings durch das allg. Landrecht II. Tit. IX. §. 98 der durch Verbrechen verwirkte Adel nicht in der Person des Verbrechers wieder erneuert werden kann. Ganz analog ist aber noch der Fall, in welchem von den Gerichten auf Verlust des Bürgerechts, oder auf Verlust der National-Cocarde erkannt wird, zu deren Tragung jeder Preussische Staatsbürger an sich berechtigt ist. Hiefür spricht auch das Gesetz vom 8. Mai 1837 über die persönliche Fähigkeit zur Ausübung der Rechte des Adels, der Gerichtsbarkeit und des Patronats §. 6. I. b. (Preuss. Gesetzsamml. Jhrg. 1837. S. 99.). Nicht minder erscheinen analog die Fälle, in denen auf Verlust der Ritterorden, Anstellungsfähigkeit im Amte u. dgl. erkannt wird. Auch wird der Adellige durch den Verlust des Adels keinesweges zugleich von den Strafen befreit, die in dem vorliegenden Falle einen Bürgerlichen oder Bauer getroffen haben würden. Dessen ungeachtet dürfte es wünschens-

ihre Person und Vermögen sind nach Verschiedenheit der Provinzen durch besondere Gesetze und Verfassungen bestimmt,*) wie z. B. bei dem Genusse von Stiftungen, im Erbrecht, in dem Ausschlusse der Gütergemeinschaft unter Eheleuten, wenn dieselbe in der Regel noch unter den übrigen Ständen stattfindet, worüber die Provinzialrechte und statutarische Bestimmungen nähere Auskunft geben. Die Bezeichnung des Adels mit den Prädicaten von, de und ähnlichen Präpositionen ist gegenwärtig in allen Provinzen wieder eingeführt.**) — In der Rheinprovinz westwärts von dem Flusse, welche der Französischen Republik und nachmals dem Französischen Kaiserthume einverleibt war, gab es zwischen 1795 u. 1814 gesetzlich keinen Erbadel, weil mehrere Decrete der constituirenden und legislativen Versammlung, so wie des National-Convents, welche auch späterhin gesetzliche Kraft behielten, ausdrücklich verboten hatten, Familiennamen, Beinamen oder Prädicate zu führen, die von dem Lehnswesen oder alten Adelsrechten herrührten. Aber durch die Cabinetsordre vom 18. Jan. 1826 ***) wurden diese Verordnungen

---

werth erscheinen, dass die Gesetzgebung ausdrücklich die Bestimmung festsetze, wie der Verlust des Adels nach richterlichem Urtheile einen gestraften Staatsbürger bezeichne, der an sich keinem besonderen Stande angehöre, welcher zur Ausübung von politischen Berechtigungen, wie der Bürger- und Bauerstand, im Preussischen Staate befähigt ist.

*) A. L. R. Thl. II. Tit. IX. §. 80. Wenn in demselben §. auch von den besonderen Pflichten des Adels, theils des ganzen Standes, theils der einzelnen Mitglieder desselben gesprochen wird, so sind diese durch die neuere Gesetzgebung seit 1808 aufgehoben, wie wir die wesentlichsten Bestimmungen darüber schon oben im Texte angegeben haben.

**) Aber der Gebrauch des Prädicats von, vom, de, du ist keinesweges ein entscheidendes Kennzeichen des Adels, also sicher auch eben so wenig als eine entschiedene Anmaassung des Adelsrechts anzusehen. Viele Familien, die z. B. aus den Niederlanden, namentlich unter den Mennoniten, sich im Preussischen Staate angesiedelt haben und durchaus bürgerlicher Abkunft sind, auch keine andere je behauptet haben, bedienen sich dieser Prädicate, z. B. van Sehren, van Riesen, van Höfen u. s. w.; dass aber van und von identisch sind, wird doch wohl nicht in Abrede gestellt werden können.

***) Preuss. Gesetzsammlung Jhrg. 1826. Nr. 3. S. 17.

aufgehoben und die Adelsrechte wieder hergestellt, indem den vor ihrer Abschaffung dazu berechtigten Familien der Gebrauch der Titel, Wappen und Prädicate des Adels gesetzlich wieder eingeräumt wurde. Auf Grundlage derselben ist zehn Jahre später die Rheinische ritterbürtige Ritterschaft zu einigen Berechtigungen landesherrlich ermächtigt worden, unter denen die wesentlichste die autonomische Successions-Befugniss ist, welche durch die Cabinetsordre vom 16. Januar 1836 und durch die Verordnung vom 21. Jan. 1837 vom Könige bestätigt ist. *) Diese Befugniss, welche der Rheinische Ritterstand als eine wesentliche Bedingung zur Erhaltung seiner Familien, und ihres Grundbesitzes in denselben vorgestellt hat, wurde denjenigen Familien dieses Standes wieder eingeräumt, welche dieselbe vor der Einführung der Französischen Gesetzgebung ausgeübt hatten. Es sollte daher über diese Familien eine vom Könige zu bestätigende Matrikel angelegt werden,**) nach welcher künftighin unzweifelhaft beurtheilt werden soll, wer zu dieser Ritterschaft gerechnet zu werden Anspruch besitzt. Obschon dies gesetzlich nicht näher bestimmt ist, so werden, wie es scheint, nur diejenigen Mitglieder des Rheinischen Ritterstandes derselben beigezählt, deren Vorfahren schon vor dem J. 1792 als zum Ritterstand gehörend angesehen wurden. Doch dürfen von der oben genannten Befugniss nur diejenigen Mitglieder dieser Familien Gebrauch machen, welche ein landtagsfähiges Rittergut in der Rheinprovinz allein oder gemeinschaftlich mit einem Andern besitzen, und an einer Stiftung für die standesmässige Erziehung, Abfindung und Aussteuer der übrigen Kinder und für die Versorgung des überlebenden Ehegatten Theil haben. Die Autonomische Dispositionsbefugniss besteht „in dem Rechte des Familienvaters, insofern Verträge, Fidei-Commisse, oder andere beschränkende Familienordnungen nicht entgegenstehen, mit Abweichung vom gemeinen oder Provinzialrecht, und besonders ohne durch einen Pflichttheil beschränkt zu sein, nach seinem freien Gutbefinden die Erbfolge in seinen Nachlass unter seinen Kindern, oder wenn

---

*) Preuss. Gesetzsammlung Jhrg. 1837. Nr. 2. S. 7 u. flg.

**) Diese Matrikel ist gegenwärtig schon seit mehreren Jahren vollendet.

diese vor ihm verstorben sind, unter deren Kindern, ferner die Bevorzugung eines derselben vor den andern und die Abfindung und Aussteuer der letzteren, sowie das Witthum, die Abfindung und die übrigen Vermögensverhältnisse des überlebenden Ehegatten und der demselben von dem Vermögen der Kinder etwa zustehenden Nutzniessung und überhaupt Alles, was auf die Erbfolge in seinen Nachlass Bezug hat, festzusetzen und anzuordnen." *) „Dieselbe Befugniss steht den Berechtigten auch bei Fidei-Commissen und Stiftungen zu, deren Bestätigung durch die betreffenden Behörden nach den bestehenden Vorschriften erfolgt. Diejenigen, welche von dieser Befugniss Gebrauch machen, sind jedoch verpflichtet, für die standesmässige Erziehung und Abfindung oder Aussteuer ihrer übrigen Kinder, sowie für die standesmässige Erhaltung des überlebenden Ehegatten mit Rücksicht auf das frühere Familien-Herkommen, die Zahl der Kinder und die Verhältnisse des Vermögens Sorge zu tragen. Die rücksichtlich dieser Verpflichtung entstandenen Streitigkeiten sollen mit gänzlichem Ausschlusse der ordentlichen Gerichtshöfe von einem ebenbürtigen Schiedsgerichte entschieden werden. Zu Schiedsrichtern können nur ritterbürtige, mit einem landtagsfähigen Rittergute angesessene Familienhäupter (aus den berechtigten Geschlechtern), welche verheirathet oder Wittwer sind und das 35te Lebensjahr zurückgelegt haben, gewählt werden. Der schiedsrichterliche Ausspruch erfolgt (die Schiedsgerichte halten ihre Sitzungen immer zu Düsseldorf) in erster und letzter Instanz, und schliesst nicht allein die Gerichtsbarkeit der ordentlichen Gerichtshöfe, sondern auch alle ordentliche und ausserordentliche Rechtsmittel aus; er ist eben so executorisch, wie die Erkenntnisse der Gerichtshöfe. Wenn jedoch wesentliche Vorschriften des Verfahrens verletzt, oder offenbare und erhebliche Irrthümer in die Entscheidung untergelaufen sind, so steht den Verletzten die Revisions-Instanz

---

*) Ehefrauen und Wittwen dieser Familienväter können dieses Recht jedoch nur in Beziehung auf den Ehemann und die in der Ehe mit ihm geborenen Kinder ausüben, jedoch findet dies nur statt bei den Ehefrauen, wenn es in gegenseitigen Verträgen oder Testamenten mit ihrem Ehemanne geschieht, bei Wittwen, wenn sie selbst ein landtagsfähiges Rittergut besitzen, vgl. §. 4. dieser Verordnung.

offen. Das Revisionsgericht besteht aus den Mitgliedern des Schiedsgerichts und aus vier anderen Schiedsmännern, von welchen jede Parthei zwei vorschlägt, und welche eben die Eigenschaften wie die ersten Schiedsmänner haben müssen. Sie versammlen sich unter dem Vorsitze des Directors des Ausschusses (der für das Stiftungsstatut besteht), welchem im Revisionsgerichte eine Stimme und bei Stimmengleichheit die entscheidende zufällt. Gegen das Revisionsurtheil findet kein weiteres Rechtsmittel statt.*) — Gleichzeitig erfolgte durch das Zusammentreten von 30 Grafen und Freiherren die Stiftung „für die Rheinische ritterbürtige Ritterschaft zum Besten der von der Succession in das Grundeigenthum ausgeschlossenen Söhne und Töchter," deren Statuten am 13. Mai 1837 **) die landesherrliche Bestätigung erhielten. Es sind seitdem zwei Stiftungen begründet, die eine mit einem Capitale von 30,000 Thlr. zu Präbenden für unverheirathete Töchter (mit der später, wenn die Geldverhältnisse es gestatten, noch ein Fräuleinstift verbunden werden soll), die andere mit einem Capitale von 66,500 Thlr. als Erziehungsanstalt für Söhne zu Bedburg im Kr. Bergheim (des Regierungsbezirks Cölln).

Während diese Verhandlungen zwischen der Staatsregierung und der Rheinischen Ritterschaft noch fortgeführt wurden, machten 36 Mitglieder des Westphälischen Ritterstandes (aus den Bezirken der Oberlandesgerichte Münster, Hamm, Arnsberg und einem Theile des von Paderborn) durch den Grafen von Galen und Freiherrn von Bodelschwingh am 26. Juli 1836 einen ähnlichen Antrag auf Herstellung ihrer Befugniss,

---

*) Doch können nach §. 24 dieser Verordnung Beschwerden über das schiedsrichterliche Verfahren bei dem Justizministerium eingebracht werden.

**) Die Statuten sind abgedruckt in der Preuss. Gesetzsamlg Jhrg. 1837., Nr. 12. Nach denselben wünschen die Stifter, „dass ihre Nachkommen den Charakter, der nach der bestehenden Ordnung dem Ritterstande beiwohnt, rein und unverfälscht erhalten, nicht auf Gewerbe, durch welche sie ausser ihrem eigentlichen Berufe treten würden, sich einlassen, namentlich aber nie sich so weit vergessen, öffentliche Spielbänke zu halten und wucherliche Geschäfte zu treiben."

die Erbfolge unter ihren Kindern selbstständig zu reguliren. Durch die Cabinetsordre vom 28. Febr. 1837,*) an das Staatsministerium gerichtet, wurde auch dieser Antrag von dem Könige genehmigt, weil nach der näheren Ermittelung durch das Staatsministerium der früher landtagsfähige Adel theils in Folge geschriebenen Rechts, theils nach allgemeinem und notorischem Herkommen diese Befugniss wirklich besessen habe, und dieselbe als eine wesentliche Bedingung zur Erhaltung des Grundeigenthums in den Familien erscheine. „Es soll hiernach in den gesammten Familien, deren Häupter zur Errichtung einer Stiftung für die nachgeborenen Söhne und Töchter sich vereinigt haben, jedem mit einem Rittergute angesehenen Mitgliede, sofern nicht Verträge oder anderweitig beschränkende Familieneinrichtungen entgegen stehen, die Befugniss gebühren durch Verträge und Testamente, mit Abweichung von gemeinem Recht, die Erbfolge unter seinen Kindern, die Bevorzugung eines derselben vor den anderen, die Abfindung und Aussteuer der übrigen Söhne und Töchter, überhaupt alles auf die Erbfolge in seinem Nachlasse Bezügliche, nach Gutbefinden anzuordnen. Doch muss derselbe für die standesmässige Erziehung, Abfindung und Aussteuer sämmtlicher Kinder und für die Versorgung des überlebenden Ehegatten nach seinen Umständen sorgen. Darüber entstehende Streitigkeiten sollen von einem auf die näheren Anträge der Interessenten zu bestimmenden Schiedsgerichte mit Ausschluss der ordentlichen Gerichtshöfe entschieden werden." In Bezug auf die Fidei-Commiss-Stiftungen bleibt es, wie bei der Rheinischen Ritterschaft bestimmt ist. Die Urkunde über die obige Stiftung sollte bis zum 1. Jan. 1839 dem Staatsministerium vorgelegt werden.**) Der Beitritt anderer zum früheren Landtagsfähigen Adel gehörigen Besitzer von Rittergütern wurde gleichfalls bis zum 1. Jan. 1839 vorbehalten; ob auch noch späterhin der Zutritt zu verstatten oder auch auf andere Rittergutsbesitzer auszudehnen wäre, wurde ferneren Anordnungen überlassen. — Die Westphälische Ritterschaft des Fürstenthums Minden und der Grafschaft

*) v. Kamptz Jahrb. f. Rpfl. Bd. 49. S. 155.

**) Es ist bis jetzt nicht bekannt geworden, dass eine solche Stiftung ins Leben getreten ist.

Ravensberg hatte am 22. Mai 1836 einen gleichförmigen Antrag gemacht, über den aber nach der Cabinetsordre vom 26. Febr. 1837 *) noch nähere Verhandlungen mit der Ritterschaft beider Landestheile geführt werden sollten, über deren definitive Beendigung oder Abbrechung mir aber weiter keine Nachrichten bekannt geworden sind.

Eine eigenthümliche Classe des Adels, welche einerseits mehr an den Grund und Boden des Ritterguts geknüpft wurde, und nur theilweise durch Geburt vererben sollte, also eine Annäherung an die Verhältnisse des Englischen Adels, andererseits auch wiederum blos als persönlicher Adel gelten sollte, wurde von König Friedrich Wilhelm IV. bei dem Huldigungsacte der Provinzen Preussen und Posen zu Königsberg am 10. Sept. 1840 begründet. Bei den an diesem Tage ernannten 8 Grafen, 1 Freiherrn und 10 in den Adelstand erhobenen Personen sollten die ertheilten Standeserhöhungen nur auf denjenigen unter den Descendenten übergehen, welcher in den alleinigen Besitz des väterlichen Grundeigenthums gelangt, aber auch nur in dem Falle, wenn das ererbte Grundeigenthum noch dasselbe ist, was gegenwärtig im Besitz der an diesem Tage zum höheren Stande gelangten Personen sich befand, oder mindestens dem letzteren an Umfang und Rechten gleich steht und in dem Preussischen Staate belegen ist. Sie sollten überdies nur für die Dauer solches Grundbesitzes gelten, mit dessen Verlust sie in der Person des letzten Besitzers erlöschen.**) Diese Institution wurde bei dem zweiten Huldigungsacte der zum Deutschen Bunde gehörigen Provinzen am 15. Oct. 1840, an welchem 22 Grafen, 8 Freiherrn ernannt und 26 Personen in den Adelstand erhoben wurden, in einigen Beziehungen geändert,***) jedoch so, dass diese Aenderungen zugleich rückwirkende Kraft auf die Standeserhöhungen vom 10. Sept. d. J. erhielten. „Diese neu verliehenen Standeserhöhungen gehen auf die männlichen und weiblichen Nachkommen ersten Grades über, werden jedoch in den weiteren Graden nur insofern vererbt, als die Söhne des Begnadigten in den rittermässigen Grundbesitz des Vaters wirklich

---

*) Kamptz Jahrb. f. Rpfl. Bd. 49. S. 159.

**) Allg. Preuss. Staatsztg., Sept. 1840., Nr. 57. 2.

***) Ebendas., Oct. 1840., Nr. 287.

succediren, oder selbst einen solchen Grundbesitz in den Preussischen Landen erwerben. Sie gehen bei der Descendenz des zweiten Grades und bei der folgenden mit dem Verlust des Grundeigenthums gleichfalls wieder verloren. Die ertheilte Grafenwürde soll überdies nur auf denjenigen unter den Descendenten übergehen, welcher in den alleinigen Besitz des väterlichen Grundeigenthums gelangt, ferner nur alsdann, wenn das vererbte Grundeigenthum das gegenwärtige, oder mindestens dem letzteren an Umfang und Rechten gleich und in den Preussischen Landen belegen ist, und sie gilt endlich nur für die Dauer solches Grundbesitzes, und erlischt in der Person des letzten Besitzers desselben.“ —

Die numerischen Verhältnisse der gegenwärtig zum Adelstande im Preussischen Staate gehörenden Personen lassen sich mit einiger Zuverlässigkeit nicht angeben, da jeder Anhalt mir dazu fehlt, und in den statistischen Tabellen und officiellen Aufnahmen keine Rücksicht auf die Adelsverhältnisse genommen wird. Am zahlreichsten ist der Adel im Grossherzogthum Posen und Pommern und dürfte hier ein Procent der gesammten Bevölkerung erreichen. Nächstdem kömmt die Provinz Preussen und namentlich der westliche Theil derselben auf dem linken Weichselufer, wo durch die Vertheilung des Grundeigenthums unter die zahlreichen Söhne des Polnischen Adels die Parcellirung die Rittergüter bis zu dem Umfang und dem Ertrage geringer Bauerhöfe reducirt hat (Sjlachtizzen); sodann Schlesien und die Mark Brandenburg, in welchen Provinzen bei weitem die Mehrzahl der grösseren Grundbesitzungen dem Adel angehört. Doch wird in allen drei Provinzen die Gesammtzahl der adeligen Personen nicht über ein halbes Procent der Bevölkerung hinausreichen. Am schwächsten ist der Adel in der Rheinprovinz, nächstdem in Westphalen und Sachsen, obgleich gerade hier verhältnissmässig der Adel am begütertsten erscheint. In der Rheinprovinz haben die Folgen der Französischen Revolution dieses numerische Verhältniss bedingt, in Westphalen und namentlich in den nördlichen Theilen dieser Provinz hat die eigenthümliche Entwickelung des dortigen Adels und Bauernstandes ein geringeres Zahlenverhältniss des Adels als natürlich gestaltet. Versuche, die ich zur Schätzung des numerischen Verhältnisses in diesen drei Provinzen angestellt habe, führten mich dahin, dasselbe höchstens auf ein Drittel Procent der Bevölkerung an-

annehmen, obschon ich es dahin gestellt sein lassen muss, wie weit diese Angabe dem wahren Bestande sich annähert.

Die Rittergutsbesitzer bilden ohne Rücksicht auf die adelige Geburt des Besitzers die Ritterschaft, wie dies ausdrücklich in den Gesetzen über die Provinzialstände aus dem J. 1823 von dem Landesherrn ausgesprochen ist.*) Es werden aber nach denselben Gesetzen zu diesem Stand noch gerechnet: A. für die Provinz Preussen a) die Besitzer eines Cöllmischen Gutes, welches 6 Cullmische Hufen (13 Hufen 17 Morgen Magdeburg.) separirten contribuablen Landes umfasst, nicht Theil eines Dorfes, sondern ein für sich bestehendes Landgut ist; b) die Besitzer eines anderen grösseren dem vorbezeichneten cöllmischen gleichartigen Gutes. Für diese Güter sollte eine Matrikel angelegt werden; diese ist in 2 Sectionen eingerichtet für die wirklichen Rittergüter, und für die übrigen zur Standschaft berechtigten, und hat die Königliche Bestätigung am 31. Decbr. 1834 erhalten.**) B. für die Rhein-Provinz und Westphalen die Besitzer jedes grösseren Landgutes (ausser

*) Vergl. die einzelnen Gesetze in d. Preuss. Gesetzsammlg. J. 1823 u. 1824 und in K. F. Rauer, die ständische Gesetzgebung der Preuss. Staaten, Bd. I., welcher den Text der ständischen Gesetze enthält.

**) Rauer, desselb. Werks Bd. II (der die systematische Darstellung der ständischen Gesetzgebung liefert), S. 105—6. Diese Matrikel soll indess revidirt und durch die Aufnahme der nach den Gesetzen über die Stände geeigneten Güter noch vervollständigt werden, ebendas. S. 106. Die Cöllmer haben den Namen von dem Culmischen Privilegium, welches der Deutsche Orden nach der Eroberung des Culmischen Landes am 28. December 1233 vorzugsweise denjenigen ertheilte, welche ihm aus Deutschland zur Eroberung des Landes zu Hülfe gezogen waren. Ihre Besitzungen waren freies erbliches Eigenthum und nicht zu Scharwerk und Burgdiensten verpflichtet. Alle Cölmische Güter, welche schon vor dem J. 1612 von Adeligen besessen waren, erklärte der Kurfürst Friedrich Wilhelm d. Gr. am 16. Juli 1663 für Rittergüter. Einigen Cöllmischen Gütern ist auch die Gerichtsbarkeit, Jagd-Fischerei, Krug- und Mühlengerechtigkeit u. s. w. verliehen. Nach der C. O. vom 10. Septbr. 1807 erhielten diese Güter das Recht an dem landschaftlichen Creditsysteme Theil zu nehmen und zu allen künftigen Landtagen gezogen zu werden.

den früher landtagsfähigen Rittergütern, von welchem jährlich wenigstens 75 Thlr. Grundsteuer entrichtet werden), welches in diesen Stand aufzunehmen der Landesherr für angemessen erachtet. Eine Matrikel soll hienach die zu diesem Stande gehörenden Landgüter festsetzen; sie ist für Westphalen 1829 dem Staatsministerium vorgelegt und unter dem 25. Jan. 1830 vom Könige vollzogen; für die Rheinprovinz *) wurde die Matrikel erst 1830 vollendet und unter dem 27. März 1831 vom Könige bestätigt. Der Zahlen der in diese Matrikeln aufgenommenen Güter wird nach dem Regierungsbezirk die unten hinzugefügte Tabelle angeben. Für die Rheinprovinz bleibt noch zu bemerken, dass unter Landgüter nicht lediglich ländliche Besitzungen zu verstehen sind. Es giebt hier Rittersitze, welche in den Städten gelegen sind, namentlich in Trier, Aachen und Cöln und deshalb auch in den Matrikeln Aufnahme gefunden haben.**) Die Rechte der Rittergutsbesitzer, sowie der grösseren ländlichen Grundbesitzer, welche zur Theilnahme an der Vertretung im Ritterstande auf den Landtagen berechtigt erscheinen, sind dinglicher Natur und haften mithin an dem Eigenthum des Grundbesitzes. Ihre Ausübung wird persönlich nur durch das Religionsbekenntniss beschränkt, wie oben im §. 6 bei den Juden näher erläutert ist, oder durch einen bescholtenen Ruf in der Ausübung des Rechts der Standschaft, der Gerichtsbarkeit und des Patronats begränzt, worüber ein besonderes Gesetz unter dem 8. Mai 1837 erlassen ist.***) Zu diesen Rechten gehören allgemein für alle Provinzen: die Befähigung auf den Kreistagen zu erscheinen und in den daselbst vorkommenden Verhandlungen eine Stimme zu haben, sich also auch persönlich bei den Wahlen zu den Stellen der Landräthe und Kreisdeputirten zu betheiligen, Wähler und wahlfähig für die Provinzial-Landtage zu sein, die Prärogative sich nach seiner Besitzung nennen und in Urkunden oder bei öffentlichen Verhandlungen sich des Besitzes desselben als eines Titels bedienen zu dürfen; die Ausübung der mit dem Kirchenpatronat (so fern ein solches zur Be-

---

*) Rauer, Bd. II. S. 158 und S. 165—72.

**) Rescript v. 25. Jan. 1841 bei Rauer a. a. O. Bd. II., S. 165.

***) Preuss. Gesetzsammlg., Jhrg. 1837., S. 99. — Vgl. noch G. A. Bielitz, Darstellung der Rechtsverhältnisse des Adels in Preussen nebst einem Anhange von adeligen Gütern u. den mit dem Besitze verbundenen Rechten, Berlin 1840., 8vo.

sitzung gehört) verbundenen Ehrenrechte, Vocation der geistlichen und Kirchenbeamte, Aufnahme in das Kirchengebet und Kirchentrauer, die Ausübung der dem Gute verliehenen Gerichtsbarkeit, Jagdgerechtigkeit und sonstigen Privilegien in eigenem Namen. Provinziell finden noch mehrere unwesentliche Rechte der Rittergüter statt, aber es giebt auch einige von materiellem Werthe, wie z. B. in den beiden Regbez. Marienwerder und Danzig das auf die Assecuration von 1787 gegründete Privilegium, dass die auf die adeligen Güter gelegte Contribution (Grundsteuer) nicht weiter erhöht werden dürfe. — Ueber die landschaftlichen Credit-Anstalten in den östlichen Provinzen, zu welchen die Rittergüter ausschliesslich berechtigt sind (nur in Preussen noch die Cöllmischen, s. oben) ist erst im zweiten Bande §. 9 bei der Landwirthschaft und §. 19 bei der inneren Verwaltung näher zu berichten.

Die Zahl der Rittergüter, mit Einschluss der für Preussen, Westphalen und die Rheinprovinz dem Ritterstande beigeschlossenen immatriculirten grösseren ländlichen Besitzungen *), gebe ich nach den einzelnen Regbez. und Provinzen aus den Jahren 1840 — 43, zugleich mit der Berechnung des Antheils derselben an dem Flächeninhalte der ländlichen Besitzungen überhaupt und der numerisch proportionellen Vertheilung dieser Güter auf 1 Qmeil., wie ich dieselben Vergleichungsverhältnisse unten in gleichförmiger Weise für die kleinen ländlichen Besitzer bis zu den Eigenkäthnern herab berechnet vorlegen werde.

Provinzen u. Regbez.	Rittergüter und grössere ländl. Besitzung. über 10 Hufen (Mgdb.)	Antheil an dem Flächeninhalt aller ländl. Besitzungen.	Auf 1 Qm. grössere ländl. Besitzungen.
I. Preussen	**2,077**	**27,¹ pCt.**	**1,⁷⁶**
1. Königsberg	981	35,⁰ -	2,⁴⁰
2. Gumbinnen **)	279	18,⁵ -	0,⁹⁴

*) Vgl. das General-Tableau der von den Regierungen gelieferten Nachrichten über die ländlichen Besitzverhältnisse, bei Schneer's Abhandlung über die Dismembrationsfrage in Rau's Archiv d. pol. Oeconomie, Bd. VIII., S. 49 — 56.

**) Der Flächeninhalt der adeligen Güter und Vorwerke betrug in diesem Regbez. 20,818 Hufen Culm., der cöllmischen Güter 32,661

3. Danzig	249	25,4 pCt.	1,64
4. Marienwerder	568	29,2 -	1,78
II. Posen	**1,435**	**55,5 -**	**2,67**
5. Posen	927	58,3 -	2,88
6. Bromberg	508	49,7 -	2,37
III. Pommern	**1,982**	**62,5 -**	**3,45**
7. Stettin	616	56,5 -	2,60
8. Cöslin	1,020	68,9 -	3,85
9. Stralsund	346	59,1 -	4,39
IV. Brandenburg	**1,530**	**30,2 -**	**2,08**
10. Potsdam	825	33,0 -	2,16
11. Frankfurt	705	26,7 -	2,00
V. Schlesien *)	**3,236**	**—**	**4,36**
12. Breslau	1,350	—	5,48
13. Liegnitz	1,137	—	4,53
14. Oppeln	749	—	3,08
VI. Sachsen	**1,189**	**25,9 -**	**2,58**
15. Magdeburg	365	22,7 -	1,74
16. Merseburg	603	33,4 -	3,19
17. Erfurt	221	15,0 -	3,56
VII. Westphalen	**416**	**8,2 -**	**1,13**
18. Münster	139	5,8 -	1,05
19. Minden	85	12,0 -	0,89
20. Arnsberg	192	8,6 -	1,37
VIII. Rheinprov. **)	**487**	**7,6 -**	**1,00**

Hufen culm.; verhältnissmässig waren jene am stärksten und ausgedehntesten in den beiden Kreisen Darkehmen und Sensburg. Unter der genannten Zahl der 279 grösseren Landgüter waren 176 Cöllmische.

*) Die Verhältnisse der Schlesischen Rittergüter an dem Flächeninhalte der Provinz habe ich nicht ermitteln können.

**) Für die Rheinprovinz lässt sich bei dem hohen Werthe des Bodens und dem grösseren Bodenertrag nicht die rubricirte Grösse von 10 Huf. Mgd. oder 300 Morg. Mgd. festhalten. Da durch das Gesetz über die Provinzialstände für diese Provinz wie für Westphalen eine Grundsteuer von 75 Thlr. für die matrikelfähigen Güter festge-

21. Cöslin	151	13,2 pCt.	2,90
22. Düsseldorf	176	12,0 -	1,79
23. Coblenz *)	36	2,2 -	0,33
24. Aachen	110	7,5 -	1,31
25. Trier **)	14	0,6 -	0,11
in allen 8 Provinzen	12,352	—	2,43

Aus dieser Uebersicht geht hervor, dass in den beiden Provinzen Pommern und Posen verhältnissmässig nicht nur die meisten Rittergüter, sondern auch ihrem Flächeninhalte nach die grössten sich vorfinden, weil über die Hälfte des landwirthschaftlich benutzten Landes, im Regierungsbez. Cöslin nahe an sieben Zehntheile desselben auf diese grössere ländliche Besitzungen kommen, und doch nur durchschnittlich 2,47 bis 3,45 solcher Güter auf den Raum einer Quadratmeile treffen; d. h. durchschnittlich in einem landräthlichen Kreise von 20 Qmeilen etwa sind im Grossherzogthum Posen 50 bis 55 und in Pommern 60 bis 80 solcher Besitzungen und darüber. Schlesien kömmt diesem Verhältnisse am nächsten, obgleich ich ein genaueres Detail über die Verhältnisszahl wegen der mir darüber fehlenden Nachrichten nicht vorlegen kann. In Brandenburg und Preussen besitzen die grösseren Güter nur die Hälfte des Antheils an der

---

stellt ist, so kömmt es darauf an, diese ungefähr mit dem Maassstabe ihres Flächeninhaltes durchschnittlich zu vergleichen, woraus sich noch selbst 180 Morgen oder 6 Huf. Magdeb. als ein entsprechendes Areal für ein dieser Classe angehörendes grösseres Gut entnehmen lässt.

*) In diesem Regbez. finden sich nach dem Kataster ausser den Matrikelgütern noch 6 Besitzungen zwischen 400 und 200 Morgen, 111 zwischen 200 und 100 Morgen, 610 zwischen 100 und 60 Morgen, 21,104 zwischen 60 und 10 Morgen, 40,786 unter 10 Morgen. Jene 36 Matrikelgüter umfassen überhaupt 29,220 Morgen, d. h. jedes durchschnittlich 812 Morgen.

**) Die 14 Rittergüter des ganzen Regierungsbez. umfassen hier überhaupt nur 5,115 Morg. Magd. (also jedes durchschnittlich 365 Morgen), oder zusammen nur das Areal eines Landgutes von mittlerer Grösse in den östlichen Provinzen (71 Huf. Culm.). Dagegen giebt es 2417 Besitzungen zwischen 100 u. 40 Morgen, 7350 zwischen 40 und 20 Morgen, 39,120 zwischen 20 und 1 Morgen und 122,155 die noch weniger als 1 Morgen betragen.

nutzbaren Bodenfläche gegen Posen und Pommern, nur zwischen einem Viertel und Drittel derselben, der Regbez. Gumbinnen steht hiebei im Minimum, der zunächst benachbarte Reg. Königsberg im Maximum: ungefähr 2 solche grössere Besitzungen kommen durchschnittlich auf eine Qm. In Sachsen entfernt der Regbez. Merseburg sich nicht von diesem Verhältnisse, auch Magdeburg bleibt ziemlich nahe daran; aber der Regbez. Erfurt nähert sich den beiden westlichen Provinzen, in denen das Grundeigenthum am stärksten zerstückelt ist, und der Antheil der grösseren Besitzungen an dem gesammten Flächeninhalte des landwirthschaftlich benutzten Landes von einem Achtheil zu einem Zehntheile, ja selbst zu einem Zwanzigtheil, Funfzigtheil und Hunderttheil herabsteigt.

III. Städtebewohner in weiterer Bedeutung dieses Wortes. Den Bewohnern der Städte steht gegenwärtig als solchen kein Vorrecht zu vor den Bewohnern des platten Landes. In der Rheinprovinz giebt es gar keinen rechtlichen Unterschied zwischen den Bewohnern der Städte und des platten Landes, da hier ein von dem Staatsbürgerrecht verschiedenes Bürgerrecht nicht stattfindet. Denn auch die neue dieser Provinz verliehene Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845 *) bestimmt im §. 1., dass alle Ortschaften — Städte, Dörfer, Weiler, Bauerschaften, Honnschaften, Kirchspiele — welche für ihre Communal-Bedürfnisse, einen eigenen Haushalt haben, eine Gemeinde unter einem Gemeinde-Vorsteher bilden sollen; dass mehre Gemeinden einen Verwaltungsbezirk, Bürgermeisterei, unter einem Bürgermeister bilden, dass aber auch die Bürgermeisterei nur aus einer Gemeinde bestehen darf, wenn diese von dem Umfange ist, um den Zwecken einer Bürgermeisterei für sich allein zu genügen. Mitglieder der Gemeinden sind nach §. 12 dieser Verordnung) sämmtliche selbstständige Einwohner derselben, alle welche mit einem Wohnhause in der Gemeinde angesessen sind und diejenigen, welche das Gemeinderecht oder Bürgerrecht besonders erlangt haben. Dieses Gemeinderecht kann nur von den Meistbeerbten ausgeübt werden, d. h. von solchen, welche

---

*) Preuss. Gesetzsamml., Jahrg. 1845, nr. 27. Nur die Stadt Wetzlar auf dem rechten Rheinufer ist davon ausgenommen, in welcher die neu revidirte Städte-Ordnung durch die Cabinetsordre vom 22. Juli 1839 eingeführt wurde.

im Gemeindebezirk mit einem Wohnhause angesessen sind (mit einer Grundsteuer von 2 bis 10 Thlr. im Minimum), oder eine Classensteuer von 4 bis 12 Thlr. im Minimum zahlen, oder in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten mindestens ein reines Einkommen von 200 bis 600 Thlr. aus ihrem Gewerbe, Vermögen und aus anderen Quellen beziehen. Diese müssen aber das 24. Jahr zurückgelegt haben, einen unbescholtenen Ruf geniessen und Preussische Unterthanen sein. Von der Gemeinde-Verfassung und Verwaltung im Bande II., §. 16 und 19. —

In den übrigen sieben Provinzen sind die Verhältnisse der Stadtbewohner entweder durch die Städte-Ordnung vom 19. Nov. 1808, oder durch die neu revidirte Städteordnung vom 17. März 1831 *) geregelt; welche letztere auf besonderes Verlangen auch den Städten in der Rheinprovinz (Eingang der Gemeinde-ordnung v. 23. Jul. 1845) von dem Könige verliehen werden soll. Jene ist gleich nach ihrem Erlass in den damaligen Provinzen des Preussischen Staates eingeführt, und späterhin nach dem Wiener-Congresse vereinzelt mehreren Städten in den wiedergewonnenen Besitzungen und in den neuen Erwerbungen gewährt worden; diese ist auf gleiche Weise durch einzelne Cabinetsordres vielen Städten in Westphalen **), Sachsen, in der Nieder-Lausitz ***) und im Grossherzogthum Posen nach und nach verliehen. Ihre Einführung in dem Regbez. Stralsund (Neu-Vorpommern), wo das Bürgerwesen des Mittelalters sich noch am stärksten erhalten hat, war zwar schon in den Jahren 1836—39 vielfach vorbereitet, ist aber 1840 wieder beanstandet. Die Verschiedenheiten beider Städteordnungen berühren sich fast ausschliesslich in der Communal-Verfassung und Verwaltung,

*) Beide Städte-Ordnungen befinden sich in den betreffenden Jahrg. der Preuss. Gesetzsamml., in vielen Separatabdrücken, in Rönne und Simon, a. a. O. Bd. IV. Abth. I.

**) In Westphalen wurde die neue Städte-Ordnung im J. 1836 eingeführt. Der nach derselben erwählte neue Magistrat trat in Münster am 18. Juli 1836 und in Warendorf am 21. Juli 1836 seine Verwaltung an. —

***) Den zum provinzialständischen Verbande der Mark Brandenburg in der Nieder-Lausitz nach der Verordn. vom 17. August 1825 gehörenden Städten, soweit sie noch nicht die Städte-Ordnung von 1808 besassen, wurde sie auf einmal gleich mit der Cab. Ord. vom 17. März 1831 verliehen.

welche wir im Bd. II. §. 10 und 19 näher zu erläutern haben. Wir heben hier nur die allgemeinen Bestimmungen über Bürger und Schutzverwandte und Bürgerrecht hervor, um daran die numerischen Verhältnisse zu knüpfen. — Stadt und Vorstädte nebst der städtischen Feldmark sind dem Stadtrecht unterworfen und bilden den städtischen Gemeinebezirk. Die Einwohner eines solchen Stadtbezirks bestehen aus Bürgern oder Schutzverwandten. Das Bürgerrecht besteht in der Befugniss, Grundstücke im städtischen Polizeibezirk zu besitzen, darin städtische Gewerbe zu betreiben und an allen Ehrenrechten Theil zu nehmen, namentlich an den öffentlichen Geschäften der Stadtgemeine durch Abstimmung bei den Wahlen der Stadtverordneten und Vorsteher, sowie in der Wahlfähigkeit zu diesen Stellen. Es giebt nur ein Bürgerrecht, und es ist kein Unterschied mehr zwischen Grossbürger und Kleinbürger, wie dieser bis zum J. 1808 die Kaufleute, grösseren Fabrikunternehmer u. s. w. von den Handwerkern trennte. Der Wohnsitz in der Stadt und ein unbescholtener Lebenswandel berechtigen nach der älteren Städteordnung Jedermann zur Forderung des Bürgerrechts ohne Unterschied des Geschlechtes, des Standes und der Religion; nach der revidirten Städteordnung sind dazu nur solche Personen männlichen Geschlechts*) berechtigt, welche weder unter väterlicher Gewalt, noch unter Vormundschaft und Curatel stehen. Die Bürgerpflicht besteht in der Mitwirkung für Ordnung und Gemeinwohl, der Beisteuer zu den Bedürfnissen des Gemeinwesens, Uebernahme der Stadtämter und persönlichen Dienst zur Erhaltung von Sicherheit und Ordnung. Verpflichtet und berechtigt zur Erwerbung des Bürgerrechts sind diejenigen, welche in dem Stadtbezirke ein Grundeigenthum haben (nach der rev. Städte-Ordn. ist §. 15 noch sein Werth bestimmt, und der kleinste ist auf 300 Thlr. in kleineren Städten und auf 200 Thlr. in grösseren Städten festgestellt), oder ein städtisches Gewerbe darin betreiben (nach der revidirten Städte-Ordn. §. 15 ein stehendes Gewerbe betreiben und aus demselben eine reine Einnahme beziehen, deren geringster Betrag auf 200 Thlr. bis 600

*) Die weiblichen Bürger, sowie die nicht angesessenen Bürger mit weniger als 200 Thlr. Einkommen in den grösseren und 150 Thlr. Einkommen in den kleineren Städten sind auch nach der älteren Städteord. nicht stimmfähig bei den Wahlen.

Thlr. zu bestimmen ist*). Berechtigt aber nicht verpflichtet sind nach der revid. Städte-Ord. diejenigen Städte-Bewohner, welche aus anderen Quellen als Grundbesitz und Gewerbe ein reines Einkommen von wenigstens 400 Thlr. bis 1200 Thlr. nachweisen und mindestens zwei Jahre lang in der Stadt gewohnt haben**). Aber auch diejenigen Städtebewohner, bei denen sich diese Bedingungen nicht vorfinden, die aber dennoch einen persönlichen Anspruch auf ausgezeichnetes Vertrauen erworben haben, können das Bürgerrecht durch einen übereinstimmenden Beschluss des Magistrats und der Stadtverordneten erlangen. Dieselben sind auch befugt, ausgezeichneten Männern, die sich um den Staat oder die Stadt verdient gemacht haben, ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz, das Ehrenbürgerrecht zu ertheilen, welches keine städtische Verpflichtungen auferlegt. Das Bürgerrecht wird ertheilt durch den Magistrat nach vorangegangenem Gutachten der Stadtverordneten, es wird wieder entzogen denjenigen, welche wegen irgend eines Verbrechens auf zwei Jahre oder länger zum Zuchthause oder einer härteren Strafart, oder wegen Meineides, Diebstahls oder qualificirten Betruges zu irgend einer Criminalstrafe rechtskräftig verurtheilt worden sind. Das Bürgerrecht geht auch für den Bürger verloren durch das Aufgeben des Wohnsitzes in der Stadt, oder durch zweijährige (die rev. Städte-Ord. beschränkt den Zeitraum auf ein Jahr) Abwesenheit ohne Bestellung eines Stellvertreters zur Erfüllung seiner bürgerlichen Obliegenheiten. Das Bürgerrecht ruht, wenn ein Bürger auf längere Zeit abwesend ist, ohne den Wohnsitz im Stadtbezirk förmlich aufzugeben, wenn er unter Curatel kömmt, wenn er in Criminal-Untersuchung oder Concurs verfällt, und endlich wenn er die oben genannten Bedingungen nicht mehr erfüllt, durch die er berechtigt war, das Bürgerrecht zu erhalten. — Schutzverwandte sind diejenigen, welche ohne Bürger zu sein, ihren Wohnsitz im Stadtbezirke haben, mithin alle Be-

*) Die näheren Bestimmungen darüber sollen in den einzelnen Statuten festgesetzt werden, welche von den betreffenden Verwaltungsbehörden unter Mitwirkung des Oberpräsidenten der Provinz für jede Stadt errichtet werden.

**) In Bezug auf die näheren Bestimmungen darüber ist gleichfalls auf die Statuten der einzelnen Städte verwiesen worden.

amte u. s. w., doch sind Militärpersonen von allen Beiträgen zu den Gemeine-Lasten (bis auf die Zuschläge zu den indirecten Steuern), so wie von allen persönlichen Diensten befreit, insofern sie nicht das Bürgerrecht gewonnen haben. Andere besoldete Staatsbeamte sind zu den Geldbeiträgen verpflichtet, aber von den persönlichen Diensten befreit und selbst dann, wenn sie Bürger- oder Grundeigenthümer geworden und Gewerbe betreiben, zur Bestellung eines Stellvertreters oder Geldvergütung für die Dienste berechtigt. Sie können an den öffentlichen Geschäften der Stadtgemeinen durch Abstimmung bei den Wahlen nicht Theil nehmen, dürfen nach der älteren Städte-Ordn. kein Gewerbe betreiben, wozu es des Bürgerrechts bedarf, sind aber zur Beisteuer für das Gemeinwesen gleich den Bürgern verpflichtet, zu persönlichen Diensten nur im Nothfalle. In dieser Bestimmung weicht die revidirte Städte-Ord. wesentlicher ab, sie gesteht den Schutzverwandten zu, gleich den Bürgern städtische Grundstücke zu erwerben und Gewerbe zu betreiben, und verpflichtet sie nur zur Erwerbung des Bürgerrechts für grössere Grundstücke und umfangreichere Gewerbe, für welche ich oben schon nach §. 15 derselben die Abgränzung näher angegeben habe. Die Städteordnungen sind aber nicht nur in den unmittelbaren (Immediat-Städten), sondern auch in den mittelbaren (Mediat-) Städten (d. h. solchen, die ausser von dem Landesherrn noch von einer anderen Grundherrschaft abhängig sind) eingeführt. Die ältere Städteordnung (§. 7 und 8) hebt den Unterschied zwischen beiden Classen der Städte in allen Beziehungen auf städtische Angelegenheiten völlig auf, und untersagt den Grundherrschaften, über mittelbare Städte Befugnisse und Rechte auszuüben, welche der Städteordnung zuwider laufen. Die revidirte Städteordnung setzt §. 133 gleichfalls fest, dass ihre Bestimmungen in den zum Preussischen Staate gehörenden Mediat-Städten volle Anwendung finden sollen, ohne Unterschied, ob den Besitzern derselben darin die Grundherrlichkeit, oder nur einzelne Regierungs- und Aufsichtsrechte zustehen *). Doch blei-

*) Nach §. 134 sollen die Rechte der Standesherren über solche Stadtgemeinen nach der oben schon mehrfach erläuterten Instruction vom 30. Mai 1820 und den abgeschlossenen besonderen Recessen beurtheilt werden. Eben so sind die Rechte derjenigen Besitzer, welche

ben alle Besitzer von mittelbaren Städten (nach §. 135) im Genusse der ihnen zustehenden Ehrenrechte und nutzbaren Privatrechte; sie sollen bei der Abfassung der einzelnen Statuten für diese Städte von der Regierung gehört werden, sowohl um ihre eigenen Rechte im Verhältnisse zur Stadt wahrnehmen zu können (Bestätigung der gewählten Magistrate, Verwaltung der städtischen Polizei, Kauf und Verkauf von Grundstücken und andere financielle Angelegenheiten), als auch um sich über das Interesse der Stadt gutachtlich zu äussern.

Bei den numerischen Verhältnissen der Städtebewohner betrachten wir dieselben nur nach Hauptabsonderungen in Bezug auf ihren Beruf, indem wir die speciellere Darstellung der gewerblichen Verhältnisse und ihrer gegenseitigen technischen Beziehungen für die Abschnitte vorbehalten haben, die im Bd. II der technischen Cultur und dem Handel gewidmet sind. Wir legen für die Gewerbetreibenden, von denen wir die Handelsleute den übrigen gegenüberstellen, die Gewerbesteuer-Tabellen für 1830 u. 1845 zu Grunde, *) um aus denselben auch zugleich die Zunahme der Industrie in den 15 Jahren zu beurtheilen, wobei wir allerdings berücksichtigen müssen, dass auch die Bewohner des platten Landes daran Theil nehmen, wenn gleich nur in beschränkterem Maasstabe. Wir behalten die vier Steuerclassen bei: A. für die 9 grössten Städten (wobei aber nicht Posen wie nach den oben genauer ermittelten Bevölkerungsangaben (S. 430—32) die 9. Stelle einnimmt, sondern Elberfeld wegen seiner grösseren industriellen Bedeutsamkeit). B. Für die darauf folgenden 120 mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte. C. Für die darauf folgenden 356 mittleren und kleinen Städte bis 1500 E., welche die betreffenden Regierungen in diese Abtheilung namentlich gesetzt haben. D. Für die 452 noch kleineren Städte und das platte Land.

---

in ähnlichen Verhältnissen wie die vormaligen Reichsstände stehen, nach ihren besonderen Recessen zu bestimmen. — Davon sind aber die Grundbesitzer des Grossherzogthums Posen ausgenommen, Cab. Ordre vom 3. Sept. 1835 in der Preussischen Gesetzsammlung, Jahrgang 1835, S. 215.

*) Central-Blatt der Abgaben, Gewerbe- und Handels-Gesetzgebung u. Verwaltung im Preuss. Staate. Jhrg. 1845., S. 334. u. flg.

	1845 A.	1845 B.	1845 C.	1845 D.	1845 zusammen in den 4 Abth.	1830 in den 4 Abth.
I. Handeltreibende mit kaufmännisch. Rechten	4,362	8,453	7,347	8,319	28,481	21,796
II. Handeltreibende ohne kaufmännische Rechte	16,882	18,837	18,052	89,177	142,948	92,895
zusammen	21,244	27,290	25,399	97,496	171,429	114,691

Es hat mithin die Gesammtsumme der Handeltreibenden *) in den 15 Jahren von 1830 bis 1845 um 49,^{4} Proc. zugenommen, d. i. im jährlichen Durchschnitte um 3,^{3} Proc., aber wenn diese beiden Abtheilungen gesondert betrachtet werden, so ist die Vermehrung im Kleinhandel bei den Krämern aller Art weit grösser, als bei den bedeutenderen Kaufleuten, denn diese haben sich nur um 6685 vermehrt, d. i. gegen ihre Anzahl im J. 1830 um 30,^{7} Proc. oder im jährlichen Durchschnitte nur um 2 Proc, jene dagegen um 50,053, d. i. gegen ihre Anzahl im J. 1830 um 53,^{9} Proc. oder im jährlichen Durchschnitte um 3,^{6} Proc.

	1845 A.	1845 B.	1845 C.	1845 D.	1845 zusammen in den 4 Abth.	1830 in den 4 Abth.
III. Steuerpflichtig. Handwerker, die mit mehreren Gehülfen arbeiten, mit Ausschluss der Bäcker, Schlächter und Müller . . .	10,312	16,256	11,734	11,800	50,102	38,427

*) Dieterici giebt in den statistischen Tabellen f. 1843., S. 138—39 u. S. 162—64 bei den Uebersichten der statistischen Gewerbe-Tabellen die Grosshändler auf 16,700, die der Kaufleute mit offenen Läden auf 27,578 an, also zusammen auf 44,287 oder um 15,806 P. mehr, wobei indess zu berücksichtigen ist, dass unter den Kaufleuten mit offenen Läden auch die Specerei- und Galanteriewaarenhändler, Antiquare und andere Handelsleute mit begriffen sind, die keine kaufmännische Rechte sich erworben haben, und daher auch in der Steuer-Tabelle nicht unter diesen mit herangezogen werden konnten. Dagegen giebt Dieterici die Zahl der Krämer ohne kaufmännische Rechte für 1843 nur auf 105,134 an, also um 37,824 P. geringer, als in der Gewerbesteuertab. Zu dieser Angabe ist also zuvörderst jene obige Mehrzahl von 15,086 P. mitzuzählen, und ausserdem müssen dieser Klasse noch viele Gewerbsleute hinzugerechnet werden, welche statistisch nach ihrer Beschäftigung in anderen Rubriken ihren Platz eingenommen haben.

IV. Steuerfreie *) Handwerker mit d. obigen Ausnahmen	—	—	—	—	419,080	336,249
V. Bäcker	1,203	3,663	4,514	15,897	20,184	22,246
VI. Schlächter	1,205	2,990	3,630	10,199	18,342	15,089
VII. Müller aller Art.**) .	—	—	—	—	28,412	26,174
VIII. Brauer ***)	424	1,222	1,532	6,835	9,013	12,202
IX. Gast-, Speise- und Schankwirthe mit Einschl. d. Conditoren	4,339	8,615	9,284	54,948	77,186	71,749
X. Lohnfuhrleute und Schiffer †)	—	—	—	—	16,240	10,225
zusammen	17,485	32,755	30,703	98,689	643,559	532,364

---

*) Von der Gewerbesteuer sind befreit nach dem Gesetze vom 30. Mai 1820 (Preuss. Gesetzs. J. 1820., S. 149.) Handwerker, die in der Regel nur um Lohn oder nur auf Bestellung arbeiten, ohne zugleich (ausser den Jahrmärkten) ein offenes Lager von fertigen Waaren zu halten, so lange sie das Gewerbe nur für ihre Person oder mit einem erwachsenen Gehülfen und mit einem Lehrlinge betreiben; ferner Weber, sofern sie die Weberei nur als Nebenbeschäftigung neben anderen Gewerben oder auf nicht mehr als 2 Stühlen betreiben. Mühlenwerke, die nur für den eigenen Verbrauch des Besitzers arbeiten, oder zur Entwässerung und Bewässerung der Ländereien dienen, unterliegen gleichfalls nicht der Gewerbesteuer.

**) Bei diesem Gewerbe lassen sich am wenigsten die Verhältnisse der städtischen und ländlichen Bevölkerung unterscheiden.

***) Nur die Brauereien sind gewerbesteuerfrei, die für den eigenen Bedarf des Besitzers gegen Erlaubnissschein brauen. Es wurden 47,186 Scheine dieser Art im J. 1844 ausgegeben. —

†) Unter allen Gewerben im Preussischen Staate hat seit 1830 die Stromschiffahrt den stärksten Aufschwung genommen. Die Zahl der besteuerten Stromfahrzeuge betrug nach der Veranlagung im J. 1839 6821 und im J. 1845 = 11,282, also eine Vermehrung um 4,461 Schiffe (u. noch dazu durchschnittlich von grösserer Tragbarkeit) oder 65,8 Proc. (im jährl. Durchschnitt 4,4 Proc.). Das Gewerbe der Lohnfuhrleute hat sich in diesem Zeitraume auch recht ansehnlich verstärkt, aber doch etwa nur ein halbmal so stark als das der Frachtschiffer. Die Zahl der zur Steuer angezogenen Fuhrleute war 4,952 mit 15,555 Pferden, also bei den Fuhrleuten ist eine Zunahme von 46,7 Proc. (im jährlichen Durchschn. von 3,1 Proc.), bei den Pferden von 28,5 Proc. (im jährl. Durchschn. 1,9 Proc.) wahrzunehmen.

Die Gesammtzahl dieser Gewerbtreibenden hat in den 15 Jahren um 111,195 Ind. oder um 20,[9] Proc. zugenommen, d. i. im jährlichen Durchschnitte um 1,[4] Proc., mithin in sehr entsprechender Uebereinstimmung mit den jährlichen Fortschritten in der Gesammtbevölkerung des Staates während dieses Zeitraumes. Nur das Gewerbe der Brauer ist zurückgeblieben, am stärksten in den Provinzen Pommern, Posen und Westphalen. Die Gewerbe, welche für die lebendige Bewegung eines fortschreitenden inneren Verkehrs sichere Zeugnisse abgeben, haben verhältnissmässig die grösste Vermehrung erfahren, wie das der Lohnfuhrleute und Frachtschiffer zusammen um 58,[9] Proc., (im jährl. Durchschn. um 3,[9] Proc.), das der steuerpflichtigen Handwerker, mithin der grösseren mit einer mehr umfassenden Gewerbsthätigkeit um 30,[14] Proc, (im jährl. Durchschn. um 2,[01] Proc.), das der Schlächter um 21,[5] Proc. (im jährlichen Durchschn. um 1,[4] Proc.) und das der Bäcker um 13,[2] Proc. (im jährl. Durchsch. um 0,[88] Proc.). Den bis jetzt aufgeführten (I—X) stehenden Gewerbsbeschäftigungen sind XI. die umherziehenden entgegen zu stellen, welche Stadt und Land gemeinschaftlich angehören, und theils auf Hausierhandel, Aufkauf von Abgängen in der Haus- und Landwirthschaft, theils auf handwerksmässige Verrichtungen, theils endlich auf Ergötzung der Schau- und Hörlustigen sich beziehen. Sie werden gegen Gewerbeschein betrieben, und dergleichen wurden im J. 1839 43,647 und im J. 1844 49,630 überhaupt ausgegeben, also in 5 Jahren eine Vermehrung um 5,983 solcher Gewerbsberichtigungen oder um 13,[7] Proc. (im jährl. Durchschn. um 2,[7] Proc.). —

Wenn wir nunmehr, um eine allgemeine Uebersicht des Verhältnisses der Bevölkerung zu erlangen, welche in den Gewerben der technischen Cultur und des Handels ihren Beruf und Lebensunterhalt für sich und ihre Familien finden, zu einer Zusammenrechnung sämmtlicher 11 Classen übergehen, und jedem Individuum als dem Vermittler oder Ernährer eines Haushalts überhaupt 4 Personen als Familie zuschreiben (was im durchschnittlichen Maasstabe mindestens das wahre Verhältniss nicht überschreiten dürfte), so würden wir bei der Vergleichung mit der Gesammtbevölkerung des Staates *) (ohne Neuenburg und Valendis) folgende Uebersichts-Resultate erlangen.

*) Wiewohl ich zur Vergleichung mit der Bevölkerung nach der

	Zahl der für sich bestehend. Gewerbe.	Auf 100 Seelen d. Bevölk.	Gesammtzahl der Familienglieder.	Antheil an d. Bevölkerung d. Staates im J. 1843.
I. u. II. Handeltreibende .	171,429	$1,^{11}$ Proc.	685,716	$4,^{43}$ Proc.
III u. IV. a. Handwerker ohne Bäck., Schlächt. .	469,182	$3,^{03}$ -	1,876,728	$12,^{13}$ -
b. Die Gesellen u. Lehrlinge derselben. .	—	— -	338,102	$2,^{18}$ -
V. u. VI. a. Bäcker und Schlächter .	43,526	$0,^{28}$ -	174,104	$1,^{12}$ -
b. Die Gesellen u. Lehrlinge derselben. .	—	— -	20,558	$0,^{13}$ -
VII—X. Müller, Brauer, Gastw., Fuhrleute u. Schiffer	130,851	$0,^{84}$ -	523,404	$3,^{38}$ -
XI. Umherzieh. Gewerbe	49,630	$0,^{32}$ -	198,520	$1,^{29}$ -
zusammen	864,618	$5,^{58}$ Proc.	3,817,132	$24,^{66}$ Proc.

Also gegen ein Viertheil der Gesammtbevölkerung des Staates lebt mindestens von den verschiedenen Zweigen der Gewerbthätigkeit und des Handelsverkehrs, welche wir näher bezeichnet haben, und die vorzugsweise der Industrie der Städtebewohner angehören. Dieterici *) giebt uns eine etwas anders

letzten Zählung vom Dec. 1843. die mir schon zu Gebote stehenden Gewerbesteuer-Tabellen aus dem J. 1845 wähle, wird dadurch wesentlich doch keine Unrichtigkeit gefördert, weil es auf exacte Zahlen hier nicht ankommen kann, da für diese die Materialien vollständig herbeizuschaffen geradezu unmöglich ist, wohl aber ein gesicherter Anhalt zu allgemeinen statistischen und culturhistorischen Folgerungen gewährt werden soll. Dazu werden überdies die späteren statistischen Darstellungen der physischen und technischen Cultur, sowie des Handelsverkehrs im zweiten Bande (S. 9—11) häufig Gelegenheit geben, auf diese Resultate zurückzukommen und sie für die einzelnen Gewerbe und die einzelnen Provinzen und Regierungsbezirke näher zu erläutern und schärfer noch zu begränzen.

*) Stat. Tabell. S. 157.

gestaltete Uebersicht über die gewerbliche und industrielle Bevölkerung des Staates, wie er sie nennt. Er nimmt dabei weder den Handelstand, noch die Verkehrsgewerbe (Gastwirthe, Schankstellen, Lohnfuhrleute, Frachtschiffer), noch die umherziehenden Gewerbe in Rechnung; dafür trägt er aber die Berg- und Hütten-Production und die Branntweinbrennereien hinein und hat dafür ausreichende Gründe, denn auch diese Zusammenstellung giebt ein interessantes Bild der Betriebsamkeit in der Preussischen Bevölkerung. Ich habe hier indess absichtlich nicht der Bergbau-Industrie gedacht, weil sie mir für diesen Zweck weniger passte und ausserdem im Zusammenhange im Anfange des zweiten Bandes ausführlicher darzustellen ist; die Branntweinbrennereien habe ich deshalb nicht hieher gezogen, weil sie gegenwärtig fast ausschliesslich mit der landwirthschaftlichen Betriebsamkeit zusammenfallen, und doch auf den meisten grösseren Landbesitzungen nur als eine Nebenbeschäftigung der Landwirthschaft angesehen und grösseren öconomischen Zwecken als Hülfsmittel untergeordnet werden.

Zu den Städtebewohnern gehört bei weitem die Mehrzahl der Beamten, da ausser den Geistlichen und wenigen Aerzten fast alle übrigen durch ihren Beruf auf die Städte gewiesen sind. Ihre Zahlenverhältnisse in den Geschäftskreisen ihres Wirkens wird später die Darstellung der einzelnen Verwaltungszweige genauer zusammenstellen: hier soll nur für die Vergleichung der verschiedenen ständischen Beziehungen ein allgemeines Resultat gewonnen werden. Wir wählen zur Vergleichung die beiden Jahre 1823 *) und 1843, welche in einem Zwischenraume von 20 Jahren allseitigerer innerer Entwickelung die Bewegung in dem gegenseitigen Fortschreiten zwischen solchen Beamten, die in der Regel die Universitäts-Studien zu ihrer Ausbildung gebrauchen, zwischen Geistlichen, Aerzten u. s. w. einerseits und den gewerbthätigen Classen andererseits bezeichnen sollen.

---

*) Vergl. für das J. 1823 Leop. Krug, über die Zahl der im Preussischen Staate vorhandenen Beamten, nach ihrer verschiedenen Bestimmung und über ihren jährlichen Abgang und Ersatz, in dess. Staatsanzeigen Bd. I. Hft. 2. S. 209—79. Krug warnt gegen die frühere Zählung der Beamten aus dem J. 1816, die ohne Umsicht gemacht ist und zu starke Angaben macht.

	1823	Auf 10,000 E. nach der Zählg. im Dec. 1822.	1843	Auf 10,000 E. nach der Zählg. im Dec. 1843.
1. Präsidenten, Räthe, Besoldete, Assessoren, Richter u. stud. Secretäre in den Ministerien, Gerichten und Verwaltungsbehörden mit Einschl. d. Landräthe, Bergr.	5,228	4,45	6,451	4,17
2. Justiz-Commissarien, Advocaten u. Notare	1,464	1,26	1,651	1,07
3. Besoldete höhere Communal-Beamte, d. stud. haben.	1,300	1,12	1,630	1,05
4. Evangelische Geistliche .	5,714	4,90	5,959	3,85
5. Katholische Geistliche . .	5,446	4,70	5,577	3,62
6. Professoren, Lehrer an Universitäten, Gymnasien u. höheren Bürgerschulen	2,449	2,09	2,583	1,66
7. Promovirte Aerzte . . .	1,685	1.45	3,107	2,05
zusammen	23,286	19,97	27,021	17,46

Aus dieser Uebersicht geht klar hervor, dass nur die promovirten Aerzte sich stärker vermehrt haben, als in derselben Zeit die Bevölkerung des Staates vorgeschritten ist, denn ungeachtet dieser Vermehrung befanden sich im J. 1843 unter 10,000 Einw. 2,05 Aerzte oder unter einer Million Einw. 205 Aerzte, während im J. 1823 nur noch 145 unter derselben Anzahl von Bewohnern vorkam. Alle übrigen Classen von Beamten haben sich zwar in der absoluten Zahl gleichfalls vermehrt, aber keinesweges relativ gleich stark mit den Fortschritten der Bervölkerung. Ziehen wir die Zahl der Aerzte ab, so waren im J. 1823 von diesen unter 10,000 Einw. 18,52 oder unter einer Million 1852 Personen, die der Regel nach durch Universitätsstudien für ihren späteren Lebensberuf sich vorbereitet hatten, während im J. 1843 nur 15,41 unter 10,000 Einw. oder 1541 dergleichen Personen unter einer Million Bewohner gefunden wurden. Wenn wir ferner die katholischen Geistlichen von den gefundenen Summen absondern, um die Zahl derjenigen, welche der Regel nach einen Familienhaushalt bilden, in runden Zahlen anzunehmen, und jedem Familienhaushalt wieder 4 Köpfe durchschnittlich zuweisen; so erhalten wir für 1823 17,840 Familien mit 71,360 K. oder 0,61 Proc. der damaligen Bevölkerung

(11,664,133 K.) und für 1843 21,444 Familien mit 85,776 K. oder 0,[55] Proc. der Bevölkerung in diesem Jahre. — Für die Zahl der Subaltern-Beamten in den verschiedenen Zweigen der Civilverwaltung, die im Staats- und Communaldienste entweder feste Besoldung haben, oder für fixirte Diäten Dienste leisten, fehlt mir zur Zeit eine wünschenswerthe Vollständigkeit der Materialien; nach meinen Berechnungen dürfte sie aber für das J. 1843 nicht die Zahl von 45,000 P. übersteigen, wozu etwa noch 7½ Proc. mit 3,375 P. auf Pensionirte u. Wartegeld-Empfänger zu rechnen wären. Darunter nehmen die der Rechtspflege angehörenden Beamten mit 9226 P. ihren Platz ein. Rechnen wir auch hier durchschnittlich auf jede Person eine Familie von 4 Köpfen, so erhalten wir für diese Beamten eine Summe von 193,500 K. oder einen Antheil von 1,[25] Proc. an der Bevölkerung des J. 1843. — Die Zahl der in den Mittelschulen und Elementarschulen beschäftigten Lehrer, welche keine höheren Vorbereitungsstudien gemacht und gegenwärtig regelmässig in den Schullehrer-Seminarien ihre Bildungsstufe erreichen, betrug 1822 20,440 Pers., d. i. unter 10,000 E. befanden sich 17,[63] Elementarlehrer; im J. 1843 umfasste die Zahl 29,824, d. i. unter 10,000 E. befanden sich 19,[20] Elementarlehrer. Wir finden demnach ein Verhältniss, gleichwie oben bei den promovirten Aerzten, das sich günstiger zur rascheren Verbreitung der allgemeinen Volksbildung vermehrt hat, als nach einem übereinstimmenden Fortschreiten mit der Bevölkerung des Staates zu erwarten gewesen wäre. Bei einer Durchschnittszahl von 4 Köpfen auf jede Familie würde der Stand der Elementarlehrer im J. 1822 81,760 K. oder 0,[70] Proc. der damaligen Bevölkerung und im J. 1843 119,296 K. oder 0,[77] Proc. der Gesammtbevölkerung ernährt haben. Stellen wir neben diesem Lebensberufe die Zahl der geprüften Civil-Wundärzte auf, die nicht promovirt haben, so finden wir für 1822 2289, dagegen für 1843 nur 2016, ein sicheres Zeichen, dass mit der vermehrten geistigen Bildung in den niederen Volksklassen das Vorurtheil gegen höher gebildete Aerzte sich verloren, aber dass auch anderseits die Zahl derselben sich so gemehrt hat, um dem Bedürfnisse mehr zu genügen, und dadurch einen Theil des Geschäftsbetriebs den Wundärzten zu entziehen, gleichzeitig aber auch für viele unter den jüngeren Chirurgen das Motiv dadurch zu geben, sich noch durch ausgebreitetere Studien den Uebergang in die Classe der promovirten Aerzte zu

erwerben, Bei gleichmässiger Veranschlagung der Familienglieder in der Durchschnittszahl zu 4 K. gehörte jenen Wundärzten aus d. J. 1822 eine Seelenzahl von 9156 K. oder 0,08 Proc. der Bev. und den aus dem J. 1843. e. Sz. von 8064 K. oder $0,^{06}$ P. der Gesammtbevölkerung an.

Endlich das stehende Heer, (die Darstellung seiner Verhältnisse im Band II. §. 22) zählte im J. 1828 9485 Officiere und 851 höhere Militärbeamte (zusammen 10,336 Personen), wozu 15 Proc. Pensionirte mit 1552 K. kommen, d. i. unter 10,000 Einwohnern befanden sich $10,^{24}$ active oder pensionirte Militärpersonen; im J. 1843 betrug die Zahl der Officiere 9536, der höheren Militärbeamte 921 (zusammen 10,456), wozu etwa 15 Proc. Pensionirte mit 1567 K. kommen, d. i. unter 10,000 Einw. befanden sich $7,^{77}$ active oder pensionirte Militärpersonen des Officiergrades. Daraus ist leicht ersichtlich, dass, da das stehende Heer in den 15 Jahren von 1828 bis 1843 nur unwesentlich die Zahl der Officiere und Militärbeamten vermehrt hat, die Bevölkerung des Staates aber bedeutend fortgeschritten ist, gegenwärtig ein weit geringerer Antheil der Volkszahl bei demselben betheiligt ist. Dies ergiebt sich eben so deutlich, wenn ich den ganzen Bestand des Heeres mit allen Familiengliedern, die demselben angehören, und die durch die Militärbehörden besonders gezählt werden (wobei indess, wie sich wohl von selbst versteht, auf die Pensionirten und Wartegeld - Empfänger keine Rücksicht genommen wird), indem wie oben S. 359 bereits auseinandergesetzt ist für die Militärbevölkerung für sich bestehende Populationslisten geführt werden. Für das Jahr 1831 ergeben diese eine Seelenzahl von 258,215 S.*) (darunter 37,736 Kinder, die noch nicht das 14. Jahr vollendet hatten), d. i. $1,^{98}$ Proc. der damaligen Bevölkerung mit 13,038,960 K.; für das J. 1843 nur 204,354 S.**), d. i. $1,^{32}$ Proc. der Bevölkerung dieses J. mit 15,471,765 K. Es hat sich mithin der Antheil der Bevölkerung an dem stehenden Heere in diesen 12 Jahren um $0,^{66}$ Proc. der gegenwärtigen Gesammtbevölkerung vermindert. Stellen wir nun die einzelnen gewonnenen Resultate für die Antheile der Beamten, Geistlichen, Lehrer, Aerzte, des Militärstandes zusammen

---

*) Hoffmann neueste Uebers. d. Bodenfl. u. s. w. 1833, S. 99.
**) Dieterici stat. Tab. S. 242.

für das Jahr 1843, so erhalten wir $0,^{55}$ Proc. + $1,^{25}$ Proc. + $0,^{77}$ Proc. + $1,^{32}$ Proc. = $3,^{89}$ Proc. der Gesammtbevölkerung des Staates, d. h. unter 27 Bewohnern finden wir im Preussischen Staate eine Person, die entweder selbst jenen vorgeführten Berufs-Beschäftigungen obliegt (oder als Pensionirter obgelegen hat), oder als Familien-Mitglied von solchen Personen ihren Unterhalt empfängt.

IV. Die kleinen ländlichen Grundbesitzer. Wie das Verhältniss der Erbunterthänigkeit in dem Gesammtumfange des Preussischen Staates durch das Edict vom 9. Oct. 1807 gelöst, und die Beschränkung im Besitzthum und Erwerbung desselben aufgehoben wurde, habe ich schon in der Einleitung zu diesem Abschnitte dargestellt. Es konnte folgerecht auch nicht wieder aufgenommen werden, wenn eine neu mit dem Preussischen Staate vereinigte Provinz dasselbe noch in seinem Bereiche als gültig bestehen hatte. Es musste also auch hier aufgelöst werden, und dies geschah für den Kreis Cottbus, die beiden Lausitze und die Landesantheile des Königreichs Sachsen, welche seit 1815 dem Preussischen Staate einverleibt wurden, vermittelst der Verordnung vom 18. Jan. 1819 *), welche die Erbunterthänigkeit mit allen daraus abzuleitenden Beschränkungen auch in diesen Landesantheilen für immer aufhob. Den letzten Rest derselben vernichtete das Gesetz vom 7. Februar 1845 **), welches die in denselben Landesantheilen noch aufrecht erhaltene Unfähigkeit der Personen bäuerlichen Standes, Lehn-Rittergüter zu erwerben, aufhob. Im Grossherzogthum Posen wurde die Willkühr der Gutsherrn in der Entsetzung der bäuerlichen Wirthe, durch die Cabinetsordre vom 6ten Mai 1819 beschränkt ***). — Aber damit die Einräumung der Selbstständigkeit auch ihren vollen Werth erlangte, musste der frei gewordene Bauer Eigenthum erhalten. Friedrich Wilhelm III. gewährte dies zuerst auf den königlichen Domainen durch die Verordnung vom 27. Jul. 1808 †), indem er den bäuerlichen Eingesessenen das volle Eigenthum ihrer Stellen ohne Bezahlung

---

*) Preuss. Gesetzsammlung Jahrg. 1819. S. 21 und flg.

**) Preuss. Gesetzsammlung Jahrg. 1845. nr. 7.

***) Preuss. Gesetzs. Jahrg. 1819, nr. 15.

†) Preuss. Gesetzsamml. Ergänzungsbd. f. 1806—10. S. 278 und flg.

eines Kaufgeldes überliess, und dann durch die Verordnung vom 16. März 1811 *) die Ablösung aller Servituten, Bann- und Zwangsrechte, Monopolien, Geld- und Natural-Prästationen, die den Domainen zustanden, frei gab. Darauf erfolgte auch für die übrigen Grundbesitzer das Edict vom 14. Sept. 1811 **) über die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, nach welchem die bisher nicht eigenthümlich verliehenen bäuerlichen Besitzungen in Eigenthum verwandelt, und die auf denselben ruhenden Dienstbarkeiten und Berechtigungen gegen wechselseitige billige Entschädigungen abgelöst werden sollten. Die Ausführung dieses trefflichen Edictes, welches Jahrzehnden gekostet hat und auch gegenwärtig noch nicht zu Ende gebracht ist, wird uns näher bei der landwirthschaftlichen Cultur (im Bd. II. §. 9) in Bezug auf den Gewinn neuer urbarer Flächen und einer fast vollständigen Umgestaltung der wirthschaftlichen Zustände der kleinen Besitzer beschäftigen. Hier sei nur gedacht, dass durch dasselbe auch der Rittergutsbesitzer erst vollkommner Herr der von ihm besessenen Grundfläche wurde, da er früher das Bauerland nicht in die Herrenhufen hineinziehen, auch eben so wenig ohne Besetzung mit Bauern lassen durfte, und jetzt für die Ueberlassung der einen Hälfte als Eigenthum an den Bauer auch die andere Hälfte im Zusammenhange mit seinen übrigen Besitzungen als unbeschränktes Besitzthum gewann. Wieviel verdankt die gegenwärtig rege und erfreuliche Lebendigkeit in den landwirthschaftlichen Bestrebungen der östlichen Provinzen des Preussischen Staates nicht mittelbar gerade den Nachwirkungen dieses Gesetzes! In der Mark Brandenburg und in Pommern wurde die Ausführung desselben am lebhaftesten betrieben, weniger in den ersten zehn J. in Schlesien und verhältnissmässig am schwächsten in Preussen. In der Mark, in Pommern und Preussen waren bis zum Schlusse des J. 1821 erst 18,256 Bauerhöfe in Eigenthum verwandelt, bis zum Schlusse des J. 1838 waren in dieser Provinz und in Schlesien

---

*) Preuss. Gesetzsamml., Jahrg. 1811, nr. 12. S. 157.

**) Preuss. Gesetzsamml. Jahrg. 1811, nr. 21, S. 281. Damit sind zu verbinden die Declaration vom 29. Mai 1816 und die Verordnung vom 7. Juni 1821 wegen Ablösung der Dienste, Natural- und Geldleistungen von Erbpacht- und Erbzinsgütern.

(hier nur 4560) 44,021 Bauern freie Eigenthümer geworden. Aber diese Gesetzgebung wurde nach den beiden Pariser Friedensschlüssen, auch auf die neu erworbenen oder wieder gewonnenen Provinzen übertragen, so fern in diesen nicht schon durch ihre frühere Verfassung, wie in der Rheinprovinz, dieselbe entbehrlich geworden war: so auf den Kreis Cottbus durch die Verordnung vom 18. Nov. 1819, auf die Ober- und Nieder-Lausitz und das Amt Senftenberg durch das Gesetz vom 21. Jul. 1821, und auf das Landgebiet der Stadt Danzig durch das Gesetz vom 8. April 1823 *). Für das Grossherzogthum Posen und die mit der Provinz Preussen wieder vereinigten Bezirke (Culm und Michelau), welche zum Herzogthum Warschau gehört hatten, ist ein besonderes Gesetz vom 8. Apr. 1823 erlassen **), welches die dortigen gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse specieller berücksichtigt, aber auf einer gleichförmigen Grundlage des freien Besitzthums beruht. In Folge desselben sind allein im Grossherzogthum Posen in dem Zeitraum von 16 Jahren durch die General-Commission bis zum Schlusse des J. 1840 23,395 Bauern neue Eigenthümer geworden (auf 1,295,029 Morg. Land). Aehnliche Gesetze zur Sicherstellung der bäuerlichen Besitzungen gegen manche eigenthümliche Belastungen und zur möglichen Ausgleichung für dieselben sind für die Grafschaften Wittgenstein am 22. Dec. 1839, für das Herzogthum Westphalen und das Fürstenthum Siegen am 18. Jun. 1840 ***), so wie für die auf dem rechten Ufer gelegenen Theile des Grossherzogthums Berg und für einzelne Theile des vormaligen Königreichs Westphalen vom 25. Sept. 1820 †) gegeben.

Nicht minder günstig wirkte für eine kräftigere Entwickelung des Bauerstandes oder der kleinen ländlichen Besitzer das Edict vom 14. Sept. 1811 wegen Beförderung der ländlichen Cultur ††), wodurch die Gemeinheits-Theilung eingeleitet

*) Preuss. Gesetzs. Jahrg. 1819 S. 249; Jahrg. 1821, S. 110 und Jahrg. 1823, S. 73.

**) Preuss. Gesetzs. Jahrg. 1823, S. 49 und Declaration dieses Gesetzes vom 10. Jul. 1836, ebendas. Jahrg. 1836, S. 204.

***) Ebendas. Jahrg. 1840, S. 6, 151 und 153.

†) Preuss. Gesetzs. Jahrg. 1820, S. 169.

††) Ebendas. Jahrg. 1811, nr. 21, S. 300.

wurde, welche indess erst durch die Verordnung *) über dieselbe vom 7. Jun. 1821 zur vollständigen Ausführung kam, und als mächtiger Hebel den Fleiss und die Anstrengungen des betriebsamen Landwirths lohnt, und das eigne Besitzthum von der letzten Fessel des Gemenge-Ackers und der Gemein-Weiden befreit: ihre Resultate, so weit wir der Ausführung des für alle Provinzen (ausser der Rheinprovinz und Neu-Vorpommern) gegebenen Gesetzes bis jetzt folgen können, werden wir bei der Darstellung der Bodenverhältnisse (in Bd. II. §. 9) vorlegen. — Der durch die bezeichneten grossartigen Acte der Gesetzgebung gehobene Stand der kleinen ländlichen Besitzer erhielt durch die Gesetze über die Provinzialstände vom 1. Jul. 1823 die Vertretung in einem eigenen Stande auf den Provinziallandtagen. Jeder Besitzer eines als Hauptgewerbe selbst bewirthschafteten Landguts, für dessen Grösse nach den verschiedenen Provinzen und dem verschiedenen Werthe, sowie nach den Localverhältnissen im Minimum von 90 Morgen Magd. auf der Höhe oder 60 Morgen in der Niederung (Preussen), 60 — 40 Morgen in den mittleren Provinzen, und 25 — 20 Thlr. Grundsteuer in der Rheinprovinz und Westphalen bestimmt wurde **).

Bei den numerischen Verhältnissen dieser kleinen ländlichen Besitzer, für welche wir eine ähnliche Uebersichtstabelle nach Provinzen und Regierungsbezirken ***), wie bei den Rittergutsbesitzern geben, unterscheiden wir: A) solche, die in der Regel mit 4, wenigstens aber mit 2 Pferden ihre Ackerwirthschaft betreiben und von 240 Morgen herab bis 50 Morgen nach der Verschiedenheit der Provinzen besitzen, Freie (auch die Cöllmer, wenn sie nicht zu den oben genannten grösseren Gutsbesitzern gehören) Vollbauern, Vollspänner, Ganz-Bauern, grosse Halbbauern (in Preussen) u. s. w. — B) solche, die mit einem Pferde (in den östlichen Provinzen auch mit 2 Pferden auf einer

---

*) Ebend. Jahrg. 1821, S. 53 und das Gesetz über Sicherstellung der Rechte dritter Personen bei Gemeinheitstheilungen, Ablösungen u. s. w. v. 29. Juni 1835. Ebendas. Jahrg. 1835 S. 135.

**) Rauer, die ständischen Gesetze Bd. I., die einzelnen Gesetze für die 8 Provinzen und Bd. II. in der system. Darstellung, S. 196 bis 213.

***) Vergl. Schneer a. a. O. bei Rau, Bd. VIII. S. 50.

Besitzung unter 50 Morgen) wirthschaften, oder mit den Nachbaren zusammenspannen, und ihre Kühe und Ochsen nicht nur zur Beackerung sondern auch zu landwirthschaftlichen Fuhren gebrauchen, Halbspänner, Cossäthen, kleine Halbbauern u. s. w. C) Solche Landleute, die in der Regel kein Gespann halten, aber entweder ein kleines Häuschen selbst besitzen, oder auch das Haus, welches sie bewohnen, nicht als ihr Eigenthum haben, als landwirthschaftliche Hülfsarbeiter für andere Besitzer Dienste verrichten (mit und ohne Verpflichtung der Frau zu derselben ländlichen Arbeit), einen kleinen Acker zur Nutzung und Weide für einige Stücke grosses und kleines Vieh erhalten, Häusler, Eigenkäthner, Büdner, Gärtner, Instleute, Komorniks u. s. w. — Bei dem Antheil des Besitzthums dieser Landleute an der urbaren Bodenfläche ist natürlich die Masse des urbaren Landes, welches den Städten gehört, ganz ausser Rechnung gelassen.

Provinzen u. Regbezirke.	Landbesitzer A.	Landbesitzer B.	zusammen.	Antheil dieser Besitzung. an d. urb. Fl. der Landbesitz.	Landleute C.	Antheil ihr. Besitz. an d. urb. Fl. d. Landbes.	Summe d. Wirthschaften A. B. C.	Auf 1 Qm. kommen.
I. Preussen	**72,601**	**23,132**	**95,733**	**77,8 pCt.**	**30,175**	**1,1 pCt.**	**125,908**	**106,9**
1. Königsberg	14,783	12,941	27,724	64,4 —	8,039	0,5 —	35,763	87,7
2. Gumbinnen *)	31,876	1,929	33,805	80,9 —	7,238	0,6 —	41,043	137,7
3. Danzig	7,957	3,402	11,359	73,3 —	4,790	1,3 —	16,149	106,2
4. Marienwerder	17,985	4,860	22,845	69,1 —	10,108	1,7 —	32,953	103,3
II. Posen	**33,422**	**23,355**	**56,777**	**40,8 —**	**57,526**	**0,7 —**	**114,303**	**212,9**
5. Posen	20,601	14,205	34,806	41,3 —	34,806	0,7 —	69,612	216,2
6. Bromberg	12,821	9,150	21,971	39,4 —	22,720	0,7 —	44,691	207,9
III. Pommern	**13,826**	**11,807**	**25,633**	**36,6 —**	**26,482**	**0,9 —**	**52,115**	**90,3**
7. Stettin **)	6,836	4,708	11,544	42,5 —	11,643	1,0 —	23,187	97,8
8. Cöslin	5,710	5,329	11,039	30,3 —	11,039	0,8 —	22,078	85,6
9. Stralsund	1,280	1,770	3,050	28,9 —	3,800	0,9 —	6,850	86,7

*) In diesem Regbez. sind auch die Halbbauern mit einem Gespann von 2 Pferden noch zu dieser Classe gerechnet.

**) Im Regbez. Stettin befanden sich unter den 4708 Besitzern der Classe B. 1823 Halbbauern und 1621 Cossäthen, welche sämmtlich 2 Pferde hielten und nur 1263 Wirthe, welche mit 1 Pferde wirthschafteten. Im Regbez. Cöslin gab es unter den 5329 Besitzern der Classe B. 2566 Halbbauern und 1929 Cossäthen, welche mit 2 Pferden und nur 834 Wirthe, welche mit 1 Pferde ihre Wirthschaft betrieben.

IV. Brandenburg	**30,642**	**15,897**	**46,539**	**68,2 pCt.**	**33,876**	**1,6 pCt.**	**80,415**	**109,5**
10. Potsdam	16,009	5,173	21,182	65,5 —	14,839	1,5 —	36,021	94,0
11. Frankfurt *)	14,633	10,724	25,357	71,6 —	19,037	1,7 —	44,394	126,1
V. Schlesien	**39,231**	**48,139**	**87,370**	—	**171,792**	—	**259,162**	**349,8**
12. Breslau **)	11,862	11,509	23,371	—	46,227	—	69,598	280,6
13. Liegnitz	10,136	14,060	24,196	—	53,415	—	77,611	309,2
14. Oppeln	17,233	22,570	39,803	—	72,150	—	111,953	460,7
VI. Sachsen	**26,164**	**39,973**	**66,137**	**63,9 —**	**44,435**	**10,2 —**	**110,572**	**239,8**
15. Magdeburg	11,033	8,577	19,610	62,3 —	12,220	5,3 —	31,830	151,6
16. Merseburg ***)	11,880	19,776	31,656	57,1 —	16,044	9,6 —	47,700	262,9
17. Erfurt	3,251	11,620	14,871	67,0 —	16,171	18,0 —	31,042	500,7

*) In dem Regierungsbez. Frankfurt und Potsdam gehören die Halbbauern mit einem Gespanne von 2 Pferden gleichfalls zur Classe B., da Einspänner hier nur selten vorkommen.

**) In den Schlesischen Regbez. sind unter der Classe C. alle Dreschgärtner, Häusler und Leerhäusler begriffen, von denen die letzteren nur ein Häuschen und einen kleinen Garten aber ohne Ackerland besitzen.

***) In den Sächsischen Regierungsbez. werden fast von der Hälfte der Besitzer in der Classe B. nicht mehr Pferde gehalten, sondern ihre Wirthschaften von 5 bis 18 Morgen nur mit Ochsen- oder Kuhgespann betrieben.

VII. Westphalen	**26,777**	**35,088**	**61,865**	**81,9**	**—**	**54,676**	**9,9**	**—**	**116,541**	**316,7**
18. Münster *)	8,239	7,229	15,468	85,1	—	17,633	9,2	—	33,101	250,8
19. Minden	10,580	15,340	25,920	78,2	—	14,720	9,8	—	40,640	423,3
20. Arnsberg	7,958	12,519	20,477	80,6	—	22,323	10,8	—	42,800	305,7
VIII. Rheinprovinz	**14,684**	**115,582**	**130,266**	**—**		**249,438**	**—**		**379,704**	**779,7**
21. Cölln	2,558	22,016	24,574	—		35,395	—		59,969	832,9
22. Düsseldorf	5,985	18,165	24,150	—		29,680	—		53,830	549,3
23. Coblenz **)	1,751	18,541	20,292	66,1	—	42,355	31,8	—	62,647	569,5
24. Aachen	1,973	10,390	12,363	—		19,853	—		32,216	423,9
25. Trier ***)	2,417	46,470	48,887	85,2	—	122,155	14,2	—	171,042	1305,7
in d. 8 Provinz. zusammen	257,347	314,533	571,880	—		668,400	—		1,240,280	244,1

*) In Westphalen und der Rheinprovinz werden die kleinen ländlichen Besitzer nicht durch besondere Bezeichnung des Bauerstandes unterschieden (wie Vollbauer, Halbbauer u. s. w.), sondern nach der Grösse ihrer Colonate, Ackergüter oder Ackerhöfe in Classen rubricirt.

**) Im Regbez. Coblenz werden von der Ackerfläche, bestehend in 1,344,466 Morgen Land, nur 211,726 Morgen oder noch nicht zwei Dreizehntheile von den Rittergutsbesitzern und den Zweispännern bewirthschaftet, während fast sieben Dreizehntheile mit 706,420 Morgen von den kleinen Besitzern mit 1 Pferde und über vier Dreizehntheile mit 426,320 Morgen ohne Pferde bestellt werden.

***) Im Regbez. Trier hatten von den 46,470 Besitzern der Classe B. nur 7350 noch 1 Pferd, und 39,120 gebrauchten nur die Hülfe ihrer Ochsen oder Kühe. Die Classe C. mit 122,155 Besitzern, die sämmtlich weniger als 1 Morgen haben und überhaupt zusammen nur 114,837 Morg. bewirthschaften, fördert ihre Ackerwirthschaft fast ausschliesslich mit

Es ergiebt sich aus dieser tabellarischen Uebersicht, in welchem Verhältnisse die Zerstückelung des Eigenthums von Osten nach Westen zunimmt, und wie durchschnittlich in der Rheinprovinz fast siebenmal soviel (im Regbez. Trier, wo das Maximum erreicht ist, gar mehr als zölfmal soviel) kleine ländliche Wirthschaften angetroffen werden, als in den drei östlichen Provinzen Preussen, Pommern und Brandenburg, und dass auch Schlesien und Westphalen (von Sachsen nur der Regbez. Erfurt) durchschnittlich mindestens noch dreimal soviel kleinere Besitzungen in sich aufnehmen, als jene östlichen Provinzen. Die Zahl der grösseren Bauern ist verhältnissmässig zur Bodenfläche am stärksten in den beiden Regbez. Gumbinnen und Minden, nächstdem in den übrigen Theilen der Provinzen Preussen und Westphalen: dann folgt Posen, Sachsen und Schlesien. Am schwächsten erscheint in dieser Beziehung die Rheinprovinz, besonders noch, wenn wir den Regbez. Düsseldorf davon absondern, weil in den übrigen Regbez. dieser Provinz die Vertheilung des Eigenthums unter möglich viele Besitzer (freilich auch hier viel Weinbergländereien) fast allgemein so weit vorgeschritten ist, als in dem benachbarten Frankreich, und im Regbez. Trier völlig auf gleichem Fusse mit jenem Staate steht.

Wenn wir die gefundene Gesammtzahl der kleinen ländlichen Wirthschaften Familienweise durchschnittlich, wie oben für die Gewerbsleute u. s. w., jede mit 4 Köpfen veranschlagen, so erhalten wir überhaupt die Wirths-Familien bei denselben betheiligt mit 4,961,120 K. oder 32,06 Proc. der gesammten Bevölkerung, also fast ein volles Drittheil derselben. — Die Zahl der zum Betriebe der Landwirthschaft gebrauchten Knechte und Jungen wird in den statistischen Tabellen nicht von den für andere Gewerbe beschäftigten Knechten und Dienstboten gesondert: dasselbe geschieht eben so wenig für die Mägde in der Landwirthschaft und für die Mädchen, die bei anderen Gewerben beschäftigt werden. Indem wir eine tabellarische Ue-

---

Händearbeit. Von den 817,952 Morgen urbarer Fläche der Landbesitzer kommen nur etwas über fünf Dreiszigtheile auf die Rittergüter und Besitzer der Classe A. (zusammen 140,609 Morgen), dagegen fast 21 Dreiszigtheile auf die Besitzer der Classe B. (562,506 Morg.) und etwas über vier Dreiszigtheile (114,837 Morg.) auf die Classe C.

bersicht derselben für die J. 1819, 1822 und dann wiederum für die J. 1840 und 1843 für den ganzen Staat vorlegen, stellen wir in derselben zugleich gegenüber die Gesammtzahlen für das männliche und weibliche Dienstpersonal, welches zur persönlichen Bequemlichkeit in häuslichen Diensten als Kutscher, Bediente, Köche, Stubenmädchen, Köchinnen, Wärterinnen u. s. w. gebraucht wird.

	Dienstboten in der Landwirthschaft u. ander. Gewerb.			Dienstboten zur persönl. Bequeml. u. häusl. Dienst.			Hauptsumme beider Cl.	Antheil a. d. Bevölk. d. Staates.
	männl.	weibl.	zusammen.	männl.	weibl.	zusammen.		
1819	456,358	478,285	934,643	23,958	75,014	98,972	1,033,615	$9,^{41}$ pCt.
1822	423,175	452,013	875,188	22,819	70,734	93,553	968,741	$8,^{31}$ —
1840	515,425	542,269	1,057,694	29,570	106,438	136,008	1,193,702	$7,^{99}$ —
1843	533,803	556,644	1,090,447	31,484	118,263	149,747	1,230,194	$7,^{95}$ —

Wenn Krug aus der Verminderung des Gesindes schon 1826 auf Erhöhung des Wohlstandes der niederen Volksclassen schloss, weil mehr Mitglieder derselben Gelegenheit fänden, für ihren Unterhalt im Kreise ihrer Familien oder im eigenen Haushalte zu sorgen, so lässt sich dieser Schluss wohl keineswegs bei genauerer Kenntniss der Landesverhältnisse rechtfertigen. Die Verminderung des Gesindes hat seit dieser Zeit noch mehr zugenommen im Verhältniss desselben zur Gesammtbevölkerung, wenn auch die absoluten Zahlen gestiegen sind, wie dies die Jahre 1840 u. 1843 erwiesen haben. Aber daraus geht nur hervor, dass der Grundbesitz sich in mehrere Hände vertheilt hat und auf den kleineren Parcellen die Haltung von Gesinde nicht verstattet, indem die Familie selbst ohne anderweitige Hülfe ihre Wirthschaft bestellen kann. Ebenso haben sich die Gewerbe-betreibenden Classen mehr noch in der Zahl der einzelnen Theilnehmer, als in dem Umfange des Geschäfts gemehrt, und auch dadurch ist das Verhältniss für die Vermehrung des Dienstpersonals in denselben nicht in gleichmässigem Fortschreiten mit der Vermehrung der Bevölkerung des Staates geblieben.

In dem Fürstenthum Neuenburg und Valendis bestehen keine ständischen Abstufungen; es giebt nur eine Classe der Staatsbürger, welchen gegenüber die Schweizerischen Staatsbürger anderer Cantone, die Fremden und die geduldeten Heimathlosen stehen; jeder Staatsbürger, welcher das 22. Jahr zurückgelegt, nicht durch ein Criminalurtheil betroffen ist, noch fallirt hat oder Armenunterstützung geniesst, ist Wähler für die Landstände. Von den politischen Berechtigungen nach der Verfassung vom 18. Jan. 1814 *) werden wir im Bd. II. §. 15 und 16 nähere Nachricht geben. — Ueber die numerischen Verhältnisse der Berufs-Beschäftigungen der Staatsbürger geben wir folgende Zusammenstellung nach den statistischen Tabellen des Fürstenthums **) für das J. 1843. Im Lehrstande, Richter- und Advocatenstande, in der ärztlichen Praxis und als Künstler fanden 843 P. ihren Unterhalt (1,29 Proc. der Bevölkerung); im Handelstande 1113 P. (1,61 Proc. der B.), als Handwerker, me-

---

*) Usteri's, Handbuch des Schweizerischen Staatsrechts, Bd. I. S. 356—87. —

**) Dieterici a. a. O. S. 171 – 74.

chanische Künstler, Müller, Gastwirthe, Fuhrleute 8520 P. oder 13,[11] Proc. der Bev., in den in diesem Canton vorzugsweise betriebenen Fabrikgeschäften der Uhrmacherei, Spitzenklöppelei, Leinen- Baumwolle- und Wolle-Manufacturen 17,304 P. oder 26,[62] Proc. d. Bev., in der Landwirthschaft als Winzer, Schnitter, Handarbeiter 10,021 P. (15,[40] Proc. d. Bev.); endlich als Diener, Knechte, Mägde 3,397 P. oder 5,[23] Proc. d. Bev.

§. 8.

Religionsverschiedenheit und allgemeine kirchliche Verhältnisse der Bewohner.

Für die Zahlenverhältnisse sind, ausser den mehrfach angeführten Schriften von Hoffmann (namentlich d. Bevölkerung d. Pr. Staat. S. 63—92.) und Dieterici, einzelne interessante Nachrichten und zusammenhängende Uebersichten in Rheinwald's Repertorium f. theologische Literatur und kirchliche Statistik zu finden, das seit 1833 zu Berlin 8vo in monatlichen Heften herausgegeben und seit dem 13. Jahrg. 1845 von Herm. Reuter fortgesetzt wird: z. B. Bd. XXXVI., S. 178—90.

Da ich hier, wie bei der Darstellung der in den früheren Bänden behandelten Staaten, die allgemeinen kirchlichen Verhältnisse der Bewohner von der kirchlichen Verfassung und der eigenthümlichen Stellung der Staatsverwaltung zu den im Lande vorhandenen Kirchen absondere, so geht jetzt meine Aufgabe besonders dahin, in diesem Abschnitte nachzuweisen, unter welchen Bedingungen sich die Religionsverschiedenheit im Staate gestaltet und weiter entwickelt hat, und in welcher Lage sich gegenwärtig die Zustände derselben, sowohl im Allgemeinen, als nach den einzelnen Provinzen und Regierungsbezirken befinden, wobei wir die früher schon gegebenen tabellarischen Uebersichten S. 149—52 u. 158—65 benutzen. Wir erlangen aus der genaueren Einsicht in diese Religionsverschiedenheit mehrseitige Erfahrungen, die uns bei den folgenden Abschnitten über die Culturverhältnisse, noch ehe wir zur Darstellung der Verfassung und Verwaltung (namentlich im §. 17 des Verhältnisses der Kirche zum Staate) gelangen, zu einem unbefangeneren und mehr in die Sachverhältnisse eindringenden Urtheile verhelfen.

Kein grösserer Staat in Europa ist bei den Religionsveränderungen, die im sechszehnten und siebenzehnten Jahrhunderte

mit so vielfachen nachtheiligen Folgen, mit so blutigen und verheerenden Bürgerkriegen verknüpft waren, ehe die Völker zur inneren Ruhe wieder gelangten, und oft doch nur mit bitterem Rachgefühl zur erzwungenen Eintracht — so glücklich diesen Gefahren entgangen, als der Preussisch-Brandenburgische. Der Ordensstaat in Preussen war durch die Stellung des Ordens gegen den päpstlichen Stuhl, durch seine bedeutungsvolle Privilegien, durch die überaus geringe Zahl der Klöster im Lande, durch den eigenthümlichen Verein der Landesbischöfe mit der Landesherrschaft als geistliche Brüder desselben Ordens, durch einige ausgezeichnete Hochmeister zu einer geistig freieren Entwickelung, zu einer rücksichtsloseren Beurtheilung zahlreicher Missbräuche in der herrschenden Kirche fortgeführt. Das Land war zur Aufnahme der Reformation wahrhaft vorbereitet, und in wenigen Jahren war sie, innerhalb des in ein Herzogthum verwandelten Ordenslandes Preussen, unter Markgraf Albrecht ohne allen blutigen Kampf zur alleinigen Herrschaft gelangt. Die späteren Religionsstreitigkeiten innerhalb der evangelischen Kirche konnten zwar einzelne willkührliche und gewaltthätige Handlungen hervorrufen, den Frieden des ganzen Landes vermochten sie nicht mehr zu stören. Die Mark Brandenburg blieb trotz der starren Strenge des Kurfürsten Joachim I., mit welcher er die Aufrechthaltung der Römischen Kirche in seinen Landen überwachte, doch vor dem Ausbruch eines Religions-Bürgerkrieges verschont; und Kurfürst Joachim II. führte mit schonender Milde, in völliger Friedfertigkeit und in wenigen Jahren (seit 1539), bei nicht lange verzögerter Vereinigung mit den Landesbischöfen, die Kurmark, wie sein Bruder Johann die Neumark, zur übereinstimmenden Aufnahme der Lutherischen Kirche. — Der Uebertritt des Kurfürsten Johann Siegismund, dem die Vereinigung der Lande Preussen, Brandenburg und Cleve zu einem Preussisch-Brandenburgischen Staate (ob. S. 43—46) zufiel, veranlasste mindestens mittelbar, dass die Toleranz gegen andere christliche Kirchen in die wesentlichen Grundsätze der Preussischen Staatsverwaltung überging. Sein Grossohn der edle Kurfürst Friedrich Wilhelm sprach sich schon auf das Entschiedenste für eine unbeschränktere Religionsfreiheit aus, „wenn der Anhänger anderer Religions-Ansichten nur seine Pflichten gegen den Staat erfülle," wie dies eigenhändige Briefe in Bezug auf die Duldung der Socinianer in Preussen bezeugen. In welchem edlen Sinne er ge-

gen Ludwig XIV. für die verfolgten Reformirten kräftig auftrat, wie unter ihm die Juden zuerst wieder zu gesetzmässiger Duldung im Lande gelangten, ist schon früher erwähnt. Friedrich III. zeigte als Kurfürst und als König, dass er im Allgemeinen dieselben Grundsätze der Toleranz für seine Regierung festzuhalten entschlossen war, und dass wegen der Ausübung ihres Religionsbekenntnisses weder seine Unterthanen, noch selbst diejenigen beunruhigt werden sollten, denen nur zur Zeit der Aufenthalt im Preussischen Staate zugestanden wäre. Die Stiftung der Universität Halle im J. 1695 diente zugleich als ein entschiedener Beweis, dass er auch in dem Verhältnisse zur eignen Kirche dem geistig drückenden Festhalten an einer starren einseitigen Richtung nicht günstig gestimmt war, und ein wie mannigfaches reges kirchliches Leben, das seitdem in anderthalb Jahrhunderten gerade von dieser Universität ausging, ist dadurch mittelbar von ihm gefördert worden! Nicht auf gleiche Weise behauptete diese geistige Unabhängigkeit König Friedrich Wilhelm I. in kirchlichen Verhältnissen. Der Rigorismus in seiner Verwaltung verlangte auch hier entschiedenen Gehorsam und Gleichförmigkeit für die Anordnung seiner Bestimmungen. Die in der inneren Verwaltung seines Staates so frei sich bewegende politische Einsicht dieses Fürsten, die selbst genial in manchen volkswirthschaftlichen Beziehungen seinen Zeitgenossen vorauseilte, liess sich hierin täuschen, wie dies aus des Königs Verhalten gegen die Universität Halle und die Mennoniten klar hervorgeht. — Aber alle Preussischen Landestheile waren damals so ausschlisslich mit Evangelischen angefüllt, die wenigen Katholiken so vereinzelt in den Provinzen verbreitet, dass bei dem Uebergange der Regierung auf Friedrich den Grossen die Zahl sämmtlicher Katholiken noch unter 50,000 K. blieb, also noch nicht ein Dreiundvierzigtheil der damaligen Bevölkerung ausmachte.

Aber wie wir es schon bei der Nationalverschiedenheit S. 443 bemerkten, mit der Eroberung Schlesiens, mit der ersten Theilung Polens gewann der Preussische Staat in diesen Slawo-Germanischen Ländern fast eben so paritätisch Katholiken und Evangelische, wie Slawen und Deutsche unter den neuen Unterthanen. Damit gebot die innere Politik schon eine höhere Toleranz von dem Standpunkte einer gerechten und einsichtsvollen Regierung. Aber sie lag auch naturgemäss in dem Bildungsgange und dem entwickelten Regenten-Charakter Friedrichs II.

Schon wenig Monate nach seiner Thronbesteigung, als die Preussischen Truppen in Schlesien einrückten, erklärte er in dem Manifeste an die Bewohner dieses Landes, „dass unter seinem Scepter alle noch so verschiedene Religionsbekenner ruhig leben und lernen sollten, verträglich zu sein." Und diesen Charakter in der Religionstoleranz tragen alle Verordnungen während seiner 46jährigen Regierung, so oft sie das religiöse Gebiet einer ganzen Kirche, oder einer vereinzelten Secte, oder auch nur eine einzeln stehende Person berühren. Dieser Richtung, die von dem Beherrscher des Preussischen Staates ausging, schreiben die geistvollsten Beobachter ihrer Zeit *) mit vollem Rechte einen segensreichen Einfluss auf eine edlere geistige Entfaltung Deutschlands zu, auf eine gegenseitige milde Schonung religiöser Verhältnisse, auf eine wahrhaftere Verträglichkeit im bürgerlichen Leben, die auch nicht wirkungslos für die rund umher benachbarten Reiche bleiben konnte. Aus dieser Richtung, die praktisch durch ein halbes Jahrhundert sich bewährt hatte, gingen die gesetzlichen Bestimmungen hervor, welche im allgemeinen Landrechte die vollkommene Glaubens- und Gewissensfreiheit auch für die Zukunft jedem Bewohner des Preussischen Staats verbürgten. Die allgemeinen Bestimmungen über die kirchlichen Verhältnisse sind hier wörtlich in folgender Weise aufgefasst: **) „Die Begriffe der Einwohner des Staats von Gott und göttlichen Dingen, der Glaube und der innere Gottesdienst, können kein Gegenstand von Zwangsgesetzen sein. Jedem Einwohner im Saate muss eine vollkommene Glaubens- und Gewissensfreiheit gestattet werden. Niemand ist schuldig, über seine Privatmeinungen in Religionssachen, Vorschriften vom Staate anzunehmen. Niemand soll wegen seiner Religionsmeinungen beunruhigt, zur Rechenschaft gezogen, verspottet oder gar verfolgt werden. Auch der Staat kann von einem einzelnen Unterthan die Angabe, zu welcher Religionspartbei derselbe sich bekenne, nur alsdann fordern, wenn die Kraft und Gültigkeit gewisser bürgerlicher Handlungen davon abhängt. Aber selbst in diesem Falle können mit dem Geständnisse abweichender Meinungen nur diejenigen nachtheiligen Folgen für den Gestehenden verbunden werden,

*) Lessing, Herder, Göthe.

**) Allg. Land-R. Thl. II. Tit. XI. §. 1 — 11.

welche aus seiner dadurch, vermöge der Gesetze, begründeten Unfähigkeit zu gewissen bürgerlichen Handlungen oder Rechten von selbst fliessen. — Jeder Hausvater kann seinen häuslichen Gottesdienst nach Gutbefinden anordnen, doch darf er Mitglieder, die einer anderen Religionsparthei zugethan sind, zur Beiwohnung desselben wider ihren Willen nicht anhalten. *) Aber heimliche Zusammenkünfte, welche der Ordnung und Sicherheit des Staates gefährlich werden könnten, sollen auch unter dem Vorwande des häuslichen Gottesdienstes nicht geduldet werden. Wohl aber können mehrere Einwohner des Staates, unter dessen Genehmigung, zu Religionsübungen sich verbinden." „Eheliche Kinder, auch aus Ehen zwischen Personen verschiedenen Glaubensbekenntnisses, sollen jedesmal in der Religion des Vaters unterrichtet werden. Zu Abweichungen von dieser gesetzlichen Bestimmung kann keiner der Eltern den andern, auch nicht durch Verträge verpflichten. So lange jedoch Eltern über den ihren Kindern zu ertheilenden Religionsunterricht einig sind, hat Niemand ein Recht, ihnen darin zu widersprechen. Uebrigens benimmt die Verschiedenheit des kirchlichen Glaubensbekenntnisses keinem der Eltern die ihm sonst wegen der Erziehung zustehenden Rechte **)". Hiezu gehören noch die Vorschriften des Landrechts über die Kirchengesellschaften: ***) „Religionsgesellschaften, welche sich zur öffentlichen Feier des Gottesdienstes verbunden haben, werden Kirchengesellschaften genannt. Jede Kirchengesellschaft ist verpflichtet, ihren Mitgliedern Ehrfurcht gegen Gott, Gehorsam gegen die

---

*) Die Cab. Ordre v. 9. Mai 1834 (in Kamptz Annalen für die innere Verwaltg., Jhrg. 1834, S. 76) erklärt, dass zu dem häuslichen Gottesdienste nur den Mitgliedern der Familie des Hausvaters und den bei ihm wohnenden, seiner Hauszucht unterworfenen Personen der Zutritt gestattet, aber jede diese Gränze überschreitende Zusammenkunft zu ausserkirchlichen Religionsübungen, die ohne Genehmigung der betreffenden Behörden erfolgt, verboten sein soll.

**) Allg. L. R. II. Tit. II. §. 74 — 79 und §. 84 — 85, vergl. mit der Declaration vom 21. Nov. 1803 und der Cab. Ordre v. 17. Aug. 1825, welche diese Declaration auch auf die westlichen Provinzen ausdehnt. Preuss. Gesetzs. J. 1825. S. 221.

***) Allg. L. R. Thl. II. Tit. XI. §. 11. §. 13 — 15. §. 20 — 23. §. 25 — 26.

Gesetze, Treue gegen den Staat und sittlich gute Gesinnungen gegen ihre Mitbürger einzuflössen. Religionsgrundsätze, welche dieser Verpflichtung entgegen stehen, sollen im Staate nicht gelehrt und weder mündlich noch in Volksschriften ausgebreitet werden. Nur der Staat hat das Recht, dergleichen Grundsätze nach angestellter Prüfung zu verwerfen und deren Ausbreitung zu untersagen. Eine Religionsgesellschaft, welche der Staat genehmigt, ihr aber die Rechte öffentlich aufgenommener Kirchengesellschaften nicht beigelegt hat, geniesst nur die Befugniss geduldeter Gesellschaften. Jede Kirchengesellschaft, die als solche auf die Rechte einer geduldeten Anspruch machen will, muss sich bei dem Staate gebührend melden und nachweisen, dass die von ihr gelehrten Meinungen nichts enthalten, was jener obigen Verpflichtung zuwider läuft. Einer geduldeten Kirchengesellschaft ist die freie Ausübung ihres Privatgottesdienstes verstattet. Zu dieser gehört die Anstellung gottesdienstlicher Zusammenkünfte in gewissen dazu bestimmten Gebäuden und die Ausübung der ihren Religionsgrundsätzen gemässen Gebräuche, sowohl in diesen Zusammenkünften, als in den Privatwohnungen der Mitglieder. Ihr ist nicht gestattet sich der Glocken zu bedienen, oder öffentliche Feierlichkeiten ausserhalb der Mauern ihres Versammlungshauses anzustellen. Die von ihr zur Feier ihrer Religionshandlungen bestellten Personen geniessen als solche keine besonderen persönlichen Rechte. Jedem Bürger des Staates, welchen die Gesetze fähig erkennen, für sich selbst zu urtheilen, soll die Wahl der Religionsparthei, zu welcher er sich halten will, freistehen. Der Uebergang von einer Religionsparthei, zu einer anderen*) geschieht in der Regel durch ausdrückliche Erklärung. Keine Kirchengesellschaft ist befugt, ihren Mitgliedern Glaubensgesetze wider ihre Ueberzeugung aufzudringen." Als die drei aufgenommenen Kirchengesellschaften wurden durch das Religionsedict aus der Regierung Friedrich Wilhelms II vom 9. Jul. 1788**) die Reformirte, Lutherische und Römische-Katholische Kirche bezeichnet; als öffentlich-geduldete Secten ausser den Juden, die Mennoniten, die Herrnhuter und die Böhmischen Brüdergemeinen, unter wel-

---

*) Ebendas. S. 40—41 u. S. 45.

**) Mylius Corp. Const. M. Bd. VIII. S. 2175.

chen die beiden letzteren durch den Erwerb Schlesiens zuerst in grösserer Zahl in den Preussischen Staatsverband aufgenommen waren.*) Mit der zweiten Theilung Polens sind 1793 in Südpreussen (ob. S. 81.) auch die Unitätsgemeinden, welche mit den böhmischen Brüdern gleich stehen, und sich sieit 1547 aus Böhmen nach Polen geflüchtet hatten, in grösserer Zahl unter Preussische Hoheit gekommen, und erlangten durch ein besonderes königliches Patent vom 25. Aug. 1796 eine Garantie ihrer kirchlichen Verfassung. Denselben wurde auch, als sie mit dem Grossherzogthum Posen im J. 1815 abermals unter Preussische Herrschaft kamen, wieder ein gleichmässiger Schutz zugesichert.**)

Durch die Theilungen Polens war inzwischen die Zahl der Römischen Katholiken so stark vermehrt, dass sie der der Evangelischen sich stark näherte, und als unter Friedrich Wilhelm III. in Folge des Friedens zu Luneville (1801) durch den Regensburger Reichstags-Deputations-Recess (ob. S. 89.) 1802 in den Entschädigungsländereien wieder mehr katholische Unterthanen als Evangelische gewonnen wurden, so standen sich diese beiden Haupt-Confessionen fast in gleicher Zahl im Umfange des Preussischen Staates gegenüber, wenn sie auch in den einzelnen Provinzen sehr verschiedenartig vertheilt waren. Aber dies Verhältniss war nur sehr vorübergehend, denn durch den Frieden zu Tilsit gingen die meisten Länder verloren, welche entweder ausschliesslich oder doch in überwiegender Mehrzahl von Katholiken bevölkert waren. Unter den zurückgebliebenen Ländern waren nur Ermland, der Theil von Westpreussen auf dem linken Weichselufer und Oberschlesien als hauptsächlich katholische Landestheile anzusehen, in den übrigen Theilen des Staates, also sicher mit vier Fünftel der Bevölkerung, waren die lutherische und die reformirte Kirche vorherrschend. Dessen ungeachtet se-

*) Zwar waren schon Böhmische Brüder unter König Ferdinand I. aus ihrem Vaterlande vertrieben, unter Herzog Albrecht 1548 nach Preussen gekommen und hatten sich in Marienwerder, Gilgenburg, Soldau u. Neidenburg angesiedelt; aber die meisten verliessen nach wenigen Jahren wieder das Land, und auch die letzten verloren sich zwischen 1570 u. 1580; vergl. Arnold's Kirchengesch. Preussens, Buch V., Abschnitt 9.

**) Ein sehr beachtenswerther Aufsatz aus amtlichen Quellen befindet sich über die Unitäts-Gemeinden in der Königsberger allgem. Zeitg., Jhrg. 1844. Juli, Nr. 175.

hen wir in den merkwürdigen Jahren, die diesem Frieden folgten, bis zur Wiederherstellung des Staates in seine frühere politische Grösse, durch grossartige Acte der Gesetzgebung auch die letzten Schranken fallen, welche die Gleichstellung der christlichen Staatsbürger in allen Rechten noch beengten, soweit nicht besondere Privilegien oder anerkannte Rechte dritter Personen dadurch verletzt werden konnten. Wie weit diese Gleichstellung damals auch auf die Anhänger des Mosaischen Glaubensbekenntnisses ausgedehnt wurde, ist bereits im §. 6. S. 468—70 dargestellt worden.

Die beiden Pariser Friedensschlüsse und der Wiener-Congress brachten zwar nicht alle Länder, die vorzugsweise katholische Bevölkerung gehabt hatten, an den Preussischen Staat zurück, aber doch mehrere, wie die Landschaften Culm und Michelau, das Grossherzogthum Posen, Paderborn, Münster u. a., und ausserdem wurden in dem Herzogthum Westphalen und dem grössten Theile der Rheinprovinz eben so entschieden katholische Landestheile dem Staate einverleibt. Bei der anerkannten gleichförmigen Behandlungsweise der confessionellen Verhältnisse, wie sie die Preussische Staatsregierung schon seit 1740 in Schlesien und anderen katholischen Provinzen bewährt hatte, war an und für sich die Lage der Katholiken sicher gestellt. Aber es war auch ausserdem in einem eigenen Artikel (16) der Deutschen Bundesacte vom 8. Jun. 1815 festgestellt: „Dass die Verschiedenheit der christlichen Religions-Partheien in den Ländern und Gebieten des Deutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genuss der bürgerlichen und politischen Rechte begründen kann.“ *) Wie die Preussische Regierung diese Bedingung aufgefasst, wie sie dieselbe in allen Zweigen der Verwaltung unpartheilich gelöst, wie sie besonders aber für die engeren Beziehungen der katholischen Kirche durch den Abschluss des Concordats, durch die reichlichste Ausstattung der bischöflichen Sitze, Domcapitel, Seminarien, der theologischen Fakultäten bei den

*) Es sollte überdies ein eigner Artikel über die Rechte der katholischen Kirche und der evangelischen Kirchengesellschaften der Deutschen Bundesacte einverleibt werden, aber nach vielfachen Unterhandlungen wurde er zuletzt doch aufgegeben, vgl. Klüber Quellensammlg. z. öff. R. S. 173.

Universitäten, der Gymnasien, Mittel- und Volksschulen eifrigst gesorgt hat, wird im zweiten Bande von §. 12 ab jeder folgende §. nach allen Beziehungen hin darzustellen haben, nicht um dies besonders hervorzuheben, sondern weil überall ungesucht die Thatsachen lediglich als Erfolge für die Maassregeln der Regierung zeugen.

Indem wir jetzt zu den numerischen Verhältnissen übergehen, müssen wir zuvor noch der Vereinigung der Lutherischen Kirche mit der Reformirten zu einer Evangelischen gedenken, welche bei Gelegenheit der dreihundertjährigen Jubelfeier der Reformation am 31. October 1817 eingeleitet wurde, und seitdem staatlich, besonders aber statistisch nur eine Evangelische Kirche ausser den geduldeten Secten erscheinen lässt, indem auch nur für die vereinigte Kirche statistische Tabellen zusammengestellt werden.*) Seit jenem Uebertritt des Kurfürsten Johann Siegismund von der Lutherischen zur Reformirten Kirche, seitdem das Glaubensbekenntniss der letzteren (confessio Marchica), welches auf den Befehl des Kurfürsten 1614 ausgearbeitet wurde, in milden Ausdrücken dem Lutherthum sich anzunähern suchte, lag es in dem Wunsche mehrer Landesfürsten (Kurf. Friedrich Wilhelm, Friedrich I.) eine Wiedervereinigung beider Kirchen in ihrem Staate zu Stande zu bringen. Von noch lebendigerem Wunsche war dafür König Friedrich Wilhelm III. beseelt, und nach dem Verluste der westlichen Lande im J. 1807, in denen namentlich viele Reformirte lebten, scheint er schon während seines Aufenthaltes zu Königsberg (1808 — 9) mit dem wünschenswerthen Plane einer solchen Union sich beschäftigt zu haben. Die ernste Zeit des dreijährigen Kampfes, 1813 — 15, welche eine so innige Vereinigung zwischen dem Fürsten und dem Volke hervorrief, mag den Plan wohl mehr zur Reife gefördert haben, und der Jubeltag der Lutherischen Reformation erschien dazu der geeignetste Zeitpunkt, da überdies die Anzahl der Lutheraner im Staate ungefähr funfzehnmal so stark war, als die der Reformirten (im Dec. 1816 wurden 5,873,146 Lutheraner und 391,114 Reformirte gezählt).**)

---

*) Hoffmann a. a. O. S. 65.

**) Unter den Lutheranern sind alle Secten dieser Kirche (Herrnhuter u. s. w.), ausser den Mennoniten, unter den Reformirten auch die der Französischen Kirche mitgezählt.

Aber keine Ueberredung, ein herzlicher Aufruf des Königs an seine Kirchengenossen in seinem Volke *), sollte seinen Wunsch des Vereinigungswerkes bald zur entsprechenden Ausführung ins Leben setzen. „Es soll nicht die Reformirte Kirche zur Lutherischen noch diese zu jener übergehen, sondern beide sollen eine neubelebte evangelische christliche Kirche im Geiste ihres Stifters werden, und es wird das früher durch den unglücklichen Sectengeist vereitelte Gelingen dieser Sache gehofft unter dem Einflusse eines besseren Geistes, der das Ausserwesentliche beseitigt, und die Hauptsache im Christenthum, worin beide Confessionen eins sind, festhält.“ Die Vereinigung kam im Allgemeinen doch unerwartet schnell zu Stande, wenn gleich viele Reformirte Gemeinden, fast alle in der Provinz Preussen und die Mehrzahl selbst in der Mark Brandenburg, der Union ihren Beitritt versagten.**);

I. u. II. Die Evangelische und Römisch-katholische Kirche. Die Gesammtzahlen der Evangelischen und Katholiken betragen nach den drei letzten Volkszählungen:

	1837.	Antheil an d. Bevölkerung des Staates.	1840.
Evangelische	8,604,748	$61,^{03}$ Proc.	9,084,481
Katholiken	5,294,003	$37,^{55}$ -	5,612,556
zusammen	13,898,751	$98,^{58}$ -	14,697,037

	Antheil an die Bevölkerung des Staates.	1843.	Antheil an die Bevölkerung des Staates.
Evangelische	$60,^{94}$ Proc.	9,428,911	$60,^{94}$ Proc.
Katholiken	$37,^{65}$ -	5,820,123	$37,^{62}$ -
zusammen	$98,^{59}$ -	15,249,034	$98,^{56}$ -

*) Erlassen am 27. Sept. 1817.

**) Der durch den Agendenstreit veranlasste Rücktritt mehrerer Evangelischen zur Alt-Lutherischen Kirche hat seit 1842 zur Bildung einiger separirter Gemeinden in Schlesien (Breslau), Preussen (Thorn) und Pommern geführt, worüber mir nähere statistische Nachrichten fehlen. Diese Glaubensgenossen erhielten durch die Cabinetsordre vom 23. Jul. 1845 eine General-Concession für ihre Kirche, nach welcher die Handlungen ihrer Geistlichen volle gültige Kraft gleich den der übrigen Kirchen erlangt haben: Preuss. Gesetzs. 1845. Nr. 26.

Es haben sich mithin in den 6 Jahren die Katholiken verhältnissmässig etwas stärker zur Gesammtbevölkerung vermehrt als die Evangelischen, nämlich um 0,[07] pCt., noch stärker in der ersten Hälfte dieses Zeitraums bis 1840 um 0,[10] pCt., sind aber dann bis 1843 nicht in gleichem Maassstabe fortgeschritten. Es bleibt also in grösseren Verhältnisszahlen ausgedrückt, die Zahl der Evangelischen etwas unter fünf Achttheilen, die der Katholiken etwas über drei Achttheile der Gesammtbevölkerung, während die der übrigen (besonders gezählten) Glaubensgenossen Mennoniten, Griechisch-Katholischen und Juden (oben S. 475—80) nur ein Siebenzigtheil der Gesammtbevölkerung ausmachen.

Aber die Anhänger der beiden Hauptconfessionen sind über den ganzen Staat in allen 334 landräthlichen Kreisen vertheilt, wenn gleich auch so verschiedenartig, dass in dem einen die Zahl der Evangelischen die der Katholiken, in dem anderen umgekehrt funfzig-, hundertmal, ja selbst siebenhundert- bis tausendmal überragt (Kreis Eckartsberga im Regierungsbez. Merseburg nur $^1/_{000}$ Katholiken; Kreis Daun im Regierungsbez. Trier nur $^1/_{763}$ Evangelische). Nach den einzelnen Regierungsbez., wofür wir die tabellarischen Uebersichten auf S. 158—65 zur Grundlage nehmen, besitzt in der Provinz Preussen Gumbinnen die wenigsten Katholiken, nur 1,[74] Proc.*) bei 97,[66] Proc. Evangelischen. Der Regierungsbez. Königsberg besitzt ausser in den vier landräthlichen Kreisen des Ermlands (Heilsberg, Rössel, Allenstein und Braunsberg) gleichfalls eine überwiegende evangelische Bevölkerung; im ganzen Verwaltungsbereiche auf 79,[25] Proc. Evangelische 20,[12] Proc. Katholiken, während in Ermland allein nur 7,[76] Proc. Evangelische auf 92,[04] Proc. Katholiken, dagegen wieder in den übrigen 16 landräthlichen Kreisen nur 2,[64] Proc. Katholiken auf 96,[69] Proc. Evangelische kommen. In den beiden Regierungsbezirken Danzig und Marienwerder ist das Konfessions-Verhältniss fast paritätisch, das evangelische überwiegend in den grösseren Städten Danzig, Elbing, Thorn**)

---

*) Die Hauptgemeinde besteht hier zu Drangowski bei Tilsit. Die Bildung einer neuen zu Lyck steht jetzt in der Behandlung; die meisten Katholiken leben hier in vereinzelten Familien.

**) Ueber das specielle Confessionsverhältniss in den grösseren Städten vergl. oben §. 5. S. 423, 426 u. s. w.

und auf dem rechten Weichselufer in den Niederungen der Weichsel und Nogat, so wie in den beiden Kreisen Marienwerder und Rosenberg (ob. S. 77), die niemals mit dem Königreich Polen vereinigt gewesen waren, während in den übrigen Theilen der Regierungsbezirke (mit Ausnahme der Kreise Deutsch-Krone, Schlochau und Flatow, die durch die deutschen Colonisten mehr evangelisch sind) die katholische Kirche mehr vorherrscht. Im Regierungsbez. Danzig kamen mit Einschluss der hier wie in Marienwerder sehr zahlreichen Mennoniten $53,^{46}$ Proc. auf die Evangelischen und $45,^{13}$ Proc. auf die Katholiken; im Regierungsbez. Marienwerder auf die Evangelischen $48,^{38}$ Proc. und nur $0,^{46}$ Proc. mehr, nämlich $48,^{84}$ Proc. auf die Katholiken. — Im Grossherzogthum Posen, für welches ich schon §. 6. bei der Stammverschiedenheit S. 450 — 51 die Uebereinstimmung des Nationalverhältnisses mit dem kirchlichen erläutert habe, kommen auf den Regierungsbez. Posen für die Evangelischen $26,^{48}$ Proc., für die Katholiken $67,^{02}$ Proc., auf den Regierungsbezirk Bromberg für die Evangelischen $37,^{98}$ Proc., für die Katholiken $56,^{29}$ Proc. der Bevölkerung: für die ganze Provinz nehmen die Katholiken $63,^{42}$ pCt. und die Evangelischen $30,^{41}$ pCt. der Bevölkerung ein.

In der Mark Brandenburg und Pommern ist die Bevölkerung im Allgemeinen nur evangelisch, da Katholiken in grösserer Anzahl ausschliesslich in dem Pommerschen Kreise Lauenburg Bütow, als ehemaligem polnischen Landesantheil (ob. S. 53 und die Cassuben S. 457), ferner in den Kreisen Züllichau *) und Guben **) (des Regierungsbez. Frankfurt), und in den beiden Haupt- und Residenzstädten Berlin ***) und Potsdam, als Concentrationspunkten des ganzen Staates gefunden werden. Die Verhältnisse der Evangelischen sind in diesen 5 Regierungsbezirken folgende: in Stralsund $99,^{60}$ Proc., in Stettin $98,^{64}$ Proc., in Cöslin $97,^{66}$ Proc., in Potsdam $97,^{01}$ Proc. und in Frankfurt $98,^{16}$ Proc.; die der Katholiken in Stralsund $0,^{31}$ Proc., in Stettin $0,^{62}$ Proc., in Cöslin $1,^{42}$ Proc., in Potsdam $1,^{96}$ Proc. und in Frankfurt $1,^{26}$ Proc.

---

*) In dem ehemaligen Kreise Schwiebus (ob. S. 55.), welcher früher zu Niederschlesien gehörte und 1816 mit dem Kreise Züllichau vereinigt wurde.

**) Hier bestand früher das Klosterstift Neu-Celle.

***) Vergl. oben S. 420. Anmerkung.

In Schlesien herrscht in den Regierungsbezirken Liegnitz und Breslau, wenn wir von dem letzteren die vier südlichsten landräthlichen Kreise Münsterberg, Frankenstein, Habelschwerdt und Glatz ausschliessen, das evangelische Glaubensbekenntniss vor, aber in einem noch höheren Grade das Katholische in dem Regierungsbez. Oppeln und in den eben genannten 4 Kreisen des Regierungsbez. Breslau. Dadurch wird inzwischen für die ganze Provinz das Verhältniss beider Kirchen fast paritätisch, denn im Jahre 1843 waren hier 1,513,066 Evangelische, d. i. 51,[31] Proc., und 1,407,112 Katholiken d. i. 47,[72] Proc. der Bevölkerung; während in dem Regierungsbez. Liegnitz 84,[28] Proc. Evangelische und 15,[42] Proc. Katholiken; im dem Regierungsbezirk Breslau ohne jene 4 Kreise 71,[67] Proc. Evangelische und 27,[40] Proc. Katholiken, dagegen in dem Regierungsbez. Oppeln mit Einschluss jener 4 Kreise nur 9,[87] Proc. Evangelische und 88,[59] Proc. Katholiken sich befinden. — In dem Herzogthum Sachsen haben die beiden Regierungsbezirke Magdeburg und Merseburg fast nur evangelische Bewohner, so dass in denselben mit Ausnahme der Städte Magdeburg *) und Halberstadt gar keine grössere katholische Gemeinden gefunden werden; im Regierungsbez. Magdeburg bilden die Evangelischen 98,[17] Proc. und die Katholiken 1,[42] Proc., im Regierungsbez. Merseburg die Evangelischen sogar 99,[62] Proc. und die Katholiken nur 0,[32] Proc. der Bevölkerung. Aber auch im Regierungsbez. Erfurt sind die vormaligen Reichsstädte Nordhausen und Mühlhausen, die Grafschaft Hohenstein, die vormals zum Königreich Sachsen gehörenden Kreise Langensalza, Weissensee, Ziegenrück und Schleusingen fast ausschliesslich von evangelischen Bewohnern bevölkert, während das Fürstenthum Eichsfeld (die 3 Kreise Heiligenstädt, Worbis und Mühlhausen ausser der Stadt), früher mit dem Kurfürstenthum Mainz vereinigt **) und ein Theil vom Kreise Erfurt, früher ebenfalls zu Mainz gehörend, eine eben so überwiegende katholische Bevölkerung besitzen. Doch bleibt das Gesammtverhältniss des Regierungsbez. Erfurt stärker evangelisch mit 71,[07] Proc.

---

*) Vergl. oben S. 428. Anmerkung.

**) Die mehrmalige Ausbreitung der Reformation im Eichsfelde war stets mit Gewalt durch die Kurfürsten-Erzbischöfe unterdrückt.

der Bevölkerung, während nur 28,^{49} Proc. auf die Katholiken kommen: so dass in der ganzen Provinz Sachsen gegen 93,^{37} Proc. Evangelische nur 6,^{36} Proc. Katholiken vorhanden sind. —

In **Westphalen** ist die Bevölkerung des Regierungsbez. Münster fast rein katholisch, die in Minden mehr evangelisch als katholisch und die in Arnsberg zwar auch mehr evangelisch als katholisch, nähert sich inzwischen doch mehr einem Paritätsverhältnisse, so dass dadurch eine Ausgleichung für die Gesammtbevölkerung der Provinz entsteht, indem an dieser die Evangelischen mit 42,^{89} pCt. und die Katholiken mit 56,^{09} pCt. Theil nehmen. Im Regierungsbez. **Münster** befinden sich Evangelische in überwiegender Zahl, nur in den Grafschaften Teklenburg und Steinfurt (in den Kreisen gleichen Namens) und in den Standes-Herrschaften Gehmen und Anholt (Kr. Borken), während in dem grösseren Theil des Regierungsbezirks, aus Landestheilen gebildet, die vormals stets mit dem Kurfürstenthum Cöln und dem Bisthum Münster verbunden gewesen, die Bevölkerung mit Ausnahme einiger Hundert Bewohner in den Städten ausschliesslich der katholischen Kirche angehört. Es sind überhaupt in der Bevölkerung dieses Regierungsbez. 9,^{50} pCt. Evangelische und 89,^{72} pCt. Katholiken. In dem Regierungsbez. **Minden** sind die Kreise Minden, Lübbeke, Herford, Halle, (Grafschaft Ravensberg) und der kleinere Theil des Kreises Wiedenbrück (die Herrschaften Güterslohe und Rheda)*) evangelisch, der übrige Theil (Bisthum Paderborn und Stift Corvey) katholisch: das Gesammtverhältniss gewährt 58,^{64} pCt. der Bevölkerung für die Evangelischen und 40,^{03} pCt. für die Katholiken. Im Regierungsbez. **Arnsberg** ist das vormalige Kurcölnische Herzogthum Westphalen (ob. S. 121) fast rein katholisch, dagegen die Grafschaft Mark, die Grafschaften Wittgenstein und Berleburg und die Nassauischen Antheile (ob. S. 118—19) überwiegend evangelisch, so dass im Gesammtverhältnisse von der Bevölkerung des Regierungsbez. 55,^{32} pCt. auf die Evangelischen und 43,^{69} pCt. auf die Katholiken kommen. — Die **Rheinprovinz** hat unter allen Provinzen des Staates die

---

*) Die in dem Kreise gelegene Grafschaft Rietberg zählt grösstentheils katholische Glaubensgenossen.

stärkste katholische Bevölkerung, sie überwiegt die evangelische um mehr als das Dreifache (23,^{70} pCt. Evangelische gegen 75,^{22} pCt. Katholiken), während im Grossherzogthum Posen jene nicht viel mehr als doppelt so stark als diese ist, in allen übrigen Provinzen aber die evangelische Kirche mehr Anhänger als die katholische zählt. Unter den 5 Regierungsbezirken besitzen nur die beiden Düsseldorf und Coblenz eine umfassendere Masse evangelischer Gemeinden. Im Düsseldorfer sind es die Alt-Preussischen Landestheile Cleve, Geldern und Meurs, und der auf dem rechten Rheinufer belegene Theil (die nördliche Hälfte des Herzogthums Berg), in welchen die Bewohner der Mehrzahl nach Evangelische Glaubensgenossen sind; dagegen bilden in den vormals Kur-Cöllnischen und Jülichschen Landestheilen die Katholiken bei weitem die Mehrzahl. Ueberhaupt nehmen diese im Regierungsbez. 60,^{08} pCt. der Bevölkerung ein, während auf die Evangelischen noch 38,^{97} pCt. fallen. Im Regierungsbez. Coblenz haben die ehemals Pfälzischen Landestheile (Kr. Simmern, Kreuznach), die Nassauischen Besitzungen, die Besitzungen des Fürsten von Neuwied und Solms, das Fürstenthum Altenkirchen und der Kreis Wetzlar mehr evangelische Bewohner; dagegen zählen die übrigen Bestandtheile des Regierungsbez. auch eine um so geringere Beimischung dieser Glaubensgenossen unter den Katholiken; das Gesammtverhältniss gewährt für die Katholiken 66,^{19} pCt. und für die Evangelischen 32,^{13} pCt. der Bevölkerung. In den beiden Rgbez. Cölln und Trier ist der Antheil beider Glaubensgenossen an d. Gesammtbevölkerung fast vollkommen übereinstimmend, die Katholiken dort mit 84,^{87} pCt. und hier mit 84,^{88} pCt; die Evangelischen dort mit 13,^{99} pCt., hier mit 14,^{08} pCt. der Bevölkerung; die grössere Differenz bei den Evangelischen entsteht, weil in Cölln mehr Juden vorhanden sind. Im Regierungsbez. Cölln ist vornehmlich ein geringer Theil auf dem rechten Rheinufer von Evangelischen bevölkert (zum Theil noch vormals Nassauische Ländereien); im Regbez. Trier sind die Evangelischen in den Kreisen Berncastel, Ottweiler, Saarbrücken und St. Wendel (Fürstenthum Lichtenberg, vormals Kurtriersches Amt), welche an Rheinbaiern gränzen und zum grossen Theil ehemals Pfälzische Ländereien sind. Dagegen sind die übrigen Theile dieser Bezirke die eigentlichen Hauptlande der beiden geistlichen Kurfürsten von Cölln und Trier gewesen, und daher fast nur von Katholiken bewohnt. Endlich der Regbez. Aachen hat durchschnitt-

lich die relativ stärk[illegible] Katholische Bevölkerung, da auf $96,^{01}$ pCt. Katholiken nur 3,[illegible] pCt. Evangelische und $0,^{64}$ pCt. Juden kommen: allerdings immer noch nicht so stark, als auf der anderen Seite für die Evangelischen acht Regierungsbezirke stehen, die beiden der Mark Brandenburg, die drei von Pommern, ferner die von Gumbinnen, Magdeburg und Merseburg, wo das relative Verhältniss der evangelischen Bevölkerung nur zwischen $99,^{61}$ und $97,^{4}$ pCt. sich bewegt. *) — Im Fürstenthum Neuenburg und

*) Die Abschliessung gemischter Ehen kömmt aus natürlichen Gründen verhältnissmässig am häufigsten in den Regierungsbezirken vor, in welchen das Verhältniss der Anhänger beider Confessionen am meisten der Parität sich nähert, und dadurch in allen socialen Verhältnissen eine grössere Ausgleichung vermittelt, und deshalb auch ein schroffes Zurückstossen oder isolirtes Leben aus kirchl. Rücksichten am meisten vermieden wird. Daher finden sich im Preussischen Staate die meisten gemischten Ehen in Schlesien (Regbez. Liegnitz und Breslau und den beiden westlichen Regbez. der Provinz Preussen (Danzig und Marienwerder). — Unter 130,645 neuen Ehen, die im J. 1840 im ganzen Staate geschlossen wurden, waren 5545 gemischte, also unter 10,000 424 oder $4,^{24}$ pCt.; unter 134,414 neuen Ehen des J. 1841 waren 5468 gemischte, also unter 10,000 407 oder $4,^{01}$ pCt. (vergl. Hoffmann über die gemischten Ehen in der A. Preuss. Staatsztg., Aug. 1842, Nr. 232 — 35 und Dec. 1841 Nr. 351 — 52). Von diesen gemischten Ehen waren aber relativ $11,^{4}$ pCt. in Schlesien, mithin 7 pCt. mehr als im Durchschnittsverhältnisse, und $6,^{16}$ pCt. in den Regierungsbez. Danzig und Marienwerder oder 2 pCt. über das Durchschnittsverhältniss. Dasselbe wurde gerade erreicht in der Rheinprovinz ($4,^{18}$ pCt.), in Westphalen ($4,^{26}$ pCt.) und in dem Regierungsbez. Oppeln mit Einschluss der 4 oben gen. Kreise des Regbez. Breslau ($4,^{28}$ pCt.). In Sachsen, der Mark Brandenburg und Ostpreussen (Königsberg und Gumbinnen) machten die gemischten Ehen nur 2 pCt., worauf natürlich die geringe Zahl der dortigen Katholiken auch einwirkte, wie noch mehr in Pommern, wo sie nur $0,^{75}$ pCt. der neuen Ehen für sich in Anspruch nehmen. Im Grossherzogthum Posen erreichten die gemischten Ehen 3 pCt., würden hier aber bei dem mehr schon ausgeglichenen numerischen Verhältnisse beider Confessionen unfehlbar noch weit häufiger vorkommen, wenn nicht die Nationalität und Kirche zugleich hier feindlich gegen solche eheliche Verbindungen wirkten, und in den angeführten Jahren ausserdem noch die Folgen der erzbischöflichen Zerwürfnisse mit der Regierung allgemein die Spannung zwischen den beiderseitigen Glaubensgenossen erhöht hätten.

Valendis ist die Bevölkerung entschieden evangelisch, und zwar nach dem Glaubensbekenntnisse der Reformirten, und nur im Jurisdictionsbezirke Landeron, der 1843 überhaupt 1802 Seelen zählte, ist die Mehrzahl der Bewohner katholisch. Von der gesammten Bevölkerung des Fürstenthums im Jahre 1843 mit 64,969 Seelen, gehörten $95,^{85}$ pCt. den Reformirten *) (62,269 S.) und $4,^{15}$ pCt. den Katholiken (2700 Seelen) an.

Die Evangelische Kirche besitzt gegenwärtig in den acht Provinzen des Staates 5147 Mutterkirchen und 2968 Tochterkirchen, zusammen 8115 Kirchen und 890 Bethäuser und gottesdienstliche Versammlungsorte (mit Inbegriff der Brüdergemeinen, nicht aber der Mennoniten), die keine Parochialrechte haben, also über die Hälfte der auf S. 400—1 angegebenen Zahlen für sämmtliche dem Gottesdienst im Preussischen Staate gewidmeten Gebäude. An diesen waren im Jahre 1822 5714 und im J. 1843 5839 ordinirte Prediger und 120 Katecheten **) (-Präcentoren im Regierungsbez. Gumbinnen, hier allein 46 oder über 1/3 der ganzen Zahl —) und andere nicht ordinirte Religionslehrer angestellt. Unter den ordinirten Predigern bekleideten 12 die Aemter der General-Superintendenten und Vice-General-Superintendenten (darunter 4 mit dem Titel eines Bischofs), ausserdem besassen noch 2 die bischöfliche Würde ohne die Verwaltung eines solchen Amtes, und 393 waren beauftragt mit der Verwaltung der Superintendenturen, von denen 54 in Preussen, 76 in Brandenburg, 58 in Pommern, 17 in Posen, 49 in Schlesien, 95 in Sachsen, 19 in Westphalen und 25 in der Rheinprovinz eingerichtet sind. Ueber ihr gegenseitiges Verhältniss, ihre Wirkungskreise, ihre Stellung zu Provinzial- und Kreis-Synoden, vergl. Bd. II., §. 17. — Nach den einzelnen Provinzen stellen wir folgende statistische Verhältnisse für die Zahl der

---

*) Auf der Tabelle S. 165 ist durch einen Druckfehler 62,269 als die Zahl der Evangelischen angegeben und auf die Hauptsumme der Evangelischen 9,491,680 statt 9,491,180 falsch gesetzt. Die Hauptsummen für die Bevölkerung sind richtig.

**) Ausser diesen gab es am Schlusse d. J. 1845 noch 2398 Candidaten des Predigtamtes, von denen 1326 bereits die zweite Prüfung und 1072 die erste bestanden hatten. Durchschnittlich erhalten von denselben jährlich 180 Prediger-Stellen.

Kirchen und der Prediger zusammen, indem wir dabei Preussen aus den oben geschilderten kirchlichen Rücksichten in Ost- und Westpreussen gesondert haben, weil eben nur in den beiden Regierungsbez. Danzig und Marienwerder das Verhältniss der Parität beider Glaubensgenossen mehr hervortritt: die 120 Katecheten und Religionslehrer sind unter die Rubrik der Prediger mit aufgenommen.

Provinzen	1843. Evangelische Mutterk.	Tochterk.	Auf wie viel P. kömmt 1 Kirche	Evang Pred i. J. 1822.	Auf wie viel P. trifft 1 Pred.	Evang Pred i. J. 1843.	Auf wie viel P. trifft 1 Predig.
I. Preussen,							
a. Königsb. u. Gumbin.	340	52	3206	408	2337	464	2708
b. Danzig u. Marienw.	159	66	2110	159	2100	181	2623
II Posen.	120	40	2453	116	2346	143	2757
III. Pommern	654	573	887	690	1143	715	1528
IV. Brandenburg	1025	1147	865	1207	1159	1205	1566
V. Schlesien	674	60	2061	737	1612	794	1906
VI. Sachsen	1486	913	697	1637	748	1632	1025
VII. Westphalen	286	14	2032	342	1338	362	1684
VIII. Rheinprovinz	393	103	1280	416	1090	463	1371
zusammen	5147	2968	1162	5714	1239	5959	1582

Es geht daraus hervor, dass in 21 Jahren durchschnittlich jeder Prediger einer evangelischen Gemeinde die Zahl seiner Kirchengenossen um 27,8 pCt. gemehrt sah, also über ein Viertel des früheren Bestandes, dass die grössten Gemeinden in den beiden östlichen Provinzen Preussen und Posen — (die meilenweite Entfernung einzelner Dörfer und Vorwerke von der Kirche gehört in Preussen nicht zu den Seltenheiten) — gefunden werden, die kleinsten dagegen in Sachsen und nächstdem in Pommern und Brandenburg, weil hier die meisten Tochterkirchen vorhanden sind, und jedes einigermaassen erhebliche Dorf seine eigene Kirche besitzt, dafür aber auch mancher Prediger einer Mutterkirche bis 3 Kirchen zu verwalten hat, nämlich neben seiner Mutterkirche noch 2 Filiale. — Von den Secten der evangelischen Kirche haben die oben genannten Unitätsgemeinden im Grossherzogthum Posen ihren Beitritt zur Evangelischen Union im J. 1830 erklärt und schieden dadurch von diesen aus; über die Stellung des verwaltenden Seniors in den Unitätsgemeinden s. Bd. II. §. 17. — Die Herrnhuter leben vorzüglich im Regierungsbez. Liegnitz, nächstdem in den Regierungsbez. Breslau, Frankfurt und Erfurt, in kleineren Ge-

meinden auch in den grossen Städten der östlichen Provinzen. *) Der erste Prediger der Herrnhuter-Gemeinde zu Niesky im Kr. Rothenburg (Regierungsbez. Liegnitz) erhält als oberster Leiter den religiösen Verband unter allen Herrnhuter Gemeinden des Preussischen Staates.' — Die Mennoniten, welche nach der Verordnung v. 14. Aug. 1740 zuerst gesetzlich anerkannt wurden, sind von der förmlichen Eidesleistung entbunden, indem den bei dieser Secte durch die übliche Bekräftigungsformel mittelst Handschlages abgegebenen Versicherungen gesetzlich gleiche Kraft mit der wirklichen Eidesleistung eingeräumt ist. **) Zur Leistung der Militärpflicht sind sie nicht gezwungen, indem sie mit der ersten Theilung Polens erst in grösserer Zahl Unterthanen des Preussischen Staates, und vorzüglich in Westpreussen wohnend, durch das Privilegium vom 29. Mai 1780 gegen eine bestimmte jährliche Abgabe von 5000 Thlr. (zu welcher sie schon 1773 sich freiwillig verpflichteten) an das Cadetten-Institut zu Culm davon befreit wurden; aber dafür sind sie im Erwerb neuer Grundbesitzungen beschränkt und zur Anstellung in Staatsämtern nicht befähigt (wohl aber in der Communalverwaltung)***). Dieselben Bestimmungen gelten auch für die Mennoniten in den seit 1817 erworbenen Provinzen, wo sie sich der Militärpflicht entziehen; die Abgabe ist auf eine Einkommensteuer von 3 pCt. festgesetzt. Da dies aber von vielen Familien dieser Secte in der Rheinprovinz, gleich wie in Brandenburg u. Westphalen, nicht mehr geschieht, so sind diese ausdrücklich durch die Cabinetsordre vom 16. Mai 1830 †) in allen bürgerlichen Verhältnissen den übrigen

---

*) Die wichtigsten Herrnhuter-Gemeinden im Preuss. Staate sind zu Niesky bei Görlitz, Gnadenfrei bei Schweidnitz, Gnadenberg bei Bunzlau, zu Neusalz im Kr. Freistadt (Regbez. Liegnitz), zu Gnadenfeld bei Cosel (Regbez. Oppeln), zu Neudietendorf bei Erfurt und zu Berlin.

**) Verordnung vom 1. März 1827 in der Preuss. Gesetzsammlung 1827. S. 28.

***) Das Hauptedict für alle damalige Provinzen ausser Schlesien ist vom 30. Juli 1789, Mylius C. C. VIII. S. 2541 oder J. 1789, No. 46. Declaration dieses Edicts vom 17. Dec. 1801; eben daselbst XI. S. 1277 oder 1801. Nachtrag Nr. 2. — Cab. Ord. vom 25. Febr. 1824, Kamptz Annal. der innern Verw. Bd. VIII. S. 189.

†) Preuss. Gesetzsammlung, Jahrg. 1830. S. 82.

christlichen Unterthanen ohne Ausnahme völlig gleich gestellt. Dasselbe wird auch für diejenigen Familien vorbehalten, welche später noch erklären sollten, die Militärpflicht zu übernehmen. — Der Austritt einzelner Mennoniten erfolgt inzwischen nicht selten, daher nimmt ihre Zahl in den letzten Jahren jährlich ab, im J. 1828 = 15,655; 1831 = 14,756; 1837 = 14,495; 1840 = 14,474 und 1843 = 14,313. Die meisten wohnen noch jetzt in der Provinz Preussen, über 89 pCt., also $^9/_{10}$ (vgl. ob. S. 161 — 63), und in den beiden Regierungsbezirken Danzig und Marienwerder allein gegen 83 pCt.; Pommern hat gar keine, die übrigen Provinzen ausser der Rheinprovinz zusammen nur 147, und in der letzteren (namentlich im Regbez. Düsseldorf und in Crefeld allein über 80) leben etwa 9 Proc. — Die Zahl ihrer **Bethäuser** ist 29, darunter 23 in der Provinz Preussen (20 in Westpreussen), 5 in der Rheinprovinz und 1 in Westphalen (Minden). — Die **Quäker** oder sogenannten **Separatisten** werden wie die Mennoniten behandelt nach derselben Cabinetsordre vom 16. Mai 1830, doch ist die Ansiedlung oder Aufnahme neuer Mitglieder beider Secten aus dem Auslande nicht erlaubt. — Von den **Gichtelianern** befinden sich einige Anhänger in den Provinzen Preussen und Pommern.

Die **Römisch-katholische Kirche** zählt gegenwärtig in den 8 Provinzen des Staates 3899 **Mutterkirchen** und 1283 **Tochterkirchen**, zusammen 5182 Kirchen und ausserdem noch 1965 Capellen und andere Versammlungsorte zum Gottesdienst, welche keine Parochialrechte haben: d. i. überhaupt gegen 43 Proc. aller Gebäude im Preussischen Staate, welche gottesdienstlichen Handlungen gewidmet sind. An diesen Kirchen waren 1822 3501 Pfarrer und 1945 Vicare oder Capellane, zusammen 5446 Geistliche angestellt, und im J. 1843 5577 Geistliche, von denen 3559 Pfarrer und 2018 Vicare oder Capellane waren. An der Spitze dieser Geistlichkeit stehen 2 Erzbischöfe, 5 Bischöfe (darunter 1 Fürstbischof), 9 Weihbischöfe, 1 Gross-Dechant, 2 Delegate 108 Domherren und Ehren-Domherren, zum grössten Theile noch mit der Verwaltung von Pfarrämtern beauftragt, und 199 Dechanten oder Decane und Erzpriester aus der Reihe der Pfarrer. — Ueber das Verhältniss der bischöflichen Gewalt, die Bischofswahlen und die gesammte Stellung des Clerus zum Staate und in seiner eigenen Disciplinarverwaltung s. Bd. II. S. 17. Für die statistischen Verhältnisse haben wir dieselbe Eintheilung und dieselben Jahre beibehalten, wie für die Evangelischen.

Provinzen	1843 Katholische Mutterk.	Tochterk.	Auf wieviel Pers. 1 Kirche	Kathol. Geistl. i. J. 1822.	A. wieviel Pers. 1 Geistl.	Kathol. Geistl. i. J. 1843.	A. wieviel Pers. 1 Geist
I. Preussen a) Königsberg u. Gumb.	82	18	1762	143	978	192	1335
b) Danzig u. Marienwerder	251	151	1137	314	1045	300	1523
II. Posen	529	102	1297	689	907	566	1445
III. Pommern	6	10	962	9	913	8	1203
IV. Brandenburg	13	7	1619	26	863	24	1345
V. Schlesien	922	334	1120	995	993	1056	1332
VI. Sachsen	93	49	754	120	698	127	843
VII. Westphalen	473	29	1588	985	681	1087	733
VIII. Rheinprov.*)	1530	583	951	2165	719	2277	890
zusammen	3899	1283	1123	5446	812	5577	1047

Aus dieser tabellarischen Uebersicht entnehmen wir zuförderst, dass verhältnissmässig mehr Mutterkirchen und mehr Geistliche bei den Katholiken als bei den Evangelischen angetroffen werden, dass aber die Zahl der katholischen Geistlichen in den letzten 21 Jahren sich weniger vermehrt hat als die der Evangelischen, denn hier ist es nur um $2,^{46}$ pCt., bei den Evangelischen aber um $4,^{14}$ pCt. geschehen. In den Provinzen Preussen, Posen, Pommern, Brandenburg hat sie sogar entschieden abgenommen um 5, 10 bis 18 Proc., dagegen ist sie in den übrigen Provinzen stärker als nach dem Durchschnittsverhältnisse, am stärksten in Westphalen. In den östlichen Provinzen hat auch für diese Kirche durchschnittlich ein Geistlicher eine grössere Anzahl von Gemeindegliedern zu seiner Seelsorge, für Westphalen kann hierin gegen Posen fast ein doppelt so starker Maasstab angelegt werden, nur für die Regbez. Danzig und Marienwerder sogar noch mehr, da schon auf 733 Katholiken in Westphalen ein Geistlicher zu rechnen ist, und in Posen gegenwärtig doch erst auf 1445 Katholiken und in Danzig und Marienwerder selbst erst auf 1523. Die Rheinprovinz und von Sachsen der katholische Theil des Regbez. Merseburg steht hierin Westphalen am nächsten. Eigentliche Klöster besitzt die katholische Kirche nicht mehr im Preussischen Staate. Das allgemeine Edict über ihre Aufhebung, die nach und nach ausgeführt werden sollte (welche aber in den alten Provinzen

*) Die grosse Zahl der Tochterkirchen und Capellen kömmt besonders auf den Regbez. Trier, wo allein 417 gezählt werden.

bis 1822 dauerte), erfolgte am 30. Oct. 1810 *). Nur diejenigen Anstalten, welche sich mit der Erziehung der Jugend und Krankenpflege beschäftigen, sollten erhalten werden **) (Bd. II. §. 19 milde Anstalten). Dieses Edict wurde nach dem Pariser Frieden auch auf diejenigen neuen Prozinzen übertragen, in denen die Klöster nicht schon vorher aufgehoben worden, wie auf den Territorien des Französischen Kaiserthums. Für das Grossherzogthum Posen wurde dies ausgeführt durch die Cabinetsordre vom 9ten Aug. 1816, nach welcher die damals noch vorhandenen 47 Mönchsklöster und 7 Nonnenklöster im Regbez. Posen und 31 Mönchs- und 3 Nonnenklöster im Regbez. Bromberg zum Aussterben bestimmt wurden. Die für Seelenmessen bestimmten Capitalien wurden an arme Pfarreien vergeben, die Kirchen blieben sämmtlich zu kirchlichen Zwecken bestimmt, das Vermögen der Klöster sollte aber gemeinschaftlich zu kirchlichen und Schulzwecken vertheilt werden, wie dies auch in der That auf entsprechende Weise durchgeführt ist. In den J. 1816 — 37 sind diese Klöster sämmtlich aufgehoben, nachdem die Mönche und Nonnen zum grössten Theil ausgestorben, pensionirt oder anderweitig versorgt waren.***)

Von den Secten der Römisch-katholischen Kirche ist keine bis jetzt im Preussischen Staate anerkannt. Die von dem Geistlichen Czerski zu Schneidemühl (Regbez. Bromberg) im Spätjahr 1844 gestiftete Secte der Christ-Katholiken, welcher bald nachher auf Ronge's Anregung in den ersten Monaten des J. 1845 die der Deutsch-Katholiken folgte, und welche sich von aller Abhängigkeit von dem Oberhaupte der Römischen Kirche und den ihm unterworfenen Bischöfen losgesagt haben, sind nach der Cabinets-Ordre vom 30. Apr. 1845 †) zwar geduldet, aber noch nicht anerkannt. Sie werden in derselben als katholische Separatisten aufgeführt, und sämmtlichen Preussischen Behörden wird darin untersagt, „weder fördernd noch hemmend in den

---

*) Preuss. Gesetzsamml. Jahrg. 1810, S. 32.

**) Dies war auch in Frankreich unter Napoleon geschehen, und daher kamen dergleichen Anstalten in der Rheinprovinz an Preussen, wie das Frauenkloster für den Unterricht zu Trier.

***) 13 Mönche konnten nach ihrer Befähigung in geistlichen Aemtern angestellt werden, 31 Nonnen fanden in der Krankenanstalt der grauen Schwestern zu Posen eine würdige Beschäftigung.

†) Preuss. Gesetzs. Jahrg. 1845 nr. 13.

Gang dieser Angelegenheiten einzugreifen", um weder dem Grundprincip der Preussischen Regierung „die Gewissensfreiheit nicht zu kränken", noch den Entschliessungen des königlichen Willens in Ansehung der genannten Dissidenten vorzugreifen. Eine spätere Cabinetsordre vom 8. Jul. 1845 giebt *) die näheren Bedingungen an, unter welchen der Mitgebrauch der evangelischen Kirche zum Gottesdienste diesen katholischen Dissidenten zu verstatten ist. Zuverlässige statistische Nachrichten über dieselben fehlen uns noch, da die kirchlichen Verhältnisse erst im Begriffe stehen sich fester auszubilden: wir stellen hier ein dem wahren Bestande annäherndes Resultat für beide Richtungen zusammen. Nach den Meldungen der Gemeinde-Vorstände in der Provinz Schlesien **), bestanden hier im April 1846 die Deutsch-Katholiken aus 54 Gemeinden mit 16,187 S., darunter 24 Gem. mit 11,019 S. im Regbez. Breslau ***), 22 Gem. mit 4307 S. im Regbez. Liegnitz und 8 Gem. mit 861 S. im Regbez. Oppeln. In Preussen gab es zu derselben Zeit 11 Gemeinden mit 4500 S., darunter die Mehrzahl in Danzig 2100 S. und Königsberg 500 S.; in Pommern 3 Gem. mit 300 S., in Brandenburg 10 Gem. mit 2,500 S., darunter Berlin mit 2 Gem. †), Potsdam und Frankfurt mit Gem. von je 500 S., in Sachsen 2 Gem. mit 250 S., in Westphalen 11 Gem. mit 2000 S. und in der Rheinprovinz 14 Gem. mit etwa 3,500 S.: zusammen also 115 Gemeinden mit etwa 28,000 S., d. i. ungefähr 1/2 Proc. der gegenwärtigen katholischen Bevölkerung des Preussischen Staates. Die Mehrzahl derselben folgt dem auf dem sogenannten Leipziger Concil im J. 1845 festgestellten Glaubensbekenntnisse, dem auch die von Danzig ausgegangenen Gemeinden anhängen, während die übrigen der Provinz Preussen und die des Grossherzogthums Posen sich für das Schneidemühler oder Czerskische erklärt haben.

---

*) Ebendas. nr. 21.

**) Aus Behnsch Monatsschrift für christkatholisches Leben, 1846 Maiheft.

***) Zur Gemeinde der Stadt Breslau gehören 2108 Stamm-Mitglieder mit 7000 Seelen überhaupt, d. i. etwa 1/4 der dort lebenden Katholiken, vergl. Breslau S. 421. Anmerk.

†) Die zweite Gemeine ist die kleinere der Protest-Katholiken, welche gegen 150 Mitglieder zählt.

III. Die Griechisch-katholische Kirche besitzt ausser den wenigen zerstreut wohnenden Anhängern (51 in den 5 Provinzen Pommern, Schlesien, Sachsen, Westphalen und Rheinprovinz) nur 3 Gemeinden im Staate mit eigenen Bethäusern, wovon zwei kleinere der orthodoxen Kirche angehören (die Colonie bei Potsdam mit 102 S. und eine im Grossherzogthum Posen mit 74 S.), die dritte zur Secte der Philipponen im Kreise Sensburg (Regbez. Gumbinnen). Die Philipponen, ein Zweig der im siebzehnten Jahrhundert von der orthodoxen Griechischen Kirche getrennten Russischen Raskolniken, welche gleich den Mennoniten die Eidesleistung und den Militärdienst verweigern, erhielten nach den Cabinetsordres vom 5. Dec. 1825 und 22. Aug. 1826 das Recht zur Ansiedlung in den Regbez. Gumbinnen und Königsberg, wenn sie sich auf nicht urbaren Ländereien niederlassen, dieselben urbar zu machen sich verpflichten und in der dritten Generation auch der Ableistung der Militärpflicht unterwerfen wollten. Bei wüsten Ländereien von Domainen wurde ihnen ein, bei Forstländereien drei Freijahre eingeräumt. Die Hauptcolonie wurde durch Einwanderer aus dem nordöstlichen Theile des Königreichs Polen zu Alt-Ukta im Kr. Sensburg gegründet; sie erhielt in Folge des Polnischen Aufstandes im J. 1831 zahlreicheren Zufluss, aber die Zahl ihrer Mitglieder wurde durch Wanderung auf Hülfsdienste in landwirthschaftlichen Gewerben sehr schwankend, doch ist sie seit 1834 (472 K.) in stetem Zunehmen, 1840 = 988, 1842 = 1277, 1845 = 1480. Ihr Culturzustand ist im Verhältniss zu den übrigen Bewohnern des Staates noch als ein sehr zurückgebliebener zu betrachten. — Die Gesammtzahl der Anhänger der Griechischen Kirche, welche wir nach den einzelnen Regbez. S. 158 — 65 für die J. 1837 u. 1843 angegeben haben, beträgt erst $^1/_{8268}$ der Bevölkerung des Staates.

IV. Die Juden. Ihre bürgerlichen und numerischen Verhältnisse haben wir S. 463 — 80 dargestellt. Die Zahl ihrer Synagogen war 1816 765 und im Dec. 1843 863 *), d. i. $5,^{17}$

---

*) Der Regbez. Gumbinnen war 1816 der einzige, in welchem keine Synagoge vorhanden war; aber 1843 hatte er bereits 9. — Der Rgbz. Stralsund besitzt nur 1, Merseburg 2, Liegnitz 6, Erfurt 7, von den übrigen Regbez. hat jeder zwischen 16 bis 90 Synagogen. — Die Provinz Preussen hat zusammen 93 Syn., das Grossherzogthum Posen 134,

Proc. der zum Gottesdienste bestimmten Gebäude im Preussischen Staate, oder verhältnissmässig fast viermal so viel Bethäuser, als auf eine gleiche Zahl christlicher Bewohner kommen würde. Durchschnittlich für den Staat gehörten 1843 239 Juden zu jeder Synagoge, aber sehr verschiedenartig gestaltet sich dies Verhältniss nach den Provinzen, je zahlreicher und je mehr vertheilt in viele kleinere Gemeinden die Juden in denselben leben. Während die einzige Berliner Synagoge eine Gemeinde von 8354 Köpfen besass, kamen auf eine Synagoge (durchsch.) in Posen 593 Jud., in Schlesien 367 Jud., in Preussen 296 J., in Pommern 152 Jud. in der Mark Brandenburg ohne Berlin 141 J., in Sachsen 162 J. in Westphalen nur 95 Jud. und in der Rheinprovinz 102 J. —

Schlesien 78, Pommern 51, Brandenburg 57, Sachsen 28, Westphalen 182 und die Rheinprovinz 270 Synagogen.

Druckfehler und Zusätze.

S. 15 Z. 12 v. u. ist einzuschalten: C. G. Wutzke's Aufsätze über Erdschichten und Quellen, über die Entstehung des Torfs, hydrotechnische Beschreibung der Wasserstrasse von der Nordsee nach dem schwarzen Meer, für die Beschreibung der Preussischen Canäle u. m. a. in Crelle's Journal für die Baukunst, Bd. XVI — XXI.

S. 17 Z. 2 v. o. zu lesen 1841 statt 1842.

S. 50 Z. 10 v. u. nach überwiesen ist einzuschalten: und erst 1698 wieder eingezogen.

S. 77 Z. 14 v. u. lies widersetzen statt wiedersetzen.

S. 87 Z. 11 v. o. ist das Komma nach Regierung zu streichen.

S. 98 Z. 17 v. u. lies besetzten statt besetzte.

S. 123 Z. 8 v. o. lies Rietberg statt Rittberg.

S. 136 Z. 5 v. o. vor so ist ein Komma zu setzen.

S. 142 Z. 11 v. u. vor Kurfürsten ist dem einzuschalten.

S. 165 Z. 7 in d. Quere lies 62,269 statt 62,769 u. Z. 8 9,491,180 st. 8,941,680.

S. 177 Z. 11 v. u. lies „und auf dem benachbarten etwas westlicher gelegenen Hasenberge mit 594 F." statt derselbe Berg wird auch Hasenberg u. s. w.

S. 177 Z. 9 v. u. lies hyetographischen st. hyeotographischen.

S. 181 Z. 12 v. u. ist einzuschalten: C. S. Schweitzer, Reisehandbuch für die Sudeten, ein Führer durch das Riesengebirge, das Schweidnitzer, Glätzer und Mährisch-Schlesische Gebirge, mit 1 Karte u. Gebirgsansicht, Berlin 1845: eine ganz zweckmässig verabfasste Arbeit eines im Schlesischen Gebirge viel bekannten Beobachters.

S. 192 Z. 20 v. u. lies $28,^{20}$ statt $28,^{23}$ Qm. und Z. 13 v. u. $14,^{71}$ st. $14,^{76}$; $9,^{73}$ st. $10,^{15}$ und $4,^{78}$ st. $4,^{61}$; endlich Z. 9 v. u. $20,^{48}$ st. $20,^{76}$ und $7,^{72}$ Qm. statt $7,^{47}$.

S. 236 Z. 4 v. u. lies 472,923 Thlr. statt 4,720,000 Thlr.

S. 262 Z. 5 v. o. lies befindet st. befinden.

S. 271 Z. 7 v. u. lies $2,^{60}$ Qm. st. 2,60 Qm.

S. 278 Z. 8 v. u. ist seit vor dem einzuschalten.

S. 294 Z. 1 v. o. Provinz st. Proviz.

S. 317 Z. 15 v. o. lies viele st. viel.

S. 342 Z. 8 v. o. ist nach Geleise das Komma zu streichen und das Schlusszeichen der Parenthese zu setzen.

S. 349 Z. 9 v. o. ist zuzufügen: Die Eröffnung dieser Strecke von Halle nach Weissenfels ist bereits am 6. Juni 1846 erfolgt.

S. 397 Z. 18 v. u. lies angefangene st. angefangen.

S. 410 Z. 12 v. u. Anmerk. Durch die so eben ausgegebene Nr 13. der Preuss. Gesetzsamml. J. 1846 ist nach der Cabinetsordre v. 24. Apr. 1846 der vereinigten Gemeinde Alt- und Neu-Klötze die revidirte Städte-Ordnung verliehen, und dadurch die Zahl der Preussischen Städte auf 982 gekommen.

S. 456 Z. 2 v. u. lies ebenso statt so.

S. 465 Z. 4 v. u. lies höchsten statt höchten.

S. 477 Z. 5 v. o. ist nach Proc. ein Komma zu setzen.

S. 477 Z. 11 v. u. ist nach befinden, sich einzuschalten.

S. 478 Z. 1 ist das Wort Juden 2mal aus der 4ten Zeile hieher zu versetzen, also Juden mit Staatsbürgerrecht und Juden ohne St.

S. 479 Z. 17 v. o. nach Danzig ist ein Komma zu setzen.

S. 487 Z. 8 v. u. ist vor musste ein Komma zu setzen, ebenso S. 488. Z. 18 v. u. nach Willen.

S. 506 Z. 8 v. u. lies Sjlachtizzen statt Silachtizzen.

S. 511 Z. 5. v. u. ist jedoch nach Recht zu streichen.

